

Bundesversammlung
Assemblée fédérale
Assemblea federale
Assamblea federala



Stand 1.11.2013

Handbuch

Inhaltsverzeichnis

(Stand: 1. November 2013)

1 Bundesverfassung

- 11 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) (vom 18. April 1999) (SR **101**) 1

2 Parlamentsgesetz

- 21 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (vom 13. Dezember 2002) (SR **171.10**) 115
- Nicht aufgenommene weitere Erlasse:
- Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PublG) (vom 18. Juni 2004) (SR **170.512**)
- Verordnung über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung, PublV) (vom 17. November 2004) (SR **170.512.1**)

3 Ratsreglemente

- 31 Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN) (vom 3. Oktober 2003) (SR **171.13**) 221
- 32 Geschäftsreglement des Ständerates (GRS) (vom 20. Juni 2003) (SR **171.14**) 261

4 Verordnungen zum Parlamentsgesetz und Handlungsgrundsätze

- 41 Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV) (vom 3. Oktober 2003) (SR **171.115**) 285
- 42 Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission (vom 3. Oktober 2003) (SR **171.105**) 307

43	Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes (VPiB) (vom 28. September 2012) (SR 171.117)	311
44	Auslegungsgrundsätze der Büros zur Anwendung von Artikel 14 Buchstabe e und f ParlG vom 17. Februar 2006 (BBl 2010 3257)	319
45	Handlungsgrundsätze der Geschäftsprüfungskommissionen (vom 29. August und 4. September 2003)	331
46	Handlungsgrundsätze der Geschäftsprüfungsdelegation (vom 16. November 2005)	337
47	Handlungsgrundsätze zur Arbeitsweise und zur Koordination der Oberaufsicht über die Neue Alpentransversale (Neat) (vom 6. Dezember 2004)	345
48	Handlungsgrundsätze der Finanzdelegation (vom 29. Juni 2009)	357
48a	Handlungsgrundsätze der Finanzkommissionen der Eidgenössischen Räte (vom 25. November 2011 und 11. Oktober 2011)	367
49	Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission zum Verfahren der Kommission im Hinblick auf eine Amtenhebung oder eine Nichtwiederwahl (vom 3. März 2011) (BBl 2012 1271)	381
49a	Handlungsgrundsätze der Immunitätskommission des Nationalrates und der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates zur Anwendung der Artikel 17 und 17a des Parlamentsgesetzes sowie des Artikels 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes (Vom 27. Juni / 15. November 2012)	389

5 Bezüge und Infrastruktur der Ratsmitglieder und Befreiung vom Militär- und Zivildienst

51	Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG) (vom 18. März 1988) (SR 171.21)	397
52	Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG) (vom 18. März 1988) (SR 171.211)	407

53	Regulierung von Schäden an Privatfahrzeugen bei parlamentarischer Verwendung	419
54	Auszug aus dem Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Vom 3. Februar 1995) (SR 510.10), dem Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (6. Oktober 1995) (SR 824.0) und der Verordnung über die Militärdienstpflicht (MDV) (vom 19. November 2003) (SR 512.21)	423
6	Finanzhaushalt und Finanzkontrolle	
61	Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG) (vom 7. Oktober 2005) (SR 611.0)	425
62	Finanzhaushaltsverordnung (vom 5. April 2006) (SR 611.01)	459
63	Verordnung der Bundesversammlung über die Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten (vom 18. Juni 2004) (SR 611.051)	503
64	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (vom 28. Juni 1967) (SR 614.0)	505
	Nicht aufgenommene weitere Erlasse:	
	Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) (vom 3. Oktober 2003) (SR 613.2)	
7	Politische Rechte	
71	Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) (vom 17. Dezember 1976) (SR 161.1)	523
72	Verordnung über die politischen Rechte (VPR) (vom 24. Mai 1978) (SR 161.11)	575
73	Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamt-erneuerung des Nationalrates (vom 28. August 2013) (SR 161.13)	605
	Nicht aufgenommene weitere Erlasse:	
	Bundesgesetz über die politischen Rechte der Ausland-schweizer (vom 19. Dezember 1975) (SR 161.5)	
	Verordnung über die politischen Rechte der Ausland-schweizer (vom 16. Oktober 1991) (SR 161.51)	

8 Verantwortlichkeit der Behördemitglieder

- 81** Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG) (vom 14. März 1958) (SR **170.32**) 607
- Nicht aufgenommenener weiterer Erlass:
Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz (vom 30. Dezember 1958) (SR **170.321**)

9 Vernehmlassungsverfahren

- 91** Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG) (vom 18. März 2005) (SR **172.061**) 627
- Nicht aufgenommenener weiterer Erlass:
Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV) (vom 17. August 2005) (SR **172.061.1**)

10 Organisation der Bundesverwaltung

- 101** Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) (vom 21. März 1997) (SR **172.010**) 633
- 102** Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, *ohne Anhang*) (vom 25. November 1998) (SR **172.010.1**) 675
- Nicht aufgenommene weitere Erlasse:
Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR **172.021**)

Sachregister 723

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (SR 101)

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung¹:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schweizerische Eidgenossenschaft

Das Schweizervolk und die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Ap-

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. April 1999 (BB vom 18. Dez. 1998, BRB vom 11. Aug. 1999 – AS 1999 2556; BBl 1997 I 1, 1999 162 5986).

penzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura bilden die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2 Zweck

¹ Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.

² Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.

³ Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.

⁴ Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Art. 4 Landessprachen

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 5a² Subsidiarität

Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen,

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS 2007 5765; BBl 2002 2291, 2003 6591, 2005 951).

weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

² Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 14 Recht auf Ehe und Familie

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

¹ Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

³ Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Art. 17 Medienfreiheit

¹ Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

² Zensur ist verboten.

³ Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Art. 18 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Art. 20 Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Art. 21 Kunstfreiheit

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

Art. 22 Versammlungsfreiheit

- 1 Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.

Art. 23 Vereinigungsfreiheit

- 1 Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen.
- 3 Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.

Art. 24 Niederlassungsfreiheit

- 1 Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.
- 2 Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen.

Art. 25 Schutz vor Ausweisung, Auslieferung
und Ausschaffung

- 1 Schweizerinnen und Schweizer dürfen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden; sie dürfen nur mit ihrem Einverständnis an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden.
- 2 Flüchtlinge dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden.
- 3 Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.

Art. 26 Eigentumsgarantie

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 28 Koalitionsfreiheit

¹ Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschließen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.

² Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

³ Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

⁴ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 29a³ Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

Art. 30 Gerichtliche Verfahren

¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

² Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

³ Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 8. März 2005 – AS **2002** 3148, **2006** 1059; BBl **1997** I 1, **1999** 8633, **2000** 2990, **2001** 4202).

Art. 31 Freiheitsentzug

¹ Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden.

² Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen. Sie hat insbesondere das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen.

³ Jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden; die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.

⁴ Jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, hat das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen. Dieses entscheidet so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs.

Art. 32 Strafverfahren

¹ Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

² Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.

³ Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Bundesgericht als einzige Instanz urteilt.

Art. 33 Petitionsrecht

- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.
- ² Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen.

Art. 34 Politische Rechte

- ¹ Die politischen Rechte sind gewährleistet.
- ² Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

- ¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.
- ² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
- ³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

- ¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.
- ² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- ³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- ⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

2. Kapitel: Bürgerrecht und politische Rechte

Art. 37 Bürgerrechte

¹ Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt.

² Niemand darf wegen seiner Bürgerrechte bevorzugt oder benachteiligt werden. Ausgenommen sind Vorschriften über die politischen Rechte in Bürgergemeinden und Korporationen sowie über die Beteiligung an deren Vermögen, es sei denn, die kantonale Gesetzgebung sehe etwas anderes vor.

Art. 38 Erwerb und Verlust der Bürgerrechte

¹ Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung.

² Er erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.

³ Er erleichtert die Einbürgerung staatenloser Kinder.

Art. 39 Ausübung der politischen Rechte

¹ Der Bund regelt die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone regeln sie in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.

² Die politischen Rechte werden am Wohnsitz ausgeübt. Bund und Kantone können Ausnahmen vorsehen.

³ Niemand darf die politischen Rechte in mehr als einem Kanton ausüben.

⁴ Die Kantone können vorsehen, dass Neuzugezogene das Stimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten erst nach einer Wartefrist von höchstens drei Monaten nach der Niederlassung ausüben dürfen.

Art. 40 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

¹ Der Bund fördert die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz. Er kann Organisationen unterstützen, die dieses Ziel verfolgen.

² Er erlässt Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, namentlich in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte im Bund, die Erfüllung der Pflicht, Militär- oder Ersatzdienst zu leisten, die Unterstützung sowie die Sozialversicherungen.

3. Kapitel: Sozialziele

Art. 41

¹ Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

- a. jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;
- b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;
- c. Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;
- d. Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;
- e. Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;

- f. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;
- g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

² Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.

³ Sie streben die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel an.

⁴ Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

3. Titel: Bund, Kantone und Gemeinden

1. Kapitel: Verhältnis von Bund und Kantonen

1. Abschnitt: Aufgaben von Bund und Kantonen

Art. 42 Aufgaben des Bundes

¹ Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist.

² ...⁴

⁴ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

Art. 43 Aufgaben der Kantone

Die Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen.

Art. 43a⁵ Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben

¹ Der Bund übernimmt nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen.

² Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten.

³ Das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese Leistung bestimmen.

⁴ Leistungen der Grundversorgung müssen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen.

⁵ Staatliche Aufgaben müssen bedarfsgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden.

2. Abschnitt: Zusammenwirken von Bund und Kantonen**Art. 44** Grundsätze

¹ Bund und Kantone unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen.

² Sie schulden einander Rücksicht und Beistand. Sie leisten einander Amts- und Rechtshilfe.

⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS 2007 5765; BB1 2002 2291, 2003 6591, 2005 951).

³ Streitigkeiten zwischen Kantonen oder zwischen Kantonen und dem Bund werden nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt.

Art. 45 Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes

¹ Die Kantone wirken nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung.

² Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben; er holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind.

Art. 46 Umsetzung des Bundesrechts

¹ Die Kantone setzen das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um.

² Bund und Kantone können miteinander vereinbaren, dass die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund finanziell unterstützt.⁶

³ Der Bund belässt den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.⁷

⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

Art. 47 Eigenständigkeit der Kantone

¹ Der Bund wahrt die Eigenständigkeit der Kantone.

² Er belässt den Kantonen ausreichend eigene Aufgaben und beachtet ihre Organisationsautonomie. Er belässt den Kantonen ausreichende Finanzierungsquellen und trägt dazu bei, dass sie über die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.⁸

Art. 48 Verträge zwischen Kantonen

¹ Die Kantone können miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen.

² Der Bund kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligen.

³ Verträge zwischen Kantonen dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Die Kantone können interkantonale Organe durch interkantonalen Vertrag zum Erlass rechtsetzender Bestimmungen ermächtigen, die einen interkantonalen Vertrag umsetzen, sofern der Vertrag:

- a. nach dem gleichen Verfahren, das für die Gesetzgebung gilt, genehmigt worden ist;

⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS 2007 5765; BBl 2002 2291, 2003 6591, 2005 951).

b. die inhaltlichen Grundzüge der Bestimmungen festlegt.⁹

⁵ Die Kantone beachten das interkantonale Recht.¹⁰

Art. 48a¹¹ Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht

¹ Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten:

a. Straf- und Massnahmenvollzug;

b.¹² Schulwesen hinsichtlich der in Artikel 62 Absatz 4 genannten Bereiche;

c.¹³ kantonale Hochschulen;

d. Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung;

e. Abfallbewirtschaftung;

f. Abwasserreinigung;

⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

¹⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

¹¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

¹² Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

¹³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

- g. Agglomerationsverkehr;
- h. Spitzenmedizin und Spezialkliniken;
- i. Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt in der Form eines Bundesbeschlusses.

³ Das Gesetz legt die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung und für die Beteiligungsverpflichtung fest und regelt das Verfahren.

Art. 49 Vorrang und Einhaltung des Bundesrechts

¹ Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht vor.

² Der Bund wacht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone.

3. Abschnitt: Gemeinden

Art. 50

¹ Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.

² Der Bund beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden.

³ Er nimmt dabei Rücksicht auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen sowie der Berggebiete.

4. Abschnitt: Bundesgarantien

Art. 51 Kantonsverfassungen

¹ Jeder Kanton gibt sich eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt.

² Die Kantonsverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Bundes. Der Bund gewährleistet sie, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen.

Art. 52 Verfassungsmässige Ordnung

¹ Der Bund schützt die verfassungsmässige Ordnung der Kantone.

² Er greift ein, wenn die Ordnung in einem Kanton gestört oder bedroht ist und der betroffene Kanton sie nicht selber oder mit Hilfe anderer Kantone schützen kann.

Art. 53 Bestand und Gebiet der Kantone

¹ Der Bund schützt Bestand und Gebiet der Kantone.

² Änderungen im Bestand der Kantone bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Kantone sowie von Volk und Ständen.

³ Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses.

⁴ Grenzvereinbarungen können Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen.

2. Kapitel: Zuständigkeiten

1. Abschnitt: Beziehungen zum Ausland

Art. 54 Auswärtige Angelegenheiten

¹ Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes.

² Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

³ Er nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Kantone und wahrt ihre Interessen.

Art. 55 Mitwirkung der Kantone an aussenpolitischen Entscheiden

¹ Die Kantone wirken an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen.

² Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend und holt ihre Stellungnahmen ein.

³ Den Stellungnahmen der Kantone kommt besonderes Gewicht zu, wenn sie in ihren Zuständigkeiten betroffen sind. In diesen Fällen wirken die Kantone in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mit.

Art. 56 Beziehungen der Kantone mit dem Ausland

¹ Die Kantone können in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge schliessen.

² Diese Verträge dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlau-

fen. Die Kantone haben den Bund vor Abschluss der Verträge zu informieren.

³ Mit untergeordneten ausländischen Behörden können die Kantone direkt verkehren; in den übrigen Fällen erfolgt der Verkehr der Kantone mit dem Ausland durch Vermittlung des Bundes.

2. Abschnitt: Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz

Art. 57 Sicherheit

¹ Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung.

² Sie koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit.

Art. 58 Armee

¹ Die Schweiz hat eine Armee. Diese ist grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert.

² Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

³ Der Einsatz der Armee ist Sache des Bundes.¹⁴

¹⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS 2007 5765; BBl 2002 2291, 2003 6591, 2005 951).

Art. 59 Militär- und Ersatzdienst

¹ Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.

² Für Schweizerinnen ist der Militärdienst freiwillig.

³ Schweizer, die weder Militär- noch Ersatzdienst leisten, schulden eine Abgabe. Diese wird vom Bund erhoben und von den Kantonen veranlagt und eingezogen.

⁴ Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls.

⁵ Personen, die Militär- oder Ersatzdienst leisten und dabei gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Bundes.

Art. 60 Organisation, Ausbildung und Ausrüstung
der Armee

¹ Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes.

² ...¹⁵

³ Der Bund kann militärische Einrichtungen der Kantone gegen angemessene Entschädigung übernehmen.

Art. 61 Zivilschutz

¹ Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz von Personen und Gütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist Sache des Bundes.

¹⁵ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS 2007 5765; BBl 2002 2291, 2003 6591, 2005 951).

² Der Bund erlässt Vorschriften über den Einsatz des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen.

³ Er kann den Schutzdienst für Männer obligatorisch erklären. Für Frauen ist dieser freiwillig.

⁴ Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls.

⁵ Personen, die Schutzdienst leisten und dabei gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Bundes.

3. Abschnitt: Bildung, Forschung und Kultur

Art. 61a¹⁶ Bildungsraum Schweiz

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.

² Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehrungen sicher.

³ Sie setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben¹⁷ dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.

¹⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS 2006 3033; BB1 2005 5479 5547 7273, 2006 6725).

¹⁷ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers, Art. 58 Abs. 1 ParlG (SR 171.10).

Art. 62 Schulwesen*

¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.¹⁸

³ Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.¹⁹

⁴ Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.²⁰

⁵ Der Bund regelt den Beginn des Schuljahres.²¹

⁶ Bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes, welche die Zuständigkeit der Kantone betreffen, kommt der Mitwirkung der Kantone besonderes Gewicht zu.²²

* Mit Übergangsbestimmung.

¹⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

¹⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

²⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

²¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

²² Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

Art. 63²³ Berufsbildung

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.

² Er fördert ein breites und durchlässiges Angebot im Bereich der Berufsbildung.

Art. 63a²⁴ Hochschulen

¹ Der Bund betreibt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Er kann weitere Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs errichten, übernehmen oder betreiben.

² Er unterstützt die kantonalen Hochschulen und kann an weitere von ihm anerkannte Institutionen des Hochschulbereichs Beiträge entrichten.

³ Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen Bund und Kantone Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, die diesen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest.

⁵ Erreichen Bund und Kantone auf dem Weg der Koordination die gemeinsamen Ziele nicht, so erlässt der Bund Vorschriften über die Studienstufen und deren Übergänge, über die Weiter-

²³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

²⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

bildung und über die Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen. Zudem kann der Bund die Unterstützung der Hochschulen an einheitliche Finanzierungsgrundsätze binden und von der Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen in besonders kostenintensiven Bereichen abhängig machen.

Art. 64 Forschung

¹ Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung und die Innovation.²⁵

² Er kann die Förderung insbesondere davon abhängig machen, dass die Qualitätssicherung und die Koordination sichergestellt sind.²⁶

³ Er kann Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben.

Art. 64a²⁷ Weiterbildung

¹ Der Bund legt Grundsätze über die Weiterbildung fest.

² Er kann die Weiterbildung fördern.

³ Das Gesetz legt die Bereiche und die Kriterien fest.

Art. 65 Statistik

¹ Der Bund erhebt die notwendigen statistischen Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirt-

²⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

²⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

²⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

schaft, Gesellschaft, Bildung, Forschung, Raum und Umwelt in der Schweiz.²⁸

² Er kann Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register erlassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten.

Art. 66 Ausbildungsbeiträge²⁹

¹ Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens gewähren. Er kann die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen.³⁰

² Er kann zudem in Ergänzung zu den kantonalen Massnahmen und unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit eigene Massnahmen zur Förderung der Ausbildung ergreifen.

²⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

²⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

³⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

Art. 67 Förderung von Kindern und Jugendlichen³¹

¹ Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

² Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.³²

Art. 67a³³ Musikalische Bildung

¹ Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

² Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

³ Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

Art. 68 Sport

¹ Der Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung.

² Er betreibt eine Sportschule.

³¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

³² Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479 5547 7273, **2006** 6725).

³³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Sept. 2012, in Kraft seit 23. Sept. 2012 (BB vom 15. März 2012, BRB vom 29. Jan. 2013 – AS **2013** 435; BBl **2009** 613, **2010** 1, **2012** 3443 6899, **2013** 1135).

³ Er kann Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären.

Art. 69 Kultur

¹ Für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig.

² Der Bund kann kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern.

³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die kulturelle und die sprachliche Vielfalt des Landes.

Art. 70 Sprachen

¹ Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.

² Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

³ Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

⁴ Der Bund unterstützt die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.

⁵ Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.

Art. 71 Film

¹ Der Bund kann die Schweizer Filmproduktion und die Filmkultur fördern.

² Er kann Vorschriften zur Förderung der Vielfalt und der Qualität des Filmangebots erlassen.

Art. 72 Kirche und Staat

¹ Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.

² Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

³ Der Bau von Minaretten ist verboten.³⁴

4. Abschnitt: Umwelt und Raumplanung

Art. 73 Nachhaltigkeit

Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.

Art. 74 Umweltschutz

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.

² Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

³⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 2009, in Kraft seit 29. Nov. 2009 (BB vom 12. Juni 2009, BRB vom 5. Mai 2010 – AS **2010** 2161; BBl **2008** 6851 7603, **2009** 4381, **2010** 3437).

³ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Art. 75 Raumplanung

¹ Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.

² Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.

³ Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

Art. 75a³⁵ Vermessung

¹ Die Landesvermessung ist Sache des Bundes.

² Der Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung.

³ Er kann Vorschriften erlassen über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen.

Art. 75b³⁶ Zweitwohnungen*

¹ Der Anteil von Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche einer Gemeinde ist auf höchstens 20 Prozent beschränkt.

³⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

³⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März 2012, in Kraft seit 11. März 2012 (BB vom 17. Juni 2011, BRB vom 20. Juni 2012 – AS **2012** 3627; BBl **2008** 1113 8757, **2011** 4825, **2012** 6623).

* Mit Übergangsbestimmung.

² Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, ihren Erstwohnungsanteilplan und den detaillierten Stand seines Vollzugs alljährlich zu veröffentlichen.

Art. 76 Wasser

¹ Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die haushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers.

² Er legt Grundsätze fest über die Erhaltung und die Erschliessung der Wasservorkommen, über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf.

³ Er erlässt Vorschriften über den Gewässerschutz, die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau, die Sicherheit der Stauanlagen und die Beeinflussung der Niederschläge.

⁴ Über die Wasservorkommen verfügen die Kantone. Sie können für die Wassernutzung in den Schranken der Bundesgesetzgebung Abgaben erheben. Der Bund hat das Recht, die Gewässer für seine Verkehrsbetriebe zu nutzen; er entrichtet dafür eine Abgabe und eine Entschädigung.

⁵ Über Rechte an internationalen Wasservorkommen und damit verbundene Abgaben entscheidet der Bund unter Beizug der betroffenen Kantone. Können sich Kantone über Rechte an interkantonalen Wasservorkommen nicht einigen, so entscheidet der Bund.

⁶ Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen der Kantone, aus denen das Wasser stammt.

Art. 77 Wald

¹ Der Bund sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann.

² Er legt Grundsätze über den Schutz des Waldes fest.

³ Er fördert Massnahmen zur Erhaltung des Waldes.

Art. 78 Natur- und Heimatschutz

¹ Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.

² Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

³ Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.

⁴ Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.

⁵ Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

Art. 79 Fischerei und Jagd

Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel.

Art. 80 Tierschutz

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere.

² Er regelt insbesondere:

- a. die Tierhaltung und die Tierpflege;
- b. die Tierversuche und die Eingriffe am lebenden Tier;
- c. die Verwendung von Tieren;
- d. die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen;
- e. den Tierhandel und die Tiertransporte;
- f. das Töten von Tieren.

³ Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

5. Abschnitt: Öffentliche Werke und Verkehr**Art. 81** Öffentliche Werke

Der Bund kann im Interesse des ganzen oder eines grossen Teils des Landes öffentliche Werke errichten und betreiben oder ihre Errichtung unterstützen.

Art. 82 Strassenverkehr

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Strassenverkehr.

² Er übt die Oberaufsicht über die Strassen von gesamtschweizerischer Bedeutung aus; er kann bestimmen, welche Durchgangsstrassen für den Verkehr offen bleiben müssen.

³ Die Benützung öffentlicher Strassen ist gebührenfrei. Die Bundesversammlung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 83 Nationalstrassen*

¹ Der Bund stellt die Errichtung eines Netzes von Nationalstrassen und deren Benützbarkeit sicher.

² Der Bund baut, betreibt und unterhält die Nationalstrassen. Er trägt die Kosten dafür. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise öffentlichen, privaten oder gemischten Trägerschaften übertragen.³⁷

³ ...³⁸

Art. 84 Alpenquerender Transitverkehr*

¹ Der Bund schützt das Alpengebiet vor den negativen Auswirkungen des Transitverkehrs. Er begrenzt die Belastungen durch den Transitverkehr auf ein Mass, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume nicht schädlich ist.

² Der alpenquerende Gütertransitverkehr von Grenze zu Grenze erfolgt auf der Schiene. Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie unumgänglich sind. Sie müssen durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

³ Die Transitstrassen-Kapazität im Alpengebiet darf nicht erhöht werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Umfahrungsstrassen, die Ortschaften vom Durchgangsverkehr entlasten.

* Mit Übergangsbestimmung.

³⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

³⁸ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

* Mit Übergangsbestimmung.

Art. 85 Schwerverkehrsabgabe*

¹ Der Bund kann auf dem Schwerverkehr eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Abgabe erheben, soweit der Schwerverkehr der Allgemeinheit Kosten verursacht, die nicht durch andere Leistungen oder Abgaben gedeckt sind.

² Der Reinertrag der Abgabe wird zur Deckung von Kosten verwendet, die im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehen.

³ Die Kantone werden am Reinertrag beteiligt. Bei der Bemessung der Anteile sind die besonderen Auswirkungen der Abgabe in Berg- und Randgebieten zu berücksichtigen.

Art. 86 Verbrauchssteuer auf Treibstoffen und übrige Verkehrsabgaben

¹ Der Bund kann auf Treibstoffen eine Verbrauchssteuer erheben.

² Er erhebt eine Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen durch Motorfahrzeuge und Anhänger, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen.

³ Er verwendet die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen ausser den Flugtreibstoffen sowie den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:³⁹

- a. die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb von Nationalstrassen;

* Mit Übergangsbestimmung.

³⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 2009, in Kraft seit 29. Nov. 2009 (BB vom 3. Okt. 2008, BRB vom 5. Mai 2010 – AS **2010** 2159; BBl **2007** 6373, **2008** 8231, **2010** 3437).

- b.⁴⁰ Massnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge;
- bbis.⁴¹ Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen;
- c.⁴² Beiträge an die Kosten für Hauptstrassen;
- d. Beiträge an Schutzbauten gegen Naturgewalten und an Massnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die der Strassenverkehr nötig macht;
- e.⁴³ allgemeine Beiträge an die kantonalen Kosten für Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind;
- f.⁴⁴ Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen.

^{3bis} Er verwendet die Hälfte des Reinertrages der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr:

⁴⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

⁴¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

⁴² Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

⁴³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

⁴⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

- a. Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, die der Luftverkehr nötig macht;
- b. Beiträge an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr, namentlich von Terroranschlägen und Entführungen, soweit diese Massnahmen nicht staatlichen Behörden obliegen;
- c. Beiträge an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr.⁴⁵

⁴ Reichen die Mittel für die Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr oder dem Luftverkehr nicht aus, so erhebt der Bund auf den betreffenden Treibstoffen einen Zuschlag zur Verbrauchssteuer.⁴⁶

Art. 87 Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger*

Die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Seilbahnen, die Schifffahrt sowie über die Luft- und Raumfahrt ist Sache des Bundes.

Art. 88 Fuss- und Wanderwege

¹ Der Bund legt Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze fest.

² Er kann Massnahmen der Kantone zur Anlage und Erhaltung solcher Netze unterstützen und koordinieren.

⁴⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 2009, in Kraft seit 29. Nov. 2009 (BB vom 3. Okt. 2008, BRB vom 5. Mai 2010 – AS 2010 2159; BBl 2007 6373, 2008 8231, 2010 3437).

⁴⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 2009, in Kraft seit 29. Nov. 2009 (BB vom 3. Okt. 2008, BRB vom 5. Mai 2010 – AS 2010 2159; BBl 2007 6373, 2008 8231, 2010 3437).

* Mit Übergangsbestimmung.

³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf Fuss- und Wanderwegnetze und ersetzt Wege, die er aufheben muss.

6. Abschnitt: Energie und Kommunikation

Art. 89 Energiepolitik

¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

² Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

³ Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.

⁴ Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

⁵ Der Bund trägt in seiner Energiepolitik den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit.

Art. 90 Kernenergie*

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes.

* Mit Übergangsbestimmung.

Art. 91 Transport von Energie

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie.

² Die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe ist Sache des Bundes.

Art. 92 Post- und Fernmeldewesen

¹ Das Post- und Fernmeldewesen ist Sache des Bundes.

² Der Bund sorgt für eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten in allen Landesgegenden. Die Tarife werden nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt.

Art. 93 Radio und Fernsehen

¹ Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.

² Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

³ Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.

⁴ Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

⁵ Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden.

7. Abschnitt: Wirtschaft

Art. 94 Grundsätze der Wirtschaftsordnung

¹ Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.

² Sie wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei.

³ Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft.

⁴ Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.

Art. 95 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit*

¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

² Er sorgt für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum. Er gewährleistet, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonal anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können.

³ Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionärinnen und Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt das Gesetz die im In- oder Ausland kotierten Schweizer Aktiengesellschaften nach folgenden Grundsätzen:

* Mit Übergangsbestimmung.

- a. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen) des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab. Sie wählt jährlich die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten und einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab und legen offen, wie sie gestimmt haben. Die Aktionärinnen und Aktionäre können elektronisch fernabstimmen; die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung ist untersagt.
- b. Die Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe. Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden.
- c. Die Statuten regeln die Höhe der Kredite, Darlehen und Renten an die Organmitglieder, deren Erfolgs- und Beteiligungspläne und deren Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns sowie die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder.
- d. Widerhandlung gegen die Bestimmungen nach den Buchstaben a–c wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.⁴⁷

⁴⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. März 2013, in Kraft seit 3. März 2013 (BRB vom 15. Nov. 2012 und 30. April 2013 – AS 2013 1303; BB1 2006 8755, 2008 2577, 2009 299, 2012 9219, 2013 3129).

Art. 96 Wettbewerbspolitik

¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen.

² Er trifft Massnahmen:

- a. zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung durch marktmächtige Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- b. gegen den unlauteren Wettbewerb.

Art. 97 Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten

¹ Der Bund trifft Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.

² Er erlässt Vorschriften über die Rechtsmittel, welche die Konsumentenorganisationen ergreifen können. Diesen Organisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.

³ Die Kantone sehen für Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Gerichtsverfahren vor. Der Bundesrat legt die Streitwertgrenze fest.

Art. 98 Banken und Versicherungen

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen; er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung.

² Er kann Vorschriften erlassen über Finanzdienstleistungen in anderen Bereichen.

³ Er erlässt Vorschriften über das Privatversicherungswesen.

Art. 99 Geld- und Währungspolitik

¹ Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.

² Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.

³ Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.

⁴ Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

Art. 100 Konjunkturpolitik

¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung.

² Er berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Landesgegenden. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

³ Im Geld- und Kreditwesen, in der Aussenwirtschaft und im Bereich der öffentlichen Finanzen kann er nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

⁴ Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen in ihrer Einnahmen- und Ausgabenpolitik die Konjunkturlage.

⁵ Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind stillzulegen;

nach der Freigabe werden direkte Abgaben individuell zurück-erstattet, indirekte zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung verwendet.

⁶ Der Bund kann die Unternehmen zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten; er gewährt dafür Steuererleichterungen und kann dazu auch die Kantone verpflichten. Nach der Freigabe der Reserven entscheiden die Unternehmen frei über deren Einsatz im Rahmen der gesetzlichen Verwendungszwecke.

Art. 101 Aussenwirtschaftspolitik

¹ Der Bund wahrt die Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland.

² In besonderen Fällen kann er Massnahmen treffen zum Schutz der inländischen Wirtschaft. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

Art. 102 Landesversorgung*

¹ Der Bund stellt die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher für den Fall machtpolitischer oder kriegerischer Bedrohungen sowie in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag. Er trifft vorsorgliche Massnahmen.

² Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

Art. 103 Strukturpolitik*

Der Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn

* Mit Übergangsbestimmung.

* Mit Übergangsbestimmung.

zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

Art. 104 Landwirtschaft

¹ Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

- a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
- b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft;
- c. dezentralen Besiedlung des Landes.

² Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.

³ Er richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Er ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises.
- b. Er fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.
- c. Er erlässt Vorschriften zur Deklaration von Herkunft, Qualität, Produktionsmethode und Verarbeitungsverfahren für Lebensmittel.

- d. Er schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen durch überhöhten Einsatz von Düngstoffen, Chemikalien und anderen Hilfsstoffen.
- e. Er kann die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung fördern sowie Investitionshilfen leisten.
- f. Er kann Vorschriften zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes erlassen.

⁴ Er setzt dafür zweckgebundene Mittel aus dem Bereich der Landwirtschaft und allgemeine Bundesmittel ein.

Art. 105 Alkohol

Die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung und Verkauf gebrannter Wasser ist Sache des Bundes. Der Bund trägt insbesondere den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums Rechnung.

Art. 106⁴⁸ Geldspiele

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Geldspiele; er trägt dabei den Interessen der Kantone Rechnung.

² Für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken ist eine Konzession des Bundes erforderlich. Der Bund berücksichtigt bei der Konzessionserteilung die regionalen Gegebenheiten. Er erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe; diese darf 80 Prozent der Bruttospieleerträge nicht übersteigen. Diese Abgabe ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.

³ Die Kantone sind zuständig für die Bewilligung und die Beaufsichtigung:

⁴⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März 2012, in Kraft seit 11. März 2012 (BB vom 29. Sept. 2011, BRB vom 20. Juni 2012 – AS 2012 3629; BBl 2009 7019, 2010 7961, 2012 6623).

- a. der Geldspiele, die einer unbegrenzten Zahl Personen offenstehen, an mehreren Orten angeboten werden und derselben Zufallsziehung oder einer ähnlichen Prozedur unterliegen; ausgenommen sind die Jackpotsysteme der Spielbanken;
- b. der Sportwetten;
- c. der Geschicklichkeitsspiele.

⁴ Die Absätze 2 und 3 finden auch auf die telekommunikationsgestützt durchgeführten Geldspiele Anwendung.

⁵ Bund und Kantone tragen den Gefahren der Geldspiele Rechnung. Sie stellen durch Gesetzgebung und Aufsichtsmaßnahmen einen angemessenen Schutz sicher und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Merkmale der Spiele sowie Art und Ort des Spielangebots.

⁶ Die Kantone stellen sicher, dass die Reinerträge aus den Spielen gemäss Absatz 3 Buchstaben a und b vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden.

⁷ Der Bund und die Kantone koordinieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gesetz schafft zu diesem Zweck ein gemeinsames Organ, das hälftig aus Mitgliedern der Vollzugsorgane des Bundes und der Kantone zusammengesetzt ist.

Art. 107 Waffen und Kriegsmaterial

¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

² Er erlässt Vorschriften über die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb sowie über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

8. Abschnitt:**Wohnen, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit****Art. 108** Wohnbau- und Wohneigentumsförderung

¹ Der Bund fördert den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient, sowie die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus.

² Er fördert insbesondere die Beschaffung und Erschliessung von Land für den Wohnungsbau, die Rationalisierung und die Verbilligung des Wohnungsbaus sowie die Verbilligung der Wohnkosten.

³ Er kann Vorschriften erlassen über die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau und die Baurationalisierung.

⁴ Er berücksichtigt dabei namentlich die Interessen von Familien, Betagten, Bedürftigen und Behinderten.

Art. 109 Mietwesen

¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen, namentlich gegen missbräuchliche Mietzinse, sowie über die Anfechtbarkeit missbräuchlicher Kündigungen und die befristete Erstreckung von Mietverhältnissen.

² Er kann Vorschriften über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen erlassen. Solche dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie begründeten Minderheitsinteressen sowie regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen und die Rechtsgleichheit nicht beeinträchtigen.

Art. 110 Arbeit*

¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über:

- a. den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- b. das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten;
- c. die Arbeitsvermittlung;
- d. die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

² Gesamtarbeitsverträge dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen und die Rechtsgleichheit sowie die Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.

³ Der 1. August ist Bundesfeiertag. Er ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt und bezahlt.

Art. 111 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf drei Säulen, nämlich der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.

² Der Bund sorgt dafür, dass die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die berufliche Vorsorge ihren Zweck dauernd erfüllen können.

³ Er kann die Kantone verpflichten, Einrichtungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

* Mit Übergangsbestimmung.

sowie der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien und den Versicherten und ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Beiträgen und anwartschaftlichen Ansprüchen Steuererleichterungen zu gewähren.

⁴ Er fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge namentlich durch Massnahmen der Steuer- und Eigentumspolitik.

Art. 112 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

² Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

a. Die Versicherung ist obligatorisch.

a^{bis}.⁴⁹ Sie gewährt Geld- und Sachleistungen.

b. Die Renten haben den Existenzbedarf angemessen zu decken.

c. Die Höchstrente beträgt maximal das Doppelte der Mindestrente.

d. Die Renten werden mindestens der Preisentwicklung angepasst.

³ Die Versicherung wird finanziert:

a. durch Beiträge der Versicherten, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge bezahlen;

⁴⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

b.⁵⁰ durch Leistungen des Bundes.

4 Die Leistungen des Bundes betragen höchstens die Hälfte der Ausgaben.⁵¹

5 Die Leistungen des Bundes werden in erster Linie aus dem Reinertrag der Tabaksteuer, der Steuer auf gebrannten Wassern und der Abgabe aus dem Betrieb von Spielbanken gedeckt.

6 ...⁵²

Art. 112a⁵³ Ergänzungsleistungen

1 Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist.

2 Das Gesetz legt den Umfang der Ergänzungsleistungen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen fest.

⁵⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

⁵¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

⁵² Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

⁵³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

Art. 112b⁵⁴ Förderung der Eingliederung Invalider*

¹ Der Bund fördert die Eingliederung Invalider durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden.

² Die Kantone fördern die Eingliederung Invalider, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen.

³ Das Gesetz legt die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze und Kriterien fest.

Art. 112c⁵⁵ Betagten- und Behindertenhilfe*

¹ Die Kantone sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause.

² Der Bund unterstützt gesamtschweizerische Bestrebungen zu Gunsten Betagter und Behinderter. Zu diesem Zweck kann er Mittel aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.

Art. 113 Berufliche Vorsorge*

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die berufliche Vorsorge.

² Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

⁵⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

* Mit Übergangsbestimmung.

⁵⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

* Mit Übergangsbestimmung.

* Mit Übergangsbestimmung.

- a. Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.
- b. Die berufliche Vorsorge ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
- c. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versichern ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung; soweit erforderlich, ermöglicht ihnen der Bund, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer eidgenössischen Vorsorgeeinrichtung zu versichern.
- d. Selbstständigerwerbende können sich freiwillig bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern.
- e. Für bestimmte Gruppen von Selbstständigerwerbenden kann der Bund die berufliche Vorsorge allgemein oder für einzelne Risiken obligatorisch erklären.

³ Die berufliche Vorsorge wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezahlen.

⁴ Vorsorgeeinrichtungen müssen den bundesrechtlichen Mindestanforderungen genügen; der Bund kann für die Lösung besonderer Aufgaben gesamtschweizerische Massnahmen vorsehen.

Art. 114 Arbeitslosenversicherung

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung.

² Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- a. Die Versicherung gewährt angemessenen Erwerb ersatz und unterstützt Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
- b. Der Beitritt ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
- c. Selbstständigerwerbende können sich freiwillig versichern.

³ Die Versicherung wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge bezahlen.

⁴ Bund und Kantone erbringen bei ausserordentlichen Verhältnissen finanzielle Leistungen.

⁵ Der Bund kann Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge erlassen.

Art. 115 Unterstützung Bedürftiger

Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten.

Art. 116 Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung

¹ Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.

² Er kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine eidgenössische Familienausgleichskasse führen.

³ Er richtet eine Mutterschaftsversicherung ein. Er kann auch Personen zu Beiträgen verpflichten, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen gelangen können.

⁴ Der Bund kann den Beitritt zu einer Familienausgleichskasse und die Mutterschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen.

Art. 117 Kranken- und Unfallversicherung

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Kranken- und die Unfallversicherung.

² Er kann die Kranken- und die Unfallversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären.

Art. 118 Schutz der Gesundheit

¹ Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit.

² Er erlässt Vorschriften über:

- a. den Umgang mit Lebensmitteln sowie mit Heilmitteln, Betäubungsmitteln, Organismen, Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können;
- b. die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren;
- c. den Schutz vor ionisierenden Strahlen.

Art. 118a⁵⁶ Komplementärmedizin

Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin.

⁵⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009, in Kraft seit 17. Mai 2009 (BB vom 3. Okt. 2008, BRB vom 21. Okt. 2009 – AS **2009** 5325; BBl **2005** 6001, **2006** 7591, **2008** 8229, **2009** 7539).

Art. 118b⁵⁷ Forschung am Menschen

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Forschung am Menschen, soweit der Schutz seiner Würde und seiner Persönlichkeit es erfordert. Er wahrt dabei die Forschungsfreiheit und trägt der Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft Rechnung.

² Für die Forschung in Biologie und Medizin mit Personen beachtet er folgende Grundsätze:

- a. Jedes Forschungsvorhaben setzt voraus, dass die teilnehmenden oder gemäss Gesetz berechtigten Personen nach hinreichender Aufklärung ihre Einwilligung erteilt haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. Eine Ablehnung ist in jedem Fall verbindlich.
- b. Die Risiken und Belastungen für die teilnehmenden Personen dürfen nicht in einem Missverhältnis zum Nutzen des Forschungsvorhabens stehen.
- c. Mit urteilsunfähigen Personen darf ein Forschungsvorhaben nur durchgeführt werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit urteilsfähigen Personen gewonnen werden können. Lässt das Forschungsvorhaben keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen Personen erwarten, so dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein.
- d. Eine unabhängige Überprüfung des Forschungsvorhabens muss ergeben haben, dass der Schutz der teilnehmenden Personen gewährleistet ist.

⁵⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 2010, in Kraft seit 7. März 2010 (BB vom 25. Sept. 2009, BRB vom 15. April 2010 – AS 2010 1569; BBl 2007 6713, 2009 6649, 2010 2625).

Art. 119 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie
im Humanbereich

¹ Der Mensch ist vor Missbräuchen der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie geschützt.

² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und beachtet insbesondere folgende Grundsätze:

- a. Alle Arten des Klonens und Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.
- b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.
- c. Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben; die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festgelegten Bedingungen erlaubt; es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können.
- d. Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterschaft sind unzulässig.
- e. Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.
- f. Das Erbgut einer Person darf nur untersucht, registriert oder offenbart werden, wenn die betroffene Person zustimmt oder das Gesetz es vorschreibt.

- g. Jede Person hat Zugang zu den Daten über ihre Abstammung.

Art. 119a⁵⁸ Transplantationsmedizin

¹ Der Bund erlässt Vorschriften auf dem Gebiet der Transplantation von Organen, Geweben und Zellen. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit.

² Er legt insbesondere Kriterien für eine gerechte Zuteilung von Organen fest.

³ Die Spende von menschlichen Organen, Geweben und Zellen ist unentgeltlich. Der Handel mit menschlichen Organen ist verboten.

Art. 120 Gentechnologie im Ausserhumanbereich*

¹ Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.

² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

⁵⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (BB vom 26. Juni 1998, BRB vom 23. März 1999 – AS 1999 1341; BBl 1997 III 653, 1998 3473, 1999 2912 8768).

* Mit Übergangsbestimmung.

9. Abschnitt: Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 121*

¹ Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes.

² Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.

³ Sie verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:

- a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder
- b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.⁵⁹

⁴ Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.⁶⁰

⁵ Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufent-

* Mit Übergangsbestimmung.

⁵⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010, in Kraft seit 28. Nov. 2010 (BB vom 18. Juni 2010, BRB 17. März 2011 – AS **2011** 1199; BBl **2008** 1927, **2009** 5097, **2010** 4241, **2011** 2771).

⁶⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010, in Kraft seit 28. Nov. 2010 (BB vom 18. Juni 2010, BRB 17. März 2011 – AS **2011** 1199; BBl **2008** 1927, **2009** 5097, **2010** 4241, **2011** 2771).

halt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5–15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.⁶¹

⁶ Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonstwie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen.⁶²

10. Abschnitt: Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen

Art. 122⁶³ Zivilrecht

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 123⁶⁴ Strafrecht

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

⁶¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010, in Kraft seit 28. Nov. 2010 (BB vom 18. Juni 2010, BRB 17. März 2011 – AS **2011** 1199; BBl **2008** 1927, **2009** 5097, **2010** 4241, **2011** 2771).

⁶² Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010, in Kraft seit 28. Nov. 2010 (BB vom 18. Juni 2010, BRB 17. März 2011 – AS **2011** 1199; BBl **2008** 1927, **2009** 5097, **2010** 4241, **2011** 2771).

⁶³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 8. März 2005 – AS **2002** 3148, **2006** 1059; BBl **1997** I 1, **1999** 8633, **2000** 2990, **2001** 4202).

⁶⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. April 2003 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 24. Sept. 2002 – AS **2002** 3148; BBl **1997** I 1, **1999** 8633, **2000** 2990, **2001** 4202).

² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

³ Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Er kann den Kantonen Beiträge gewähren:

- a. für die Errichtung von Anstalten;
- b. für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug;
- c. an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.⁶⁵

Art. 123a⁶⁶

¹ Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.

² Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden. Sollte auf Grund dieser neuen Gutachten die Verwahrung aufgehoben werden, so muss die Haftung für einen Rückfall des Täters von der Behörde übernommen werden, die die Verwahrung aufgehoben hat.

³ Alle Gutachten zur Beurteilung der Sexual- und Gewaltstraftäter sind von mindestens zwei voneinander unabhängigen, er-

⁶⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

⁶⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Febr. 2004, in Kraft seit 8 Febr. 2004 (BB vom 20. Juni 2003, BRB vom 21. April 2004 – AS **2004** 2341; BBl **2000** 3336, **2001** 3433, **2003** 4434, **2004** 2199).

fahrenen Fachleuten unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung wichtigen Grundlagen zu erstellen.

Art. 123^{b67} Unverjährbarkeit der Strafverfolgung und der Strafe bei sexuellen und bei pornografischen Straftaten an Kindern vor der Pubertät

Die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten sind unverjährbar.

Art. 124 Opferhilfe

Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Art. 125 Messwesen

Die Gesetzgebung über das Messwesen ist Sache des Bundes.

3. Kapitel: Finanzordnung

Art. 126⁶⁸ Haushaltführung

¹ Der Bund hält seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht.

⁶⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 2008, in Kraft seit 30. Nov. 2008 (BB vom 13. Juni 2008, BRB vom 23. Jan. 2009 – AS **2009** 471; BBl **2006** 3657, **2007** 5369, **2008** 5245, **2009** 605).

⁶⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 2001, in Kraft seit 2. Dez. 2001 (BB vom 22. Juni 2001, BRB vom 4. Febr. 2002 – AS **2002** 241; BBl **2000** 4653, **2001** 2387 2878, **2002** 1209).

² Der Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage nach den geschätzten Einnahmen.

³ Bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf kann der Höchstbetrag nach Absatz 2 angemessen erhöht werden. Über eine Erhöhung beschliesst die Bundesversammlung nach Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe c.

⁴ Überschreiten die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben den Höchstbetrag nach Absatz 2 oder 3, so sind die Mehrausgaben in den Folgejahren zu kompensieren.

⁵ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 127 Grundsätze der Besteuerung

¹ Die Ausgestaltung der Steuern, namentlich der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung, ist in den Grundzügen im Gesetz selbst zu regeln.

² Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind dabei insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

³ Die interkantonale Doppelbesteuerung ist untersagt. Der Bund trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 128 Direkte Steuern*

¹ Der Bund kann eine direkte Steuer erheben:

- a. von höchstens 11,5 Prozent auf dem Einkommen der natürlichen Personen;

* Mit Übergangsbestimmung.

b.⁶⁹ von höchstens 8,5 Prozent auf dem Reinertrag der juristischen Personen;

c. ...⁷⁰

² Der Bund nimmt bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht.

³ Bei der Steuer auf dem Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression periodisch ausgeglichen.

⁴ Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Vom Rohertrag der Steuer fallen ihnen mindestens 17 Prozent zu. Der Anteil kann bis auf 15 Prozent gesenkt werden, sofern die Auswirkungen des Finanzausgleichs dies erfordern.⁷¹

Art. 129 Steuerharmonisierung

¹ Der Bund legt Grundsätze fest über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden; er berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.

² Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen blei-

⁶⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 19. März 2004, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 2. Febr. 2006 – AS **2006** 1057; BBl **2003** 1531, **2004** 1363, **2005** 951).

⁷⁰ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (BB vom 19. März 2004, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 2. Febr. 2006 – AS **2006** 1057; BBl **2003** 1531, **2004** 1363, **2005** 951).

⁷¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

ben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.

³ Der Bund kann Vorschriften gegen ungerechtfertigte steuerliche Vergünstigungen erlassen.

Art. 130⁷² Mehrwertsteuer*

¹ Der Bund kann auf Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen einschliesslich Eigenverbrauch sowie auf Einfuhren eine Mehrwertsteuer mit einem Normalsatz von höchstens 6,5 Prozent und einem reduzierten Satz von mindestens 2,0 Prozent erheben.

² Das Gesetz kann für die Besteuerung der Beherbergungsleistungen einen Satz zwischen dem reduzierten Satz und dem Normalsatz festlegen.⁷³

³ Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaus die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht mehr gewährleistet, so kann in der Form eines Bundesgesetzes der Normalsatz um höchstens 1 Prozentpunkt und der reduzierte Satz um höchstens 0,3 Prozentpunkte erhöht werden.⁷⁴

⁴ 5 Prozent des nicht zweckgebundenen Ertrags werden für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu Gunsten

⁷² Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 19. März 2004, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 2. Febr. 2006 – AS **2006** 1057; BBl **2003** 1531, **2004** 1363, **2005** 951).

* Mit Übergangsbestimmung.

⁷³ Vom 1. Jan. 2011 bis zum 31. Dez. 2013 beträgt der Sondersatz für Beherbergungsleistungen 3,8 % (Art. 25 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 – SR **641.20**).

⁷⁴ Vom 1. Jan. 2011 bis zum 31. Dez. 2017 betragen die Mehrwertsteuersätze 8 % (Normalsatz) und 2,5 % (ermässiger Satz) (Art. 25 Abs. 1 und 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 – SR **641.20**).

unterer Einkommensschichten verwendet, sofern nicht durch Gesetz eine andere Verwendung zur Entlastung unterer Einkommensschichten festgelegt wird.

Art. 131 Besondere Verbrauchssteuern*

¹ Der Bund kann besondere Verbrauchssteuern erheben auf:

- a. Tabak und Tabakwaren;
- b. gebrannten Wassern;
- c. Bier;
- d. Automobilen und ihren Bestandteilen;
- e. Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den aus ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen.

² Er kann auf der Verbrauchssteuer auf Treibstoffen einen Zuschlag erheben.

³ Die Kantone erhalten 10 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung der gebrannten Wasser. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden.

Art. 132 Stempelsteuer und Verrechnungssteuer

¹ Der Bund kann auf Wertpapieren, auf Quittungen von Versicherungsprämien und auf anderen Urkunden des Handelsverkehrs eine Stempelsteuer erheben; ausgenommen von der Stempelsteuer sind Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs.

² Der Bund kann auf dem Ertrag von beweglichem Kapitalvermögen, auf Lotteriegewinnen und auf Versicherungsleis-

* Mit Übergangsbestimmung.

tungen eine Verrechnungssteuer erheben. Vom Steuerertrag fallen 10 Prozent den Kantonen zu.⁷⁵

Art. 133 Zölle

Die Gesetzgebung über Zölle und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr ist Sache des Bundes.

Art. 134 Ausschluss kantonaler und kommunaler Besteuerung

Was die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchssteuern, der Stempelsteuer und der Verrechnungssteuer bezeichnet oder für steuerfrei erklärt, dürfen die Kantone und Gemeinden nicht mit gleichartigen Steuern belasten.

Art. 135⁷⁶ Finanz- und Lastenausgleich

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über einen angemessenen Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen den Kantonen.

² Der Finanz- und Lastenausgleich soll insbesondere:

- a. die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen verringern;
- b. den Kantonen minimale finanzielle Ressourcen gewährleisten;

⁷⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

⁷⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

- c. übermässige finanzielle Lasten der Kantone auf Grund ihrer geografisch-topografischen oder soziodemografischen Bedingungen ausgleichen;
- d. die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich fördern;
- e. die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Kantone im nationalen und internationalen Verhältnis erhalten.

³ Die Mittel für den Ausgleich der Ressourcen werden durch die ressourcenstarken Kantone und den Bund zur Verfügung gestellt. Die Leistungen der ressourcenstarken Kantone betragen mindestens zwei Drittel und höchstens 80 Prozent der Leistungen des Bundes.

4. Titel: Volk und Stände

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 136 Politische Rechte

¹ Die politischen Rechte in Bundessachen stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sind. Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

² Sie können an den Nationalratswahlen und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Art. 137 Politische Parteien

Die politischen Parteien wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.

2. Kapitel: Initiative und Referendum

Art. 138 Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung

¹ 100 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative eine Totalrevision der Bundesverfassung vorschlagen.⁷⁷

² Dieses Begehren ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 139⁷⁸ Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung

¹ 100 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.

² Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung kann die Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs haben.

³ Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.

⁴ Ist die Bundesversammlung mit einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung einverstanden, so arbeitet sie die Teilrevision im Sinn der Initiative aus und unterbreitet sie Volk

⁷⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111 3954 3960).

⁷⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891 2907, **2009** 13 8719).

und Ständen zur Abstimmung. Lehnt sie die Initiative ab, so unterbreitet sie diese dem Volk zur Abstimmung; das Volk entscheidet, ob der Initiative Folge zu geben ist. Stimmt es zu, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus.

⁵ Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Die Bundesversammlung empfiehlt die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung. Sie kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

Art. 139^a⁷⁹

Art. 139^b⁸⁰ Verfahren bei Initiative und Gegenentwurf

¹ Die Stimmberechtigten stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab.⁸¹

² Sie können beiden Vorlagen zustimmen. In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden.

⁷⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111). Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, mit Wirkung seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891 2907, **2009** 13 8719). Dieser Art. in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 ist nie in Kraft getreten.

⁸⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, Abs. 2 und 3 in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111 3954 3960). Abs. 1 in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 ist nie in Kraft getreten.

⁸¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891 2907, **2009** 13 8719).

³ Erzielt bei angenommenen Verfassungsänderungen in der Stichfrage die eine Vorlage mehr Volks- und die andere mehr Ständesstimmen, so tritt die Vorlage in Kraft, bei welcher der prozentuale Anteil der Volksstimmen und der prozentuale Anteil der Ständesstimmen in der Stichfrage die grössere Summe ergeben.

Art. 140 Obligatorisches Referendum

¹ Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a. die Änderungen der Bundesverfassung;
- b. der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften;
- c. die dringlich erklärten Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt; diese Bundesgesetze müssen innerhalb eines Jahres nach Annahme durch die Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden.

² Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a. die Volksinitiativen auf Totalrevision der Bundesverfassung;
- a^{bis} ...⁸²

⁸² Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111). Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, mit Wirkung seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891 2907, **2009** 13 8719). Dieser Bst. in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 ist nie in Kraft getreten.

- b.⁸³ die Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Anregung, die von der Bundesversammlung abgelehnt worden sind;
- c. die Frage, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist, bei Uneinigkeit der beiden Räte.

Art. 141 Fakultatives Referendum

¹ Verlangen es 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses, so werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:⁸⁴

- a. Bundesgesetze;
- b. dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt;
- c. Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen;
- d. völkerrechtliche Verträge, die:
 1. unbefristet und unkündbar sind,
 2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen,

⁸³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891 2907, **2009** 13 8719).

⁸⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111 3954 3960).

3.⁸⁵ wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

2 ...⁸⁶

Art. 141a⁸⁷ Umsetzung von völkerrechtlichen Verträgen

¹ Untersteht der Genehmigungsbeschluss eines völkerrechtlichen Vertrags dem obligatorischen Referendum, so kann die Bundesversammlung die Verfassungsänderungen, die der Umsetzung des Vertrages dienen, in den Genehmigungsbeschluss aufnehmen.

² Untersteht der Genehmigungsbeschluss eines völkerrechtlichen Vertrags dem fakultativen Referendum, so kann die Bundesversammlung die Gesetzesänderungen, die der Umsetzung des Vertrages dienen, in den Genehmigungsbeschluss aufnehmen.

Art. 142 Erforderliche Mehrheiten

¹ Die Vorlagen, die dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmen sich dafür ausspricht.

⁸⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111 3954 3960).

⁸⁶ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, mit Wirkung seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111 3954 3960).

⁸⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111 3954 3960).

² Die Vorlagen, die Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Stände sich dafür aussprechen.

³ Das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton gilt als dessen Standesstimme.

⁴ Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben je eine halbe Standesstimme.

5. Titel: Bundesbehörden

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 143 Wählbarkeit

In den Nationalrat, in den Bundesrat und in das Bundesgericht sind alle Stimmberechtigten wählbar.

Art. 144 Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

² Die Mitglieder des Bundesrates und die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Bundesgerichts dürfen kein anderes Amt des Bundes oder eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

³ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 145 Amtsdauer

Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts beträgt die Amtsdauer sechs Jahre.

Art. 146 Staatshaftung

Der Bund haftet für Schäden, die seine Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

Art. 147 Vernehmlassungsverfahren

Die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen.

2. Kapitel: Bundesversammlung**1. Abschnitt: Organisation****Art. 148** Stellung

¹ Die Bundesversammlung übt unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen die oberste Gewalt im Bund aus.

² Die Bundesversammlung besteht aus zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat; beide Kammern sind einander gleichgestellt.

Art. 149 Zusammensetzung und Wahl des Nationalrates

¹ Der Nationalrat besteht aus 200 Abgeordneten des Volkes.

² Die Abgeordneten werden vom Volk in direkter Wahl nach dem Grundsatz des Proporz bestimmt. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung statt.

³ Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis.

⁴ Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt. Jeder Kanton hat mindestens einen Sitz.

Art. 150 Zusammensetzung und Wahl des Ständerates

¹ Der Ständerat besteht aus 46 Abgeordneten der Kantone.

² Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden wählen je eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten; die übrigen Kantone wählen je zwei Abgeordnete.

³ Die Wahl in den Ständerat wird vom Kanton geregelt.

Art. 151 Sessionen

¹ Die Räte versammeln sich regelmässig zu Sessionen. Das Gesetz regelt die Einberufung.

² Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können die Einberufung der Räte zu einer ausserordentlichen Session verlangen.

Art. 152 Vorsitz

Jeder Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten und die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten. Die Wiederwahl für das folgende Jahr ist ausgeschlossen.

Art. 153 Parlamentarische Kommissionen

- 1 Jeder Rat setzt aus seiner Mitte Kommissionen ein.
- 2 Das Gesetz kann gemeinsame Kommissionen vorsehen.
- 3 Das Gesetz kann einzelne Befugnisse, die nicht rechtsetzender Natur sind, an Kommissionen übertragen.
- 4 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Kommissionen Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Untersuchungsbefugnisse zu. Deren Umfang wird durch das Gesetz geregelt.

Art. 154 Fraktionen

Die Mitglieder der Bundesversammlung können Fraktionen bilden.

Art. 155 Parlamentsdienste

Die Bundesversammlung verfügt über Parlamentsdienste. Sie kann Dienststellen der Bundesverwaltung beziehen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

2. Abschnitt: Verfahren**Art. 156** Getrennte Verhandlung

- 1 Nationalrat und Ständerat verhandeln getrennt.
- 2 Für Beschlüsse der Bundesversammlung ist die Übereinstimmung beider Räte erforderlich.
- 3 Das Gesetz sieht Bestimmungen vor, um sicherzustellen, dass bei Uneinigkeit der Räte Beschlüsse zu Stande kommen über:

- a. die Gültigkeit oder Teilungültigkeit einer Volksinitiative;
- b.⁸⁸ die Umsetzung einer vom Volk angenommenen Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung;
- c.⁸⁹ die Umsetzung eines vom Volk gutgeheissenen Bundesbeschlusses zur Einleitung einer Totalrevision der Bundesverfassung;
- d. den Voranschlag oder einen Nachtrag.⁹⁰

Art. 157 Gemeinsame Verhandlung

¹ Nationalrat und Ständerat verhandeln gemeinsam als Vereinigte Bundesversammlung unter dem Vorsitz der Nationalratspräsidentin oder des Nationalratspräsidenten, um:

- a. Wahlen vorzunehmen;
- b. Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden zu entscheiden;
- c. Begnadigungen auszusprechen.

² Die Vereinigte Bundesversammlung versammelt sich ausserdem bei besonderen Anlässen und zur Entgegennahme von Erklärungen des Bundesrates.

⁸⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891 2907, **2009** 13 8719).

⁸⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891 2907, **2009** 13 8719).

⁹⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, Bst. a und d in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111 3954 3960).

Art. 158 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Räte sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 159 Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr

¹ Die Räte können gültig verhandeln, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² In beiden Räten und in der Vereinigten Bundesversammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

³ Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen jedoch:

- a. die Dringlicherklärung von Bundesgesetzen;
- b. Subventionsbestimmungen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken nach sich ziehen;
- c.⁹¹ die Erhöhung der Gesamtausgaben bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf nach Artikel 126 Absatz 3.

⁴ Die Bundesversammlung kann die Beträge nach Absatz 3 Buchstabe b mit einer Verordnung der Teuerung anpassen.⁹²

⁹¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 2001, in Kraft seit 2. Dez. 2001 (BB vom 22. Juni 2001, BRB vom 4. Febr. 2002 – AS **2002** 241; BBl **2000** 4653, **2001** 2387 2878, **2002** 1209).

⁹² Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 2001, in Kraft seit 2. Dez. 2001 (BB vom 22. Juni 2001, BRB vom 4. Febr. 2002 – AS **2002** 241; BBl **2000** 4653, **2001** 2387 2878, **2002** 1209).

Art. 160 Initiativrecht und Antragsrecht

¹ Jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton steht das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten.

² Die Ratsmitglieder und der Bundesrat haben das Recht, zu einem in Beratung stehenden Geschäft Anträge zu stellen.

Art. 161 Instruktionsverbot

¹ Die Mitglieder der Bundesversammlung stimmen ohne Weisungen.

² Sie legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 162 Immunität

¹ Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler können für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

² Das Gesetz kann weitere Arten der Immunität vorsehen und diese auf weitere Personen ausdehnen.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 163 Form der Erlasse der Bundesversammlung

¹ Die Bundesversammlung erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung.

² Die übrigen Erlasse ergehen in der Form des Bundesbeschlusses; ein Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht untersteht, wird als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet.

Art. 164 Gesetzgebung

¹ Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- a. die Ausübung der politischen Rechte;
- b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;
- f. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- g. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

² Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird.

Art. 165 Gesetzgebung bei Dringlichkeit

¹ Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.

² Wird zu einem dringlich erklärten Bundesgesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.

³ Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. Es ist zu befristen.

⁴ Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.

Art. 166 Beziehungen zum Ausland und
völkerrechtliche Verträge

¹ Die Bundesversammlung beteiligt sich an der Gestaltung der Aussenpolitik und beaufsichtigt die Pflege der Beziehungen zum Ausland.

² Sie genehmigt die völkerrechtlichen Verträge; ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss auf Grund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist.

Art. 167 Finanzen

Die Bundesversammlung beschliesst die Ausgaben des Bundes, setzt den Voranschlag fest und nimmt die Staatsrechnung ab.

Art. 168 Wahlen

¹ Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts sowie den General.

² Das Gesetz kann die Bundesversammlung ermächtigen, weitere Wahlen vorzunehmen oder zu bestätigen.

Art. 169 Oberaufsicht

¹ Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus über den Bundesrat und die Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.

² Den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Delegationen von Aufsichtskommissionen können keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden.

Art. 170 Überprüfung der Wirksamkeit

Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Art. 171 Aufträge an den Bundesrat

Die Bundesversammlung kann dem Bundesrat Aufträge erteilen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten, insbesondere die Instrumente, mit welchen die Bundesversammlung auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates einwirken kann.

Art. 172 Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

¹ Die Bundesversammlung sorgt für die Pflege der Beziehungen zwischen Bund und Kantonen.

² Sie gewährleistet die Kantonsverfassungen.

³ Sie genehmigt die Verträge der Kantone unter sich und mit dem Ausland, wenn der Bundesrat oder ein Kanton Einsprache erhebt.

Art. 173 Weitere Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Bundesversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.
- b. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.
- c. Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, kann sie zur Erfüllung der Aufgaben nach den Buchstaben a und b Verordnungen oder einfache Bundesbeschlüsse erlassen.
- d. Sie ordnet den Aktivdienst an und bietet dafür die Armee oder Teile davon auf.
- e. Sie trifft Massnahmen zur Durchsetzung des Bundesrechts.

- f. Sie befindet über die Gültigkeit zu Stande gekommener Volksinitiativen.
- g. Sie wirkt bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit mit.
- h. Sie entscheidet über Einzelakte, soweit ein Bundesgesetz dies ausdrücklich vorsieht.
- i. Sie entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden.
- k. Sie spricht Begnadigungen aus und entscheidet über Amnestie.

² Die Bundesversammlung behandelt ausserdem Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen und keiner anderen Behörde zugewiesen sind.

³ Das Gesetz kann der Bundesversammlung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

3. Kapitel: Bundesrat und Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Organisation und Verfahren

Art. 174 Bundesrat

Der Bundesrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes.

Art. 175 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Bundesrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates gewählt.

³ Sie werden aus allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von vier Jahren gewählt.⁹³

⁴ Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgebenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.⁹⁴

Art. 176 Vorsitz

¹ Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident führt den Vorsitz im Bundesrat.

² Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Bundesrates auf die Dauer eines Jahres gewählt.

³ Die Wiederwahl für das folgende Jahr ist ausgeschlossen. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann nicht zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten des folgenden Jahres gewählt werden.

Art. 177 Kollegial- und Departementalprinzip

¹ Der Bundesrat entscheidet als Kollegium.

² Für die Vorbereitung und den Vollzug werden die Geschäfte des Bundesrates nach Departementen auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

⁹³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (BB vom 9. Okt. 1998, BRB vom 2. März 1999 – AS 1999 1239; BBl 1993 IV 554, 1994 III 1370, 1998 4800, 1999 2475 8768).

⁹⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (BB vom 9. Okt. 1998, BRB vom 2. März 1999 – AS 1999 1239; BBl 1993 IV 554, 1994 III 1370, 1998 4800, 1999 2475 8768).

³ Den Departementen oder den ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten werden Geschäfte zur selbstständigen Erledigung übertragen; dabei muss der Rechtsschutz sichergestellt sein.

Art. 178 Bundesverwaltung

¹ Der Bundesrat leitet die Bundesverwaltung. Er sorgt für ihre zweckmässige Organisation und eine zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben.

² Die Bundesverwaltung wird in Departemente gegliedert; jedem Departement steht ein Mitglied des Bundesrates vor.

³ Verwaltungsaufgaben können durch Gesetz Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden, die ausserhalb der Bundesverwaltung stehen.

Art. 179 Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Bundesrates. Sie wird von einer Bundeskanzlerin oder einem Bundeskanzler geleitet.

2. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 180 Regierungspolitik

¹ Der Bundesrat bestimmt die Ziele und die Mittel seiner Regierungspolitik. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten.

² Er informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 181 Initiativrecht

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung Entwürfe zu ihren Erlassen.

Art. 182 Rechtsetzung und Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.

² Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung, der Beschlüsse der Bundesversammlung und der Urteile richterlicher Behörden des Bundes.

Art. 183 Finanzen

¹ Der Bundesrat erarbeitet den Finanzplan, entwirft den Voranschlag und erstellt die Staatsrechnung.

² Er sorgt für eine ordnungsgemässe Haushaltsführung.

Art. 184 Beziehungen zum Ausland

¹ Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung; er vertritt die Schweiz nach aussen.

² Er unterzeichnet die Verträge und ratifiziert sie. Er unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Genehmigung.

³ Wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert, kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen. Verordnungen sind zu befristen.

Art. 185 Äussere und innere Sicherheit

¹ Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

² Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

³ Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

⁴ In dringlichen Fällen kann er Truppen aufbieten. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst auf oder dauert dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.

Art. 186 Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

¹ Der Bundesrat pflegt die Beziehungen des Bundes zu den Kantonen und arbeitet mit ihnen zusammen.

² Er genehmigt die Erlasse der Kantone, wo es die Durchführung des Bundesrechts verlangt.

³ Er kann gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland Einsprache erheben.

⁴ Er sorgt für die Einhaltung des Bundesrechts sowie der Kantonsverfassungen und der Verträge der Kantone und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 187 Weitere Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Bundesrat hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Er beaufsichtigt die Bundesverwaltung und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.
- b. Er erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über seine Geschäftsführung sowie über den Zustand der Schweiz.

- c. Er nimmt die Wahlen vor, die nicht einer anderen Behörde zustehen.
 - d. Er behandelt Beschwerden, soweit das Gesetz es vorsieht.
- ² Das Gesetz kann dem Bundesrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

4. Kapitel:⁹⁵

Bundesgericht und andere richterliche Behörden

Art. 188 Stellung des Bundesgerichts

- ¹ Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.
- ² Das Gesetz bestimmt die Organisation und das Verfahren.
- ³ Das Gericht verwaltet sich selbst.

Art. 189 Zuständigkeiten des Bundesgerichts

- ¹ Das Bundesgericht beurteilt Streitigkeiten wegen Verletzung:
 - a. von Bundesrecht;
 - b. von Völkerrecht;
 - c. von interkantonalem Recht;
 - d. von kantonalen verfassungsmässigen Rechten;
 - e. der Gemeindeautonomie und anderer Garantien der Kantone zu Gunsten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften;

⁹⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 8. März 2005 – AS **2002** 3148, **2006** 1059; BBl **1997** I 1, **1999** 8633, **2000** 2990, **2001** 4202).

f. von eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte.

1bis ...⁹⁶

² Es beurteilt Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen.

³ Das Gesetz kann weitere Zuständigkeiten des Bundesgerichts begründen.

⁴ Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates können beim Bundesgericht nicht angefochten werden. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Art. 190 Massgebendes Recht

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

Art. 191 Zugang zum Bundesgericht

¹ Das Gesetz gewährleistet den Zugang zum Bundesgericht.

² Für Streitigkeiten, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung betreffen, kann es eine Streitwertgrenze vorsehen.

³ Für bestimmte Sachgebiete kann das Gesetz den Zugang zum Bundesgericht ausschliessen.

⁴ Für offensichtlich unbegründete Beschwerden kann das Gesetz ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

⁹⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803 6080, **2002** 6485, **2003** 3111). Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, mit Wirkung seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891 2907, **2009** 13 8719). Dieser Abs. in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 ist nie in Kraft getreten.

Art. 191a⁹⁷ Weitere richterliche Behörden des Bundes

¹ Der Bund bestellt ein Strafgericht; dieses beurteilt erstinstanzlich Straffälle, die das Gesetz der Gerichtsbarkeit des Bundes zuweist. Das Gesetz kann weitere Zuständigkeiten des Bundesstrafgerichts begründen.

² Der Bund bestellt richterliche Behörden für die Beurteilung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung.

³ Das Gesetz kann weitere richterliche Behörden des Bundes vorsehen.

Art. 191b Richterliche Behörden der Kantone

¹ Die Kantone bestellen richterliche Behörden für die Beurteilung von zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten sowie von Straffällen.

² Sie können gemeinsame richterliche Behörden einsetzen.

Art. 191c Richterliche Unabhängigkeit

Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

⁹⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, Abs. 1 in Kraft seit 1. April 2003 und die Abs. 2 und 3 seit 1. Sept. 2005 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 24. Sept. 2002 und 2. März 2005 – AS **2002** 3148, **2005** 1475; BBl **1997** I 1, **1999** 8633, **2000** 2990, **2001** 4202, **2004** 4787).

6. Titel: **Revision der Bundesverfassung und** **Übergangsbestimmungen**

1. Kapitel: Revision

Art. 192 Grundsatz

¹ Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Wo die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Revision auf dem Weg der Gesetzgebung.

Art. 193 Totalrevision

¹ Eine Totalrevision der Bundesverfassung kann vom Volk oder von einem der beiden Räte vorgeschlagen oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.

² Geht die Initiative vom Volk aus oder sind sich die beiden Räte uneinig, so entscheidet das Volk über die Durchführung der Totalrevision.

³ Stimmt das Volk der Totalrevision zu, so werden die beiden Räte neu gewählt.

⁴ Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts dürfen nicht verletzt werden.

Art. 194 Teilrevision

¹ Eine Teilrevision der Bundesverfassung kann vom Volk verlangt oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.

² Die Teilrevision muss die Einheit der Materie wahren und darf die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts nicht verletzen.

³ Die Volksinitiative auf Teilrevision muss zudem die Einheit der Form wahren.

Art. 195 Inkrafttreten

Die ganz oder teilweise revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von Volk und Ständen angenommen ist.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 196 Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung⁹⁸

1. Übergangsbestimmung zu Art. 84 (Alpenquerender Transitverkehr)

Die Verlagerung des Gütertransitverkehrs auf die Schiene muss zehn Jahre nach der Annahme der Volksinitiative zum Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr abgeschlossen sein.

2. Übergangsbestimmung zu Art. 85 (Pauschale Schwerverkehrsabgabe)

¹ Der Bund erhebt für die Benützung der dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern mit einem Gesamtgewicht von je über 3,5 t eine jährliche Abgabe.

⁹⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. März 2002, in Kraft seit 3. März 2002 (BB vom 5. Okt. 2001, BRB vom 26. April 2002 – AS **2002** 885; BBl **2000** 2453, **2001** 1183 5731, **2002** 3690).

² Diese Abgabe beträgt:

- | | | |
|----|--|------|
| a. | für Lastwagen und Sattelmotorfahrzeuge von | |
| | | Fr. |
| | – über 3,5 bis 12 t | 650 |
| | – über 12 bis 18 t | 2000 |
| | – über 18 bis 26 t | 3000 |
| | – über 26 t | 4000 |
| b. | für Anhänger von | |
| | – über 3,5 bis 8 t | 650 |
| | – über 8 bis 10 t | 1500 |
| | – über 10 t | 2000 |
| c. | für Gesellschaftswagen | 650 |

³ Die Abgabesätze können in der Form eines Bundesgesetzes angepasst werden, sofern die Strassenverkehrskosten dies rechtfertigen.

⁴ Ausserdem kann der Bundesrat die Tarifikategorie ab 12 t nach Absatz 2 auf dem Verordnungsweg an allfällige Änderungen der Gewichtskategorien im Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958⁹⁹ anpassen.

⁵ Der Bundesrat bestimmt für Fahrzeuge, die nicht das ganze Jahr in der Schweiz im Verkehr stehen, entsprechend abgestufte Abgabesätze; er berücksichtigt den Erhebungsaufwand.

⁶ Der Bundesrat regelt den Vollzug. Er kann für besondere Fahrzeugkategorien die Ansätze im Sinne von Absatz 2 festlegen, bestimmte Fahrzeuge von der Abgabe befreien und Sonderregelungen treffen, insbesondere für Fahrten im Grenzbereich. Dadurch dürfen im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge nicht besser gestellt werden als schweizerische. Der Bundesrat

⁹⁹ SR 741.01

kann für Übertretungen Bussen vorsehen. Die Kantone ziehen die Abgabe für die im Inland immatrikulierten Fahrzeuge ein.

⁷ Auf dem Weg der Gesetzgebung kann ganz oder teilweise auf diese Abgabe verzichtet werden.

⁸ Diese Bestimmung gilt bis zum Inkrafttreten des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997¹⁰⁰.

3. *Übergangsbestimmung zu Art. 87 (Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger)*

¹ Die Eisenbahngrossprojekte umfassen die Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT), BAHN 2000, den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz sowie die Verbesserung des Lärmschutzes entlang der Eisenbahnstrecken durch aktive und passive Massnahmen.

² Der Bundesrat kann zur Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte:

- a. den vollen Ertrag der pauschalen Schwerverkehrsabgabe nach Artikel 196 Ziffer 2 bis zur Inkraftsetzung der leistungs- oder verbrauchsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach Artikel 85 verwenden und dafür die Abgabesätze bis um höchstens 100 Prozent erhöhen;
- b. höchstens zwei Drittel des Ertrags der leistungs- oder verbrauchsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach Artikel 85 verwenden;
- c. Mineralölsteuermittel nach Artikel 86 Absatz 3 Buchstabe b verwenden, um 25 Prozent der Gesamtaufwendungen für die Basislinien der NEAT zu decken;

¹⁰⁰ SR 641.81

- d. Mittel auf dem Kapitalmarkt aufnehmen, höchstens aber 25 Prozent der Gesamtaufwendungen für die NEAT, BAHN 2000 und den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz;
- e.¹⁰¹ die in Artikel 130 Absätze 1–3 festgelegten Sätze der Mehrwertsteuer um 0,1 Prozentpunkt erhöhen;
- f. eine ergänzende Finanzierung durch Private oder durch internationale Organisationen vorsehen.

³ Die Finanzierung der Eisenbahngrossprojekte gemäss Absatz 1 erfolgt über einen rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Die Mittel aus den in Absatz 2 erwähnten Abgaben und Steuern werden über die Finanzrechnung des Bundes verbucht und im gleichen Jahr in den Fonds eingelegt. Der Bund kann dem Fonds Vorschüsse gewähren. Die Bundesversammlung erlässt das Fondsreglement in der Form einer Verordnung.

⁴ Die vier Eisenbahngrossprojekte gemäss Absatz 1 werden in der Form von Bundesgesetzen beschlossen. Für jedes Grossprojekt als Ganzes sind Bedarf und Ausführungsreife nachzuweisen. Beim NEAT-Projekt bilden die einzelnen Bauphasen Bestandteil des Bundesgesetzes. Die Bundesversammlung bewilligt die erforderlichen Mittel mit Verpflichtungskrediten. Der Bundesrat genehmigt die Bauetappen und bestimmt den Zeitplan.

⁵ Diese Bestimmung gilt bis zum Abschluss der Bauarbeiten und der Finanzierung (Rückzahlung der Bevorschussung) der in Absatz 1 erwähnten Eisenbahngrossprojekte.

¹⁰¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 BB vom 19. März 2004, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 2. Febr. 2006 – AS **2006** 1057; BBl **2003** 1531, **2004** 1363, **2005** 951).

4. *Übergangsbestimmung zu Art. 90 (Kernenergie)*

Bis zum 23. September 2000 werden keine Rahmen-, Bau-, Inbetriebnahme- oder Betriebsbewilligungen für neue Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie erteilt.

5. *Übergangsbestimmung zu Art. 95 (Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit)*

Bis zum Erlass einer Bundesgesetzgebung sind die Kantone zur gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen verpflichtet.

6. *Übergangsbestimmung zu Art. 102 (Landesversorgung)*

¹ Der Bund stellt die Versorgung des Landes mit Brotgetreide und Backmehl sicher.

² Diese Übergangsbestimmung bleibt längstens bis zum 31. Dezember 2003 in Kraft.

7. *Übergangsbestimmung zu Art. 103 (Strukturpolitik)*

Die Kantone können während längstens zehn Jahren ab Inkrafttreten der Verfassung bestehende Regelungen beibehalten, welche zur Sicherung der Existenz bedeutender Teile eines bestimmten Zweigs des Gastgewerbes die Eröffnung von Betrieben vom Bedürfnis abhängig machen.

8. ...¹⁰²

9. *Übergangsbestimmung zu Art. 110 Abs. 3 (Bundesfeiertag)*

¹ Bis zum Inkrafttreten der geänderten Bundesgesetzgebung regelt der Bundesrat die Einzelheiten.

¹⁰² Art. 106 hat seit dem 11. März 2012 eine neue Fassung.

² Der Bundesfeiertag wird der Zahl der Feiertage nach Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964¹⁰³ nicht angerechnet.

10. ...¹⁰⁴

11. Übergangsbestimmung zu Art. 113 (Berufliche Vorsorge)

Versicherte, die zur Eintrittsgeneration gehören und deswegen nicht über die volle Beitragszeit verfügen, sollen je nach Höhe ihres Einkommens innert 10 bis 20 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestschutz erhalten.

12. ...¹⁰⁵

*13.¹⁰⁶ Übergangsbestimmung zu Art. 128
(Dauer der Steuererhebung)*

Die Befugnis zur Erhebung der direkten Bundessteuer ist bis Ende 2020 befristet.

¹⁰³ SR **822.11**

¹⁰⁴ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

¹⁰⁵ Art. 126 hat seit dem 2. Dez. 2001 eine neue Fassung.

¹⁰⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 19. März 2004, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 2. Febr. 2006 – AS **2006** 1057; BBl **2003** 1531, **2004** 1363, **2005** 951).

14.¹⁰⁷ *Übergangsbestimmung zu Art. 130 (Mehrwertsteuer)*¹⁰⁸

¹ Die Befugnis zur Erhebung der Mehrwertsteuer ist bis Ende 2020 befristet.

² Zur Sicherung der Finanzierung der Invalidenversicherung hebt der Bundesrat die Mehrwertsteuersätze vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017 wie folgt an:

- a. um 0,4 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 36 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999¹⁰⁹ über die Mehrwertsteuer (MWSTG);
- b. um 0,1 Prozentpunkte den reduzierten Satz nach Artikel 36 Absatz 1¹¹⁰ MWSTG;
- c. um 0,2 Prozentpunkte den Sondersatz für Beherbergungsleistungen nach Artikel 36 Absatz 2¹¹¹ MWSTG.¹¹²

¹⁰⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 19. März 2004, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 2. Febr. 2006 – AS **2006** 1057; BBl **2003** 1531, **2004** 1363, **2005** 951).

¹⁰⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BB vom 13. Juni 2008 und vom 12. Juni 2009, BRB vom 7. Sept. 2010 – AS **2010** 3821; BBl **2005** 4623, **2008** 5241, **2009** 4371 4377 4379 8719).

¹⁰⁹ [AS **2000** 1134 1300, **2001** 3086, **2002** 1480, **2004** 4719 Anhang Ziff. II 5, **2005** 4545 Anhang Ziff. 2, **2006** 2197 Anhang Ziff. 52 2673 5379 Anhang Ziff. II 5, **2007** 1411 Anhang Ziff. 7 3425 Anhang Ziff. 1 6637 Anhang Ziff. II 5. AS **2009** 5203 Art. 110]. Siehe heute: Art. 25 Abs. 1 des BG vom 12. Juni 2009 (SR **641.20**).

¹¹⁰ Siehe heute: Art. 25 Abs. 2 des BG vom 12. Juni 2009 (SR **641.20**).

¹¹¹ Siehe heute: Art. 25 Abs. 4 des BG vom 12. Juni 2009 (SR **641.20**).

¹¹² Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BB vom 13. Juni 2008 und vom 12. Juni 2009, BRB vom 7. Sept. 2010 – AS **2010** 3821; BBl **2005** 4623, **2008** 5241

³ Der Ertrag aus der Anhebung nach Absatz 2 wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung zugewiesen.¹¹³

15. Übergangsbestimmung zu Art. 131 (Biersteuer)

Die Biersteuer wird bis zum Erlass eines Bundesgesetzes¹¹⁴ nach dem bisherigen Recht erhoben.

16. ...¹¹⁵

Art. 197¹¹⁶ Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999

1. Beitritt der Schweiz zur UNO

¹ Die Schweiz tritt der Organisation der Vereinten Nationen bei.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, an den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) ein Gesuch der Schweiz um Aufnahme in diese Organisation und eine Erklärung zur Erfüllung der in der UN-Charta¹¹⁷ enthaltenen Verpflichtungen zu richten.

¹¹³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BB vom 13. Juni 2008 und vom 12. Juni 2009, BRB vom 7. Sept. 2010 – AS **2010** 3821; BBl **2005** 4623, **2008** 5241

¹¹⁴ SR **641.411**. Das Biersteuergesetz vom 6. Okt. 2006 ist am 1. Juli 2007 in Kraft getreten.

¹¹⁵ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

¹¹⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. März 2002, in Kraft seit 3. März 2002 (BB vom 5. Okt. 2001, BRB vom 26. April 2002 – AS **2002** 885; BBl **2000** 2453, **2001** 1183 5731, **2002** 3690).

¹¹⁷ SR **0.120**

2.¹¹⁸ *Übergangsbestimmung zu Art. 62 (Schulwesen)*

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003¹¹⁹ zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des BG vom 19. Juni 1959¹²⁰ über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

3.¹²¹ *Übergangsbestimmung zu Art. 83 (Nationalstrassen)*

Die Kantone erstellen die im Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960¹²² über das Nationalstrassennetz aufgeführten Nationalstrassen (Stand bei Inkrafttreten des BB vom 3. Okt. 2003¹²³ zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) nach den Vorschriften und unter der Oberaufsicht des Bundes fertig. Bund und Kantone tragen die Kosten gemeinsam. Der Kostenanteil der einzelnen Kantone richtet sich nach ihrer Belastung durch die Nationalstrassen, nach ihrem Interesse an diesen Strassen und nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

¹¹⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

¹¹⁹ AS **2007** 5765

¹²⁰ SR **831.20**

¹²¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

¹²² SR **725.113.11**

¹²³ AS **2007** 5765

4.¹²⁴ *Übergangsbestimmung zu Art. 112b
(Förderung der Eingliederung Invalider)*

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003¹²⁵ zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei Jahren.

5.¹²⁶ *Übergangsbestimmung zu Art. 112c
(Betagten- und Behindertenhilfe)*

Die bisherigen Leistungen gemäss Artikel 101^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹²⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte werden durch die Kantone weiter ausgerichtet bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause.

¹²⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

¹²⁵ AS **2007** 5765

¹²⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291, **2003** 6591, **2005** 951).

¹²⁷ SR **831.10**

7.¹²⁸ *Übergangsbestimmung zu Art. 120
(Gentechnologie im Ausserhumanbereich)*

Die schweizerische Landwirtschaft bleibt für die Dauer von fünf Jahren nach Annahme dieser Verfassungsbestimmung gentechnikfrei. Insbesondere dürfen weder eingeführt noch in Verkehr gebracht werden:

- a. gentechnisch veränderte vermehrungsfähige Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut, welche für die landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Anwendung in der Umwelt bestimmt sind;
- b. gentechnisch veränderte Tiere, welche für die Produktion von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind.

8.¹²⁹ *Übergangsbestimmung zu Art. 121
(Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen
und Ausländern)*

Der Gesetzgeber hat innert fünf Jahren seit Annahme von Artikel 121 Absätze 3–6 durch Volk und Stände die Tatbestände nach Artikel 121 Absatz 3 zu definieren und zu ergänzen und die Strafbestimmungen bezüglich illegaler Einreise nach Artikel 121 Absatz 6 zu erlassen.

¹²⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Nov. 2005, in Kraft seit 27. Nov. 2005 (BB vom 17. Juni 2005, BRB vom 19. Jan. 2006 – AS **2006** 89; BBl **2003** 6903, **2004** 4937, **2005** 4039, **2006** 1061).

¹²⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010, in Kraft seit 28. Nov. 2010 (BB vom 18. Juni 2010, BRB 17. März 2011 – AS **2011** 1199; BBl **2008** 1927, **2009** 5097, **2010** 4241, **2011** 2771).

9.¹³⁰ *Übergangsbestimmungen zu Art. 75b (Zweitwohnungen)*

¹ Tritt die entsprechende Gesetzgebung nach Annahme von Artikel 75b nicht innerhalb von zwei Jahren in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen über Erstellung, Verkauf und Registrierung im Grundbuch durch Verordnung.

² Baubewilligungen für Zweitwohnungen, die zwischen dem 1. Januar des auf die Annahme von Artikel 75b folgenden Jahres und dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen erteilt werden, sind nichtig.

10.¹³¹ *Übergangsbestimmung zu Art. 95 Abs. 3*

Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 95 Absatz 3 durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2000¹³²

¹³⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März 2012, in Kraft seit 11. März 2012 (BB vom 17. Juni 2011, BRB vom 20. Juni 2012 – AS **2012** 3627; BBl **2008** 1113 8757, **2011** 4825, **2012** 6623).

¹³¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. März 2013, in Kraft seit 3. März 2013 (BRB vom 15. Nov. 2012 und 30. April 2013 – AS **2013** 1303; BBl **2006** 8755, **2008** 2577, **2009** 299, **2012** 9219, **2013** 3129).

¹³² BB vom 28. Sept. 1999 (AS **1999** 2555; BBl **1999** 7922)

Schlussbestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998

II

¹ Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874¹³³ wird aufgehoben.

² Die folgenden Bestimmungen der Bundesverfassung, die in Gesetzesrecht zu überführen sind, gelten weiter bis zum Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen:

*a. Art. 32^{quater} Abs. 6*¹³⁴

Das Hausieren mit geistigen Getränken sowie ihr Verkauf im Umherziehen sind untersagt.

*b. Art. 36^{quinquies} Abs. 1 erster Satz, 2 zweiter–letzter Satz und 4 zweiter Satz*¹³⁵

¹ Der Bund erhebt für die Benützung der Nationalstrassen erster und zweiter Klasse auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 Tonnen eine jährliche Abgabe von 40 Franken. ...

¹³³ [BS 1 3; AS 1949 1511, 1951 606, 1957 1027, 1958 362 768 770, 1959 224 912, 1961 476, 1962 749 1637 1804, 1964 97, 1966 1672, 1969 1249, 1970 1649, 1971 325 905 907, 1972 1481 1484, 1973 429 1051 1455, 1974 721, 1975 1205, 1976 713 715 2003, 1977 807 1849 2228 2230, 1978 212 484 1578, 1979 678, 1980 380, 1981 1243 1244, 1982 138, 1983 240 444, 1984 290, 1985 150, 151 658 659 1025 1026 1648, 1987 282 1125, 1988 352, 1991 246 247 1122, 1992 1578 1579, 1993 3040 3041, 1994 258 263 265 267 1096 1097 1099 1101, 1995 1455, 1996 1490 1491 1492 2502, 1998 918 2031, 1999 741 743 1239 1341]

¹³⁴ Art. 105

¹³⁵ Art. 86 Abs. 2

² ... Der Bundesrat kann bestimmte Fahrzeuge von der Abgabe befreien und Sonderregelungen treffen, insbesondere für Fahrten im Grenzbereich. Dadurch dürfen im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge nicht besser gestellt werden als schweizerische. Der Bundesrat kann für Übertretungen Bussen vorsehen. Die Kantone ziehen die Abgabe für die im Inland immatrikulierten Fahrzeuge ein und überwachen die Einhaltung der Vorschriften bei allen Fahrzeugen.

⁴ ... Das Gesetz kann die Abgabe auf weitere Fahrzeugkategorien, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen, ausdehnen.

*c. Art. 121^{bis} Abs. 1, 2 und Abs. 3 erster und zweiter Satz*¹³⁶

¹ Beschliesst die Bundesversammlung einen Gegenentwurf, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären:

1. ob er das Volksbegehren dem geltenden Recht vorziehe;
2. ob er den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorziehe;
3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls Volk und Stände beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.

² Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

³ Werden sowohl das Volksbegehren als auch der Gegenentwurf angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Volks- und mehr Standesstimmen erzielt. ...

¹³⁶ Siehe heute: Art. 139b

III

Änderungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 werden von der Bundesversammlung formal an die neue Bundesverfassung angepasst. Der entsprechende Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

IV

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten.

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)

Inhaltsverzeichnis

1. Titel:	Allgemeine Bestimmungen	115
2. Titel:	Mitglieder der Bundesversammlung	118
1. Kapitel:	Rechte und Pflichten	118
2. Kapitel:	Unvereinbarkeitsregelungen	123
3. Kapitel:	Immunität und Sessionsteilnahmegarantie	124
4. Kapitel:	Haftung für Schäden	129
3. Titel:	Aufgaben der Bundesversammlung	129
4. Titel:	Organisation der Bundesversammlung	134
1. Kapitel:	Allgemeines	134
2. Kapitel:	Nationalrat und Ständerat	135
3. Kapitel:	Vereinigte Bundesversammlung	137
4. Kapitel:	Kommissionen	140
	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	140
	2. Abschnitt: Finanzkommissionen	144
	3. Abschnitt: Geschäftsprüfungskommissionen	145
	4. Abschnitt: Berichterstattung im Rat	147
	5. Abschnitt: Redaktionskommission	147
	6. Abschnitt: Delegationen in internationalen Versammlungen und für die Pflege von zwischenstaatlichen Beziehungen	149
5. Kapitel:	Fraktionen	149
6. Kapitel:	Parlamentarische Gruppen	150
7. Kapitel:	Parlamentsverwaltung	151

5. Titel:	Verfahren in der Bundesversammlung	153
1. Kapitel:	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	153
2. Kapitel:	Verfahren zwischen den Räten	159
	1. Abschnitt: Zusammenwirken der Räte	159
	2. Abschnitt: Differenzen zwischen den Räten	161
3. Kapitel:	Verfahren bei Volksinitiativen	165
	1. Abschnitt: Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung	165
	2. Abschnitt: Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung	165
4. Kapitel:	Verfahren bei parlamentarischen Initiativen	170
5. Kapitel:	Verfahren bei Standesinitiativen	175
6. Kapitel:	Verfahren bei Vorstössen	176
	1. Abschnitt: Allgemeines	176
	2. Abschnitt: Motion	178
	3. Abschnitt: Postulat	181
	4. Abschnitt: Interpellation und Anfrage	182
7. Kapitel:	Verfahren bei Petitionen und Eingaben	183
	1. Abschnitt: Petitionen	183
	2. Abschnitt: Eingaben	185
8. Kapitel:	Verfahren bei Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland	185
6. Titel:	Wahlen, Bestätigung von Wahlen und Feststellung der Amtsunfähigkeit	186
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen für Wahlen	186
2. Kapitel:	Wahlen in den Bundesrat	187
3. Kapitel:	Wahlen in die eidgenössischen Gerichte	188
4. Kapitel:	Weitere Wahlen	190
5. Kapitel:	Bestätigung von Wahlen	190
6. Kapitel:	Feststellung der Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers	191

7. Titel:	Verkehr zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat	192
1. Kapitel:	Vorlagen des Bundesrates	192
2. Kapitel:	Verkehr der Kommissionen mit dem Bundesrat	198
3. Kapitel:	Vertretung des Bundesrates in der Bundesversammlung	206
8. Titel:	Verkehr zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten sowie der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft	208
9. Titel:	Parlamentarische Untersuchungskommission	209
10. Titel:	Schlussbestimmungen	214

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)

vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001²

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. August 2001³,

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesversammlung;
- b. Aufgaben und Organisation der Bundesversammlung;
- c. das Verfahren in der Bundesversammlung;
- d. die Beziehungen zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat;

¹ SR 101

² BBI 2001 3467

³ BBI 2001 5428

- e. die Beziehungen zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten.

Art. 2 Zusammen treten der Räte

¹ Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich regelmässig zu ordentlichen Sessionen.

² Jeder Rat kann für sich Sondersessionen beschliessen, wenn die ordentlichen Sessionen zum Abbau der Geschäftslast nicht ausreichen.

³ Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können die Einberufung der Räte oder der Vereinigten Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen Session zur Behandlung folgender Beratungsgegenstände verlangen:

- a. Entwürfe des Bundesrates oder einer Kommission der Bundesversammlung zu einem Erlass der Bundesversammlung;
- b. in beiden Räten eingereichte gleich lautende Motionen;
- c. Wahlen;
- d. Erklärungen des Bundesrates oder in beiden Räten eingereichte gleich lautende Entwürfe für Erklärungen des Nationalrates und des Ständerates.⁴

⁴ Eine ordentliche oder eine ausserordentliche Session findet in beiden Räten in der Regel in denselben Kalenderwochen statt.⁵

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

Art. 3 Eid und Gelübde

¹ Jedes Mitglied der Bundesversammlung legt vor seinem Amtsantritt den Eid oder das Gelübde ab.

² Die von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Personen leisten ihren Eid oder ihr Gelübde vor der Vereinigten Bundesversammlung im Anschluss an ihre Wahl, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

³ Wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde zu leisten, verzichtet auf sein Amt.

⁴ Der Eid lautet:

«Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

⁵ Das Gelübde lautet:

«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

Art. 4 Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen der Räte und der Vereinigten Bundesversammlung sind öffentlich. Die Verhandlungen werden der Öffentlichkeit im Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung vollständig zugänglich gemacht. Die Einzelheiten der Veröffentlichung regelt eine Verordnung der Bundesversammlung.

² Zum Schutze wichtiger Sicherheitsinteressen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann die geheime Beratung beantragt werden. Antragsberechtigt sind:

- a. ein Sechstel der Mitglieder eines Rates beziehungsweise der Vereinigten Bundesversammlung;
- b. die Mehrheit einer Kommission;
- c. der Bundesrat.

³ Die Beratung über den Antrag auf geheime Beratung ist selbst geheim.

⁴ Jede Person, die an geheimen Beratungen teilnimmt, hat über deren Inhalt Stillschweigen zu bewahren.

Art. 5 Information

¹ Die Räte und ihre Organe informieren rechtzeitig und umfassend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Verwendung von Ton- und Bildübertragungen aus den Ratssälen sowie die Akkreditierung von Medienschaffenden werden durch Verordnung der Bundesversammlung oder durch die Ratsreglemente geregelt.

2. Titel: Mitglieder der Bundesversammlung

1. Kapitel: Rechte und Pflichten

Art. 6 Verfahrensrechte

¹ Die Mitglieder der Bundesversammlung (Ratsmitglieder) haben das Recht, parlamentarische Initiativen, Vorstösse und Wahlvorschläge einzureichen.

² Sie können zu hängigen Beratungsgegenständen und zum Verfahren Anträge stellen.

³ Das Recht auf Wortmeldung und die Redezeit können durch die Ratsreglemente eingeschränkt werden.

⁴ Wird eine parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat bestritten, so darf eine Abstimmung nur durchgeführt werden, wenn die Urheberin oder der Urheber Gelegenheit zu

einer mündlichen Begründung erhalten hat. Zudem erhält zumindest das Wort, wer zuerst die Ablehnung beantragt hat.⁶

Art. 7 Informationsrechte

¹ Die Ratsmitglieder haben das Recht, vom Bundesrat und von der Bundesverwaltung über jede Angelegenheit des Bundes Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des parlamentarischen Mandates erforderlich ist.

² Das einzelne Ratsmitglied hat keinen Anspruch auf Informationen:

- a. aus den Mitberichtsverfahren und den Verhandlungen der Bundesratssitzungen;
- b. die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als vertraulich oder geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen Schaden zufügen kann;
- c. die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich gehalten werden.⁷

³ Besteht zwischen einem Ratsmitglied und dem Bundesrat Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, so kann das Ratsmitglied das Präsidium desjenigen Rates anrufen, dem es angehört. Das Präsidium vermittelt zwischen Ratsmitglied und Bundesrat.

⁴ Das Ratspräsidium entscheidet endgültig, wenn zwischen Ratsmitglied und Bundesrat strittig ist, ob die Informationen

⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen), in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS 2011 4537; BBl 2011 1817 1839).

zur Ausübung des parlamentarischen Mandats erforderlich sind.

⁵ Der Bundesrat kann an Stelle der Einsicht in die Unterlagen dem Ratsmitglied einen Bericht vorlegen, wenn zwischen ihm und dem Ratsmitglied strittig ist, ob das Ratsmitglied nach Absatz 2 Anspruch auf die Informationen hat, und wenn die Vermittlung des Ratspräsidiums erfolglos bleibt.

⁶ Das Ratspräsidium kann zur Vorbereitung der Vermittlung ohne Einschränkungen Einsicht in die Unterlagen des Bundesrates und der Bundesverwaltung nehmen.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Ratsmitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden, sofern sie auf Grund ihrer amtlichen Tätigkeit von Tatsachen Kenntnis haben, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, insbesondere zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren, geheim zu halten oder vertraulich sind.

Art. 9 Einkommen und Entschädigungen

Die Ratsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit vom Bund ein Einkommen sowie einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen bei der parlamentarischen Tätigkeit entstehen. Die Einzelheiten werden durch das Parlamentsressourcengesetz vom 18. März 1988⁸ geregelt.

Art. 10 Pflicht zur Sitzungsteilnahme

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Räte und Kommissionen teilzunehmen.

⁸ SR 171.21

Art. 11 Offenlegungspflichten

¹ Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über seine:

- a. beruflichen Tätigkeiten;
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;
- d. dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

² Die Parlamentsdienste erstellen ein öffentliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder.

³ Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.

⁴ Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches⁹ bleibt vorbehalten.

Art. 11a¹⁰ Ausstand

¹ Bei der Ausübung der Oberaufsicht nach Artikel 26 treten die Mitglieder von Kommissionen und Delegationen in den Ausstand, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein unmittelba-

⁹ SR 311.0

¹⁰ Eingefügt gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen), in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS 2011 4537; BBl 2011 1817 1839).

res persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Kein Ausstandsgrund sind politische Interessenvertretungen, insbesondere von Gemeinwesen, Parteien oder Verbänden.

² In streitigen Fällen entscheidet die betroffene Kommission oder Delegation nach Anhörung des betroffenen Mitglieds endgültig über den Ausstand.

Art. 12 Unabhängigkeit gegenüber
ausländischen Staaten

Ratsmitgliedern ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.

Art. 13 Disziplinarmaßnahmen

¹ Verstösst ein Ratsmitglied gegen die Ordnungs- und Verfahrensvorschriften der Räte, so kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgter Mahnung und im Wiederholungsfall:

- a. dem Ratsmitglied das Wort entziehen; oder
- b. das Ratsmitglied höchstens für die restliche Dauer einer Sitzung ausschliessen.

² Verstösst ein Ratsmitglied in schwer wiegender Weise gegen die Ordnungs- und Verfahrensvorschriften oder verletzt es das Amtsgeheimnis, so kann das zuständige Ratsbüro:

- a. gegen das Ratsmitglied einen Verweis aussprechen; oder
- b. das Ratsmitglied bis zu sechs Monate aus seinen Kommissionen ausschliessen.

³ Über Einsprachen des betroffenen Ratsmitglieds entscheidet der Rat.

2. Kapitel: Unvereinbarkeitsregelungen

Art. 14 Unvereinbarkeiten

Der Bundesversammlung dürfen nicht angehören:

- a. die von ihr gewählten oder bestätigten Personen;
- b. die nicht von ihr gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte;
- c.¹¹ das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidungskompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen;
- d. die Mitglieder der Armeeführung;
- e. Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt;
- f. Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt.

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 3267; BBl 2008 8125).

Art. 15 Vorgehen

¹ Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Buchstabe a ein, so erklärt die betroffene Person, für welches der beiden Ämter sie sich entscheidet.

² Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Buchstaben b–f ein, so scheidet die betroffene Person sechs Monate nach Feststellen der Unvereinbarkeit aus der Bundesversammlung aus, sofern sie die andere Funktion bis dahin nicht aufgegeben hat.

3. Kapitel: Immunität und Sessionsteilnahmegarantie**Art. 16** Absolute Immunität

Die Ratsmitglieder können für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 17¹² Relative Immunität

¹ Gegen ein Ratsmitglied kann ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte eingeleitet werden. Das Geschäftsreglement jedes Rates bezeichnet die zuständige Kommission.

² Erscheint es nach den Umständen des Falls gerechtfertigt, so können die zuständigen Kommissionen die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung, die der kantonalen Gerichtsbarkeit untersteht, den Strafbehörden des Bundes übertragen.

¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS 2011 4627; BBl 2010 7345 7385).

³ Die Vereinigte Bundesversammlung kann eine ausserordentliche Bundesanwältin oder einen ausserordentlichen Bundesanwalt wählen.

⁴ Ist ein Gesuch offensichtlich unhaltbar, so können die Präsidentinnen oder Präsidenten der zuständigen Kommissionen im gegenseitigen Einvernehmen das Gesuch direkt erledigen.

Art. 17a¹³ Relative Immunität: Verfahren

¹ Das Gesuch um Aufhebung der Immunität wird von der zuständigen Kommission desjenigen Rates zuerst behandelt, dem das beschuldigte Ratsmitglied angehört.

² Stimmen die Beschlüsse der beiden Kommissionen über das Eintreten auf das Gesuch oder über die Aufhebung der Immunität nicht überein, so findet eine Differenzbereinigung zwischen den Kommissionen statt. Die zweite Ablehnung durch eine Kommission ist endgültig.

³ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist ausdrücklich festzustellen.

⁴ Die Kommissionen hören das beschuldigte Ratsmitglied an. Dieses kann sich weder vertreten noch begleiten lassen.

⁵ Der Entscheid der Kommissionen ist endgültig.

⁶ Hat eine Kommission ihren Entscheid dem betroffenen Ratsmitglied eröffnet, so informiert sie unverzüglich die Öffentlichkeit. Gleichzeitig orientiert sie die Mitglieder beider Räte mit einer schriftlichen Mitteilung.

⁷ Ist das beschuldigte Ratsmitglied Mitglied einer der zuständigen Kommissionen, so tritt es in den Ausstand.

¹³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS 2011 4627; BBl 2010 7345 7385).

Art. 18 Aufhebung des Post- und
Fernmeldegeheimnisses sowie weitere
Ermittlungsmassnahmen

¹ Für die Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses im Sinne von Artikel 321^{ter} des Strafgesetzbuches¹⁴ ist eine Ermächtigung der Ratspräsidien erforderlich, wenn:

- a. strafbare Handlungen eines Ratsmitgliedes verfolgt werden sollen;
- b. Massnahmen gegenüber einem Ratsmitglied angeordnet werden sollen, die der Überwachung eines Dritten dienen, mit dem das Ratsmitglied auf Grund seines Amtes in Beziehung steht.

² Absatz 1 findet auch auf diejenigen Fälle sinngemäss Anwendung, in denen für eine erste Abklärung des Sachverhalts oder zur Beweissicherung andere Massnahmen der Ermittlung oder Strafuntersuchung gegen ein Ratsmitglied notwendig sind.

³ Sobald die von den Ratspräsidien bewilligten Massnahmen durchgeführt sind, ist nach Artikel 17 die Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte zur Strafverfolgung einzuholen, es sei denn, das Verfahren werde eingestellt.¹⁵

⁴ Eine Verhaftung ohne diese Ermächtigung ist unzulässig.¹⁶

¹⁴ SR 311.0

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS 2011 4627; BBl 2010 7345 7385).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS 2011 4627; BBl 2010 7345 7385).

Art. 19 Verfahren der Ermächtigung
 durch die Ratspräsidien

¹ Die Ratspräsidien entscheiden in gemeinsamer und geheimer Beratung. Die Erteilung der Ermächtigung nach Artikel 18 bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern.

² Die Ermächtigung zur Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses kann erst erteilt werden, wenn die zuständige Behörde die Anordnung zur Überwachung gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹⁷ betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs genehmigt.

Art. 20 Sessionsteilnahmegarantie

¹ Ein Strafverfahren gegen ein Ratsmitglied wegen Verbrechen oder Vergehen, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, kann während der Session nur eingeleitet werden mit seiner schriftlichen Zustimmung oder mit Ermächtigung der zuständigen Kommission seines Rates. Das Geschäftsreglement jedes Rates bezeichnet die zuständige Kommission.¹⁸

² Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtgefahr oder im Fall des Ergreifens auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens. Für eine solche Verhaftung muss von der anordnenden Behörde innert vierundzwanzig Stunden direkt bei der zuständigen Kommission des Rates, dem das verhaftete Ratsmitglied angehört, um Zustimmung

¹⁷ SR 780.1

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS 2011 4627; BBl 2010 7345 7385).

nachgesucht werden, sofern das Ratsmitglied nicht sein schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.¹⁹

³ Ist ein Strafverfahren wegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Straftaten gegen ein Ratsmitglied bei Beginn der Session bereits eingeleitet, so hat das Ratsmitglied das Recht, gegen die Fortsetzung der bereits angeordneten Haft sowie gegen Vorladungen zu Verhandlungen den Entscheid der zuständigen Kommission seines Rates zu verlangen. Die Eingabe hat keine aufschiebende Wirkung.²⁰

⁴ Gegen eine durch rechtskräftiges Urteil verhängte Freiheitsstrafe, deren Vollzug vor Beginn der Session angeordnet wurde, kann das Recht auf Sessionsteilnahme nicht angerufen werden.

Art. 21 Uneinigkeit über die Erforderlichkeit der Ermächtigung

Ist streitig, ob eine Ermächtigung nach den Artikeln 17–20 erforderlich sei, so entscheidet das Organ, das für die Ermächtigung zuständig ist.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).

4. Kapitel:²¹ Haftung für Schäden

Art. 21a

¹ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Ratsmitglieds für seine amtliche Tätigkeit richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958²².

² Über die Haftung des Ratsmitgliedes nach den Artikeln 7 und 8 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958 entscheidet die Verwaltungsdelegation.

³ Das Ratsmitglied kann den Entscheid der Verwaltungsdelegation mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechten.

3. Titel: Aufgaben der Bundesversammlung

Art. 22 Gesetzgebung

¹ Die Bundesversammlung erlässt alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes.

² Sie kann weitere rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder, soweit sie durch Bundesverfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist, in der Form der Verordnung der Bundesversammlung erlassen.

³ Die zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung werden auf Verlangen vor dem Erlass von rechtsetzenden Bestimmungen des Bundesrates konsultiert, sofern die Dringlichkeit der Verordnung es zulässt.

²¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

²² SR **170.32**

⁴ Als rechtsetzend gelten Bestimmungen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen.

Art. 23 Änderungen der Bundesverfassung

Die Bundesversammlung unterbreitet Änderungen der Bundesverfassung Volk und Ständen in der Form des Bundesbeschlusses zur Abstimmung.

Art. 24 Mitwirkung in der Aussenpolitik

¹ Die Bundesversammlung verfolgt die internationale Entwicklung und wirkt bei der Willensbildung über wichtige aussenpolitische Grundsatzfragen und Entscheide mit.

² Sie genehmigt die völkerrechtlichen Verträge, soweit nicht der Bundesrat durch Bundesgesetz oder von der Bundesversammlung genehmigten völkerrechtlichen Vertrag zum selbstständigen Vertragsabschluss ermächtigt ist.

³ Sie genehmigt völkerrechtliche Verträge, die dem Referendum unterliegen, in der Form eines Bundesbeschlusses. Andere völkerrechtliche Verträge genehmigt sie in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

⁴ Sie wirkt in internationalen parlamentarischen Versammlungen mit und pflegt die Beziehungen zu ausländischen Parlamenten.

Art. 25 Finanzen

¹ Die Bundesversammlung setzt die Aufwände und die Investitionsausgaben mit dem Voranschlag und seinen Nachträgen

fest.²³ Sie beschliesst über neue oder nicht beanspruchte laufende Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen mit dem Voranschlag und seinen Nachträgen oder mit besonderen Beschlüssen. Sie nimmt die Staatsrechnung ab.

² Sie wählt dafür die Form des einfachen Bundesbeschlusses.

³ Sie legt in Kreditbeschlüssen den Zweck und die Höhe der Kredite fest. Ausserdem kann sie darin die Rahmenbedingungen der Kreditverwendung, den zeitlichen Ablauf der Projektverwirklichung und die Berichterstattung durch den Bundesrat näher regeln.²⁴

Art. 26 Oberaufsicht

¹ Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft und anderer Träger von Aufgaben des Bundes.²⁵

² Sie übt die Oberaufsicht aus über den Finanzhaushalt im Bereich von Artikel 8 des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967²⁶.

³ Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht nach den folgenden Kriterien aus:

²³ Fassung gemäss Art. 65 Ziff. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AS **2006** 1275; BBl **2005** 5).

²⁴ Eingefügt durch Art. 65 Ziff. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AS **2006** 1275; BBl **2005** 5).

²⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

²⁶ SR **614.0**

- a. Rechtmässigkeit;
- b. Ordnungsmässigkeit;
- c. Zweckmässigkeit;
- d. Wirksamkeit;
- e. Wirtschaftlichkeit.

⁴ Die Oberaufsicht umfasst nicht die Befugnis, Entscheide aufzuheben oder zu ändern. Die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheide und von Entscheiden der Bundesanwaltschaft ist ausgeschlossen.²⁷

Art. 27 Überprüfung der Wirksamkeit

Die durch das Gesetz bezeichneten Organe der Bundesversammlung sorgen dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Sie können hierzu:

- a. verlangen, dass der Bundesrat Wirksamkeitsüberprüfungen durchführen lässt;
- b. die im Auftrag des Bundesrates durchgeführten Wirksamkeitsüberprüfungen prüfen;
- c. selbst Wirksamkeitsüberprüfungen in Auftrag geben.

Art. 28 Grundsatzentscheide und Planungen

¹ Die Bundesversammlung wirkt mit:

- a. bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit;
- b. bei der Festlegung der strategischen Ziele für verselbstständigte Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 des Regie-

²⁷ Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

rungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997^{28,29}

¹bis Sie wirkt mit, indem sie:

- a. sich mit Berichten des Bundesrates über seine Tätigkeiten gemäss Absatz 1 informieren lässt oder solche Berichte zur Kenntnis nimmt;
- b. dem Bundesrat Aufträge erteilt:
 1. eine Planung vorzunehmen oder die Schwerpunkte einer Planung zu ändern, oder
 2. für die verselbstständigten Einheiten strategische Ziele festzulegen oder diese Ziele zu ändern;
- c. Grundsatz- oder Planungsbeschlüsse fasst.³⁰

² Grundsatz- und Planungsbeschlüsse sind Vorentscheidungen, die festlegen, dass bestimmte Ziele anzustreben, Grundsätze und Kriterien zu beachten oder Massnahmen zu planen sind.

³ Grundsatz- und Planungsbeschlüsse werden in der Form des einfachen Bundesbeschlusses erlassen. Für Grundsatz- und Planungsbeschlüsse von grosser Tragweite kann die Form des Bundesbeschlusses gewählt werden.

⁴ Weicht der Bundesrat von Aufträgen oder Grundsatz- und Planungsbeschlüssen ab, so hat er dies zu begründen.

²⁸ SR 172.010

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5859; BBl 2010 3377 3413).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5859; BBl 2010 3377 3413).

Art. 29 Einzelakte

¹ Die Bundesversammlung erlässt Einzelakte, die dem Referendum nicht unterstehen, in der Form des einfachen Bundesbeschlusses.

² Einzelakte der Bundesversammlung, für welche die notwendige gesetzliche Grundlage weder in der Bundesverfassung noch in einem Bundesgesetz besteht, werden in der Form des Bundesbeschlusses dem Referendum unterstellt.

Art. 30 Weitere Aufgaben

Die Bundesversammlung nimmt die weiteren Aufgaben wahr, die ihr die Bundesverfassung und die Bundesgesetzgebung zuweisen.

4. Titel: Organisation der Bundesversammlung**1. Kapitel: Allgemeines****Art. 31** Organe

Die Organe der Bundesversammlung sind:

- a. der Nationalrat;
- b. der Ständerat;
- c. die Vereinigte Bundesversammlung;
- d. die Präsidien;
- e. die Büros;
- f. die Koordinationskonferenz und die Verwaltungsdelegation;
- g. die Kommissionen und ihre Subkommissionen sowie Delegationen;
- h. die Fraktionen.

Art. 32 Sitz der Bundesversammlung

¹ Die Bundesversammlung versammelt sich in Bern.

² Sie kann mit einfachem Bundesbeschluss beschliessen, ausnahmsweise an einem anderen Ort zu tagen.

Art. 33 Einberufung

¹ Der Nationalrat und der Ständerat werden von ihren Büros einberufen.

² Die Vereinigte Bundesversammlung wird von der Koordinationskonferenz einberufen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates oder, im Verhinderungsfall, die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates ist verpflichtet, die Räte einzuberufen, wenn die Sicherheit der Bundesbehörden gefährdet ist oder der Bundesrat nicht in der Lage ist zu handeln.

2. Kapitel: Nationalrat und Ständerat**Art. 34** Präsidien

Das Präsidium jedes Rates wird gebildet aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten.

Art. 35 Ratsbüros

¹ Jeder Rat bestellt für seine Leitung und für weitere ratseigene Angelegenheiten ein Büro.

² Das Büro jedes Rates setzt sich zusammen aus dem Präsidium jedes Rates und weiteren durch die Geschäftsreglemente bestimmten Mitgliedern.

³ Rechte und Pflichten, welche dieses Gesetz den Kommissionen zuweist, gelten auch für die Büros.

Art. 36 Geschäftsreglemente

Jeder Rat erlässt ein Geschäftsreglement mit den Ausführungsbestimmungen über seine Organisation und sein Verfahren.

Art. 37 Koordinationskonferenz

¹ Das Büro des Nationalrates und das Büro des Ständerates bilden die Koordinationskonferenz.

² Die Koordinationskonferenz hat folgende Aufgaben:

- a.³¹ Sie legt fest, in welchen Kalenderwochen die ordentlichen und die ausserordentlichen Sessionen stattfinden.
- b. Sie sorgt für den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räten und zwischen diesen und dem Bundesrat.
- c. Sie kann Weisungen erlassen über die Zuteilung der personellen und finanziellen Mittel an die Organe der Bundesversammlung.
- d. Sie wählt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Vereinigte Bundesversammlung.
- e. Sie genehmigt nach den in Artikel 61 genannten Kriterien die Bildung neuer Fraktionen.

³ Der Bundesrat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

⁴ Die Beschlüsse der Koordinationskonferenz bedürfen der Zustimmung der Büros des Nationalrates und des Ständerates. Die Wahl nach Absatz 2 Buchstabe d erfolgt mit der absoluten Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

⁵ Die Koordinationskonferenz, erweitert durch die Präsidentinnen oder die Präsidenten der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen beider Räte, plant und koordiniert die parlamentarischen Aussenbeziehungen. Die Präsidentinnen oder Präsidenten anderer betroffener Organe der Bundesversammlung werden mit beratender Stimme beigezogen.

Art. 38 Verwaltungsdelegation

¹ Die Verwaltungsdelegation besteht aus je drei von der Koordinationskonferenz gewählten Mitgliedern der Büros beider Räte. Die Verwaltungsdelegation bezeichnet eines ihrer Mitglieder als Delegierte oder als Delegierten. Sie konstituiert sich selbst.

² Der Verwaltungsdelegation obliegt die oberste Leitung der Parlamentsverwaltung.

³ Die Verwaltungsdelegation beschliesst mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

3. Kapitel: Vereinigte Bundesversammlung

Art. 39 Büro der Vereinigten Bundesversammlung

¹ Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung besteht aus den Präsidien der beiden Räte.

² Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates oder, im Verhinderungsfall, die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates.

³ Das Büro bereitet die Sitzungen der Vereinigten Bundesversammlung vor.

⁴ Es kann Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung einsetzen. Sie bestehen aus zwölf Mitgliedern des Nationalrates und aus fünf Mitgliedern des Ständerates.

Art. 40 Kommission für Begnadigungen
und Zuständigkeitskonflikte

¹ Die Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte berät Begnadigungsgesuche und Entscheide über Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden vor.

² Sie wählt zu ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten abwechselungsweise ein Mitglied des Nationalrates oder des Ständerates.

³ Sie überweist Begnadigungsgesuche dem Bundesrat zum Bericht und zur Antragstellung.

⁴ Sie kann Einsicht nehmen in das Gesuch sowie in die Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten.

Art. 40a³² Gerichtskommission

¹ Die Gerichtskommission ist zuständig für die Vorbereitung der Wahl und Amtsenthebung:

- a. von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte;
- b. von Mitgliedern der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft;

³² Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (AS 2003 2119; BBl 2001 4202, 2002 1181).

c. der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts und der Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte.³³

2 Sie schreibt offene Richterstellen und die Stellen der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts sowie der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte öffentlich aus. Soweit das Gesetz Teilpensen zulässt, ist in der Ausschreibung der Beschäftigungsgrad anzugeben.³⁴

3 Die Gerichtskommission unterbreitet ihre Wahlvorschläge und Anträge auf Amtsenthebung der Vereinigten Bundesversammlung.

4 Sie legt die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses der Richterinnen und Richter sowie der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts und der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte fest.³⁵

5 Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Kommission.

6 Die Geschäftsprüfungskommissionen und die Finanzdelegation bringen Feststellungen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Richterinnen und Richtern, der Bundesanwältin, des Bundesanwalts oder der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte ernsthaft in Frage stellen, der Gerichtskommission zur Kenntnis.³⁶

33 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

34 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

35 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

36 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

Art. 41 Verfahren in der Vereinigten
Bundesversammlung

¹ Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung die Bestimmungen des Geschäftsreglements des Nationalrats sinngemäss.

² Die Stimmzählenden und die Ersatzstimmzählenden der beiden Räte ermitteln die Wahl- und Abstimmungsresultate.

³ Ist das Geschäftsreglement des Nationalrates nicht anwendbar, so kann sich die Vereinigte Bundesversammlung ein eigenes Reglement geben.

4. Kapitel: Kommissionen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 42 Ständige Kommissionen
und Spezialkommissionen

¹ Jeder Rat setzt aus seiner Mitte die vom Gesetz und den Geschäftsreglementen vorgesehenen ständigen Kommissionen ein.

² In Ausnahmefällen können die Räte Spezialkommissionen bestellen.

Art. 43 Bestellung der Kommissionen

¹ Die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien (Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident) werden vom jeweiligen Büro gewählt.

² Die Präsidien von gemeinsamen Kommissionen beider Räte und von Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung werden von der Koordinationskonferenz gewählt, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Die Präsidentin oder der Präsi-

dent und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident dürfen nicht dem gleichen Rat angehören.

²bis Die Koordinationskonferenz sorgt dafür, dass die Präsidentinnen und Präsidenten der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte nicht derselben Fraktion angehören.³⁷

³ Die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidenten richten sich nach der Stärke der Fraktionen im jeweiligen Rat. Soweit möglich werden die Amtssprachen und Landesgegenden angemessen berücksichtigt.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen wird von den Geschäftsreglementen bestimmt.

Art. 44 Aufgaben

¹ Im Rahmen der ihnen durch das Gesetz oder durch die Geschäftsreglemente zugewiesenen Zuständigkeiten haben die Kommissionen folgende Aufgaben:

- a. Sie beraten die ihnen zugewiesenen Geschäfte zuhanden ihres Rates vor.
- b. Sie beraten und entscheiden über die ihnen vom Gesetz zur abschliessenden Beratung zugewiesenen Geschäfte.
- c. Sie verfolgen die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Zuständigkeitsbereichen.
- d. Sie arbeiten Vorschläge in ihren Zuständigkeitsbereichen aus.

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BB1 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

e.³⁸ Sie sorgen für die Wirksamkeitsüberprüfung in ihren Zuständigkeitsbereichen. Sie unterbreiten den zuständigen Organen der Bundesversammlung entsprechende Anträge oder erteilen dem Bundesrat entsprechende Aufträge.

f. Sie berücksichtigen die Resultate von Wirksamkeitsüberprüfungen.

² Die Kommissionen berichten ihrem Rat über die ihnen zugewiesenen Geschäfte und stellen Antrag.

Art. 45 Allgemeine Rechte

¹ Die Kommissionen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

a. parlamentarische Initiativen, Vorstösse und Anträge einreichen sowie Berichte erstatten;

b. aussenstehende Sachverständige beiziehen;

c. Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und interessierter Kreise anhören;

d. Besichtigungen vornehmen.

² Die Kommissionen können aus ihrer Mitte Subkommissionen einsetzen. Diese erstatten der Kommission Bericht und stellen Antrag. Mehrere Kommissionen können gemeinsame Subkommissionen einsetzen.

Art. 46 Verfahren in den Kommissionen

¹ In den Kommissionen gelten die Verfahrensregeln ihres Rates, sofern das Gesetz oder das Geschäftsreglement nichts anderes vorsieht.

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 725; BBl 2008 1869 3177).

² Beschlüsse von gemeinsamen Kommissionen beider Räte bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmenden Mitglieder aus jedem Rat, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

³ Personen im Dienste des Bundes müssen schriftliche Unterlagen und visuelle Präsentationen zuhanden der Kommissionen in der Regel in zwei Amtssprachen vorlegen. Aussenstehende Sachverständige sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und interessierter Kreise werden mit der Einladung zu einer Kommissionssitzung darauf aufmerksam gemacht, dass sie der Mehrsprachigkeit der Kommission nach Möglichkeit Rechnung tragen sollten.³⁹

Art. 47 Vertraulichkeit

¹ Die Beratungen der Kommissionen sind vertraulich; insbesondere wird nicht bekannt gegeben, wie die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Stellung genommen oder abgestimmt haben.

² Die Kommissionen können beschliessen, Anhörungen öffentlich durchzuführen.

Art. 48 Information der Öffentlichkeit

Die Kommissionen informieren die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

Art. 49 Koordination zwischen den Kommissionen

¹ Die Kommissionen jedes Rates koordinieren ihre Tätigkeit untereinander sowie mit den Kommissionen des anderen Rates, die dieselben oder ähnliche Fragen bearbeiten.

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

² Die Informationsbeschaffung oder die Abklärung einer Frage kann in gemeinsamen Sitzungen erfolgen oder einer Kommission übertragen werden.

³ Die Geschäftsprüfungskommissionen und die Finanzkommissionen können den Geschäftsbericht und die Rechnung gemeinsam vorberaten.

⁴ Bei sachübergreifenden Geschäften können andere Kommissionen Berichte an die vorberatenden Kommissionen richten.

⁵ ...⁴⁰

2. Abschnitt: Finanzkommissionen

Art. 50 Aufgaben der Finanzkommissionen

¹ Die Finanzkommissionen (FK) befassen sich mit der Haushaltsführung des Bundes; sie beraten die finanzielle Planung, den Voranschlag und dessen Nachträge und die Staatsrechnung vor. Sie üben die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt nach Artikel 26 Absatz 2 aus, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

² Sie können zu Erlassentwürfen von finanzpolitischer Bedeutung Berichte an die vorberatenden Kommissionen richten. Solche Erlassentwürfe können ihnen zum Mitbericht oder zur Vorberatung zugewiesen werden.⁴¹

⁴⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), mit Wirkung seit 2. März 2009 (AS 2009 725; BBl 2008 1869 3177).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 725; BBl 2008 1869 3177).

Art. 51 Finanzdelegation

¹ Die Finanzkommissionen wählen aus ihrer Mitte je drei Mitglieder und für jedes Mitglied eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter in die Finanzdelegation (FinDel). Die Delegation konstituiert sich selbst.⁴²

² Der Finanzdelegation obliegt die nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushaltes.

³ Der Verkehr der Finanzdelegation mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle richtet sich nach den Artikeln 14, 15 und 18 des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967⁴³.

⁴ Die Finanzdelegation erstattet den Finanzkommissionen Bericht und stellt Antrag.

⁵ Sie kann sich mit weiteren Beratungsgegenständen befassen und ihre Feststellungen den Finanzkommissionen oder anderen Kommissionen zur Kenntnis bringen.

⁶ Sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder.

3. Abschnitt: Geschäftsprüfungskommissionen

Art. 52 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommissionen

¹ Die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) üben die Oberaufsicht über die Geschäftsführung nach Artikel 26 Absätze 1, 3 und 4 aus.

⁴² Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1381; BBl **2010** 1563 2803).

⁴³ SR **614.0**

² Sie legen den Schwerpunkt ihrer Prüftätigkeit auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

Art. 53 Geschäftsprüfungsdelegation

¹ Die Geschäftsprüfungskommissionen wählen aus ihrer Mitte je drei Mitglieder in die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel). Die Delegation konstituiert sich selbst.

² Die Delegation überwacht die Tätigkeit im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste und überprüft das staatliche Handeln in Bereichen, die geheim gehalten werden, weil deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann.⁴⁴

³ Sie übernimmt weitere besondere Aufträge, welche ihr eine Geschäftsprüfungskommission überträgt.

^{3bis} Der Bundesrat informiert die Delegation spätestens 24 Stunden nach seinem Beschluss über Verfügungen zur Wahrung der Interessen des Landes oder zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit.⁴⁵

⁴ Die Delegation erstattet den Geschäftsprüfungskommissionen Bericht und stellt Antrag.⁴⁶

⁵ Sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder.

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtscommissionen), in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS **2011** 4537; BBl **2011** 1817 1839).

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1381; BBl **2010** 1563 2803).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1381; BBl **2010** 1563 2803).

4. Abschnitt: Berichterstattung im Rat⁴⁷

Art. 54⁴⁸

Art. 55 ...⁴⁹

Die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommissionen berichten ihrem Rat einmal jährlich über die Hauptergebnisse ihrer Arbeit.

5. Abschnitt: Redaktionskommission

Art. 56 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Redaktionskommission (RedK) ist eine gemeinsame Kommission beider Räte.

² Sie besteht aus drei Subkommissionen entsprechend den Amtssprachen des Bundes.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder.

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

⁴⁸ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), mit Wirkung seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

⁴⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), mit Wirkung seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

Art. 57 Aufgaben und Verfahren

¹ Die Redaktionskommission überprüft den Wortlaut der Erlasse und legt deren endgültige Fassung für die Schlussabstimmung fest.

² Sie sorgt dafür, dass die Texte verständlich und knapp formuliert sind. Sie prüft, ob sie den Willen der Bundesversammlung wiedergeben, und achtet darauf, dass die Fassungen in den drei Amtssprachen übereinstimmen.

³ Der Redaktionskommission stehen keine materiellen Änderungen zu. Stösst sie auf materielle Lücken, Unklarheiten oder Widersprüche, so benachrichtigt sie die Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten.

Art. 58 Berichtigungen nach der Schlussabstimmung

¹ Werden in einem Erlass nach der Schlussabstimmung formale Fehler oder Formulierungen, die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wiedergeben, festgestellt, so ordnet die Redaktionskommission bis zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts die gebotenen Berichtigungen an. Diese sind kenntlich zu machen.

² Nach der Veröffentlichung eines Erlasses in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts kann die Redaktionskommission die Berichtigung offensichtlicher Fehler und Änderungen gesetzestechnischer Art anordnen. Diese sind kenntlich zu machen.

³ Über wesentliche Berichtigungen erfolgt eine Mitteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung.

Art. 59 Ausführungsbestimmungen

Eine Verordnung der Bundesversammlung regelt im Einzelnen die Zusammensetzung und die Aufgaben der Redaktionskommission sowie das Verfahren zur Überprüfung der Erlassent-

würfe vor der Schlussabstimmung und zur Anordnung von Berichtigungen nach der Schlussabstimmung und nach der Veröffentlichung.

6. Abschnitt: Delegationen in internationalen Versammlungen und für die Pflege von zwischenstaatlichen Beziehungen

Art. 60

Organisation, Aufgaben und Verfahren von Delegationen, welche die Bundesversammlung in internationalen parlamentarischen Versammlungen oder im bilateralen Verkehr mit Parlamenten von Drittstaaten vertreten, werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

5. Kapitel: Fraktionen

Art. 61 Bildung

¹ Die Fraktionen setzen sich zusammen aus den Ratsmitgliedern gleicher Parteizugehörigkeit.

² Parteilose und Angehörige unterschiedlicher Parteien können, sofern sie eine ähnliche politische Ausrichtung haben, eine Fraktion bilden.

³ Eine Fraktion kann gebildet werden, wenn ihr aus einem der beiden Räte mindestens fünf Mitglieder beitreten.

⁴ Die Fraktionen melden der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Bundesversammlung ihre Konstituierung, die Mitglieder, den Vorstand und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär.

Art. 62 Aufgaben und Rechte

¹ Die Fraktionen beraten die Ratsgeschäfte vor.

² Sie haben das Recht, parlamentarische Initiativen, Vorstösse, Anträge und Wahlvorschläge einzureichen.

³ Die Geschäftsreglemente können weitere Rechte für Fraktionen vorsehen.

⁴ Die Fraktionen können Sekretariate einrichten. Diese erhalten dieselben Unterlagen wie die Ratsmitglieder und unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss Artikel 8.

⁵ Die Fraktionen erhalten einen Beitrag zur Deckung der Kosten ihrer Sekretariate. Näheres regelt das Parlamentsressourcengesetz vom 18. März 1988⁵⁰.

6. Kapitel: Parlamentarische Gruppen**Art. 63**

¹ Die Ratsmitglieder, welche sich für einen bestimmten Sachbereich interessieren, können sich zu parlamentarischen Gruppen zusammenschliessen. Die Gruppen müssen allen Ratsmitgliedern offen stehen.

² Die Gruppen melden ihre Konstituierung und ihre Mitglieder den Parlamentsdiensten. Diese führen ein öffentliches Register der parlamentarischen Gruppen.

³ Die parlamentarischen Gruppen erhalten, soweit möglich, administrative Arbeitserleichterungen und Sitzungszimmer.

⁴ Sie können nicht im Namen der Bundesversammlung auftreten.

⁵⁰ SR 171.21

7. Kapitel: Parlamentsverwaltung

Art. 64 Aufgaben der Parlamentsdienste

¹ Die Parlamentsdienste unterstützen die Bundesversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Sie erfüllen folgende Aufgaben:

- a. Sie planen und organisieren die Sessionen und die Sitzungen der Kommissionen.
- b. Sie besorgen die Sekretariatsgeschäfte, die Übersetzungsarbeiten und die Protokollierung der Beschlüsse und Verhandlungen der Räte, der Vereinigten Bundesversammlung und der Kommissionen.
- c. Sie führen eine Dokumentation und bieten Dienstleistungen im Bereich der Dokumentation und der Informationstechnologien an.
- d. Sie beraten die Ratsmitglieder, insbesondere die Präsidien der Räte und der Kommissionen in Sach- und Verfahrensfragen.
- e. Sie informieren die Öffentlichkeit über die Bundesversammlung und ihre Tätigkeiten.
- f. Sie unterstützen die Bundesversammlung bei der Pflege ihrer internationalen Beziehungen.
- g. Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten von Ratsorganen besorgen sie alle übrigen Aufgaben der Parlamentsverwaltung.

Art. 65 Leitung der Parlamentsdienste

¹ Die Parlamentsdienste unterstehen der Aufsicht der Verwaltungsdelegation.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung führt die Parlamentsdienste.

³ Sind Dienststellen der Parlamentsdienste für Organe der Bundesversammlung tätig, so arbeiten sie nach deren Weisungen.

Art. 66 Anstellung des Personals der Parlamentsdienste

Organe der Bundesversammlung sowie die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung werden durch Verordnung der Bundesversammlung ermächtigt, das Personal der Parlamentsdienste anzustellen.

Art. 67 Informationsrechte

Die Dienststellen der Parlamentsdienste verfügen über dieselben Informationsrechte wie die Organe der Bundesversammlung, in deren Auftrag sie tätig sind.

Art. 68 Beizug der Bundesverwaltung

¹ Die Organe der Bundesversammlung und in deren Auftrag die Parlamentsdienste können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dienststellen der Bundesverwaltung beiziehen.

² Der Beizug erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement oder der Bundeskanzlei.

³ Bei Differenzen entscheidet die Verwaltungsdelegation nach Anhörung des Bundesrates.

Art. 69 Hausrecht

¹ Das Hausrecht in den Ratssälen wird durch die Ratspräsidentinnen und Ratspräsidenten, das Hausrecht in den übrigen Räumlichkeiten der Bundesversammlung und der Parlamentsdienste durch die Verwaltungsdelegation ausgeübt.

² Jedes Ratsmitglied kann für je zwei Personen, die für eine bestimmte Dauer Zutritt zu den nichtöffentlichen Teilen des Parlamentsgebäudes wünschen, eine Zutrittskarte ausstellen lassen. Diese Personen und ihre Funktionen sind in ein öffentlich einsehbares Register einzutragen.

Art. 70 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Bundesversammlung erlässt die rechtsetzenden Ausführungsbestimmungen über die Parlamentsverwaltung in der Form von Verordnungen der Bundesversammlung.

² Rechtsetzende Ausführungsbestimmungen des Bundesrates oder ihm nachgeordneter Dienststellen, die für die Bundesverwaltung gelten, werden im Bereich der Parlamentsverwaltung angewendet, sofern nicht eine Verordnung der Bundesversammlung etwas anderes bestimmt.

³ Zuständigkeiten, die durch solche Ausführungsbestimmungen dem Bundesrat oder ihm nachgeordneten Dienststellen zugewiesen sind, werden durch die Verwaltungsdelegation oder die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung wahrgenommen.

5. Titel: Verfahren in der Bundesversammlung

1. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 71 Beratungsgegenstände

Beratungsgegenstände der Bundesversammlung sind namentlich:

- a. Entwürfe ihrer Kommissionen oder des Bundesrates zu Erlassen der Bundesversammlung;

- b. parlamentarische Initiativen und Vorstösse ihrer Mitglieder, Fraktionen und Kommissionen sowie Standesinitiativen;
- c. Berichte ihrer Kommissionen oder des Bundesrates;
- d. Vorschläge für Wahlen und für die Bestätigung von Wahlen;
- e. Anträge ihrer Mitglieder, Fraktionen, Kommissionen oder des Bundesrates zum Verfahren;
- f. Erklärungen der Räte oder des Bundesrates;
- g. Petitionen und Eingaben;
- h. Beschwerden, Gesuche und Einsprachen.

Art. 72 Einbringen von Beratungsgegenständen

¹ Von Mitgliedern oder Organen der Räte eingebrachte Beratungsgegenstände werden mit ihrer Einreichung beim Ratssekretariat im Rat anhängig gemacht.

² Volksinitiativen sowie Begehren der Kantone um Gewährleistung ihrer Verfassung werden mit ihrer Einreichung bei der Bundeskanzlei in den Räten anhängig gemacht.

³ Die übrigen Beratungsgegenstände werden mit Einreichung bei der Bundesversammlung in beiden Räten anhängig gemacht.

Art. 73 Rückzug von Beratungsgegenständen

¹ Beratungsgegenstände können von ihren Urheberinnen und Urhebern zurückgezogen werden, bis ein Rat erstmals darüber Beschluss gefasst hat.

² Eine parlamentarische Initiative oder eine Standesinitiative kann nicht mehr zurückgezogen werden, sobald eine vorbereitende Kommission ihr Folge gegeben hat.

³ Beratungsgegenstände, die vom Bundesrat eingebracht wurden, können von ihm nicht zurückgezogen werden.

Art. 74 Verfahren bei Erlassentwürfen

¹ Jeder Rat berät und beschliesst zunächst, ob er auf einen Erlassentwurf eintreten will (Eintretensdebatte).

² Hat er Eintreten beschlossen, so berät er anschliessend den Erlassentwurf artikelweise (Detailberatung).

³ Eintreten ist obligatorisch bei Volksinitiativen, Voranschlägen, Geschäftsberichten, Rechnungen, Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland, bei der Gewährleistung kantonaler Verfassungen sowie bei der Legislaturplanung.⁵¹

⁴ Nach Schluss der ersten Detailberatung findet im Rat eine Gesamtabstimmung statt. Ist Eintreten obligatorisch, so wird ausser bei Voranschlägen und Rechnungen keine Gesamtabstimmung durchgeführt.

⁵ Verwirft der Rat einen Erlassentwurf in der Gesamtabstimmung, so kommt dies einem Nichteintreten gleich. Verwirft der Rat Voranschläge oder Rechnungen in der Gesamtabstimmung, so beschliesst er Rückweisung an den Bundesrat.

⁶ Ist Eintreten auf einen Erlassentwurf beschlossen, so kann dieser auf Antrag der vorberatenden Kommission oder des Bundesrates abgeschrieben werden, wenn er gegenstandslos geworden ist.⁵²

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007 (Legislaturplanung), in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS **2007** 5231; BBl **2006** 1837 1857).

⁵² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl **2013** 4735, **2011** 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

Art. 75 Rückweisung

¹ Ein Rat kann einen Erlassentwurf, auf den er eingetreten ist, oder einen anderen Beratungsgegenstand an den Bundesrat oder an die vorberatende Kommission zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.

² Einzelne Abschnitte oder Bestimmungen kann er auch bei der späteren Beratung zurückweisen.

³ Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

Art. 76 Anträge

¹ Jedes Ratsmitglied kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge im Rat und in der vorberatenden Kommission einreichen. Es kann bei der zuständigen Kommission die Einreichung einer parlamentarischen Initiative oder eines Vorstosses der Kommission beantragen.

^{1bis} Ein Erlassentwurf kann mit einem Antrag nur dann eingereicht werden, wenn damit:

- a. ein hängiger Erlassentwurf aufgeteilt werden soll;
- b. einer Volksinitiative ein Gegenentwurf zur gleichen Verfassungsmaterie gegenübergestellt werden soll (Art. 101).⁵³

² Anträge, die das Verfahren betreffen (Ordnungsanträge), müssen in der Regel sofort behandelt werden.

³ Bis zur Gesamtabstimmung über einen Erlassentwurf kann mit einem Ordnungsantrag auf jede behandelte Frage Rückkommen verlangt werden. Auf den Eintretensbeschluss kann nicht zurückgekommen werden.

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

⁴ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt worden sind, können als Minderheitsanträge eingereicht werden.

Art. 77 Dringlichkeitsklausel

¹ Bei einem Entwurf zu einem Bundesgesetz, das dringlich erklärt werden soll, wird die Dringlichkeitsklausel von der Gesamtabstimmung ausgenommen.

² Über die Dringlichkeitsklausel wird erst nach erfolgter Differenzbereinigung beschlossen.

³ Wird die Dringlichkeitsklausel verworfen, so steht jedem Ratsmitglied sowie dem Bundesrat das Recht zu, noch vor der Schlussabstimmung die Abschreibung des Gesetzesentwurfs zu beantragen.

Art. 78 Abstimmungsverfahren

¹ Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen.

² Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich entweder auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, so sind sie gegeneinander auszumehren.

³ Ist eine Gegenüberstellung nicht möglich, so sind die Anträge einzeln zur Abstimmung zu bringen.

⁴ Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.

Art. 79 Eventualabstimmung

¹ Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.

² Die Abstimmungsreihenfolge der Anträge ist dabei so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.

³ Kann nach den Kriterien nach Absatz 2 keine klare Reihenfolge bestimmt werden, so werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Ratsmitglieder, dann die Anträge der Kommissionsminderheiten und schliesslich der Antrag des Bundesrates gegeneinander ausgemehrt. Das Resultat aus der letzten Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionmehrheit gegenübergestellt.

⁴ Die Abstimmungsreihenfolge kann mit einem Eventualantrag nicht geändert werden.⁵⁴

Art. 80 Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

² Ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates erforderlich, so stimmt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident mit.

Art. 81 Schlussabstimmung

¹ Haben beide Räte ein Bundesgesetz, eine Verordnung der Bundesversammlung oder einen dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss durchberaten und den von der Redaktionskommission bereinigten Wortlaut gutgeheissen, so wird über die Vorlage in jedem Rat eine Schlussabstimmung vorgenommen.

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

² Stimmen beide Räte dem Erlassentwurf zu, so ist der Erlass der Bundesversammlung gültig zu Stande gekommen.

³ Verwirft ein Rat oder verwerfen beide Räte den Erlassentwurf, so ist der Erlass nicht zu Stande gekommen.

Art. 82 Veröffentlichung des Stimmverhaltens

Die Ratsreglemente regeln, in welchen Fällen das Abstimmungsergebnis in Form einer Namensliste veröffentlicht wird.

2. Kapitel: Verfahren zwischen den Räten

1. Abschnitt: Zusammenwirken der Räte

Art. 83 Übereinstimmende Beschlüsse der Räte

¹ Für Beschlüsse der Bundesversammlung ist die Übereinstimmung beider Räte erforderlich.

² Kein übereinstimmender Beschluss ist erforderlich zu Petitionen und zu Berichten, welche zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Art. 84 Bestimmung des Erstrates

¹ Die von beiden Räten getrennt zu behandelnden Beratungsgegenstände werden einem der Räte zur Erstberatung zugewiesen (Erstrat).

² Die Ratspräsidentinnen oder die Ratspräsidenten verständigen sich über die Zuteilung. Kommt keine Einigung zu Stande, so entscheidet das Los.

Art. 85 Zeitliche Abfolge der Behandlung in den Räten

¹ Entwürfe zu Verfassungsänderungen und nicht dringlichen Bundesgesetzen werden in der Regel nicht in der gleichen Session von beiden Räten erstmals beraten.

² Die Koordinationskonferenz kann auf Antrag des Bundesrates oder einer Kommission beschliessen, dass ein Beratungsgegenstand nach Absatz 1 ausnahmsweise in beiden Räten in der gleichen Session erstmals beraten wird.

Art. 86 Weiterleitung der Beratungsgegenstände an den anderen Rat

¹ Beratungsgegenstände, die von beiden Räten zu beraten sind und über die ein Rat Beschluss gefasst hat, gehen zur Beratung an den andern Rat.

² Der eine Rat darf die Beratung erst wieder aufnehmen, wenn der andere Rat Beschluss gefasst hat.

³ Werden der Bundesversammlung mit einer Botschaft oder einem Bericht Entwürfe zu mehreren Erlassen unterbreitet, so können diese einzeln nach der jeweiligen Gesamtabstimmung dem andern Rat zugeleitet werden.

⁴ Ein Bundesbeschluss über den Gegenentwurf zu einer Volksinitiative muss dem anderen Rat zusammen mit dem Bundesbeschluss über die entsprechende Volksinitiative zugeleitet werden.⁵⁵

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 725; BBl 2008 1869 3177).

Art. 87 Rückweisung und Aussetzung des Verfahrens

¹ Weist ein Rat einen Beratungsgegenstand gesamthaft an den Bundesrat zurück, so geht der Rückweisungsbeschluss an den anderen Rat.

² Stimmt der andere Rat dem Rückweisungsbeschluss nicht zu, so wird die Rückweisung wirksam, wenn der erste Rat daran festhält.

³ Das gleiche Verfahren gilt auch für den Beschluss eines Rates, die Behandlung eines Beratungsgegenstandes für voraussichtlich mehr als ein Jahr auszusetzen (Sistierung).

Art. 88 Aufteilung der Beratung eines Erlassentwurfs

¹ Ausnahmsweise kann ein umfangreicher Erlassentwurf durch übereinstimmenden Beschluss beider Räte geteilt und dem andern Rat schon vor der Gesamtabstimmung in Teilen zugeleitet werden.

² Die Ratsmitglieder können bis zur Gesamtabstimmung Rückkommensanträge zu Bestimmungen aus dem ganzen Erlassentwurf stellen.

³ Weichen die Beschlüsse der beiden Räte in Bezug auf die Teilung des Erlassentwurfes voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Teilung abgelehnt hat, seinen Beschluss, so wird die Vorlage erst nach erfolgter Gesamtabstimmung dem andern Rat zugeleitet.

2. Abschnitt: Differenzen zwischen den Räten**Art. 89** Verfahren bei Differenzen

¹ Bestehen nach Beratung eines Erlassentwurfs Differenzen zwischen den Räten, so gehen die abweichenden Beschlüsse

des einen Rates zur Beratung an den anderen Rat zurück, bis eine Einigung erreicht ist.

² Nach der ersten Beratung in jedem Rat beschränkt sich die weitere Beratung ausschliesslich auf die Fragen, über welche keine Einigung zu Stande gekommen ist.

³ Ein Rat kann nur dann auf andere Fragen zurückkommen, wenn dies als Folge von neuen Beschlüssen nötig wird oder wenn die vorberatenden Kommissionen beider Räte einen gemeinsamen Rückkommensantrag stellen.

Art. 90⁵⁶ Abschreibung eines Erlassentwurfs

Die Räte können auf gleich lautenden Antrag ihrer vorberatenden Kommissionen einen Erlassentwurf während der Differenzbereinigung oder nach deren Abschluss abschreiben.

Art. 91 Einsetzung einer Einigungskonferenz

¹ Bestehen nach drei Detailberatungen in jedem Rat Differenzen, so wird eine Einigungskonferenz eingesetzt. Diese hat eine Verständigungslösung zu suchen.

² Die vorberatenden Kommissionen entsenden je 13 Mitglieder in die Einigungskonferenz. Zählt die vorberatende Kommission eines Rates weniger als 13 Mitglieder, so ist sie auf diese Zahl zu ergänzen. Die Zusammensetzung der Delegationen jeder Kommission richtet sich nach Artikel 43 Absatz 3.

³ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident des Erstrates führt den Vorsitz. Die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder der Einigungs-

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

konferenz richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen in den Geschäftsreglementen.⁵⁷

Art. 92 Beschlussfassung in der Einigungskonferenz

¹ Die Einigungskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder der beiden Delegationen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist ausdrücklich festzustellen.

² Die Einigungskonferenz beschliesst mit der Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

³ Die Einigungskonferenz stellt einen Einigungsantrag, der alle verbliebenen Differenzen gesamthaft bereinigt.

Art. 93 Behandlung des Einigungsantrags in den Räten

¹ Der Einigungsantrag geht zunächst an den Erstrat und, sofern dieser dem Einigungsantrag gesamthaft zustimmt, an den andern Rat.

² Wird der Einigungsantrag in einem Rat verworfen, so wird der Erlassentwurf abgeschrieben.

Art. 94 Differenzregelung beim Voranschlag und bei den Nachtragskrediten

Wird ein Einigungsantrag zum Bundesbeschluss über den Voranschlag des Bundes oder über einen Nachtrag verworfen, so gilt der Beschluss der dritten Beratung, der den tieferen Betrag vorsieht, als angenommen.

⁵⁷ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

Art. 94a⁵⁸ Differenzregelung bei der Legislaturplanung

¹ Beim Bundesbeschluss über die Legislaturplanung wird die Einigungskonferenz eingesetzt, wenn nach der ersten Beratung in jedem Rat Differenzen bestehen.

² Die Einigungskonferenz stellt zu jeder Differenz einen Einigungsantrag. Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt.

³ Wird ein Antrag abgelehnt, so wird die betreffende Bestimmung gestrichen.

Art. 95 Differenzregelung für besondere Fälle

Wenn sich die abweichenden Beschlüsse der beiden Räte auf einen Beratungsgegenstand als Ganzes beziehen, so ist die zweite Ablehnung durch einen Rat endgültig. Dies gilt insbesondere für:

- a. das Eintreten auf einen Erlassentwurf;
- b. die Annahme eines Erlassentwurfs in der Gesamtabstimmung;
- c. die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages;
- d. die Gewährleistung einer kantonalen Verfassung;
- e. die Stellungnahme zu einer Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung;
- f. die Dringlichkeitsklausel;
- g.⁵⁹ den Entscheid, ob einer Standesinitiative Folge gegeben werden soll;

⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007 (Legislaturplanung), in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS **2007** 5231; BBl **2006** 1837 1857).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

- h. die Genehmigung von Verordnungen des Bundesrates;
- i. ...⁶⁰
- j. die Aufrechterhaltung eines zur Abschreibung beantragten Beratungsgegenstandes.

3. Kapitel: Verfahren bei Volksinitiativen

1. Abschnitt:

Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung

Art. 96

Verlangt eine als zu Stande gekommen erklärte Volksinitiative die Totalrevision der Bundesverfassung, so unterbreitet die Bundesversammlung die Initiative dem Volk zur Abstimmung.

2. Abschnitt:

Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung

a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 97 Botschaft und Beschlussentwurf
des Bundesrates

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung:

- a. spätestens ein Jahr nach Einreichen einer zu Stande gekommenen Volksinitiative eine Botschaft und den Entwurf eines Bundesbeschlusses für eine Stellungnahme der Bundesversammlung;

⁶⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), mit Wirkung seit 5. Dez. 2011 (AS 2011 4627; BBl 2010 7345 7385).

b. spätestens ein Jahr nach Zustimmung des Volkes oder der Bundesversammlung zu einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung eine Botschaft und den Entwurf eines Bundesbeschlusses für eine Teilrevision der Bundesverfassung.

² Unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung gleichzeitig den Entwurf eines Bundesbeschlusses über einen Geggentwurf oder den Entwurf zu einem mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf, so verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.⁶¹

³ Die Bundesversammlung kann ihre Beratungen beginnen, bevor der Bundesrat die Botschaft und den Entwurf eines Bundesbeschlusses unterbreitet hat.

Art. 98 Gültigkeit von Volksinitiativen

¹ Die Bundesversammlung erklärt eine Volksinitiative für ganz oder teilweise ungültig, wenn sie feststellt, dass die Erfordernisse von Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung nicht erfüllt sind.

² Weichen die Beschlüsse der beiden Räte in Bezug auf die Gültigkeit der Volksinitiative oder von Teilen derselben voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Gültigkeit bejaht hat, seinen Beschluss, so ist die Volksinitiative beziehungsweise ihr strittiger Teil gültig.

Art. 99 Unabänderbarkeit von Volksinitiativen

Eine Volksinitiative ist in allen gültigen Teilen, so wie sie lautet, der Volksabstimmung zu unterbreiten.

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 725; BBl 2008 1869 3177).

b. Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs

Art. 100 Abstimmungsempfehlung

Die Bundesversammlung beschliesst innert 30 Monaten nach Einreichung einer Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs darüber, ob sie die Initiative Volk und Ständen zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt.

Art. 101⁶² Gegenentwurf

¹ Die Bundesversammlung kann Volk und Ständen gleichzeitig mit der Volksinitiative einen Gegenentwurf zur gleichen Verfassungsmaterie zur Abstimmung unterbreiten.

² Der Bundesbeschluss über den Gegenentwurf der Bundesversammlung wird in jedem Rat beraten, bevor der Rat über die Abstimmungsempfehlung im Bundesbeschluss über die Volksinitiative Beschluss fasst.

³ Die Schlussabstimmung über den Bundesbeschluss über den Gegenentwurf findet spätestens acht Tage vor dem Abschluss der Session vor Ablauf der Behandlungsfrist der Volksinitiative statt. Wird der Bundesbeschluss in der Schlussabstimmung von einem Rat verworfen, so stellt die Einigungskonferenz Antrag zur Abstimmungsempfehlung im Bundesbeschluss über die Volksinitiative. Ein Antrag auf einen Gegenentwurf ist nicht mehr zulässig.

⁶² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 725; BBl 2008 1869 3177).

Art. 102⁶³ Beschlussfassung über
Abstimmungsempfehlung und Gegenentwurf

¹ Unterbreitet die Bundesversammlung Volk und Ständen neben der Volksinitiative einen Gegenentwurf zur Abstimmung, so kann sie:

- a. die Volksinitiative zur Ablehnung und den Gegenentwurf zur Annahme empfehlen; oder
- b. beide Vorlagen zur Annahme empfehlen.

² Empfiehlt sie beide Vorlagen zur Annahme, so empfiehlt sie den Stimmberechtigten, bei der Stichfrage den Gegenentwurf anzunehmen.

c. Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung

Art. 103 Stellungnahme und Volksabstimmung

¹ Die Bundesversammlung fasst innert zwei Jahren nach Einreichung einer Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung darüber Beschluss, ob sie der Initiative zustimmt.

² Lehnt die Bundesversammlung die Volksinitiative ab, so unterbreitet sie die Initiative dem Volk zur Abstimmung.

Art. 104 Ausarbeitung einer Verfassungsänderung
durch die Bundesversammlung

¹ Ist die Bundesversammlung mit der Volksinitiative einverstanden oder stimmt das Volk der Initiative zu, so arbeitet die Bundesversammlung innert zwei Jahren eine Teilrevision der Bundesverfassung aus.

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 725; BBl 2008 1869 3177).

² Die Bundesversammlung hält sich bei der Ausarbeitung an den Inhalt und die Ziele der Volksinitiative.

³ Können sich die Räte bei der Ausarbeitung der Teilrevision über den Entwurf nicht einigen oder wird der Entwurf von einem oder beiden Räten verworfen, so sind die Beschlüsse der Räte aus der letzten Beratung Volk und Ständen als Varianten zur Abstimmung vorzulegen.

d. Fristverlängerung und Fristablauf

Art. 105 Fristverlängerung

¹ Fasst ein Rat über einen Gegenentwurf oder über einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf Beschluss, so kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist um ein Jahr verlängern.

1bis ...⁶⁴

² Stimmen die Beschlüsse der Räte betreffend Fristverlängerung nicht überein, so ist die Verlängerung nicht zu Stande gekommen.

Art. 106 Fristablauf

Kommt innert der gesetzlichen Frist kein übereinstimmender Beschluss der Räte zu Stande, so ordnet der Bundesrat die Volksabstimmung an.

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative) (AS **2010** 271; BBl **2009** 3591 3609). Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl **2013** 4735, **2011** 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

4. Kapitel: Verfahren bei parlamentarischen Initiativen

Art. 107⁶⁵ Gegenstand und Form

¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann vorgeschlagen werden, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet.

² Die parlamentarische Initiative muss begründet werden. Die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten.

³ Eine Kommission kann mit einer parlamentarischen Initiative ihrem Rat einen Erlassentwurf unterbreiten.

Art. 108 Unzulässigkeit

Die parlamentarische Initiative eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion ist unzulässig, wenn ihr Anliegen als Antrag zu einem bei der Bundesversammlung hängigen Erlassentwurf eingebracht werden kann. Über Ausnahmen entscheidet das Büro des Rates.

Art. 109 Verfahren der Vorprüfung

¹ Parlamentarische Initiativen eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion sowie in einer Kommission eingereichte Anträge für die Ausarbeitung einer Initiative der Kommission unterliegen einer Vorprüfung.

² Die zuständige Kommission des Rates, in dem die Initiative eingereicht wurde, beschliesst spätestens ein Jahr nach der Zuweisung der Initiative, ob sie der Initiative Folge gibt oder ob sie ihrem Rat beantragt, der Initiative sei keine Folge zu

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

geben. Folgt der Rat dem Antrag der Kommission, so ist die Initiative erledigt.⁶⁶

³ Der Beschluss, einer Initiative Folge zu geben oder eine Initiative der Kommission auszuarbeiten, bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommission des anderen Rates. Diese Kommission lädt die erstberatende Kommission ein, ihren Beschluss durch eine Abordnung zu vertreten. Stimmt sie nicht zu, so wird der Initiative nur Folge gegeben, wenn beide Räte zustimmen. Stimmt der Zweitrat nicht zu, so ist die Initiative endgültig abgelehnt.⁶⁷

^{3bis} Die Kommission des anderen Rates sowie im Falle einer Nichtübereinstimmung die zuständigen Kommissionen der Räte fällen ihren Beschluss nach Absatz 3 oder stellen ihren Antrag an ihren Rat jeweils spätestens ein Jahr nach dem vorangehenden Kommissions- oder Ratsbeschluss über die Initiative.⁶⁸

⁴ Wer eine Initiative oder den Antrag für die Ausarbeitung einer Initiative eingereicht hat, kann, wenn sie oder er nicht Kommissionsmitglied ist, während der Vorprüfung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission des eigenen Rates teilnehmen.⁶⁹

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl **2013** 4735, **2011** 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013. Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

⁶⁷ Vierter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl **2013** 4735, **2011** 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013. Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl **2013** 4735, **2011** 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

⁵ Scheidet die Urheberin oder der Urheber einer Initiative aus dem Rat aus und nimmt kein anderes Ratsmitglied die Initiative während der ersten Woche der folgenden Session auf, so wird die Initiative ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, ausser wenn die Kommission der Initiative bereits Folge gegeben hat.⁷⁰

Art. 110 Gegenstand der Vorprüfung

¹ Einer Initiative wird Folge gegeben, oder einem Antrag auf Ausarbeitung einer Initiative wird zugestimmt, wenn der Regelungsbedarf im Grundsatz bejaht und das weitere Vorgehen auf dem Wege der parlamentarischen Initiative als zweckmässig beurteilt wird.

² Als zweckmässig ist der Weg der parlamentarischen Initiative insbesondere dann zu beurteilen, wenn:

- a. die Initiative einen Erlassentwurf im Bereich des Parlamentsrechts vorschlägt;
- b. die von überwiesenen Motionen verlangte Ausarbeitung eines Erlassentwurfs nicht rechtzeitig erfolgt ist; oder
- c. die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs auf diesem Wege voraussichtlich zeitgerechter erreicht werden kann als auf dem Weg über die Motion.

³ Die Kommission prüft, wie die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs durch eine Kommission mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zeit- und sachgerecht ausgeführt werden kann.

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

Art. 111 Ausarbeitung eines Erlassentwurfs

¹ Wird einer Initiative Folge gegeben, so arbeitet die zuständige Kommission des Rates, in dem die Initiative eingereicht wurde, innert zwei Jahren eine Vorlage aus.

² Wer eine Initiative oder den Antrag für die Ausarbeitung einer Initiative eingereicht hat, kann, wenn sie oder er nicht Kommissionsmitglied ist, während der Ausarbeitung des Entwurfs mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission des eigenen Rates teilnehmen.⁷¹

³ Der Bericht, der den Kommissionsentwurf für einen Erlass der Bundesversammlung erläutert, entspricht den Anforderungen an eine Botschaft des Bundesrates (Art. 141).

Art. 112 Zusammenarbeit mit Bundesrat und Bundesverwaltung

¹ Die Kommission kann das zuständige Departement beiziehen, um alle für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs notwendigen Rechts- und Sachauskünfte zu erhalten.

² Sie gibt den Vorentwurf samt erläuterndem Bericht nach den Bestimmungen des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005⁷² in die Vernehmlassung.⁷³

³ Sie überweist ihren dem Rat unterbreiteten Bericht und Erlassentwurf gleichzeitig dem Bundesrat zur Stellungnahme und setzt ihm eine angemessene Frist; ausgenommen sind Bestimmungen über die Organisation oder das Verfahren der Bundes-

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl **2013** 4735, **2011** 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

⁷² SR **172.061**

⁷³ Fassung gemäss Art. 12 Ziff. 1 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005, in Kraft seit 1. Sept. 2005 (AS **2005** 4099; BBl **2004** 533).

versammlung, die nicht im Gesetz festgelegt sind und die den Bundesrat nicht unmittelbar betreffen.⁷⁴

⁴ Beantragt der Bundesrat eine Änderung, so berät die Kommission die Stellungnahme des Bundesrates vor der Beratung des Erlassentwurfes im Erstrat.

Art. 113 Fristverlängerung und Abschreibung

¹ Unterbreitet die Kommission ihren Erlassentwurf nicht innert zwei Jahren, so entscheidet der Rat auf Antrag der Kommission oder des Büros, ob die Frist verlängert oder die Initiative abgeschrieben wird.

² Die Kommission kann dem Rat die Abschreibung der Initiative beantragen, wenn:

- a. sie durch einen anderen Erlassentwurf erfüllt ist; oder
- b. der Auftrag an die Kommission nicht aufrechterhalten werden soll.

Art. 114 Behandlung des Erlassentwurfes in den Räten

¹ Nimmt der Rat den Erlassentwurf seiner Kommission in der Gesamtabstimmung an, so geht die Initiative an den anderen Rat und wird nach dem ordentlichen Verfahren für Erlassentwürfe weiterbehandelt.⁷⁵

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

^{1bis} Tritt der Rat auf den Erlassentwurf seiner Kommission nicht ein oder lehnt er ihn in der Gesamtabstimmung ab, so ist die Initiative erledigt.⁷⁶

² In der Kommission des Zweitrates wird der Entwurf des Erstrates durch ein Mitglied der Kommission vertreten, welche ihn ausgearbeitet hat.

5. Kapitel: Verfahren bei Standesinitiativen

Art. 115⁷⁷ Gegenstand und Form

¹ Jeder Kanton kann mit einer Standesinitiative vorschlagen, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet.

² Die Standesinitiative muss begründet werden. Die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten.

Art. 116 Verfahren der Vorprüfung

¹ Standesinitiativen unterliegen einer Vorprüfung.

² Für die Vorprüfung gilt Artikel 110 sinngemäss.

³ Der Beschluss, einer Initiative Folge zu geben, bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommissionen beider Räte. Stimmt eine Kommission nicht zu, so entscheidet der Rat. Stimmt der Rat nicht zu, so geht die Initiative an den anderen Rat. Die zweite Ablehnung durch einen Rat ist endgültig.

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

^{3bis} Für die Kommissionen gelten die Fristen nach Artikel 109 Absätze 2 und ^{3bis}.⁷⁸

⁴ Die Kommission des Erstrates hört bei der Vorprüfung eine Vertretung des Kantons an.

Art. 117 Ausarbeitung eines Erlassentwurfs

¹ Wird einer Initiative Folge gegeben, so wird diese gemäss Artikel 84 einem der Räte zur Erstbehandlung erneut zugewiesen.

² Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 111–114 sinngemäss. Die Abschreibung einer Initiative bedarf der Zustimmung des anderen Rates. Beschliesst der Erstrat, auf den Entwurf der Kommission nicht einzutreten, oder lehnt er diesen in der Gesamtabstimmung ab, so kommt dies einer Abschreibung gleich.

6. Kapitel: Verfahren bei Vorstössen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 118 Arten von Vorstössen

¹ Parlamentarische Vorstösse sind:

- a. Motion;
- b. Postulat;
- c. Interpellation;
- d. Anfrage.

² Sie richten sich in der Regel an den Bundesrat.

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2013 4735, 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013. Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

³ Sie richten sich an das Büro des Rates, in dem sie eingereicht wurden, wenn sie sich auf den Bereich des Parlamentsrechts beziehen.

⁴ Sie richten sich an die eidgenössischen Gerichte, wenn sie sich auf deren Geschäftsführung oder deren Finanzhaushalt beziehen; Motionen sind ausgeschlossen.

^{4bis} Sie richten sich an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder den Finanzhaushalt der Bundesanwaltschaft oder ihrer Aufsichtsbehörde beziehen; Motionen sind ausgeschlossen.⁷⁹

⁵ Bei Vorstössen an die Ratsbüros und an die eidgenössischen Gerichte gelten die Artikel 120–125 sinngemäss.

Art. 119 Allgemeine Verfahrensbestimmungen für Vorstösse

¹ Vorstösse können von der Mehrheit einer Kommission sowie während einer Session von einer Fraktion oder einem Ratsmitglied eingereicht werden.

² Ist ein Vorstoss inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.

³ Der Wortlaut eines Vorstosses kann nach der Einreichung nicht geändert werden; vorbehalten bleibt Artikel 121 Absatz 3 Buchstabe b.⁸⁰

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl **2013** 4735, **2011** 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

4 ...⁸¹

⁵ Ein Vorstoss eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion wird ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn:

- a. der Rat den Vorstoss nicht innert zwei Jahren nach seiner Einreichung abschliessend behandelt hat; oder
- b. die Urheberin oder der Urheber aus dem Rat ausscheidet und nicht ein anderes Ratsmitglied während der ersten Woche der folgenden Session den Vorstoss aufnimmt.⁸²

6 ...⁸³

2. Abschnitt: Motion

Art. 120 Gegenstand

¹ Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.

² Ist der Bundesrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet der Bundesversammlung den Entwurf eines Erlasses, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

³ Unzulässig ist eine Motion, die auf eine in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffende Verwaltungsverfügung oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

⁸¹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), mit Wirkung seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

⁸³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), mit Wirkung seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

Art. 121⁸⁴ Behandlung in den Räten

¹ Der Bundesrat stellt in der Regel bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session nach der Einreichung einer Motion Antrag auf deren Annahme oder Ablehnung. Zu einer Kommissionmotion, welche weniger als einen Monat vor Beginn der nächsten ordentlichen Session eingereicht wird, stellt er seinen Antrag spätestens bis zum Beginn der übernächsten Session.

² Lehnt ein Rat eine Motion ab, so ist diese erledigt. Nimmt der Rat, in dem die Motion eingereicht worden ist, diese an, so geht sie an den anderen Rat.

³ Eine im Erstrat angenommene Motion kann im Zweirat:

- a. definitiv angenommen oder abgelehnt werden;
- b. auf Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission oder auf Antrag des Bundesrates abgeändert werden.

⁴ Nimmt der Zweirat eine Änderung vor, so kann der Erstrat in der zweiten Beratung der Änderung zustimmen oder die Motion definitiv ablehnen.

⁵ Eine vom Erstrat angenommene Motion ist ohne Zustimmung des Zweirates definitiv angenommen, wenn:

- a. sie sich auf Fragen der Organisation und des Verfahrens des Rates bezieht, in dem sie eingereicht wurde; oder
- b. es sich um eine Kommissionmotion handelt und eine gleich lautende Kommissionmotion im anderen Rat angenommen wird.

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 725; BBl 2008 1869 3177).

Art. 122⁸⁵ Behandlung angenommener Motionen

¹ Ist eine Motion nach zwei Jahren noch nicht erfüllt, so berichtet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich darüber, was er zur Erfüllung des Auftrages bisher unternommen hat und wie er den Auftrag zu erfüllen beabsichtigt. Dieser Bericht geht an die zuständigen Kommissionen.

² Eine Kommission oder der Bundesrat beantragt die Abschreibung einer Motion, wenn der Auftrag der Motion erfüllt ist. Der Antrag richtet sich an beide Räte, ausser wenn sich die Motion auf Fragen der Organisation und des Verfahrens eines einzelnen Rates bezieht.

³ Die Abschreibung kann auch beantragt werden, wenn der Auftrag zwar nicht erfüllt ist, aber nicht aufrechterhalten werden soll. Der Antrag wird begründet:

- a. mit einem besonderen Bericht zu der abzuschreibenden Motion; oder
- b. mit einer Botschaft zu einem sachlich mit der Motion zusammenhängenden Erlassentwurf der Bundesversammlung.

⁴ Stimmen die Beschlüsse der beiden Räte über den Abschreibungsantrag nicht überein, so findet die Differenzregelung nach Artikel 95 Anwendung.

⁵ Wird ein Antrag auf Abschreibung von beiden Räten abgelehnt, so muss der Bundesrat den Auftrag der Motion innert einem Jahr oder innert der von den Räten zusammen mit der Ablehnung des Antrages gesetzten Frist erfüllen.

⁶ Hält der Bundesrat die Frist nicht ein, so wird in der nächsten ordentlichen Session in beiden Räten auf Antrag der zuständi-

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2007 (Verbindliche Wirkung der Motion), in Kraft seit 26. Mai 2008 (AS 2008 2113; BBl 2007 1457 2149). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss dieses Textes.

gen Kommissionen über eine erneute Fristverlängerung oder die Abschreibung entschieden.

3. Abschnitt: Postulat

Art. 123 Gegenstand

Ein Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Es kann auch ein Bericht über einen anderen Gegenstand verlangt werden.

Art. 124 Verfahren

¹ Der Bundesrat stellt in der Regel bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session nach der Einreichung eines Postulates Antrag auf dessen Annahme oder Ablehnung. Zu einem Kommissionspostulat, welches weniger als einen Monat vor Beginn der nächsten ordentlichen Session eingereicht wird, stellt er seinen Antrag spätestens bis zum Beginn der übernächsten Session.⁸⁶

² Das Postulat ist angenommen, wenn ihm ein Rat zustimmt.

³ Der Bundesrat erfüllt ein Postulat, indem er in einem separaten Bericht, im Geschäftsbericht oder in einer Botschaft zu einem Erlassentwurf der Bundesversammlung Bericht erstattet.

⁴ Ist ein Postulat nach zwei Jahren noch nicht erfüllt, so berichtet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich darüber, was er zur Erfüllung des Auftrages bisher unternommen hat

⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 725; BBl 2008 1869 3177).

und wie er den Auftrag zu erfüllen beabsichtigt. Dieser Bericht geht an die zuständigen Kommissionen.

⁵ Ein Postulat wird auf begründeten Antrag des Bundesrates oder einer Kommission abgeschrieben, wenn es erfüllt ist oder wenn es nicht aufrechterhalten werden soll. Die Abschreibung eines Postulates bedarf der Zustimmung des Rates, der es angenommen hat.

4. Abschnitt: Interpellation und Anfrage

Art. 125

¹ Mit einer Interpellation oder einer Anfrage wird der Bundesrat aufgefordert, über Angelegenheiten des Bundes Auskunft zu geben.

² Der Bundesrat antwortet in der Regel bis zur nächsten Session.

³ Eine Interpellation oder Anfrage kann dringlich erklärt werden.

⁴ Eine Interpellation ist erledigt, wenn im Rat die von der Interpellantin oder vom Interpellanten verlangte Diskussion stattgefunden oder wenn der Rat die Diskussion abgelehnt hat.

⁵ Eine Anfrage wird im Rat nicht behandelt; sie ist mit der Antwort des Bundesrates erledigt.

7. Kapitel: Verfahren bei Petitionen und Eingaben

1. Abschnitt: Petitionen⁸⁷

Art. 126⁸⁸ Allgemeine Bestimmungen

¹ Die zuständige Kommission jedes Rates beschliesst, ob sie einer Petition Folge gibt oder ob sie ihrem Rat beantragt, der Petition keine Folge zu geben.

² Kann das Anliegen der Petition als Antrag zu einem hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden, so berichtet die Kommission dem Rat bei der Behandlung dieses Beratungsgegenstandes über die Petition. Die Kommission stellt einen Antrag zu diesem Beratungsgegenstand oder sie verzichtet auf einen Antrag. Die Petition wird ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, sobald der Beratungsgegenstand erledigt ist.

³ Nach Abschluss der Behandlung einer Petition informieren die Parlamentsdienste die Petentinnen und Petenten darüber, wie ihrem Anliegen Rechnung getragen wurde.

⁴ Die Präsidentinnen oder Präsidenten der vorberatenden Kommissionen beider Räte können eine Petition direkt beantworten, wenn:

- a. deren Ziel mit einer parlamentarischen Initiative, mit einem Vorstoss oder mit einem Antrag nicht erreicht werden kann;
- b. deren Inhalt offensichtlich abwegig, querulatorisch oder beleidigend ist.

⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

Art. 127⁸⁹ Beschluss der Kommission,
einer Petition Folge zu geben

Gibt die Kommission einer Petition Folge, so nimmt sie das Anliegen der Petition auf, indem sie eine parlamentarische Initiative oder einen Vorstoss ausarbeitet.

Art. 128⁹⁰ Antrag der Kommission,
einer Petition keine Folge zu geben

¹ Die Kommission beantragt ihrem Rat, der Petition sei keine Folge zu geben, wenn sie:

- a. das Anliegen der Petition ablehnt;
- b. feststellt, dass das Anliegen der Petition bereits durch eine andere zuständige Behörde unterstützt wird;
- c. das Anliegen der Petition als erfüllt betrachtet.

² Gibt der Rat entgegen dem Antrag der Kommission der Petition Folge, so weist er die Petition mit dem Auftrag an die Kommission zurück, ihr Anliegen mit einer parlamentarischen Initiative oder einem Vorstoss aufzunehmen.

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

2. Abschnitt: Eingaben⁹¹

Art. 129

Eine Eingabe zur Geschäftsführung und zum Finanzgebahren des Bundesrates, der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderer Träger von Aufgaben des Bundes wird den Geschäftsprüfungs- oder Finanzkommissionen zur direkten Beantwortung zugewiesen.

8. Kapitel:⁹²

Verfahren bei Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland

Art. 129a

¹ Erhebt der Bundesrat Einsprache gegen einen Vertrag der Kantone unter sich oder mit dem Ausland, so unterbreitet er der Bundesversammlung den Entwurf eines einfachen Bundesbeschlusses über die Genehmigung.

² Erhebt ein Kanton Einsprache, so unterbreitet die zuständige Kommission des Erstrates ihrem Rat den Entwurf eines einfachen Bundesbeschlusses über die Genehmigung.

⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

⁹² Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS **2006** 1265; BBl **2004** 7103).

6. Titel:**Wahlen, Bestätigung von Wahlen und Feststellung der Amtsunfähigkeit⁹³****1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen für Wahlen****Art. 130** Grundsätze

¹ Die Stimmabgabe bei Wahlen in der Bundesversammlung ist geheim.

² Gewählt sind diejenigen Personen, deren Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht.

³ Für die Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt werden die leeren und die ungültigen Wahlzettel.

⁴ Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze frei sind, so scheiden diejenigen mit den kleineren Stimmenzahlen als Überzählige aus.

Art. 131 Ungültigkeit und gestrichene Stimmen

¹ Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig.

² Stimmen für nicht wählbare, bereits gewählte oder aus der Wahl ausgeschiedene Personen sowie für nicht eindeutig identifizierbare Personen werden gestrichen.

³ Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 725; BBl 2008 1869 3177).

⁴ Enthält der Wahlzettel mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.

⁵ Übersteigt die Zahl der eingegangenen jene der ausgeteilten Wahlzettel, so ist der Wahlgang ungültig und wird wiederholt.

2. Kapitel: Wahlen in den Bundesrat

Art. 132 Gesamterneuerung

¹ Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Vereinigten Bundesversammlung in der Session nach der Gesamterneuerung des Nationalrates gewählt.

² Die Sitze werden einzeln und nacheinander besetzt, in der Reihenfolge des Amtsalters der bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber. Sitze, für die bisherige Mitglieder des Bundesrates kandidieren, werden zuerst besetzt.

³ In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig.

⁴ Aus der Wahl scheidet aus:

- a. ab dem zweiten Wahlgang: wer weniger als zehn Stimmen erhält; und
- b. ab dem dritten Wahlgang: wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich.

Art. 133 Besetzung von Vakanzen

¹ Die Besetzung von Vakanzen erfolgt in der Regel in der Session nach dem Erhalt des Rücktrittsschreibens, dem unvorher-

gesehenen Ausscheiden oder der Feststellung der Amtsunfähigkeit.⁹⁴

² Das neugewählte Mitglied tritt sein Amt spätestens zwei Monate nach seiner Wahl an.

³ Sind mehrere Vakanzen zu besetzen, so ist für die Reihenfolge das Amtsalter der bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber massgebend.

Art. 134 Wahl des Präsidiums des Bundesrates

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundesrates werden aus dessen Mitgliedern einzeln und nacheinander für ein Jahr gewählt.

3. Kapitel: Wahlen in die eidgenössischen Gerichte

Art. 135 Gesamterneuerung

¹ Wahlen in die eidgenössischen Gerichte finden vor Beginn der neuen Amtsdauer getrennt für die verschiedenen Gerichte und getrennt für die Richterinnen und Richter sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter statt.

² Die Erneuerung geschieht entweder durch die Wiederwahl der sich wieder zur Verfügung stellenden Mitglieder oder, im Falle von Vakanzen oder der Abwahl eines Mitglieds, durch eine Ergänzungswahl.

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 725; BBl 2008 1869 3177).

Art. 136 Wiederwahl

¹ Als Wahlzettel dient eine Namensliste der sich wieder zur Verfügung stellenden Mitglieder, in der Reihenfolge ihres Amtsalters.

² Die Wählenden können einzelne Kandidierende streichen. Zusätzliche Namen bleiben unberücksichtigt. Wahlzettel, auf denen alle Namen gestrichen sind, bleiben gültig und zählen für die Berechnung des absoluten Mehrs.

³ Es findet nur ein Wahlgang statt. Kandidierende, welche das absolute Mehr nicht erreichen, können in der Ergänzungswahl antreten.

Art. 137 Ergänzungswahl

¹ Ergänzungswahlen finden statt, wenn eine Vakanz entstanden oder ein Mitglied nicht wieder gewählt worden ist.

² Werden dem Büro der Vereinigten Bundesversammlung bis am Vortag der Wahl nicht mehr Kandidierende gemeldet, als Sitze offen sind, und werden bei der Wiederwahl der bisherigen Mitglieder keine Sitze frei, so dient als Wahlzettel eine Namensliste mit den Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge, andernfalls eine unbeschriebene Liste mit der Anzahl Linien der zu besetzenden Sitze.

³ In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig.

⁴ Aus der Wahl scheidet aus:

- a. ab dem zweiten Wahlgang: wer weniger als zehn Stimmen erhält; und
- b. ab dem dritten Wahlgang, sofern mehr Kandidaturen als freie Sitze vorhanden sind: wer die geringste Stimmenzahl

erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich.

Art. 138 Wahl der Präsidien der eidgenössischen Gerichte

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident eines Gerichts werden für zwei Jahre gewählt. Sie werden gleichzeitig auf zwei besonderen Wahlzetteln gewählt.

4. Kapitel: Weitere Wahlen

Art. 139

Die Bundesversammlung nimmt weitere durch Verfassung oder Gesetz vorgesehene Wahlen gemäss den Regeln für die Wahlen in den Bundesrat vor.

5. Kapitel: Bestätigung von Wahlen

Art. 140

¹ Die Bundesversammlung nimmt die ihr durch das Gesetz übertragenen Bestätigungen von Wahlen vor.

² Eine Kommission der Vereinigten Bundesversammlung begutachtet die Wahl, mit Ausnahme der Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Bundesversammlung. Die Kommission kann zu diesem Zweck die zu bestätigende Person und eine Vertretung des Wahlorgans anhören. Die Kommission beantragt der Vereinigten Bundesversammlung Bestätigung oder Nichtbestätigung der Wahl.

³ Die Vereinigte Bundesversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder über

Bestätigung oder Nichtbestätigung der Wahl. Lehnt sie ab, so muss das Wahlorgan eine neue Wahl vornehmen.

6. Kapitel:⁹⁵

Feststellung der Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers

Art. 140a

¹ Die Bundesversammlung beschliesst über Anträge auf Feststellung der Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers.

² Antragsberechtigt sind das Büro der Vereinigten Bundesversammlung und der Bundesrat.

³ Eine Amtsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die betreffende Person ist wegen schwerwiegender gesundheitlicher Probleme oder Einwirkungen, die sie daran hindern, an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren, offenkundig nicht mehr in der Lage, ihr Amt auszuüben.
- b. Dieser Zustand wird voraussichtlich lange Zeit andauern.
- c. Die betreffende Person hat innert angemessener Frist keine rechtsgültige Rücktrittserklärung abgegeben.

⁴ Die Vereinigte Bundesversammlung fällt ihren Beschluss spätestens in der auf die Einreichung des Antrags folgenden Session.

⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 725; BBl 2008 1869 3177).

⁵ Mit der Feststellung der Amtsunfähigkeit entsteht eine Vakanz.

7. Titel:

Verkehr zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat

1. Kapitel: Vorlagen des Bundesrates

Art. 141 Botschaften zu Erlassentwürfen

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung seine Erlassentwürfe zusammen mit einer Botschaft.

² In der Botschaft begründet er den Erlassentwurf und kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen. Darüber hinaus erläutert er insbesondere folgende Punkte, soweit substanzuelle Angaben dazu möglich sind:

- a. die Rechtsgrundlage, die Auswirkungen auf die Grundrechte, die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und das Verhältnis zum europäischen Recht;
- b. die in einem Gesetzesentwurf vorgesehenen Kompetenzdelegationen;
- c. im vorparlamentarischen Verfahren diskutierte Standpunkte und Alternativen und die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesrates;
- d. die geplante Umsetzung des Erlasses, die geplante Auswertung dieser Umsetzung und die Prüfung der Vollzugstauglichkeit im vorparlamentarischen Verfahren;
- e. das Abstimmen von Aufgaben und Finanzen;
- f. die personellen und die finanziellen Auswirkungen des Erlasses und seines Vollzugs auf Bund, Kantone und Gemeinden sowie die Art und Weise der Kostendeckung, der

- Einfluss auf die Finanzplanung und das Verhältnis von Kosten und Nutzen;
- g.⁹⁶ die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen;
- h. das Verhältnis des Erlassentwurfs zur Legislaturplanung;
- i. die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann.

Art. 142 Voranschlag, Nachträge und Staatsrechnung

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung:

- a.⁹⁷ den Entwurf für den Voranschlag des Bundes;
- b. die Entwürfe für die ordentlichen Nachträge und Zusatzkredite: zwei Monate vor Beginn der Session, in der sie behandelt werden sollen;
- c. die Staatsrechnung: jährlich zwei Monate vor Beginn der Session, in der sie behandelt werden soll.

² Er nimmt die Entwürfe für den Voranschlag sowie die Rechnungen der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Eidgenössischen Finanzkontrolle, der Bundesanwaltschaft und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft unverändert in seinen Entwurf für den Voranschlag und in die Rechnung des Bundes auf.⁹⁸

⁹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

⁹⁷ Fassung gemäss Art. 65 Ziff. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AS **2006** 1275; BBl **2005** 5).

⁹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

³ Das Bundesgericht vertritt die Entwürfe für die Voranschläge und die Rechnungen der eidgenössischen Gerichte vor der Bundesversammlung. Für die Bundesversammlung übernimmt diese Aufgabe die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung, für die Eidgenössische Finanzkontrolle die Finanzdelegation, für die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die Bundesanwaltschaft die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft.⁹⁹

⁴ Der Bundesrat lässt jeweils per 30. Juni und 30. September Hochrechnungen über das voraussichtliche Jahresergebnis erstellen. Er setzt die Finanzkommissionen davon in Kenntnis.¹⁰⁰

Art. 143 Finanzplan

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung zur Kenntnisnahme den Bericht zum Finanzplan über die drei dem Voranschlagsjahr folgenden Jahre zwei Monate vor Beginn der Session, in der er behandelt werden soll.

² Gliederung und Inhalt des Finanzplans verbinden die Sachmit der Finanzplanung.¹⁰¹

³ Motionen zum Finanzplan, die so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie vom Bundesrat behandelt werden können, sind mit dem Bericht im Rat zu behandeln. Der Bundesrat kann beantragen, die Beschlussfassung auf die nächste Session zu verschieben.

⁹⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

¹⁰⁰ Eingefügt durch Art. 65 Ziff. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AS **2006** 1275; BBl **2005** 5).

¹⁰¹ Fassung gemäss Art. 65 Ziff. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AS **2006** 1275; BBl **2005** 5).

^{3bis} Beschliesst die Bundesversammlung eine Motion zum Finanzplan, so hat der Bundesrat mit dem nächsten Finanzplan zu berichten, wie er die Motion umgesetzt hat. Weicht er bei der Umsetzung von der Motion ab, so stellt er einen begründeten Abschreibungsantrag.¹⁰²

⁴ Der jährliche Finanzplan entfällt zu Beginn jeder Legislaturperiode.

Art. 144 Jahresziele des Bundesrates und Geschäftsbericht

¹ Bis zum Beginn der letzten ordentlichen Session des Jahres gibt der Bundesrat seine Jahresziele für das nächste Jahr bekannt. Diese sind auf die Legislaturplanung abgestimmt.

² Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die Berichte über seine Geschäftsführung im vorhergehenden Jahr zwei Monate vor Beginn der Session, in der sie behandelt werden sollen.

³ Der Geschäftsbericht des Bundesrates orientiert über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit im Geschäftsjahr. Er informiert über die Erreichung der für das Geschäftsjahr massgeblichen Jahresziele, über die Umsetzung der Legislaturplanung und des Gesetzgebungsprogramms sowie über den Stand der für die generelle Lagebeurteilung und die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren. Abweichungen sowie ungeplante Vorhaben sind zu begründen.¹⁰³

¹⁰² Eingefügt durch Art. 65 Ziff. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AS **2006** 1275; BBl **2005** 5).

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007 (Legislaturplanung), in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS **2007** 5231; BBl **2006** 1837 1857).

Art. 145 Behandlung des Geschäftsberichts

¹ Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident vertritt den Geschäftsbericht des Bundesrates in den Räten, sofern die Ratsreglemente nichts anderes vorsehen.¹⁰⁴

² Die Bundesversammlung genehmigt diesen Bericht in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

Art. 146¹⁰⁵ Legislaturplanung

¹ Zu Beginn der Legislaturperiode unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft über die Legislaturplanung und den Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss über die Legislaturplanung.

² Der einfache Bundesbeschluss definiert die politischen Leitlinien und die Ziele der Legislaturplanung und ordnet diesen die geplanten Erlasse der Bundesversammlung sowie weitere Massnahmen zu, welche zur Zielerreichung erforderlich sind.

³ In der Botschaft über die Legislaturplanung werden den Zielen Indikatoren zugeordnet, mit denen die Zielerreichung überprüft werden kann. Die Botschaft enthält auch eine Lageanalyse, die sich auf Indikatoren abstützt. Zudem gibt sie einen Überblick über alle Erlassentwürfe, die der Bundesrat während der Legislaturperiode der Bundesversammlung vorzulegen plant (Gesetzgebungsprogramm).

⁴ In der Botschaft wird der Legislaturfinanzplan dargelegt. Dieser setzt den Finanzbedarf für die Legislaturperiode fest und zeigt auf, wie dieser gedeckt werden soll. Die Ziele und Mass-

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Geschäftsbericht des Bundesrates), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 697; BBl **2008** 1095 1105).

¹⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007 (Legislaturplanung), in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS **2007** 5231; BBl **2006** 1837 1857).

nahmen der Legislaturplanung und der Legislaturfinanzplan werden sachlich und zeitlich miteinander verknüpft.

Art. 147¹⁰⁶ Behandlung der Legislaturplanung

¹ Die beiden Räte beraten die Legislaturplanung in zwei aufeinander folgenden Sessionen.

² Die Ratsreglemente können vorsehen, dass:

- a. der Rat bei der Behandlung der Legislaturplanung nur über die Anträge und Minderheitsanträge der vorberatenden Kommission beschliesst; und
- b. andere Antragsberechtigte ihre Anträge dieser Kommission vor Beginn von deren Detailberatung des Bundesbeschlusses unterbreiten müssen.

Art. 148 Weitere Planungen und Berichte

¹ Neben den vom Gesetz vorgesehenen Planungen und Berichten kann der Bundesrat der Bundesversammlung weitere Planungen und Berichte zur Information oder zur Kenntnisnahme unterbreiten.

² Er kann der Bundesversammlung die Ziele oder Schlussfolgerungen wichtiger Planungen oder Berichte in der Form des Entwurfs zu einem einfachen Bundesbeschluss oder zu einem Bundesbeschluss vorlegen.

³ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung periodisch einen Bericht zur Aussenpolitik der Schweiz.

^{3bis} Er berichtet der Bundesversammlung periodisch über die Erreichung der strategischen Ziele, die für die verselbstständigten Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 des Regierungs-

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007 (Legislaturplanung), in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS 2007 5231; BBl 2006 1837 1857).

und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁰⁷ festgelegt worden sind.¹⁰⁸

⁴ Die Bundesversammlung kann zu weiteren wichtigen Planungen und Berichten Grundsatz- und Planungsbeschlüsse in der Form des einfachen Bundesbeschlusses oder des Bundesbeschlusses fassen.

Art. 149 Überweisung von Botschaften und Berichten des Bundesrates

¹ Der Bundesrat stellt Botschaften und Berichte den Parlamentsdiensten spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung der vorberatenden Kommission zu.

² Die Parlamentsdienste leiten die vom Bundesrat und von der Bundesverwaltung an die Bundesversammlung oder ihre Kommissionen gerichteten Unterlagen den Ratsmitgliedern zu.

2. Kapitel: Verkehr der Kommissionen mit dem Bundesrat

Art. 150 Allgemeine Informationsrechte

¹ Die Kommissionen und die von ihnen eingesetzten Subkommissionen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt:

- a. den Bundesrat zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einzuladen und von ihm Berichte zu verlangen;
- b. vom Bundesrat Unterlagen zur Einsicht zu erhalten;
- c. im Einverständnis mit dem Bundesrat Personen im Dienste des Bundes zu befragen.

¹⁰⁷ SR **172.010**

¹⁰⁸ Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5859; BBl **2010** 3377 3413).

² Sie haben keinen Anspruch auf Informationen:

- a. aus den Mitberichtsverfahren und den Verhandlungen der Bundesratssitzungen;
- b. die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann.¹⁰⁹

³ Sie treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Sie können insbesondere vorsehen, dass Informationen, die dem Amtsgeheimnis gemäss Artikel 8 unterstehen, nur einer Subkommission zukommen.

⁴ Besteht zwischen einer Kommission und dem Bundesrat Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, so kann die Kommission das Präsidium desjenigen Rates anrufen, dem sie angehört. Das Präsidium vermittelt zwischen Kommission und Bundesrat.

⁵ Das Präsidium entscheidet endgültig, wenn zwischen der Kommission und dem Bundesrat strittig ist, ob die Informationen der Aufgabenerfüllung der Kommissionen nach Absatz 1 dienen.

⁶ Der Bundesrat kann der Kommission, anstatt Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, einen Bericht vorlegen, wenn zwischen ihm und der Kommission strittig ist, ob die Kommission nach Absatz 2 Anspruch auf die Informationen hat, und wenn die Vermittlung des Ratspräsidiums erfolglos bleibt.

⁷ Das Ratspräsidium kann zur Vorbereitung der Vermittlung ohne Einschränkungen Einsicht in die Unterlagen des Bundesrates und der Bundesverwaltung nehmen.

¹⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen), in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS **2011** 4537; BBl **2011** 1817 1839).

Art. 151 Konsultation beim Erlass von Verordnungen

¹ Die zuständige Kommission kann verlangen, dass ihr der Entwurf zu einer wichtigen Verordnung des Bundesrates zur Konsultation unterbreitet wird.

² Ist eine Verordnung unmittelbar im Anschluss an einen Erlass der Bundesversammlung zu ändern oder zu erlassen, so beschliesst die Kommission bei der Gesamtabstimmung über den Erlassentwurf, ob sie konsultiert werden will.

³ Der Bundesrat setzt die Bundesversammlung von der Vorbereitung von Verordnungen in Kenntnis.

Art. 152 Information und Konsultation im Bereich der Aussenpolitik

¹ Die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen und der Bundesrat pflegen den gegenseitigen Kontakt und Meinungsaustausch.

² Der Bundesrat informiert die Ratspräsidien und die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen regelmässig, frühzeitig und umfassend über wichtige aussenpolitische Entwicklungen. Die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen leiten diese Informationen an andere zuständige Kommissionen weiter.

³ Der Bundesrat konsultiert die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen zu wesentlichen Vorhaben sowie zu den Richt- und Leitlinien zum Mandat für bedeutende internationale Verhandlungen, bevor er dieses festlegt oder abändert. Er informiert diese Kommissionen über den Stand der Realisierung dieser Vorhaben und über den Fortgang der Verhandlungen.

^{3bis} Der Bundesrat konsultiert die zuständigen Kommissionen, bevor er einen internationalen Vertrag, für dessen Genehmi-

gung die Bundesversammlung zuständig ist, vorläufig angewendet.¹¹⁰

⁴ Der Bundesrat konsultiert in dringlichen Fällen die Präsidentinnen oder die Präsidenten der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen. Diese informieren umgehend ihre Kommissionen.

⁵ Die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen oder andere zuständige Kommissionen können vom Bundesrat verlangen, dass er sie informiert oder konsultiert.

Art. 153¹¹¹ Informationsrechte der Aufsichtskommissionen

¹ Die Aufsichtskommissionen haben neben den Informationsrechten nach Artikel 150 das Recht, mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Aufgaben des Bundes direkt zu verkehren und von ihnen in Anwendung von Artikel 156 zweckdienliche Auskünfte und Unterlagen zu erhalten. Sie können einzelne Sachverhaltsabklärungen ihrem Sekretariat übertragen.

² Sie können von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten, sofern es für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendig ist. Soweit Personen ausserhalb der Bundesverwaltung früher im Dienste des Bundes gestanden sind, bleibt Artikel 156 für sie anwendbar. Das Recht zur Zeugnisverweigerung nach Artikel 42 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947¹¹² über den Bundeszivilprozess ist sinngemäss anwendbar.

¹¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 8. Okt. 2004 über die vorläufige Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen, in Kraft seit 1. April 2005 (AS **2005** 1245; BBl **2004** 761 1017).

¹¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen), in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS **2011** 4537; BBl **2011** 1817 1839).

¹¹² SR **273**

³ Sie können auskunftspflichtige Personen durch Verfügung der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten in sinngemässer Anwendung der Artikel 49, 50 und 201–209 der Strafprozessordnung¹¹³ vorladen und im Fall eines unbegründeten Fernbleibens durch Polizeiorgane des Bundes und der Kantone vorführen lassen.

⁴ Gegen die Verfügungen über Vorladungen und Vorführungen kann innert zehn Tagen bei der Präsidentin oder beim Präsidenten desjenigen Rates Einsprache erhoben werden, dem die verfügende Kommissionspräsidentin beziehungsweise der verfügende Kommissionspräsident angehört. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Stellt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident fest, dass die Verfügung rechtswidrig oder unverhältnismässig ist, kann sie oder er der Einsprecherin oder dem Einsprecher eine Genugtuung zusprechen. Der Einspracheentscheid ist endgültig.

⁵ Bevor die Aufsichtskommissionen ein Mitglied des Bundesrates befragen, informieren sie es über den Gegenstand der Befragung. Bevor sie Personen befragen, die dem Bundesrat unterstellt sind oder unterstellt waren, orientieren sie den Bundesrat. Auf dessen Verlangen hören sie den Bundesrat vor der Auskunftserteilung von Personen oder der Herausgabe von Unterlagen an.

⁶ Sie entscheiden endgültig über die Ausübung ihrer Informationsrechte. Sie haben keinen Anspruch auf Einsichtnahme in:

- a. Protokolle der Bundesratssitzungen;
- b. Unterlagen, die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann.

¹¹³ SR 312.0

⁷ Sie treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz nach Artikel 150 Absatz 3. Zu diesem Zweck sowie für den Fall, dass ihre Informationsrechte zur Wahrnehmung der Oberaufsicht nicht ausreichen, können sie ihre Delegationen mit der Abklärung einer konkreten Frage beauftragen. Sie erlassen für ihren Zuständigkeitsbereich Weisungen zum Geheimnisschutz. Darin beschränken sie insbesondere den Zugang zu Mitberichten.

Art. 154 Informationsrechte der Delegationen der Aufsichtskommissionen

¹ Den Delegationen der Aufsichtskommissionen dürfen keine Informationen vorenthalten werden.

² Die Delegationen der Aufsichtskommissionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben den Informationsrechten nach den Artikeln 150 und 153 das Recht:

a. auf Herausgabe von:

1. Protokollen der Bundesratssitzungen,
2. Unterlagen, die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann;

b. Personen als Zeuginnen oder Zeugen einzuvernehmen; für die Vorladung und die Vorführung gilt Artikel 153 Absätze 3 und 4 sinngemäss.¹¹⁴

³ Die Finanzdelegation und die Geschäftsprüfungsdelegation erhalten laufend sämtliche Beschlüsse des Bundesrates ein-

¹¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen), in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS **2011** 4537; BBl **2011** 1817 1839).

schliesslich der Anträge und der Mitberichte. Sie legen gemeinsam die Einzelheiten der Zustellung, der Einsichtnahme und der Aufbewahrung fest.¹¹⁵

Art. 154a¹¹⁶ Wirkungen von Untersuchungen
der Geschäftsprüfungsdelegation auf andere
Verfahren und Abklärungen

¹ Disziplinaruntersuchungen oder Administrativuntersuchungen des Bundes, die Sachverhalte oder Personen betreffen, welche Gegenstand einer Untersuchung durch die Geschäftsprüfungsdelegation sind, dürfen nur mit Ermächtigung der Geschäftsprüfungsdelegation angehoben oder weitergeführt werden.

² Die Geschäftsprüfungsdelegation entscheidet über die Ermächtigung nach Anhörung des Bundesrates.

³ Ist streitig, ob die Ermächtigung erforderlich ist, so bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder der Geschäftsprüfungsdelegation.

⁴ Eine Untersuchung durch die Geschäftsprüfungsdelegation hindert die Durchführung von zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie von Voruntersuchungen und Gerichtsverfahren in Strafsachen nicht.

Art. 155 Befragung und Zeugeneinvernahme durch die
Delegationen der Aufsichtskommissionen

¹ Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich eine Person als Auskunftsperson oder als Zeugin oder Zeuge zu äussern hat.

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen), in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS **2011** 4537; BBl **2011** 1817 1839).

¹¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Mai 2005 (AS **2005** 4793; BBl **2004** 1469 1477).

² Die förmliche Zeugeneinvernahme wird erst angeordnet, wenn sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären lässt. Jede Person ist zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.

³ Eine Person, gegen die sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend richtet, darf nur als Auskunftsperson befragt werden.

⁴ Zeuginnen und Zeugen sind auf ihre Aussage- und Wahrheitspflicht, Auskunftspersonen auf ihr Recht, die Aussage zu verweigern, aufmerksam zu machen. Vorbehalten bleibt das Zeugnisverweigerungsrecht nach Artikel 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947¹¹⁷ über den Bundeszivilprozess.

⁵ Für die Protokollierung wird die Befragung von Personen auf einem Tonträger aufgenommen. Die Protokolle werden den befragten Personen zur Unterzeichnung vorgelegt.

⁶ Für das Verfahren und die Rechte der Betroffenen sind die Artikel 166–171 anwendbar.

Art. 156 Stellung von Personen im Dienst des Bundes

¹ Personen im Dienst des Bundes sind verpflichtet, vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie alle zweckdienlichen Unterlagen zu nennen.

² Das Recht zur Zeugnisverweigerung nach Artikel 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947¹¹⁸ über den Bundeszivilprozess ist sinngemäss anwendbar.

³ Personen im Dienst des Bundes darf auf Grund ihrer wahrheitsgemässen Äusserungen gegenüber einer Kommission keinerlei Nachteil erwachsen. Infolge von Aussagen gegenüber

¹¹⁷ SR 273

¹¹⁸ SR 273

einer Kommission darf gegen sie nur nach Anhörung der betreffenden Kommission ein Verfahren eröffnet werden.

⁴ Personen im Dienste des Bundes nach diesem Gesetz sind das Bundespersonal sowie Personen, die unmittelbar mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind. Die Art der Beziehung zum Bund ist nicht massgebend.

Art. 157 Stellungnahme der betroffenen Behörde

Die betroffene Behörde erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor eine Aufsichtskommission oder ihre Delegation über Mängel in der Geschäftsführung oder in der Führung des Finanzhaushaltes Bericht erstattet.

Art. 158 Empfehlung an die verantwortliche Behörde

¹ Eine Aufsichtskommission oder -delegation kann im Bereich der Oberaufsicht Empfehlungen an die verantwortliche Behörde richten.

² Diese Behörde informiert die Aufsichtskommission oder -delegation über die Umsetzung der Empfehlung.

³ Die Empfehlung und die Stellungnahme der verantwortlichen Behörde werden veröffentlicht, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen.

3. Kapitel:

Vertretung des Bundesrates in der Bundesversammlung

Art. 159 Teilnahme des Bundesrates an den Ratsverhandlungen

¹ An den Ratsverhandlungen nimmt in der Regel die Vorsteherin oder der Vorsteher desjenigen Departements teil, in dessen Geschäftsbereich der Beratungsgegenstand gehört.

² Die Mitglieder des Bundesrats können sich von Personen im Dienst des Bundes oder von Sachverständigen begleiten lassen. Diesen kann ausnahmsweise auf Antrag des Mitgliedes des Bundesrats zu Angelegenheiten, die besondere fachtechnische Kenntnisse erfordern, das Wort erteilt werden.

Art. 160 Teilnahme des Bundesrates
 an den Kommissionssitzungen

¹ Bei der Behandlung von Beratungsgegenständen, die der Bundesrat eingebracht oder zu welchen er Stellung genommen hat, nimmt in der Regel ein Mitglied des Bundesrates an den Kommissionssitzungen teil.

² Die Mitglieder des Bundesrates können sich im Einvernehmen mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten durch Personen im Dienste des Bundes vertreten lassen.

³ Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Vertreterinnen oder Vertreter sind befugt, sich von Sachverständigen begleiten zu lassen.

Art. 161 Teilnahme der Bundeskanzlerin
 oder des Bundeskanzlers

Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler vertritt die Geschäfte der Bundeskanzlei in den Räten und in den Kommissionen.

8. Titel:**Verkehr zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten sowie der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft¹¹⁹****Art. 162**

¹ Auf den Geschäftsverkehr zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten sind folgende Bestimmungen über den Verkehr zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat sinngemäss anwendbar:

- a. Voranschlag und Staatsrechnung (Art. 142 Abs. 1);
- b. Geschäftsbericht (Art. 144 Abs. 2 und 145 Abs. 2);
- c. Verkehr der Kommissionen mit dem Bundesrat (7. Titel, 2. Kapitel);
- d. Parlamentarische Untersuchungskommission (9. Titel).

² Das Bundesgericht bezeichnet ein Mitglied, das die Entwürfe der Voranschläge, die Rechnungen und die Geschäftsberichte der eidgenössischen Gerichte sowie deren Stellungnahmen zu Vorstössen, die sich auf ihre Geschäftsführung oder ihr Finanzgebaren beziehen, in den Räten und in deren Kommissionen vertritt.

³ Das Mitglied des Bundesgerichts kann sich in den Kommissionen durch Personen im Dienst des Bundes begleiten oder im Einvernehmen mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten vertreten lassen.

⁴ Die Kommissionen geben den eidgenössischen Gerichten Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn von ihnen vorberatene Er-

¹¹⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 3267; BBl 2008 8125).

lassentwürfe die Zuständigkeiten, die Organisation oder die Verwaltung der eidgenössischen Gerichte betreffen.

⁵ Die Absätze 1–4 gelten für die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sinngemäss.¹²⁰

9. Titel: Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 163 Aufgabe und Einsetzung

¹ Die Bundesversammlung kann im Rahmen der Oberaufsicht zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine gemeinsame Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) beider Räte einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite der Klärung bedürfen.

² Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Bundesrates durch einfachen Bundesbeschluss. Darin werden der Auftrag und die finanziellen Mittel der Untersuchungskommission festgelegt.

Art. 164 Organisation

¹ Die Untersuchungskommission besteht aus gleich vielen Mitgliedern jedes Rates.

² Für die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums gilt Artikel 43 Absätze 1–3 und für die Beschlussfassung gilt Artikel 92 Absätze 1 und 2 sinngemäss.

³ Die Untersuchungskommission verfügt über ein eigenes Sekretariat. Das notwendige Personal wird von den Parlamentsdiensten zur Verfügung gestellt. Die Kommission kann weiteres Personal obligationenrechtlich anstellen.

¹²⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 3267; BBl 2008 8125).

Art. 165 Verfahren

¹ Die Untersuchungskommission trifft nach Massgabe des Auftrages und dieses Gesetzes die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen Vorkehren.

² Die Behörden des Bundes und der Kantone haben der Untersuchungskommission Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

³ Die wesentlichen verfahrensmässigen Vorgänge werden protokolliert.

Art. 166 Informationsrechte

¹ Für die Erfüllung ihres im Bundesbeschluss festgelegten Auftrages hat die Untersuchungskommission die gleichen Informationsrechte wie die Delegationen der Aufsichtskommissionen (Art. 150 und 153–156).

² Die Untersuchungskommission kann im Einzelfall Untersuchungsbeauftragte für die Beweiserhebung einsetzen. Die Untersuchungsbeauftragten arbeiten gemäss Auftrag und Weisung der Kommission.

³ Die Untersuchungskommission kann das Recht zur Zeugeneinvernahme nicht an die Untersuchungsbeauftragten delegieren.

⁴ Die durch Untersuchungsbeauftragte befragten Personen haben das Recht, die Aussage sowie die Übergabe von Unterlagen zu verweigern. In diesem Fall werden die Personen von der Untersuchungskommission befragt.

⁵ Für die Beweiserhebungen finden die Artikel 42–48 und 51–54 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947¹²¹ über den Bundeszivilprozess sinngemäss Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

¹²¹ SR 273

Art. 167 Stellung des Bundesrates

¹ Der Bundesrat hat das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen und Zeuginnen oder Zeugen beizuwohnen und dabei Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die herausgegebenen Unterlagen und in die Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen.

² Er kann sich zum Ergebnis der Untersuchung vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht an die Bundesversammlung äussern.

³ Der Bundesrat bezeichnet ein Mitglied aus seiner Mitte, das ihn gegenüber der Untersuchungskommission vertritt. Dieses kann seinerseits für die Wahrnehmung der Rechte des Bundesrates gemäss Absatz 1 eine geeignete Verbindungsperson beauftragen.

Art. 168 Rechte der Betroffenen

¹ Die Untersuchungskommission stellt fest, welche Personen durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind und informiert diese Personen unverzüglich darüber. Ihnen steht das in Artikel 167 Absatz 1 genannte Recht zu, soweit sie betroffen sind.

² Die Untersuchungskommission kann das Recht der betroffenen Person, bei Befragungen anwesend zu sein und Akteneinsicht zu bekommen, einschränken oder ihr diese Rechte verweigern, wenn das Interesse der noch laufenden Untersuchung oder der Schutz anderer Personen es erfordert. Sie teilt in diesem Fall der betroffenen Person den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich mit und gibt ihr Gelegenheit, sich dazu zu äussern und weitere Beweismittel zu bezeichnen.

³ Beweismittel, die der betroffenen Person nicht genannt werden, dürfen nicht gegen diese verwendet werden.

⁴ Die Untersuchungskommission kann Betroffenen auf deren Antrag gestatten, für das gesamte Verfahren oder für einzelne Sitzungen eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen, wenn dies zum Schutz berechtigter Interessen der Betroffenen erforderlich erscheint. Die Anwältin oder der Anwalt kann nur Be-weisanträge und Ergänzungsfragen stellen.

⁵ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an die Räte erhalten die Personen, gegen die Vorwürfe erhoben werden, Einsicht in die entsprechenden Teile des Berichtsentwurfs. Sie erhalten Gelegenheit, sich dazu innert einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich vor der Untersuchungskommission zu äussern.

⁶ Die mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen müssen im Bericht sinngemäss wiedergegeben werden.

Art. 169 Schweigepflicht

¹ Alle an den Sitzungen und den Befragungen teilnehmenden Personen unterstehen der Schweigepflicht, bis der Bericht an die Bundesversammlung veröffentlicht wird. Die befragten Personen sind insbesondere gegenüber ihren Vorgesetzten nicht befugt, über die Befragungen oder über Dokumentationsbegehren Aussagen zu machen.

² Nach der Berichterstattung gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen.

³ Über Akteneinsichtsgesuche während der Schutzfrist nach den Artikeln 9–12 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998¹²² entscheiden die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Untersuchungskommission oder nach deren Ausscheiden aus dem Rat die

¹²² SR 152.1

Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Geschäftsprüfungsdelegation.

Art. 170 Falsches Zeugnis, falsches Gutachten

¹ Wer im Verfahren vor der Untersuchungskommission als Zeugin oder Zeuge zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständige oder Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, wird nach Artikel 307 des Strafgesetzbuches¹²³ bestraft.

² Wer ohne gesetzlichen Grund die Aussage oder die Herausgabe von Unterlagen verweigert, wird nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches bestraft.

³ Die strafbaren Handlungen, einschliesslich der Verletzung der Schweigepflicht gemäss Artikel 169 Absatz 1, unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

Art. 171 Wirkung auf andere Verfahren
und Abklärungen

¹ Hat die Bundesversammlung die Einsetzung einer Untersuchungskommission beschlossen, so sind weitere Abklärungen der im Auftrag an die Untersuchungskommission genannten Vorkommnisse durch andere Kommissionen ausgeschlossen.

² Die Einsetzung einer Untersuchungskommission hindert die Durchführung von zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie von Voruntersuchungen und Gerichtsverfahren in Strafsachen nicht.

³ Disziplinaruntersuchungen¹²⁴ oder Administrativuntersuchungen des Bundes, die Sachverhalte oder Personen betreffen,

¹²³ SR 311.0

¹²⁴ Ausdruck gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Mai 2005 (AS 2005 4793; BBl 2004 1469 1477).

welche Gegenstand der parlamentarischen Untersuchung sind oder waren, dürfen nur mit Ermächtigung der Untersuchungskommission angehoben werden. Laufende Verfahren sind zu unterbrechen, bis die Untersuchungskommission die Fortsetzung bewilligt.

⁴ Ist streitig, ob die Ermächtigung erforderlich ist, so entscheidet darüber die Untersuchungskommission. Ist die Untersuchungskommission aufgelöst, so entscheiden die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Geschäftsprüfungsdelegation.

10. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 172 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 173 Übergangsbestimmungen

1. *Übergangsbestimmung zu Art. 13 (Disziplinarmaßnahmen)*

Artikel 13 findet Anwendung auf Verstösse, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen werden.

2. *Übergangsbestimmung zu Art. 14 und 15 (Unvereinbarkeiten)*

¹ Für die Mitglieder des Ständerates, deren Amtsdauer über die auf das Inkrafttreten der Artikel 14 und 15 folgende Gesamterneuerung des Nationalrates hinausreicht, gilt die alte Regelung der Unvereinbarkeiten bis zum Ende ihrer Amtsdauer.

² Tritt das Gesetz nach dem 31. Juli des Jahres einer Gesamterneuerung des Nationalrates in Kraft, so treten die Artikel 14 und 15 erst mit Beginn der ersten Session nach der nächstfolgenden Gesamterneuerung des Nationalrates in Kraft.

3. *Übergangsbestimmung zum 5. Titel
(Verfahren in der Bundesversammlung)*

Für Beratungsgegenstände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Rat hängig sind, gilt weiterhin das bisherige Recht.

4. *Übergangsbestimmung zum 9. Titel
(Parlamentarische Untersuchungskommission)*

Die Artikel 163–171 werden auf die parlamentarischen Untersuchungskommissionen angewendet, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eingesetzt werden.

5.¹²⁵ *Übergangsbestimmung zu Art. 40a (Gerichtskommission)*

¹ Die Gerichtskommission ist zuständig für die erstmalige Bestellung der Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts.

² Bei der Bestellung sind die fachlichen Kenntnisse der Richter und Richterinnen sowie die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen.

6.¹²⁶ *Übergangsbestimmung zu Art. 86 Abs. 4, 97 Abs. 2 und 101 Abs. 2 und 3 (Volksinitiativen)*

Die Änderungen der Artikel 86 Absatz 4, 97 Absatz 2 und 101 Absätze 2 und 3 gelten für Volksinitiativen, zu welchen der Bundesrat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 3. Oktober 2008 dieses Gesetzes der Bundesversammlung noch keinen Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Volksinitiative unterbreitet hat.

¹²⁵ Eingefügt durch Art. 5 Ziff. 1 des BG vom 18. März 2005 über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts, in Kraft vom 1. Okt. 2005 bis zum 31. Dez. 2006 (AS **2005** 4603; BBl **2004** 4787).

¹²⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

7.¹²⁷ *Übergangsbestimmung zu Art. 105 Abs. 1^{bis} gemäss Änderung vom 25. September 2009*
(Verlängerung der Behandlungsfrist für eine Volksinitiative)

Für eidgenössische Volksinitiativen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. September 2009 dieses Gesetzes hängig sind, gilt das neue Recht.

Art. 174 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Artikel 14, 15 und 61 treten mit Beginn der ersten Session nach der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Gesamterneuerung des Nationalrates in Kraft.¹²⁸ Zum gleichen Zeitpunkt wird Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹²⁹ über die politischen Rechte (Anhang Ziff. II 1) aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens: 1. Dezember 2003¹³⁰

¹²⁷ Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS 2010 271; BBl 2009 3591 3609).

¹²⁸ 1. Tag der Wintersession 2007 (3. Dez. 2007)

¹²⁹ SR 161.1

¹³⁰ Verfügt durch die Koordinationskonferenz der BVers vom 16. Sept. 2002

Übergangsbestimmung der Änderung vom 5. Oktober 2007¹³¹

Artikel 122 gilt in der neuen Fassung vom 5. Oktober 2007 für Motionen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung noch nicht von beiden Räten angenommen worden sind.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2011¹³²

Für die Behandlung von Gesuchen um die Aufhebung der Immunität und von ähnlichen Gesuchen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 17. Juni 2011 dieses Gesetzes hängig sind, gilt das bisherige Recht.

Übergangsbestimmung zu den Artikeln 109 Absätze 2 und 3^{bis} und 116 Absatz 3^{bis} gemäss der Änderung vom 21. Juni 2013¹³³

Für parlamentarische Initiativen und Standesinitiativen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen worden sind, gilt das bisherige Recht.

¹³¹ AS 2008 2113; BBl 2007 1457 2149

¹³² AS 2011 4627; BBl 2010 7345 7385

¹³³ BBl 2013 4735, 2011 6793 6829

Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN)

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Konstituierung	221
2. Kapitel: Organe	224
1. Abschnitt: Präsidentin oder Präsident und Präsidium	224
2. Abschnitt: Büro	225
3. Abschnitt: Kommissionen und Delegationen	227
3. Kapitel: Verfahren	233
1. Abschnitt: Vorberatung, Zuweisung und Über- prüfung von Beratungsgegenständen	233
2. Abschnitt: Beratungsgegenstände und ihre Behandlung	235
3. Abschnitt: Organisation der Ratssitzungen	242
4. Abschnitt: Beratungen im Rat	246
5. Abschnitt: Abstimmungen	253
4. Kapitel: Hausrecht	255
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	257

Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN)

vom 3. Oktober 2003 (SR 171.13)

Der Nationalrat,

gestützt auf Artikel 36 des Parlamentsgesetzes

vom 13. Dezember 2002¹ (ParlG),

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission
des Nationalrates vom 10. April 2003²,

beschliesst:

1. Kapitel: Konstituierung

Art. 1 Konstituierende Sitzung

¹ Nach den Gesamterneuerungswahlen versammelt sich der neu gewählte Rat an dem vom Gesetz festgelegten Tag zu seiner konstituierenden Sitzung.

² Die Traktanden dieser Sitzung sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. Rede der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten und des jüngsten der erstmals gewählten designierten Mitglieder des Nationalrates;
- b. Feststellung der Konstituierung des Rates;
- c. Vereidigung der anwesenden Ratsmitglieder, deren Wahl unangefochten geblieben oder für gültig erklärt worden ist;
- d. Feststellung von allfälligen Unvereinbarkeiten;

¹ SR 171.10

² BBl 2003 3468

- e. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
- f. Wahl der Ersten Vizepräsidentin oder des Ersten Vizepräsidenten;
- g. Wahl der Zweiten Vizepräsidentin oder des Zweiten Vizepräsidenten;
- h. gesamthafte Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
- i. gesamthafte Wahl der Ersatzstimmzählerinnen und Ersatzstimmzähler.

Art. 2 Alterspräsidentin oder Alterspräsident

¹ Alterspräsidentin oder Alterspräsident im sich konstituierenden Rat ist dasjenige Mitglied des Rates, das die längste ununterbrochene Amtsdauer aufweist. Bei gleicher Amtsdauer hat das ältere Mitglied Vorrang.

² Das Büro der ablaufenden Amtsperiode bezeichnet die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten auf der Grundlage des Berichtes des Bundesrates über die Ergebnisse der Nationalratswahlen.

³ Ist die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident verhindert, so übernimmt dasjenige Ratsmitglied das Alterspräsidium, das nach den Regeln von Absatz 1 nachfolgt.

Art. 3 Aufgaben der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten

¹ Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident:

- a. ernennt unter Berücksichtigung von Artikel 43 Absatz 3 ParlG acht Mitglieder des provisorischen Büros;
- b. präsidiert das provisorische Büro;

c. führt den Vorsitz im Rat, bis die neue Präsidentin oder der neue Präsident gewählt ist.

² Die übrigen Präsidialaufgaben werden, bis die neue Präsidentin oder der neue Präsident gewählt ist, durch die Präsidentin oder den Präsidenten der ablaufenden Amtsperiode wahrgenommen.

Art. 4 Aufgaben des provisorischen Büros

¹ Das provisorische Büro:

a. prüft, ob die Wahlen der Mehrheit der Mitglieder des Rates unangefochten geblieben oder für gültig erklärt worden sind, und stellt, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, dem Rat Antrag auf Feststellung seiner Konstituierung;

b. prüft, ob bei den neu gewählten Mitgliedern des Rates Unvereinbarkeiten nach Artikel 14 Buchstaben b–f ParlG vorliegen, und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit;

c. ermittelt, bis das neue Büro gewählt ist, das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen im Rat.

² Die übrigen Aufgaben des Büros werden bis zur Wahl des neuen Büros durch das Büro der ablaufenden Amtsperiode wahrgenommen.

Art. 5 Vereidigung

¹ Zur Vereidigung erheben sich alle Personen im Ratssaal.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Eides- oder Gelübdeformel durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär vorlesen.

³ Wer den Eid ablegt, spricht mit erhobenen Schwur fingern die Worte «Ich schwöre es»; wer das Gelübde ablegt, spricht die Worte «Ich gelobe es».

2. Kapitel: Organe

1. Abschnitt: Präsidentin oder Präsident und Präsidium

Art. 6 Wahl

¹ Der Rat wählt die Mitglieder des Präsidiums sofort nach seiner Konstituierung, in den folgenden Amtsjahren zu Beginn der ersten Sitzung.

² Er trägt der Stärke der Fraktionen und den Amtssprachen angemessen Rechnung.

³ Wird das Amt eines Mitglieds des Präsidiums während der Amtsdauer frei, so nimmt der Rat für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vor; im Falle der Präsidentin oder des Präsidenten nimmt er eine Ersatzwahl vor, wenn sie oder er vor Beginn der Sommersession aus dem Amt ausscheidet.

Art. 7 Aufgaben

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erfüllt die Aufgaben, die das Gesetz bezeichnet, und:

- a. leitet die Verhandlungen des Rates;
- b. legt, unter Vorbehalt anders lautender Ratsbeschlüsse, die Tagesordnung des Rates im Rahmen der Sessionsplanung des Büros fest;
- c. leitet das Präsidium und das Ratsbüro;
- d. vertritt den Rat nach aussen.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert oder spricht sie oder er ausnahmsweise zur Sache, so übernimmt die Erste Vizepräsidentin oder der Erste Vizepräsident, allenfalls die Zweite Vizepräsidentin oder der Zweite Vizepräsident die Stellvertretung.

³ Sind beide Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten verhindert, so wird die Präsidentin oder der Präsident in nachstehender Reihenfolge im Rat vertreten durch:

- a. eine Vorgängerin oder einen Vorgänger; sind mehrere im Rat, so hat dasjenige Mitglied Vorrang, das das Präsidialamt später angetreten hat;
- b. das amtsälteste Ratsmitglied; bei gleicher Amtsdauer hat das ältere Ratsmitglied Vorrang.

⁴ Die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten:

- a. unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b. nehmen zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die vom Gesetz dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben wahr.

⁵ Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern.

2. Abschnitt: Büro

Art. 8 Zusammensetzung und Verfahren

¹ Das Büro besteht aus:

- a. den drei Mitgliedern des Präsidiums;
- b. den vier Stimmzählerinnen oder Stimmzählern;
- c. den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen.

² Eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler kann sich bei Verhinderung durch eine Ersatzstimmzählerin oder einen Ersatzstimmzähler, die Präsidentin oder der Präsident einer Fraktion durch ein Fraktionsmitglied vertreten lassen.

³ Für die Verteilung der Sitze der Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie der Ersatzstimmzählerinnen und Er-

satzstimmenzähler auf die Fraktionen gelten die Artikel 40 und 41 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976³ über die politischen Rechte sinngemäss; für ihre Amtsdauer gilt Artikel 17 Absätze 1 und 4 sinngemäss.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt im Büro mit. Bei Stimmgleichheit fällt sie oder er den Stichentscheid.

Art. 9 Aufgaben

¹ Das Büro hat folgende Aufgaben:

- a. Es plant die Tätigkeiten des Rates und legt das Sessionsprogramm fest, unter Vorbehalt anders lautender Ratsbeschlüsse über die Beifügung oder Streichung einzelner Beratungsgegenstände.
- b. Es bestimmt die Sachbereiche der ständigen Kommissionen und setzt Spezialkommissionen ein.
- c. Es teilt den Kommissionen die Beratungsgegenstände mit einer Behandlungsfrist zur Vorberatung, zum Mitbericht oder zur abschliessenden Behandlung zu; es kann diese Aufgabe an die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.
- d. Es sorgt für die Koordination der Tätigkeiten der Kommissionen und entscheidet bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Kommissionen.
- e. Es legt den Jahressitzungsplan der Kommissionen fest.
- f. Es bestimmt die Mitgliederzahl der Kommissionen.
- g. Es wählt auf Vorschlag der Fraktionen die Präsidentinnen und Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Mitglieder der Kommissionen.

³ SR 161.1

- h. Es ermittelt das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen; sind Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und ihre Vertretungen verhindert, so kann die Präsidentin oder der Präsident andere Ratsmitglieder beiziehen.
- i. Es prüft, ob Unvereinbarkeiten gemäss Artikel 14 ParlG vorliegen oder neu entstehen, und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit.
- j. Es behandelt weitere Fragen der Organisation und des Verfahrens des Rates.

² Das Büro hört die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen vor Beschlüssen nach Absatz 1 Buchstaben b, c und e an.

3. Abschnitt: Kommissionen und Delegationen

Art. 10 Ständige Kommissionen

Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

1. Finanzkommission (FK);
2. Geschäftsprüfungskommission (GPK);
3. Aussenpolitische Kommission (APK);
4. Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK);
5. Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK);
6. Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK);
7. Sicherheitspolitische Kommission (SiK);
8. Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF);
9. Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK);

- 10. Staatspolitische Kommission (SPK);
- 11. Kommission für Rechtsfragen (RK);
- 12.⁴ Immunitätskommission (IK).

Art. 11 Spezialkommissionen

In Ausnahmefällen kann das Büro eine Spezialkommission bestellen. Es hört vorgängig die Präsidentinnen oder Präsidenten derjenigen ständigen Kommissionen an, in deren sachlichen Zuständigkeitsbereich das Geschäft fällt.

Art. 12 Delegationen

Für die ständigen und die nicht ständigen Delegationen gelten die Bestimmungen über die Kommissionen des Parlamentsgesetzes und dieses Reglementes sinngemäss, sofern ein Gesetz oder eine Verordnung der Bundesversammlung nichts anderes bestimmt.

Art. 13 Legislaturplanungskommission

Die Legislaturplanungskommission wird in der ersten Session einer Legislaturperiode als Spezialkommission zur Vorbereitung des Berichtes des Bundesrates über die Legislaturplanung bestellt.

Art. 13a⁵ Immunitätskommission

¹ Die Immunitätskommission setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses (Immunitätskommission) vom 30. Sept. 2011, in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4633; BBl **2010** 7345 7385).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 30. Sept. 2011 (Immunitätskommission), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4633; BBl **2010** 7345 7385).

² Für jedes Kommissionsmitglied wird eine ständige Stellvertreterin oder ein ständiger Stellvertreter gewählt.

Art. 14 Subkommissionen

¹ Jede Kommission kann mit Zustimmung des Büros aus ihrer Mitte Subkommissionen einsetzen.

² Die Kommission erteilt ihrer Subkommission einen Auftrag, der ihre Aufgabe umschreibt und ihr eine Frist für die Berichterstattung an die Kommission setzt.

³ Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission können ständige Subkommissionen einsetzen, welche im Auftrag der Kommission einzelne Aufgabenbereiche betreuen.

Art. 15 Verteilung der Sitze

¹ Folgende Sitze werden in sinngemässer Anwendung der Artikel 40 und 41 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976⁶ über die politischen Rechte auf die Fraktionen verteilt:

- a.⁷ die Gesamtzahl der Sitze in den ständigen Kommissionen nach Artikel 10;
- a^{bis}.⁸ die Sitze in einzelnen weiteren Kommissionen;
- b. die dem Nationalrat zustehenden Sitze in einer Kommission der Vereinigten Bundesversammlung oder in einer gemeinsamen Kommission beider Räte;
- c. die Präsidentsitze der ständigen Kommissionen.

⁶ SR 161.1

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 1. Okt. 2010, in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS 2010 4543; BBl 2010 5977 5983).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 733; BBl 2008 1869 3177).

2 ...⁹

³ Ein Ratsmitglied darf in der Regel gleichzeitig nicht mehr als zwei Kommissionen nach Artikel 10 angehören.¹⁰

Art. 16 Leitung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission:

- a. plant die Kommissionsarbeiten;
- b. legt die Tagesordnung der Kommissionssitzungen fest, unter Vorbehalt anders lautender Kommissionsbeschlüsse;
- c. leitet die Verhandlungen der Kommission;
- d. vertritt die Kommission nach aussen.

² Die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten richtet sich sinngemäss nach Artikel 7 Absätze 2 und 3.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt in der Kommission mit. Bei Stimmgleichheit fällt sie oder er den Stichentscheid.

Art. 17 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre, sofern ein Gesetz oder eine Verordnung der Bundesversammlung nichts anderes bestimmt. Sie endet spätestens mit der Gesamterneuerung der Kommissionen in der ersten Session einer neuen Legislaturperiode. Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsdauer der Präsidentinnen und Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der ständigen Kommissionen beträgt zwei Jahre. Sie endet spätestens mit der Ge-

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), mit Wirkung seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869 3177).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 1. Okt. 2010, in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2010** 4543; BBl **2010** 5977 5983).

samerneuerung der Kommissionen in der ersten Session einer neuen Legislaturperiode. Eine direkte Wiederwahl in dasselbe Amt ist nicht möglich.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder einer Spezialkommission entspricht der Dauer der Tätigkeit der Kommission.

⁴ Wird das Amt eines Kommissionsmitglieds frei, so wird es für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.

⁵ Eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen für den Rest der Amtsdauer findet statt, wenn:

- a. eine Änderung der Mitgliederzahl einer Fraktion dazu führt, dass eine Fraktion in einer ständigen Kommission gemäss Artikel 10 mit mehr als einem Mitglied über- oder untervertreten ist;
- b. eine neue Fraktion gebildet wird.¹¹

Art. 18 Stellvertretung

¹ Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine einzelne Sitzung in der Kommission oder in einer Subkommission vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt, wer es an der Sitzung vertritt.

² Scheidet ein Kommissionsmitglied aus dem Rat aus, so kann seine Fraktion eine Vertretung bestimmen, solange das Büro den Kommissionssitz nicht neu besetzt hat.

³ Die Fraktion meldet in den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 die Vertretung ohne Verzug dem Kommissionssekretariat.

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und einer parlamentarischen Untersuchungskommission sowie von deren Subkommissionen können sich nicht vertreten lassen.

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft ab Beginn der Wintersession 2011 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869 3177).

Art. 19 Berichterstattung

¹ Die Kommission bestimmt zu jedem Beratungsgegenstand ein Mitglied, das im Rat Bericht erstattet und die Anträge der Kommission vertritt. Sie kann weitere, anderssprachige Berichterstatterinnen oder Berichterstatter bestimmen. In der Regel berichtet die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident nicht selber.

² Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter teilen ihre Erläuterungen nach Themen untereinander auf. Ausser bei besonders wichtigen oder komplexen Fragen verzichten sie auf Wiederholungen in einer anderen Amtssprache. Das Eintretensreferat beschränkt sich auf Grundsatzfragen.

³ Die Kommission kann dem Rat einen schriftlichen Bericht unterbreiten. Ein schriftlicher Bericht ist notwendig, wenn kein anderes erläuterndes amtliches Dokument vorliegt sowie wenn für den Beratungsgegenstand die Beratungsform des schriftlichen Verfahrens (Art. 49) vorgesehen ist.

Art. 20 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder von der Kommission beauftragte Mitglieder unterrichten die Medien schriftlich oder mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Kommissionsberatungen.

² Informiert wird in der Regel über die wesentlichen Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis sowie über die hauptsächlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente.

³ Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer greifen der Kommissionsmitteilung nicht vor.

⁴ Vertraulich bleibt, wie die einzelnen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer Stellung genommen und abgestimmt haben, soweit diese nicht ihrem Rat einen Minderheitsantrag unterbreiten.

3. Kapitel: Verfahren

1. Abschnitt:

Vorberatung, Zuweisung und Überprüfung von Beratungsgegenständen

Art. 21 Vorberatung

¹ Die Beratungsgegenstände nach Artikel 71 ParlG werden von den zuständigen Kommissionen vorberaten; ausgenommen sind:

- a. Vorstösse der Ratsmitglieder und Fraktionen;
- b. Wahlvorschläge;
- c. Ordnungsanträge;
- d. Erklärungen des Bundesrates;
- e. weitere vom Gesetz oder von diesem Reglement bestimmte Beratungsgegenstände.

² Ein Vorstoss kann vorberaten werden, wenn die zuständige Kommission oder der Rat dies beschliesst.

³ ...¹²

Art. 22 Zuweisung

¹ Neue Beratungsgegenstände werden in der Regel zu Beginn jeder Session einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen.

² Hat der Beschluss eines Rates zur Folge, dass ein Beratungsgegenstand einer Kommission zugewiesen werden muss, so erfolgt die Zuweisung am Ende der Session.

¹² Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses vom 30. Sept. 2011 (Immunitätskommission), mit Wirkung seit 5. Dez. 2011 (AS 2011 4633; BBl 2010 7345 7385).

³ Ein Bericht des Bundesrates kann der zuständigen Kommission zur direkten Erledigung zugewiesen werden. Die Kommission kann dem Büro beantragen, die Behandlung des Berichtes in das Sessionsprogramm aufzunehmen.

Art. 23 Überprüfung auf formale Rechtmässigkeit

¹ Eine parlamentarische Initiative oder ein Vorstoss eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion wird bei der Einreichung von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf die formale Rechtmässigkeit hin überprüft.

² Bei der Einreichung der übrigen Beratungsgegenstände nach Artikel 71 ParlG überprüft die Präsidentin oder der Präsident die formale Rechtmässigkeit auf Antrag. Wird der Beratungsgegenstand in der Bundesversammlung anhängig gemacht, so wird die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates angehört.

³ Erklärt die Präsidentin oder der Präsident einen Beratungsgegenstand als unzulässig, so kann die Urheberin oder der Urheber das Büro anrufen. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 24 Versand der Ergebnisse der Vorberatung an den Rat

¹ Der Erlassentwurf einer Kommission sowie die Anträge der vorberatenden Kommission zu einem Erlassentwurf des Bundesrates müssen für die erste Beratung im Rat spätestens vierzehn Tage vor der Behandlung an die Ratsmitglieder zugestellt werden; ausgenommen sind Erlassentwürfe, die von beiden Räten in der gleichen Session behandelt werden (Art. 85 ParlG).

² Wurden die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt, so prüft das Büro, ob der Beratungsgegenstand aus dem Sessionsprogramm gestrichen wird.

2. Abschnitt: Beratungsgegenstände und ihre Behandlung

a. Parlamentarische Initiativen und Vorstösse

Art. 25 Einreichung

Ein Ratsmitglied oder eine Fraktion kann eine parlamentarische Initiative oder einen Vorstoss während der Ratssitzung schriftlich einreichen.

Art. 26 Begründung

¹ Der Wortlaut einer parlamentarischen Initiative und eines Vorstosses darf keine Begründung enthalten.

² Einer parlamentarischen Initiative muss, einer Motion, einem Postulat und einer Interpellation kann eine Begründung beigelegt werden.

Art. 27¹³ Beantwortung von Vorstössen

Kann der Adressat eines Vorstosses die Frist zur Beantwortung ausnahmsweise nicht einhalten, so informiert er das Büro und die Urheberin oder den Urheber des Vorstosses und begründet die Verzögerung.

Art. 28 Behandlung im Rat, allgemeine Bestimmungen¹⁴

¹ In jeder ordentlichen Session werden während mindestens acht Stunden parlamentarische Initiativen vorgeprüft und Vorstösse (ohne dringlich erklärte Interpellationen) behandelt.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 733; BBl 2008 1869 3177).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 733; BBl 2008 1869 3177).

Kann die Beratungszeit von acht Stunden ausnahmsweise nicht erreicht werden, so wird sie in der nächsten Session entsprechend verlängert.¹⁵

² Vorstösse von einzelnen Ratsmitgliedern und Fraktionen, die den gleichen oder einen ähnlichen Gegenstand betreffen, werden in der Reihenfolge ihrer Einreichung behandelt.

³ Eine parlamentarische Initiative, die in der Kommission von weniger als einem Fünftel der Mitglieder unterstützt worden ist, wird im Rat im schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 49).

⁴ Eine Interpellantin oder ein Interpellant kann erklären, ob sie oder er von der Antwort des Bundesrates befriedigt ist, auch wenn der Rat die Diskussion über die Interpellation ablehnt.

Art. 28a¹⁶ Behandlung von Motionen und Postulaten im Rat

¹ Eine im anderen Rat angenommene Motion, eine Kommissionmotion oder ein Kommissionspostulat muss spätestens in der zweiten ordentlichen Session nach der Annahme im anderen Rat beziehungsweise nach der Stellungnahme des Bundesrates abschliessend behandelt werden.

² ...¹⁷

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869 3177).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869 3177). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

¹⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl **2011** 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

Art. 28b¹⁸ Vorprüfung von parlamentarischen Initiativen
im Rat

¹ Die Kommission, welcher eine parlamentarische Initiative eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion zur Vorprüfung zugewiesen wurde, beschliesst spätestens ein Jahr nach der Zuweisung, ob sie der Initiative Folge gibt oder ob sie dem Rat beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

² Eine parlamentarische Initiative, zu welcher die Kommission dem Rat Folge zu geben beantragt, wird spätestens in der zweiten ordentlichen Session nach der Einreichung des Antrags der Kommission vom Rat behandelt.

³ Eine parlamentarische Initiative, welcher der Ständerat Folge gegeben hat, wird spätestens in der zweiten ordentlichen Session nach dem Beschluss des Ständerates vom Rat behandelt.

⁴ ...¹⁹

Art. 29 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner

¹ Eine parlamentarische Initiative oder ein Vorstoss kann von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. Als Urheberin oder Urheber gilt das erstunterzeichnende Ratsmitglied.

² Die Urheberin oder der Urheber kann die Initiative oder den Vorstoss ohne Zustimmung der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner zurückziehen.

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 733; BBl 2008 1869 3177). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

¹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

Art. 30 Dringliche Behandlung

¹ Eine Interpellation oder eine Anfrage kann dringlich erklärt werden.

² Zuständig für die Dringlicherklärung ist:

- a. bei der Interpellation das Büro, unter Vorbehalt eines anders lautenden Ratsbeschlusses;
- b. bei der Anfrage die Präsidentin oder der Präsident; lehnt die Präsidentin oder der Präsident die Dringlichkeit ab, so entscheidet das Büro endgültig.²⁰

³ Eine dringliche Interpellation oder eine dringliche Anfrage muss spätestens bis zu Beginn der dritten Sitzung einer dreiwöchigen Session eingereicht werden. Sie wird vom Bundesrat in der gleichen Session beantwortet.²¹

⁴ Das Büro kann eine dringliche Interpellation im Einverständnis mit deren Urheberin oder Urheber in eine dringliche Anfrage umwandeln.²²

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869 3177).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl **2011** 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

²² Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl **2011** 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

a^{bis} 23. Aktuelle Debatte

Art. 30a

¹ In einer dreiwöchigen Session wird eine aktuelle Debatte durchgeführt, wenn 75 Ratsmitglieder dies bis zu Beginn der dritten Sitzung der Session verlangen.

² Das Begehren für die Durchführung einer aktuellen Debatte gibt die dringlichen Interpellationen an, die behandelt werden müssen.

b. Fragestunde

Art. 31

¹ Für die Behandlung aktueller Fragen wird die zweite und die dritte Sessionswoche mit einer Fragestunde eröffnet; sie dauert höchstens 90 Minuten.

² Die Fragen sind knapp gefasst und ohne Begründung bis zum Mittag des der Fragestunde vorangehenden Mittwochs vor Schluss der Ratsitzung schriftlich einzureichen.²⁴

³ Die Fragen werden vor Sitzungsbeginn den Ratsmitgliedern schriftlich ausgeteilt; sie werden nicht mündlich vorgetragen.

⁴ Wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller anwesend ist, gibt die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates eine kurze Antwort. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine sachbezogene Zusatzfrage stellen.

²³ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und des Verfahrens des Parlamentes) (BBl 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS 2009 733; BBl 2008 1869 3177).

⁵ Gleich lautende oder thematisch zusammengehörende Fragen werden gemeinsam beantwortet.

⁶ Auf Fragen, für deren Behandlung die Zeit nicht reicht, und auf Fragen oder Zusatzfragen, die weiterer Klärung bedürfen, antwortet der Bundesrat schriftlich nach der Regel für dringliche Anfragen.

c. Erklärungen

Art. 32 Erklärung des Nationalrates

¹ Der Rat kann auf Antrag der Mehrheit einer Kommission zu wichtigen Ereignissen oder Problemen der Aussen- oder Innenpolitik eine Erklärung abgeben.

² Der Rat kann beschliessen, über den Entwurf zu einer Erklärung eine Diskussion zu führen. Er kann den Entwurf annehmen, ablehnen oder an die Kommission zurückweisen.

³ Der Entwurf zu einer Erklärung wird abgeschrieben, wenn er nicht in der laufenden oder nächsten Session behandelt wird.

Art. 33 Erklärung des Bundesrates

¹ Der Bundesrat kann dem Rat eine Erklärung zu wichtigen Ereignissen oder Problemen der Aussen- oder Innenpolitik abgeben.

² Der Rat kann auf Antrag eines Mitglieds eine Diskussion über die Erklärung beschliessen.

d.²⁵ Legislaturplanung

Art. 33a Stellungnahme der Fraktionen

Die vorberatende Kommission fordert die Fraktionen auf, zur Legislaturplanung Stellung zu nehmen, bevor die Kommission die Beratung des Bundesbeschlusses über die Legislaturplanung beginnt.

Art. 33b Anträge

¹ Der Rat beschliesst bei der Behandlung der Legislaturplanung nur über die Anträge und Minderheitsanträge der vorberatenden Kommission.

² Andere Antragsberechtigte unterbreiten ihre Anträge der Kommission spätestens 24 Stunden, bevor diese die Detailberatung des Bundesbeschlusses beginnt.

³ Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird den Fraktionen und den Ratsmitgliedern spätestens drei Wochen vor Ablauf mitgeteilt.

⁴ Jedes Kommissionsmitglied und der Bundesrat können in der Kommission die Ablehnung oder die Änderung eingereicherter Anträge beantragen.

Art. 33c Organisierte Debatte

¹ Für die Beratung der Legislaturplanung (Eintretensdebatte und Detailberatung) wird eine organisierte Debatte gemäss Artikel 47 durchgeführt.

² Die Gesamtredezeit und ihre Aufteilung werden festgelegt, bevor die vorberatende Kommission die Beratung des Bundesbeschlusses beginnt.

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS 2007 3773 5231; BBl 2006 1837 1857).

³ Jede Fraktion hat mindestens zehn Minuten Redezeit.

e.²⁶ Geschäftsbericht des Bundesrates

Art. 33c^{bis}

In der Regel vertreten die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler vor dem Nationalrat diejenigen Teile des Geschäftsberichts des Bundesrates, die vom Geschäftsbereich ihres Departements beziehungsweise der Bundeskanzlei handeln.

f.²⁷ Relative Immunität

Art. 33c^{ter}

Die Immunitätskommission ist zuständig für die Behandlung von Gesuchen um Aufhebung der Immunität eines Ratsmitgliedes oder einer Magistratsperson und von ähnlichen Gesuchen.

3. Abschnitt: Organisation der Ratssitzungen

Art. 33d²⁸ Sessionen

¹ Der Rat versammelt sich in der Regel wie folgt:

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 19. Dez. 2008 (Geschäftsbericht des Bundesrates), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 699; BBl **2008** 1095 1105).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 30. Sept. 2011 (Immunitätskommission), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4633; BBl **2010** 7345 7385).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869 3177).

- a. an denselben Tagen wie der Ständerat zu den vier ordentlichen dreiwöchigen Sessionen der Bundesversammlung;
 - b. jedes Jahr mindestens einmal zu einer höchstens eine Woche dauernden Sondersession, sofern genügend Beratungsgegenstände behandlungsreif sind.
- ² Ausserordentliche Sessionen (Art. 2 ParlG) bleiben vorbehalten.

Art. 34 Sitzungszeiten

¹ Der Rat tagt in der Regel wie folgt:

- a. Montag: von 14.30 bis 19.00 Uhr;
- b. Dienstag: von 8.00 bis 13.00 Uhr; der Dienstagnachmittag bleibt für Fraktionssitzungen frei;
- c. Mittwoch: von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr;
- d. Donnerstag: von 8.00 bis 13.00 Uhr und in der letzten Sessionswoche von 15.00 bis 19.00 Uhr;
- e. Freitag der letzten Sessionswoche: von 8.00 bis 11.00 Uhr.

² Nachtsitzungen (von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr) werden ange-
setzt, wenn es die Geschäftslast und die Dringlichkeit der Ge-
schäfte erfordert.

Art. 35 Tagesordnung

¹ Die Tagesordnung wird bekannt gegeben:

- a. für die erste Sitzung einer Session: zusammen mit dem Versand des Sessionsprogramms;
- b. für die weiteren Sitzungen: am Ende der vorangehenden Sitzung.

² Die Tagesordnung listet alle Beratungsgegenstände auf. Petitionen und Vorstösse von Ratsmitgliedern und Fraktionen können unter einem Sammeltitle erwähnt werden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann den Zeitpunkt für Wahlen und Abstimmungen im Voraus bekannt geben.

⁴ Sie oder er kann während der Sitzung die Tagesordnung ergänzen, namentlich um Differenzen, zurückgestellte Beratungsgegenstände und Vorstösse zu behandeln.

Art. 36 Protokoll

¹ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär erstellt für jede Sitzung ein Protokoll in der Sprache der Präsidentin oder des Präsidenten. Das Protokoll nennt:

- a. die behandelten und zurückgezogenen Beratungsgegenstände;
- b. die Namen der Rednerinnen und Redner;
- c. die Anträge;
- d. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
- e. die entschuldigten Ratsmitglieder; ist ein Ratsmitglied aufgrund eines Auftrages der ständigen Delegationen gemäss Artikel 60 ParlG entschuldigt, so ist dieser Grund anzugeben;
- f. die Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Die Präsidentin oder der Präsident genehmigt das Protokoll.

Art. 37 Übersetzungen

¹ Mitteilungen und Vorschläge der Präsidentin oder des Präsidenten sowie mündliche Ordnungsanträge werden von der Übersetzerin oder dem Übersetzer in eine zweite Amtssprache übersetzt.

² Die Ratsverhandlungen werden simultan in alle drei Amtssprachen übersetzt.

Art. 38 Verhandlungsfähigkeit

Die Präsidentin oder der Präsident prüft, ob der Rat verhandlungsfähig ist:

- a. vor Wahlen, Gesamt- und Schlussabstimmungen sowie Abstimmungen über Bestimmungen, für deren Annahme die Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Artikel 159 Absatz 3 der Bundesverfassung²⁹ erforderlich ist;
- b. auf Antrag eines Ratsmitglieds.

Art. 39 Ordnungsruf

¹ Die Präsidentin oder der Präsident ruft Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Ordnung, die:

- a. sich beleidigend äussern, nicht zur Sache sprechen, die Redezeit überschreiten oder andere Verfahrensvorschriften verletzen;
- b. durch ihr Verhalten die Ratsverhandlungen stören.

² Wird der Ordnungsruf missachtet, so kann die Präsidentin oder der Präsident eine Disziplinar massnahme nach Artikel 13 Absatz 1 ParlG ergreifen.

³ Über Einsprachen der betroffenen Person entscheidet der Rat ohne Diskussion.

Art. 40 Absenzen

¹ Die Ratsmitglieder tragen sich an jedem Sessionstag in die Präsenzliste ein.

²⁹ SR 101

² Sie teilen der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Bundesversammlung möglichst vor der Sitzung mit, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind.

4. Abschnitt: Beratungen im Rat

Art. 41 Wortmeldung und Worterteilung

¹ Im Rat kann nur sprechen, wer von der Präsidentin oder dem Präsidenten das Wort erhält.

² Wer sprechen will, meldet sich schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten.

³ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldungen. Sie oder er kann jedoch die Rednerinnen und Redner thematisch gruppieren oder für einen angemessenen Wechsel der Sprachen und der Standpunkte sorgen.

⁴ Die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen sowie die Antragstellenden sprechen vor den übrigen Mitgliedern.

⁵ Mehr als zwei Mal spricht niemand zur gleichen Sache.

⁶ Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Kommissionen sowie die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates erhalten das Wort, sobald sie es verlangen.

Art. 42 Zwischenfrage

¹ Jedes Ratsmitglied und die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates können am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.

² Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner diese auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten zulässt.

³ Die Rednerin oder der Redner beantwortet die Zwischenfrage sofort und knapp.

Art. 43 Persönliche Erklärung und Fraktionserklärung

¹ Jedes Ratsmitglied kann eine kurze persönliche Erklärung abgeben, mit dieser kann es auf eine Äusserung antworten, die sich auf seine Person bezogen hat, oder seine eigenen Ausführungen richtig stellen.

² Eine persönliche Erklärung kommt sofort an die Reihe.

³ Die Fraktionen können vor der Schlussabstimmung in einer kurzen Erklärung ihr Abstimmungsverhalten begründen.

Art. 44 Redezeit

¹ In der Eintretensdebatte beträgt die Redezeit:

- a. für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Kommissionen: insgesamt 20 Minuten;
- b. für die Vertreterin oder den Vertreter des Bundesrates: 20 Minuten;
- c. für die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen: je 10 Minuten;
- d. für die übrigen Rednerinnen und Redner: 5 Minuten.

² In den andern Debatten beträgt die Redezeit 5 Minuten für Fraktionssprecherinnen und -sprecher, Antragsstellerinnen und -steller, Urheberinnen und Urheber von parlamentarischen Initiativen und Vorstössen sowie Einzelrednerinnen und -redner; für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Kommis-

sionen sowie die Vertreterin oder den Vertreter des Bundesrates gibt es keine Redezeitbeschränkung.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die in Absatz 1 festgelegte Redezeit ausnahmsweise verlängern. Der Rat kann die in Absatz 2 festgelegte Redezeit auf Antrag verlängern.

Art. 45 Eintreten und Detailberatung

¹ Der Rat kann auf die Eintretensdebatte verzichten, sofern keine Anträge auf Nichteintreten gestellt sind.

² Er kann beschliessen, einen Beratungsgegenstand artikelweise, abschnittsweise oder in seiner Gesamtheit zu beraten.

Art. 46 Beratungsformen

¹ Die Beratungsgegenstände werden in einer der folgenden Formen beraten:

I: Freie Debatte

II: Organisierte Debatte

IIIa:³⁰ Fraktionsdebatte

IIIb:³¹ Verkürzte Fraktionsdebatte

IV: Kurzdebatte

V: Schriftliches Verfahren

² Das Büro beschliesst gleichzeitig mit dem Sessionsprogramm, in welcher Form die Beratungsgegenstände beraten werden sollen.

³⁰ Ursprünglich Ziff. III. Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869 3177).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869 3177).

³ Unabhängig von der Beratungsform können sich die Bericht-erstat-terin oder der Bericht-erstat-ter der Kommission und die Ver-tre-terin oder der Ver-tre-ter des Bundesrates zu jedem Be-ratungs-ge-genstand zu Wort melden.

⁴ Unabhängig von der Beratungsform kann die Urheberin oder der Urheber eine parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat mündlich begründen. Ebenfalls erhält das Wort, wer zuerst die Ablehnung beantragt hat. Eine Interpellantin oder ein Interpellant erhält das Wort, wenn Diskussion be-schlossen wird.³²

⁵ Unabhängig von der Beratungsform kann bei der Vorprüfung einer Standesinitiative ein Ratsmitglied aus dem Kanton, wel-cher Urheber der Initiative ist, die Initiative mündlich begrün-den, sofern die Mehrheit der Abgeordneten des Kantons ein solches Ratsmitglied bezeichnet.³³

Art. 47 Organisierte Debatte

¹ Die organisierte Debatte kann insbesondere durchgeführt werden:

- a. bei der Eintretensdebatte;
- b. bei der Beratung einer Interpellation oder eines Berichtes.

² Die Gesamtredzeit ist beschränkt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident teilt die Gesamtredzeit angemessen auf die Bericht-erstat-terinnen und Bericht-erstat-ter, die Ver-tre-terinnen und Ver-tre-ter des Bundesrates sowie auf die Fraktionen auf.

³² Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

³³ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

⁴ Die Fraktionen teilen rechtzeitig mit, wie die ihnen zustehende Redezeit unter den Fraktionsmitgliedern aufgeteilt wird.

⁵ Den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, wird ein angemessener Teil der Gesamtredezeit zur Verfügung gestellt.

Art. 48 Fraktionsdebatte und Kurzdebatte³⁴

¹ Bei der normalen Fraktionsdebatte wird das Rederecht auf die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen sowie die Antragstellenden beschränkt. Bei der verkürzten Fraktionsdebatte werden die Redezeiten in der Eintretensdebatte gemäss Artikel 44 halbiert, mit Ausnahme der Redezeit für die übrigen Rednerinnen und Redner gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d.³⁵

² Bei der Kurzdebatte wird das Rederecht auf die Sprecherinnen und Sprecher der Kommissionsminderheiten beschränkt.

^{2bis} Bei einer Kurzdebatte zu Motionen und Postulaten von Ratsmitgliedern oder Fraktionen erhält das Wort, wer zuerst die Ablehnung des Vorstosses beantragt hat.³⁶

³ Artikel 46 Absätze 3 und 4 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 49 Schriftliches Verfahren

¹ Im schriftlichen Verfahren besteht kein Recht auf Wortmeldung.

² Artikel 46 Absätze 3 und 4 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869 3177).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869 3177).

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869 3177).

Art. 50 Anträge

¹ Ein Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich und in der Regel vor der Beratung des betreffenden Beratungsgegenstandes einzureichen.

² Bei umfangreichen und schwierigen Beratungen kann die Präsidentin oder der Präsident eine Frist für die Einreichung der Anträge setzen.

³ Sie oder er prüft die Anträge bei der Einreichung auf ihre formale Rechtmässigkeit.

⁴ Ein Antrag wird von der zuständigen Kommission vorberaten, wenn es die Kommission verlangt oder der Rat beschliesst.

⁵ Anträge zu Beratungsgegenständen, die in den Beratungsformen I–III beraten werden, können mündlich begründet werden. Anträge zu Beratungsgegenständen, die in den Beratungsformen IV und V beraten werden, können nur schriftlich begründet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 46 Absätze 3 und 4.³⁷

⁶ Werden mehrere gleich lautende Anträge zu Beratungsgegenständen eingereicht, die in den Beratungsformen I–III beraten werden, so erhält das Wort, wer den ersten Antrag stellt. Wer später einen Antrag eingereicht hat, kann eine kurze Zusatzklärung abgeben.

Art. 51 Ordnungsanträge

¹ Der Rat behandelt einen Ordnungsantrag sofort.

² Er beschliesst ohne Diskussion über einen Rückkommensantrag, nachdem er eine kurze Begründung des Antrages und eines allfälligen Gegenantrages gehört hat.

³⁷ Dritter Satz eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

³ Stimmt der Rat dem Rückkommensantrag zu, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

Art. 52 Schluss der Beratung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird oder die Gesamtredezeit (Art. 47) abgelaufen ist.

² Sie oder er kann die Schliessung der Rednerliste beantragen, nachdem die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen gesprochen haben und alle Anträge begründet sind.

³ Nachdem die Rednerliste erschöpft ist, können die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates und anschliessend die Berichterstatterinnen und -erstatter der Kommissionen auf die gefallenen Voten kurz antworten.

Art. 53 Zweite Lesung

Über den Entwurf einer Änderung dieses Reglementes findet eine zweite Beratung statt, sofern es sich nicht um eine geringfügige Änderung handelt. Nach der Überprüfung durch die Redaktionskommission findet eine Schlussabstimmung statt.

Art. 54 Textbereinigung

¹ Ein Beratungsgegenstand, der durch die Anträge aus der Mitte des Rates stark verändert wurde, geht zur redaktionellen Bereinigung an die vorberatende Kommission, wenn sie es verlangt oder der Rat es beschliesst.

² Der bereinigte Text ist dem Rat zur gesamthaften Genehmigung vorzulegen.

5. Abschnitt: Abstimmungen

Art. 55 Fragestellung

Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und unterbreitet dem Rat Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmungen nach den Artikeln 78 und 79 ParlG.

Art. 56 Stimmabgabe

¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit dem elektronischen Abstimmungssystem.

² Kein Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁴ Die Berichterstatterinnen und -erstatter stimmen von ihrem Pult aus, die übrigen Ratsmitglieder an ihrem Platz.

Art. 57 Veröffentlichung der Abstimmungsdaten

¹ Das elektronische Abstimmungssystem zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Abstimmung. Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat werden auf Anzeigetafeln angezeigt.

² Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis bekannt.

³ Das Abstimmungsergebnis wird in Form einer Namensliste veröffentlicht.³⁸

⁴ Auf der Namensliste wird für jedes Ratsmitglied vermerkt, ob es:

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869 3177).

- a. Ja stimmt;
- b. Nein stimmt;
- c. sich der Stimme enthält;
- d. an der Abstimmung nicht teilnimmt; oder
- e. entschuldigt ist; als entschuldigt gilt, wer sich spätestens bis zu Sitzungsbeginn für eine ganze Sitzung aufgrund eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 ParlG oder wegen Mutterschaft, Unfall oder Krankheit abgemeldet hat.³⁹

5 ...⁴⁰

Art. 58 Ausnahmen von der elektronischen
Stimmabgabe

Bei geheimer Beratung oder falls die elektronische Abstimmungsanlage defekt ist, erfolgt die Stimmabgabe durch Aufstehen oder unter Namensaufruf.

Art. 59 Stimmabgabe durch Aufstehen

¹ Bei Stimmabgabe durch Aufstehen kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, wenn das Ergebnis der Abstimmung offensichtlich ist.

² Die Stimmzahlen sind in jedem Fall zu ermitteln bei:

- a. Gesamtabstimmungen;
- b. Schlussabstimmungen;

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 1. Okt. 2010 (Entschuldigungen auf Namenslisten bei Abstimmungen), in Kraft seit 29. Nov. 2010 (AS **2011** 1; BBl **2010** 5997 6007).

⁴⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), mit Wirkung seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869 3177).

- c. bei Abstimmungen über Bestimmungen, für deren Annahme die Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Artikel 159 Absatz 3 der Bundesverfassung⁴¹ erforderlich ist.

Art. 60 Namensaufruf

¹ Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, wenn einem entsprechenden Ordnungsantrag 30 Ratsmitglieder zustimmen. Ausser bei geheimer Beratung wird das Abstimmungsergebnis nach Artikel 57 veröffentlicht.

² Bei der Abstimmung unter Namensaufruf antworten die Ratsmitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen auf die von der Präsidentin oder vom Präsidenten vorgelegte Abstimmungsfrage von ihrem Platz aus mit «Ja», «Nein» oder «Enthaltung».

³ Nach jeder Antwort teilt die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung das Zwischenergebnis mit.

⁴ Es zählt nur die Stimme, die unmittelbar nach der Verlesung des einzelnen Namens abgegeben wird.

4. Kapitel: Hausrecht

Art. 61 Zutritt zum Ratssaal und zu seinen Vorräumen

¹ Zum Ratssaal und zu seinen Vorräumen (Wandelhalle und Vorzimmer) haben während der Sessionen Zutritt:

- a. die Mitglieder der eidgenössischen Räte;
- b. die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler;

⁴¹ SR 101

- c. das Mitglied des Bundesgerichts, das bei Beratungsgegenständen nach Artikel 162 Absatz 2 ParlG die eidgenössischen Gerichte vertritt;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste, soweit es ihre Funktion erfordert;
- e. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Mitglied des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler oder das Mitglied des Bundesgerichts begleiten, soweit es ihre Funktion erfordert;
- f. die Fotografinnen und Fotografen sowie Kameraleute, die einen Ausweis der Parlamentsdienste tragen.

² Zu den Vorräumen haben während der Session ausserdem Zutritt die akkreditierten Medienschaffenden und die Personen, die über eine Zutrittskarte gemäss Artikel 69 ParlG verfügen.

³ Dem Publikum steht die Tribüne offen, den akkreditierten Medienschaffenden die Pressetribüne.

⁴ Bei geheimen Beratungen (Art. 4 Abs. 2 und 3 ParlG) haben nur die Personen nach Absatz 1 Buchstaben a–d Zutritt zum Ratssaal und zu seinen Vorräumen. Die Tribünen werden geräumt.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident kann weitere Vorschriften über den Zutritt zum Ratssaal und seinen Vorzimmern sowie zu den Tribünen erlassen; insbesondere kann sie oder er das Recht auf den Besuch der Tribüne bei grossem Andrang zeitlich beschränken.

⁶ Sie oder er kann die Benützung der Räume ausserhalb der Sessionen regeln.

Art. 62 Verhalten von Dritten im Ratssaal

¹ Die Besucherinnen und Besucher auf den Tribünen wahren Ruhe. Sie unterlassen insbesondere jede Äusserung des Beifalls

oder der Missbilligung. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Parlamentsdienste gestattet.

² Die Präsidentin oder der Präsident weist nicht Zutrittsberechtigte Personen aus dem Ratssaal.

³ Sie oder er verweist Zutrittsberechtigte, nicht dem Rat angehörende Personen aus dem Ratssaal oder Besucherinnen und Besucher von der Tribüne, wenn sie sich trotz Mahnung weiterhin ungebührlich benehmen oder die Ruhe stören.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident unterbricht die Sitzung, wenn die Ordnung im Ratssaal oder auf den Tribünen nicht unverzüglich wiederhergestellt werden kann.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 63 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Geschäftsreglement des Nationalrates vom 22. Juni 1990⁴² wird aufgehoben.

Art. 64 Übergangsbestimmungen über die Wahlprüfung

¹ Bis zum Inkrafttreten von Artikel 189 Absatz 1 Buchstabe f der Bundesverfassung in der Fassung vom 12. März 2000⁴³ beschliesst der Rat auf Antrag des provisorischen Büros über Wahlbeschwerden gegen Entscheide einer Kantonsregierung über die Gültigkeit einer Wahl in den Nationalrat.

² Der Rat beschliesst:

⁴² [AS 1990 954, 1991 2158, 1992 505, 1994 362 2150, 1995 530 4358, 1998 782, 1999 161 2612]

⁴³ SR 101. Dieser Art. ist am 1. Jan. 2007 in Kraft getreten.

- a. über Beschwerden gegen die Gesamterneuerungswahlen auf Antrag des provisorischen Büros vor der Feststellung seiner Konstituierung;
- b. über Beschwerden gegen eine Ergänzungswahl auf Antrag des Büros vor der Vereidigung des neuen Ratsmitglieds.

³ Ein Ratsmitglied, dessen Wahl angefochten ist, tritt sowohl im provisorischen Büro als auch im Rat während der Behandlung der gegen seine Wahl erhobenen Beschwerde in den Ausstand.

Art. 65 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zusammen mit dem Parlamentsgesetz auf den 1. Dezember 2003 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 3. Oktober 2008⁴⁴

1. Übergangsbestimmung zu Art. 15

Einer Fraktion, welche nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Anspruch auf zusätzliche Kommissionssitze erhält, wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 3. Oktober 2008 für den Rest der Amtsdauer eine entsprechende Anzahl von Kommissionssitzen zugewiesen.

2. Übergangsbestimmung zu Art. 28a und 28b

Die Artikel 28a und 28b gelten für parlamentarische Initiativen, Motionen und Postulate, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 3. Oktober 2008 noch nicht eingereicht worden sind.

⁴⁴ AS 2009 733

Geschäftsreglement des Ständerates (GRS)

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Eintritt in den Rat	261
2. Kapitel: Organe	262
1. Abschnitt: Wahl des Präsidiums und des Büros	262
2. Abschnitt: Präsidentin oder Präsident und Präsidium	263
3. Abschnitt: Büro	264
4. Abschnitt: Kommissionen und Delegationen	266
3. Kapitel: Verfahren	270
1. Abschnitt: Vorberatung, Zuweisung und Über- prüfung von Beratungsgegenständen	270
2. Abschnitt: Beratungsgegenstände und ihre Behandlung	272
3. Abschnitt: Organisation und Ratssitzungen	275
4. Abschnitt: Beratungen im Rat	277
5. Abschnitt: Abstimmungen	279
4. Kapitel: Hausrecht	282
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	284

Geschäftsreglement des Ständerates (GRS)

vom 20. Juni 2003 (SR 171.14)

Der Ständerat,

gestützt auf Artikel 36 des Parlamentsgesetzes
vom 13. Dezember 2002¹ (ParlG),

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission
des Ständerates vom 31. März 2003²,

beschliesst:

1. Kapitel: Eintritt in den Rat

Art. 1 Mitteilungen der Kantone

Der Rat nimmt die Mitteilungen der Kantone über die Ergebnisse der Wahlen in den Ständerat zur Kenntnis

Art. 2 Vereidigung

¹ Nachdem der Rat von den Mitteilungen der Kantone über die Wahlen in den Ständerat Kenntnis genommen hat, legen die neu gewählten Ratsmitglieder den Eid oder das Gelübde ab. Ratsmitglieder, die ohne Unterbrechung des Mandates wieder gewählt worden sind, werden nicht erneut vereidigt.

² Zur Vereidigung erheben sich alle Personen im Ratssaal und auf den Tribünen.

¹ SR 171.10

² BBI 2003 3508

³ Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Eides- oder Gelübdeformel durch die Ratssekretärin oder den Ratssekretär vorlesen.

⁴ Wer den Eid ablegt, spricht mit erhobenen Schwurfingern die Worte «Ich schwöre es»; wer das Gelübde ablegt, spricht die Worte «Ich gelobe es».

2. Kapitel: Organe

1. Abschnitt: Wahl des Präsidiums und des Büros

Art. 3

¹ Der Rat wählt die Mitglieder des Präsidiums und des Büros einzeln zu Beginn jeder Wintersession.

² Eine unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt ist ausgeschlossen, ausser in das Amt gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d.

³ Wird das Amt eines Mitglieds des Büros während der Amtsdauer frei, so nimmt der Rat für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vor; im Falle der Präsidentin oder des Präsidenten nimmt er eine Ersatzwahl vor, wenn sie oder er vor Beginn der Sommersession aus dem Amt ausscheidet.

2. Abschnitt: Präsidentin oder Präsident und Präsidium

Art. 4

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erfüllt die Aufgaben, die das Gesetz bezeichnet, und:

- a. leitet die Verhandlungen des Rates;
- b. legt, unter Vorbehalt anders lautender Ratsbeschlüsse, die Tagesordnung des Rates im Rahmen der Sessionsplanung des Büros fest;
- c. leitet das Präsidium und das Ratsbüro;
- d. vertritt den Rat nach aussen.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert oder spricht sie oder er ausnahmsweise zur Sache, so übernimmt die Erste Vizepräsidentin oder der Erste Vizepräsident, allenfalls die Zweite Vizepräsidentin oder der Zweite Vizepräsident die Stellvertretung.

³ Sind beide Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten verhindert, so wird die Präsidentin oder der Präsident in nachstehender Reihenfolge im Rat vertreten durch:

- a. eine Vorgängerin oder einen Vorgänger; sind mehrere im Rat, so hat dasjenige Mitglied Vorrang, das das Präsidialamt später angetreten hat;
- b. das amtsälteste Ratsmitglied; bei gleicher Amtsdauer hat das ältere Ratsmitglied Vorrang.

⁴ Die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten:

- a. unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten;
- b. nehmen zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die vom Gesetz dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben wahr.

⁵ Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern.

3. Abschnitt: Büro

Art. 5 Zusammensetzung und Verfahren

¹ Das Büro besteht aus:

- a. den drei Mitgliedern des Präsidiums;
- b. einer Stimmzählerin oder einem Stimmzähler;
- c. einer Ersatzstimmzählerin oder einem Ersatzstimmzähler;
- d. je einem weiteren Mitglied aus denjenigen Fraktionen der Bundesversammlung, welche im Ständerat mindestens fünf Mitglieder umfassen und unter den Mitgliedern des Büros nach den Buchstaben a–c nicht vertreten sind.

² Für das Büro gelten die Verfahrensregeln für die Kommissionen.

Art. 6 Aufgaben

¹ Das Büro hat folgende Aufgaben:

- a. Es plant die Tätigkeiten des Rates und legt das Sessionsprogramm fest, unter Vorbehalt anders lautender Ratsbeschlüsse über die Beifügung oder Streichung einzelner Beratungsgegenstände.
- b. Es bestimmt die Sachbereiche der ständigen Kommissionen und setzt Spezialkommissionen ein.
- c. Es teilt den Kommissionen die Beratungsgegenstände mit einer Behandlungsfrist zur Vorberatung, zum Mitbericht oder zur abschliessenden Behandlung zu; es kann diese

- Aufgabe an die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.
- d. Es sorgt für die Koordination der Tätigkeiten der Kommissionen.
 - e. Es prüft auf Antrag der Finanzkommission, ob eine vorbereitende Kommission beauftragt werden soll, eine Stellungnahme der Finanzkommission nach Artikel 49 Absatz 5 ParlG einzuholen.
 - f. Es legt den Jahressitzungsplan der Kommissionen fest.
 - g. Es wählt die Präsidentinnen und Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Mitglieder der Kommissionen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
 - h. Es ermittelt das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen; sind die Stimmzählerin oder der Stimmzähler und die Ersatzstimmzählerin oder der Ersatzstimmzähler verhindert, so kann die Präsidentin oder der Präsident andere Ratsmitglieder beiziehen.
 - i. Es prüft, ob Unvereinbarkeiten gemäss Artikel 14 Buchstaben b–f ParlG vorliegen oder neu entstehen, und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit.
 - j. Es behandelt weitere Fragen der Organisation und des Verfahrens des Rates.

² Das Büro hört die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen vor Beschlüssen nach Absatz 1 Buchstaben b, c und f an.

³ Bestreitet ein Ratsmitglied innert drei Tagen eine Wahl nach Absatz 1 Buchstabe g und schlägt es ein anderes Ratsmitglied zur Wahl vor, so entscheidet der Rat.

4. Abschnitt: Kommissionen und Delegationen

Art. 7 Ständige Kommissionen

¹ Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

1. Finanzkommission (FK);
2. Geschäftsprüfungskommission (GPK);
3. Aussenpolitische Kommission (APK);
4. Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK);
5. Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK);
6. Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK);
7. Sicherheitspolitische Kommission (SiK);
8. Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF);
9. Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK);
10. Staatspolitische Kommission (SPK);
11. Kommission für Rechtsfragen (RK);
12. ...³

² Die ständigen Kommissionen haben 13 Mitglieder.⁴

Art. 8 Spezialkommissionen

In Ausnahmefällen kann das Büro eine Spezialkommission bestellen. Es hört vorgängig die Präsidentinnen oder Präsidenten-

³ Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses vom 20. März 2008 (AS **2008** 1215; BBl **2008** 1861 1863).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 20. März 2008 (AS **2008** 1215; BBl **2008** 1861 1863).

ten derjenigen ständigen Kommissionen an, in deren sachlichen Zuständigkeitsbereich das Geschäft fällt.

Art. 9 Delegationen

Für die ständigen und die nicht ständigen Delegationen gelten die Bestimmungen über die Kommissionen des Parlamentsgesetzes und dieses Reglementes sinngemäss, sofern ein Gesetz oder eine Verordnung der Bundesversammlung nichts anderes bestimmt.

Art. 10 Legislaturplanungskommission

Die Legislaturplanungskommission wird in der ersten Session einer Legislaturperiode des Nationalrates als Spezialkommission zur Vorberatung des Berichtes des Bundesrates über die Legislaturplanung bestellt.

Art. 11 Subkommissionen

¹ Jede Kommission kann mit Zustimmung des Büros aus ihrer Mitte Subkommissionen einsetzen.

² Die Kommission erteilt ihrer Subkommission einen Auftrag, der ihre Aufgabe umschreibt und ihr eine Frist für die Berichterstattung an die Kommission setzt.

Art. 12 Leitung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission:

- a. plant die Kommissionsarbeiten;
- b. legt die Tagesordnung der Kommissionssitzungen fest, unter Vorbehalt anders lautender Kommissionsbeschlüsse;
- c. leitet die Verhandlungen der Kommission;
- d. vertritt die Kommission nach aussen.

² Die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten richtet sich sinngemäss nach Artikel 4 Absätze 2 und 3.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt in der Kommission mit. Bei Stimmgleichheit fällt sie oder er den Stichentscheid.

Art. 13 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre, sofern ein Gesetz oder eine Verordnung der Bundesversammlung nichts anderes bestimmt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsdauer der Präsidentinnen und Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der ständigen Kommissionen beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt ist nicht möglich.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder einer Spezialkommission entspricht der Dauer der Tätigkeit der Kommission.

⁴ Wird das Amt eines Kommissionsmitglieds frei, so wird es für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.

Art. 14 Stellvertretung

¹ Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine Sitzung oder einzelne Sitzungstage vertreten lassen.

² Scheidet ein Kommissionsmitglied aus dem Rat aus, so kann seine Fraktion eine Vertretung bestimmen, solange das Büro den Kommissionssitz nicht neu besetzt hat.

³ Die Vertretungen nach den Absätzen 1 und 2 werden ohne Verzug dem Kommissionssekretariat gemeldet.

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und einer parlamentarischen Untersuchungskommission sowie von deren Subkommissionen können sich nicht vertreten lassen.

⁵ Ein Mitglied einer Subkommission kann sich nur durch ein anderes Mitglied der Gesamtkommission vertreten lassen.

Art. 15 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder von der Kommission beauftragte Mitglieder unterrichten die Medien schriftlich oder mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Kommissionsberatungen.

² Informiert wird in der Regel über die wesentlichen Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis sowie über die hauptsächlichsten in den Beratungen vertretenen Argumente.

³ Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer greifen der Kommissionsmitteilung nicht vor.

⁴ Vertraulich bleibt, wie die einzelnen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer Stellung genommen und abgestimmt haben, soweit diese nicht ihrem Rat einen Minderheitsantrag unterbreiten.

Art. 16 Berichterstattung

¹ Die Kommission bestimmt zu jedem Beratungsgegenstand ein Mitglied, das im Rat Bericht erstattet und die Anträge der Kommission vertritt.

² Die Kommission kann dem Rat einen schriftlichen Bericht unterbreiten. Ein schriftlicher Bericht ist notwendig, wenn kein anderes erläuterndes amtliches Dokument vorliegt.

3. Kapitel: Verfahren

1. Abschnitt:

Vorberatung, Zuweisung und Überprüfung von Beratungsgegenständen

Art. 17 Vorberatung

¹ Die Beratungsgegenstände nach Artikel 71 ParlG werden von den zuständigen Kommissionen vorberaten; ausgenommen sind:

- a. Vorstösse der Ratsmitglieder;
- b. Wahlvorschläge;
- c. Ordnungsanträge;
- d. Erklärungen des Bundesrates;
- e. weitere vom Gesetz oder von diesem Reglement bestimmte Beratungsgegenstände.

² Auf Ersuchen der Kantone hören die Kommissionen die Kantone zur Vollzugstauglichkeit der Erlasse der Bundesversammlung an.

³ Ein Vorstoss kann vorberaten werden, wenn die zuständige Kommission oder der Rat dies beschliesst.

⁴ ...⁵

Art. 18 Zuweisung

¹ Neue Beratungsgegenstände werden sobald als möglich einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen.

⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses vom 17. Juni 2011 (Für die Behandlung von Gesuchen um die Aufhebung der Immunität zuständigen Ratsorgan), mit Wirkung seit 5. Dez. 2011 (AS 2011 4635; BBl 2010 7345 7385).

² Ein Bericht des Bundesrates kann der zuständigen Kommission zur direkten Erledigung zugewiesen werden. Die Kommission kann dem Büro beantragen, die Behandlung des Berichtes in das Sessionsprogramm aufzunehmen.

Art. 19 Überprüfung auf formale Rechtmässigkeit

¹ Eine parlamentarische Initiative oder ein Vorstoss eines Ratsmitgliedes wird bei der Einreichung von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf die formale Rechtmässigkeit hin überprüft.

² Bei der Einreichung der übrigen Beratungsgegenstände nach Artikel 71 ParlG überprüft die Präsidentin oder der Präsident die formale Rechtmässigkeit auf Antrag. Wird der Beratungsgegenstand in der Bundesversammlung anhängig gemacht, so wird die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates angehört.

³ Erklärt die Präsidentin oder der Präsident einen Beratungsgegenstand als unzulässig, so kann die Urheberin oder der Urheber das Büro anrufen. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 20 Versand der Ergebnisse der Vorberatung an den Rat

¹ Der Erlassentwurf einer Kommission sowie die Anträge der vorberatenden Kommission zu einem Erlassentwurf des Bundesrates müssen für die erste Beratung im Rat spätestens 14 Tage vor der Behandlung, mindestens jedoch eine Woche vor Sessionsbeginn an die Ratsmitglieder zugestellt werden; ausgenommen sind Erlassentwürfe, die von beiden Räten in der gleichen Session behandelt werden (Art. 85 ParlG).

² Wurden die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt, so prüft das Büro, ob der Beratungsgegenstand aus dem Sessionsprogramm gestrichen wird.

2. Abschnitt: Beratungsgegenstände und ihre Behandlung

a. Parlamentarische Initiativen und Vorstösse

Art. 21 Einreichung

Ein Ratsmitglied kann eine parlamentarische Initiative oder einen Vorstoss während der Ratssitzung schriftlich einreichen.

Art. 22 Begründung

¹ Das Begehren einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulats darf keine Begründung enthalten.

² Das Ratsmitglied muss einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder einem Postulat eine Begründung beifügen.⁶

Art. 23 Beantwortung von Vorstössen

Der Adressat eines Vorstosses beantwortet diesen schriftlich auf die nächste ordentliche Session nach der Einreichung des Vorstosses. Kann er diese Frist ausnahmsweise nicht einhalten, so informiert er das Büro und die Urheberin oder den Urheber des Vorstosses und begründet die Verzögerung.

Art. 24 Behandlung im Rat

¹ Eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation wird in der Regel in der auf die Einreichung folgenden ordentlichen Session behandelt.

² Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen einem Vorstoss und einem im Rat hängigen Geschäft, so können sie gemeinsam erledigt werden.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

³ Eine Interpellantin oder ein Interpellant kann erklären, ob sie oder er von der Antwort des Bundesrates befriedigt ist.

Art. 25 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner

¹ Eine parlamentarische Initiative oder ein Vorstoss kann von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. Als Urheberin oder Urheber gilt das erstunterzeichnende Ratsmitglied.

² Die Urheberin oder der Urheber kann die Initiative oder den Vorstoss ohne Zustimmung der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner zurückziehen.

Art. 26 Dringliche Behandlung

¹ Eine Interpellation oder eine Anfrage kann dringlich erklärt werden.

² Zuständig für die Dringlicherklärung ist das Büro.

³ Eine dringliche Interpellation oder eine dringliche Anfrage muss spätestens bis zu Beginn der dritten Sitzung einer dreiwöchigen Session eingereicht werden. Sie wird vom Bundesrat in der gleichen Session beantwortet.⁷

⁴ Das Büro kann eine dringliche Interpellation im Einverständnis mit deren Urheberin oder Urheber in eine dringliche Anfrage umwandeln.⁸

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes) (BBl 2011 6793 6829), in Kraft seit 25. Nov. 2013.

b. Erklärungen

Art. 27 Erklärung des Ständerates

¹ Der Rat kann auf schriftlichen Antrag eines Ratsmitgliedes oder einer Kommission zu wichtigen Ereignissen oder Problemen der Aussen- oder Innenpolitik eine Erklärung abgeben.

² Der Rat kann beschliessen, über den Entwurf zu einer Erklärung eine Diskussion zu führen. Er kann den Entwurf annehmen, ablehnen oder an die Kommission zurückweisen.

³ Der Entwurf zu einer Erklärung wird abgeschrieben, wenn er nicht in der laufenden oder nächsten Session behandelt wird.

Art. 28 Erklärung des Bundesrates

¹ Der Bundesrat kann dem Rat eine Erklärung zu wichtigen Ereignissen oder Problemen der Aussen- oder Innenpolitik abgeben.

² Der Rat kann auf Antrag eines Mitgliedes eine Diskussion über die Erklärung beschliessen.

c.⁹ Aufhebung der Immunität

Art. 28a

Die Kommission für Rechtsfragen ist zuständig für die Behandlung von Gesuchen um Aufhebung der Immunität eines Ratsmitgliedes oder einer Magistratsperson und von ähnlichen Gesuchen.

⁹ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 17. Juni 2011 (Für die Behandlung von Gesuchen um die Aufhebung der Immunität zuständiges Ratsorgan), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS 2011 4635; BBl 2010 7345 7385).

3. Abschnitt: Organisation der Ratssitzungen

Art. 29 Tagesordnung

¹ Die Tagesordnung wird bekannt gegeben:

- a. für die erste Sitzung einer Session: zusammen mit dem Versand des Sessionsprogramms;
- b. für die weiteren Sitzungen: am Ende der vorangehenden Sitzung.

² Die Tagesordnung listet alle Beratungsgegenstände auf.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann ausnahmsweise während der Sitzung die Tagesordnung ergänzen, namentlich um Differenzen und zurückgestellte Beratungsgegenstände zu behandeln.

Art. 30 Protokoll

¹ In den Fällen nach Artikel 44 Absatz 2 erstellt die Ratssekretärin oder der Ratssekretär ein Protokoll in der Sprache der Präsidentin oder des Präsidenten. Das Protokoll nennt:

- a. die behandelten Beratungsgegenstände;
- b. die Anträge;
- c. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
- d. die entschuldigten Ratsmitglieder.¹⁰

² Die Präsidentin oder der Präsident genehmigt das Protokoll.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 22. März 2013 (Elektronische Abstimmungsanlage) (BBl 2012 9463), zum Zeitpunkt der Publikation noch nicht in Kraft.

Art. 31 Verhandlungsfähigkeit

Die Präsidentin oder der Präsident prüft, ob der Rat verhandlungsfähig ist:

- a. vor Wahlen, Gesamt- und Schlussabstimmungen sowie Abstimmungen, bei denen die Zustimmung der Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Artikel 159 Absatz 3 der Bundesverfassung¹¹ erforderlich ist;
- b. auf Antrag eines Ratsmitglieds.

Art. 32 Anwesenheit

¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung. Anschliessend findet der Namensaufruf statt.

² Die Ratsmitglieder teilen der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär möglichst vor der Sitzung mit, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind.

Art. 33 Schickliche Kleidung

Die im Rat anwesenden Personen tragen eine schickliche Kleidung.

Art. 34 Ordnungsruf

¹ Die Präsidentin oder der Präsident ruft Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Ordnung, die:

- a. sich beleidigend äussern, nicht zur Sache sprechen oder andere Verfahrensvorschriften verletzen;
- b. durch ihr Verhalten die Ratsverhandlungen stören.

¹¹ SR 101

² Wird der Ordnungsruf missachtet, so kann die Präsidentin oder der Präsident eine Disziplinar massnahme nach Artikel 13 Absatz 1 ParlG ergreifen.

³ Über Einsprachen der betroffenen Person entscheidet der Rat ohne Diskussion.

4. Abschnitt: Beratungen im Rat

Art. 35 Wortmeldung und -erteilung

¹ Im Rat kann nur sprechen, wer von der Präsidentin oder dem Präsidenten das Wort erhält.

² Wer sprechen will, meldet sich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten.

³ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in nachstehender Reihenfolge:

- a. der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter der Kommission;
- b. den Kommissionsmitgliedern;
- c. den Ratsmitgliedern.

⁴ Die Ratsmitglieder erhalten in der Regel das Wort in der Reihenfolge ihrer Anmeldung.

⁵ Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Kommissionen sowie die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates erhalten das Wort, sobald sie es verlangen.

⁶ Die Ratsmitglieder erhalten ausserhalb der Reihenfolge das Wort, wenn sie einen Ordnungsantrag stellen oder eine persönliche Erklärung abgeben wollen.

Art. 36 Persönliche Erklärung

Jedes Ratsmitglied kann eine kurze persönliche Erklärung abgeben; mit dieser darf es auf eine Äusserung antworten, die sich auf seine Person bezogen hat, oder seine eigenen Ausführungen richtig stellen.

Art. 37 Eintreten und Detailberatung

¹ Der Rat kann auf die Eintretensdebatte verzichten, sofern keine Anträge auf Nichteintreten gestellt sind.

² Er kann beschliessen, einen Beratungsgegenstand artikelweise, abschnittsweise oder in seiner Gesamtheit zu beraten.

Art. 38 Anträge

¹ Ein Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich und in der Regel vor der Beratung des betreffenden Beratungsgegenstandes einzureichen.

² Sie oder er prüft die Anträge bei der Einreichung auf ihre formale Rechtmässigkeit.

³ Ein Antrag wird von der zuständigen Kommission vorberaten, wenn der Rat es beschliesst.

Art. 39 Ordnungsanträge

¹ Der Rat behandelt einen Ordnungsantrag in der Regel sofort.

² Er beschliesst ohne Diskussion über einen Rückkommensantrag, nachdem er eine kurze Begründung des Antrages und eines allfälligen Gegenantrages gehört hat.

³ Stimmt der Rat dem Rückkommensantrag zu, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

Art. 40 Schluss der Beratung

Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

Art. 41 Textbereinigung

¹ Ein Beratungsgegenstand, der durch die Anträge aus der Mitte des Rates stark verändert wurde, geht zur redaktionellen Bereinigung an die vorberatende Kommission, wenn der Rat es beschliesst.

² Der bereinigte Text ist dem Rat zur gesamthaften Genehmigung vorzulegen.

5. Abschnitt: Abstimmungen**Art. 42** Fragestellung

Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und beantragt dem Rat die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmungen nach den Artikeln 78 und 79 ParlG.

Art. 43 Stimmenthaltung und Begründung der Stimmabgabe

¹ Kein Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

² Jedes Ratsmitglied kann vor der Gesamt- und vor der Schlussabstimmung über einen Erlassentwurf sowie vor einer Abstimmung, in welcher die Zustimmung der Mehrheit der Ratsmitglieder nach Artikel 159 Absatz 3 der Bundesverfassung¹² erforderlich ist, seine Stimmabgabe oder Stimmenthaltung kurz begründen.

¹² SR 101

Art. 44¹³ Stimmabgabe

¹ Jedes Ratsmitglied stimmt von seinem Pult aus mit dem elektronischen Abstimmungssystem.

² Bei geheimer Beratung oder falls die elektronische Abstimmungsanlage defekt ist, erfolgt die Stimmabgabe durch Handerheben oder unter Namensaufruf.

Art. 44a¹⁴ Erfassung und Veröffentlichung der Abstimmungsdaten

¹ Das elektronische Abstimmungssystem zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Abstimmung.

² Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Ergebnis werden auf elektronischen Anzeigetafeln angezeigt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis bekannt.

⁴ Das Ergebnis wird in Form einer Namensliste veröffentlicht:

- a. bei Gesamtabstimmungen;
- b. bei Schlussabstimmungen;
- c. bei Abstimmungen über Bestimmungen, für deren Annahme die Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Artikel 159 Absatz 3 der Bundesverfassung¹⁵ erforderlich ist;
- d. wenn mindestens zehn Ratsmitglieder dies verlangen.

⁵ Auf der Namensliste wird für jedes Ratsmitglied vermerkt, ob es:

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 22. März 2013 (Elektronische Abstimmungsanlage) (BBl 2012 9463), zum Zeitpunkt der Publikation noch nicht in Kraft.

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 22. März 2013 (Elektronische Abstimmungsanlage) (BBl 2012 9463), zum Zeitpunkt der Publikation noch nicht in Kraft.

¹⁵ SR 101

- a. Ja stimmt;
- b. Nein stimmt;
- c. sich der Stimme enthält;
- d. an der Abstimmung nicht teilnimmt; oder
- e. entschuldigt ist.

⁶ Als entschuldigt gilt, wer sich spätestens bis zu Sitzungsbeginn für einen ganzen Sitzungstag aufgrund eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 ParlG¹⁶ oder wegen Mutterschaft, Unfall oder Krankheit abgemeldet hat.

⁷ Das Büro kann auf Gesuch hin eine wissenschaftliche Auswertung der nicht veröffentlichten Abstimmungsergebnisse bewilligen.

Art. 45 Stimmabgabe durch Handerheben¹⁷

¹ Bei Stimmabgabe durch Handerheben nach Artikel 44 Absatz 2 kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, wenn das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich ist.¹⁸

² Die Stimmzahlen und die Enthaltungen sind in jedem Fall zu ermitteln bei:

- a. Gesamtabstimmungen;
- b. Schlussabstimmungen;

¹⁶ SR 171.10

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 22. März 2013 (Elektronische Abstimmungsanlage) (BBl 2012 9463), zum Zeitpunkt der Publikation noch nicht in Kraft.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 22. März 2013 (Elektronische Abstimmungsanlage) (BBl 2012 9463), zum Zeitpunkt der Publikation noch nicht in Kraft.

- c. Abstimmungen, bei denen die Zustimmung der Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Artikel 159 Absatz 3 der Bundesverfassung¹⁹ erforderlich ist.

Art. 46²⁰ Namensaufruf

¹ Die Stimmabgabe findet in den Fällen nach Artikel 44 Absatz 2 unter Namensaufruf statt, wenn einem entsprechenden Ordnungsantrag mindestens zehn Ratsmitglieder zustimmen.

² Bei der Stimmabgabe unter Namensaufruf ruft die Ratssekretärin oder der Ratssekretär die Ratsmitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen auf. Diese antworten auf die von der Präsidentin oder vom Präsidenten vorgelegte Abstimmungsfrage von ihrem Platz aus mit «Ja», «Nein» oder «Enthaltung».

³ Es zählt nur die Stimme, die unmittelbar nach der Verlesung des einzelnen Namens abgegeben wird.

⁴ Nach jeder Antwort teilt die Ratssekretärin oder der Ratssekretär das Zwischenergebnis mit.

⁵ Das Ergebnis wird in Form einer Namensliste veröffentlicht; ausgenommen sind geheime Beratungen.

4. Kapitel: Hausrecht

Art. 47 Zutritt zum Ratssaal und zu seinen Vorzimmern

¹ Zum Ratssaal und zu seinen Vorzimmern haben während der Sessionen Zutritt:

¹⁹ SR 101

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 22. März 2013 (Elektronische Abstimmungsanlage) (BBl 2012 9463), zum Zeitpunkt der Publikation noch nicht in Kraft.

- a. die Mitglieder der eidgenössischen Räte;
- b. die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler;
- c. das Mitglied des Bundesgerichts, das bei Beratungsgegenständen nach Artikel 162 Absatz 2 ParlG die eidgenössischen Gerichte vertritt;
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste, soweit es ihre Funktion erfordert;
- e. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Mitglied des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler oder das Mitglied des Bundesgerichts begleiten, soweit es ihre Funktion erfordert;
- f. die Fotografinnen und Fotografen sowie Kameraleute, die einen Ausweis der Parlamentsdienste tragen.

² Zu den Vorzimmern haben während der Session zudem Zutritt die akkreditierten Medienschaffenden und Personen, die über eine Zutrittskarte gemäss Artikel 69 Absatz 2 ParlG verfügen.

³ Dem Publikum steht die Tribüne offen, den akkreditierten Medienschaffenden die Pressetribüne.

⁴ Bei geheimen Beratungen (Art. 4 Abs. 2 und 3 ParlG) haben nur die Personen nach Absatz 1 Buchstaben a–d Zutritt zum Ratssaal und zu seinen Vorzimmern. Die Tribünen werden geräumt.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident kann weitere Vorschriften über den Zutritt zum Ratssaal und seinen Vorzimmern sowie zu den Tribünen erlassen; insbesondere kann sie oder er das Recht auf den Besuch der Tribüne bei grossem Andrang zeitlich beschränken.

⁶ Sie oder er kann die Benützung der Räume ausserhalb der Sessionen regeln.

Art. 48 Verhalten von Dritten im Ratssaal

¹ Die Besucherinnen und Besucher auf den Tribünen wahren die Ruhe. Sie unterlassen insbesondere jede Äusserung des Beifalls oder der Missbilligung. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Parlamentsdienste gestattet.

² Die Präsidentin oder der Präsident weist nicht zutrittsberechtigte Personen aus dem Ratssaal.

³ Sie oder er verweist zutrittsberechtigte, nicht dem Rat angehörende Personen aus dem Ratssaal oder Besucherinnen und Besucher von der Tribüne, wenn sie sich trotz Mahnung weiterhin ungebührlich benehmen oder die Ruhe stören.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident unterbricht die Sitzung, wenn die Ordnung im Ratssaal oder auf den Tribünen nicht unverzüglich wiederhergestellt werden kann.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 49** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Geschäftsreglement des Ständerates vom 24. September 1986²¹ wird aufgehoben.

Art. 50 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zusammen mit dem Parlamentsgesetz auf den 1. Dezember 2003 in Kraft.

²¹ [AS 1987 2, 1991 2340, 1994 2151, 1995 4360, 1997 1475, 1998 785, 1999 2614, 2000 1 und 241]

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV)

vom 3. Oktober 2003 (SR 171.115)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 1, 5 Absatz 2 und 70 Absatz 1
des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (ParlG),
nach Einsicht in den Bericht des Büros des Ständerates
vom 16. Mai 2003²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juni 2003³,
beschliesst:

1. Kapitel:

Ausführungsbestimmungen zum Parlamentsgesetz

1. Abschnitt: Amtliches Bulletin

Art. 1 Inhalt

¹ Das Amtliche Bulletin gibt die Verhandlungen und Beschlüsse von National- und Ständerat sowie der Vereinigten Bundesversammlung als Wortprotokoll in schriftlicher Form vollständig wieder. Es wird von den Parlamentsdiensten herausgegeben.

¹ SR 171.10

² BBl 2003 5051

³ BBl 2003 5075

² Das Amtliche Bulletin wird fortlaufend in elektronischer Form veröffentlicht; nach jeder Session erscheint eine gedruckte Fassung.

Art. 2 Korrekturverfahren

¹ Die Rednerinnen und Redner erhalten die Niederschrift ihrer Voten zur Überprüfung und können formale Korrekturen vornehmen. Materielle Korrekturen sind unzulässig. In Streitfällen entscheidet das Büro des betreffenden Rates endgültig.

² Treffen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Textes beim zuständigen Dienst keine Korrekturen ein, so gelten die Texte als genehmigt.

Art. 3 Archivierung

Die für die Erstellung des Amtlichen Bulletins angefertigten Tonaufnahmen werden vom Bundesarchiv archiviert.

2. Abschnitt: Protokolle der Kommissionssitzungen

Art. 4 Kommissionsprotokolle

¹ Die Parlamentsdienste protokollieren die Sitzungen der Kommissionen.

² Die Kommissionsprotokolle dienen:

- a. der Vorbereitung der weiteren Behandlung des Beratungsgegenstandes im Rat oder in späteren Kommissionssitzungen;
- b. als Grundlage für die Erstellung von Berichten und dem Nachweis von Kommissionsbeschlüssen;
- c. der späteren Auslegung von Erlassen und Kommissionsbeschlüssen.

³ Von den Kommissionsberatungen werden analytische Protokolle erstellt. Artikel 5 bleibt vorbehalten.

⁴ Die Kommissionsberatungen werden für die Protokollierung aufgezeichnet.

⁵ Die Aufzeichnung ist zu keinem anderen Zweck zu verwenden und wird drei Monate nach der Sitzung gelöscht. Die Aufsichtskommissionen und -delegationen können die Aufzeichnungen in begründeten Fällen länger als drei Monate aufbewahren.

Art. 5 Beschlussprotokolle

Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann ein Beschlussprotokoll erstellen lassen, wenn die Beratungen für die spätere Auslegung eines Erlasses oder Kommissionsbeschlusses voraussichtlich nicht erheblich sind.

Art. 6 Verteilung der Protokolle

¹ Die Kommissionsprotokolle gehen an:

- a. die Kommissionsmitglieder;
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten der entsprechenden Kommission des anderen Rates;
- c. die zuständigen Stellen der Parlamentsdienste;
- d. die an der Sitzung teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter von Bundesbehörden.

² Die andern Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erhalten einen Protokollauszug über die Dauer ihrer Teilnahme.

³ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident und die Mitglieder der entsprechenden Kommission des anderen Rates erhalten die Kommissionsprotokolle auf Wunsch.

⁴ Die Kommissionsprotokolle über folgende Beratungsgegenstände gehen auf Wunsch an die Mitglieder beider Räte:⁴

- a. Erlassentwürfe;
- b. Parlamentarische Initiativen;
- c. Standesinitiativen;
- d. Motionen im Zweitrat;
- e. Petitionen;
- f. Berichte, die nicht die Oberaufsicht betreffen.

⁵ Die Aufsichtskommissionen und -delegationen regeln die Verteilung der Protokolle im Bereich der Oberaufsicht.

Art. 6a⁵ Extranet

¹ Kommissionsprotokolle werden auf einem geschützten Informatiksystem (Extranet) elektronisch zugänglich gemacht, soweit dies technisch möglich ist.

² Zugriff auf die Kommissionsprotokolle im Extranet haben:

- a. die Kommissionsmitglieder;
- b. die Mitglieder der Kommission des anderen Rates mit gleichem oder ähnlichem Aufgabenbereich (Schwesterkommission);
- c. die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste;
- d. ...⁶

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2795; BBl 2008 8219 8227).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 6. Okt. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2008 47; BBl 2006 7529 7537).

⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V der BVers vom 20. März 2009, mit Wirkung seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2795; BBl 2008 8219 8227).

³ Die Aufsichtskommissionen und -delegationen regeln die Zugriffsberechtigungen im Bereich der Oberaufsicht.

⁴ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann ausnahmsweise auf eine elektronische Bereitstellung im Extranet verzichten, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen dies rechtfertigen. Die Kommissionsmitglieder werden darüber informiert.

Art. 6b⁷ Zugriff der Fraktionssekretariate im Extranet

¹ Die Fraktionssekretariate erhalten im Extranet Zugriff auf:

- a. Kommissionsprotokolle über Beratungsgegenstände gemäss Artikel 6 Absatz 4;
- b. Protokolle über kommissionseigene Geschäfte der Kommissionen gemäss Artikel 10 Ziffern 3–12 des Geschäftsreglementes des Nationalrates vom 3. Oktober 2003⁸ und Artikel 7 Ziffern 3–11 des Geschäftsreglementes des Ständerates vom 20. Juni 2003⁹;
- c. Protokolle über eigene Geschäfte des Büros des Nationalrates.

² Soweit die Protokolle im Extranet nicht verfügbar sind, werden sie den Fraktionssekretariaten zugestellt.

³ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann auf die Zustellung oder die Bereitstellung von Protokollen über kommissionseigene Geschäfte verzichten, wenn dies durch überwiegende öffentliche oder private Interessen gerechtfertigt ist.

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS **2009** 2795; BBl **2008** 8219 8227).

⁸ SR **171.13**

⁹ SR **171.14**

Art. 7 Akteneinsichtsrechte

¹ In die Kommissionsprotokolle über Beratungsgegenstände nach Artikel 6 Absatz 4 ist nach Abschluss der Verhandlungen oder nach der Schlussabstimmung, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung Einsicht zu gewähren:

- a. für die Rechtsanwendung;
- b. für wissenschaftliche Zwecke.

² Für die Genehmigung der Akteneinsichtsgesuche nach Absatz 1 ist die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung zuständig.

³ Vor dem Abschluss der Verhandlungen über Beratungsgegenstände nach Artikel 6 Absatz 4 kann die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident ausnahmsweise Akteneinsicht gewähren, wenn wichtige Gründe vorliegen.

⁴ Über die Einsicht in Kommissionsprotokolle, die nicht unter Artikel 6 Absatz 4 fallen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Kommission. Sie oder er kann Einsicht gewähren, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Nötigenfalls hört sie oder er die beteiligte Bundesbehörde an.

⁵ Wer Akteneinsicht erhält, hat die Vertraulichkeit der Akten zu wahren. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Stellung genommen haben.

⁶ Die Einsichtnahme kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden; insbesondere kann die Anonymisierung von Personendaten verlangt werden.

Art. 8¹⁰ Unterlagen

¹ Die Bestimmungen über die Verteilung der Kommissionsprotokolle, die elektronische Verfügbarkeit und die Akteneinsichtsrechte gelten sinngemäss für die Unterlagen der Kommissionen.

² Umfangreiche Unterlagen werden sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form zu Verfügung gestellt.

Art. 9 Protokolle und Unterlagen der Büros
und Delegationen

Die Artikel 4–8 gelten sinngemäss auch für die Protokollierung der Sitzungen der Büros und Delegationen.

3. Abschnitt: Parlamentarische Verwaltungskontrolle**Art. 10**

¹ Die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) erfüllt im Auftrag der Geschäftsprüfungskommissionen folgende Aufgaben:

- a. Sie führt Evaluationen im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht durch und weist die Geschäftsprüfungskommission auf abklärungsbedürftige Themen hin.
- b. Sie überprüft die von der Bundesverwaltung durchgeführten Evaluationen sowie deren Verwendung in Entscheidungsprozessen.

² Sie überprüft auf Antrag von parlamentarischen Kommissionen die Wirksamkeit von Massnahmen des Bundes; Artikel 54 Absatz 4 ParlG bleibt vorbehalten.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 6. Okt. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2008** 47; BBl **2006** 7529 7537).

³ Sie verfügt über dieselben Informationsrechte wie das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen. Sie kann externe Sachverständige beiziehen und ihnen die notwendigen Rechte einräumen.

⁴ Sie verfügt selbständig über einen Expertenkredit, über dessen Verwendung sie den Geschäftsprüfungskommissionen jährlich Bericht erstattet.

⁵ Sie ist in der Bearbeitung ihrer Aufträge unabhängig. Sie koordiniert ihre Aktivitäten mit den Tätigkeiten der anderen Kontrollorgane des Bundes.

⁶ Die Berichte der PVK werden veröffentlicht, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen. Die Entscheidung liegt bei den Kommissionen, welche die Untersuchung veranlasst haben.

4. Abschnitt: Akkreditierung von Medienschaffenden

Art. 11

¹ Die von der Bundeskanzlei ausgestellten Akkreditierungen für Medienschaffende gelten auch für die Bundesversammlung.

² Die Parlamentsdienste können für Medienschaffende Tagesakkreditierungen ausstellen.

³ Die Akkreditierungs-Verordnung vom 21. Dezember 1990¹¹ ist sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verwaltungsdelegation kann Medienschaffenden die durch die Akkreditierung gewährten Vergünstigungen im Zuständigkeitsbereich der Bundesversammlung entziehen, falls

¹¹ [AS 1991 210. AS 2007 7011 Art. 16]. Siehe heute: die V vom 30. Nov. 2007 über die Akkreditierung von Medienschaffenden (SR 170.61).

sie das ihnen gewährte Hausrecht in schwerwiegender Weise missbrauchen. Die betroffene Person ist vor dem Entscheid anzuhören.

5. Abschnitt: Radio und Fernsehen

Art. 12 Audiovisuelle Aufzeichnung der Ratsdebatten

Die Parlamentsdienste sorgen für die Produktion eines protokollähnlichen audiovisuellen Signals der Beratungen der eidgenössischen Räte.

Art. 13 Verwendung des audiovisuellen Signals

Die Parlamentsdienste stellen das audiovisuelle Signal Radio- und Fernsehanstalten zur Verfügung.

Art. 14 Information über Direktübertragungen

Werden die Verhandlungen der Räte direkt übertragen, sind die Ratsmitglieder darüber zu informieren.

Art. 15 Andere Aufzeichnungen

Personen, welche in den Räten selber Aufzeichnungen machen wollen, bedürfen einer Bewilligung des Büros des jeweiligen Rates.

6. Abschnitt: Biografische Publikationen

Art. 16

¹ Die Parlamentsdienste erstellen Kurzbiografien der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates. Die Kurzbiografie enthält insbesondere folgende Daten:

- a. Namen und Vornamen;
- b. Geburtsdatum und Geburtsort;
- c. Bürgerort und Wohnort;
- d. Ausbildung, Titel und gegenwärtige Tätigkeit;
- e. Politische Ämter und andere Mandate;
- f. Kommissionstätigkeiten;
- g. dienstliche Postadresse;
- h. militärischer Grad;
- i. Fotografie.

² Folgende Daten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person veröffentlicht werden:

- a. private Wohn- und Postadresse;
- b. E-Mail-Adresse;
- c. Zivilstand;
- d. Anzahl Kinder.

³ Die Kurzbiografien werden in einem Handbuch veröffentlicht; sie können namentlich auch im Internet veröffentlicht werden.

7. Abschnitt:¹² Hausrecht

Art. 16a Zutrittsausweise

¹ Wer das Parlamentsgebäude betreten will, braucht einen Zutrittsausweis.

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 18. Juni 2004 (AS 2004 2993; BBl 2004 1633 1639).

² Es gibt folgende Zutrittsausweise:

- a. Dauerausweise für Personen, die im Parlamentsgebäude tätig sind oder dieses regelmässig aufsuchen;
- b. Tagesausweise für Personen, die das Parlamentsgebäude für einzelne Tage aufsuchen.

³ Dauerausweise müssen bei der Autorisierungsstelle des Departementes, der Bundeskanzlei oder der Parlamentsdienste beantragt werden. Sie werden von dem für die Sicherheit zuständigen Dienst der Parlamentsdienste ausgestellt.

⁴ Tagesausweise müssen bei dem für die Sicherheit zuständigen Dienst der Parlamentsdienste beantragt werden. Dieser Dienst stellt die Ausweise aus.

Art. 16b Daten und Datenschutz

¹ Wer einen Dauerausweis beantragen will, hat der Autorisierungsstelle folgende Daten zu liefern:

- a. Name und Vorname;
- b. Funktion;
- c. Adresse;
- d. AHV-Nummer;
- e. Foto.

² Diese Daten werden von den entsprechenden Autorisierungsstellen auf ihre Richtigkeit überprüft.

³ Wer einen Tagesausweis beantragen will, hat dem für die Sicherheit zuständigen Dienst folgende Daten zu liefern:

- a. Name und Vorname;
- b. Adresse;

c. Nummer eines amtlichen Ausweises oder eines Personalausweises des Bundes.

⁴ Die Daten nach den Absätzen 1 und 3 werden vom für die Sicherheit zuständigen Dienst aufbewahrt:

a. im Falle eines Dauerausweises: für die Dauer der Zutrittsberechtigung sowie ein Jahr lang über deren Erlöschen hinaus;

b. im Falle des Tagesausweises: ein Jahr lang.

⁵ Zugang zu den Datensammlungen hat nur der für die Sicherheit zuständige Dienst.

⁶ Die Daten über Personenbewegungen im Parlamentsgebäude werden nicht ausgewertet, es sei denn im Falle einer Notsituation. Sie werden spätestens 30 Tage nach ihrer Erhebung gelöscht.

⁷ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung kann für das Personal der Parlamentsdienste eine anderweitige Nutzung des Dauerausweises gestatten, insbesondere für die Erfassung der Arbeitszeit.

2. Kapitel: Parlamentsverwaltung

1. Abschnitt:

Aufgaben der Parlamentsdienste und Zusammenarbeit

Art. 17 Aufgaben

¹ Die Parlamentsdienste sind die Stabsstelle der Bundesversammlung und unterstützen sie und ihre Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Sie nehmen die Aufgaben nach Artikel 64 ParlG wahr.

³ Die Dienststellen der Parlamentsdienste, die Aufträge einzelner Ratsmitglieder ausführen, geben die Auftraggeberin oder den Auftraggeber nicht bekannt.

Art. 18 Zusammenarbeit mit der Bundesverwaltung

¹ Die Parlamentsdienste verkehren direkt mit den Dienststellen des Bundes sowie mit anderen Trägern von Aufgaben des Bundes.

² Können die Parlamentsdienste die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, so können sie die zuständigen Dienststellen der Bundesverwaltung beiziehen.

³ Die Parlamentsdienste können für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei den Departementen und ihren Diensten Sach- und Rechtsauskünfte einholen.

Art. 19 Zusammenarbeit mit Dritten

Die Parlamentsdienste können mit Dritten Verträge über einzelne Dienstleistungen abschliessen.

2. Abschnitt: Organisation und Leitung der Parlamentsdienste

Art. 20 Verwaltungsdelegation

¹ Der Verwaltungsdelegation obliegt die oberste Leitung der Parlamentsdienste. Sie beaufsichtigt deren Geschäftsführung und deren Finanzen.

² Die Verwaltungsdelegation ist insbesondere zuständig für:

- a. den Entwurf des Voranschlages und der Rechnung der Bundesversammlung;

- b. die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Personals der Parlamentsdienste nach Artikel 27 Absatz 1;
- c. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Parlamentsdienste;
- d. die Regelung des Controlling und Reporting im Personalbereich der Parlamentsdienste;
- e. die Ausübung des Hausrechts nach Artikel 69 Absatz 1 ParlG; in Abwesenheit der Verwaltungsdelegation wird dieses Recht durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung ausgeübt;
- f. alle weiteren Verwaltungsgeschäfte der Bundesversammlung und der Parlamentsdienste, die nicht anderen Organen der Bundesversammlung oder der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär vorbehalten sind oder an sie delegiert werden.

Art. 21 Delegierte oder Delegierter

¹ Die Verwaltungsdelegation bezeichnet eines ihrer Mitglieder für jeweils zwei Jahre als ihre Delegierte oder ihren Delegierten.

² Die oder der Delegierte:

- a. vertritt die Verwaltungsdelegation gegenüber den Parlamentsdiensten;
- b. überwacht und prüft die Geschäftsführung und die Finanzen der Parlamentsdienste;
- c. sorgt für die Einhaltung der Richtlinien und Beschlüsse der Verwaltungsdelegation;
- d. berichtet über die Einhaltung der Zielsetzungen und des Voranschlages der Parlamentsdienste und stellt entsprechende Anträge.

³ In dringenden Fällen kann die oder der Delegierte nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Befugnisse wahrnehmen, die der Verwaltungsdelegation bei Personalgeschäften zustehen. Ausgenommen sind die Befugnisse nach Artikel 27 Absatz 1.

Art. 22 Generalsekretärin oder Generalsekretär
der Bundesversammlung

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung führt die Parlamentsdienste und steht deren Geschäftsleitung vor.

² Sie oder er leitet das Sekretariat des Nationalrates und der Vereinigten Bundesversammlung.

Art. 23 Sekretärin oder Sekretär des Ständerates

¹ Die Sekretärin oder der Sekretär des Ständerates leitet das Sekretariat des Ständerates. Sie oder er ist zugleich stellvertretende Generalsekretärin oder stellvertretender Generalsekretär der Bundesversammlung.

² Sie oder er nimmt die Stellvertretung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs in der Vereinigten Bundesversammlung und bei der Führung der Parlamentsdienste gemäss Artikel 22 Absatz 1 wahr.¹³

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 22. Juni 2007 (Änderung der Führungsstrukturen), in Kraft seit 1. Aug. 2007 (AS 2007 3475; BBl 2007 4273).

Art. 24 Geschäftsleitung

¹ Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung wird in der Geschäftsordnung der Parlamentsdienste festgelegt.¹⁴

² Die Geschäftsleitung unterstützt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung insbesondere bei folgenden Aufgaben:

- a. Erlass der Geschäftsordnung über die Organisation und Aufgaben der Parlamentsdienste;
- b. Umsetzung der Personalpolitik und Steuerung des Einsatzes der Mittel;
- c. Erarbeitung des Finanzplanes, des Voranschlages und der Rechnung zu Handen der Verwaltungsdelegation;
- d. Regelmässige Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit an die Delegierte oder den Delegierten der Verwaltungsdelegation.

³ Die Geschäftsleitung sorgt für effiziente administrative Abläufe und setzt das Personal und die Sachmittel rationell ein.

3. Abschnitt: Arbeitsverhältnisse**Art. 25** Grundsatz

Das Personal der Parlamentsdienste untersteht dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000¹⁵. Die Ausführungsbestimmungen zum Bundespersonalgesetz werden angewendet, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 22. Juni 2007 (Änderung der Führungsstrukturen), in Kraft seit 1. Aug. 2007 (AS 2007 3475; BBl 2007 4273).

¹⁵ SR 172.220.1

Art. 26 Wahl der Generalsekretärin oder des
Generalsekretärs der Bundesversammlung

¹ Die Koordinationskonferenz wählt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Vereinigte Bundesversammlung.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar nach Beginn der Legislaturperiode des Nationalrates und endet mit dem 31. Dezember nach Beginn der folgenden Legislaturperiode.

³ Die Amtsperiode verlängert sich um weitere vier Jahre, wenn die Koordinationskonferenz das Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni des letzten Amtsjahres nicht aufgelöst hat.

Art. 27 Anstellung des Personals der Parlamentsdienste

¹ Die Verwaltungsdelegation ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse:

- a. ...¹⁶
- b. der Sekretärin oder des Sekretärs des Ständerates; das Büro des Ständerates ist vorher anzuhören;
- b^{bis}.¹⁷ der Bereichsleiterinnen und der Bereichsleiter;
- c. der Sekretärin oder des Sekretärs der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation;
- d. der Sekretärin oder des Sekretärs der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation; die Finanzdelegation hat die Anstellung zu bestätigen.

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V der BVers vom 22. Juni 2007 (Änderung der Führungsstrukturen), mit Wirkung seit 1. Aug. 2007 (AS 2007 3475; BBl 2007 4273).

¹⁷ Eingelegt durch Ziff. I der V der BVers vom 22. Juni 2007 (Änderung der Führungsstrukturen), in Kraft seit 1. Aug. 2007 (AS 2007 3475; BBl 2007 4273).

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des übrigen Personals.

³ Vor der Anstellung der Kommissions- und Delegationssekretärinnen und -sekretäre sind die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen und Delegationen anzuhören.

Art. 28 Zuständigkeit bei anderen
Personalangelegenheiten

¹ Für Personalentscheide, die nicht unter die Artikel 26 und 27 fallen, sind zuständig:

- a. die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation, wenn der Entscheid betrifft:
 - 1. die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung,
 - 2. das Personal, für dessen Anstellung die Verwaltungsdelegation zuständig ist;
- b. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung in allen übrigen Fällen.

² Schreibt die Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001¹⁸ (BPV) für einen Personalentscheid das Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement oder die Orientierung desselben vor, so holt die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung die Zustimmung der Verwaltungsdelegation ein oder informiert diese.

Art. 29 Personalkommission

¹ Die Personalkommission wird namentlich in Personalangelegenheiten von der Geschäftsleitung angehört.

¹⁸ SR 172.220.111.3

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Personalkommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar nach Beginn der Legislaturperiode des Nationalrates.

Art. 30 Ausnahmen vom Mitarbeitergespräch

¹ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste mit einem Beschäftigungsgrad bis zu 25 Prozent oder mit einem befristeten Anstellungsvertrag gelten die Bestimmungen über die Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Personalbeurteilungen nicht.

² Mit ihnen ist mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren ein Erwartungsgespräch durchzuführen; dieses ist nicht lohnrelevant.

³ Ihr Lohn wird jährlich auf den 1. Januar um mindestens 2 bis maximal 3 Prozent erhöht, bis das Maximum der Beurteilungsstufe A derjenigen Lohnklasse erreicht ist, die im Arbeitsvertrag vereinbart wurde. Höhere Löhne oder andere Lohnaufstiegsschritte sind nicht möglich.

Art. 31 Erfordernis der Schweizer Staatsangehörigkeit

Folgende Ämter sind Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit vorbehalten:

- a. Generalsekretärin oder Generalsekretär der Bundesversammlung;
- b. ...¹⁹
- c. Sekretärin oder Sekretär des Ständerates;

¹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V der BVers vom 22. Juni 2007 (Änderung der Führungsstrukturen), mit Wirkung seit 1. Aug. 2007 (AS 2007 3475; BBl 2007 4273).

- d. Sekretärin oder Sekretär der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation;
- e. Sekretärin oder Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation.

Art. 32 Funktionsbewertung

¹ Jede Funktion wird von der nach Artikel 27 Absätze 1 und 2 zuständigen Stelle bewertet und einer Lohnklasse zugewiesen.

² Die für das Personalwesen zuständige Fachstelle arbeitet eine Empfehlung aus.

³ Die Bewertungskriterien gemäss BPV²⁰ und die Richtlinien des Eidgenössischen Finanzdepartements sind sinngemäss anwendbar. Die Bewertungsstellen nach Artikel 53 Buchstaben a und b BPV können konsultiert werden.

⁴ Weist die Verwaltungsdelegation eine Funktion den Lohnklassen 32–38 zu, so konsultiert sie die Finanzdelegation.

Art. 33 Arbeitszeit, Ferien und Urlaub

Die für die Bundesverwaltung geltenden Vorschriften über Arbeitszeit, Ferien und Urlaub können durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung den spezifischen Bedürfnissen des Parlamentsbetriebes angepasst und ergänzt werden; ausgenommen davon sind die Jahresarbeitszeit, der Ferienanspruch und der Mutterschaftsurlaub.

Art. 34 Weitere Leistungen des Arbeitgebers

Die Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Finanzdepartements über die weiteren Leistungen des Arbeitgebers können durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär

²⁰ SR 172.220.111.3

der Bundesversammlung den spezifischen Bedürfnissen der Parlamentsdienste angepasst oder ergänzt werden.

Art. 35 Einschränkung des Streikrechts

¹ Die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste dürfen nicht streiken, soweit sie im Rahmen von Artikel 96 BPV²¹ wesentliche Aufgaben für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Kommissions- und Sessionsbetriebs der Bundesversammlung wahrnehmen.

² Die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation bezeichnet im konkreten Fall die Personen, denen die Ausübung des Streikrechts untersagt ist.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Anwendbares Recht

Verwaltungsverordnungen, die für die Bundesverwaltung gelten, werden für die Parlamentsdienste angewendet, sofern die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung nichts anderes bestimmt.

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1988²² über die Parlamentsdienste wird aufgehoben.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt mit Ausnahme von Artikel 23 Absatz 2 am 1. Dezember 2003 in Kraft. Die

²¹ SR 172.220.111.3

²² [AS 1989 334, 1991 482, 1993 3, 1995 4880, 2000 284, 2001 3590]

Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten von Artikel 23 Absatz 2.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Juni 2007²³

Die bisherigen stellvertretenden Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre behalten diesen Titel bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses.

²³ AS 2007 3475; BBl 2007 4273

Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission

vom 3. Oktober 2003 (SR 171.105)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 59 des Parlamentsgesetzes
vom 13. Dezember 2002¹ (ParlG),

nach Einsicht in den Bericht der Redaktionskommission
vom 30. April 2003²

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Mai 2003³,
beschliesst:

Art. 1 Wahl und Amtsdauer der Präsidentin
oder des Präsidenten

¹ Die Redaktionskommission wählt ihre Präsidentin oder ihren
Präsidenten.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 2 Zusammensetzung der Subkommissionen

¹ Jede Subkommission setzt sich aus je zwei Mitgliedern des
Nationalrates und des Ständerates zusammen. Die Büros wäh-
len je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; für die Stän-
derätinnen und Ständeräte der Subkommission der italienischen
Sprache können dies Mitglieder des Nationalrates sein.

¹ SR 171.10

² BBl 2003 3963

³ BBl 2003 4291

² Jede Subkommission wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 3 Aufgaben und Verfahren
 vor der Schlussabstimmung

¹ Jede Subkommission überprüft den Wortlaut eines Erlasses in ihrer Amtssprache und legt die endgültige Fassung für die Schlussabstimmung fest. Die Subkommissionen sorgen für die Übereinstimmung in den drei Amtssprachen und die Einhaltung der Regeln der Redaktion und der Gesetzestechnik.

² Stimmen die Anträge der Subkommissionen nicht überein, so entscheiden die Präsidentinnen und Präsidenten der Subkommissionen unter der Leitung der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten.

³ Erhebliche Textänderungen sind in jedem Rat durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Redaktionskommission vor der Schlussabstimmung zu erläutern.

⁴ Über die Sitzungen der Subkommissionen werden keine analytischen Protokolle erstellt.

Art. 4 Beizug von Sachverständigen

Die Subkommissionen ziehen Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung bei, insbesondere der Zentralen Sprachdienste und der Sektion Recht der Bundeskanzlei sowie in der Regel eine Vertretung des Amtes, das den Erlassentwurf ausgearbeitet hat. Nötigenfalls können sie die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der vorberatenden Kommissionen beiziehen.

Art. 5 Materielle Lücken, Unklarheiten und Widersprüche

¹ Stösst die Redaktionskommission bei einer Vorlage auf materielle Lücken, Unklarheiten oder Widersprüche, so kann sie den vorberatenden Kommissionen Antrag stellen.

² Ist die Differenzbereinigung bereits beendet, so stellt die Redaktionskommission, im Einvernehmen mit den Präsidentinnen oder Präsidenten der vorberatenden Kommissionen, den Räten rechtzeitig vor der Schlussabstimmung die erforderlichen schriftlichen Anträge.

Art. 6 Berichtigungen nach der Schlussabstimmung und vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts

¹ Im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 ParlG gelten als:

- a. *formaler Fehler*: namentlich ein falscher Verweis, ein gesetzestechnischer Fehler oder eine terminologische Unstimmigkeit;
- b. *Formulierung, die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wiedergibt*: namentlich ein Übersetzungsfehler oder eine frühere Fassung, die auf Grund der Differenzbereinigung nicht mehr dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

² Die Redaktionskommission weist die Bundeskanzlei an, die Berichtigungen in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts durch eine Fussnote kenntlich zu machen.

³ Wiegt ein Versehen nach Absatz 1 in einem Erlass, der dem Referendum unterliegt, schwer, so weist die Redaktionskommission die Bundeskanzlei an, im Bundesblatt eine Berichtigung in der Form eines Korrigendums zu veröffentlichen.

Art. 7 Berichtigungen nach der Veröffentlichung in
der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts

¹ Im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 ParlG gelten als:

- a. *offensichtlicher Fehler*: eine Formulierung, die im Lichte der Materialien betrachtet, zweifelsfrei nicht dem Beschluss der Räte entspricht;
- b. *Änderung gesetzestechnischer Art*: namentlich die Beseitigung einer Kollision oder einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Ausserkraftsetzung von einzelnen Bestimmungen oder ganzen Erlassen.

² Die Redaktionskommission weist die Bundeskanzlei an, in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts eine Berichtigung in der Form eines Korrigendums zu ver-öffentlichen.

Art. 8 Korrektur von Grammatik-, Rechtschreib- und
Darstellungsfehlern

Die Bundeskanzlei kann jederzeit Grammatik-, Rechtschreib- oder Darstellungsfehler, die inhaltlich bedeutungslos sind, korrigieren. Solche Korrekturen werden nicht kenntlich gemacht.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes (VPiB)

vom 28. September 2012 (SR 171.117)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 60 des Parlamentsgesetzes
vom 13. Dezember 2002¹,

nach Einsicht in den Bericht der Aussenpolitischen
Kommission des Ständerates vom 12. Mai 2011²

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Juni 2011³,
beschliesst:

Art. 1 Aussenpolitische Kommissionen

¹ Die Aussenpolitischen Kommissionen (APK) sind zuständig für die Pflege der Beziehungen zu Parlamenten anderer Staaten, es sei denn, es wird eine ständige Delegation nach Artikel 4 oder eine nicht ständige Delegation nach Artikel 5 eingesetzt.

² Zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügen die APK über einen jährlichen Kredit im Rahmen des Voranschlages der Bundesversammlung.

³ Für Besuche im Ausland setzen die APK beider Räte nicht ständige Delegationen ein. Nicht ständige Delegationen der

¹ SR 171.10

² BBl 2011 6443

³ Im Bundesblatt nicht veröffentlicht.

APK des Nationalrates setzen sich in der Regel aus höchstens acht, nicht ständige Delegationen der APK des Ständerates aus höchstens sechs Kommissionsmitgliedern zusammen. Gemeinsame nicht ständige Delegationen setzen sich in der Regel aus höchstens acht Kommissionsmitgliedern zusammen.

⁴ Die APK jedes Rates bestimmt die von ihr in nicht ständigen Delegationen entsandten Mitglieder. Sie berücksichtigt dabei angemessen die Stärke der Fraktionen.

⁵ Die APK koordinieren ihre Tätigkeiten zur Pflege der Beziehungen zu Parlamenten anderer Staaten untereinander und mit den anderen international tätigen Organen der Bundesversammlung.

Art. 2 Ständige Delegationen in internationalen parlamentarischen Versammlungen

Die Bundesversammlung ist in den folgenden internationalen parlamentarischen Versammlungen durch ständige Delegationen vertreten:

- a. Interparlamentarische Union (IPU);
- b. Parlamentarische Versammlung des Europarates (PV-ER);
- c. Parlamentarischer Ausschuss der Europäischen Freihandelsassoziation (PA-EFTA);
- d. Internationale Versammlung der Parlamentarier französischer Sprache (APF);
- e. Parlamentarische Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (PV-OSZE);
- f. Parlamentarische Versammlung des nordatlantischen Verteidigungsbündnisses (PV-NATO).

Art. 3 Pflege der Beziehungen
mit dem Europäischen Parlament

¹ Die Delegation im parlamentarischen Ausschuss der EFTA pflegt auch die Beziehungen mit dem Europäischen Parlament (EFTA/EU-Delegation).

² Die Präsidentinnen oder Präsidenten der APK und der EFTA/EU-Delegation haben das Recht, mit dem Europäischen Parlament Beziehungen zu pflegen.

³ Sind die Parlamentsdienste nicht selbst in der Lage, die notwendigen Arbeiten auszuführen, können sie die Direktion für europäische Angelegenheiten⁴ und die Kontaktstelle auf der Schweizer Mission bei der EU in Brüssel beiziehen.

⁴ Zur Koordination führen die APK beider Räte jährlich eine Aussprache mit der EFTA/EU-Delegation über die Beziehungen mit dem Europäischen Parlament durch.

⁵ Die EFTA/EU-Delegation erstellt zu europapolitischen Fragen, die in der Bundesversammlung behandelt werden, in der Regel einen Mitbericht, soweit sie nicht selbst Berichtserstellerin ist.

Art. 4 Ständige Delegationen zur Pflege
der Beziehungen mit Parlamenten
der Nachbarländer

Die Bundesversammlung pflegt mit folgenden ständigen Delegationen die Beziehungen zu den Parlamenten der Nachbarländer:

⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst.

- a. Delegation für die Beziehungen zum Deutschen Bundestag;
- b. Delegation für die Beziehungen zum österreichischen Parlament;
- c. Delegation für die Beziehungen zum französischen Parlament;
- d. Delegation für die Beziehungen zum italienischen Parlament;
- e. Delegation für die Beziehungen zum Landtag des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 5 Nicht ständige Delegationen

¹ Die Bundesversammlung kann nicht ständige Delegationen entsenden:

- a. in weitere internationale parlamentarische Institutionen und Konferenzen;
- b. zur Pflege bilateraler Kontakte mit Parlamenten von Drittstaaten.

² Die nicht ständigen Delegationen werden eingesetzt:

- a. von der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Rates, wenn die Delegation aus einem oder zwei Mitgliedern des gleichen Rates besteht;
- b. von dem jeweiligen Büro, wenn die Delegation aus mehr als zwei Mitgliedern des gleichen Rates besteht;
- c. von den Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden Räte, wenn die Delegation aus höchstens zwei Mitgliedern des National- und des Ständerates besteht.
- d. von der Koordinationskonferenz, wenn die Delegation aus mehr als zwei Mitgliedern des National- und des Ständerates besteht.

Art. 6 Zusammensetzung der ständigen Delegationen

¹ Die ständigen Delegationen in internationalen parlamentarischen Versammlungen setzen sich wie folgt zusammen:

- a. *IPU*: aus fünf Mitgliedern des Nationalrates und drei Mitgliedern des Ständerates; ist ein Delegationsmitglied verhindert, so kann die Delegationspräsidentin oder der Delegationspräsident eine Vertretung aus der gleichen Fraktion bestimmen;
- b. *PV-ER*: aus vier Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates; als Ersatzmitglieder werden vier Mitglieder des Nationalrates und zwei Mitglieder des Ständerates bestimmt;
- c. *Europäisches Parlament und Parlamentarischer Ausschuss der EFTA*: aus drei Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates; als Ersatzmitglieder werden drei Mitglieder des Nationalrates und zwei Mitglieder des Ständerates bestimmt;
- d. *APF*: aus drei Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates; als Ersatzmitglieder werden drei Mitglieder des Nationalrates und zwei Mitglieder des Ständerates bestimmt; die Delegation besteht ausschliesslich aus Parlamentarierinnen und Parlamentariern französischer Sprache;
- e. *PV-OSZE*: aus drei Mitgliedern des Nationalrates und drei Mitgliedern des Ständerates; als Ersatzmitglieder werden ein Mitglied des Nationalrates und ein Mitglied des Ständerates bestimmt;
- f. *PV-NATO*: aus zwei Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates; als Ersatzmitglieder werden ein Mitglied des Nationalrates und ein Mitglied des Ständerates bestimmt; die Delegation besteht in der Regel aus den Präsidentinnen oder den Präsidenten und den Vize-

präsidentinnen oder den Vizepräsidenten der Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte; als Ersatzmitglieder werden in der Regel die Altpräsidentinnen oder die Altpräsidenten dieser Kommissionen bestimmt.

² Die ständigen Delegationen zur Pflege der Beziehungen mit Parlamenten der Nachbarländer setzen sich zusammen aus drei Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates. Als Ersatzmitglieder werden drei Mitglieder des Nationalrates und zwei Mitglieder des Ständerates bestimmt. Bei der Bestellung der Delegationen werden die Sprachkenntnisse der Delegationsmitglieder berücksichtigt.

Art. 7 Organisation

¹ Die Delegationen konstituieren sich selbst. Sie bestimmen für die Dauer von zwei Jahren eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

² Die Mitglieder der Delegationen nach Artikel 2 Buchstaben b–f können sich nur durch Ersatzmitglieder vertreten lassen.

³ Die Delegationen entscheiden mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Art. 8 Aufgaben

¹ Die ständigen Delegationen in den internationalen parlamentarischen Versammlungen nehmen im Auftrag der Bundesversammlung an den Tätigkeiten dieser Versammlungen teil. Sie halten sich an die Reglemente und die Praxis der jeweiligen internationalen parlamentarischen Versammlung.

² Die ständigen Delegationen zur Pflege der Beziehungen mit Parlamenten der Nachbarländer treffen sich periodisch und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Delegationsmittel mit den Delegationen ihrer Partnerländer.

³ Sie nehmen Rücksicht auf die in den Parlamenten ihrer Partnerländer geltenden Bestimmungen und auf die übliche Praxis für die Pflege der Beziehungen mit anderen Staaten.

⁴ Die Delegationen nach den Absätzen 1 und 2 koordinieren ihre Aktivitäten mit den APK. Eine gemeinsame Vertretung aller Delegationen diskutiert mindestens einmal jährlich mit den APK wichtige Themen.

⁵ In einer jährlichen Konferenz koordinieren die Präsidentinnen und Präsidenten der Delegationen und jene der APK die Tätigkeiten der Delegationen und Kommissionen.

Art. 9 Berichterstattung

¹ Die APK erstatten den Räten mindestens einmal pro Legislaturperiode schriftlich Bericht über die Tätigkeit der Delegationen nach Artikel 1.

² Die ständigen Delegationen in den internationalen parlamentarischen Versammlungen erstatten den Räten jährlich schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit. Die Berichte werden von den APK beziehungsweise, für den Bericht der Delegation zur PV-NATO, von den Sicherheitspolitischen Kommissionen der beiden Räte vorberaten.

³ Die ständigen Delegationen nach Artikel 4, vertreten durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, erstatten den Räten mindestens einmal pro Legislaturperiode schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit. Die Berichte werden von den APK der beiden Räte vorberaten.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Erfordert die Mitgliedschaft der Schweiz in einer internationalen parlamentarischen Versammlung einen Mitgliederbeitrag, so wird dieser durch den Bund entrichtet.

Art. 11 Mandat beim Europarat

Das Mandat der Mitglieder der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates beginnt und endet in der Regel mit dem Amtsjahr des Europarates. Für Delegationsmitglieder, die aus der Bundesversammlung ausscheiden, endet das Mandat spätestens am Ende der nächsten Session der Parlamentarischen Versammlung.

Art. 12 Beteiligung an Delegationen des Bundesrates

Ratsmitglieder können von Mitgliedern des Bundesrates zu bilateralen Besuchen und Konferenzen im Inland oder Ausland eingeladen werden. Sie erhalten dafür ein Taggeld. Weitere Kosten gehen zu Lasten des Bundesrates.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. Oktober 2003⁵ über parlamentarische Delegationen wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

⁵ [AS 2003 3617]

Unvereinbarkeiten mit der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten

Auslegungsgrundsätze des Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates zur Anwendung von Artikel 14 Buchstaben e und f des Parlamentsgesetzes

vom 17. Februar 2006¹ (BBl 2010 3257)

*Das Büro des Nationalrates und das Büro des Ständerates,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i des Geschäftsreg-
lements des Nationalrates vom 3. Oktober 2003² (GRN) sowie
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i des Geschäftsreglements des
Ständerates vom 20. Juni 2003³ (GRS)*

*beschliessen folgende Auslegungsgrundsätze zur Anwendung
von Artikel 14 Buchstaben e und f des Parlamentsgesetzes
vom 13. Dezember 2002⁴ (ParlG):*

1. Zweck

1 Die Auslegungsgrundsätze bezwecken eine einheitliche Anwendung von Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG durch die Büros und dienen der Information der Ratsmitglieder sowie der Öffentlichkeit.

¹ Die Auslegungsgrundsätze wurden gemäss Randziffer 19 mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 überprüft.

² SR 171.13

³ SR 171.14

⁴ SR 171.10

2. Grundsätze

2 Bei der Auslegung von Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG beachten die Büros folgende Grundsätze:

3 *Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikten*: Diese Konflikte entstehen dadurch, dass die Mitglieder der Bundesversammlung geschäftsleitenden Organen von Organisationen oder Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die Bundesaufgaben erfüllen, angehören, bei denen die Bundesversammlung die Oberaufsicht über die Wahl- und Kontrollbehörden ausübt oder über die Finanzierung entscheidet. Dieser Grundsatz steht im Zusammenhang mit dem Verbot der Ämterkumulation im Sinne der personellen Gewaltenteilung, nach dem Mitglieder der Bundesversammlung nicht dem Bundesgericht, dem Bundesrat oder der Bundesverwaltung angehören dürfen, weil dadurch Loyalitäts- und Interessenskonflikte zwischen den Behörden entstehen.

4 *Berücksichtigung des Milizcharakters der Bundesversammlung*: Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG ist zugunsten der Vereinbarkeit mit einer fraglichen Tätigkeit auszulegen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die gleichzeitige Ausübung einer Tätigkeit mit dem parlamentarischen Mandat zu Loyalitäts- und Interessenkonflikten und zu einer Ämterkumulation (Randziffer 3) führt.

3. Auslegung von Rechtsbegriffen

3.1 «Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts» (Art. 14 Bst. e und f ParlG)

5 Der Passus «*Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts*» umfasst nicht nur juristische Personen und Unternehmungen mit einem wirtschaftlichen Zweck, son-

dem auch Einrichtungen mit ideellen Zielsetzungen (*beispielsweise die Stiftungen Schweizerischer Nationalpark*).

3.2 «Bundesverwaltung» (Art. 14 Bst. e und f ParlG)

6 In analoger Auslegung zu Artikel 14 Buchstabe c ParlG fällt unter den Begriff «*Bundesverwaltung*» die zentrale und dezentrale Bundesverwaltung gemäss den Artikeln 7 und 8 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁵ (RVOV). Die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung sind im Anhang der RVOV (Stand 18. März 2010) aufgelistet, sofern im Anhang dieser Auslegungsgrundsätze nichts anderes festgesetzt ist.⁶

3.3 «... mit Verwaltungsaufgaben betraut sind ...» (Art. 14 Bst. e und f ParlG)

7 Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts können durch Gesetz Verwaltungsaufgaben des Bundes übertragen werden (Art. 178 Abs. 3 Bundesverfassung⁷). Das Bundesgesetz muss die Aufgabe und die Aufsicht umschreiben, allenfalls kann es auch die Finanzierung, die Organisation und das Verfahren regeln. Die Bezeichnung derjenigen Personen bzw. Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, welche die Aufgaben zu erfüllen haben, kann durch Verordnung, Leistungsauftrag oder verwaltungsrechtlichen Vertrag erfolgen.

8 Von der Übertragung von Verwaltungsaufgaben ist die Verleihung von Monopolkonzessionen zu unterscheiden. In diesen Fällen liegt keine Unvereinbarkeit vor, weil die Monopolkon-

⁵ SR 172.010.1

⁶ Ergänzt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010.

⁷ SR 101

zession den Privaten das Recht zur Ausübung einer monopolisierten wirtschaftlichen Tätigkeit einräumt. Die Privaten werden im eigenen Interesse tätig und handeln mit wirtschaftlicher Absicht. Die mit der Monopolkonzession einhergehende Betriebspflicht ändert nichts an der Natur der privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Konzessionärs (*beispielsweise Privatbahnen oder private Radio- und Fernsehgesellschaften*).

9 Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn die Konzession einer bestimmten Organisation oder einer Person von Gesetzes wegen zusteht und diese zur Erfüllung bestimmter Aufgaben des Bundes verpflichtet ist (*beispielsweise Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft*).

3.4 «... sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt.» (Art. 14 Bst. e und f ParlG)

10 Eine beherrschende Stellung nimmt der Bund bei Organisationen ein, wenn er einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit der Organisation ausübt. Dies ist der Fall:

- a. bei Kapitalbeteiligung des Bundes an der Organisation, wenn der Bund eine Mehrheitsbeteiligung hält (*beispielsweise Post, RUAG, SBB, Swisscom*);
- b. unabhängig von der Kapitalbeteiligung des Bundes an der Organisation, wenn der Bund die Zusammensetzung der geschäftsleitenden oder beaufsichtigenden Organe mehrheitlich bestimmt (*beispielsweise Eidgenössische Technische Hochschule*).

11 Eine beherrschende Stellung ist immer dann anzunehmen, wenn die Organisation oder juristische Person von der Finanzierung durch den Bund abhängig ist und dieser die Art der Aufgabenerfüllung wesentlich beeinflusst (*beispielsweise Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung*). Eine finanzielle Abhängigkeit be-

steht, wenn zumindest 50 % der Einkünfte einer Organisation oder juristischen Person aus Beiträgen des Bundes besteht.

3.5 «Mitglieder der geschäftsleitenden Organe» (Art. 14 Bst. e ParlG)

12 Unter dem Begriff «geschäftsleitende Organe» werden die Organe von Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts verstanden, welche die Geschäftspolitik bestimmen. Unter geschäftsleitenden Organe werden unter anderem der Verwaltungsrat, der Stiftungsrat, der Vorstand, die Direktion oder auch die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verstanden.

3.6 Vorrang spezialgesetzlicher Bestimmungen

13 Wird ein Ratsmitglied aufgrund einer spezialgesetzlichen Bestimmung wegen seiner Eigenschaft als Ratsmitglied in ein geschäftsleitendes Organ oder in ein Aufsichtsgremium einer mit Verwaltungsaufgaben des Bundes betrauten und vom Bund beherrschten Organisation gewählt, so geht diese spezialgesetzliche Regelung Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG vor.

4. Verfahren bei der Prüfung von Unvereinbarkeiten

14 Das zuständige Ratsbüro prüft anhand der Angaben der Ratsmitglieder oder auf Hinweis hin, ob eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 ParlG besteht und stellt seinem Rat Antrag (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. d und Art. 9 Abs. 1 Bst. i GRN und Art. 6 Abs. 1 Bst. i GRS).

15 Beabsichtigt ein Büro, seinem Rat eine Praxisänderung (andere Beurteilung eines Falles als in einem analogen Fall) zu beantragen, oder hat es im Zusammenhang mit einem Antrag

eine neue Auslegungsfrage zu entscheiden, so konsultiert es vorher das Büro des anderen Rates. Allfällige Differenzen zwischen den Büros werden in einer Sitzung der Koordinationskonferenz bereinigt.

16 Eine Praxisänderung gemäss Randziffer 15 wird den eidgenössischen Räten in der Regel auf die kommende Gesamterneuerungswahl des Nationalrates angekündigt, bevor sie angewendet wird.

16a Die Beschlüsse der Räte zu Organisationen gemäss Artikel 14 Buchstabe e und f ParlG werden nur dann neu beurteilt, wenn eine externe Organisation nicht mehr eine Verwaltungsaufgabe wahrnimmt, wenn die beherrschende Stellung des Bundes in der externen Organisation entfällt oder wenn aufgrund der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen eine Organisation neu der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung zugeordnet werden muss. Diese Regelung gilt für die Beschlüsse seit dem erstmaligen Erlass dieser Auslegungsgrundsätze am 16. Februar 2006.⁸

5. Anhang⁹

17 Die im Anhang angefügte Liste enthält Personen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die eine Verwaltungsaufgabe wahrnehmen und bei denen der Bund zum

⁸ Ergänzt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010.

⁹ Der Anhang wurde ergänzt mit den Beschlüssen des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007 (vgl. AB 2007 N 1757, S 962 [07.086n; 07.088s]), dem Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 sowie mit den Beschlüssen des provisorischen Büros des Nationalrates vom 30. November 2011 und des Büros des Ständerates vom 1. Dezember 2011.

Zeitpunkt des Erlasses dieser Auslegungsgrundsätze eine beherrschende Stellung einnimmt. Die Liste ist nicht abschliessender Natur.

18 Die Liste hat informativen Charakter. Die Ratsbüros werden sie bei der Beurteilung des Einzelfalls als Auslegungshilfe beiziehen. Die Liste entfaltet aber keine Rechtswirkung. Nur der Entscheid des zuständigen Rates im Einzelfall kann abschliessend die Unvereinbarkeit mit einem Mandat im Nationalrat oder Ständerat feststellen.

19 Die Ratsbüros überprüfen die Auslegungsgrundsätze und ihren Anhang jeweils 18 Monate vor der Gesamterneuerungswahl des Nationalrates.

6. Schlussbestimmungen

20 Diese Auslegungsgrundsätze werden im Bundesblatt publiziert.

Für das Büro
des Nationalrates:

Claude Janiak, Präsident

Für das Büro
des Ständerates:

Rolf Büttiker, Präsident

Nicht abschliessende Liste von Organisationen und Personen, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und bei denen der Bund eine beherrschende Stellung inne hat:

- Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+), Bern¹⁰
- Billag AG, Freiburg
- CINFO, Zentrum für Information, Beratung und Bildung für Berufe in der internationalen Zusammenarbeit, Biel
- Coopérative Romande de Cautionnement Immobilier (CRCI), Lausanne
- Eidgenössische Technische Hochschule (ETH), Lausanne und Zürich¹¹
- ...¹²
- Gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn
- Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft für Wohneigentum (HBW), Zürich

¹⁰ Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007; vgl. AB **2007** N 1757, S 962 (07.086n; 07.088s).

¹¹ Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007; vgl. AB **2007** N 1757, S 962 (07.086n; 07.088s).

¹² Die «*Fondation Médias et Société, Confignon, Genève*» wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 aus dem Anhang gestrichen.

- Identitas AG, Bern¹³
- ...¹⁴
- Mediapulse Stiftung für Medienforschung, Bern¹⁵
- Mediapulse AG für Medienforschung, Bern¹⁶
- Osec Business Network Switzerland, Zürich
- Gesundheitsförderung Schweiz, Stiftung, Lausanne¹⁷
- Proviande, Bern
- Publica Data AG, Bern¹⁸
- Qualitas AG, Zug¹⁹
- RUAG Aerospace, Emmen
- RUAG Ammotec, Thun

¹³ Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007; vgl. AB 2007 N 1757, S 962 (07.086n; 07.088s).

¹⁴ Die «Kulturstiftung Pro Helvetia, Zürich» wurden mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 aus dem Anhang gestrichen. Wird neu zur dezentralen Bundesverwaltung gezählt.

¹⁵ Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates vom 30. November 2011 und des Büros des Ständerates vom 1. Dezember 2011.

¹⁶ Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates vom 30. November 2011 und des Büros des Ständerates vom 1. Dezember 2011.

¹⁷ Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates vom 30. November 2011 und des Büros des Ständerates vom 1. Dezember 2011.

¹⁸ Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates vom 30. November 2011 und des Büros des Ständerates vom 1. Dezember 2011.

¹⁹ Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007; vgl. AB 2007 N 1757, S 962 (07.086n; 07.088s).

- RUAG Electronics, Bern
- RUAG Holding, Bern
- RUAG Land Systems, Thun
- ...²⁰
- Schweiz Tourismus ST, Zürich
- Schweizerische Akademie für Medizinische Wissenschaften (SAMW), Basel²¹
- Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW), Bern
- Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften (SANW, neu SCNAT), Bern
- Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW), Zürich
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Bern
- Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH), Zürich
- Schweizerische Nationalbank, Bern
- Schweizerische Post, Bern
- Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (Zentral- und Regionalgesellschaften)²², SRG, Bern

²⁰ Die «*Sapomp Wohnbau AG, Sursee*» wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 aus dem Anhang gestrichen.

²¹ Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007; vgl. AB **2007** N 1757, S 962 (07.086n; 07.088s).

²² Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007; vgl. AB **2007** N 1757, S 962 (07.086n; 07.088s).

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Luzern
- Schweizerischer Nationalfonds (SNF), Bern
- Schweizerischer Nationalpark, Stiftung, Bern
- ...²³
- ...²⁴
- Skyguide, Schweizerische Aktiengesellschaft für Flugsicherung, Meyrin
- ...²⁵
- ...²⁶
- Suiselab AG, Zollikofen²⁷
- Swisscom AG, Ittigen
- Swisstransplant, Bern²⁸

- ²³ Der «*Schweizerische Verband für personelle Entwicklungszusammenarbeit, Bern*», wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 aus dem Anhang gestrichen.
- ²⁴ Das «*SIPPO (Swiss Import Promotion Programme), Zürich*», wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 aus dem Anhang gestrichen.
- ²⁵ Die «*SOFI (Swiss Organisation For Facilitating Investment), Zürich*» wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 aus dem Anhang gestrichen.
- ²⁶ Die «*Stiftung Bildung und Entwicklung, Bern*» wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 aus dem Anhang gestrichen.
- ²⁷ Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007; vgl. AB 2007 N 1757, S 962 (07.086n; 07.088s).
- ²⁸ Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010.

- Treuhandstelle Milch GmbH (TSM), Bern
- ...²⁹
- ...³⁰
- Zukunft Schweizer Fahrende (Stiftung), Bern

²⁹ Die «Zentralstelle für das gewerbliche Bürgschaftswesen der Schweiz (GBZ), St. Gallen» wurde mit Beschluss des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007; vgl. AB 2007 N 1757, S 962 (07.086n; 07.088s) aus dem Anhang gestrichen.

³⁰ Das «Zentrum für Internationale Landwirtschaft (ZIL), Zürich» wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 aus dem Anhang gestrichen.

Handlungsgrundsätze der Geschäftsprüfungskommissionen

Von den Geschäftsprüfungskommissionen am 29. August 2003 und am 4. September 2003 verabschiedet.

Die Geschäftsprüfungskommissionen

Die Geschäftsprüfungskommissionen sind ständige Aufsichtskommissionen der Eidgenössischen Räte.

Sie handeln nach folgenden Grundsätzen:

Auftrag und Ziele

Die Geschäftsprüfungskommissionen üben im Auftrag der Eidgenössischen Räte die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und der anderen Träger von Bundesaufgaben (Art. 169 Bundesverfassung) aus.

Die Oberaufsicht legt bei ihrer Tätigkeit den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (Art. 52 Abs. 2 Parlamentsgesetz). Sie überprüft auch die Leistungsfähigkeit und Angemessenheit des Regierungs- und Verwaltungshandelns. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten untersuchen die Geschäftsprüfungskommissionen ausserordentliche Ereignisse in ihrem Kompetenzbereich schnell und umfassend.

Ziele der Geschäftsprüfungskommissionen sind:

- die demokratische Verantwortlichkeit von Bundesrat und Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderer Träger von Bundesaufgaben zu stärken;

- das Wirken dieser Institutionen zu begleiten, umfassend zu bewerten und dadurch auch den politischen Handlungsbedarf in den beaufsichtigten Bereichen frühzeitig zu erkennen;
- zur Behebung festgestellter Mängel und Missstände oder zur Nutzung von Optimierungsspielräumen in der Geschäftsführung beizutragen;
- den Dialog mit allen Trägern von Bundesaufgaben herzustellen. Damit soll ein Lernprozess eingeleitet werden, der die Problemlösungskapazität der Behörden steigert;
- mehr Transparenz und Vertrauen in das Handeln dieser Institutionen zu schaffen;
- Lehren für einen kohärenten Gesetzesvollzug wie auch für die zukünftige Gesetzgebung zu ziehen.

Die Geschäftsprüfungskommissionen:

- erstatten den *Eidgenössischen Räten* und der *Öffentlichkeit* umfassend Bericht über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderer Träger von Bundesaufgaben;
- arbeiten eng mit den Organen der Finanzaufsicht zusammen (*Finanzkommissionen, Finanzdelegation und Eidgenössische Finanzkontrolle*). Erhalten die Geschäftsprüfungskommissionen Hinweise, die für die Aufgabenwahrnehmung dieser Organe von Bedeutung sind, so leiten sie diese unverzüglich an sie weiter;
- koordinieren ihre Tätigkeit mit den *parlamentarischen Legislativkommissionen*. Sie sorgen dafür, dass ihre Erkenntnisse bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden;
- prüfen Hinweise aus der *Bevölkerung* auf ihre Relevanz für die Oberaufsicht;

- stellen die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des *Bundesrates* sicher. Sie üben die Oberaufsicht im direkten Kontakt mit dem Bundesrat aus. Die Geschäftsprüfungskommissionen erkennen Vollzugsprobleme in der Regierung und Verwaltung des Bundes und sorgen im Rahmen ihrer Kompetenzen für deren Behebung;
- beurteilen bei der Oberaufsicht über die *Bundesgerichte* die allgemeine Geschäftsführung sowie die Entwicklung einer modernen Gerichtsverwaltung. Sie respektieren dabei die Unabhängigkeit der Rechtsprechung;
- erfüllen ihre Aufgabe auch im direkten Kontakt mit *Dienststellen* des Bundes. Die Geschäftsprüfungskommissionen sind für Anliegen der Dienststellen beziehungsweise ihrer Mitarbeitenden betreffend die Geschäftsführung offen, falls wichtige Probleme nicht durch die übergeordneten Stellen behoben werden;
- tragen bei der Kontrolle über die *weiteren Träger von Bundesaufgaben* (z. B. die Unternehmen des Bundes oder die Kantone) der jeweiligen Rechts- und Organisationsform Rechnung, indem sie sich auf die Aufsicht des Bundesrates über diese Träger konzentrieren.

Vorgehensgrundsätze

Die Geschäftsprüfungskommissionen:

- überprüfen die Geschäftsführung nicht nur *rückwirkend* sondern auch *begleitend*. Sie messen der *Früherkennung* von Problemen eine grosse Bedeutung zu;
- setzen jedes Jahr *Schwerpunkte*, in denen sie vertiefte Untersuchungen durchführen. Mittelfristig streben sie eine *ausgewogene Verteilung* ihrer Aufsichtstätigkeiten auf die verschiedenen Zweige der Bundestätigkeit und die Politikfelder an. Eine rollende Planung erlaubt es den Geschäfts-

prüfungskommissionen, auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren;

- *koordinieren* ihre Tätigkeiten untereinander und arbeiten – soweit möglich und sinnvoll – zusammen;
- sind *offen für Hinweise auf Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten in den kontrollierten Institutionen*. Die Geschäftsprüfungskommissionen nehmen auf Gesetzesbestimmungen zurückzuführende Mängel auf und setzen sich im Gesetzgebungsprozess für deren Beseitigung ein;
- befassen sich mit *Einzelfällen*, soweit diese eine *systematische Bedeutung* aufweisen;
- erarbeiten mit den verantwortlichen Stellen eine *gemeinsame Problemlösung*. Ist die Zusammenarbeit nicht ausreichend, so nutzen die Geschäftsprüfungskommissionen ihre weitgehenden Informationsrechte und können die ihnen zur Verfügung stehenden weiteren Mittel einsetzen, um ihren Auftrag zu erfüllen;
- streben in ihrer Tätigkeit eine *breite Informationsbasis* inner- und ausserhalb der Bundesverwaltung an und wahren damit die Unabhängigkeit von allzu verwaltungsspezifischen Sichtweisen;
- arbeiten *parteiunabhängig* und folgen bei ihren Beratungen dem *Konsensprinzip*, wobei die Geschäftsprüfungskommissionen auch eine bedeutende Minderheitsauffassung bekannt geben können;
- gewährleisten die *Vertraulichkeit* ihrer Arbeit bis zu ihrer offiziellen Publikation durch die jeweilige Geschäftsprüfungskommission. Ein besonderes Gewicht messen sie dem Schutz ihrer Informationsquellen bei;
- *veröffentlichen rasch ihre Untersuchungsergebnisse* und informieren jährlich die Eidgenössischen Räte und die Öf-

fentlichkeit über ihre Aktivitäten. Bei bedeutenden Themen können die Geschäftsprüfungskommissionen auch über Zwischenergebnisse orientieren;

- verfolgen die *Umsetzung ihrer Empfehlungen und ihrer politischen Forderungen*;
- orientieren sich bei ihrer Aufgabenwahrnehmung an den *neusten Entwicklungen der Verwaltungswissenschaften und der Evaluationsforschung*.

Mittel

Die Geschäftsprüfungskommissionen:

- besitzen zur Erfüllung ihres Auftrags weitgehende *Informationsrechte* (Art. 150 und Art. 153 Parlamentsgesetz). Sie können mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Aufgaben des Bundes jederzeit direkt verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte und Unterlagen einfordern. Sie können Personen dieser Institutionen anhören. Die Auswahl der angehörten Personen liegt in der Kompetenz der Geschäftsprüfungskommissionen. Die Auskunftspflicht wird nicht durch das Amtsgeheimnis beschränkt. Im Rahmen ihres Auftrags können die Geschäftsprüfungskommissionen auch von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen verlangen;
- führen zur Zielerreichung *Inspektionen, Evaluationen, Nachkontrollen* und *Dienststellenbesuche* sowie *weitere Untersuchungen* durch und prüfen die *Geschäftsberichte* der Bundesbehörden;
- fassen ihre Untersuchungsergebnisse in der Regel *in die Form eines Berichts und richten Empfehlungen an die verantwortliche Behörde*. Sie können des Weiteren die Möglichkeit nutzen, *parlamentarische Vorstösse* einzureichen.

Die verantwortliche Behörde muss zu den Ergebnissen Stellung nehmen. Die Arbeit der Geschäftsprüfungskommissionen schafft auf diese Weise Begründungspflichten der betroffenen Behörden;

- werden von einem *Fachsekretariat* und einem wissenschaftlichen Evaluationsstab, *der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle*, unterstützt.

Handlungsgrundsätze der Geschäftsprüfungsdelegation

Von der Geschäftsprüfungsdelegation am 16. November 2005 verabschiedet und von den Geschäftsprüfungskommissionen am 20. Januar 2006 zur Kenntnis genommen.

Die Geschäftsprüfungsdelegation:

Die Geschäftsprüfungsdelegation ist ein ständiger Ausschuss der beiden Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte, in dem alle Regierungsparteien wie auch eine Nichtregierungspartei vertreten sind.

Die Geschäftsprüfungsdelegation übt die Oberaufsicht über den Staatsschutz und die Nachrichtendienste autonom aus, wobei jede Geschäftsprüfungskommission ihr besondere Aufträge erteilen kann.

1. Auftrag

Die Geschäftsprüfungsdelegation übt im Auftrag der eidgenössischen Räte die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Bundesrates, der Bundesverwaltung sowie weiterer Träger von Bundesaufgaben im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste aus (Art. 169 Bundesverfassung und Art. 53 Abs. 2 Parlamentsgesetz). Die Oberaufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungsdelegation ersetzt nicht die Aufsichtspflicht des Bundesrates in diesen Bereichen.

Unter Staatsschutz versteht die Geschäftsprüfungsdelegation die präventive und repressive Tätigkeit der Behörden gegenüber Handlungen, welche gegen die Gebietshoheit, Sicherheit und Handlungsfreiheit oder Volkswirtschaft der Schweiz ausgerichtet sind oder allgemein eine ernsthafte Gefährdung des

Bestandes, der Stabilität und Integrität der verfassungsmässigen demokratischen Grundordnung der Schweiz darstellen. Darunter fallen insbesondere die Bekämpfung des Terrorismus, des politisch motivierten gewalttätigen Extremismus, des politisch motivierten organisierten Verbrechens, des verbotenen Nachrichtendienstes und der Proliferation.

Unter Nachrichtendienste versteht die Geschäftsprüfungsdelegation alle Dienststellen der Bundesverwaltung und weiterer Träger von Bundesaufgaben, die Informationen zur sicherheitspolitischen Situation sowohl im In- wie auch im Ausland sammeln und bewerten.

Der Kompetenzbereich der Geschäftsprüfungsdelegation erfasst sowohl die Handlungen zur Wahrung der inneren wie auch der äusseren Sicherheit der Schweiz.

Ihre Kontrolltätigkeit wird laufend ausgeübt und erstreckt sich nebst der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (Art. 52 Abs. 2 Parlamentsgesetz) auch auf die Leistungsfähigkeit und Angemessenheit des Regierungs- und Verwaltungshandelns.

Die Geschäftsprüfungskommissionen können der Geschäftsprüfungsdelegation besondere Aufträge erteilen; insbesondere wenn die Informationsrechte der Geschäftsprüfungskommissionen zur Wahrung der Oberaufsicht nicht ausreichen (Art. 53 Abs. 3 Parlamentsgesetz).

2. Ziele

Die Geschäftsprüfungsdelegation:

- fördert die demokratische Legitimation von Bundesrat, Bundesverwaltung und anderer Träger von Bundesaufgaben im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste unter besonderer Berücksichtigung der geheimen Aspekte;

- fördert die Transparenz und das Vertrauen in das Handeln des Bundesrates, seines Sicherheitsausschusses und der involvierten Departemente;
- stellt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung dieser Institutionen im direkten und ständigen Dialog mit denselben sicher;
- legt besonderen Wert auf eine funktionierende sicherheitspolitische Führung des Bundesrates, auf adäquate Organisationsstrukturen und auf die Koordination der involvierten Behörden;
- zieht aus ihrer Kontrolltätigkeit Lehren für einen kohärenten Gesetzesvollzug wie auch für die zukünftige Gesetzgebung.

3. Koordination

Die Geschäftsprüfungsdelegation koordiniert ihre Tätigkeit mit:

- den jeweiligen Subkommissionen der Geschäftsprüfungskommissionen;
- den Inspektoraten der Departemente. Die Geschäftsprüfungsdelegation bezieht die Berichte der Inspektorate in ihre Überlegungen ein;
- der Finanzdelegation und leistet dadurch einen Beitrag zur Überprüfung der rechtmässigen und wirksamen Verwendung der finanziellen Mittel;
- den Legislativkommissionen, insbesondere mit den Sicherheitspolitischen Kommissionen und den Kommissionen für Rechtsfragen beider Räte. Sie sorgt dafür, dass ihre Erkenntnisse bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden.

4. Vorgehensgrundsätze

4.1 Allgemein

Die Geschäftsprüfungsdelegation:

- gibt sich ein Jahresprogramm, in dem auch Schwerpunkte für vertiefte Untersuchungen festgelegt werden. Mittelfristig strebt sie in ihrer Kontrolltätigkeit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beaufsichtigten Diensten an. Die Planung wird angepasst, falls unvorhergesehene Ereignisse ein Handeln der Geschäftsprüfungsdelegation bedingen;
- überprüft die Geschäftsführung des Bundesrates, seines Sicherheitsausschusses und der involvierten Departemente vor allem begleitend. Sie misst der Früherkennung von Problemen eine grosse Bedeutung zu, um frühzeitig Mängel, die ein politisches Einschreiten bedingen, zu erkennen. Im Bereich der Bundesanwaltschaft respektiert sie dabei die Unabhängigkeit der Strafuntersuchung;
- trägt zur Behebung festgestellter Mängel und Missstände oder zur Nutzung von Optimierungsspielräumen in der Geschäftsführung bei, wobei sie dem Grundrechtsschutz eine besondere Bedeutung beimisst;
- ist offen für Hinweise auf Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten in den kontrollierten Institutionen. Einzelfälle sind dann von Relevanz, wenn sie grundsätzliche Fragen betreffen;
- arbeitet parteiunabhängig und folgt bei ihren Beratungen dem Konsensprinzip.

4.2 Geheimhaltung und Quellenschutz

Die Geschäftsprüfungsdelegation:

- verpflichtet sich der Geheimhaltung (Art. 8 ParlG). Sie misst dementsprechend der klassifizierten Handhabung der erhaltenen Informationen höchste Priorität zu und trifft besondere Vorkehrungen zur Sicherstellung der Geheimhaltung;
- nimmt vorgängig zur Berichterstattung in den Geschäftsprüfungskommissionen oder zu einer Veröffentlichung ihrer Feststellungen eine Interessensabwägung zwischen berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Bundesrates, der Bundesverwaltung oder weiterer Träger von Bundesaufgaben und dem öffentlichen Interesse an Transparenz vor. Bevor eine Veröffentlichung erfolgt, konsultiert die Geschäftsprüfungsdelegation die betroffene Behörde;
- schützt die klassifizierten Quellen der Dienste wie auch ihre eigenen Informationsquellen. Genauere Hinweise auf eine Quelle werden den Geschäftsprüfungskommissionen, den eidgenössischen Räten oder in einer Veröffentlichung nur gegeben, falls dies für die Beurteilung der Geschäftsführung durch die parlamentarische Oberaufsicht unumgänglich ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder falls die Quelle der Öffentlichkeit schon bekannt ist.

4.3 Berichterstattung, Gesetzgebung und Information

Die Geschäftsprüfungsdelegation:

- erstattet den Geschäftsprüfungskommissionen, den eidgenössischen Räten und der Öffentlichkeit regelmässig Bericht über die Geschäftsführung von Bundesrat, Bundesverwaltung und anderer Träger von Bundesaufgaben im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste;

- stellt Antrag an die beiden Geschäftsprüfungskommissionen (Art. 53 Abs. 4 ParlG), falls sie in den Räten Anträge oder Vorstösse einreichen will;
- beantragt den Geschäftsprüfungskommissionen in der Regel die Veröffentlichung der Ergebnisse einer Inspektion, soweit keine schützenswerten Interessen entgegenstehen. Die betroffene Behörde erhält vorgängig die Möglichkeit, sich zu allfälligen inhaltlichen Fehlern und Geheimhaltungsinteressen zu äussern (Art. 157 ParlG);
- verpflichtet sich zu einer aktiven Informationspolitik, die den aktuellen Gegebenheiten Rechnung trägt sowie Gerüchten und Spekulationen vorbeugt. Ohne anderweitigen Beschluss ist ausschliesslich der Präsident oder die Präsidentin für die Information zuständig;
- informiert über ihre Tätigkeit im Jahresbericht der Geschäftsprüfungskommissionen.

5. Mittel

Die Geschäftsprüfungsdelegation:

- wird unaufgefordert und umgehend von den betroffenen Departementen über besondere Ereignisse informiert, welche die innere oder äussere Sicherheit beeinträchtigen können;
- kann mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Bundesaufgaben direkt verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte und Unterlagen erhalten. Sie kann auch von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht notwendig ist. Diese Informationsrechte gelten absolut, denn es dürfen der Geschäftsprüfungsdelegation keine Informationen vorenthalten werden. Sie hat insbesondere Zu-

gang zu Unterlagen, die der unmittelbaren Entscheidungsfindung des Bundesrates dienen oder die im Interesse des Staatsschutzes oder Nachrichtendienste geheim gehalten werden;

- kann Personen sowohl als Auskunftspersonen wie auch als Zeugen oder Zeugin anhören (Art. 155 ParlG);
- kann von den Dienststellen Berichte einfordern;
- führt zur Zielerreichung laufende Kontrollen, Inspektionen, angemeldete wie auch unangemeldete Besuche bei den Dienststellen sowie Nachkontrollen durch;
- fasst in der Regel ihre Inspektionsergebnisse in die Form eines Berichts und richtet Empfehlungen direkt an die verantwortlichen Behörden (Art. 158 ParlG). Die GPDel verfolgt die Umsetzung ihrer Empfehlungen und ihrer politischen Forderungen;
- lässt sich halbjährlich über die nachrichtendienstlichen Prioritäten des Sicherheitsausschusses des Bundesrates informieren;
- orientiert sich regelmässig über die Lageeinschätzung des Sicherheitsausschusses des Bundesrates, der betroffenen Departemente und der Dienste, über die laufenden Operationen im nachrichtendienstlichen Bereich, über die Auslandkontakte der Dienste und über Verfahren der Bundesanwaltschaft im Bereich des Staatsschutzes;
- kann Disziplinar- oder Administrativuntersuchungen des Bundes, die einen Sachverhalt oder Personen betreffen, welche Gegenstand einer Untersuchung durch die Geschäftsprüfungsdelegation sind, nach Anhörung des Bundesrates unterbinden (Art. 154a ParlG);

- wird von einem Sekretariat sowohl fachlich wie auch organisatorisch unterstützt;
- kann externe Experten beiziehen.

Das Leitbild der Geschäftsprüfungsdelegation vom 12. August 1992 (BBl **1993** II 297) wird aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens: 1. März 2006.

Handlungsgrundsätze zur Arbeitsweise und zur Koordination der Obergaufsicht über die Neue Eisenbahn-Alpentransversale (Neat)¹

erlassen von:

- der Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen (KPA)²,
erweitert um
- die Präsidien der Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF);

nach Konsultation der:

- Aufsichtskommissionen (Finanzkommissionen FK und Geschäftsprüfungskommissionen GPK),
- Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF),
- Neat-Aufsichtsdelegation (NAD),
- Finanzdelegation (FinDel),

am 6. Dezember 2004.

¹ ersetzt das «Leitbild der Neat-Aufsichtsdelegation (NAD)» vom 2. Juni 1999

² Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) wurde mit Änderung vom 3. Oktober 2008, in Kraft seit 2. März 2009, aufgehoben. Künftige Änderungen werden gestützt auf Artikel 49 ParlG durch die Präsidien (Präsidenten und Vizepräsidenten) der Aufsichtskommissionen, das Präsidium der Finanzdelegation und die Präsidien der KVF erlassen.

1. Funktion der Handlungsgrundsätze

Die vorliegenden Handlungsgrundsätze regeln und konkretisieren:

- a. die Aufgaben der Neat-Aufsichtsdelegation (NAD);
- b. die Rechte der NAD und die Vertraulichkeit ihrer Arbeit;
- c. die Information der Öffentlichkeit;
- d. die Berichterstattung in den Aufsichtskommissionen (Finanzkommissionen und Geschäftsprüfungskommissionen), in den Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF), in der Finanzdelegation (FinDel) und im Parlament;
- e. die Abgrenzung der Zuständigkeiten und der politischen Verantwortung zwischen der NAD, den Aufsichtskommissionen, den KVF und der FinDel;
- f. die Koordination zwischen der NAD, den Aufsichtskommissionen, der KVF und der FinDel;
- g. das Verhältnis der Oberaufsicht zur bundesrätlichen Aufsicht über die Neue Eisenbahn-Alpentransversale (Neat).

2. Aufgaben der NAD

2.1 Die NAD nimmt die Oberaufsicht über die Verwirklichung der Neat gemäss Artikel 20 Absätze 3–5 des Alpentransit-Gesetzes³ wahr.

Sie prüft insbesondere die Einhaltung der Kosten und Termine, der Kredite und der vom Bund bestellten Leistungen sowie der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Dazu gehört die Prüfung der Projekt- und Auf-

³ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversalen (Alpentransit-Gesetz; SR 742.104)

sichtsorganisation sowie der Wahrnehmung der Aufsichts- und Steuerungsfunktionen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden (Bundesrat, UVEK und BAV).

2.2 Nicht zu den Aufgaben der NAD gehören:

- a. die Oberaufsicht über den *Betrieb* der Neat;
- b. die Oberaufsicht über die *weiteren FinöV-Projekte* (Bahn 2000, Hochgeschwindigkeitsanschlüsse und Lärmschutzmassnahmen);
- c. die Beurteilung der *betrieblichen* Wirtschaftlichkeit der Neat;
- d. die Beurteilung der *Finanzierung* der Abschreibungen und zusätzlichen Unterhalts- und Betriebskosten;
- e. die Beurteilung der *Verzinsung* und *Rückzahlbarkeit* der am Kapitalmarkt aufgenommenen Darlehen.

Wo diese Bereiche jedoch Auswirkungen auf die Beurteilung von Entscheiden und von Entwicklungen beim Bau der Neat nach sich ziehen, schliesst sie die NAD in ihre Überlegungen mit ein.

2.3 Die NAD orientiert sich im Rahmen ihres Auftrags an denselben Kriterien der Oberaufsicht, wie sie gemäss Artikel 26 des Parlamentsgesetzes⁴ für die Aufsichtskommissionen und -delegationen gelten.

2.4 Die NAD legt bei der Bewältigung ihrer Aufgabe besonderes Gewicht auf:

- a. die Früherkennung von Problemen, die für die Projektausführung von strategischer Bedeutung sind;
- b. die selbständige Behandlung von wichtigen, insbesondere auch umstrittenen Themen;

⁴ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10)

- c. die Abklärung der Folgen ausserordentlicher Ereignisse.

3. Rechte der NAD und die Vertraulichkeit ihrer Arbeit

- 3.1 Der NAD stehen im Rahmen des Alpentransit-Gesetzes die Rechte und Pflichten gemäss den Artikeln 51, 154 und 155 des Parlamentsgesetzes zu.

Der NAD dürfen keine Neat-relevanten Informationen vor-enthalten werden.⁵

- 3.2 Die NAD kann Ausschüsse bezeichnen.

- 3.3 Die NAD verfügt namentlich über folgende Mittel zur Durchführung ihrer Oberaufsicht:

- a. halbjährliche Neat-Standberichte des Bundesamts für Verkehr (BAV)⁶;

Die Neat-Standberichte werden der NAD vom BAV jeweils spätestens bis Ende März und Ende September zur Beratung zugestellt.

- b. sämtliche Ereignismeldungen⁷, d.h. ereignisbezogene Berichte der Ersteller und Betreiber an das BAV über unerwartete ausserordentliche Ereignisse⁸;

Die Ereignismeldungen⁹ werden dem Sekretariat der NAD vom BAV laufend und unverzüglich zugestellt. Das Sekretariat leitet die Ereignismeldungen¹⁰ unver-

⁵ gemäss Artikel 154 Absatz 1 ParlG

⁶ Revidierte Rechtsgrundlage: gemäss Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 16. September 2008 über die Anpassung des Neat-Gesamtkredits (Alpentransit-Finanzierungsbeschluss; BBl 2008 8555)

⁷ neuer Ausdruck: Ereignisberichte

⁸ gemäss Neat-Controlling-Weisung des UVEK und gemäss Beschluss der NAD vom 22. April 2004

⁹ neuer Ausdruck: Ereignisberichte

¹⁰ neuer Ausdruck: Ereignisberichte

- zöglich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der NAD weiter. Diese bzw. dieser entscheidet über das weitere Vorgehen¹¹;
- c. sämtliche Beschlüsse des Bundesrates, einschliesslich der Mitberichte, die einen Bezug zur Neat aufweisen; Die Bundesratsbeschlüsse werden der NAD laufend zur Kenntnisnahme zugestellt¹²;
 - d. sämtliche Unterlagen, die der unmittelbaren Entscheidungsfindung des Bundesrates dienen¹³;
 - e. sämtliche Berichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) über die von ihr abgeschlossenen Prüfungen (inklusive sämtlicher dazugehöriger Akten einschliesslich der Stellungnahme der geprüften Stelle), die einen Bezug zur Neat aufweisen, sowie die entsprechenden Zusammenfassungen¹⁴; die Berichte der EFK werden der NAD regelmässig zugestellt;
 - f. Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und interessierter Kreise;
 - g. Einvernahme von Personen als Zeuginnen oder Zeugen¹⁵;
 - h. Beizug von aussenstehenden Sachverständigen;
 - i. Besichtigungen vor Ort.

¹¹ gemäss Neat-Controlling-Weisung des UVEK und gemäss Beschluss der NAD vom 22. April 2004; seit Anfang 2005 werden die Ereignisberichte unverzüglich an alle Mitglieder der NAD weitergeleitet.

¹² gemäss Artikel 20 Absatz 3 Alpentransit-Gesetz in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 3 ParlG

¹³ gemäss Artikel 154 Absatz 2 Buchstabe a ParlG

¹⁴ Artikel 20 Absatz 3 Alpentransit-Gesetz in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 3 ParlG und Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle (FKG; SR 614.0)

¹⁵ gemäss Artikel 154 Absatz 2 Buchstabe b ParlG

- 3.4 Die Beratungen sind vertraulich. Es gelten die Vertraulichkeitsvorschriften der Kommissionen.¹⁶
- 3.5 Die NAD regelt die Verteilung ihrer Protokolle gemäss Artikel 6 Absatz 5 der Parlamentsverwaltungsverordnung.¹⁷

4. Information der Öffentlichkeit

- 4.1 Die NAD informiert die Öffentlichkeit regelmässig und zeitgerecht über ihre Tätigkeit.
- 4.2 Die Veröffentlichung ihres Tätigkeitsberichts obliegt der NAD.
- 4.3 Als Kontaktpersonen zur Öffentlichkeit amtieren die Präsidentin bzw. der Präsident und/oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident der NAD.

5. Berichterstattung in den Aufsichtskommissionen, in den KVF, in der FinDel und im Parlament

- 5.1 Die Berichterstattung der NAD an die Aufsichtskommissionen, die KVF, die FinDel und das Parlament bezweckt, stufengerecht und frühzeitig auf risikoreiche Entwicklungen beim Bau der Neat aufmerksam zu machen.
- 5.2 Wichtigstes Instrument der Berichterstattung ist der *jährliche Bericht der NAD über ihre Aufsichtstätigkeit*. Die Behandlung und Verabschiedung des Tätigkeitsberichts der NAD über das Vorjahr und die Behandlung des Neat-

¹⁶ gemäss Artikel 47 ParlG und Artikel 20 Absatz 4 des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 (GRN; SR 171.13) und Artikel 15 Ansatz 4 des Geschäftsreglements des Ständerates vom 20. Juni 2003 (GRS; SR 171.14)

¹⁷ Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV; SR 171.115)

Standberichts des BAV über den Projektstand Ende des Vorjahrs erfolgen zeitgleich.

Der Tätigkeitsbericht der NAD wird den Aufsichtskommissionen, der KVF und der FinDel jeweils Anfang Mai zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Besteht aus Sicht der NAD Handlungsbedarf für die Aufsichtskommissionen, die KVF bzw. die FinDel in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, stellt sie bei Bedarf sofort, spätestens aber in ihrem Tätigkeitsbericht klare Anträge und Empfehlungen zuhanden der Aufsichtskommissionen, der KVF bzw. der FinDel.

- 5.3 Die FinDel erhält den Neat-Standbericht des BAV zur Information.¹⁸ Der Neat-Standbericht wird ausschliesslich durch die NAD beraten.

Die NAD gewährleistet, dass die Aufsichtskommissionen, die KVF und die FinDel halbjährlich das *Management Summary*¹⁹ zum Neat-Standbericht zur Information erhalten.

- 5.4 Zur Wahrung des gleichen Informationsstandes in den Aufsichtskommissionen, den KVF und der FinDel lässt die NAD Kopien jener *Schreiben*, die an den Bundesrat und den Vorsteher des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gehen, sowie Kopien eigener *schriftlicher Berichte*, die an eine der Kommissionen bzw. an die FinDel gehen, allen Aufsichtskommissionen, den KVF und der FinDel zur Information zukommen.

¹⁸ Revidierte Rechtsgrundlage: gemäss Artikel 3 des Alpentransit-Finanzierungsbeschlusses (BBl 2008 8555)

¹⁹ neuer Ausdruck: Kurzfassungen

5.5 Die *Vertreter der Aufsichtskommissionen*, der KVF bzw. der FinDel in der NAD informieren:

- in den KVF mindestens anlässlich der Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der NAD und des Erscheinens der Neat-Standberichte anhand von deren *Management Summaries*²⁰ sowie bei besonderen Ereignissen;
- in ihren Aufsichtskommissionen bzw. in der FinDel im Rahmen eines eigenen Traktandums unmittelbar und kontinuierlich über die Ergebnisse der letzten Sitzung.

5.6 Nach Möglichkeit nimmt eine bzw. einer der vier Delegierten aus einer der beiden Finanzkommissionen als Mitglied der Finanzkommission *und* der FinDel in der NAD Einsitz. Damit kann in der FinDel der gleiche Informationsstand wie in den Aufsichtskommissionen und den KVF gewährleistet werden.

5.7 In ausserordentlichen Fällen informiert die NAD unverzüglich die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Aufsichtskommissionen, der KVF und der FinDel.

5.8 Die NAD lässt sich von ihren Vertretern aus den Aufsichtskommissionen, der KVF und der FinDel regelmässig über Aufträge und Empfehlungen an die NAD orientieren.

5.9 Die Berichterstattung im Parlament obliegt den Aufsichtskommissionen.

Der Tätigkeitsbericht der NAD wird – jährlich abwechselnd durch die Geschäftsprüfungskommissionen bzw. durch die Finanzkommissionen – in beiden Räten traktantiert.

²⁰ neuer Ausdruck: Kurzfassungen

6. Abgrenzung der Zuständigkeiten und der politischen Verantwortung zwischen der NAD, den Aufsichtskommissionen, den KVF und der FinDel

- 6.1 Die NAD übt die Oberaufsicht über die Verwirklichung der Neat aus. Die Sachbereiche der Aufsichtskommissionen, der KVF und der FinDel werden nicht beschränkt.
- 6.2 Die Behandlung von Beratungsgegenständen im Bereich der Neat, wie beispielsweise:
- die Beratung des Geschäftsberichts des Bundesrates;
 - die Beratung des Voranschlags, der Nachträge und der Rechnung des Fonds für Eisenbahnprojekte (FinöV-Fonds);
 - die Genehmigung dringlicher Kredite nach Artikel 34 FHG²¹ zum FinöV-Fonds;
 - die Beratung von Gesetzgebungsprojekten;
- obliegt den zuständigen Aufsichtskommissionen, der FinDel bzw. der KVF. Sie laden die NAD zur Stellungnahme ein.
- 6.3 Stossen Aufsichtskommissionen oder die FinDel im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit auf Fragen, die im Bereich der Oberaufsicht über die Verwirklichung der Neat liegen und einer vertieften Prüfung bedürfen, beauftragen sie die NAD mit der weiteren Abklärung.
- 6.4 Stossen die KVF im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit auf Fragen, die im Bereich der Oberaufsicht über die Verwirklichung der Neat liegen und einer vertieften Prüfung bedürfen, beauftragen sie nach Möglichkeit die NAD

²¹ Revidierte Rechtsgrundlage: Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG; SR 611.0)

damit oder gelangen in enger Koordination mit der NAD direkt an den Bundesrat.

- 6.5 Die NAD orientiert die Aufsichtskommissionen, die KVF und die FinDel im Rahmen ihres Berichtwesens über ihre Feststellungen:
- a. Stellt die NAD keinen Handlungsbedarf fest, übernimmt die NAD die *politische* Verantwortung für diese Feststellung.
 - b. Stellt die NAD Handlungsbedarf fest, informiert sie die zuständigen Kommissionen bzw. die FinDel und gibt konkrete Empfehlungen ab. Es obliegt in der Folge der *politischen* Verantwortung der zuständigen Kommissionen bzw. der FinDel, diesen Hinweisen und Empfehlungen nachzugehen und diese umzusetzen.

7. Koordination zwischen der NAD, den Aufsichtskommissionen, den KVF und der FinDel

- 7.1 Die NAD koordiniert ihre Tätigkeit mit den Aufsichtskommissionen, den KVF und der FinDel sowie mit weiteren betroffenen Kommissionen.
- 7.2 Die Präsidentin bzw. der Präsident der NAD stellt die Koordination auf Stufe der Präsidien der Aufsichtskommissionen, der KVF sowie der FinDel über die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen (KPA), erweitert um die Präsidien der KVF, sicher.²²

²² gemäss Artikel 54 ParlG; Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) wurde mit Änderung vom 3. Oktober 2008, in Kraft seit 2. März 2009, aufgehoben. Künftige Änderungen werden gestützt auf Artikel 49 ParlG durch die Präsidien (Präsidenten und Vizepräsidenten) der Aufsichtskommissionen, das Präsidium der Finanzdelegation und die Präsidien der KVF erlassen.

- 7.3 Der Sekretär der NAD stellt die Koordination auf Stufe der Sekretariate sicher:
- a. über die regelmässigen Koordinationssitzungen zwischen den Sekretariaten der Aufsichtskommissionen und -delegationen;
 - b. im direkten Kontakt mit den Sekretariaten der Aufsichtskommissionen, der KVF und der FinDel sowie weiterer betroffener Kommissionen.

8. Verhältnis der Oberaufsicht zur bundesrätlichen Aufsicht über die Neat

- 8.1 Die NAD beurteilt im Rahmen ihrer Oberaufsicht, ob der Bundesrat seine Aufsichtsfunktion im Bereich der Neat wahrnimmt. Die Oberaufsicht durch die NAD ist selektiv und setzt Schwerpunkte, die Aufsicht durch den Bundesrat ist hingegen umfassend, abschliessend und lückenlos.
- 8.2 Der NAD stehen keine Entscheid- oder Weisungsbefugnisse zu. Sie kann Beanstandungen und Empfehlungen direkt an den Bundesrat richten oder über eine der Aufsichtskommissionen, die KVF oder die FinDel verabschieden lassen.
- 8.3 Mit Empfehlungen und Beanstandungen übernimmt die NAD keine Verantwortung für Entscheide und die unmittelbare Aufsicht des Bundesrates über Verwaltung und Dritte. Die unmittelbare Aufsicht und die Weisungsgewalt bleiben *ausschliesslich* beim Bundesrat.

Handlungsgrundsätze der Finanzdelegation der eidg. Räte

Von der Finanzdelegation der eidg. Räte am 29. Juni 2009 verabschiedet.

Von der Finanzkommission des Ständerates am 12. Oktober 2009 zur Kenntnis genommen.

Von der Finanzkommission des Nationalrates am 13. November 2009 zur Kenntnis genommen.

Die Finanzdelegation gibt sich im Rahmen von Verfassung, Gesetz und Reglementen folgende Ordnung, von der notwendigerweise nur durch Beschluss der Mehrheit der Finanzdelegation abgewichen werden kann:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Wahl und Zusammensetzung

1 Die Finanzdelegation ist eine ständige Delegation der beiden Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach der Stärke der Fraktionen.

2 Die Finanzkommissionen beider Räte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode je drei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder. Die Ersatzmitglieder dürfen nur ein bestimmtes ordentliches Mitglied vertreten.

3 Die Finanzdelegation wählt jedes Jahr eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Diese dürfen nicht demselben Rat angehören. Das Präsidium wechselt jährlich zwischen einem Mitglied des Ständerates und des Nationalrates.

1.2 Sitzungen und Stellvertretung

4 Die Finanzdelegation versammelt sich sechs Mal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung, und im Übrigen nach Bedarf.

5 Sie tagt in der Regel alle zwei Jahre einmal im Ausland und einmal jährlich im Wohnkanton der Präsidentin oder des Präsidenten.

6 Ist ein Mitglied ausnahmsweise verhindert, so wird es durch sein Ersatzmitglied vertreten.

1.3 Organisation in Subdelegationen

7 Die Finanzdelegation gliedert sich in drei Subdelegationen, die aus je einem Mitglied des Nationalrates und des Ständerates bestehen.

8 Sie bestimmt, welche Subdelegationen für welche Departemente bzw. für welche departementsübergreifende Themen zuständig sind. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bilden die Subdelegation 1. Die Präsidentin oder der Präsident ist unter anderem zuständig für «Behörden und Gerichte».

9 Den Mitgliedern wird in der Regel kein Departement zugewiesen, dessen Departementschef der gleichen Partei angehört.

10 In der Regel sind die Mitglieder während mindestens zwei Jahren für dieselben Departemente bzw. für dieselben departementsübergreifende Themen zuständig.

1.4 Ausstand

11 Die Mitglieder der Finanzdelegation legen am Anfang einer Sitzung die Umstände offen, die geeignet sind, den Anschein der Befangenheit oder der Voreingenommenheit bei einem konkreten Untersuchungsgegenstand zu begründen.

12 Liegt bei objektiver Begründung der Anschein der Befangenheit, der Voreingenommenheit oder der direkten persönlichen Betroffenheit vor, so tritt ein Mitglied für die Dauer der Untersuchung in den Ausstand.

13 Die Delegation entscheidet abschliessend, wenn der Ausstand eines Mitgliedes streitig ist.

1.5 Berichterstattung der Subdelegationen

14 Die Subdelegationen arbeiten im Auftrag der Finanzdelegation. Sie erstatten ihr Bericht und stellen Antrag. Zur Erfüllung ihrer Aufträge stehen den Subdelegationen gegenüber den zu kontrollierenden Behörden und Verwaltungseinheiten aller Stufen die gleichen Befugnisse zu wie der Finanzdelegation.

2 Auftrag

2.1 Aufgabe der Finanzdelegation

15 Die Finanzdelegation übt im Auftrag der eidgenössischen Räte die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt des Bundes aus (Art. 26 Abs. 2 ParlG). Ihr obliegt insbesondere die nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushalts im Bereich von Artikel 8 des Finanzkontrollgesetzes (Art. 51 Abs. 2 ParlG) inklusive der finanziellen Aspekte des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste gemäss Vereinbarung der FinDel und der GPDel vom August 2009 betreffend die Oberaufsicht über den Staatsschutz und die Nachrichtendienste.

16 Die Finanzdelegation legt im Rahmen der Oberaufsicht über den Finanzhaushalt die Vorgehensweise und die Gegenstände ihrer Untersuchungen selbständig fest.

2.2 Dringliche Kredite

17 Bei zeitlicher Dringlichkeit erteilt die Finanzdelegation dem Bundesrat die Zustimmung für Zusatz- und Nachtragskredite (Art. 28 und 34 FHG).

2.3 Finanzielle Leistungen ausserhalb der Erfolgsrechnung

18 Finanzielle Leistungen, die Dritte auf Grund von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen oder auf Grund von Kooperationsverträgen erbringen, können ausserhalb der Erfolgsrechnung über Bilanzkonten abgerechnet werden. Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Voraussetzungen und den Abschluss solcher Aufträge und Vereinbarungen. Die Regelung bedarf der Zustimmung der Finanzdelegation; diese konsultiert hierzu die Eidgenössische Finanzkontrolle (Art. 54 FHG).

2.4 Mitschreitende und nachträgliche Finanzaufsicht

19 Die Finanzdelegation erteilt dem Bundesrat im Sinne der mitschreitenden Finanzaufsicht die Zustimmung für Personalmassnahmen beim obersten Kader der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung.

20 Der Bundesrat unterbreitet der Finanzdelegation im Sinne der nachträglichen Oberaufsicht nach Abschluss der Staatsrechnung einen Bericht über die getroffenen Personalmassnahmen beim obersten Kader der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung.

21 Für die einzelnen Zuständigkeiten der Finanzdelegation im Bereich der Personalmassnahmen wird auf die Vereinbarung 2009 zwischen der Finanzdelegation und dem Bundesrat verwiesen.

2.5 Weitere Beratungsgegenstände

22 Die Finanzdelegation kann sich mit weiteren Beratungsgegenständen befassen, und den Finanzkommissionen oder anderen Kommissionen Anträge stellen oder Empfehlungen abgeben. Insbesondere kann sie auch Vorlagen des Bundesrates an die Räte in Beratung ziehen.

2.6 Voranschlag und Rechnung der Eidgenössischen Finanzkontrolle

23 Die Finanzdelegation nimmt von der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Entwürfe für deren Voranschläge und Rechnungen entgegen und vertritt sie vor der Bundesversammlung (Art. 142 Abs. 3 ParlG).

3 Ziele und Kriterien

24 Die Finanzdelegation lässt sich bei ihrer mitschreitenden Oberaufsicht über den Finanzhaushalt und die haushaltsrelevanten Tätigkeiten des Bundes von den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit leiten.

25 Sie fördert die Transparenz und das Vertrauen in den Bundesrat, der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderen Trägern von Bundesaufgaben.

26 Sie stellt die Oberaufsicht über die Finanzen dieser Institutionen im direkten und ständigen Dialog mit denselben sicher.

4 Mittel

4.1 Informationspflicht der Departemente

27 Die Finanzdelegation wird unaufgefordert und so früh als möglich von den betroffenen Departementen über Ereignisse informiert, welche den Finanzhaushalt des Bundes betreffen.

4.2 Informationsrechte der Delegation

28 Die Finanzdelegation kann mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Bundesaufgaben direkt verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte, Unterlagen und Berichte einfordern. Sie kann auch von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht notwendig ist. Diese Informationsrechte gelten absolut, denn es dürfen der Finanzdelegation keine Informationen vorenthalten werden. Sie hat insbesondere Zugang zu Unterlagen, die der unmittelbaren Entscheidungsfindung des Bundesrates dienen (Art. 153 und 154 ParlG).

29 Sie führt regelmässig Aussprachen mit den Departementvorstehenden.

30 Sie kann Personen sowohl als Auskunftsperson wie auch als Zeuginnen und Zeugen anhören (Art. 155 ParlG).

31 Sie kann externe Expertinnen und Experten beiziehen.

4.3 Informations- und Kontrollbesuche der Subdelegationen

32 Die Subdelegationen der Finanzdelegation führen in angemessenem Turnus Informations- und Kontrollbesuche bei den Dienststellen der Bundesverwaltung durch.

33 Sie fassen die Ergebnisse ihrer Informations- und Kontrollbesuche in einem Kurzbericht zusammen, wozu die besuchte Dienststelle Stellung nehmen kann.

34 Die Finanzdelegation kann ihre Empfehlungen direkt an die verantwortlichen Behörden richten (Art. 158 ParlG). Sie verfolgt die Umsetzung ihrer Empfehlungen.

5 Koordination

35 Die Finanzdelegation koordiniert ihre Tätigkeit mit:

- a) den Finanzkommissionen beider Räte:

Die Finanzkommissionen können der Finanzdelegation beantragen, sich mit der Untersuchung von Fragen, die den Finanzhaushalt des Bundes betreffen, zu beschäftigen.

Die Finanzdelegation kann den Finanzkommissionen die Prüfung von Geschäften beantragen.

- b) der Eidgenössischen Finanzkontrolle:

Die Finanzdelegation kann der Finanzkontrolle Sonderaufträge erteilen, deren Ausführung die Finanzkontrolle ablehnen kann, wenn diese die Abwicklung des Revisionsprogrammes gefährden.

Über die Veröffentlichung der in ihrem Auftrag erstellten Prüfungsberichte der Finanzkontrolle entscheidet die Finanzdelegation.

Im Übrigen richtet sich der Verkehr zwischen der Finanzdelegation und der Eidgenössischen Finanzkontrolle nach den Artikeln 14, 15 und 18 des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967.

- c) den Geschäftsprüfungskommissionen:

Die Sekretariate koordinieren sich in der Geschäftszuteilung zwischen den Finanzdelegation und den Geschäftsprü-

fungskommissionen. Kann keine Lösung gefunden werden, entscheiden die Präsidentinnen oder Präsidenten der Finanzdelegation und der beiden Geschäftsprüfungskommissionen.

Stellt die Finanzdelegation eine mangelhafte Geschäftsführung fest, so informiert sie die Geschäftsprüfungskommissionen.

Die Finanzdelegation bringt Feststellungen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Richterinnen und Richtern ernsthaft in Frage stellen, der Gerichtskommission zur Kenntnis (Art. 40a Abs. 6 ParlG).

d) der Geschäftsprüfungsdelegation.

36 Die Sekretariate der Aufsichtskommissionen und die Eidgenössische Finanzkontrolle koordinieren ihre Tätigkeiten sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht.

6 Vorgehensgrundsätze

6.1 Allgemein

37 Die Finanzdelegation führt eine Geschäftsplanung und legt nach Bedarf Schwerpunktthemen fest.

38 Sie überprüft das Finanzgebaren des Bundesrates begleitend. Sie misst der Früherkennung von Problemen eine grosse Bedeutung zu, um frühzeitig Mängel, die ein politisches Einschreiten bedingen, zu erkennen;

39 Sie trägt zur Behebung festgestellter Mängel und Missstände oder zur Nutzung von Optimierungsspielräumen in der finanziellen Steuerung bei.

6.2 Vertraulichkeit

40 Die Finanzdelegation verpflichtet sich zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 8 ParlG) und des Sitzungsgeheimnisses (Art. 47 ParlG). Sie misst der klassifizierten Handhabung der erhaltenen Informationen höchste Priorität zu und trifft besondere Vorkehrungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit. Insbesondere sind die Weisungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte vom 19. November 2004 über die Behandlung ihrer Protokolle und Unterlagen zu beachten.

41 Sie nimmt vorgängig zu einer Veröffentlichung ihrer Feststellungen eine Interessensabwägung zwischen berechtigten Vertraulichkeitsinteressen des Bundesrates, der Bundesverwaltung oder weiterer Träger von Bundesaufgaben und dem öffentlichen Interesse an Transparenz vor.

42 Sie konsultiert nach Bedarf die betroffene Behörde bevor eine Veröffentlichung erfolgt.

6.3 Berichterstattung und Information

43 Die Finanzdelegation erstattet den Finanzkommissionen nach jeder ordentlichen Sitzung mündlich Bericht.

44 Sie kann den Finanzkommissionen für die Behandlung des Voranschlages und der Staatsrechnung Empfehlungen abgeben oder Anträge stellen.

45 Sie legt den Finanzkommissionen über ihre Tätigkeit alljährlich einen Bericht vor. Der Bericht wird nach der Kenntnisnahme durch die Finanzkommissionen im Bundesblatt veröffentlicht.

46 Sie stellt Antrag an die Finanzkommissionen (Art. 51 Abs. 4 ParlG), wenn sie in den Räten Anträge oder Vorstösse einreichen will.

47 Sie informiert die Öffentlichkeit nach Bedarf. Ohne anderweitigen Beschluss ist ausschliesslich die Präsidentin oder der Präsident für die Information zuständig.

7 Sekretariat

48 Die Finanzdelegation wird vom Sekretariat der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation sowohl fachlich wie auch organisatorisch unterstützt.

49 Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzdelegation kann dem Sekretariat Aufträge erteilen.

Handlungsgrundsätze der Finanzkommissionen der Eidgenössischen Räte

*Von der Finanzkommission des Nationalrats
am 25. November 2011 verabschiedet.*

*Von der Finanzkommission des Ständerats
am 11. Oktober 2011 verabschiedet.*

Die Finanzkommissionen geben sich im Rahmen von Verfassung, Gesetz und Reglementen folgende Ordnung, von der notwendigerweise nur durch Beschluss der Mehrheit der jeweiligen Finanzkommission abgewichen werden kann.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Wahl und Zusammensetzung

Die Mitglieder der Finanzkommissionen, deren Präsidentinnen oder Präsidenten sowie deren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden analog den übrigen parlamentarischen Kommissionen durch das jeweilige Büro gewählt.¹

1.2 Amtsdauer und Stellvertretung

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre.²

Ein Mitglied der Finanzkommission des Nationalrates kann sich für eine einzelne Sitzung in der Kommission oder Sub-

¹ Art. 43 Abs. 1 ParlG.

² Vgl. Art. 17 Abs. 1 GRN; Art. 13 Abs. 1 GRS.

kommission durch ein anderes Mitglied der Fraktion vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt, wer es an der Sitzung vertritt.³

Ein Mitglied der Finanzkommission des Ständerates kann sich durch ein anderes Mitglied der gleichen Fraktion vertreten lassen. Für eine Sitzung einer Subkommission kann es sich nur durch ein anderes Mitglied der Gesamtkommission vertreten lassen.⁴

Das Fraktionssekretariat meldet dem Kommissionssekretariat den Ersatz ohne Verzug.

1.3 Sitzungen

Die Finanzkommissionen führen jährlich acht ordentliche Sitzungen durch. Die Sitzungsdaten werden durch die Büros der Bundesversammlung festgelegt.

An einer der acht ordentlichen Sitzungen tagen die beiden Finanzkommissionen gemeinsam. Das Finanzpolitische Seminar der Finanzkommissionen (FPS) dient der vertieften Auseinandersetzung mit einem finanzpolitischen Thema. Die Leitung des FPS obliegt alternierend der Präsidentin oder dem Präsidenten einer der Finanzkommissionen. Das FPS wird in der Regel im Wohnkanton der für die Leitung zuständigen Präsidentin oder des für die Leitung zuständigen Präsidenten abgehalten.

Die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Finanzkommissionen können für ihre Kommission zusätzliche Sitzungstermine ansetzen.

³ Vgl. Art. 18 GRN.

⁴ Vgl. Art. 14 GRS.

1.4 Organisation in Subkommissionen

Die Finanzkommissionen verfügen über ständige Subkommissionen mit fest zugeteilten Zuständigkeitsbereichen. Jede Subkommission wird von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet. Dieser oder diese plant und leitet die Arbeiten der Subkommission und vertritt diese nach aussen.

Es bestehen in beiden Finanzkommissionen folgende Subkommissionen:

- Subkommission 1: Behörden und Gerichte/Finanzdepartement;
- Subkommission 2: Departement für auswärtige Angelegenheiten/Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung⁵;
- Subkommission 3: Departement des Innern/Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport;
- Subkommission 4: Justiz- und Polizeidepartement/Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

1.5 Auftrag der Subkommissionen

Die Subkommissionen arbeiten im Auftrag der Kommissionen. Diese können ihnen ausnahmsweise die Kompetenz erteilen, sich direkt an andere politische Organe zu wenden, wenn die Zeitverhältnisse es nicht zulassen, dass die Kommission selbst entscheidet.

Hauptaufgabe der Subkommission ist die Vorberatung des Voranschlags, seiner Nachträge, des Finanzplans sowie der Staatsrechnung in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zuhanden der Finanzkommissionen.

⁵ Früher Volkswirtschaftsdepartement

Jede Subkommission führt nach Möglichkeit einmal jährlich eine Informationssitzung durch. Sie dient der vertieften Diskussion ausgewählter Themen einer bestimmten Verwaltungseinheit, die in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Subkommission fällt.

Die Subkommissionen können von den Finanzkommissionen mit der Vorberatung weiterer Geschäfte betraut werden.

1.6 Konstitution der Subkommissionen

Die Wahl der Kommissionsmitglieder in die einzelnen Subkommissionen sowie die Wahl der Präsidentinnen und Präsidenten der Subkommissionen erfolgt durch die zuständige Gesamtkommission.

Bei der Wahl der Mitglieder der nationalrätlichen Subkommissionen kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

Jeder Fraktion stehen in den Subkommissionen insgesamt so viele Sitze zu, wie sie verhältnismässig Mitglieder in der Kommission des jeweiligen Rates entsenden kann.

Die Fraktionen beschränken ihre Vertretungen in den Subkommissionen ihrer Departementsvorsteherin bzw. ihres Departementsvorstehers auf 1 Mitglied, soweit dies aufgrund der Grösse der Fraktionen möglich ist. Massgebend ist die aktuelle departementale Zuständigkeit der Vorsteherinnen und Vorsteher bei der Wahl durch die Kommissionen.

Bei der Wahl der Mitglieder der ständerätlichen Subkommissionen kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

Der Anspruch der Parteien richtet sich grundsätzlich nach der Stärke der Fraktionen.

Die Fraktionsmitglieder sprechen sich untereinander ab, welches Mitglied in welcher Subkommission Einsitz nimmt. Es gilt das Anciennitätsprinzip.

Die Mitglieder nehmen für 4 Jahre Einsitz in der Subkommission.

1.7 Ausstand

Bei der Ausübung der Oberaufsicht nach Artikel 26 Parlamentsgesetz treten die Mitglieder der Finanzkommissionen in den Ausstand, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Kein Ausstandsgrund sind politische Interessenvertretungen, insbesondere von Gemeinwesen, Parteien oder Verbänden.

In streitigen Fällen entscheiden die Kommissionen nach Anhörung des betroffenen Mitglieds endgültig über den Ausstand.⁶

2 Auftrag und Aufgaben der Finanzkommission

2.1 Auftrag der Finanzkommissionen

Die Finanzkommissionen üben im Auftrag der Bundesversammlung die Oberaufsicht über den gesamten Bundeshaushalt gemäss Artikel 26 Absatz 2 und 3 des Parlamentsgesetzes aus.

Der Oberaufsicht durch die Finanzkommissionen unterstehen die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentrale Bundesverwaltung, die Parlamentsdienste, die Bundesanwaltschaft, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen; die Körperschaften, Anstalten und Organisationen jeglicher Rechtsform, denen durch den Bund die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde, sowie Unternehmungen an deren Stamm-, Grund- oder Aktienkapital der Bund mit mehr als 50 Prozent beteiligt

⁶ Art. 11a ParlG.

ist, sowie die Gerichte (Art. 26 Abs. 2 ParlG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 FKG).

Die finanzielle Oberaufsicht im Bereich des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes bleibt der Finanzdelegation (FinDel) vorbehalten.

2.2 Vorberatung von Voranschlag, Nachträgen, Finanzplan und Staatsrechnung

Die Finanzkommissionen beraten zuhanden der Bundesversammlung den Voranschlag des Bundes inkl. seiner Nachträge, den Finanzplan sowie die Staatsrechnung gemäss Artikel 142 Absatz 1 Parlamentsgesetz vor.

Der Bundesrat orientiert die Finanzkommissionen über seine Weisungen für die Erstellung des Budgets und des Finanzplans. Er leitet der Bundesversammlung den Entwurf des Budgets spätestens Ende August zu.⁷

Die Finanzkommissionen beraten Budget, Rechnung, Nachträge und Finanzplan nach einem Referentensystem. Der Referent oder die Referentin befassen sich intensiv mit dem ihm oder ihr zugeteilten Amt, Behörde oder Gericht. Jeder Referent und jede Referentin verfügt über einen Ersatzreferenten oder eine Ersatzreferentin, die oder der bei Abwesenheit dessen Aufgabe übernimmt.

Die Vorberatung von dringlichen Krediten nach Artikel 28 und 34 Finanzhaushaltsgesetz (Vorschüsse) sind der FinDel vorbehalten.

⁷ Vgl. Art. 142 Abs. 1 Bst. a und b ParlG sowie Art. 29 FHG.

2.3 Mitberichte der Finanzkommissionen

Die Finanzkommissionen können zu Erlassentwürfen von finanzpolitischer Bedeutung Berichte an die vorbereitende Kommission richten.

Sie beantragen den Büros aufgrund der seitens des Bundesrates angekündigten neuen Erlassentwürfe, welche finanzpolitisch bedeutende Erlassentwürfe ihnen zum Mitbericht gemäss Artikel 50 Absatz 2 Parlamentsgesetz zugewiesen werden sollen.

Die Finanzkommissionen entscheiden auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs, zu welchen Vorlagen sie einen Mitbericht verfassen wollen.

Die Finanzkommissionen können zu den Wirkungs- und Leistungsberichten der FLAG-Verwaltungseinheiten zuhanden der zuständigen Legislativkommissionen einen Mitbericht verfassen.

Im Rahmen der Konsultation von Leistungsaufträgen der FLAG-Verwaltungseinheiten in den Legislativkommissionen können die Finanzkommissionen einen Mitbericht verfassen.

2.4 Weitere Geschäfte im Bereich der Oberaufsicht bzw. von finanzpolitischer Bedeutung

Die Finanzkommissionen beraten weitere, ihnen von den Büros zugewiesene Geschäfte vor.

Die Finanzkommissionen können weitere Themen im Bereich der Oberaufsicht bzw. von finanzpolitischer Bedeutung beraten.

3 Ziele und Kriterien

3.1 Ziele der Arbeit der Finanzkommissionen

Mit ihrer Tätigkeit fördern die Finanzkommissionen die Transparenz über den Finanzhaushalt des Bundes und leisten einen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in den Bundesrat, die Verwaltung und die eidgenössischen Gerichte.

Sie tragen mit ihrer Arbeit dazu bei, festgestellte Lücken zu schliessen und Fehler zu beheben sowie Möglichkeiten zu eruieren, wie man die Finanzführung verbessern kann.

3.2 Kriterien der Oberaufsicht über den Bundeshaushalt

Die Finanzkommissionen legen bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht über den Bundeshaushalt nach Artikel 26 Absatz 2 Parlamentsgesetz die Kriterien der Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit an.

4 Mittel der Finanzkommissionen

4.1 Informationsrechte der Finanzkommissionen

Den Finanzkommissionen stehen die Informationsrechte nach Artikel 150 und 153 Parlamentsgesetz zu.

Die Finanzkommissionen können mit allen Behörden, Amtsstellen, übrigen Trägern von Aufgaben des Bundes direkt verkehren, um von ihnen zweckdienliche Auskünfte und Unterlagen zu erhalten (Art. 153 Abs. 1 ParlG).

Sofern es für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendig ist, können sie von Personen und Auskunftsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten. Das Recht zur Zeugnisverweigerung nach Artikel 42

des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess ist sinngemäss anwendbar.

4.2 Besuche vor Ort

Die Kommissionen und Subkommissionen können die beaufichtigten Stellen jederzeit vor Ort besuchen.

4.3 Parlamentarische Mittel

Den Finanzkommissionen stehen die parlamentarischen Vorstösse (Art. 118 ff. ParlG) sowie die Parlamentarische Initiative (Art. 107 ff. ParlG) zur Verfügung.

5 Zusammenarbeit mit den anderen Organen und Koordination

Die Finanzkommissionen arbeiten mit den anderen parlamentarischen Organen zusammen und koordinieren ihre Tätigkeiten mit diesen.

5.1 Finanzdelegation

a) Wahl und Zusammensetzung

Die Finanzkommissionen wählen aus ihrer Mitte je drei Mitglieder und für jedes Mitglied eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter in die FinDel der eidgenössischen Räte.

Usanzgemäss kommen in der nationalrätlichen Finanzkommission folgende Grundsätze zur Anwendung:

Die Wahl der Vertreter aus der Finanzkommission des Nationalrats in die FinDel erfolgt *mutatis mutandis* der Regelung gemäss Art. 15 Geschäftsreglement des Nationalrats.

Die Besetzung der Sitze erfolgt nach Absprache unter den Fraktionen.

In der ständerätlichen Finanzkommission erfolgt die Besetzung der Sitze usanzgemäss nach Absprache der Fraktionen.⁸

b) Amtsdauer und Stellvertretung

Die Mitglieder der FinDel und ihre Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Ist ein Mitglied der FinDel für eine Sitzung verhindert, so wird das Ersatzmitglied aufgeboten.⁹

Im Fall einer Vakanz übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufgaben, bis eine Ersatzwahl durch die betroffene Kommission erfolgt ist.

c) Berichterstattung und Information

Die FinDel legt den Finanzkommissionen jährlich einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit vor.

Die Mitglieder der FinDel erstatten der Finanzkommission nach jeder ordentlichen Tagung mündlich Bericht über deren wesentliche Feststellungen.

Die FinDel stellt den Finanzkommissionen Antrag (Art. 51 Abs. 4 ParlG), wenn sie in den Räten Anträge oder Vorstösse einreichen will.

⁸ Vgl. Ziff. 1 der Handlungsgrundsätze der FinDel.

⁹ Vgl. Ziff. 1.2 der Handlungsgrundsätze der FinDel.

5.2 Neat Aufsichtsdelegation

a) Wahl und Zusammensetzung

Die Finanzkommissionen wählen aus ihrer Mitte je 2 Vertreter oder Vertreterinnen in die NEAT-Aufsichtsdelegation.

b) Amtsdauer und Stellvertretung

Die Mitglieder der NEAT-Aufsichtsdelegation werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

c) Berichterstattung

Die NEAT-Aufsichtsdelegation legt den Finanzkommissionen, den Geschäftsprüfungskommissionen und den Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen beider Räte jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit vor.

Die Mitglieder der NEAT-Aufsichtsdelegation erstatten der Finanzkommission jeweils mündlich Bericht über die wesentlichen Feststellungen der letzten Sitzung.

Stossen die Finanzkommissionen im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit auf Fragen, die im Bereich der Oberaufsicht über die Verwirklichung der Neat liegen und einer vertieften Prüfung bedürfen, beauftragen sie die Neat-Aufsichtsdelegation mit der weiteren Abklärung.

5.3 Koordination mit anderen Organen

Die Finanzkommission jedes Rates koordiniert ihre Aktivitäten mit den Kommissionen des gleichen Rates sowie den Delegationen.

a) den Geschäftsprüfungskommissionen

Die FK setzen die Geschäftsprüfungskommission ihres Rates über ihre Kenntnisse betreffend die finanzielle Oberaufsicht in Kenntnis. Sie können gemeinsame Sitzungen mit den Geschäftsprüfungskommissionen abhalten.¹⁰

b) den anderen Kommissionen

Die Finanzkommissionen können den anderen Kommissionen Hinweise finanzieller Art in deren Aufgabenbereich geben.

c) der Finanzdelegation

Die Finanzkommissionen können der FinDel beantragen, sich mit der Untersuchung von Fragen, die den Finanzhaushalt betreffen, zu beschäftigen. Die FinDel ihrerseits kann den Finanzkommissionen die Prüfung von Geschäften beantragen.

Die FinDel kann den Finanzkommissionen Empfehlungen oder Vorschläge für die Prüfung des Budgets oder der Rechnung unterbreiten.

d) der Neat-Aufsichtsdelegation

Die Finanzkommissionen können die Neat-Aufsichtsdelegation ersuchen, sich mit Fragen, welche die Neat betreffen, zu befassen. Die Neat-Aufsichtsdelegation ihrerseits kann Empfehlungen oder Vorschläge den Finanzkommissionen unterbreiten.¹¹

e) der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Die Finanzkommissionen können die Eidgenössische Finanzkontrolle zu den Verhandlungen zum Budget, zur

¹⁰ Vgl. Art. 49 Abs. 3 ParlG.

¹¹ Vgl. Ziff. 6.3 und 6.5 der Handlungsgrundsätze der NAD.

Rechnung und zur Behandlung einzelner Kredite heranziehen.¹²

Der Direktor der Finanzkontrolle kann an den Plenarsitzungen der Finanzkommission teilnehmen. Seine Präsenz ist obligatorisch an den Staatsrechnungssitzungen.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann eine Vertretung an die Informationssitzungen entsenden.

f) Koordinationsaufgabe des Sekretariats

Das Sekretariat sorgt für die laufende Koordination mit den Sekretariaten der anderen Kommissionen und Delegationen. Bei Kompetenzkonflikten entscheiden die jeweiligen Präsidentinnen oder Präsidenten der betroffenen Organe.

6 Vertraulichkeit, Geheimnisschutz und Information

6.1 Vertraulichkeit und Geheimnisschutz

Die Mitglieder wahren die Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen.

Um den Geheimnisschutz (Art. 150 Abs. 3 ParlG) zu garantieren, ergreifen die Kommissionen entsprechende Vorkehrungen (Art. 153 Abs. 5 ParlG).

Für den Geheimnisschutz und die Vertraulichkeit gelten die Weisungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation vom 19. November 2004.

6.2 Berichterstattung und Information

Einmal im Jahr berichten die Kommissionen anlässlich der Staatsrechnungssitzung mündlich über die Hauptergebnisse ihrer Arbeit.

¹² Vgl. Art. 7 Abs. 2 FKG.

Sie informieren die Öffentlichkeit. Vorbehältlich einer anderen Kommissionsentscheidung informiert die Präsidentin oder der Präsident die Öffentlichkeit.

7 Sekretariat

Die Finanzkommissionen werden in wissenschaftlicher und administrativer Hinsicht unterstützt durch das Sekretariat der Parlamentarischen Aufsicht über Finanzen und Alptransit (SPFA).

Gesprächspartner des Sekretariats sind die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident sowie die Subkommissionspräsidentinnen oder Subkommissionspräsidenten.

Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission

zum Verfahren der Kommission im Hinblick auf eine Amtsenthebung oder eine Nichtwiederwahl

vom 3. März 2011 (BBI 2012 I271)

*Die Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung,
gestützt auf Artikel 40a des Parlamentsgesetzes
vom 13. Dezember 2002¹ (ParlG),
beschliesst folgende Handlungsgrundsätze:*

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Handlungsgrundsätze gelten für die Amtsenthebung und Nichtwiederwahl von Richterinnen und Richtern des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts sowie des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin, der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen und der Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft. Sie gelten ebenfalls für die Nichtwiederwahl von Richterinnen und Richtern des Bundesgerichts.

Art. 2 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Gerichtskommission sorgt bei der Durchführung eines Amtsenthebungsverfahrens dafür, dass das Ansehen und die Unabhängigkeit der Justiz und der Strafverfolgungsbehörden gewahrt bleibt. Sie garantiert den betroffenen Personen ein faires, rechtsstaatliches Verfahren.

¹ SR 171.10

² Sie beachtet die durch die Bundesverfassung² (BV) garantierten Grundrechte und respektiert in ihrem Verfahren insbesondere:

- a. den Anspruch der betroffenen Person auf gleiche und gerechte Behandlung (Art. 29 Abs. 1 BV);
- b. den Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV);
- c. den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV),
- d. das Willkürverbot (Art. 9 BV);
- e. den Schutz der Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV).

Art. 3 Ausstand von Kommissionsmitgliedern

¹ Die Kommissionsmitglieder legen zu Beginn des Verfahrens alle Umstände offen, die geeignet sind, den Anschein der Befangenheit oder der Voreingenommenheit in einem konkreten Verfahren zu begründen.

² Liegt bei objektiver Begründung der Anschein der Befangenheit oder der Voreingenommenheit vor, so tritt ein Kommissionsmitglied für die Dauer des Verfahrens in den Ausstand. Ausstandsgründe sind insbesondere:

- a. Verwandtschaft oder Schwägerschaft eines Kommissionsmitglieds mit der betroffenen Person;
- b. eine enge persönliche Beziehung, z.B. Freundschaft oder Feindschaft, eines Kommissionsmitglieds mit der betroffenen Person;
- c. die Beteiligung eines Kommissionsmitglieds an Vorgängen, welche der betroffenen Person zur Last gelegt werden.

² SR 101

³ Gleiche Parteizugehörigkeit eines Kommissionsmitglieds mit der betroffenen Person bildet keinen Ausstandgrund.

⁴ Ist der Ausstand eines Kommissionsmitglieds streitig, so entscheidet die Kommission abschliessend.

⁵ Kommissionsmitglieder, welche für ein Verfahren in den Ausstand treten müssen, können sich für die Dauer dieses Verfahrens ersetzen lassen.

Art. 4 Konsens

Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden (Art. 159 Abs. 2 BV³ i.V.m. Art. 46 ParlG). Die Gerichtskommission strebt aber bei den Entscheiden über die Eröffnung eines Verfahrens, den Antrag an die Vereinigte Bundesversammlung oder die Einstellung des Verfahrens einen Konsens an.

Art. 5 Eröffnung eines Amtsenthebungsverfahrens

¹ Hat die Gerichtskommission Kenntnis von Feststellungen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Richterinnen und Richtern, der Bundesanwältin, des Bundesanwalts oder der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte ernsthaft in Frage stellen, so hat sie von Amtes wegen umgehend, d.h. spätestens an ihrer nächsten ordentlichen Sitzung, über die Eröffnung eines Amtsenthebungsverfahrens zu entscheiden.

² Die Gerichtskommission hört die betroffene Person vor dem Entscheid über die Eröffnung eines Amtsenthebungsverfahrens an.

³ Sie eröffnet das Verfahren, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass eine in Artikel 1 genannte Person ihre Amtspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig schwer verletzt hat

³ SR 101

oder die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat (vgl. Art. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁴, VGG; Art. 14 des Patentgerichtsgesetzes vom 20. März 2009⁵, PatGG; sowie Art. 21 und 26 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010⁶, StBOG).

⁴ Sie informiert die betroffene Person schriftlich über die Eröffnung des Verfahrens, über dessen Einleitung, über die zur Last gelegten Vorwürfe, namentlich den Verdacht auf eine schwere Amtspflichtverletzung, sowie über die wesentlichen Verfahrensschritte und ihre Rechte.

⁵ Sie eröffnet das Verfahren nicht, wenn der Verdacht unbegründet ist.

Art. 6 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Gerichtskommission entscheidet über die Information der Öffentlichkeit.

² Über die Eröffnung eines Verfahrens und die einzelnen Verfahrensschritte informiert die Gerichtskommission die Öffentlichkeit grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur, wenn das öffentliche Interesse an der Information im konkreten Fall höher zu gewichten ist als der Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person.

³ Vor der Information der Öffentlichkeit informiert die Gerichtskommission die betroffene Person sowie den Präsidenten oder die Präsidentin der betroffenen Behörde.

⁴ Die Information der Öffentlichkeit erfolgt entweder schriftlich oder mündlich durch eigens durch die Kommission be-

⁴ SR 173.32

⁵ SR 173.41

⁶ SR 173.71

zeichnete Mitglieder, in der Regel durch den Kommissionspräsidenten oder die Kommissionspräsidentin.

Art. 7 Rechte der betroffenen Person

¹ Die betroffene Person hat das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen beizuwohnen und dabei Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die Unterlagen, Gutachten und Einvernahmeprotokolle Einsicht zu nehmen.

² Sie wird über die Aufnahme neuer Akten, die der Gerichtskommission als Entscheidungsgrundlage dienen, informiert.

³ Die betroffene Person kann sich anwaltlich vertreten lassen.

⁴ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an die Vereinigte Bundesversammlung hat sie das Recht zum Untersuchungsergebnis und zur Entscheidungsbegründung schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

Art. 8 Anhörung der betroffenen Person

Die betroffene Person wird als Auskunftsperson befragt. Sie hat eine Erscheinungspflicht aber keine erzwingbare Aussage- und Wahrheitspflicht. Sie kann sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Art. 9 Rechte der Gerichtskommission

Zur Abklärung der rechtserheblichen Tatsachen stehen der Gerichtskommission im Sinne der Artikel 45, 150 und 162 in Verbindung mit Artikel 150 ParlG folgende Rechte zur Verfügung. Sie kann:

- a. Mitglieder der eidgenössischen Gerichte zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einladen;
- b. von den eidgenössischen Gerichten Berichte verlangen;

- c. von den eidgenössischen Gerichten Unterlagen und Personendaten zur Einsicht erhalten, die für die Erfüllung ihres Mandates benötigt werden;
- d. mit Einverständnis des betroffenen eidgenössischen Gerichts Personen im Dienste des Gerichts befragen;
- e. mit Einverständnis des Bundesrates Personen im Dienste des Bundes befragen;
- f. mit deren Einverständnis aussen stehende Dritte befragen;
- g. aussen stehende Sachverständige beiziehen;
- h. Besichtigungen vornehmen.

Art. 10 Einsatz von Subkommissionen

¹ Die Gerichtskommission kann im Lauf eines Verfahrens für von ihr zu benennende Verfahrensschritte Subkommissionen einsetzen.

² Diese erstatten der Gesamtkommission Bericht und Antrag.

Art. 11 Ermittlung und Würdigung des Sachverhalts

¹ Die Gerichtskommission:

- a. klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und ist für die Beschaffung der notwendigen Beweismittel zuständig;
- b. überzeugt sich unvoreingenommen über die faktischen Gegebenheiten;
- c. wertet die Beweise nach Massgabe der Umstände und entsprechend ihrem Gewicht;
- d. prüft die Vorbringen der betroffenen Person und nimmt die von ihr angebotenen Beweismittel ab;
- e. verpflichtet sich, alle entscheiderelevanten Vorgänge aktentmässig festzuhalten und zu protokollieren.

² Die Befragung von Personen wird für die Protokollierung auf einen Tonträger aufgenommen. Die Protokolle werden der befragten Person zur Unterzeichnung vorgelegt.

Art. 12 Verfahrensfristen

¹ Die Gerichtskommission verpflichtet sich, dass Verfahren zügig voranzutreiben und beförderlich zu erledigen. Sie sieht dazu wenn nötig zusätzliche Kommissionssitzungen vor.

² Die Gerichtskommission kann im Verlauf des Verfahrens prozessuale Fristen setzen und dabei die Artikel 20–24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷ sinngemäss anwenden.

Art. 13 Einstellung des Verfahrens durch die Gerichtskommission

¹ Stellt die Gerichtskommission fest, dass der Tatbestand der Bestimmungen über die Amtsenthebung (Art. 10 VGG⁸, Art. 14 PatGG⁹ sowie Art. 21 und 26 StBOG¹⁰) nicht erfüllt ist, stellt sie das Verfahren ein.

² Sie informiert die Öffentlichkeit über die Einstellung eines Verfahrens grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur, sofern dessen Eröffnung publik geworden ist.

Art. 14 Antrag an die Vereinigte Bundesversammlung

¹ Stellt die Gerichtskommission fest, dass der Tatbestand der Bestimmungen über die Amtsenthebung (Art. 10 VGG¹¹,

⁷ SR 172.021

⁸ SR 173.32

⁹ SR 173.41

¹⁰ SR 173.71

¹¹ SR 173.32

Art. 14 PatGG¹² sowie Art. 21 und 26 StBOG¹³) erfüllt ist, stellt sie der Vereinigten Bundesversammlung einen begründeten schriftlichen Antrag auf Amtsenthebung.

² Die Begründung umfasst:

- a. eine Darstellung der Arbeiten der Gerichtskommission;
- b. eine einlässliche Darstellung des Sachverhalts;
- c. eine differenzierte Darstellung der Erwägungen, welche die Gerichtskommission zur Antragstellung erwogen haben;
- d. eine sinngemässe Wiedergabe der Stellungnahme der betroffenen Person.

Art. 15 Verfahren im Hinblick auf eine Nichtwiederwahl

¹ Die Bestimmungen über das Amtsenthebungsverfahren gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder der Gerichtskommission haben Anträge auf Nichtwiederwahl spätestens eine Sitzung vor dem definitiven Beschluss der Kommission über ihren Wahlvorschlag (Gesamterneuerungswahl) einzureichen. Vorbehalten bleiben Anträge aufgrund einer erst später bekannt werdenden Feststellung gemäss Artikel 5 Absatz 1. Ein Antrag auf Nichtwiederwahl ist schriftlich zu begründen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Handlungsgrundsätze treten am 3. März 2011 in Kraft.

¹² SR 173.41

¹³ SR 173.71

Handlungsgrundsätze der Immunitätskommission des Nationalrates und der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

**zur Anwendung der Artikel 17 und 17a des
Parlamentsgesetzes sowie des Artikels 14 des
Verantwortlichkeitsgesetzes**

vom 27. Juni/15. November 2012

*Die Immunitätskommission des Nationalrates
und die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates,*
gestützt auf Artikel 13a des Geschäftsreglements des
Nationalrates vom 3. Oktober 2003¹ (GRN),
sowie Artikel 28a des Geschäftsreglements des Ständerates
vom 20. Juni 2003² (GRS),
beschlossen folgende Handlungsgrundsätze zur Anwendung
der Artikel 17 und 17a des Parlamentsgesetzes
vom 13. Dezember 2002³ (ParlG),
sowie des Artikels 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes
vom 14. März 1958⁴ (VG):

1 Zweck

Die Handlungsgrundsätze bezwecken eine einheitliche Anwendung von Artikel 17 und 17a ParlG sowie von Artikel 14 VG und ein einheitliches Verfahren in beiden zuständigen Kommissionen. Weiter dienen sie der Information der Kommissionen sowie der Öffentlichkeit.

1 SR 171.13

2 SR 171.14

3 SR 171.10

4 SR 170.32

2 Verfahren bei der Prüfung von Gesuchen zur Aufhebung der Immunität

2.1 Anforderungen an das Gesuch

Das Gesetz macht der Strafverfolgungsbehörde keine formellen Vorgaben für Gesuche zur Ermächtigung nach Artikel 17 Absatz 1 ParlG. Damit die Kommissionen in Kenntnis aller relevanten Tatsachen entscheiden können, muss die Strafverfolgungsbehörde in jedem Fall folgende Punkte kurz erläutern:

- a. die vorgeworfenen strafbaren Handlungen;
- b. die Strafbestimmungen, deren Anwendung in Erwägung gezogen wird; und
- c. die Gründe, weshalb diese Bestimmungen im vorliegenden Fall anwendbar scheinen.

Im Übrigen steht es der Strafverfolgungsbehörde frei, darüber zu entscheiden, wie ausführlich das Gesuch gehalten ist und welche Unterlagen sie den zuständigen Kommissionen unterbreitet.

2.2 Verfahrensdauer und Fristen

Die Kommissionen sind bestrebt, dazu beizutragen, dass die Behandlung eines Gesuches durch beide Kommissionen in der Regel innert 6 Monaten abgeschlossen werden kann. Diejenige Kommission, die das Gesuch zuerst behandelt, strebt eine erste Beratung des Gesuches innert 2 Monaten nach dessen Eingang an.

2.3 Plausibilitätsprüfung durch die Präsidentinnen und Präsidenten (Art. 17 Abs. 4 ParlG, Art. 14 Abs. 3 VG)

Offensichtlich unhaltbare Gesuche können von den Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen im gegenseitigen

Einvernehmen direkt erledigt werden. Sie informieren die Kommissionen über dieses Vorgehen vor Beantwortung des Gesuches. Verlangt die Mehrheit einer Kommission eine Beratung des Gesuches, so wird eine Sitzung einberufen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen können ungenügende Gesuche zur Nachbesserung an die Strafverfolgungsbehörde zurücksenden. Bleibt das Gesuch auch nach der Nachbesserung ungenügend, so wird es dennoch den Kommissionen unterbreitet.

2.4 Beschlussquorum

(Art. 17a Abs. 3 ParlG, Art. 14 Abs. 3 VG)

Bei der Beratung von Gesuchen zur Aufhebung der Immunität bezieht sich das Beschlussquorum auf sämtliche Beschlüsse während der Beratung des Gesuches (inkl. Ordnungsanträge).

2.5 Rechtliches Gehör

(Art. 17a Abs. 4 ParlG, Art. 14 Abs. 4 VG)

Beide Kommissionen hören vor der Beratung eines Gesuches die betroffene Person an. Sie hat Zugang zu den Unterlagen der Kommissionen, soweit diese den Kommissionen als Entscheidungsgrundlage zur materiellen Beurteilung des Gesuches dienen. Einsicht an Dritte ist unter Wahrung der Vertraulichkeit gemäss Artikel 47 ParlG zu gewähren, sofern dies zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs der betroffenen Person notwendig ist.

2.6 Anhörung Dritter

Die Kommissionen können zur Erfüllung ihrer Aufgabe weitere Personen anhören. Es besteht jedoch keinerlei Anspruch auf Anhörung seitens Dritter.

2.7 Umgang mit Kommissionsunterlagen

Sämtliche Unterlagen zur Behandlung von Gesuchen werden nicht auf dem Extranet zur Verfügung gestellt (vgl. Art. 6a Abs. 4 ParlVV). Stellvertretende Mitglieder werden nur dann mit den Unterlagen bedient, wenn sie tatsächlich zum Einsatz kommen. Ansonsten haben sie keinen Anspruch auf Einsicht in die Kommissionsunterlagen.

2.8 Inhalt und Form der Entscheide

Die Entscheide der Kommissionen werden in schriftlicher Form festgehalten. In den Kommissionsentscheiden wird festgehalten, was die Kommission entschieden hat und mit welchem Stimmenverhältnis; sie enthalten weiter Ausführungen über die Ausgangslage, die rechtlichen Grundlagen sowie über die Erwägungen der Kommissionsmehrheit wie auch allfälliger Kommissionsminderheiten. Die Entscheide werden nach ihrer definitiven Verabschiedung in der Parlamentsdatenbank Curia Vista sowie auf den Webseiten der Kommissionen publiziert.

2.9 Information

- a. Information der beschuldigten Person (Art. 17a Abs. 6 ParlG, Art. 14 Abs. 3 VG): Die betroffene Person wird unmittelbar im Anschluss an die Sitzung einer Kommission in der Regel mündlich informiert.
- b. Information der Öffentlichkeit und der Räte (Art. 17a Abs. 6 ParlG, Art. 14 Abs. 3 VG): Im Anschluss an die Sitzung findet entweder eine mündliche oder eine schriftliche Information der Öffentlichkeit statt. Im Fall einer schriftlichen Information geht dieselbe auch an die Ratsmitglieder. Im Fall einer mündlichen Information erfolgt die Information der Räte so rasch als möglich mittels eines Schreibens

- an die Räte oder mit dem Austeilen der schriftlichen Entscheide der Kommissionen.
- c. Information der Schwesterkommission: Die Kommissionen ernennen im Anschluss an ihre Entscheide eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die oder der den Entscheid in der Schwesterkommission vertritt. Der schriftliche Entscheid wird der Schwesterkommission unterbreitet, sofern dies aus zeitlicher Sicht möglich ist.
 - d. Verkehr mit den Strafverfolgungsbehörden: Im Sinne einer klaren Information der Strafverfolgungsbehörde wird festgehalten, dass diese grundsätzlich nur am Ende des Verfahrens aktiv schriftlich informiert wird.

3 Grundsätze zum materiellen Entscheid

3.1 Allgemeine Grundsätze

- a. Gemäss Artikel 17 Absatz 1 ParlG sowie Artikel 14 VG bedarf die Strafverfolgung der dort erwähnten Personen wegen einer Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung und Tätigkeit steht, einer Ermächtigung der zuständigen Kommissionen (IK-N und RK-S, vgl. Art. 13a GRN und Art. 28a GRS). Die mit der Strafverfolgung befassten kantonalen oder eidgenössischen Strafverfolgungsbehörden haben in diesen Fällen von Amtes wegen eine Ermächtigung einzuholen.
- b. Ist *strittig*, ob eine Ermächtigung erforderlich ist, so entscheiden darüber die zuständigen Kommissionen (Art. 21 ParlG; vgl. Ziffer 3.2).
- c. Das Erfordernis einer Ermächtigung nach Artikel 17 Absatz 1 ParlG entfällt nicht durch *Zustimmung der betroffenen Person*.

3.2 Voraussetzungen für das Eintreten auf ein Immunitätsaufhebungsgesuch

- a. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen der geltend gemachten strafbaren Handlung und der amtlichen Stellung und Tätigkeit ist *vorfrageweise* zu prüfen (Eintretensfrage).
- b. Die Kommissionen haben hierbei die Frage zu beantworten, ob sich die geltend gemachte Handlung im *Schutzbereich der relativen Immunität* befindet oder nicht. Sie definieren damit den Umfang des *Strafverfolgungsprivileges* der Mitglieder der Bundesversammlung und weiterer Behördenmitglieder gemäss VG.
- c. Gemäss Revision der Immunitätsbestimmungen im Jahre 2011⁵ ist das Strafverfolgungsprivileg *restriktiv* anzuwenden und der Schutzbereich der relativen Immunität grundsätzlich eng zu fassen. Der Zusammenhang darf also nicht leichthin angenommen werden, er ist nachzuweisen.
- d. Wird der unmittelbare Zusammenhang bejaht, ist auf das Begehren um Aufhebung der Immunität *einzutreten* und die Frage der Aufhebung zu prüfen (vgl. Ziff. 3.3). Wird der unmittelbare Zusammenhang verneint, so ist eine Strafverfolgung ohne Ermächtigung möglich.
- e. Stimmen die Kommissionen in der Eintretensfrage nicht überein, so muss vorab diese *Differenz* gemäss Art. 17a Abs. 2 ParlG bereinigt werden.

3.3 Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität

- a. *Verfahrensrechtliche Voraussetzung* für die Aufhebung der Immunität ist, dass die Kommissionen sich *einig* sind, dass die vorgeworfenen Handlungen im Schutzbereich der rela-

⁵ AS 2011 4627

- tiven Immunität liegen, und sie deshalb auf das Begehren *eingetreten* sind.
- b. Zur Prüfung der Frage der Aufhebung der Immunität ist eine *Interessenabwägung* vorzunehmen, nämlich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Ausübung des parlamentarischen Mandats und damit der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung insgesamt auf der einen Seite und dem ebenfalls öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung andererseits.
 - c. Diese zwei Interessen lassen sich wie folgt umschreiben:
 - I. *Institutionelle Interessen*: Die Immunität soll sicherstellen, dass der Ratsbetrieb reibungslos ablaufen kann, indem die Ratsmitglieder in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit keine missbräuchlichen, auf haltlosen Anschuldigungen beruhenden oder wenig bedeutenden Strafverfahren zu befürchten haben.
 - II. *Rechtsstaatliches Interessen im Zusammenhang mit der Strafverfolgung*: Gemäss Schweizer Strafrecht, das auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit der Verfolgung beruht, müssen den Strafbehörden gemeldete Straftaten geahndet werden. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass das Strafverfahren abgeschlossen werden kann; dieses Interesse wächst mit der Schwere der Straftat. Das Interesse des Opfers an einem wirksamen Schutz durch das Strafrecht gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.
 - d. Als Leitlinie für diese Interessensprüfung gilt das *Verhältnismässigkeitsprinzip*. Das heisst, die Aufhebung bzw. Nichtaufhebung der Immunität muss in Anbetracht aller Umstände des konkreten Falles als angemessene Reaktion auf Bedeutung und Gewicht des inkriminierten Verhaltens erscheinen.

- e. Der Grundsatz der Angemessenheit berechtigt indes nicht, die Immunität generell oder schlechthin voranzustellen. Bei der Handhabung bleibt stets zu beachten, dass das Strafverfolgungsprivileg die Ausnahme von dem ebenso allgemeinen Grundsatz der gleichmässigen Strafverfolgung (Offizialprinzip) darstellt. Der Grundsatz rechtfertigt es aber, *im Zweifelsfalle*, wo relative Immunität grundsätzlich gegeben ist, diese nicht aufzuheben.
- f. Im Rahmen der Interessensabwägung ist auch die Frage zu stellen, ob eine *strafbare Handlung ernsthaft in Frage steht*. Erweist sich die Strafbarkeit des Verhaltens – stets im Rahmen einer vorläufigen Beurteilung – als zweifelhaft oder als nicht gegeben, ist die Immunität nicht aufzuheben.
- g. Beschliessen die Kommissionen, die *Immunität nicht aufzuheben*, so ist eine *Strafverfolgung ausgeschlossen*. Beschliessen die Kommissionen, die *Immunität aufzuheben*, so ist die Strafverfolgungsbehörde *ermächtigt*, ein Verfahren durchzuführen.
- h. Stimmen die Kommissionen in der Frage der Aufhebung nicht überein, so muss diese *Differenz* gemäss Art. 17a Abs. 2 ParlG bereinigt werden.

Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG)¹

vom 18. März 1988 (SR 171.21)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 79 und 83 der Bundesverfassung^{2,3}
nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,
nach Einsicht in die Berichte des Büros des Ständerates
vom 12. Februar 1988
und des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1988⁴,
beschliesst:

Art. 1⁵ Grundsatz

¹ Die Mitglieder der eidgenössischen Räte (Ratsmitglieder) erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit vom Bund ein Einkommen.

² Sie erhalten einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen bei der parlamentarischen Tätigkeit entstehen.

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS 2002 3629; BBl 2002 4001 4006).

² [BS 1 3]. Diesen Bestimmungen entspricht Art. 164 Abs. 1 Bst. g der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS 2003 3661; BBl 2002 7082 7102).

⁴ BBl 1988 II 865

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS 2002 3629; BBl 2002 4001 4006).

Art. 2⁶ Jahreseinkommen für Vorbereitung
der Ratsarbeit

Die Ratsmitglieder erhalten für die Vorbereitung der Ratsarbeit ein Jahreseinkommen von 26 000 Franken⁷.

Art. 3⁸ Taggeld

¹ Für jeden Arbeitstag, an dem ein Ratsmitglied an Sitzungen seines Rates, einer Kommission oder Delegation, seiner Fraktion oder deren Vorstand teilnimmt, sowie für jeden Arbeitstag, an dem es im Auftrag des Ratspräsidenten oder einer Kommission eine besondere Aufgabe erfüllt, wird ihm als Einkommen ein Taggeld von 440 Franken⁹ ausbezahlt.

² Kann ein Ratsmitglied wegen Krankheit oder Unfall an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es Anspruch auf einen angemessenen Ersatz für das entgangene Taggeld.¹⁰

³ Während eines Mutterschaftsurlaubs wird der Parlamentarierin das entgangene Taggeld ausbezahlt. Für die Bemessung eines Mutterschaftsurlaubs ist Artikel 35a des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964¹¹ sinngemäss anwendbar.¹²

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3629; BBl **2002** 4001 4006). Siehe auch Art. 15a hiernach.

⁷ Jahreseinkommen gemäss Ziff. I Bst. a der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3629; BBl **2002** 4001 4006).

⁹ Taggeld gemäss Ziff. I Bst. b der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3661; BBl **2002** 7082 7102).

¹¹ SR **822.11**

¹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3661; BBl **2002** 7082 7102).

Art. 3a¹³ Jahresentschädigung für Personal- und Sachausgaben

Die Ratsmitglieder erhalten eine Jahresentschädigung von 33 000 Franken¹⁴ als Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben, die der Erfüllung ihres parlamentarischen Mandates dienen.

Art. 4 Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung

Die Ratsmitglieder erhalten eine Mahlzeiten- und eine Übernachtungsentschädigung.

Art. 5¹⁵ Reiseentschädigung

Die Ratsmitglieder werden für Reisekosten, die im Rahmen der parlamentarischen Tätigkeit im In- und Ausland entstehen, entschädigt.

Art. 6 Distanzentschädigung

Die Ratsmitglieder, die weit von Bern entfernt wohnen und lange Reisezeiten benötigen, erhalten eine Distanzentschädigung.

¹³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002 (AS **2002** 3629; BBl **2002** 4001 4006). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3459; BBl **2008** 2267).

¹⁴ Jahresentschädigung gemäss Ziff. I Bst. c der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3629; BBl **2002** 4001 4006).

Art. 6a¹⁶ Familienzulage

Die Ratsmitglieder erhalten im gleichen Umfang Familienzulagen wie das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung gemäss Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000¹⁷. Familienzulagen, die das Ratsmitglied oder der andere Elternteil aus einer anderen Tätigkeit erhalten, werden angerechnet. Die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung kann mit der Familienausgleichskasse der Eidgenössischen Ausgleichskasse eine Anschlussvereinbarung gemäss Familienzulagengesetz vom 24. März 2006¹⁸ abschliessen.

Art. 7¹⁹ Vorsorge

¹ Die Ratsmitglieder erhalten bis zum vollendeten 65. Altersjahr einen Beitrag an die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod.

² Der Bund entrichtet die Vorsorgeentschädigung:

- a. an eine vom Ratsmitglied bezeichnete Vorsorgeeinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982²⁰ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; oder
- b. an eine Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge.

³ Kann die Vorsorgeentschädigung eines Ratsmitgliedes nicht oder nicht vollständig in eine Einrichtung nach Absatz 2 eingebracht werden, so wird der entsprechende Teil der Vorsorge-

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002 (AS **2003** 3661; BBl **2002** 7082 7102). Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 15. Okt. 2010 (AS **2010** 4491; BBl **2009** 6101).

¹⁷ SR **172.220.1**

¹⁸ SR **836.2**

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 8. Okt. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2005** 711; BBl **2004** 1485 1497).

²⁰ SR **831.40**

entschädigung auf ein vom Parlament bezeichnetes Vorsorgewerk bei einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

⁴ Die Ratsmitglieder erhalten Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Falle von Selbständigerwerbenden beziehen können.

⁵ Die Verordnung der Bundesversammlung regelt die Einzelheiten.

Art. 8²¹ Kranken- und Unfallversicherung

¹ Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall während der parlamentarischen Tätigkeit in der Schweiz ist Sache des Ratsmitgliedes.

² Bei Erkrankungen und Unfällen, die ein Ratsmitglied in amtlicher Funktion im Ausland erleidet, werden die Kosten vom Bund übernommen, soweit sie nicht von der persönlichen Kranken- und Unfallversicherung des Ratsmitgliedes getragen werden. Die Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 1988²² zum Parlamentsressourcengesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 8a²³ Überbrückungshilfe

¹ Ein Ratsmitglied kann eine Überbrückungshilfe geltend machen, wenn es:

²¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3661; BBl **2002** 7082 7102).

²² SR **171.211**

²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3661; BBl **2002** 7082 7102).

- a. beim Ausscheiden aus dem Rat das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat und keinen gleichwertigen Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied erzielen kann; oder
- b. bedürftig ist.

² Die Überbrückungshilfe, die als Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied entrichtet wird, kann höchstens während zwei Jahren ausbezahlt werden.

³ Zuständig für die Prüfung der Gesuche ist die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung.

Art. 9 Entschädigungen für Kommissionspräsidenten und Berichterstatter

¹ Die Ratsmitglieder, die den Vorsitz einer Kommission, einer Delegation, einer Sektion, einer Unterkommission oder einer Arbeitsgruppe führen, erhalten das doppelte Taggeld. Ausgenommen sind kurze Beratungen während der Sessionen.

² Die Ratsmitglieder, die im Auftrag einer Kommission im Rat Bericht erstatten, erhalten für jeden mündlichen Bericht ein halbes Taggeld.

Art. 10 Sonderentschädigung

¹ Die Ratsmitglieder erhalten eine Sonderentschädigung, wenn sie im Auftrag des Ratspräsidenten, des Büros oder einer Kommission eine Sonderaufgabe erfüllen (Untersuchung von Einzelfragen, Prüfung umfangreicher Akten usw.).

² Über die Gewährung dieser Sonderentschädigung und über deren Höhe entscheidet die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung.²⁴

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3459; BBl 2008 2267).

Art. 11 Zulage für Ratspräsidenten und
Vizepräsidenten

Die Präsidenten und Vizepräsidenten beider Räte erhalten eine jährliche Zulage.

Art. 12 Beiträge an die Fraktionen

Die Fraktionen erhalten einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Kosten ihrer Sekretariate, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag pro Fraktionsmitglied.

Art. 13 Repräsentationsauslagen und Experten

Für Repräsentationsauslagen der Räte, der Ratspräsidenten und der Kommissionen, für die Wahrung der Beziehungen zu den ausländischen Parlamenten, für die Tätigkeit in internationalen parlamentarischen Organisationen und für den Beizug von Experten und Auskunftspersonen werden die erforderlichen Kredite auf dem Weg des Voranschlages eingeräumt.

Art. 14²⁵ Ausführung des Gesetzes

¹ Die Ausführung dieses Gesetzes wird durch eine Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

² Zu Beginn jeder Legislaturperiode des Nationalrates wird mit einer Verordnung der Bundesversammlung auf den Einkommen, Entschädigungen und Beiträgen gemäss diesem Gesetz ein angemessener Teuerungsausgleich ausgerichtet.

³ Bestehen in Einzelfällen Zweifel über den Anspruch auf ein Einkommen oder eine Entschädigung oder bestreitet ein Ratsmitglied die Richtigkeit einer Abrechnung, so entscheidet die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung endgültig.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3629; BBl **2002** 4001 4006).

Art. 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 17. März 1972²⁶ über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und der Bundesbeschluss vom 28. Juni 1972²⁷ zum Taggeldergesetz werden aufgehoben.

Art. 15a²⁸ Übergangsbestimmung zu Artikel 2

In den Jahren 2004 bis und mit 2007 erhalten die Ratsmitglieder aus Spargründen für die Vorbereitung der Ratsarbeit ein um 3000 Franken reduziertes Jahreseinkommen.

Art. 16 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

²⁶ [AS 1972 1488, 1981 1602, 1983 1940]

²⁷ [AS 1972 1492, 1983 1442 1940 Ziff. II]

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Dez. 2003, in Kraft bis 31. Dez. 2007 (AS 2003 5007; BBl 2003 5615).

Übergangsbestimmung der Änderung vom 13. Dezember 2002²⁹

Ratsmitglieder, die gemäss Artikel 7³⁰ des Parlamentsressourcengesetzes vom 18. März 1988 in der Fassung vom 4. Oktober 1996³¹ Anspruch auf einen Beitrag an ihre private Vorsorge haben, erhalten diesen Beitrag nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung weiter bis zum Ende ihrer ununterbrochenen parlamentarischen Tätigkeit, auch wenn sie das 65. Altersjahr vollendet haben. Diese Beträge sind als Einkommen zu versteuern.

²⁹ AS **2003** 3661; BBl **2002** 7082 7102

³⁰ Diese Bestimmung hat heute eine neue Fassung.

³¹ AS **1997** 539; BBl **1996** III 129 140

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG)¹

vom 18. März 1988 (SR 171.211)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 14 des Parlamentsressourcengesetzes
vom 18. März 1988² (PRG),³

beschliesst:

Art. 1 und 2⁴

Art. 3⁵ Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung

¹ Die Mahlzeitenentschädigung beträgt 115 Franken⁶ pro Tag, die Übernachtungsentschädigung 180 Franken⁷.

² Die Übernachtungsentschädigung wird ausgerichtet für die Übernachtung zwischen zwei aufeinander folgenden Sitzungs-

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS 2002 3632; BBl 2002 4001 4006).

² SR 171.21

³ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 8. Okt. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2005 713; BBl 2004 1485 1497).

⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V der BVers vom 21. Juni 2002, mit Wirkung seit 1. Dez. 2002 (AS 2002 3632; BBl 2002 4001 4006).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS 2002 3632; BBl 2002 4001 4006).

⁶ Entschädigung gemäss Ziff. I Bst. d der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS 2012 4573; BBl 2012 383 393).

⁷ Entschädigung gemäss Ziff. I Bst. e der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS 2012 4573; BBl 2012 383 393).

tagen. Sie entfällt für Ratsmitglieder, die in einem Umkreis von 25 km Fahrstrecke mit einem öffentlichen Verkehrsmittel wohnen.

^{2bis} Die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung (Verwaltungsdelegation) legt für Ratsmitglieder, die im Zeitpunkt ihrer Wahl den Wohnsitz im Ausland haben, weitergehende Entschädigungen fest. Die Distanz vom Wohnort wird dabei angemessen berücksichtigt.⁸

³ Für die Tätigkeit im Ausland beträgt die Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung insgesamt 395 Franken⁹ pro Tag. Die Verwaltungsdelegation¹⁰ kann höhere Entschädigungen festsetzen:

- a. für einzelne Länder und Städte, wenn es die Verhältnisse erfordern;
- b. in begründeten Einzelfällen gegen Vorlage von Belegen.

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 18. März 2011 (Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 5005; BBl **2010** 8759 8765).

⁹ Entschädigung gemäss Ziff. I Bst. f der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).

¹⁰ Ausdruck gemäss Ziff. I der V der BVers vom 18. März 2011 (Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 5005; BBl **2010** 8759 8765). Die Anpassung wurde im ganzen Text berücksichtigt.

Art. 4¹¹ Reiseentschädigung

¹ Die Ratsmitglieder erhalten als Pauschalentschädigung für Reisen im Inland:

- a. ein Generalabonnement 1. Klasse der schweizerischen Transportunternehmungen; oder
- b. einen Betrag in Höhe der dem Bund entstehenden Kosten eines solchen Abonnements.

^{1bis} Die Verwaltungsdelegation legt für Ratsmitglieder, die im Zeitpunkt ihrer Wahl den Wohnsitz im Ausland haben, weitergehende Entschädigungen fest. Die Distanz vom Wohnort wird dabei angemessen berücksichtigt.¹²

² Ratsmitgliedern, die ihr Motorfahrzeug benützen, werden die Parkgebühren zurückerstattet. Schäden, die bei diesen Fahrten am Motorfahrzeug entstehen, deckt der Bund.

³ In Sonderfällen erhalten Ratsmitglieder einen zusätzlichen Beitrag an effektive Reisekosten, vor allem für inländische Linienflüge von und nach Bern. Über die Gewährung und die Höhe dieses Beitrages entscheidet die Verwaltungsdelegation.

⁴ Für Reisen zu Anlässen im Ausland besorgt der Bund die notwendigen Billette. Organisiert das Ratsmitglied seine Reise selbst, so werden ihm folgende Kosten erstattet:

- a. für Reisen, die mit Linienflügen ausgeführt werden können: die Hälfte der dem Bund entstehenden Kosten für einen Flug in der Business-Class;
- b. für übrige Reisen: die Kosten für ein Bahnbillett der 1. Klasse ab der Schweizergrenze.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3632; BBl **2002** 4001 4006).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 18. März 2011 (Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 5005; BBl **2010** 8759 8765).

Art. 5¹³ Gemeinsame Bestimmungen für das Taggeld,
die Mahlzeiten-, Übernachtungs-, Reise- und
Distanzentschädigung

¹ Ratsmitglieder, die ohne Auftrag des Büros oder einer Kommission auf Einladung einer Bundesbehörde an einer von ihr durchgeführten Tagung oder Veranstaltung teilnehmen, haben Anspruch auf die Mahlzeiten-, Übernachtungs-, Reise- und Distanzentschädigung, jedoch nicht auf ein Taggeld.

² Mahlzeiten-, Übernachtungs- und Reiseentschädigung entfallen, soweit der Bund Verkehrsmittel, Verpflegung und Unterkunft zur Verfügung stellt. Vereinzelt vom Bund angebotene Mahlzeiten werden jedoch nicht angerechnet.

Art. 6¹⁴ Distanzentschädigung

¹ Die Distanzentschädigung besteht aus zwei Dritteln Spesenersatz und einem Drittel Entschädigung für Einkommensausfall. Sie wird in Form einer Pauschale pro Reise festgelegt.

² Sie wird auf Grund der Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der Regel einmal pro Legislaturperiode berechnet.

³ Sie beträgt 22.50 Franken¹⁵ für jede Viertelstunde, die eine Reisezeit von 1¹/₂ Stunden vom Wohnort nach Bern übersteigt.

^{3bis} Die Verwaltungsdelegation legt für Ratsmitglieder, die im Zeitpunkt ihrer Wahl den Wohnsitz im Ausland haben, weiter-

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3632; BBl **2002** 4001 4006).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3632; BBl **2002** 4001 4006).

¹⁵ Entschädigung gemäss Ziff. I Bst. g der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).

gehende Entschädigungen fest. Die Distanz vom Wohnort wird dabei angemessen berücksichtigt.¹⁶

⁴ Die Verwaltungsdelegation genehmigt die von den Parlamentsdiensten berechneten Distanzentschädigungen und entscheidet in Sonderfällen.

Art. 7¹⁷ Vorsorgeentschädigung

¹ Die Vorsorgeentschädigung beträgt pro Jahr 16 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG). Das Ratsmitglied trägt einen Viertel der Vorsorgeentschädigung aus eigenen Mitteln bei.

² Die Vorsorgeleistung aus dem Vorsorgewerk nach Artikel 7 Absatz 3 PRG wird wie folgt ausgerichtet:

- a. Scheidet ein Ratsmitglied vor Vollendung seines 60. Altersjahres aus dem Rat aus, so wird das Guthaben auf eine vom Ratsmitglied bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.
- b. Scheidet ein Ratsmitglied zwischen dem vollendeten 60. und dem vollendeten 65. Altersjahr aus dem Rat aus, so wird das Guthaben fällig und als Alterskapital ausbezahlt. Sofern das Ratsmitglied weiterhin erwerbstätig ist, kann das Guthaben als Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden, bei welcher es versichert ist.

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 18. März 2011 (Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 5005; BBl **2010** 8759 8765).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 8. Okt. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2005** 713; BBl **2004** 1485 1497).

¹⁸ SR **831.40**

- c. Nach Vollendung des 65. Altersjahres wird das Guthaben dem Ratsmitglied als Alterskapital ausbezahlt.
- d. Im Todesfall wird das Guthaben als Todesfallkapital an die Begünstigten gemäss Artikel 7b Absatz 4 dieser Verordnung ausbezahlt.

³ Die Beiträge der Ratsmitglieder für das Vorsorgewerk nach Artikel 7 Absatz 3 PRG sind bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden vom Einkommen abziehbar. Die Leistungen aus dem Vorsorgewerk stellen steuerbare Einkünfte aus Vorsorge dar.

⁴ Mit dieser Vorsorgeentschädigung sind für das mit dem Parlamentsmandat verbundene Einkommen sowohl die Beitragspflicht des Bundes als auch diejenige des Ratsmitgliedes an die berufliche Vorsorge erfüllt.

Art. 7a¹⁹ Vorsorge für den Invaliditätsfall

¹ Die Ratsmitglieder erhalten im Invaliditätsfall eine Rente.

² Für die Bestimmung des Grades der Invalidität und den Beginn des Anspruches auf Invalidenrente sind die Artikel 28 und 29 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959²⁰ über die Invalidenversicherung sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend.

³ Die volle Invalidenrente beträgt jährlich 250 Prozent des Höchstbetrages der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Allfällige Invaliditätsleistungen von Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3665; BBl **2002** 7082 7102).

²⁰ SR **831.20**

²¹ SR **831.10**

(Säule 3a) im Falle von Selbstständigerwerbenden werden angerechnet.

Art. 7b²² Vorsorge für den Todesfall

¹ Im Todesfall erhalten die vom Ratsmitglied bezeichneten Personen eine Kapitaleistung.

² Das Todesfallkapital entspricht dem Höchstbetrag der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 AHVG²³ multipliziert mit der Anzahl Jahre, die sich aus der Differenz zwischen dem 65. Altersjahr und dem Alter am Todestag ergibt. Das Alter am Todestag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³ Für Selbstständigerwerbende werden Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) angerechnet. Rentenleistungen werden zum kapitalisierten Wert berücksichtigt.

⁴ Die Rangfolge der begünstigten Personen richtet sich nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994²⁴.

Art. 8²⁵ Krankheit und Unfall im Ausland

¹ Der Bund schliesst eine Versicherung ab, die bei Krankheit oder Unfall eines Ratsmitgliedes im Ausland anlässlich einer parlamentarischen Tätigkeit die folgenden Mindestleistungen erbringt:

²² Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS 2003 3665; BBl 2002 7082 7102).

²³ SR 831.10

²⁴ SR 831.425

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 8. Okt. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2005 713; BBl 2004 1485 1497).

- a. mindestens 30 000 Franken für die Kosten der Rückführung in die Schweiz;
- b. mindestens 100 000 Franken an die Kosten bei Arztbehandlung und Spitalaufenthalt;
- c. mindestens 30 000 Franken Kostenvorschuss an die Kosten eines Spitalaufenthalts.

² Die Leistungen der Versicherung nach Absatz 1 vermindern sich im Umfang der Leistungen der persönlichen Kranken- und Unfallversicherung des Ratsmitgliedes.

³ Der Leistungsanspruch des Ratsmitgliedes besteht direkt gegenüber der Versicherung.

Art. 8a²⁶ Taggeldersatz

¹ Der Anspruch auf Ersatz für das entgangene Taggeld besteht ab Eintritt der Krankheit oder ab dem Unfallereignis während maximal 730 Kalendertagen. Er endet mit dem Beginn eines Anspruchs auf Invalidenrente.

² Während den ersten 30 Kalendertagen hat das Ratsmitglied Anspruch auf 100 Prozent des entgangenen Taggeldes. Ab dem 31. Kalendertag beträgt der Anspruch 80 Prozent.

³ Während des Mutterschaftsurlaubes hat die Parlamentarierin Anspruch auf 100 Prozent des entgangenen Taggeldes.

⁴ Wird ein Anspruch auf mehr als fünf Taggeldersatzzahlungen geltend gemacht, so ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3665; BBl **2002** 7082 7102).

Art. 8b²⁷ Überbrückungshilfe

¹ Die Überbrückungshilfe beträgt höchstens 100 Prozent des Höchstbetrages der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 AHVG²⁸.

² Das Einkommen eines Ratsmitgliedes gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a des Parlamentsressourcengesetzes vom 18. März 1988 bemisst sich nach dem Jahreseinkommen und der durchschnittlichen Summe der während des letzten Kalenderjahres an die Ratsmitglieder entrichteten Taggelder.

Art. 9 Zulage für Ratspräsidenten
und Vizepräsidenten

¹ Die Zulage beträgt für die Ratspräsidenten 44 000 Franken²⁹, für die Vizepräsidenten 11 000 Franken³⁰.

² Sie ist Ersatz für die Auslagen und Spesen, die ihnen aus dem Amt erwachsen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland sowie für die Begleitung von ausländischen Parlamentsdelegationen in der Schweiz werden sie jedoch gesondert entschädigt.

Art. 10³¹ Fraktionsbeiträge

¹ Der Grundbeitrag beträgt 144 500 Franken, der Beitrag pro Mitglied 26 800 Franken.

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3665; BBl **2002** 7082 7102).

²⁸ SR **831.10**

²⁹ Entschädigung gemäss Ziff. I Bst. h der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).

³⁰ Entschädigung gemäss Ziff. I Bst. i der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 11. Dez. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6571; BBl **2009** 6197 6205).

² Die Fraktionen berichten jeweils bis Ende März der Verwaltungsdelegation über die Verwendung der Beiträge im vergangenen Rechnungsjahr.

Art. 11 Repräsentationsauslagen und Experten

¹ Die Ratspräsidenten verwalten den Kredit für die Repräsentationsauslagen.

² Die von den Kommissionen und Delegationen beigezogenen Experten und Auskunftspersonen erhalten in der Regel die gleiche Entschädigung wie die Ratsmitglieder, sofern sie nicht im eigenen Interesse Auskunft erteilen.³² Für Gutachten und ständige Expertenbegleitung wird in einem schriftlichen Vertrag eine Entschädigung festgelegt, die dem Arbeitsaufwand, der Schwierigkeit und der Bedeutung des Auftrages Rechnung trägt. Es werden die vergleichbaren Tarife der Berufsorganisationen berücksichtigt. Die Verwaltungsdelegation kann abweichende Entschädigungen festlegen, insbesondere bei ausländischen Experten und in Sonderfällen.³³

Art. 12³⁴ Einschränkungen

¹ Die Einkommen, Entschädigungen und Beiträge nach den Artikeln 2 und 3a des Parlamentsressourcengesetzes vom 18. März 1988 und nach den Artikeln 7, 9 und 10 dieser Verordnung werden bei Ein- und Rücktritten im Laufe eines Amtsjahres entsprechend angepasst.

³² Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. April 2008 (AS **2008** 1219; BBl **2008** 149 161).

³³ Fassung des vierten Satzes gemäss Ziff. I der V der BVers vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. April 2008 (AS **2008** 1219; BBl **2008** 149 161).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3632; BBl **2002** 4001 4006).

² Die Jahreseinkommen und -entschädigungen werden angemessen gekürzt, wenn ein Ratsmitglied während eines Quartals oder länger aus andern als aus Krankheits- oder Unfallgründen nicht an den Arbeiten seines Rates und der Kommissionen teilnimmt.

Art. 13³⁵ Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich³⁶; er untersteht jedoch auf Grund von Artikel 14 Absatz 1 des Entschädigungsgesetzes vom 18. März 1988³⁷ nicht dem Referendum.

² Er tritt zusammen mit dem Entschädigungsgesetz vom 18. März 1988³⁸ in Kraft.

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3632; BBl **2002** 4001 4006).

³⁶ Heute: Verordnung der BVers (Art. 163 Abs. 1 der BV – SR **101**).

³⁷ Heute: Parlamentsressourcengesetz.

³⁸ Dieses BG ist am 1. Juli 1988 in Kraft getreten.

Regulierung von Schäden an Privatfahrzeugen bei parlamentarischer Verwendung

1. Allgemeines

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung zum Parlamentsressourcengesetz werden anlässlich parlamentarischer Verwendung entstandene Schäden an Privatfahrzeugen von Ratsmitgliedern in Ergänzung zur privaten Versicherung subsidiär grundsätzlich vom Bund übernommen.

2. Gedeckte Schäden

Gedeckt sind Schäden an Motorfahrzeugen der Mitglieder des National- und des Ständerates, die anlässlich der Teilnahme an Rats-, Kommissions-, Fraktionssitzungen und gleichgestellten Anlässen (Inspektionen, Veranstaltungen, an denen die Ratsmitglieder nach Entschädigungsgesetz voll oder teilweise entschädigungsberechtigt sind) passieren. Die Deckung erstreckt sich auch auf «berufliche» oder «private» Teilstrecken von untergeordneter Bedeutung im Zusammenhang mit einer «parlamentarischen» Fahrt.

Von der Deckung ausgeschlossen sind insbesondere: Haftpflichtansprüche Dritter gegen den Halter des parlamentarisch verwendeten Motorfahrzeuges (diese werden von der privaten Motorfahrzeughaftpflichtversicherung reguliert); Schäden anlässlich von Rennen, Rallys oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten; Schäden durch Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen, Erdbeben oder Kernenergie; Schäden bei Benützung des Fahrzeuges durch Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson oder in alkoholisiertem Zustand; Abnutzungsschäden; nicht unfallbe-

dingte Betriebsschäden; Nutzungsausfall sowie die Leistungs- und Eignungsminderung.

Der Bund erbringt seine Leistungen in Ergänzung zu einer allfälligen privaten Kaskoversicherung. In einem Schadenfall ist zuerst die private Kaskoversicherung des Ratsmitgliedes leistungspflichtig. Die nicht gedeckten Restkosten (Bonusverlust, Selbstbehalt, bei fehlender Vollkasko- oder Teilkasko-Versicherung allfällige weitere Kosten) werden vom Bund im Rahmen des Deckungsumfanges übernommen. Dieser entspricht den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Motorfahrzeugversicherungen derjenigen Versicherung, mit welcher der Bund im Rahmen eines Schadenregulierungsvertrages zusammenarbeitet. Allerdings ist nicht diese Versicherung, sondern der Bund leistungspflichtig (Eigenversicherung).

Gedeckt sind die folgenden Risiken (immer in Ergänzung zur privaten Kaskoversicherung):

Kollision, Diebstahl, Feuer, Elementar, Schneerutsch, Marderbisse, Glasbruch, Schäden am parkierten Fahrzeug sowie Vandalenschäden; mitgeführte persönliche Effekten sind in der Regel bis 2000 Franken gedeckt, wenn eine Anzeige gegen Unbekannt erfolgt und diese Effekten aus dem Fahrzeug entwendet worden sind, jedoch in Ergänzung zur privaten Hausratversicherung und im Rahmen der erwähnten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Motorfahrzeugkasko.

Das Ratsmitglied hat einen Anteil des Schadens zu übernehmen, wenn der Reparaturbetrag durch mangelhaften Unterhalt, Abnutzung, vorbestandene Schäden erhöht oder der Fahrzeugzustand durch die Reparatur verbessert wird.

3. Selbstbehalt und Leistungsverweigerung

Es besteht kein Selbstbehalt. Bei grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schadenfällen werden die Leistungen entsprechend dem Verschulden gekürzt oder verweigert.

4. Pflichten im Schadenfall

Bei Eintritt eines Schadenfalles hat das Ratsmitglied einerseits seine private Versicherung zu informieren und – bei nicht gedeckten Schäden – andererseits das Schadenzentrum VBS (SZ VBS) mittels Unfallmeldeformular Form 13.101 zu orientieren. Bei fehlender privater Vollkaskoversicherung muss die Anmeldung an das SZ VBS sofort bzw. vor Reparaturbeginn erfolgen. Für Fragen steht das SZ VBS unter der Telefonnummer 0800 11 33 44 gerne zur Verfügung. Bei Wildschäden müssen die Beteiligten durch die Polizei, den Wildhüter oder andere staatliche Organe ein Protokoll über die Umstände des Unfalls aufnehmen lassen. Bei Diebstahl, böswilliger Beschädigung oder Parkschäden verursacht durch Unbekannt, mit einer voraussichtlichen Schadenhöhe über 1000 Franken, ist eine Polizeianzeige notwendig und die Reparatur darf erst nach Absprache mit dem SZ VBS durchgeführt werden.

5. Schadenbehandlung

Die Schadenbehandlung erfolgt primär durch die private Kaskoversicherung. Nicht gedeckte Schäden werden vom SZ VBS reguliert. Im Streitfall entscheidet die Verwaltungsdelegation.

Befreiung vom Militär- und vom Zivildienst

Auszug

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)

...

Art. 17 Dienstbefreiung der Parlamentarier und Parlamentarierinnen

¹ Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sessionen und der Sitzungen der Kommissionen und Fraktionen der eidgenössischen Räte vom Ausbildungsdienst und vom Assistenzdienst befreit.

² Sie müssen nur Ausbildungsdienst für einen höheren Grad oder eine neue Funktion nachholen.

...

Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG)

vom 6. Oktober 1995 (SR 824.0)

...

Art. 13 Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten

¹ Für die Befreiung vom Zivildienst gelten die Artikel 17 und 18 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹ sinngemäss.

² Dienstbefreiungen werden durch die Vollzugsstelle verfügt.

...

¹ SR 510.10

**Verordnung über die Militärdienstpflicht
(MDV)**

vom 19. November 2003 (SR 512.21)

...

**2. Kapitel:
Mitglieder der Bundesversammlung nach Art. 17 MG**

Art. 73

Militärdienstpflichtige Mitglieder der Bundesversammlung, die einen Ausbildungs- oder Assistenzdienst wegen einer Session oder Sitzung nicht oder nur teilweise leisten können, melden dies so früh als möglich schriftlich dem Führungsstab der Armee.

...

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)

vom 7. Oktober 2005 (SR 611.0)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 126 und 173 Absatz 2
der Bundesverfassung¹ (BV),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 24. November 2004²,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Ziele

¹ Dieses Gesetz regelt die Staatsrechnung, die Gesamtsteuerung des Bundeshaushalts, die finanzielle Führung auf der Verwaltungsebene und die Rechnungslegung.

² Mit diesem Gesetz sollen:

- a. Bundesversammlung und Bundesrat:
 1. ihre verfassungsmässigen Finanzkompetenzen wirksam ausüben können,
 2. die für die finanzielle Führung erforderlichen Instrumente und Entscheidungsgrundlagen in die Hand bekommen;

¹ SR 101

² BBl 2005 5

- b. die Verwaltungsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unterstützt sowie der wirtschaftliche und wirksame Einsatz der öffentlichen Mittel gefördert werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für:

- a. die Bundesversammlung einschliesslich ihrer Parlamentsdienste;
- b. die eidgenössischen Gerichte sowie die Schieds- und Rekurskommissionen;
- c. den Bundesrat;
- d. die Departemente, ihre Generalsekretariate und die Bundeskanzlei;
- e. die Gruppen und Ämter;
- f. die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die keine eigene Rechnung führen.

Art. 3 Begriffe

¹ *Ausgaben* sind Zahlungen an Dritte, die:

- a. das Vermögen vermindern (laufende Ausgaben);
- b. Vermögenswerte schaffen, die unmittelbar Verwaltungszwecken dienen (Investitionsausgaben).

² *Einnahmen* sind Zahlungen Dritter, die:

- a. das Vermögen vermehren (laufende Einnahmen);
- b. als Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen geleistet werden (Investitionseinnahmen).

³ Als *Aufwand* gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

⁴ Als *Ertrag* gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

⁵ Das *Verwaltungsvermögen* umfasst die Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

⁶ Das *Finanzvermögen* umfasst alle übrigen Vermögenswerte.

2. Kapitel: Staatsrechnung

Art. 4 Zuständigkeit

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung jährlich die Staatsrechnung zur Abnahme.

Art. 5 Inhalt

Die Staatsrechnung des Bundes umfasst:

- a. die Bundesrechnung, bestehend aus:
 1. dem Finanzkommentar,
 2. der Jahresrechnung des Bundes,
 3. den Rechnungen der in Artikel 2 aufgeführten Institutionen und Verwaltungseinheiten;
- b. die Jahresrechnungen von Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung und der Fonds des Bundes, die eine eigene Rechnung führen, wenn diese durch die Bundesversammlung zu genehmigen ist (Sonderrechnungen).

Art. 6 Jahresrechnung des Bundes

Die Jahresrechnung des Bundes umfasst:

- a. die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung;
- b. die Erfolgsrechnung;

- c. die Bilanz;
- c^{bis}.³ den Eigenkapitalausweis;
- d. den Anhang.

Art. 7 Finanzierungs- und Mittelflussrechnung

Die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung weist aus:

- a. das Finanzierungsergebnis anhand der Ausgaben und Einnahmen aus ordentlichen und ausserordentlichen Finanzvorfällen;
- b. den Mittelfluss aus Fremdfinanzierung;
- c. den übrigen Mittelfluss.

Art. 8 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode; sie zeigt auf einer ersten Stufe den ordentlichen und auf einer zweiten Stufe den ausserordentlichen Erfolg (Aufwand- oder Ertragsüberschuss).

² Sie ist nach Aufwand- und Ertragsarten gegliedert.

Art. 9 Bilanz

¹ Die Bilanz weist die Vermögenswerte (Aktiven) sowie die Verpflichtungen und das Eigenkapital (Passiven) aus.

² Die Vermögenswerte werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

³ Die Verpflichtungen werden in kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital sowie in zweckgebundene Mittel gegliedert.

³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS 2010 5003; BBl 2009 7207).

Art. 10 Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung des Bundes:

- a. nennt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen;
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze für die Bilanzierung und Bewertung zusammen;
- c. legt in geraffter Form wesentliche Einzelheiten zu den anderen Teilen der Jahresrechnung offen;
- d. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind;
- e. führt den Kontenrahmen und die Kontierungsgrundsätze auf;
- f. nennt die Abschreibungsmethoden und -sätze;
- g. unterbreitet die Unterarten der Voranschlags- und Verpflichtungskredite.

Art. 11 Rechnung der Institutionen
und Verwaltungseinheiten

¹ Die Rechnung der Institutionen und Verwaltungseinheiten (Art. 5 Bst. a Ziff. 3) bildet die Grundlage für:

- a. die Kreditbewilligung und die Schätzung der Erträge und der Einnahmen;
- b. die Rechenschaftsablage über die Verwendung der Mittel.

² Die Rechnung einer Institution oder Verwaltungseinheit umfasst:

- a. die Erfolgsrechnung;
- b. die Investitionsrechnung.

³ Die Erfolgsrechnung setzt sich zusammen aus:

- a. den Aufwandpositionen;
- b. den Ertragspositionen.

⁴ Die Investitionsrechnung setzt sich zusammen aus:

- a. den Sachinvestitionen, Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträgen;
- b. den Einnahmen aus der Veräusserung von Sachgütern und Rückerstattungen von Investitionsausgaben.

3. Kapitel: Gesamtsteuerung des Bundeshaushalts

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 12

¹ Bundesversammlung und Bundesrat halten die Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht; dabei richten sie sich nach Artikel 126 der Bundesverfassung (Schuldenbremse).

² Sie tragen bei der Führung des Bundeshaushalts sowohl der Finanzierungs- als auch der Erfolgssicht Rechnung.

³ Sie stimmen soweit möglich die Sach- und Finanzierungsentscheide aufeinander ab.

⁴ Bundesrat und Verwaltung führen den Bundeshaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit und der Sparsamkeit. Sie sorgen für einen wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.

2. Abschnitt: Schuldenbremse

Art. 13 Höchstbetrag der Gesamtausgaben

¹ Der Höchstbetrag für die im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung entspricht dem Produkt aus den geschätzten Einnahmen und dem Konjunkturfaktor.

² Bei der Ermittlung der geschätzten Einnahmen werden ausserordentliche Einnahmen nicht berücksichtigt. Als solche gelten insbesondere ausserordentliche Investitionseinnahmen sowie ausserordentliche Einnahmen aus Regalien und Konzessionen.

³ Der Konjunkturfaktor entspricht dem Quotienten aus dem geschätzten realen Bruttoinlandprodukt gemäss langfristig geglättetem Trend und dem voraussichtlichen realen Bruttoinlandprodukt im Voranschlagsjahr.

Art. 14 Berücksichtigung des Höchstbetrags

Bundesrat und Bundesversammlung berücksichtigen den Höchstbetrag bei der Behandlung aller Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen.

Art. 15 Erhöhung des Höchstbetrags

¹ Die Bundesversammlung kann bei der Verabschiedung des Voranschlags oder seiner Nachträge den Höchstbetrag nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung erhöhen im Falle von:

- a. aussergewöhnlichen und vom Bund nicht steuerbaren Entwicklungen;
- b. Anpassungen am Rechnungsmodell;
- c. verbuchungsbedingten Zahlungsspitzen.

² Eine Erhöhung ist jedoch nur möglich, wenn der zusätzliche Zahlungsbedarf mindestens 0,5 Prozent des Höchstbetrags erreicht.

Art. 16 Ausgleichskonto

¹ Nach Genehmigung der Staatsrechnung wird der Höchstbetrag für die Gesamtausgaben des Vorjahres aufgrund der tatsächlich erzielten ordentlichen Einnahmen berichtigt.⁴

² Sind die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben höher oder tiefer als der berichtigte Höchstbetrag, so wird die Abweichung einem ausserhalb der Staatsrechnung geführten Ausgleichskonto belastet oder gutgeschrieben.

Art. 17 Fehlbeträge des Ausgleichskontos

¹ Ein Fehlbetrag des Ausgleichskontos wird im Verlauf mehrerer Jahre durch Kürzung der nach Artikel 13 oder 15 festzulegenden Höchstbeträge ausgeglichen.

² Überschreitet ein Fehlbetrag 6 Prozent der im vergangenen Rechnungsjahr getätigten Gesamtausgaben, so wird diese Überschreitung innerhalb der drei folgenden Rechnungsjahre beseitigt.

Art. 17a⁵ Amortisationskonto

¹ In der Staatsrechnung ausgewiesene ausserordentliche Einnahmen oder Ausgaben werden einem ausserhalb der Staatsrechnung geführten Amortisationskonto gutgeschrieben oder belastet.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5941; BBI **2008** 8491).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5941; BBI **2008** 8491).

² Nicht auf das Amortisationskonto gebucht werden jedoch:

- a. ausserordentliche Einnahmen mit gesetzlicher Zweckbindung;
- b. ausserordentliche Ausgaben, die durch Einnahmen nach Buchstabe a gedeckt sind.

Art. 17b⁶ Fehlbeträge des Amortisationskontos

¹ Ein Fehlbetrag des Amortisationskontos im vergangenen Rechnungsjahr wird innerhalb der folgenden 6 Rechnungsjahre durch Kürzung der nach Artikel 13 oder 15 festzulegenden Höchstbeträge ausgeglichen.

² Erhöht sich der Fehlbetrag des Amortisationskontos um mehr als 0,5 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung, so beginnt die Frist nach Absatz 1 neu zu laufen.

³ In besonderen Fällen kann die Bundesversammlung die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken.

⁴ Die Pflicht zum Ausgleich des Amortisationskontos ist aufgeschoben, bis ein Fehlbetrag des Ausgleichskontos nach Artikel 17 beseitigt ist.

⁵ Über das Ausmass der Kürzungen beschliesst die Bundesversammlung jährlich bei der Verabschiedung des Voranschlags.

Art. 17c⁷ Vorsorgliche Einsparungen

¹ Zum Ausgleich voraussehbarer Fehlbeträge des Amortisationskontos kann die Bundesversammlung bei der Verabschie-

⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5941; BBl **2008** 8491).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5941; BBl **2008** 8491).

dung des Voranschlags die nach Artikel 13 oder 15 festzulegenden Höchstbeträge kürzen.

² Die Kürzung setzt voraus, dass das Ausgleichskonto nach Artikel 16 mindestens ausgeglichen ist.

Art. 17^{d8} Gutschriften auf das Amortisationskonto

Kürzungen nach den Artikeln 17^b Absatz 1 oder 17^c werden dem Amortisationskonto gutgeschrieben, soweit die Gutschrift das Ausgleichskonto nicht belastet.

Art. 18 Sparmassnahmen

¹ Kürzungen nach den Artikeln 17, 17^b Absatz 1 oder 17^c setzt der Bundesrat wie folgt um:⁹

- a. Er beschliesst zusätzliche Einsparungen in seiner Zuständigkeit.
- b. Er beantragt der Bundesversammlung die für zusätzliche Einsparungen notwendigen Gesetzesänderungen; dabei berücksichtigt er die Mitwirkungsrechte der Kantone.

² Der Bundesrat nutzt beim Entwerfen und beim Vollzug des Voranschlags die sich bietenden Sparmöglichkeiten. Dazu kann er bereits bewilligte Verpflichtungs- und Voranschlagskredite sperren. Gesetzliche Ansprüche und im Einzelfall rechtskräftig zugesicherte Leistungen bleiben vorbehalten.

³ Überschreitet der Fehlbetrag des Ausgleichskontos den Prozentsatz nach Artikel 17 Absatz 2, so beschliesst die Bundesversammlung über Anträge des Bundesrates nach Absatz 1 Buchstabe b in derselben Session, erklärt ihre entsprechenden

⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5941; BBI 2008 8491).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5941; BBI 2008 8491).

Erlasse für dringlich und setzt sie sofort in Kraft (Art. 165 BV); sie ist an den Betrag der Sparvorhaben des Bundesrates gebunden.

3. Abschnitt: Finanzplanung und Zahlungsrahmen

Art. 19 Finanzplanung

¹ Der Bundesrat erstellt eine mehrjährige Finanzplanung; diese umfasst die drei dem Voranschlagsjahr folgenden Jahre. Sie weist aus:

- a. den in der Planperiode erwarteten Finanzierungsbedarf;
- b. die Deckung des erwarteten Finanzierungsbedarfs;
- c. die voraussichtlichen Aufwände und Erträge.

² Beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung Kredite für Vorhaben, die in der Finanzplanung nicht vorgesehen sind, so legt er gleichzeitig dar, wie die Zusatzbelastung finanziert werden soll.

³ Der Bundesrat koordiniert soweit als möglich die Finanzplanung des Bundes mit derjenigen der Kantone.

⁴ Inhalt und Gliederung der Finanzplanung richten sich nach den Artikeln 143 Absatz 2 und 146 Absatz 5 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁰.

Art. 20 Zahlungsrahmen

¹ Der Zahlungsrahmen ist ein von der Bundesversammlung für mehrere Jahre festgesetzter Höchstbetrag der Voranschlagskredite für bestimmte Ausgaben.

¹⁰ SR 171.10

² Zahlungsrahmen können insbesondere dann festgesetzt werden, wenn Zusicherungen und Zahlungen in das gleiche Jahr fallen, ein Ermessensspielraum besteht und gleichzeitig eine längerfristige Ausgabensteuerung geboten ist.

³ Der Zahlungsrahmen stellt keine Kreditbewilligung dar.

4. Abschnitt: Verpflichtungskredite

Art. 21 Begriff und Anwendungsbereich

¹ Sollen über das laufende Voranschlagsjahr hinaus wirkende finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden, so ist in der Regel ein Verpflichtungskredit einzuholen.

² Der Verpflichtungskredit setzt den Höchstbetrag fest, bis zu dem der Bundesrat für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen eingehen kann.

³ Der Verpflichtungskredit ist zeitlich nur beschränkt, wenn der Kreditbeschluss dies vorsieht.

⁴ Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für:

- a. Bauvorhaben und Liegenschaftskäufe;
- b. längerfristige Liegenschaftsmieten mit erheblicher finanzieller Tragweite;
- c. Entwicklungs- und Beschaffungsvorhaben;
- d. die Zusicherung von Beiträgen, die erst in späteren Rechnungsjahren ausbezahlt sind;
- e. die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen.

⁵ Der Mittelbedarf aus Verpflichtungen ist als Aufwand oder Investitionsausgabe in den jeweiligen Voranschlag einzustellen.

Art. 22 Bemessung

¹ Die Verpflichtungskredite sind auf Grund sorgfältiger, nach fachmännischen Regeln erstellter Berechnungen zu bemessen.

² Der Bundesrat ist für die Ermittlung des Finanzbedarfs verantwortlich. Die mit der Vorbereitung des Kreditbegehrens betraute Verwaltungseinheit hat im Kreditbegehren die Berechnungsgrundlagen und die Unsicherheitsfaktoren darzulegen; nötigenfalls hat sie angemessene Reserven vorzusehen, die offen auszuweisen sind.

³ Zur Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen umfangreicher Vorhaben muss die Verwaltungseinheit nötigenfalls Projektierungskredite verlangen.

Art. 23 Bewilligung

¹ Die Bundesversammlung bestimmt durch Verordnung, in welchen Fällen ihr die Begehren für Verpflichtungskredite mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind.

² Der Bundesrat kann politisch bedeutsame Kreditbegehren der Bundesversammlung mit besonderer Botschaft vorlegen.

³ Im Übrigen erfolgt die Bewilligung mit den Beschlüssen über den Voranschlag und seine Nachträge.

Art. 24 Aufteilung

Ist ein Verpflichtungskredit für einen allgemein umschriebenen Zweck oder für mehrere Vorhaben bestimmt, so legt der Bundesrat die Aufteilung fest, soweit sie sich nicht aus der Kreditbewilligung ergibt.

Art. 25 Kontrolle

Die Verwaltungseinheit führt über die Beanspruchung des Verpflichtungskredites eine Kontrolle, aus der hervorgehen

muss, welche Verpflichtungen eingegangen wurden und welche Verpflichtungen für die Vollendung des Vorhabens noch erforderlich sind.

Art. 26 Abrechnung

¹ Der Bundesrat legt zusammen mit der Staatsrechnung Rechenschaft ab über den Stand der Verpflichtungskredite.

² Ist das Vorhaben verwirklicht, so verfallen nicht beanspruchte Kreditreste.

Art. 27 Zusatzkredite

¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so muss der Bundesrat ohne Verzug einen Zusatzkredit anfordern.

² Für teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten kann er das Zusatzkreditbegehren nach der Ausführung des Vorhabens unterbreiten.

³ Die Zahlungen dürfen in keinem Fall den bewilligten Verpflichtungskredit übersteigen.

Art. 28¹¹ Dringlichkeit

¹ Erträgt die Ausführung eines Vorhabens keinen Aufschub, so kann der Bundesrat die Ermächtigung zur Inangriffnahme oder Fortsetzung des Vorhabens schon vor der Bewilligung des erforderlichen Verpflichtungskredites erteilen. Er holt vorgängig

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I 3 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS 2011 1381; BBl 2010 1563 2803).

die Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (Finanzdelegation) ein.

² Der Bundesrat unterbreitet die dringliche Verpflichtung der Bundesversammlung zur nachträglichen Genehmigung.

³ Überschreitet die dringliche Verpflichtung 500 Millionen Franken und wird für ihre nachträgliche Genehmigung innert einer Woche nach der Zustimmung der Finanzdelegation die Einberufung der Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen Session verlangt, so findet diese in der dritten Kalenderwoche nach der Einreichung des Begehrens für die Einberufung der Session statt.

5. Abschnitt: Voranschlag und Nachträge

Art. 29 Zuständigkeit

Die Bundesversammlung beschliesst den jährlichen Voranschlag nach dem ihr vom Bundesrat jährlich bis Ende August unterbreiteten Entwurf.

Art. 30 Inhalt

¹ Der Voranschlag folgt nach Inhalt und Gliederung der Staatsrechnung des Bundes, umfasst aber keine Mittelflussrechnung (Art. 7 Bst. b und c) und keine Bilanz.

² Er enthält:

- a. die Bewilligung der Aufwände und der Investitionsausgaben (Voranschlagskredite);
- b. die Schätzung der Erträge und der Investitionseinnahmen;
- c. die bewilligten Gesamtausgaben und die geschätzten Gesamteinnahmen.

³ Die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a und b sind gegliedert nach:

- a. Verwaltungseinheiten;
- b. Aufwand- und Ertragsarten;
- c. Ausgaben- und Einnahmenarten im Investitionsbereich.

⁴ In der Botschaft zum Voranschlag gibt der Bundesrat eine Übersicht über die einzelnen Budgetpositionen, die er gegenüber dem Vorjahr neu eingeführt, aufgehoben, getrennt oder zusammengelegt hat.

Art. 31 Grundsätze

¹ Die Aufstellung und der Vollzug des Voranschlags folgen den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Vollständigkeit, der Jährlichkeit und der Spezifikation.

² Im Übrigen gelten die Grundsätze nach Artikel 47 sinngemäss.

Art. 32 Bemessung der Kredite

¹ Die Kredite werden auf Grund sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Bedarfs festgesetzt.

² Für voraussehbare Aufwände oder Investitionsausgaben, denen bei der Aufstellung des Voranschlags die Rechtsgrundlage noch fehlt, werden die entsprechenden Kredite aufgenommen; diese bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft tritt.

³ Für Massnahmen, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, ist in der Begründung des Kreditbegehrens auf die Höhe des zu erwartenden Gesamtaufwands oder der Gesamtinvestition hinzuweisen.

Art. 33 Ordentliche Nachträge

¹ Enthält der Voranschlag für einen Aufwand oder eine Investitionsausgabe keinen oder keinen ausreichenden Kredit, so ist ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die Nachtragskreditbegehren periodisch.

³ Keine Nachtragskredite sind erforderlich für:

- a. nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen;
- b. Fondseinlagen aus zweckgebundenen Einnahmen;
- c.¹² nicht budgetierte Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Art. 34¹³ Dringliche Nachträge

¹ Ertragen Aufwände oder Investitionsausgaben, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschieb, so kann sie der Bundesrat vor der Bewilligung eines Nachtragskredites durch die Bundesversammlung beschliessen. Er holt vorgängig die Zustimmung der Finanzdelegation ein.

² Der Bundesrat unterbreitet die mit Zustimmung der Finanzdelegation beschlossenen dringlichen Aufwände und Investitionsausgaben der Bundesversammlung mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag oder, wenn dies nicht mehr möglich ist,

¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS 2010 5003; BBl 2009 7207).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I 3 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS 2011 1381; BBl 2010 1563 2803).

als Kreditüberschreitung mit der Staatsrechnung zur nachträglichen Genehmigung.

³ Er kann der Bundesversammlung dringliche Aufwände oder Investitionsausgaben ohne vorgängige Zustimmung der Finanzdelegation zur nachträglichen Genehmigung unterbreiten, wenn:

- a. eine Kreditüberschreitung beansprucht werden muss; und
- b. der Betrag im Einzelfall 5 Millionen Franken nicht überschreitet.

⁴ Überschreitet der Aufwand oder die Investitionsausgabe 500 Millionen Franken und wird für die nachträgliche Genehmigung innert einer Woche nach der Zustimmung der Finanzdelegation die Einberufung der Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen Session verlangt, so findet diese in der dritten Kalenderwoche nach der Einreichung des Begehrens für die Einberufung der Session statt.

Art. 35 Kreditüberschreitungen

Der Bundesversammlung sind nachträglich mit der Staatsrechnung zur Genehmigung zu unterbreiten:

- a. folgende Aufwände, soweit sie nicht budgetiert wurden:
 1. ...¹⁴
 2. Verwendung von Reserven durch FLAG-Verwaltungseinheiten (Art. 42),
 3. passive Rechnungsabgrenzung,
 4. Belastungen durch Fremdwährungsdifferenzen und verminderten Münzumsatz;

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, mit Wirkung seit 1. Jan 2011 (AS 2010 5003; BBl 2009 7207).

- b. dringliche Nachträge, die nicht mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag unterbreitet werden können (Art. 34 Abs. 2).

Art. 36 Kreditübertragungen

¹ Im Falle von zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Investitionsvorhaben, Einzelmassnahmen und Projekten kann der Bundesrat nicht vollständig beanspruchte Voranschlags- und Nachtragskredite, die von der Bundesversammlung bereits bewilligt worden sind, auf das Folgejahr übertragen.

² Er erstattet der Bundesversammlung in den Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder, wenn dies nicht möglich ist, mit der Staatsrechnung über die Kreditübertragungen Bericht.

Art. 37 Begrenzung der Nachträge

Der Gesamtbetrag der Nachträge zum Voranschlag soll den Gesamtbetrag der voraussichtlich nicht beanspruchten Teile von Voranschlagskrediten nach Möglichkeit nicht überschreiten.

6. Abschnitt:¹⁵ Sperrung und Freigabe von Krediten

Art. 37a Sperrung

Die Bundesversammlung kann im Bundesbeschluss über den Voranschlag teilweise sperren:

- a. Verpflichtungskredite;
- b. Zahlungsrahmen;

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2008 321; BBl 2007 301).

c. Voranschlagskredite, soweit sie Ausgaben zur Folge haben.

Art. 37b Freigabe

¹ Der Bundesrat ist befugt, die von der Bundesversammlung beschlossenen Kreditsperren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn:

- a. eine schwere Rezession dies erfordert; oder
- b. Zahlungen geleistet werden müssen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht oder die verbindlich zugesichert worden sind.

² Die Kreditfreigabe wegen schwerer Rezession bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Über andere Freigaben erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung in den Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder mit der Staatsrechnung Bericht.

4. Kapitel: Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 38 Grundsätze der Buchführung

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

Art. 39 Interne Kontrolle

¹ Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen, um:

- a. das Vermögen des Bundes zu schützen;
- b. die zweckmässige Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen von Artikel 12 Absatz 4 sicherzustellen;

- c. Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Rechnungsführung zu verhindern oder aufzudecken;
- d. die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Art. 40 Kostentransparenz

¹ Die Verwaltungseinheiten führen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung.

² Die Kosten- und Leistungsrechnung unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Betriebsführung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und Beurteilung von Voranschlag und Rechnungsablage. Sie stellt die Kostentransparenz im Interesse einer wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit sicher.

³ Sie richtet sich nach den Standards, die in den Ausführungsregelungen festzulegen sind.

⁴ Vergütungen zwischen Verwaltungseinheiten des Bundes sind zulässig, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unerlässlich sind.

Art. 41 Gewerbliche Leistungen; Grundsatz¹⁶

Verwaltungseinheiten dürfen Dritten gewerbliche Leistungen nur erbringen, soweit ein Gesetz sie hierzu ermächtigt.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS 2010 5003; BBl 2009 7207).

Art. 41a¹⁷ Gewerbliche Leistungen; Ermächtigungen

¹ Gestützt auf dieses Gesetz können die folgenden Verwaltungseinheiten gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen:

- a. die Bundesreisezentrale;
- b. das Informatik-Service-Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes;
- c. das Bundesamt für Bauten und Logistik;
- d. das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation.

² Die ermächtigten Verwaltungseinheiten dürfen gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

³ Die gewerblichen Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das zuständige Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

2. Abschnitt:**Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG)****Art. 42** Zuständigkeit

¹ Die Bundesversammlung bewilligt mit dem jährlichen Voranschlag die Globalbudgets der FLAG-Verwaltungseinheiten

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS 2010 5003; BBl 2009 7207).

nach Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁸.

² Sie kann im Sinne einer Leistungssteuerung Planungsgrößen für die Kosten und Erlöse einzelner Produktgruppen festlegen.

Art. 43 Globalbudget

¹ Das Globalbudget umfasst:

- a. die Gesamtheit der Aufwände und Erträge im verwaltungseigenen Bereich;
- b. die Gesamtheit der Investitionsausgaben und -einnahmen im verwaltungseigenen Bereich.

² Eine FLAG-Verwaltungseinheit darf die im Globalbudget bewilligten Aufwände oder Investitionsausgaben überschreiten, wenn sie:

- a. die Überschreitung innerhalb des Rechnungsjahrs durch nicht budgetierte, leistungsbedingte Mehrerträge decken kann; oder
- b. die nach Artikel 46 gebildeten Reserven auflöst.

Art. 44 Transferbereich

¹ Aufwände und Erträge im Transferbereich sowie Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen werden ausserhalb des Globalbudgets budgetiert.

² Nicht budgetierte Mehraufwände oder Mehrausgaben unterliegen der ordentlichen Nachtragspflicht.

¹⁸ SR 172.010

Art. 45 Betriebliches Rechnungswesen

Die FLAG-Verwaltungseinheiten führen eine nach Produktgruppen gegliederte Kosten- und Leistungsrechnung.

Art. 46 Reserven

¹ FLAG-Verwaltungseinheiten können Reserven bilden, wenn sie:

- a. Kredite wegen projektbedingter Verzögerungen nicht oder nicht vollständig beanspruchen (zweckgebundene Reserven);
- b. unter Einhaltung der Leistungsziele:
 1. durch die Erbringung zusätzlicher, nicht budgetierter Leistungen einen Nettomehrertrag erzielen (allgemeine Reserven), oder
 2. den budgetierten Aufwand unterschreiten (allgemeine Reserven).

² Die Bundesversammlung beschliesst auf Antrag des Bundesrates mit der Staatsrechnung über die Reservebildung.

5. Kapitel: Rechnungslegung**1. Abschnitt: Grundsätze und Standards****Art. 47** Grundsätze

¹ Mit der Rechnungslegung sollen die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.

² Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung.

Art. 48 Standards

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach allgemein anerkannten Standards.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er konsultiert vorgängig die Finanzkommissionen.

³ Jede Abweichung von diesen Standards ist im Anhang der Jahresrechnung des Bundes zu begründen.

⁴ Der Bundesrat setzt sich für harmonisierte Rechnungslegungsstandards von Bund, Kantonen und Gemeinden ein.

2. Abschnitt: Bilanzierung und Bewertung**Art. 49** Bilanzierungsgrundsätze

¹ Vermögensteile werden als Aktiven in der Bilanz aufgeführt:

- a. wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder wenn sie unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen; und
- b. wenn ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Bestehende Verpflichtungen werden als Passiven in der Bilanz aufgeführt, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird.

³ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

Art. 50 Bewertungsgrundsätze

¹ Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert in der Bilanz aufgeführt.

² Das Verwaltungsvermögen wird in der Bilanz aufgeführt:

- a. zum Anschaffungswert abzüglich der planmässigen Abschreibungen oder zum tieferen Verkehrswert;
- b. im Falle namhafter Beteiligungen: zu ihrem anteiligen Eigenkapital.

³ Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung.

Art. 51 Abschreibungen und Wertberichtigungen

¹ Die Bilanzwerte für Sachanlagen werden abgeschrieben:

- a. planmässig: um Wertverminderungen zu berücksichtigen, die durch die ordentliche Nutzung verursacht werden;
- b. ausserplanmässig: um anderen Wertverminderungen Rechnung zu tragen.

² Vermindert sich der Wert von Guthaben und Beteiligungen, so werden die Bilanzwerte berichtigt. Die Wertberichtigungen beeinflussen die Ansprüche des Bundes gegenüber Dritten nicht.

³ Ausserplanmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen werden vorgenommen, sobald die Wertverminderung absehbar ist.

3. Abschnitt: Besondere Finanzierungsarten

Art. 52 Spezialfonds

¹ Spezialfonds sind Vermögen, die der Eidgenossenschaft von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet wurden oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus Voranschlagskrediten stammen.

² Der Bundesrat ordnet ihre Verwaltung im Rahmen der Auflagen oder der gesetzlichen Bestimmungen.

³ Aufwand und Ertrag werden ausserhalb der Erfolgsrechnung auf Bilanzkonten verbucht.

Art. 53 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Einnahmen zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zweckgebunden werden. Die Bildung einer Spezialfinanzierung bedarf der gesetzlichen Grundlage.

² Ausgaben, die nicht der Anschaffung von Vermögenswerten dienen, dürfen nur dann als Aktiven in der Bilanz aufgeführt werden, wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden müssen.

Art. 54 Drittmittel und Kofinanzierungen

¹ Finanzielle Leistungen, die Dritte auf Grund von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen oder auf Grund von Kooperationsverträgen erbringen, können ausserhalb der Erfolgsrechnung über Bilanzkonten abgerechnet werden.

² Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für den Abschluss solcher Aufträge und Vereinbarungen. Die Regelung bedarf der Zustimmung der Finanzdelegation; diese konsultiert hierzu die Eidgenössische Finanzkontrolle.

4. Abschnitt: Konsolidierte Rechnung

Art. 55

¹ Für die Beratung der Staatsrechnung werden nach dem Grundsatz der Vollkonsolidierung rechnermässig zusammengefasst:

- a. die Institutionen und die Verwaltungseinheiten, die in der Bundesrechnung erfasst sind (Art. 5 Bst. a Ziff. 3);

- b. die Verwaltungseinheiten und die Fonds des Bundes, die im Rahmen der Staatsrechnung eine Sonderrechnung unterbreiten (Art. 5 Bst. b);
- c. die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die eine eigene Rechnung führen.

² Der Bundesrat kann durch Verordnung:

- a. Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die eine eigene Rechnung führen, von der Vollkonsolidierung ausnehmen oder diesen die Grundsätze der Rechnungslegung vorschreiben;
- b. weitere Organisationen in die Vollkonsolidierung einbeziehen, wenn sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen und mit dem Bundeshaushalt eng verflochten sind.

³ Die konsolidierte Rechnung vermittelt einen Überblick über die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage, bereinigt um die Innenbeziehungen.

6. Kapitel:

Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesverwaltung

Art. 56 Departemente und Bundeskanzlei

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei verfolgen zusammen mit dem Bundesrat und der Bundesversammlung die übergeordneten finanz- und haushaltpolitischen Ziele.

² Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie planen, steuern und koordinieren das Finanzwesen in ihrem Bereich.
- b. Sie sorgen für den Überblick über den Finanzhaushalt der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten und fördern in

- ihrem Zuständigkeitsbereich die Qualität des Rechnungswesens.
- c. Sie erlassen nötigenfalls ergänzende Weisungen zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesrates, des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) und der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV).
 - d. Sie unterstützen das EFD beim Entwerfen des Voranschlags und seiner Nachträge, der Staatsrechnung und des Finanzplans.

Art. 57 Verwaltungseinheiten

¹ Die Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte.

² Sie dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten. Die Kredite dürfen nur für den bewilligten Zweck und für unerlässliche Bedürfnisse verwendet werden.

³ Verwaltet eine Verwaltungseinheit Kredite, die den Bedürfnissen mehrerer Verwaltungseinheiten dienen, so prüft sie deren Kreditbegehren auf ihre Notwendigkeit. Im Übrigen tragen die den Kredit anfordernden Verwaltungseinheiten die Verantwortung für die Bedarfsabklärung.

⁴ Grundsätzlich wird ein Vorhaben nur durch eine Verwaltungseinheit finanziert. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.

Art. 58 Eidgenössisches Finanzdepartement

¹ Das EFD leitet die Verwaltung der Bundesfinanzen und sorgt für den Überblick über den gesamten Finanzhaushalt des Bundes.

² Es entwirft zuhanden des Bundesrates den Voranschlag, dessen Nachträge, die Staatsrechnung und den Finanzplan; es prüft die Kreditbegehren und die Ertragsschätzungen.

³ Es prüft zuhanden des Bundesrates alle Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen auf ihre Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie auf ihre finanzielle Tragbarkeit.

⁴ Es untersucht periodisch die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der wiederkehrenden Aufwände und der Investitionsausgaben.

Art. 59 Eidgenössische Finanzverwaltung

¹ Die EFV ist, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, verantwortlich für die einheitliche Organisation des Rechnungswesens und des Zahlungsverkehrs sowie der Verwaltung der Bilanzbestände in der Bundesverwaltung.

² Sie ist befugt:

- a. die Eidgenossenschaft zur Eintreibung bestrittener oder zur Abwehr unbegründeter vermögensrechtlicher Ansprüche zu vertreten:
 1. vor Zivil- und Schiedsgerichten,
 2. zur Einreichung von Adhäsionsklagen,
 3. in Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- b. auf die Eintreibung bestrittener Ansprüche zu verzichten, wenn sie aussichtslos erscheint oder wenn Verwaltungsaufwand und Kosten nicht in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Betrags stehen;
- c. bei den zuständigen Behörden einschliesslich der Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen Auskünfte

te über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse säumiger Schuldner einzuholen.¹⁹

³ Besteht keine Aussicht auf ein für den Bund günstigeres Ergebnis, so kann die EFV unabhängig von spezialgesetzlichen Bestimmungen:

- a. Nachlassverträgen zustimmen;
- b. Schuldnern Verlust- und Pfandausfallscheine unter dem Nennwert überlassen.²⁰

Art. 60 Zentrale Tresorerie und Geldaufnahme

¹ Die EFV führt die zentrale Tresorerie der diesem Gesetz unterstehenden Institutionen und Verwaltungseinheiten und sorgt für die ständige Zahlungsbereitschaft.²¹

² Zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft kann die EFV Gelder am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen.

³ Über die Tresorerie und die Geldaufnahme wird jährlich im Rahmen des Finanzplans und des Voranschlags berichtet sowie in der Staatsrechnung Rechenschaft abgelegt.

Art. 61 Anschluss an die zentrale Tresorerie

¹ Die EFV kann Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die eine eigene Rechnung führen, für die Verwaltung ihrer liquiden Mittel der zentralen Tresorerie anschliessen, soweit andere Bundesgesetze nichts Abweichendes vorsehen.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS **2010** 5003; BBl **2009** 7207).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS **2010** 5003; BBl **2009** 7207).

²¹ Fassung gemäss Ziff. II 8 des BG vom 20. März 2009 über die Bahnreform 2, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5597; BBl **2005** 2415, **2007** 2681).

² Die EFV und die angeschlossene Verwaltungseinheit legen die Einzelheiten des Anschlusses einvernehmlich fest.

Art. 62 Anlage verfügbarer Gelder

¹ Die EFV legt die für den Zahlungsbedarf nicht benötigten Gelder so an, dass ihre Sicherheit sowie ein marktkonformer Ertrag gewährleistet sind. Sie sind unter dem Finanzvermögen zu erfassen.

² Grundstücke oder Beteiligungsrechte an Erwerbsunternehmen dürfen nicht zu Anlagezwecken erworben werden.

³ Gelder von Spezialfonds, die durch einen Rechtserlass geschaffen worden sind, können nach den Bestimmungen über die berufliche Vorsorge angelegt werden.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 63 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er bestimmt insbesondere:

- a. den Kontenrahmen;
- b. die Kontierungsgrundsätze;
- c. die Abschreibungsmethoden und -sätze;
- d. die Unterarten der Voranschlags- und Verpflichtungskredite.

Art. 64 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 6. Oktober 1989²² wird aufgehoben.

Art. 65 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...²³

Art. 66²⁴ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. März 2009

¹ Beim Inkrafttreten dieser Änderung reduziert sich der Stand des Ausgleichskontos nach Artikel 16 Absatz 2 um eine Milliarde Franken.

² Artikel 17a ist auf alle ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben des beim Inkrafttreten dieser Änderung laufenden Rechnungsjahres anwendbar.

²² [AS 1990 985, 1995 836 Ziff. II, 1996 3042, 1997 2022 Anhang Ziff. 2 2465 Anhang Ziff. 11, 1998 1202 Art. 7 Ziff. 3, 2847 Anhang Ziff. 5, 1999 3131, 2000 273 Anhang Ziff. 7, 2001 707 Art. 31 Ziff. 2, 2002 2471, 2003 535, 3543 Anhang Ziff. II 7 4265 5191, 2004 1633 Ziff. I 6 1985 Anhang Ziff. II 3 2143]

²³ Die Änderungen können unter AS 2006 1275 konsultiert werden.

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5941; BBl 2008 8491).

Art. 67 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2006²⁵

Art. 55: 1. Januar 2009²⁶

Art. 41: 1. Januar 2011²⁷

²⁵ BRB vom 5. April 2006

²⁶ V vom 5. Dez. 2008 (AS **2008** 6453).

²⁷ V vom 13. Okt. 2010 (AS **2010** 5011).

Finanzhaushaltverordnung (FHV)

vom 5. April 2006 (SR 611.01)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005¹ über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG) und Artikel 27e Absatz 7 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000² (BPG),³

verordnet:

1. Kapitel: Staatsrechnung

Art. 1 Geltungsbereich
(Art. 2 FHG)

¹ Bestimmungen dieser Verordnung, welche die Verwaltungseinheiten betreffen, sind auf die Bundesversammlung, die eidgenössischen Gerichte, die Schieds- und Rekurskommissionen sowie auf den Bundesrat sinngemäss anwendbar, soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen.

² Die Sonderstellung der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Eidgenössischen Finanzkontrolle (Finanzkontrolle), der Bundesanwaltschaft und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft nach Artikel 142 Absätze 2 und 3

¹ SR 611.0

² SR 172.220.1

³ Fassung gemäss Ziff. III der V vom 7. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1617).

des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ (ParlG) bleibt vorbehalten.⁵

Art. 2 Sonderrechnungen
(Art. 5 Bst. b FHG)

Sonderrechnungen werden geführt durch:

- a. den ETH-Bereich;
- b. die Eidgenössische Alkoholverwaltung;
- c. den Fonds für die Eisenbahngrossprojekte;
- d.⁶ den Infrastrukturfonds.

Art. 3 Anhang der Jahresrechnung
(Art. 10 Bst. d FHG)

Der Anhang der Jahresrechnung enthält zusätzliche Angaben insbesondere zu:

- a. den Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und deren Auswirkungen;
- b. Risikosituation und Risikomanagement;
- c. der Schuldenbremse;
- d. den Eventualforderungen und -verbindlichkeiten;
- e. den finanziellen Zusicherungen und Verpflichtungen;
- f. den Beteiligungen des Bundes an Betrieben und Anstalten (Beteiligungsspiegel);

⁴ SR **171.10**

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2011, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1387).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6455).

- g.⁷ den Rückstellungen;
 h.⁸ den zeitlichen Abgrenzungen.

2. Kapitel: Gesamtsteuerung des Bundeshaushalts

1. Abschnitt: Finanzplanung und Zahlungsrahmen

Art. 4 Gegenstand und Ziele der Finanzplanung (Art. 19 FHG)

¹ Mit der Finanzplanung steuert und kontrolliert der Bundesrat den mittelfristigen Finanzierungsbedarf und die Aufwände. Die Planung berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung und zeigt auf, wie der Finanzierungsbedarf und die Aufwände aufgrund der voraussichtlichen Erträge gedeckt werden können.

² Die Finanzplanung soll:

- a. durch Gliederung und Inhalt die enge Verbindung mit der Sachplanung gewährleisten;
- b. die Voraussetzungen für schuldenbremskonforme Vorschläge schaffen und den finanzpolitischen Vorgaben der Bundesversammlung Rechnung tragen;
- c. aufgrund einer Prioritätenordnung zeigen, wie die staatlichen Aufgaben finanziert werden können.

Art. 5 Inhalt und Gliederung der Finanzpläne (Art. 19 FHG)

¹ Die Finanzpläne umfassen insbesondere die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen:

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6455).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6455).

- a. der rechtskräftigen Erlasse, Finanzbeschlüsse und Zusicherungen;
- b. der im Erstrat verabschiedeten Vorlagen;
- c. der vom Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung verabschiedeten Botschaften.

² Vernehmlassungsvorlagen des Bundesrates sind in der Finanzplanung nur zu berücksichtigen, wenn sich ihre finanzielle Tragweite abschätzen lässt.

³ Die Finanzpläne sind so nach Aufgabenbereichen und Institutionen zu gliedern, dass die Vergleichbarkeit mit dem Voranschlag und der Staatsrechnung gewährleistet ist.

⁴ Sie enthalten zu jedem Aufgabenbereich Angaben über:

- a. die rechtlichen Grundlagen;
- b. die Ziele und Strategien;
- c. den Finanzierungsbedarf;
- d. die generelle Entwicklung, einschliesslich die wesentlichen Abweichungen vom vorangehenden Finanzplan;
- e. allfällige Steuerungs- und Korrekturmassnahmen.

Art. 6 Zuständigkeiten und Verfahren der Finanzplanung

(Art. 19 FHG)

¹ Der Bundesrat erlässt Weisungen für:

- a. die Erarbeitung des Legislaturfinanzplanes;
- b. die Überarbeitung der Finanzplanung während der Legislatur;
- c. die Erhebung von Haushaltsperspektiven für die folgenden Jahre.

² Die Verwaltungseinheiten schätzen den Aufwand und die Erträge sowie die Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gemäss der Sachplanung in ihrem Aufgabenbereich. Sie berücksichtigen dabei die finanziellen Vorgaben dieser Weisungen.

³ Die Bestimmungen über die Aufstellung und die Grundsätze des Voranschlags (Art. 18 und 19) sowie über die Bemessung und die Prüfung der Eingaben zum Voranschlag (Art. 21 und 22) gelten sinngemäss.

Art. 7 Legislaturfinanzplan

(Art. 19 FHG)

¹ Die Bundeskanzlei und die Eidgenössische Finanzverwaltung (Finanzverwaltung) sorgen gemeinsam für die sachliche und zeitliche Verknüpfung der Richtlinien der Regierungspolitik und des Finanzplanes der Legislaturperiode (Art. 146 Abs. 2 ParlG⁹).

² Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung mehrjährige und periodisch wiederkehrende Finanzbeschlüsse von erheblicher Tragweite in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Botschaft über die Legislaturplanung.¹⁰

Art. 8 Entwicklungsszenarien

(Art. 19 FHG)

¹ Zur Ergänzung der Finanzplanung unterbreitet der Bundesrat periodisch, mindestens aber alle vier Jahre, längerfristige Entwicklungsszenarien für bestimmte Aufgabenbereiche.

² Die Entwicklungsszenarien greifen mehrere Jahre über die Finanzplanperiode hinaus und werden aufgrund der längerfris-

⁹ SR 171.10

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

tigen Entwicklung der Finanzen aller drei Staatsebenen sowie der Sozialversicherungen erarbeitet.

³ Sie zeigen Entwicklungstendenzen mit ihren finanziellen Folgen sowie mögliche Steuerungs- und Korrekturmassnahmen auf.

Art. 9 Zahlungsrahmen

(Art. 20 FHG)

¹ Zahlungsrahmen werden entweder aufgrund einer Botschaft mit besonderem Bundesbeschluss oder zusammen mit dem Voranschlag und seinen Nachträgen bewilligt.

² Fehlen Bestimmungen in Spezialerlassen, so entscheidet die Finanzverwaltung nach Anhörung der betroffenen Verwaltungseinheit und des Departementes, ob die Voraussetzungen für einen Zahlungsrahmen erfüllt sind und in welcher Form dieser beantragt werden muss.

2. Abschnitt: Verpflichtungskredite

Art. 10 Begriffe

(Art. 21 ff. und 63 Abs. 2 Bst. d FHG)

¹ Der *Verpflichtungskredit* gibt die Ermächtigung, für ein bestimmtes Vorhaben oder eine Gruppe gleichartiger Vorhaben bis zum bewilligten Höchstbetrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Der *Zusatzkredit* ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.

³ Der *Gesamtkredit* fasst mehrere, von der Bundesversammlung einzeln spezifizierte Verpflichtungskredite zusammen.

⁴ Die *Kreditverschiebung* ist die dem Bundesrat mit einfachem Bundesbeschluss ausdrücklich erteilte Befugnis, innerhalb ei-

nes Gesamtkredites einen Verpflichtungskredit zulasten eines anderen zu erhöhen.

⁵ Der *Rahmenkredit* ist ein Verpflichtungskredit mit delegierter Spezifikationsbefugnis, bei dem der Bundesrat oder die Verwaltungseinheit im Rahmen des von der Bundesversammlung allgemein umschriebenen Zwecks bis zum bewilligten Kreditbetrag einzelne Verpflichtungskredite ausscheiden kann.

⁶ Der *Jahreszusicherungskredit* ist die mit dem Voranschlag erteilte Ermächtigung, während des Voranschlagsjahres im Rahmen des bewilligten Kredites finanzielle Leistungen zuzusichern.

Art. 11 Ausnahmen von der Pflicht zur Einholung
eines Verpflichtungskredits

(Art. 21 Abs. 1 FHG)

Keine Verpflichtungskredite werden eingeholt:

- a. wenn die Gesamtkosten im Einzelfall weniger als 10 Millionen Franken betragen:
 1. für die längerfristige Miete von Liegenschaften,
 2. für die Beschaffung von Sachgütern ausserhalb des Bau- und Liegenschaftsbereichs,
 3. für die Beschaffung von Dienstleistungen;
- b. für die Anstellung von Bundespersonal.

Art. 12 Bemessung und Begründung der Eingaben

(Art. 22 FHG)

Die Kreditbegehren der Verwaltungseinheiten müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a. Sie enthalten eine sorgfältige Schätzung des Verpflichtungsbedarfs.

- b. Sie legen bei erheblichen ausgewiesenen Unsicherheitsfaktoren dar, mit welchen Korrektur- und Steuerungsmaßnahmen sich abzeichnendem Mehrbedarf zu begeben wäre.
- c. Sie sehen nötigenfalls angemessene und offen ausgewiesene Reserven vor.

Art. 13 Bewilligung und Verfahren

(Art. 23 FHG)

¹ Verpflichtungskredite werden entweder aufgrund einer Botschaft mit besonderem Bundesbeschluss oder zusammen mit dem Voranschlag oder seinen Nachträgen bewilligt.

² Begehren um Verpflichtungskredite für Grundstücke und Bauten richten sich nach der Verordnung der Bundesversammlung vom 18. Juni 2004¹¹ über die Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten.

³ Fehlen Bestimmungen in Spezialerlassen, so entscheidet die Finanzverwaltung nach Anhörung der betroffenen Verwaltungseinheit und des Departementes, in welcher Form ein Verpflichtungskredit beantragt werden muss.

Art. 14 Verzeichnis der Vorhaben, Kreditfreigaben

(Art. 24 FHG)

¹ Zusammen mit dem Begehren um einen Gesamtkredit muss ein detailliertes Verzeichnis der Vorhaben nach einem bestimmten Schema eingereicht werden. Die Finanzverwaltung legt dieses Schema fest.

² Über Kreditfreigaben aus Rahmenkrediten entscheiden die Departemente, sofern in der Kreditbewilligung nicht ausdrücklich der Bundesrat für zuständig erklärt wurde. Die Departemente

¹¹ SR 611.051

mente können die Zuständigkeit nachgeordneten Stellen übertragen.

Art. 15 Verpflichtungskontrolle
(Art. 25 FHG)

¹ Die Verwaltungseinheit muss in der Kontrolle über die Beanspruchung eines Verpflichtungskredites jederzeit ausweisen:

- a. den Kreditsaldo;
- b. den Stand der eingegangenen, aber noch nicht abgerechneten Verpflichtungen und ihre voraussichtlichen Fälligkeiten;
- c. den Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen;
- d. die für die Vollendung des Vorhabens noch erforderlichen Verpflichtungen.

² Nach Abschluss des Vorhabens rechnet die Verwaltungseinheit den Kredit ab und berichtet darüber in der Staatsrechnung.

³ Die Verpflichtungskredite müssen im Buchhaltungssystem der Verwaltungseinheit erfasst werden.

Art. 16 Zusatzkredite
(Art. 27 FHG)

¹ Zusatzkredite sind unverzüglich und vor dem Eingehen der Verpflichtungen zu beantragen, soweit sie nicht durch die Teuerung oder Wechselkursschwankungen bedingt sind.

² Sie werden in der Regel nach dem gleichen Verfahren wie der ursprüngliche Verpflichtungskredit bewilligt.

Art. 17¹²**3. Abschnitt: Voranschlag und Nachträge****Art. 18** Aufstellung; Verfahren

(Art. 29 FHG)

¹ Der Bundesrat legt jedes Jahr die Ziele fest, die mit dem Voranschlag zu erreichen sind, und erlässt Weisungen für die Aufstellung des Voranschlags. Er informiert darüber die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte.

² Die Jahresziele sollen mindestens:

- a. die Einhaltung der Schuldenbremse (Art. 13–18 FHG) gewährleisten;
- b. den finanzpolitischen Vorgaben der Bundesversammlung Rechnung tragen.

³ Die Finanzverwaltung erlässt zusammen mit dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) und dem Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB) technische Weisungen für das Eingabeverfahren.¹³

Art. 19 Grundsätze

(Art. 31 und 57 Abs. 4 FHG)

¹ Für den Voranschlag und die Nachträge gelten folgende Grundsätze:

- a. *Bruttodarstellung*: Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe

¹² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. März 2011, mit Wirkung seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1387).

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 6093).

- auszuweisen. Die Finanzverwaltung kann im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle in Einzelfällen Ausnahmen anordnen.
- b. *Vollständigkeit*: Im Voranschlag sind alle mutmasslichen Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen aufzuführen. Diese dürfen nicht direkt über Rückstellungen und Spezialfinanzierungen abgerechnet werden.
 - c. *Jährlichkeit*: Das Voranschlagsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Voranschlagsjahres.
 - d. *Spezifikation*: Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind nach Verwaltungseinheiten, nach der Artengliederung des Kontenrahmens und, soweit zweckmässig, nach Massnahmen und Verwendungszweck zu unterteilen. Über die Gliederung der Kredite im Botschaftsentwurf entscheidet die Finanzverwaltung nach Rücksprache mit dem zuständigen Departement. Ein Kredit darf nur für den Zweck verwendet werden, der bei der Bewilligung festgelegt wurde.

² Sind mehrere Verwaltungseinheiten an der Finanzierung eines Vorhabens beteiligt, so ist eine Verwaltungseinheit zu bezeichnen, die die Federführung hat. Diese muss das Gesamtbudget offenlegen.

³ Die Grundsätze für die Rechnungslegung (Art. 54) gelten sinngemäss.

Art. 20 Begriffe

(Art. 30, 33, 35 und 36 FHG)

¹ Der *Voranschlagskredit* ermächtigt die Verwaltungseinheit für den angegebenen Zweck und innerhalb des bewilligten Betrags während des Voranschlagsjahres:

- a. laufende Ausgaben zu tätigen und nicht finanzierungswirksamen Aufwand einzustellen (*Aufwandkredit*);
- b. Investitionsausgaben zu tätigen (*Investitionskredit*).

² Der *Nachtragskredit* ist ein in Ergänzung des Voranschlags nachträglich bewilligter Voranschlagskredit.

³ Der *Globalkredit* ist ein Voranschlagskredit mit allgemein umschriebener Zweckbestimmung; er wird namentlich beantragt für die Abwicklung einer Vielzahl von Verpflichtungen, für die zentrale Materialbeschaffung durch Einkaufsstellen oder zur Erleichterung der Kreditbewirtschaftung.

⁴ Mit der *Kreditabtretung* weist der Bundesrat oder eine von ihm bezeichnete Stelle Kreditbeträge aus einem Globalkredit einzelnen Verwaltungseinheiten zu.

⁵ Die *Kreditverschiebung* ist die dem Bundesrat mit den Beschlüssen über den Voranschlag und seine Nachträge ausdrücklich erteilte Befugnis, einen Voranschlagskredit zulasten eines anderen zu erhöhen.

⁶ Die *Kreditüberschreitung* ist die Beanspruchung eines Voranschlags- oder Nachtragskredites über den von der Bundesversammlung bewilligten Betrag hinaus.

⁷ Mit der *Kreditübertragung* überträgt der Bundesrat nicht vollständig beanspruchte, von der Bundesversammlung bereits bewilligte Voranschlagskredite auf das Folgejahr.¹⁴

Art. 21 Bemessung und Begründung der Eingaben zum Voranschlag

(Art. 32 FHG)

Die Eingaben der Verwaltungseinheiten müssen folgenden Anforderungen genügen:

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

- a. Sie enthalten eine sorgfältige Schätzung der voraussichtlichen Aufwände und Investitionsausgaben sowie der Erträge und Investitionseinnahmen.
- b. Sie begründen Notwendigkeit und Ausmass der Kreditbehörden sowie gegebenenfalls Abweichungen zum Vorjahr und zum Finanzplan.
- c. Sie stellen die Berechnungsgrundlagen und die Unsicherheitsfaktoren dar.
- d. Sie halten den zu erwartenden Gesamtaufwand und die zu erwartenden gesamten Investitionsausgaben fest, wenn sich Vorhaben über das Voranschlagsjahr hinaus erstrecken.

Art. 22 Prüfung der Eingaben

(Art. 32 und 58 FHG)

¹ Die Finanzverwaltung, das ISB und das EPA prüfen, ob bei den Eingaben der Verwaltungseinheiten die Grundsätze nach Artikel 12 Absatz 4 FHG sowie die Weisungen und Anforderungen nach den Artikeln 18 und 21 eingehalten sind.¹⁵

² Sie bereinigen Differenzen mit den Verwaltungseinheiten unter Einbezug der Departemente soweit möglich direkt. Über verbleibende Differenzen entscheidet der Bundesrat.

Art. 23 Rechtliche Grundlagen

(Art. 32 Abs. 2 FHG)

¹ Beim Aufstellen des Voranschlags ist von den rechtlichen Grundlagen auszugehen, die in Kraft stehen, wenn der Bundesrat den Entwurf zum Voranschlag verabschiedet.

² Kredite für Aufwände oder Investitionsausgaben, denen bei der Aufstellung des Voranschlags die Rechtsgrundlage fehlt,

¹⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6093).

sind in der Botschaft zum Voranschlag in einer besonderen Aufstellung als gesperrt auszuweisen.

Art. 24 Nachtragskredite
(Art. 33 und 34 FHG)

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die Nachtragskreditbegehren in der Sommersession (Nachtrag I) oder in der Wintersession (Nachtrag II).

² Dringliche Aufwände und dringliche Investitionsausgaben werden vom Bundesrat unter Vorbehalt von Artikel 34 Absatz 3 FHG mit vorgängiger Zustimmung der Finanzdelegation als Vorschuss bewilligt.¹⁶

Art. 25¹⁷ Dringlichkeit
(Art. 34 FHG)

Vorschüsse werden nur bewilligt, wenn mit dem Aufwand oder mit der Investitionsausgabe nicht bis zur Genehmigung eines Nachtragskredites gewartet werden kann.

Art. 26 Kreditübertragungen
(Art 36 FHG)

¹ Kreditübertragungen werden vom Bundesrat in der Regel zusammen mit den Botschaften zu den Nachträgen I und II beschlossen.

² Der Bundesrat übernimmt Anträge der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Finanzkontrolle, der Bundesanwaltschaft und der Aufsichtsbehörde über die Bundesan-

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2011, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS 2011 1387).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2011, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS 2011 1387).

waltschaft auf Übertragung der mit ihren Voranschlägen bewilligten Kredite unverändert.¹⁸

³ Übersteigt ein allfälliger Mehrbedarf den im Vorjahr nicht beanspruchten Kreditrest, so ist ein Nachtragskredit für den ganzen Betrag zu beantragen.

⁴ Ein übertragener Kreditrest darf auch im Folgejahr nur für das betreffende Vorhaben verwendet werden.

Art. 27 Verfahren für Nachtragskredite,
Kreditübertragungen
und Kreditüberschreitungen
(Art. 33–36 FHG)

¹ Ist ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe unvermeidlich und steht kein ausreichender Voranschlagskredit zur Verfügung, so beantragt die Verwaltungseinheit unverzüglich einen Nachtragskredit, eine Kreditübertragung oder eine Kreditüberschreitung.

² Im Begehren sind der Kreditbedarf eingehend zu begründen und die wichtigsten Berechnungsgrundlagen (Preis, Menge, Wechselkurs usw.) darzulegen. Es ist nachzuweisen, warum:

- a. der Aufwand oder die Investitionsausgabe nicht rechtzeitig vorausgesehen werden konnte;
- b. deren Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde;
- c. nicht bis zum nächsten Voranschlag gewartet werden kann.

³ Wird im Begehren ein Vorschuss beansprucht, so ist die Dringlichkeit eingehend nachzuweisen.¹⁹

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2011, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS 2011 1387).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2011, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS 2011 1387).

⁴ Kreditüberschreitungen für nicht budgetierten Aufwand nach Artikel 35 Buchstabe a FHG sind durch die Verwaltungseinheiten im Rahmen des Rechnungsabschlusses zu begründen.

⁵ Die Begehren sind bei der Finanzverwaltung einzureichen.

3. Kapitel: Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene

1. Abschnitt: Buchführung

Art. 28 Grundsätze

(Art. 38 FHG)

¹ Für die Buchführung gelten die folgenden Grundsätze:

- a. *Vollständigkeit*: Alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen.
- b. *Richtigkeit*: Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind nach den Weisungen der Finanzverwaltung (Art. 32 Abs. 2) vorzunehmen.
- c. *Rechtzeitigkeit*: Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr tagesaktuell zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten.
- d. *Nachprüfbarkeit*: Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen.

² Die Grundsätze für die Rechnungslegung (Art. 54) gelten sinngemäss.

Art. 29 Zeitpunkt der Verbuchung

(Art. 38 FHG)

Die Verbuchung ist vorzunehmen:

- a. bei Warenlieferungen und Dienstleistungen: in der Rechnungsperiode, in der die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird;
- b. bei der direkten Bundessteuer: in der Rechnungsperiode, in der die Kantone dem Bund die Steuereinnahmen überweisen;
- c. bei den übrigen Steuern: in der Rechnungsperiode, in der die Forderung entsteht;
- d. bei Subventionen: in der Rechnungsperiode, in der die Verpflichtung zur Leistung der Subvention entsteht.

Art. 30 Rückvergütungen

(Art. 38 FHG)

Rückvergütungen für Aufwand oder Investitionsausgaben früherer Jahre werden bei den Verwaltungseinheiten als Ertrag oder Investitionseinnahme verbucht. In begründeten Fällen kann die Finanzverwaltung die Verrechnung innerhalb der betroffenen Kreditposition zulassen.

Art. 31 Aufbewahrung der Belege

(Art. 38 FHG)

Die Verwaltungseinheiten bewahren die Belege zusammen mit der Buchhaltung während 10 Jahren auf. Verwaltungseinheiten, deren Leistungen der Mehrwertsteuer unterliegen, bewahren Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen während 20 Jahren auf.

Art. 32 Buchführung der Verwaltungseinheiten

(Art. 38 FHG)

¹ Die Verwaltungseinheiten sind für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

² Die Finanzverwaltung erlässt Weisungen zur fachlichen, organisatorischen und technischen Ausgestaltung des Finanz- und Rechnungswesens der Verwaltungseinheiten. Sie sorgt mit ihren Vorgaben für standardisierte Finanzprozesse.

³ Die Delegation der Buchführung an eine andere Einheit bedarf der schriftlichen Regelung. Zu regeln sind der Leistungsumfang, die Zuständigkeit, die Verantwortlichkeit und die Sicherheitsaspekte.

Art. 33 Kontenrahmen
(Art. 63 Abs. 2 Bst. a FHG)

Der Kontenrahmen der Bundesrechnung gliedert sich nach der Übersicht im Anhang 1²⁰. Die Finanzverwaltung legt die weitere Unterteilung nach den Bedürfnissen der Haushaltsführung fest.

2. Abschnitt: Inventarisierung

Art. 34 Inventare
(Art. 38 FHG)

¹ Die Verwaltungseinheiten führen Wert- und Sachinventare und aktualisieren sie laufend.

² Wertinventare enthalten die aktivierten, Sachinventare die nicht aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.

³ Für Sammlungen und Kunstgegenstände wird in der Regel ein Sachinventar geführt.

⁴ Die Verwaltungseinheiten überprüfen die Bestände jährlich und halten die Standorte fest.

²⁰ Die Anhänge sind in diesem Handbuch nicht veröffentlicht.

Art. 35 Immobilien
(Art. 38 FHG)

Im Sach- und Wertinventar der Immobilien werden alle Grundstücke, Bauten und Anlagen (inbegriffen selbstständige und dauernde Rechte an Grundstücken, Bergwerke, Miteigentumsanteile an Grundstücken, Fahrnisbauten und militärische Anlagen) aufgeführt.

3. Abschnitt: Interne Kontrolle

Art. 36 Internes Kontrollsystem
(Art. 39 FHG)

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Die Finanzverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle und nach Rücksprache mit den Departementen die erforderlichen Weisungen.

³ Die Direktoren und Direktorinnen der Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Art. 37²¹ Unterschriftenregelung bei Rechnungsbelegen
(Art. 39 FHG)

¹ Rechnungsbelege Dritter oder anderer Verwaltungseinheiten werden mit Doppelunterschrift genehmigt; die Finanzverwaltung kann Auslandsvertretungen die Bewilligung zur Einzelunterschrift erteilen.

² Eine Einzelunterschrift genügt:

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6455).

- a. bei einer systemgestützten Abwicklung von Bestellung und Rechnung, wenn:
 - 1. die Bestellung mit Doppelunterschrift erfolgt,
 - 2. der Abgleich zwischen Bestellung und Rechnung im System durchgeführt wird, und
 - 3. die mengen- und betragsmässige Abweichung zwischen Bestellung und Rechnung innerhalb der Toleranzgrenzen liegt;
- b. bei einem Leistungsbezug, der mit einer anderen Verwaltungseinheit vereinbart wurde;
- c. bei einer Rechnung mit einem Gesamtbetrag unter 500 Franken;
- d.²² für die Genehmigung einer Spesenabrechnung.

^{2bis} Die Verwaltungseinheiten prüfen monatlich anhand eines Journalauszugs den Gesamtbetrag der für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter genehmigten Spesenabrechnungen auf seine Plausibilität.²³

³ Die Finanzverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle Weisungen zu den Toleranzgrenzen nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3.

⁴ Keine Unterschrift ist erforderlich, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind und zusätzlich der Wareneingang:

- a. geprüft sowie wert- und mengenmässig im System erfasst ist; und

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5013).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5013).

b. in den systemgestützten Abgleich zwischen Bestellung und Rechnung einbezogen wird.

⁵ Wer die Rechnungsbelege unterzeichnet, bestätigt damit deren formelle und materielle Richtigkeit.

Art. 37a²⁴ Unterschriftenregelung bei der Freigabe von Zahlungsanweisungen und bei Vergütungen im verwaltungsinternen Verkehr
(Art. 39 FHG)

¹ Die Freigabe von Zahlungsanweisungen an das zentrale Rechnungswesen zugunsten Dritter oder von Vergütungen zugunsten anderer Verwaltungseinheiten erfordert eine Doppelunterschrift.

² Für systemgestützte Vergütungen zwischen Verwaltungseinheiten genügt die Genehmigung der Rechnungsbelege durch den Leistungsbezüger.

³ Wer Zahlungsanweisungen unterzeichnet, bestätigt damit deren formelle Richtigkeit.

⁴ Die Kompetenz zur Freigabe von Zahlungsanweisungen kann an ein Dienstleistungszentrum der Bundesverwaltung delegiert werden.

Art. 37b²⁵ Elektronische Genehmigung und Freigabe im verwaltungsinternen Verkehr

Die elektronische Genehmigung und Freigabe von Rechnungsbelegen, Zahlungsanweisungen und Vergütungen im verwal-

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6455).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008 (AS **2008** 6455). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. März 2012, in Kraft seit 1. Mai 2012 (AS **2012** 1599).

tungsinternen Verkehr ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, wenn:

- a. die Identifizierung, Authentisierung und Autorisierung der Personen, die Genehmigungen erteilen beziehungsweise Freigaben bewilligen, gewährleistet sind;
- b. die Genehmigung nachvollziehbar ist; und
- c. die Integrität der Daten über erfasste Belege und der dokumentierten Genehmigungsvorgänge sichergestellt ist.

Art. 38 Zuständigkeiten bei Belegen
 und Zahlungsanweisungen
 (Art. 39 FHG)

¹ Die Direktoren und Direktorinnen der Verwaltungseinheiten bestimmen, wer zuständig ist:

- a. zur Erfassung und zur Unterzeichnung von Belegen;
- b. zur Freigabe und zur Unterzeichnung von Zahlungsanweisungen.

² Die Namen, Unterschriften und elektronischen Identifikationen der Zeichnungsberechtigten für Zahlungsanweisungen sind der Finanzverwaltung zuzustellen.

Art. 39 Unterzeichnung und Bestätigung
 der Jahresabschlüsse
 (Art. 39 FHG)

¹ Die Direktoren und Direktorinnen unterzeichnen zusammen mit den Finanzverantwortlichen den Jahresabschluss ihrer Verwaltungseinheit mit Erfolgsrechnung und Bilanz und stellen ihn der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle zu.

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartementes (Finanzdepartement) und der Direktor oder die Direktorin der Finanzverwaltung bestätigen der Finanzkon-

trolle, dass die Jahresrechnung des Bundes nach den gesetzlichen Vorschriften erstellt und abgeschlossen wurde und dass sie die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellt.

4. Abschnitt: Kostentransparenz

Art. 40 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

(Art. 40 Abs. 1–3 FHG)

¹ Die KLR wird geführt:

- a. als *Basis-Variante* mit minimalen Anforderungen für Verwaltungseinheiten, die überwiegend gesetzliche Aufgaben erfüllen, über politische Aufträge geführt werden und nur über ein geringes Ausmass an betrieblicher Autonomie verfügen;
- b. als *einfache KLR* mit mittleren Anforderungen für Verwaltungseinheiten, die über ein gewisses Mass an betrieblicher Autonomie verfügen und weitgehend selbstständig bestimmen, wie die vorgegebenen Leistungen erbracht werden; die Leistungen müssen weitgehend klar definierbar, abgrenzbar und messbar sein;
- c. als *ausgebaute KLR* mit hohen Anforderungen für Verwaltungseinheiten, die über eine hohe betriebliche Autonomie verfügen oder in einem erheblichen Ausmass gewerbliche Leistungen am Markt erbringen und die zur Hauptsache über Leistungen und Erlöse gesteuert werden.

² Die Departemente bestimmen im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung, welche KLR die Verwaltungseinheiten führen. Bei Differenzen entscheidet der Bundesrat.

Art. 41 Vergütungen zwischen Verwaltungseinheiten
(Art. 40 Abs. 4 FHG)

¹ Die Finanzverwaltung kann eine zwischen Verwaltungseinheiten vereinbarte kreditwirksame Leistungsverrechnung zulassen, wenn die Leistungen:

- a. betragsmässig wesentlich sind;
- b. einem Leistungsbezüger zugeordnet und von diesem beeinflusst werden können; und
- c. kommerziellen Charakter haben.

² Sie nimmt die verrechenbaren Leistungen in einen zentralen Leistungskatalog auf.

³ Die Leistungen werden zu Vollkosten verrechnet. Für Unterbringungskosten wird in der Regel eine marktorientierte Miete verrechnet.

5. Abschnitt:

Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget

Art. 42 Globalbudget
(Art. 43 FHG)

¹ In den Begründungen der Globalbudgets sind die den Kreditbegehren zugrunde liegenden leistungsseitigen Vorgaben darzulegen. Die jährlich für die einzelnen Produktgruppen festgelegten Zielvorgaben richten sich nach dem Leistungsauftrag oder nach der Vorgabe des Fachbereichs und stützen sich auf messbare Indikatoren.

² Im Globalbudget bewilligte Aufwand- oder Investitionskredite dürfen nur überschritten werden, soweit dies zur Erzielung von Mehrerträgen mindestens gleicher Höhe notwendig ist.

Art. 43 Abweichung von Planungsgrössen

(Art. 42 Abs. 2 FHG)

Werden die mit dem Globalbudget beschlossenen Planungsgrössen für die Kosten und Erlöse einzelner Produktgruppen nicht eingehalten, so ist in der Botschaft zur Staatsrechnung über die Gründe detailliert Rechenschaft abzulegen.

Art. 44 Controlling und Berichterstattung

(Art. 45 FHG)

¹ Das Controlling und die Berichterstattung der FLAG-Verwaltungseinheiten richtet sich nach den Vorgaben der Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen.

² Kosten und Erlöse für gewerbliche Leistungen müssen pro Produktgruppe separat ausgewiesen werden.

Art. 45 Bildung von Reserven

(Art. 35 Bst. a Ziff. 2 und Art. 46 FHG)

¹ Für die Bildung von Reserven stellen die Departemente im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung dem Bundesrat Antrag zuhanden der Bundesversammlung.

² Die Bildung und Verwendung allgemeiner und zweckgebundener Reserven ist in der Staatsrechnung auszuweisen und zu begründen.

Art. 46 Verfall zweckgebundener Reserven

(Art. 46 Abs. 1 Bst. a FHG)

Ein bei Beendigung des Projekts nicht beanspruchter Restbetrag der zweckgebundenen Reserve verfällt.

Art. 47 Verwendung allgemeiner Reserven
(Art. 46 Abs. 1 Bst. b FHG)

Allgemeine Reserven können für die Finanzierung von Aktivitäten verwendet werden, die beim Erstellen des Voranschlags nicht vorgesehen waren. Sie können auch dazu verwendet werden, dem Personal eine Erfolgszulage von höchstens einem Prozent der Personalbezüge im Jahr der Reservenbildung auszurichten.

Art. 48 Ergänzende Weisungen
(Art. 46 Abs. 1 und 2 FHG)

Die Finanzverwaltung kann zur Bildung, Verwendung und Platzierung von Reserven Weisungen erlassen.

6. Abschnitt: Übrige Bestimmungen

Art. 49 Sicherstellungen
(Art. 39 FHG)

¹ Sicherstellungen zugunsten des Bundes müssen der Höhe des Risikos entsprechen.

² Sicherstellungen sind zu leisten durch:

- a. Barhinterlagen;
- b. Solidarbürgschaften;
- c. Bankgarantien;
- d. Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen;
- e. Lebensversicherungspolice mit Rückkaufswert;
- f. kotierte Frankenobligationen von inländischen Schuldnern sowie Kassenobligationen von schweizerischen Banken.

³ Die Finanzverwaltung kann weitere Formen von Sicherstellungen gestatten.

⁴ Sicherstellungen sind von der Verwaltungseinheit zu verlangen, in deren Aufgabenbereich das Geschäft fällt.

Art. 50 Risikomanagement
(Art. 39 FHG)

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei bewirtschaften die Risiken in ihrem Zuständigkeitsbereich nach den Weisungen des Bundesrates.

² Der Bund trägt das Risiko für Schäden an seinen Vermögenswerten und für die haftpflichtrechtlichen Folgen seiner Tätigkeit grundsätzlich selbst.

³ Die Finanzverwaltung erlässt Weisungen über:

- a. den Abschluss von Versicherungsverträgen in besonderen Fällen;
- b. die vertragliche Übernahme der Haftung für Schäden Dritter;
- c. die freiwillige Ersatzleistung für Sachschäden, die Bundesbedienstete im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit erleiden;
- d. die finanzielle Erledigung von Sach- und Vermögensschäden.

⁴ Sie koordiniert die Berichterstattung gegenüber dem Bundesrat.

Art. 51 Grossanlässe
(Art. 39 FHG)

¹ Bei der Vorbereitung und Durchführung von Grossanlässen, für die der Bund selbst verantwortlich zeichnet oder die er mit Beiträgen unterstützt, sorgt die zuständige Verwaltungseinheit für zuverlässige Kosten- und Einnahmenschätzungen, übersichtliche Projektstrukturen und ein wirksames Controlling.

² Das Finanzdepartement regelt die Einzelheiten in Weisungen.

Art. 52 Leasing
(Art. 39 und 57 Abs. 1 FHG)

¹ Die Verwaltungseinheiten dürfen Leasingverträge nur abschliessen, wenn dies für eine wirtschaftliche Mittelverwendung erforderlich ist.

² Die Finanzverwaltung regelt die Einzelheiten in Weisungen.

Art. 52a²⁶ Zusammenarbeit mit Privaten
(«Public Private Partnership»)
(Art. 39 und 57 FHG)

¹ Die Verwaltungseinheiten prüfen bei der Aufgabenerfüllung in geeigneten Fällen die Möglichkeit einer vertraglich geregelten längerfristigen Zusammenarbeit mit privaten Partnern.

² Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) regelt die Einzelheiten in Weisungen.

4. Kapitel: Rechnungslegung

1. Abschnitt: Standards und Grundsätze

Art. 53 Standards
(Art. 10 und 48 FHG)

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS).

² Im Anhang ²²⁷ werden geregelt:

a. die Abweichungen von den IPSAS;

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

²⁷ Die Anhänge sind in diesem Handbuch nicht veröffentlicht.

b. ergänzende Standards, soweit die IPSAS keine Regelung enthalten.

³ Abweichungen und Ergänzungen nach Absatz 2 werden im Anhang der Jahresrechnung begründet.

Art. 54 Grundsätze
(Art. 47 FHG)

Für die Rechnungslegung gelten die folgenden Grundsätze:

- a. *Wesentlichkeit*: Es sind sämtliche Informationen offenzulegen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind.
- b. *Verständlichkeit*: Die Informationen müssen klar und nachvollziehbar sein.
- c. *Stetigkeit*: Die Grundsätze der Budgetierung, Buchführung und Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.
- d. *Bruttodarstellung*: Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a ist sinngemäss anwendbar.

2. Abschnitt: Bilanzierung und Bewertung

Art. 55 Bilanzierungsgrundsätze
(Art. 49 FHG)

¹ Vermögensteile und Verpflichtungen werden in der Rechnungsperiode bilanziert, in der sie die Voraussetzungen nach Artikel 49 FHG für eine Aktivierung oder Passivierung erfüllen.

² Auf eine Bilanzierung kann verzichtet werden, wenn eine bestimmte Aktivierungs- oder Passivierungsgrenze nicht erreicht wird. Soweit sich die Grenzbeträge nicht aus Gesetz oder Ver-

ordnung ergeben, werden sie von der Finanzverwaltung festgelegt.

³ Die Finanzverwaltung regelt, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise eine Sammelaktivierung oder -passivierung zulässig ist.

Art. 56 Aktivierungs- und Passivierungsgrenzen
(Art. 49 FHG)

¹ Investitionsausgaben sind ab folgenden Werten zu aktivieren:

- a. für Immobilien: ab 100 000 Franken;
- b. für Mobilien: ab 5000 Franken;
- c. für immaterielle Anlagen: ab 100 000 Franken.

² Rückstellungen sind ab einem Betrag von 500 000 Franken zu bilden.

³ Zeitliche Abgrenzungen sind vorzunehmen:

- a. im verwaltungseigenen Bereich: ab einem Betrag von 100 000 Franken;
- b.²⁸ im Subventionsbereich: ab einem Betrag von 1 Million Franken im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung;
- c.²⁹ im Bereich der Fiskaleinnahmen: ab einem Betrag von 1 Million Franken.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

Art. 57 Bewertungsgrundsätze

(Art. 50 FHG)

¹ Gleichartige Vermögensteile und Verpflichtungen werden zu Klassen zusammengefasst. Innerhalb einer Klasse gelten die gleichen Bewertungsgrundsätze.

² Soweit Gesetz oder Verordnung keine Regelung enthalten, legt die Finanzverwaltung fest:

- a. die für die einzelnen Klassen anzuwendenden Bewertungsgrundsätze;
- b. die massgebenden Bewertungsgrössen, insbesondere die betriebliche Nutzungsdauer.

Art. 58 Namhafte Beteiligungen

(Art. 50 Abs. 2 Bst. b FHG)

Als namhaft gelten Beteiligungen von mindestens 20 Prozent und einem anteiligen Eigenkapital (Equity-Wert) von mindestens 100 Millionen Franken.

Art. 59 Abschreibungen und Wertberichtigungen

(Art. 51 FHG)

¹ Planmässige Abschreibungen auf Sachanlagen werden linear nach Klassen vorgenommen.

² Wertberichtigungen auf Forderungen über 100 000 Franken erfolgen auf der einzelnen Forderung. Die übrigen Forderungen werden nach ihrem Alter pauschal gestützt auf Erfahrungswerte wertberichtigt.

³ Die Investitionsbeiträge werden im gleichen Rechnungsjahr, in dem sie ausbezahlt worden sind, vollständig wertberichtigt. Sie erscheinen nicht in der Bilanz.

⁴ Vorräte werden ganz oder teilweise abgeschrieben, wenn sie:

- a. nicht mehr gebraucht werden;

b. ihren wirtschaftlichen Wert ganz oder teilweise eingebüsst haben.

⁵ Ausserplanmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen sind nur vorzunehmen, wenn der entsprechende Betrag zuverlässig und nachvollziehbar ermittelt werden kann.

Art. 60 Offenlegung
(Art. 10 FHG)

Die Finanzverwaltung legt fest, wie die Informationen, die im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen sind, erhoben und aufbereitet werden.

3. Abschnitt: Besondere Finanzierungsarten

Art. 61³⁰ Spezialfonds
(Art. 52 FHG)

¹ Die Spezialfonds werden in der Regel unter dem Eigenkapital bilanziert.

² Sie werden unter dem Fremdkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit weder Art noch Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann.

Art. 62 Spezialfinanzierungen
(Art. 53 FHG)

¹ Mittel aus nicht verwendeten zweckgebundenen Einnahmen werden unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn das Gesetz für die Art oder den Zeitpunkt der Verwendung ausdrücklich einen Handlungsspielraum einräumt.

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

² In den anderen Fällen erfolgt die Bilanzierung unter dem Fremdkapital.

Art. 63 Drittmittel und Kofinanzierungen
(Art. 54 FHG)

¹ Verwaltungseinheiten, die finanzielle Leistungen Dritter ausserhalb der Erfolgsrechnung über Bilanzkonten abrechnen wollen, bedürfen dafür einer Bewilligung der Finanzverwaltung.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Drittleistung:
 1. auf einem Forschungs- und Entwicklungsauftrag oder einem Kooperationsvertrag beruht, und
 2. kein Entgelt für kostenpflichtige Leistungen der Verwaltung darstellt;
- b. der Auftrag oder Vertrag den Zweck oder die gemeinsame Tätigkeit klar umschreibt und sowohl sachlich als auch zeitlich begrenzt; und
- c. sich aus den Umständen ergibt, dass der Dritte seine Leistung von der Abrechnung ausserhalb der Erfolgsrechnung abhängig macht.

Art. 64 Zuwendungen

¹ Das Finanzdepartement entscheidet über Annahme oder Ablehnung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen (Zuwendungen), die mit wesentlichen Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.

² Über Zuwendungen, für die nicht das Finanzdepartement zuständig oder eine andere gesetzliche Regelung vorgesehen ist, entscheidet:

- a. die Finanzverwaltung, wenn sie in Bargeld oder Wertpapieren bestehen;

- b. das Bundesamt für Bauten und Logistik, wenn sie Grundstücke zum Gegenstand haben;
- c. in den übrigen Fällen das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Zuwendung fällt; die Departemente können die Zuständigkeit nachgeordneten Stellen übertragen.

³ Fehlt eine Zweckbestimmung oder lässt sich diese nicht mehr verwirklichen, so entscheidet die zur Annahme zuständige Stelle über die Verwendung der Mittel.

4. Abschnitt:³¹ Konsolidierte Rechnung

Art. 64a³² Ausnahmen von der Konsolidierung
(Art. 55 Abs. 2 Bst. a FHG)

Die Pensionskasse des Bundes PUBLICA und die Gesellschaft Schweiz Tourismus werden von der konsolidierten Rechnungsdarstellung ausgenommen.

Art. 64b Rechnungslegungsgrundsätze
(Art. 55 Abs. 3 FHG)

Die Grundsätze nach Artikel 54 sowie die Bestimmungen über die Bilanzierung und Bewertung (Art. 55–60) gelten für die konsolidierte Rechnung sinngemäss.

Art. 64c Rechnungslegungsstandards
(Art. 55 Abs. 3 FHG)

¹ Die Rechnungslegung der konsolidierten Rechnung richtet sich nach den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6455).

³² Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 7 der V vom 30. Juni 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS **2010** 3175).

² Im Anhang 3³³ werden geregelt:

- a. die Abweichungen von den IPSAS;
- b. ergänzende Standards, soweit die IPSAS keine Regelung enthalten.

³ Abweichungen und Ergänzungen nach Absatz 2 werden im Anhang der konsolidierten Rechnung begründet.

Art. 64d Berichterstattung
(Art. 55 Abs. 3 FHG)

Die Finanzverwaltung entwirft zuhanden des Bundesrates den Bericht zur konsolidierten Rechnung und regelt die Einzelheiten in Weisungen.

5. Kapitel:
Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Zahlungsverkehr und Kassenführung

Art. 65 Zahlungsverkehr
(Art. 57 und 59 Abs. 1 FHG)

¹ Der gesamte Zahlungsverkehr des Bundes wird über die Finanzverwaltung abgewickelt. Diese kann Ausnahmen bewilligen.

² Alle Zahlungsaufträge müssen von der Finanzverwaltung mit Doppelunterschrift unterzeichnet werden. Verwaltungseinheiten mit einer Ausnahmegewilligung der Finanzverwaltung unterzeichnen ihre Zahlungsaufträge mit Doppelunterschrift; bei den Auslandvertretungen kann die Finanzverwaltung ausnahmsweise die Bewilligung zur Einzelunterschrift erteilen.

³³ Die Anhänge sind in diesem Handbuch nicht veröffentlicht.

³ Die Verwaltungseinheiten sind gehalten, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Art. 65a³⁴ Elektronische Genehmigung und Freigabe von Zahlungen an verwaltungsexterne Empfänger

Die elektronische Genehmigung und Freigabe ist bei Zahlungen an verwaltungsexterne Empfänger der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, wenn:

- a. die Identifizierung, Authentisierung und Autorisierung der Personen, die Genehmigungen erteilen beziehungsweise Freigaben bewilligen, gewährleistet sind;
- b. die Genehmigung nachvollziehbar ist; und
- c. die Integrität der Daten über erfasste Belege und der dokumentierten Genehmigungsvorgänge sichergestellt ist.

Art. 66 Kassenführung
(Art. 57 und 59 Abs. 1 FHG)

¹ Die Verwaltungseinheiten sind ermächtigt, eigene Kassen zu führen, wenn ein reibungsloser Dienstbetrieb dies erfordert. Die Finanzverwaltung gewährt die erforderlichen Kassenvorschüsse.

² Die Kassenbestände sind auf das Unentbehrliche zu beschränken. Alle Barmittel sind sicher aufzubewahren.

³ In Kassenschränken des Bundes dürfen keine privaten Vermögenswerte aufbewahrt werden; vorbehalten bleiben Hinterlagen von Personalvereinigungen und Personalausschüssen des Bundes sowie solche bei schweizerischen Vertretungen im Ausland.

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. März 2012, in Kraft seit 1. Mai 2012 (AS 2012 1599).

2. Abschnitt: Inkasso und Zwangsvollstreckung

Art. 67 Zahlungsfristen und Mahnungen (Art. 57 FHG)

Zahlungsfristen und Mahnungen richten sich nach Artikel 12 Absätze 2–4 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³⁵.

Art. 68 Zentrale Inkassostelle (Art. 59 FHG)

¹ Die Finanzverwaltung führt die zentrale Inkassostelle zur Eintreibung von Forderungen auf dem Rechtsweg und zur Verwertung von Verlustscheinen. Sie kann andere Verwaltungseinheiten ermächtigen, diese Aufgaben in ihrem Bereich wahrzunehmen.

² Die eidgenössischen Gerichte besorgen das Inkasso in ihrem Bereich selbstständig.

³ Nach ergebnisloser Mahnung beauftragen die Verwaltungseinheiten unter Beilage aller Unterlagen die zentrale Inkassostelle mit dem Eintreiben der Forderung.

⁴ Die Finanzverwaltung entscheidet über die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen und von Verlustscheinen.

Art. 69 Betreibungsrechtliche Vorkehren (Art. 59 FHG)

¹ Bei Betreibungen gegen den Bund ordnen die Verwaltungseinheiten dringliche betreibungsrechtliche Vorkehren an. Insbesondere erheben sie Rechtsvorschlag. Im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung können sie Betreibungen für Forderungen des Bundes durchführen.

³⁵ SR 172.041.1

² Im Übrigen sind die Vorkehren bei Betreibungen für und gegen den Bund Aufgabe der Finanzverwaltung.

3. Abschnitt: Tresorerie

Art. 70 Geldbeschaffung und Verzinsung (Art. 60 FHG)

¹ Die Finanzverwaltung sorgt für die Geldbeschaffung durch den Bund.

² Sie bestimmt die Sätze für die Verzinsung der Spezialfonds und der übrigen Guthaben beim Bund, soweit sie nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen festgelegt sind. Sie berücksichtigt dabei die Marktverhältnisse sowie die Art und die Dauer der Guthaben.

Art. 70a³⁶ Fremdwährungsrisiken (Art. 60 FHG)

¹ Müssen aufgrund eines Verpflichtungskredites Zahlungen in fremder Währung geleistet werden, so sichert die Finanzverwaltung in der Regel das Währungsrisiko ab, wenn:

- a. die Zahlungen insgesamt den Gegenwert von 50 Millionen Franken überschreiten;
- b. mindestens ein Teil der Zahlungen auf die dem Kreditabschluss folgenden Jahre fällt; und
- c. die Höhe der jährlichen Zahlungen im Voraus feststeht oder geplant werden kann.

² Erreichen die Zahlungen einen Betrag zwischen 20 und 50 Millionen Franken, so entscheidet die zuständige Verwaltungs-

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

einheit nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung im Einzelfall nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit über die Absicherung.

³ Die Absicherung ist in der Regel unmittelbar nach der Bewilligung des Verpflichtungskredites durch die Bundesversammlung vorzunehmen.

⁴ Die Finanzverwaltung regelt die Einzelheiten in Weisungen.

Art. 71 Verjährte Anleihenschulden

(Art. 60 FHG)

¹ Der Besitzer kann verjährte Titel und Zinscoupons von Anleihen des Bundes bei der Finanzverwaltung nachträglich einlösen, wenn er unverschuldet verhindert war, seine Rechte fristgemäss wahrzunehmen.

² Titel und Zinscoupons müssen vorgelegt und die Rechtmässigkeit des Besitzes glaubhaft gemacht werden.

³ Titel müssen jedoch innerhalb von 20 Jahren, Zinscoupons innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit eingelöst werden.

Art. 72³⁷ Sparkasse Bundespersonal

¹ Im Rahmen der Bundestresorerie führt die Finanzverwaltung eine Sparkasse für das Personal der Bundesverwaltung und für weitere dem Bund angeschlossene Personengruppen.

² Das Finanzdepartement erlässt ein Reglement für die Sparkasse Bundespersonal (SKB), das die Grundsätze ihrer Geschäftstätigkeit regelt.

³⁷ Fassung gemäss Ziff. III der V vom 7. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1617).

³ Die SKB führt ein Informationssystem, das insbesondere folgende Daten enthalten kann:

- a. Personalien;
- b. unpersönliche Identifikationsnummer;
- c. Kontonummer;
- d. sämtliche nötigen Angaben gemäss dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997³⁸, einschliesslich Angaben über Vollmachten und wirtschaftlich berechtigte Personen;
- e. Daten zu allen bereits bezogenen und derzeit genutzten Dienstleistungen.

Art. 73 Angeschlossene Verwaltungseinheiten
(Art. 61 FHG)

¹ Die Tresorerie kann angeschlossenen Verwaltungseinheiten zur Sicherung der Liquidität im Rahmen der Tresorerievereinbarung Darlehen und Vorschüsse gewähren.

² Die Darlehen und Vorschüsse werden unter dem Finanzvermögen erfasst.

Art. 74 Anlagen
(Art. 62 FHG)

¹ Die Finanzverwaltung kann Gelder in Forderungen, die auf einen festen Betrag lauten, namentlich Bankguthaben, Anleihenobligationen (einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten) oder Schuldverschreibungen, anlegen, unabhängig davon, ob sie wertpapiermässig verurkundet sind oder nicht.

³⁸ SR 955.0

² Die Anlage in Obligationenfonds ist gestattet, wenn die Fondsaktiven ausschliesslich in Forderungen nach Absatz 1 angelegt werden.

³ Erträge aus Anlagen werden ausschliesslich durch die Finanzverwaltung vereinnahmt. Sie dürfen von den Verwaltungseinheiten nicht zur Deckung von Aufwand oder Investitionsausgaben herangezogen werden.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 75 Vollzug

¹ Die Finanzverwaltung vollzieht diese Verordnung.

² Sie erlässt Weisungen namentlich:

- a. zum Eingabeverfahren für den Voranschlag (Art. 18 Abs. 3);
- b. zur Ausgestaltung des Finanz- und Rechnungswesens der Verwaltungseinheiten (Art. 32 Abs. 2);
- c. zur Kontierung (Art. 33);
- d. für die Führung der Inventare und zu den Ausnahmen von der Inventarisierungspflicht (Art. 34);
- e. zum internen Kontrollsystem (Art. 36 Abs. 2);
- f.³⁹ zu den Toleranzgrenzen und zu den technischen Anforderungen für die elektronische Genehmigung und Freigabe (Art. 37 Abs. 3, 37b und 65a);
- g. zu den Vergütungen zwischen Verwaltungseinheiten (Art. 41);

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. März 2012, in Kraft seit 1. Mai 2012 (AS 2012 1599).

- h. zur Bildung, Verwendung und Plafonierung von Reserven im FLAG-Bereich (Art. 48);
- i. über die formellen Anforderungen an die Bestellung und Verwaltung der Sicherstellungen (Art. 49);
- j. zur Risikotragung und Schadenerledigung (Art. 50 Abs. 3);
- k.⁴⁰ zum Abschluss von Leasingverträgen (Art. 52 Abs. 2) und zur Zusammenarbeit mit Privaten (Art. 52a Abs. 2);
- l. zur Zulässigkeit von Sammelaktivierungen und -passivierungen (Art. 55 Abs. 3);
- m. zu den Bewertungsgrundsätzen und -grössen (Art. 57 Abs. 2);
- n. zu den Abschreibungen und Wertberichtigungen (Art. 59);
- o. zur Offenlegung im Anhang der Jahresrechnung (Art. 60);
- obis.⁴¹ zur Berichterstattung über die konsolidierte Rechnung (Art. 64d);
- p. zum Inkasso und zur Zwangsvollstreckung (Art. 67–69);
- q.⁴² zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken (Art. 70a).

Art. 76 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Finanzhaushaltverordnung vom 11. Juni 1990⁴³ wird aufgehoben.

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

⁴³ [AS 1990 996, 1993 820 Anhang Ziff. 4, 1995 3204, 1996 2243 Ziff. I 42 3043, 1999 1167 Anhang Ziff. 5, 2000 198 Art. 32 Ziff. 1, 2001 267 Art. 33 Ziff. 2, 2003 537, 2004 4471 Art. 15]

Art. 77 Änderung bisherigen Rechts...⁴⁴**Art. 78** Übergangsbestimmung

Die Finanzhaushaltverordnung vom 11. Juni 1990⁴⁵ bleibt anwendbar auf:

- a. den Vollzug des letzten vor Inkrafttreten des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005 beschlossenen Voranschlags einschliesslich seiner Nachträge;
- b. das Entwerfen, die Unterbreitung und die Abnahme der dazugehörigen Staatsrechnung.

Art. 79 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

⁴⁴ Die Änderung kann unter AS **2006** 1295 konsultiert werden.

⁴⁵ [AS **1990** 996, **1993** 820 Anhang Ziff. 4, **1995** 3204, **1996** 2243 Ziff. 1 42 3043, **1999** 1167 Anhang Ziff. 5, **2000** 198 Art. 32 Ziff. 1, **2001** 267 Art. 33 Ziff. 2, **2003** 537, **2004** 4471 Art. 15]

Verordnung der Bundesversammlung über die Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten

vom 18. Juni 2004 (SR 611.051)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 des Finanzhaushaltgesetzes
vom 6. Oktober 1989¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 5. Dezember 2003²,

verordnet:

Art. 1

¹ Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten, mit Ausnahme derjenigen für den ETH-Bereich, sind vom Bundesrat den eidgenössischen Räten mit besonderer Botschaft zu unterbreiten und im Einzelnen zu erläutern, wenn die für den Bund zu erwartenden Gesamtausgaben pro Projekt 10 Millionen Franken übersteigen.

² Beträgt die Ausgabe nicht mehr als 10 Millionen Franken, so kann der Verpflichtungskredit ohne besondere Botschaft mit dem Voranschlag oder einem Nachtrag angefordert werden. Dieses Verfahren wird auch bei Vorhaben angewandt, die im Interesse der Landesverteidigung geheimgehalten werden.

¹ SR 611.0

² BBl 2004 1

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 3

Der Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1989³ über Objektkreditbegehren für Grundstücke und Bauten wird aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

³ [AS 1990 1013]

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG)¹

vom 28. Juni 1967 (SR 614.0)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 85 Ziffern 10 und 11 und 102
Ziffern 14 und 15

der Bundesverfassung^{2,3}

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates
vom 25. November 1966⁴

beschliesst:

I. Stellung und Organisation der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Art. 1 Stellung der Eidgenössischen Finanzkontrolle⁵

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist das oberste Finanz-
aufsichtsorgan des Bundes. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft
seit 1. März 1995 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

² [BS 1 3]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute Art. 167,
169 Abs. 1, 183 und 187 Abs. 1 Bst. a der BV vom 18. April 1999
(SR 101).

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft
seit 1. Jan. 2000 (AS 2000 273; BBl 1999 4809 5979).
BBl 1966 II 708

⁵ Gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995
wurden die Randtitel in Sachüberschriften umgewandelt (AS 1995 836;
BBl 1994 II 721).

nur der Bundesverfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt:

- a. die Bundesversammlung bei der Ausübung ihrer verfassungsmässigen Finanzkompetenzen sowie ihrer Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege;
- b. den Bundesrat bei der Ausübung seiner Aufsicht über die Bundesverwaltung.⁶

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbständig und unabhängig. Sie legt jährlich ihr Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte und dem Bundesrat zur Kenntnis.⁷ Sie kann die Übernahme von Sonderaufträgen ablehnen, wenn diese die Abwicklung des Revisionsprogrammes gefährden.⁸

³ Administrativ ist die Eidgenössische Finanzkontrolle dem Eidgenössischen Finanzdepartement beigeordnet.⁹

Art. 2¹⁰ Organisation

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet. Er oder sie wählt das gesamte Personal der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Soweit im Fol-

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).

⁷ Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).

⁸ Dritter Satz eingefügt gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).

genden nichts anderes bestimmt wird, findet das Personalrecht der allgemeinen Bundesverwaltung sinngemäss Anwendung.

² Der Bundesrat wählt die Direktorin oder den Direktor für eine Amtsdauer von sechs Jahren. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Der Bundesrat kann den Direktor oder die Direktorin bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung vor Ablauf der Amtsdauer abberufen. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.¹¹

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle reicht den Entwurf ihres jährlichen Voranschlages dem Bundesrat ein. Dieser leitet ihn unverändert der Bundesversammlung zu.

⁴ Mit der Genehmigung des Voranschlages der allgemeinen Bundesverwaltung legt die Bundesversammlung den Bestand des Personals und die Personalbezüge der Eidgenössischen Finanzkontrolle fest.

Art. 3¹² Beizug von Sachverständigen

Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, soweit die Durchführung ihrer Aufgabe besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personalbestand nicht gewährleistet werden kann.

Art. 4 Ermächtigung zu Aussagen und zur Aktenherausgabe

Zuständig für die Ermächtigung zu Aussagen und zur Aktenherausgabe in einem gerichtlichen Verfahren ist der Direktor.

¹¹ Fassung des vierten Satzes gemäss Ziff. II 25 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3437; BBl 2007 6121).

¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

Er hat vorgängig die Zustimmung des Vorstehers des Departements einzuholen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Sache fällt.

II. Aufgaben, Bereich und Durchführung der Kontrolle

Art. 5¹³ Kriterien der Finanzkontrolle

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus.

² Sie führt Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch, in denen sie abklärt, ob:

- a. die Mittel sparsam eingesetzt werden;
- b. Kosten und Nutzen in einem günstigen Verhältnis stehen;
- c. finanzielle Aufwendungen die erwartete Wirkung haben.

Art. 6¹⁴ Einzelne Kontrollaufgaben

Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft den gesamten Finanzhaushalt auf allen Stufen des Vollzugs des Voranschlags und übt durch Stichproben Kontrollen aus, bevor Verpflichtungen eingegangen werden.
- b. Sie überprüft die Erstellung der Staatsrechnung.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).

- c. Sie achtet darauf, wie die Verwaltungseinheiten ihre Kredite kontrollieren, und sie prüft die Bewirtschaftung der Verpflichtungskredite.
- d. Sie überprüft die internen Kontrollsysteme.
- e. Sie überprüft durch Stichproben die von den Verwaltungseinheiten ausgestellten Zahlungsanweisungen.
- f. Sie besorgt die Revision der Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Buchhaltungen und der Bestände.
- g. Sie prüft im Rahmen des Einkaufswesens des Bundes, ob Monopolpreise angemessen sind.
- h. Sie prüft, ob EDV-Anwendungen in Bereichen des Finanzgebarens die erforderliche Sicherheit und Funktionalität aufweisen, insbesondere ob die vom Informatikrat (IRB)¹⁵ erlassenen Weisungen eingehalten werden.
- i. Sie nimmt Kontrollmandate bei internationalen Organisationen wahr.
- j.¹⁶ Sie prüft die Berechnungen des Ressourcen- und Lastenausgleichs nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁷ über den Finanz- und Lastenausgleich und die für diese Berechnungen von den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen gelieferten Daten.

¹⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. 11 des BG vom 22. Juni 2007 über den Übergang zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5953; BBl 2007 645).

¹⁷ SR 613.2

k.¹⁸ Sie überprüft die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegten Saldosteuersätze der Mehrwertsteuer regelmässig auf ihre Angemessenheit.

Art. 7 Begutachtung und Beratung

¹ Der Eidgenössischen Finanzkontrolle obliegt die Mitarbeit an Vorschriften über den Kontroll- und Revisionsdienst, das Buchhaltungswesen, den Zahlungsverkehr und die Führung von Inventaren. Sie begutachtet alle Fragen, welche die Finanzaufsicht betreffen.

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann zu den Verhandlungen der vorberatenden Organe über den Voranschlag und die Staatsrechnung sowie zu einzelnen Kreditbegehren beigezogen werden.

Art. 8 Bereich der Aufsicht

¹ Unter Vorbehalt der Sonderregelungen nach Artikel 19 sowie der spezialgesetzlichen Regelungen sind der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle unterstellt:

- a. die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung;
- b. die Parlamentsdienste;
- c. die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen;
- d. Körperschaften, Anstalten und Organisationen jeglicher Rechtsform, denen durch den Bund die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde;

¹⁸ Eingefügt durch Art. 111 Ziff. 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5203; BBl **2008** 6885).

- e. Unternehmungen, an deren Stamm-, Grund- oder Aktienkapital der Bund mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.¹⁹

1bis ...²⁰

² Die eidgenössischen Gerichte, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die Bundesanwaltschaft unterstehen der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle, soweit sie der Ausübung der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung dient.²¹

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Kontrolle eingerichtet ist.

Art. 9 Dokumentation

¹ Die Bundeskanzlei stellt der Eidgenössischen Finanzkontrolle alle Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates zu, welche den Finanzhaushalt des Bundes betreffen.

² Die Departemente mit ihren Dienststellen und die eidgenössischen Gerichte bringen der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Weisungen und Verfügungen zur Kenntnis, die sie auf Grund der genannten Beschlüsse erlassen.

³ Auf Verlangen händigen die Departemente und die Dienststellen der Eidgenössischen Finanzkontrolle alle Unterlagen zu

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS 1999 1806; BBl 1998 4703).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 1999 (AS 1999 1806; BBl 1998 4703). Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten, mit Wirkung seit 1. Jan. 2012 (BBl 2010 8967).

²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 3267; BBl 2008 8125).

Rechtsgeschäften und verbindlichen Erklärungen aus, soweit sie den Finanzhaushalt des Bundes betreffen können.

Art. 10 Auskunft, Amtshilfe und Datenzugriff²²

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, berechtigt, Auskunft zu verlangen und insbesondere in die Akten Einsicht zu nehmen. Gewährleistet bleibt in jedem Fall das Post- und Telephongheimnis.

² Wer der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzkontrolle unterstellt ist, hat ihr überdies jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgabe zu gewähren.

³ Die Verwaltungseinheiten des Bundes räumen der Eidgenössischen Finanzkontrolle das Recht ein, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den entsprechenden Datensammlungen abzurufen. Bei Bedarf erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Eidgenössische Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen protokolliert werden.²³

²² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

Art. 11²⁴ Verhältnis zu Finanzinspektoraten
(Interne Revision)

¹ Die Finanzinspektorate der Bundesverwaltung, einschliesslich der eidgenössischen Gerichte und der Betriebe und Anstalten des Bundes, sind für die Kontrolle des Finanzgebarens in ihrem Bereich verantwortlich. Sie sind direkt der Amts- beziehungsweise Geschäftsleitung unterstellt, jedoch in der Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben selbständig und unabhängig. Ihre Geschäftsordnungen unterliegen der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann dem Bundesrat Anträge zur Schaffung von Finanzinspektoraten unterbreiten.

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle überwacht die Wirksamkeit der Kontrollen der Finanzinspektorate und sorgt für die Koordination. Sie kann fachliche Weisungen, insbesondere in Form von Vorgaben bezüglich der Arbeits- und Vorgehensweise erlassen.²⁵ Die Finanzinspektorate bringen ihr die jährlichen Revisionsprogramme sowie alle Berichte zur Kenntnis und melden ihr ohne Verzug alle festgestellten Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung.²⁶

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Finanzinspektorate in der allgemeinen Bundesverwaltung.

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).

²⁵ Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).

²⁶ Dritter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).

III. Verfahren bei Beanstandungen, Berichterstattung und dienstlicher Verkehr

Art. 12²⁷ Prüfungsbefunde und Beanstandungen

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle teilt der geprüften Verwaltungseinheit ihren Befund schriftlich mit.

² Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der Bundesverwaltung gibt sie ihre Berichte und Feststellungen der für das Finanzgebaren zuständigen Verwaltungseinheit des Bundes bekannt. Sie kann das Finanzgebaren beanstanden und entsprechende Massnahmen beantragen.

³ Weist die geprüfte Verwaltungseinheit eine die Wirtschaftlichkeit berührende Beanstandung der Eidgenössischen Finanzkontrolle zurück, so unterbreitet diese ihre Anträge dem vorgesetzten Departement. Der Entscheid des Departements kann von der Verwaltungseinheit und von der Eidgenössischen Finanzkontrolle beim Bundesrat angefochten werden.²⁸

⁴ Weist die geprüfte Verwaltungseinheit eine die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berührende Beanstandung der Eidgenössischen Finanzkontrolle zurück, so kann diese die Ordnungs- oder Rechtswidrigkeit formell feststellen und eine Weisung erlassen.

⁵ Die geprüfte Verwaltungseinheit kann den Entscheid der Eidgenössischen Finanzkontrolle beim Bundesrat anfechten.²⁹

⁶ ...³⁰

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

²⁸ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS 1999 1806; BBl 1998 4703).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS 1999 1806; BBl 1998 4703).

³⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 19. März 1999 (AS 1999 1806; BBl 1998 4703).

Art. 13³¹ Zusammenarbeit mit andern Kontrollstellen

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle tauscht ...³² mit der Parlamentarischen Verwaltungskontrolstelle die Revisions- beziehungsweise Prüfungsprogramme aus und koordiniert ihre Tätigkeit mit diesen Stellen im direkten Verkehr.

² Nimmt die Eidgenössische Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit grundsätzliche Probleme im Finanzgebaren oder Mängel in der Organisation, der Verwaltungsführung oder in der Aufgabenerfüllung wahr, so bringt sie ihre Feststellungen je nach Problembereich der Eidgenössischen Finanzverwaltung, dem Eidgenössischen Personalamt, dem Bundesamt für Informatik und Telekommunikation³³, dem Informatikstrategieorgan Bund (ISB)³⁴ oder dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten³⁵ zur Kenntnis. Stellt sie Lücken oder Mängel in der Gesetzgebung fest, so informiert sie das Bundesamt für Justiz. Die in der Sache betroffenen Verwaltungseinheiten erstatten der Eidgenössischen Finanzkontrolle Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen.

³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

³² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) gestrichen.

³³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

³⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

³⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

Art. 14³⁶ Berichterstattung und Umsetzung

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle verfasst über jede von ihr abgeschlossene Prüfung einen Bericht. Diesen und sämtliche dazugehörenden Akten einschliesslich der Stellungnahme der geprüften Stelle sowie einer Zusammenfassung stellt sie der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte zu. Die Zusammenfassung stellt sie auch dem von den Prüfungsbefunden betroffenen Departementsvorsteher zu. Über länger dauernde Revisionen verfasst sie Zwischenberichte.

^{1bis} Die Eidgenössische Finanzkontrolle stellt den Prüfbericht und die Zusammenfassung betreffend die verselbstständigten Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³⁷, für welche strategische Ziele festgelegt worden sind, auch dem Bundesrat zu.³⁸

² Nachdem die Finanzdelegation einen Prüfungsbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle behandelt hat, kann diese ihren Bericht zusammen mit der Stellungnahme der geprüften Stelle und allfälligen Beurteilungen der Finanzdelegation veröffentlichen.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle erstattet der Finanzdelegation und dem Bundesrat jährlich einen Bericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über Revisionspendenzen und deren Gründe informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).

³⁷ SR **172.010**

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I 3 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (BBl **2010** 8967).

⁴ Der Bundesrat überwacht gestützt auf die in den Jahresberichten der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Kenntnis gebrachten Revisionspendenzen die Beseitigung der entsprechenden Beanstandungen bezüglich Ordnungs- und Rechtmässigkeit und die Umsetzung der Anträge im Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

Art. 15 Dienstlicher Verkehr

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte, dem Bundesrat, den Verwaltungseinheiten des Bundes, den eidgenössischen Gerichten sowie den der Finanzaufsicht unterstellten Organisationen und Personen ausserhalb der Bundesverwaltung.³⁹

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle bringt dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes⁴⁰ alle Gegenstände zur Kenntnis, über die sie mit einem andern Departementsvorsteher, dem Bundeskanzler oder mit dem Bundesrat unmittelbar verkehrt.

³ Stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle besondere Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung fest, unterrichtet sie darüber nebst den Dienststellen den zuständigen Departementschef sowie den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes. Betreffen die festgestellten Mängel das Finanzgebaren von Dienststellen des Eidgenössischen Finanzdepartementes, ist der Bundespräsident beziehungsweise der Vizepräsident des Bundesrates in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig informiert sie die Finanzdelegation. Wenn sie es als zweckmässig erachtet, unterrichtet sie

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

⁴⁰ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

anstelle des zuständigen Departementsvorstehers den Bundesrat.^{41 42}

IV. Verhältnis zu den Kantonen

Art. 16 Umfang der Bundesaufsicht

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle führt im Rahmen ihrer Befugnisse bei den Kantonen, die vom Bund finanzielle Zuwendungen (Beiträge, Darlehen, Vorschüsse) erhalten, Prüfungen über die Verwendung der Bundesleistungen durch, soweit ein Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluss diese Kontrolle vorsieht.

² In den übrigen Fällen kann die Eidgenössische Finanzkontrolle im Einvernehmen mit der Kantonsregierung die Verwendung von Bundesleistungen überprüfen.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle arbeitet in der Regel mit den kantonalen Finanzkontrollorganen zusammen; sie kann ihnen bestimmte Prüfungsaufgaben übertragen.

⁴ Die zuständigen Verwaltungsstellen der Kantone gewähren der Eidgenössischen Finanzkontrolle jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgabe.

Art. 17 Verfahren

¹ Stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit nach Artikel 16 Absatz 1 bei den Kantonen oder bei den von ihnen eingesetzten Stellen Mängel fest, so gelangt sie an die zuständige Dienststelle des Bundes. Diese

⁴¹ Dritter und vierter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS 1999 1806; BBl 1998 4703).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Dez. 1992, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1994 20; BBl 1992 V 857 861).

behandelt die Sache abschliessend mit den kantonalen Organen. Im Verhältnis zwischen der Dienststelle des Bundes und der Eidgenössischen Finanzkontrolle sind die Vorschriften über das Verfahren bei Beanstandungen (Art. 12) sinngemäss anwendbar.

² Stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Mängel fest, so gibt sie davon zugleich der Kantonsregierung und der in der Sache zuständigen Dienststelle des Bundes Kenntnis und stellt die erforderlichen Anträge.

V. Sekretariat der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

Art. 18 ...⁴³

¹ Der Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte leitet das gemeinsame Sekretariat nach Massgabe der Bestimmungen der Artikel 48–50 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962⁴⁴. Zu diesem Zwecke stehen ihm für die Beschaffung der Dokumentation, das Einholen von Auskünften, die Akteneinsichtnahme und die Beanspruchung der Amtshilfe die gleichen Befugnisse zu wie der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Er sorgt für die Verbindung zwischen den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation einerseits, der Eidgenössischen Finanzkontrolle und den der Finanzaufsicht unterstehenden Behörden und Amtsstellen andererseits.

⁴³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

⁴⁴ [AS 1962 773, 1984 768, 1989 257, 1985 452, 1987 600 Art. 16 Ziff. 3, 1990 1642, 1992 2344, 2000 273. AS 2003 3543 Anhang Ziff. I 3]. Siehe heute: das Parlamentsgesetz vom 13. Dez. 2002 (SR 171.10).

² Die Wahl des Sekretärs durch die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung bedarf der Bestätigung durch die Finanzdelegation. Das Sekretariat ist administrativ den Parlamentsdiensten beigeordnet, die ihm das nötige Personal zur Verfügung stellen.⁴⁵

^{2bis} Die besonderen Beziehungen zwischen der Finanzdelegation, den Finanzkommissionen und ihres Sekretariates einerseits und der Eidgenössischen Finanzkontrolle andererseits werden im Reglement vom 8. November 1985⁴⁶ für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte geregelt.⁴⁷

³ Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation ordnen im übrigen die Geschäftsführung des Sekretariates in ihrem Reglement.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Sonderregelungen

¹ Der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle unterstehen nicht:

- a. die Schweizerische Nationalbank;
- b. die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), ausgenommen die Militärversicherung, sofern deren Führung der SUVA übertragen wird.⁴⁸

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **2000** 273; BBl **1999** 4809 5979).

⁴⁶ SR **171.126**

⁴⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 8 des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **2000** 273; BBl **1999** 4809 5979).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I 3 des BG vom 18. März 2005 über die Übertragung der Führung der Militärversicherung an die SUVA, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AS **2005** 2881; BBl **2004** 2851).

2 Weitere Sonderregelungen bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung.

Art. 20⁴⁹

Art. 21 Ausführungsvorschriften

Ausführungsbestimmungen werden durch einen allgemein verbindlichen Bundesbeschluss erlassen, welcher dem Referendum nicht untersteht.

Art. 22 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Regulativ für die eidgenössische Finanzkontrolle (genehmigt von der Bundesversammlung am 2. April 1927⁵⁰) aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1968⁵¹

⁴⁹ Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 22. Juni 1990 (AS **1990** 1642; BBl **1986** II 1381 III 196).

⁵⁰ [BS **6** 21]

⁵¹ BRB vom 23. Okt. 1967

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)

vom 7. Oktober 2005 (SR 611.0)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 126 und 173 Absatz 2
der Bundesverfassung¹ (BV),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 24. November 2004²,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Ziele

¹ Dieses Gesetz regelt die Staatsrechnung, die Gesamtsteuerung des Bundeshaushalts, die finanzielle Führung auf der Verwaltungsebene und die Rechnungslegung.

² Mit diesem Gesetz sollen:

- a. Bundesversammlung und Bundesrat:
 1. ihre verfassungsmässigen Finanzkompetenzen wirksam ausüben können,
 2. die für die finanzielle Führung erforderlichen Instrumente und Entscheidungsgrundlagen in die Hand bekommen;

¹ SR 101

² BBl 2005 5

- b. die Verwaltungsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unterstützt sowie der wirtschaftliche und wirksame Einsatz der öffentlichen Mittel gefördert werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für:

- a. die Bundesversammlung einschliesslich ihrer Parlamentsdienste;
- b. die eidgenössischen Gerichte sowie die Schieds- und Rekurskommissionen;
- c. den Bundesrat;
- d. die Departemente, ihre Generalsekretariate und die Bundeskanzlei;
- e. die Gruppen und Ämter;
- f. die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die keine eigene Rechnung führen.

Art. 3 Begriffe

¹ *Ausgaben* sind Zahlungen an Dritte, die:

- a. das Vermögen vermindern (laufende Ausgaben);
- b. Vermögenswerte schaffen, die unmittelbar Verwaltungszwecken dienen (Investitionsausgaben).

² *Einnahmen* sind Zahlungen Dritter, die:

- a. das Vermögen vermehren (laufende Einnahmen);
- b. als Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen geleistet werden (Investitionseinnahmen).

³ Als *Aufwand* gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

⁴ Als *Ertrag* gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

⁵ Das *Verwaltungsvermögen* umfasst die Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

⁶ Das *Finanzvermögen* umfasst alle übrigen Vermögenswerte.

2. Kapitel: Staatsrechnung

Art. 4 Zuständigkeit

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung jährlich die Staatsrechnung zur Abnahme.

Art. 5 Inhalt

Die Staatsrechnung des Bundes umfasst:

- a. die Bundesrechnung, bestehend aus:
 1. dem Finanzkommentar,
 2. der Jahresrechnung des Bundes,
 3. den Rechnungen der in Artikel 2 aufgeführten Institutionen und Verwaltungseinheiten;
- b. die Jahresrechnungen von Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung und der Fonds des Bundes, die eine eigene Rechnung führen, wenn diese durch die Bundesversammlung zu genehmigen ist (Sonderrechnungen).

Art. 6 Jahresrechnung des Bundes

Die Jahresrechnung des Bundes umfasst:

- a. die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung;
- b. die Erfolgsrechnung;

- c. die Bilanz;
- c^{bis}.³ den Eigenkapitalausweis;
- d. den Anhang.

Art. 7 Finanzierungs- und Mittelflussrechnung

Die Finanzierungs- und Mittelflussrechnung weist aus:

- a. das Finanzierungsergebnis anhand der Ausgaben und Einnahmen aus ordentlichen und ausserordentlichen Finanzvorfällen;
- b. den Mittelfluss aus Fremdfinanzierung;
- c. den übrigen Mittelfluss.

Art. 8 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode; sie zeigt auf einer ersten Stufe den ordentlichen und auf einer zweiten Stufe den ausserordentlichen Erfolg (Aufwand- oder Ertragsüberschuss).

² Sie ist nach Aufwand- und Ertragsarten gegliedert.

Art. 9 Bilanz

¹ Die Bilanz weist die Vermögenswerte (Aktiven) sowie die Verpflichtungen und das Eigenkapital (Passiven) aus.

² Die Vermögenswerte werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

³ Die Verpflichtungen werden in kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital sowie in zweckgebundene Mittel gegliedert.

³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS 2010 5003; BBl 2009 7207).

Art. 10 Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung des Bundes:

- a. nennt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen;
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze für die Bilanzierung und Bewertung zusammen;
- c. legt in geraffter Form wesentliche Einzelheiten zu den anderen Teilen der Jahresrechnung offen;
- d. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind;
- e. führt den Kontenrahmen und die Kontierungsgrundsätze auf;
- f. nennt die Abschreibungsmethoden und -sätze;
- g. unterbreitet die Unterarten der Voranschlags- und Verpflichtungskredite.

Art. 11 Rechnung der Institutionen
und Verwaltungseinheiten

¹ Die Rechnung der Institutionen und Verwaltungseinheiten (Art. 5 Bst. a Ziff. 3) bildet die Grundlage für:

- a. die Kreditbewilligung und die Schätzung der Erträge und der Einnahmen;
- b. die Rechenschaftsablage über die Verwendung der Mittel.

² Die Rechnung einer Institution oder Verwaltungseinheit umfasst:

- a. die Erfolgsrechnung;
- b. die Investitionsrechnung.

³ Die Erfolgsrechnung setzt sich zusammen aus:

- a. den Aufwandpositionen;
- b. den Ertragspositionen.

⁴ Die Investitionsrechnung setzt sich zusammen aus:

- a. den Sachinvestitionen, Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträgen;
- b. den Einnahmen aus der Veräusserung von Sachgütern und Rückerstattungen von Investitionsausgaben.

3. Kapitel: Gesamtsteuerung des Bundeshaushalts

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 12

¹ Bundesversammlung und Bundesrat halten die Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht; dabei richten sie sich nach Artikel 126 der Bundesverfassung (Schuldenbremse).

² Sie tragen bei der Führung des Bundeshaushalts sowohl der Finanzierungs- als auch der Erfolgssicht Rechnung.

³ Sie stimmen soweit möglich die Sach- und Finanzierungsentscheide aufeinander ab.

⁴ Bundesrat und Verwaltung führen den Bundeshaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit und der Sparsamkeit. Sie sorgen für einen wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.

2. Abschnitt: Schuldenbremse

Art. 13 Höchstbetrag der Gesamtausgaben

¹ Der Höchstbetrag für die im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung entspricht dem Produkt aus den geschätzten Einnahmen und dem Konjunkturfaktor.

² Bei der Ermittlung der geschätzten Einnahmen werden ausserordentliche Einnahmen nicht berücksichtigt. Als solche gelten insbesondere ausserordentliche Investitionseinnahmen sowie ausserordentliche Einnahmen aus Regalien und Konzessionen.

³ Der Konjunkturfaktor entspricht dem Quotienten aus dem geschätzten realen Bruttoinlandprodukt gemäss langfristig geglättetem Trend und dem voraussichtlichen realen Bruttoinlandprodukt im Voranschlagsjahr.

Art. 14 Berücksichtigung des Höchstbetrags

Bundesrat und Bundesversammlung berücksichtigen den Höchstbetrag bei der Behandlung aller Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen.

Art. 15 Erhöhung des Höchstbetrags

¹ Die Bundesversammlung kann bei der Verabschiedung des Voranschlags oder seiner Nachträge den Höchstbetrag nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung erhöhen im Falle von:

- a. aussergewöhnlichen und vom Bund nicht steuerbaren Entwicklungen;
- b. Anpassungen am Rechnungsmodell;
- c. verbuchungsbedingten Zahlungsspitzen.

² Eine Erhöhung ist jedoch nur möglich, wenn der zusätzliche Zahlungsbedarf mindestens 0,5 Prozent des Höchstbetrags erreicht.

Art. 16 Ausgleichskonto

¹ Nach Genehmigung der Staatsrechnung wird der Höchstbetrag für die Gesamtausgaben des Vorjahres aufgrund der tatsächlich erzielten ordentlichen Einnahmen berichtigt.⁴

² Sind die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben höher oder tiefer als der berichtigte Höchstbetrag, so wird die Abweichung einem ausserhalb der Staatsrechnung geführten Ausgleichskonto belastet oder gutgeschrieben.

Art. 17 Fehlbeträge des Ausgleichskontos

¹ Ein Fehlbetrag des Ausgleichskontos wird im Verlauf mehrerer Jahre durch Kürzung der nach Artikel 13 oder 15 festzulegenden Höchstbeträge ausgeglichen.

² Überschreitet ein Fehlbetrag 6 Prozent der im vergangenen Rechnungsjahr getätigten Gesamtausgaben, so wird diese Überschreitung innerhalb der drei folgenden Rechnungsjahre beseitigt.

Art. 17a⁵ Amortisationskonto

¹ In der Staatsrechnung ausgewiesene ausserordentliche Einnahmen oder Ausgaben werden einem ausserhalb der Staatsrechnung geführten Amortisationskonto gutgeschrieben oder belastet.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5941; BBI **2008** 8491).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5941; BBI **2008** 8491).

² Nicht auf das Amortisationskonto gebucht werden jedoch:

- a. ausserordentliche Einnahmen mit gesetzlicher Zweckbindung;
- b. ausserordentliche Ausgaben, die durch Einnahmen nach Buchstabe a gedeckt sind.

Art. 17b⁶ Fehlbeträge des Amortisationskontos

¹ Ein Fehlbetrag des Amortisationskontos im vergangenen Rechnungsjahr wird innerhalb der folgenden 6 Rechnungsjahre durch Kürzung der nach Artikel 13 oder 15 festzulegenden Höchstbeträge ausgeglichen.

² Erhöht sich der Fehlbetrag des Amortisationskontos um mehr als 0,5 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung, so beginnt die Frist nach Absatz 1 neu zu laufen.

³ In besonderen Fällen kann die Bundesversammlung die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken.

⁴ Die Pflicht zum Ausgleich des Amortisationskontos ist aufgeschoben, bis ein Fehlbetrag des Ausgleichskontos nach Artikel 17 beseitigt ist.

⁵ Über das Ausmass der Kürzungen beschliesst die Bundesversammlung jährlich bei der Verabschiedung des Voranschlags.

Art. 17c⁷ Vorsorgliche Einsparungen

¹ Zum Ausgleich voraussehbarer Fehlbeträge des Amortisationskontos kann die Bundesversammlung bei der Verabschie-

⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5941; BBl 2008 8491).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5941; BBl 2008 8491).

dung des Voranschlags die nach Artikel 13 oder 15 festzulegenden Höchstbeträge kürzen.

² Die Kürzung setzt voraus, dass das Ausgleichskonto nach Artikel 16 mindestens ausgeglichen ist.

Art. 17^{d8} Gutschriften auf das Amortisationskonto

Kürzungen nach den Artikeln 17^b Absatz 1 oder 17^c werden dem Amortisationskonto gutgeschrieben, soweit die Gutschrift das Ausgleichskonto nicht belastet.

Art. 18 Sparmassnahmen

¹ Kürzungen nach den Artikeln 17, 17^b Absatz 1 oder 17^c setzt der Bundesrat wie folgt um:⁹

- a. Er beschliesst zusätzliche Einsparungen in seiner Zuständigkeit.
- b. Er beantragt der Bundesversammlung die für zusätzliche Einsparungen notwendigen Gesetzesänderungen; dabei berücksichtigt er die Mitwirkungsrechte der Kantone.

² Der Bundesrat nutzt beim Entwerfen und beim Vollzug des Voranschlags die sich bietenden Sparmöglichkeiten. Dazu kann er bereits bewilligte Verpflichtungs- und Voranschlagskredite sperren. Gesetzliche Ansprüche und im Einzelfall rechtskräftig zugesicherte Leistungen bleiben vorbehalten.

³ Überschreitet der Fehlbetrag des Ausgleichskontos den Prozentsatz nach Artikel 17 Absatz 2, so beschliesst die Bundesversammlung über Anträge des Bundesrates nach Absatz 1 Buchstabe b in derselben Session, erklärt ihre entsprechenden

⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5941; BBI 2008 8491).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5941; BBI 2008 8491).

Erlasse für dringlich und setzt sie sofort in Kraft (Art. 165 BV); sie ist an den Betrag der Sparvorhaben des Bundesrates gebunden.

3. Abschnitt: Finanzplanung und Zahlungsrahmen

Art. 19 Finanzplanung

¹ Der Bundesrat erstellt eine mehrjährige Finanzplanung; diese umfasst die drei dem Voranschlagsjahr folgenden Jahre. Sie weist aus:

- a. den in der Planperiode erwarteten Finanzierungsbedarf;
- b. die Deckung des erwarteten Finanzierungsbedarfs;
- c. die voraussichtlichen Aufwände und Erträge.

² Beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung Kredite für Vorhaben, die in der Finanzplanung nicht vorgesehen sind, so legt er gleichzeitig dar, wie die Zusatzbelastung finanziert werden soll.

³ Der Bundesrat koordiniert soweit als möglich die Finanzplanung des Bundes mit derjenigen der Kantone.

⁴ Inhalt und Gliederung der Finanzplanung richten sich nach den Artikeln 143 Absatz 2 und 146 Absatz 5 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁰.

Art. 20 Zahlungsrahmen

¹ Der Zahlungsrahmen ist ein von der Bundesversammlung für mehrere Jahre festgesetzter Höchstbetrag der Voranschlagskredite für bestimmte Ausgaben.

¹⁰ SR 171.10

² Zahlungsrahmen können insbesondere dann festgesetzt werden, wenn Zusicherungen und Zahlungen in das gleiche Jahr fallen, ein Ermessensspielraum besteht und gleichzeitig eine längerfristige Ausgabensteuerung geboten ist.

³ Der Zahlungsrahmen stellt keine Kreditbewilligung dar.

4. Abschnitt: Verpflichtungskredite

Art. 21 Begriff und Anwendungsbereich

¹ Sollen über das laufende Voranschlagsjahr hinaus wirkende finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden, so ist in der Regel ein Verpflichtungskredit einzuholen.

² Der Verpflichtungskredit setzt den Höchstbetrag fest, bis zu dem der Bundesrat für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen eingehen kann.

³ Der Verpflichtungskredit ist zeitlich nur beschränkt, wenn der Kreditbeschluss dies vorsieht.

⁴ Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für:

- a. Bauvorhaben und Liegenschaftskäufe;
- b. längerfristige Liegenschaftsmieten mit erheblicher finanzieller Tragweite;
- c. Entwicklungs- und Beschaffungsvorhaben;
- d. die Zusicherung von Beiträgen, die erst in späteren Rechnungsjahren ausbezahlt sind;
- e. die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen.

⁵ Der Mittelbedarf aus Verpflichtungen ist als Aufwand oder Investitionsausgabe in den jeweiligen Voranschlag einzustellen.

Art. 22 Bemessung

¹ Die Verpflichtungskredite sind auf Grund sorgfältiger, nach fachmännischen Regeln erstellter Berechnungen zu bemessen.

² Der Bundesrat ist für die Ermittlung des Finanzbedarfs verantwortlich. Die mit der Vorbereitung des Kreditbegehrens betraute Verwaltungseinheit hat im Kreditbegehren die Berechnungsgrundlagen und die Unsicherheitsfaktoren darzulegen; nötigenfalls hat sie angemessene Reserven vorzusehen, die offen auszuweisen sind.

³ Zur Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen umfangreicher Vorhaben muss die Verwaltungseinheit nötigenfalls Projektierungskredite verlangen.

Art. 23 Bewilligung

¹ Die Bundesversammlung bestimmt durch Verordnung, in welchen Fällen ihr die Begehren für Verpflichtungskredite mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind.

² Der Bundesrat kann politisch bedeutsame Kreditbegehren der Bundesversammlung mit besonderer Botschaft vorlegen.

³ Im Übrigen erfolgt die Bewilligung mit den Beschlüssen über den Voranschlag und seine Nachträge.

Art. 24 Aufteilung

Ist ein Verpflichtungskredit für einen allgemein umschriebenen Zweck oder für mehrere Vorhaben bestimmt, so legt der Bundesrat die Aufteilung fest, soweit sie sich nicht aus der Kreditbewilligung ergibt.

Art. 25 Kontrolle

Die Verwaltungseinheit führt über die Beanspruchung des Verpflichtungskredites eine Kontrolle, aus der hervorgehen

muss, welche Verpflichtungen eingegangen wurden und welche Verpflichtungen für die Vollendung des Vorhabens noch erforderlich sind.

Art. 26 Abrechnung

¹ Der Bundesrat legt zusammen mit der Staatsrechnung Rechenschaft ab über den Stand der Verpflichtungskredite.

² Ist das Vorhaben verwirklicht, so verfallen nicht beanspruchte Kreditreste.

Art. 27 Zusatzkredite

¹ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so muss der Bundesrat ohne Verzug einen Zusatzkredit anfordern.

² Für teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten kann er das Zusatzkreditbegehren nach der Ausführung des Vorhabens unterbreiten.

³ Die Zahlungen dürfen in keinem Fall den bewilligten Verpflichtungskredit übersteigen.

Art. 28¹¹ Dringlichkeit

¹ Erträgt die Ausführung eines Vorhabens keinen Aufschub, so kann der Bundesrat die Ermächtigung zur Inangriffnahme oder Fortsetzung des Vorhabens schon vor der Bewilligung des erforderlichen Verpflichtungskredites erteilen. Er holt vorgängig

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I 3 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS 2011 1381; BBl 2010 1563 2803).

die Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (Finanzdelegation) ein.

² Der Bundesrat unterbreitet die dringliche Verpflichtung der Bundesversammlung zur nachträglichen Genehmigung.

³ Überschreitet die dringliche Verpflichtung 500 Millionen Franken und wird für ihre nachträgliche Genehmigung innert einer Woche nach der Zustimmung der Finanzdelegation die Einberufung der Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen Session verlangt, so findet diese in der dritten Kalenderwoche nach der Einreichung des Begehrens für die Einberufung der Session statt.

5. Abschnitt: Voranschlag und Nachträge

Art. 29 Zuständigkeit

Die Bundesversammlung beschliesst den jährlichen Voranschlag nach dem ihr vom Bundesrat jährlich bis Ende August unterbreiteten Entwurf.

Art. 30 Inhalt

¹ Der Voranschlag folgt nach Inhalt und Gliederung der Staatsrechnung des Bundes, umfasst aber keine Mittelflussrechnung (Art. 7 Bst. b und c) und keine Bilanz.

² Er enthält:

- a. die Bewilligung der Aufwände und der Investitionsausgaben (Voranschlagskredite);
- b. die Schätzung der Erträge und der Investitionseinnahmen;
- c. die bewilligten Gesamtausgaben und die geschätzten Gesamteinnahmen.

³ Die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a und b sind gegliedert nach:

- a. Verwaltungseinheiten;
- b. Aufwand- und Ertragsarten;
- c. Ausgaben- und Einnahmenarten im Investitionsbereich.

⁴ In der Botschaft zum Voranschlag gibt der Bundesrat eine Übersicht über die einzelnen Budgetpositionen, die er gegenüber dem Vorjahr neu eingeführt, aufgehoben, getrennt oder zusammengelegt hat.

Art. 31 Grundsätze

¹ Die Aufstellung und der Vollzug des Voranschlags folgen den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Vollständigkeit, der Jährlichkeit und der Spezifikation.

² Im Übrigen gelten die Grundsätze nach Artikel 47 sinngemäss.

Art. 32 Bemessung der Kredite

¹ Die Kredite werden auf Grund sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Bedarfs festgesetzt.

² Für voraussehbare Aufwände oder Investitionsausgaben, denen bei der Aufstellung des Voranschlags die Rechtsgrundlage noch fehlt, werden die entsprechenden Kredite aufgenommen; diese bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft tritt.

³ Für Massnahmen, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, ist in der Begründung des Kreditbegehrens auf die Höhe des zu erwartenden Gesamtaufwands oder der Gesamtinvestition hinzuweisen.

Art. 33 Ordentliche Nachträge

¹ Enthält der Voranschlag für einen Aufwand oder eine Investitionsausgabe keinen oder keinen ausreichenden Kredit, so ist ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die Nachtragskreditbegehren periodisch.

³ Keine Nachtragskredite sind erforderlich für:

- a. nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen;
- b. Fondseinlagen aus zweckgebundenen Einnahmen;
- c.¹² nicht budgetierte Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Art. 34¹³ Dringliche Nachträge

¹ Ertragen Aufwände oder Investitionsausgaben, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschieb, so kann sie der Bundesrat vor der Bewilligung eines Nachtragskredites durch die Bundesversammlung beschliessen. Er holt vorgängig die Zustimmung der Finanzdelegation ein.

² Der Bundesrat unterbreitet die mit Zustimmung der Finanzdelegation beschlossenen dringlichen Aufwände und Investitionsausgaben der Bundesversammlung mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag oder, wenn dies nicht mehr möglich ist,

¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS 2010 5003; BBl 2009 7207).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I 3 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS 2011 1381; BBl 2010 1563 2803).

als Kreditüberschreitung mit der Staatsrechnung zur nachträglichen Genehmigung.

³ Er kann der Bundesversammlung dringliche Aufwände oder Investitionsausgaben ohne vorgängige Zustimmung der Finanzdelegation zur nachträglichen Genehmigung unterbreiten, wenn:

- a. eine Kreditüberschreitung beansprucht werden muss; und
- b. der Betrag im Einzelfall 5 Millionen Franken nicht überschreitet.

⁴ Überschreitet der Aufwand oder die Investitionsausgabe 500 Millionen Franken und wird für die nachträgliche Genehmigung innert einer Woche nach der Zustimmung der Finanzdelegation die Einberufung der Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen Session verlangt, so findet diese in der dritten Kalenderwoche nach der Einreichung des Begehrens für die Einberufung der Session statt.

Art. 35 Kreditüberschreitungen

Der Bundesversammlung sind nachträglich mit der Staatsrechnung zur Genehmigung zu unterbreiten:

- a. folgende Aufwände, soweit sie nicht budgetiert wurden:
 1. ...¹⁴
 2. Verwendung von Reserven durch FLAG-Verwaltungseinheiten (Art. 42),
 3. passive Rechnungsabgrenzung,
 4. Belastungen durch Fremdwährungsdifferenzen und verminderten Münzumlauf;

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, mit Wirkung seit 1. Jan 2011 (AS 2010 5003; BBl 2009 7207).

- b. dringliche Nachträge, die nicht mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag unterbreitet werden können (Art. 34 Abs. 2).

Art. 36 Kreditübertragungen

¹ Im Falle von zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Investitionsvorhaben, Einzelmassnahmen und Projekten kann der Bundesrat nicht vollständig beanspruchte Voranschlags- und Nachtragskredite, die von der Bundesversammlung bereits bewilligt worden sind, auf das Folgejahr übertragen.

² Er erstattet der Bundesversammlung in den Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder, wenn dies nicht möglich ist, mit der Staatsrechnung über die Kreditübertragungen Bericht.

Art. 37 Begrenzung der Nachträge

Der Gesamtbetrag der Nachträge zum Voranschlag soll den Gesamtbetrag der voraussichtlich nicht beanspruchten Teile von Voranschlagskrediten nach Möglichkeit nicht überschreiten.

6. Abschnitt:¹⁵ Sperrung und Freigabe von Krediten

Art. 37a Sperrung

Die Bundesversammlung kann im Bundesbeschluss über den Voranschlag teilweise sperren:

- a. Verpflichtungskredite;
- b. Zahlungsrahmen;

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2008 321; BBl 2007 301).

c. Voranschlagskredite, soweit sie Ausgaben zur Folge haben.

Art. 37b Freigabe

¹ Der Bundesrat ist befugt, die von der Bundesversammlung beschlossenen Kreditsperren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn:

- a. eine schwere Rezession dies erfordert; oder
- b. Zahlungen geleistet werden müssen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht oder die verbindlich zugesichert worden sind.

² Die Kreditfreigabe wegen schwerer Rezession bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Über andere Freigaben erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung in den Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder mit der Staatsrechnung Bericht.

4. Kapitel: Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 38 Grundsätze der Buchführung

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

Art. 39 Interne Kontrolle

¹ Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen, um:

- a. das Vermögen des Bundes zu schützen;
- b. die zweckmässige Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen von Artikel 12 Absatz 4 sicherzustellen;

- c. Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Rechnungsführung zu verhindern oder aufzudecken;
- d. die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Art. 40 Kostentransparenz

¹ Die Verwaltungseinheiten führen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung.

² Die Kosten- und Leistungsrechnung unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Betriebsführung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und Beurteilung von Voranschlag und Rechnungsablage. Sie stellt die Kostentransparenz im Interesse einer wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit sicher.

³ Sie richtet sich nach den Standards, die in den Ausführungsregelungen festzulegen sind.

⁴ Vergütungen zwischen Verwaltungseinheiten des Bundes sind zulässig, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unerlässlich sind.

Art. 41 Gewerbliche Leistungen; Grundsatz¹⁶

Verwaltungseinheiten dürfen Dritten gewerbliche Leistungen nur erbringen, soweit ein Gesetz sie hierzu ermächtigt.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS 2010 5003; BBl 2009 7207).

Art. 41a¹⁷ Gewerbliche Leistungen; Ermächtigungen

¹ Gestützt auf dieses Gesetz können die folgenden Verwaltungseinheiten gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen:

- a. die Bundesreisezentrale;
- b. das Informatik-Service-Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes;
- c. das Bundesamt für Bauten und Logistik;
- d. das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation.

² Die ermächtigten Verwaltungseinheiten dürfen gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese:

- a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und
- c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

³ Die gewerblichen Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das zuständige Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

2. Abschnitt:**Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG)****Art. 42** Zuständigkeit

¹ Die Bundesversammlung bewilligt mit dem jährlichen Voranschlag die Globalbudgets der FLAG-Verwaltungseinheiten

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS 2010 5003; BBl 2009 7207).

nach Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁸.

² Sie kann im Sinne einer Leistungssteuerung Planungsgrößen für die Kosten und Erlöse einzelner Produktgruppen festlegen.

Art. 43 Globalbudget

¹ Das Globalbudget umfasst:

- a. die Gesamtheit der Aufwände und Erträge im verwaltungseigenen Bereich;
- b. die Gesamtheit der Investitionsausgaben und -einnahmen im verwaltungseigenen Bereich.

² Eine FLAG-Verwaltungseinheit darf die im Globalbudget bewilligten Aufwände oder Investitionsausgaben überschreiten, wenn sie:

- a. die Überschreitung innerhalb des Rechnungsjahrs durch nicht budgetierte, leistungsbedingte Mehrerträge decken kann; oder
- b. die nach Artikel 46 gebildeten Reserven auflöst.

Art. 44 Transferbereich

¹ Aufwände und Erträge im Transferbereich sowie Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen werden ausserhalb des Globalbudgets budgetiert.

² Nicht budgetierte Mehraufwände oder Mehrausgaben unterliegen der ordentlichen Nachtragspflicht.

¹⁸ SR 172.010

Art. 45 Betriebliches Rechnungswesen

Die FLAG-Verwaltungseinheiten führen eine nach Produktgruppen gegliederte Kosten- und Leistungsrechnung.

Art. 46 Reserven

¹ FLAG-Verwaltungseinheiten können Reserven bilden, wenn sie:

- a. Kredite wegen projektbedingter Verzögerungen nicht oder nicht vollständig beanspruchen (zweckgebundene Reserven);
- b. unter Einhaltung der Leistungsziele:
 1. durch die Erbringung zusätzlicher, nicht budgetierter Leistungen einen Nettomehrertrag erzielen (allgemeine Reserven), oder
 2. den budgetierten Aufwand unterschreiten (allgemeine Reserven).

² Die Bundesversammlung beschliesst auf Antrag des Bundesrates mit der Staatsrechnung über die Reservebildung.

5. Kapitel: Rechnungslegung**1. Abschnitt: Grundsätze und Standards****Art. 47** Grundsätze

¹ Mit der Rechnungslegung sollen die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.

² Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung.

Art. 48 Standards

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach allgemein anerkannten Standards.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er konsultiert vorgängig die Finanzkommissionen.

³ Jede Abweichung von diesen Standards ist im Anhang der Jahresrechnung des Bundes zu begründen.

⁴ Der Bundesrat setzt sich für harmonisierte Rechnungslegungsstandards von Bund, Kantonen und Gemeinden ein.

2. Abschnitt: Bilanzierung und Bewertung**Art. 49** Bilanzierungsgrundsätze

¹ Vermögensteile werden als Aktiven in der Bilanz aufgeführt:

- a. wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder wenn sie unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen; und
- b. wenn ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Bestehende Verpflichtungen werden als Passiven in der Bilanz aufgeführt, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird.

³ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

Art. 50 Bewertungsgrundsätze

¹ Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert in der Bilanz aufgeführt.

² Das Verwaltungsvermögen wird in der Bilanz aufgeführt:

- a. zum Anschaffungswert abzüglich der planmässigen Abschreibungen oder zum tieferen Verkehrswert;
- b. im Falle namhafter Beteiligungen: zu ihrem anteiligen Eigenkapital.

³ Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung.

Art. 51 Abschreibungen und Wertberichtigungen

¹ Die Bilanzwerte für Sachanlagen werden abgeschrieben:

- a. planmässig: um Wertverminderungen zu berücksichtigen, die durch die ordentliche Nutzung verursacht werden;
- b. ausserplanmässig: um anderen Wertverminderungen Rechnung zu tragen.

² Vermindert sich der Wert von Guthaben und Beteiligungen, so werden die Bilanzwerte berichtigt. Die Wertberichtigungen beeinflussen die Ansprüche des Bundes gegenüber Dritten nicht.

³ Ausserplanmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen werden vorgenommen, sobald die Wertverminderung absehbar ist.

3. Abschnitt: Besondere Finanzierungsarten

Art. 52 Spezialfonds

¹ Spezialfonds sind Vermögen, die der Eidgenossenschaft von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet wurden oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus Voranschlagskrediten stammen.

² Der Bundesrat ordnet ihre Verwaltung im Rahmen der Auflagen oder der gesetzlichen Bestimmungen.

³ Aufwand und Ertrag werden ausserhalb der Erfolgsrechnung auf Bilanzkonten verbucht.

Art. 53 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Einnahmen zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zweckgebunden werden. Die Bildung einer Spezialfinanzierung bedarf der gesetzlichen Grundlage.

² Ausgaben, die nicht der Anschaffung von Vermögenswerten dienen, dürfen nur dann als Aktiven in der Bilanz aufgeführt werden, wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden müssen.

Art. 54 Drittmittel und Kofinanzierungen

¹ Finanzielle Leistungen, die Dritte auf Grund von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen oder auf Grund von Kooperationsverträgen erbringen, können ausserhalb der Erfolgsrechnung über Bilanzkonten abgerechnet werden.

² Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für den Abschluss solcher Aufträge und Vereinbarungen. Die Regelung bedarf der Zustimmung der Finanzdelegation; diese konsultiert hierzu die Eidgenössische Finanzkontrolle.

4. Abschnitt: Konsolidierte Rechnung

Art. 55

¹ Für die Beratung der Staatsrechnung werden nach dem Grundsatz der Vollkonsolidierung rechnermässig zusammengefasst:

- a. die Institutionen und die Verwaltungseinheiten, die in der Bundesrechnung erfasst sind (Art. 5 Bst. a Ziff. 3);

- b. die Verwaltungseinheiten und die Fonds des Bundes, die im Rahmen der Staatsrechnung eine Sonderrechnung unterbreiten (Art. 5 Bst. b);
- c. die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die eine eigene Rechnung führen.

² Der Bundesrat kann durch Verordnung:

- a. Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die eine eigene Rechnung führen, von der Vollkonsolidierung ausnehmen oder diesen die Grundsätze der Rechnungslegung vorschreiben;
- b. weitere Organisationen in die Vollkonsolidierung einbeziehen, wenn sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen und mit dem Bundeshaushalt eng verflochten sind.

³ Die konsolidierte Rechnung vermittelt einen Überblick über die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage, bereinigt um die Innenbeziehungen.

6. Kapitel:

Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesverwaltung

Art. 56 Departemente und Bundeskanzlei

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei verfolgen zusammen mit dem Bundesrat und der Bundesversammlung die übergeordneten finanz- und haushaltpolitischen Ziele.

² Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie planen, steuern und koordinieren das Finanzwesen in ihrem Bereich.
- b. Sie sorgen für den Überblick über den Finanzhaushalt der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten und fördern in

ihrem Zuständigkeitsbereich die Qualität des Rechnungswesens.

- c. Sie erlassen nötigenfalls ergänzende Weisungen zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesrates, des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) und der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV).
- d. Sie unterstützen das EFD beim Entwerfen des Voranschlags und seiner Nachträge, der Staatsrechnung und des Finanzplans.

Art. 57 Verwaltungseinheiten

¹ Die Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte.

² Sie dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten. Die Kredite dürfen nur für den bewilligten Zweck und für unerlässliche Bedürfnisse verwendet werden.

³ Verwaltet eine Verwaltungseinheit Kredite, die den Bedürfnissen mehrerer Verwaltungseinheiten dienen, so prüft sie deren Kreditbegehren auf ihre Notwendigkeit. Im Übrigen tragen die den Kredit anfordernden Verwaltungseinheiten die Verantwortung für die Bedarfsabklärung.

⁴ Grundsätzlich wird ein Vorhaben nur durch eine Verwaltungseinheit finanziert. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.

Art. 58 Eidgenössisches Finanzdepartement

¹ Das EFD leitet die Verwaltung der Bundesfinanzen und sorgt für den Überblick über den gesamten Finanzhaushalt des Bundes.

² Es entwirft zuhanden des Bundesrates den Voranschlag, dessen Nachträge, die Staatsrechnung und den Finanzplan; es prüft die Kreditbegehren und die Ertragsschätzungen.

³ Es prüft zuhanden des Bundesrates alle Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen auf ihre Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie auf ihre finanzielle Tragbarkeit.

⁴ Es untersucht periodisch die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der wiederkehrenden Aufwände und der Investitionsausgaben.

Art. 59 Eidgenössische Finanzverwaltung

¹ Die EFV ist, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, verantwortlich für die einheitliche Organisation des Rechnungswesens und des Zahlungsverkehrs sowie der Verwaltung der Bilanzbestände in der Bundesverwaltung.

² Sie ist befugt:

- a. die Eidgenossenschaft zur Eintreibung bestrittener oder zur Abwehr unbegründeter vermögensrechtlicher Ansprüche zu vertreten:
 1. vor Zivil- und Schiedsgerichten,
 2. zur Einreichung von Adhäsionsklagen,
 3. in Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- b. auf die Eintreibung bestrittener Ansprüche zu verzichten, wenn sie aussichtslos erscheint oder wenn Verwaltungsaufwand und Kosten nicht in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Betrags stehen;
- c. bei den zuständigen Behörden einschliesslich der Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen Auskünfte

te über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse säumiger Schuldner einzuholen.¹⁹

³ Besteht keine Aussicht auf ein für den Bund günstigeres Ergebnis, so kann die EFV unabhängig von spezialgesetzlichen Bestimmungen:

- a. Nachlassverträgen zustimmen;
- b. Schuldnern Verlust- und Pfandausfallscheine unter dem Nennwert überlassen.²⁰

Art. 60 Zentrale Tresorerie und Geldaufnahme

¹ Die EFV führt die zentrale Tresorerie der diesem Gesetz unterstehenden Institutionen und Verwaltungseinheiten und sorgt für die ständige Zahlungsbereitschaft.²¹

² Zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft kann die EFV Gelder am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen.

³ Über die Tresorerie und die Geldaufnahme wird jährlich im Rahmen des Finanzplans und des Voranschlags berichtet sowie in der Staatsrechnung Rechenschaft abgelegt.

Art. 61 Anschluss an die zentrale Tresorerie

¹ Die EFV kann Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die eine eigene Rechnung führen, für die Verwaltung ihrer liquiden Mittel der zentralen Tresorerie anschliessen, soweit andere Bundesgesetze nichts Abweichendes vorsehen.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS **2010** 5003; BBl **2009** 7207).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS **2010** 5003; BBl **2009** 7207).

²¹ Fassung gemäss Ziff. II 8 des BG vom 20. März 2009 über die Bahnreform 2, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5597; BBl **2005** 2415, **2007** 2681).

² Die EFV und die angeschlossene Verwaltungseinheit legen die Einzelheiten des Anschlusses einvernehmlich fest.

Art. 62 Anlage verfügbarer Gelder

¹ Die EFV legt die für den Zahlungsbedarf nicht benötigten Gelder so an, dass ihre Sicherheit sowie ein marktkonformer Ertrag gewährleistet sind. Sie sind unter dem Finanzvermögen zu erfassen.

² Grundstücke oder Beteiligungsrechte an Erwerbsunternehmen dürfen nicht zu Anlagezwecken erworben werden.

³ Gelder von Spezialfonds, die durch einen Rechtserlass geschaffen worden sind, können nach den Bestimmungen über die berufliche Vorsorge angelegt werden.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 63 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er bestimmt insbesondere:

- a. den Kontenrahmen;
- b. die Kontierungsgrundsätze;
- c. die Abschreibungsmethoden und -sätze;
- d. die Unterarten der Voranschlags- und Verpflichtungskredite.

Art. 64 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 6. Oktober 1989²² wird aufgehoben.

Art. 65 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...²³

Art. 66²⁴ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. März 2009

¹ Beim Inkrafttreten dieser Änderung reduziert sich der Stand des Ausgleichskontos nach Artikel 16 Absatz 2 um eine Milliarde Franken.

² Artikel 17a ist auf alle ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben des beim Inkrafttreten dieser Änderung laufenden Rechnungsjahres anwendbar.

²² [AS 1990 985, 1995 836 Ziff. II, 1996 3042, 1997 2022 Anhang Ziff. 2 2465 Anhang Ziff. 11, 1998 1202 Art. 7 Ziff. 3, 2847 Anhang Ziff. 5, 1999 3131, 2000 273 Anhang Ziff. 7, 2001 707 Art. 31 Ziff. 2, 2002 2471, 2003 535, 3543 Anhang Ziff. II 7 4265 5191, 2004 1633 Ziff. I 6 1985 Anhang Ziff. II 3 2143]

²³ Die Änderungen können unter AS 2006 1275 konsultiert werden.

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5941; BBl 2008 8491).

Art. 67 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2006²⁵

Art. 55: 1. Januar 2009²⁶

Art. 41: 1. Januar 2011²⁷

²⁵ BRB vom 5. April 2006

²⁶ V vom 5. Dez. 2008 (AS **2008** 6453).

²⁷ V vom 13. Okt. 2010 (AS **2010** 5011).

Finanzhaushaltverordnung (FHV)

vom 5. April 2006 (SR 611.01)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005¹ über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG) und Artikel 27e Absatz 7 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000² (BPG),³

verordnet:

1. Kapitel: Staatsrechnung

Art. 1 Geltungsbereich
(Art. 2 FHG)

¹ Bestimmungen dieser Verordnung, welche die Verwaltungseinheiten betreffen, sind auf die Bundesversammlung, die eidgenössischen Gerichte, die Schieds- und Rekurskommissionen sowie auf den Bundesrat sinngemäss anwendbar, soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen.

² Die Sonderstellung der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Eidgenössischen Finanzkontrolle (Finanzkontrolle), der Bundesanwaltschaft und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft nach Artikel 142 Absätze 2 und 3

¹ SR 611.0

² SR 172.220.1

³ Fassung gemäss Ziff. III der V vom 7. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1617).

des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ (ParlG) bleibt vorbehalten.⁵

Art. 2 Sonderrechnungen
(Art. 5 Bst. b FHG)

Sonderrechnungen werden geführt durch:

- a. den ETH-Bereich;
- b. die Eidgenössische Alkoholverwaltung;
- c. den Fonds für die Eisenbahngrossprojekte;
- d.⁶ den Infrastrukturfonds.

Art. 3 Anhang der Jahresrechnung
(Art. 10 Bst. d FHG)

Der Anhang der Jahresrechnung enthält zusätzliche Angaben insbesondere zu:

- a. den Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und deren Auswirkungen;
- b. Risikosituation und Risikomanagement;
- c. der Schuldenbremse;
- d. den Eventualforderungen und -verbindlichkeiten;
- e. den finanziellen Zusicherungen und Verpflichtungen;
- f. den Beteiligungen des Bundes an Betrieben und Anstalten (Beteiligungsspiegel);

⁴ SR **171.10**

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2011, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1387).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6455).

- g.⁷ den Rückstellungen;
 h.⁸ den zeitlichen Abgrenzungen.

2. Kapitel: Gesamtsteuerung des Bundeshaushalts

1. Abschnitt: Finanzplanung und Zahlungsrahmen

Art. 4 Gegenstand und Ziele der Finanzplanung (Art. 19 FHG)

¹ Mit der Finanzplanung steuert und kontrolliert der Bundesrat den mittelfristigen Finanzierungsbedarf und die Aufwände. Die Planung berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung und zeigt auf, wie der Finanzierungsbedarf und die Aufwände aufgrund der voraussichtlichen Erträge gedeckt werden können.

² Die Finanzplanung soll:

- a. durch Gliederung und Inhalt die enge Verbindung mit der Sachplanung gewährleisten;
- b. die Voraussetzungen für schuldenbremskonforme Vorschläge schaffen und den finanzpolitischen Vorgaben der Bundesversammlung Rechnung tragen;
- c. aufgrund einer Prioritätenordnung zeigen, wie die staatlichen Aufgaben finanziert werden können.

Art. 5 Inhalt und Gliederung der Finanzpläne (Art. 19 FHG)

¹ Die Finanzpläne umfassen insbesondere die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen:

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6455).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6455).

- a. der rechtskräftigen Erlasse, Finanzbeschlüsse und Zusicherungen;
- b. der im Erstrat verabschiedeten Vorlagen;
- c. der vom Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung verabschiedeten Botschaften.

² Vernehmlassungsvorlagen des Bundesrates sind in der Finanzplanung nur zu berücksichtigen, wenn sich ihre finanzielle Tragweite abschätzen lässt.

³ Die Finanzpläne sind so nach Aufgabenbereichen und Institutionen zu gliedern, dass die Vergleichbarkeit mit dem Voranschlag und der Staatsrechnung gewährleistet ist.

⁴ Sie enthalten zu jedem Aufgabenbereich Angaben über:

- a. die rechtlichen Grundlagen;
- b. die Ziele und Strategien;
- c. den Finanzierungsbedarf;
- d. die generelle Entwicklung, einschliesslich die wesentlichen Abweichungen vom vorangehenden Finanzplan;
- e. allfällige Steuerungs- und Korrekturmassnahmen.

Art. 6 Zuständigkeiten und Verfahren der Finanzplanung

(Art. 19 FHG)

¹ Der Bundesrat erlässt Weisungen für:

- a. die Erarbeitung des Legislaturfinanzplanes;
- b. die Überarbeitung der Finanzplanung während der Legislatur;
- c. die Erhebung von Haushaltsperspektiven für die folgenden Jahre.

² Die Verwaltungseinheiten schätzen den Aufwand und die Erträge sowie die Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gemäss der Sachplanung in ihrem Aufgabenbereich. Sie berücksichtigen dabei die finanziellen Vorgaben dieser Weisungen.

³ Die Bestimmungen über die Aufstellung und die Grundsätze des Voranschlags (Art. 18 und 19) sowie über die Bemessung und die Prüfung der Eingaben zum Voranschlag (Art. 21 und 22) gelten sinngemäss.

Art. 7 Legislaturfinanzplan

(Art. 19 FHG)

¹ Die Bundeskanzlei und die Eidgenössische Finanzverwaltung (Finanzverwaltung) sorgen gemeinsam für die sachliche und zeitliche Verknüpfung der Richtlinien der Regierungspolitik und des Finanzplanes der Legislaturperiode (Art. 146 Abs. 2 ParlG⁹).

² Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung mehrjährige und periodisch wiederkehrende Finanzbeschlüsse von erheblicher Tragweite in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Botschaft über die Legislaturplanung.¹⁰

Art. 8 Entwicklungsszenarien

(Art. 19 FHG)

¹ Zur Ergänzung der Finanzplanung unterbreitet der Bundesrat periodisch, mindestens aber alle vier Jahre, längerfristige Entwicklungsszenarien für bestimmte Aufgabenbereiche.

² Die Entwicklungsszenarien greifen mehrere Jahre über die Finanzplanperiode hinaus und werden aufgrund der längerfris-

⁹ SR 171.10

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

tigen Entwicklung der Finanzen aller drei Staatsebenen sowie der Sozialversicherungen erarbeitet.

³ Sie zeigen Entwicklungstendenzen mit ihren finanziellen Folgen sowie mögliche Steuerungs- und Korrekturmassnahmen auf.

Art. 9 Zahlungsrahmen

(Art. 20 FHG)

¹ Zahlungsrahmen werden entweder aufgrund einer Botschaft mit besonderem Bundesbeschluss oder zusammen mit dem Voranschlag und seinen Nachträgen bewilligt.

² Fehlen Bestimmungen in Spezialerlassen, so entscheidet die Finanzverwaltung nach Anhörung der betroffenen Verwaltungseinheit und des Departementes, ob die Voraussetzungen für einen Zahlungsrahmen erfüllt sind und in welcher Form dieser beantragt werden muss.

2. Abschnitt: Verpflichtungskredite

Art. 10 Begriffe

(Art. 21 ff. und 63 Abs. 2 Bst. d FHG)

¹ Der *Verpflichtungskredit* gibt die Ermächtigung, für ein bestimmtes Vorhaben oder eine Gruppe gleichartiger Vorhaben bis zum bewilligten Höchstbetrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Der *Zusatzkredit* ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.

³ Der *Gesamtkredit* fasst mehrere, von der Bundesversammlung einzeln spezifizierte Verpflichtungskredite zusammen.

⁴ Die *Kreditverschiebung* ist die dem Bundesrat mit einfachem Bundesbeschluss ausdrücklich erteilte Befugnis, innerhalb ei-

nes Gesamtkredites einen Verpflichtungskredit zulasten eines anderen zu erhöhen.

⁵ Der *Rahmenkredit* ist ein Verpflichtungskredit mit delegierter Spezifikationsbefugnis, bei dem der Bundesrat oder die Verwaltungseinheit im Rahmen des von der Bundesversammlung allgemein umschriebenen Zwecks bis zum bewilligten Kreditbetrag einzelne Verpflichtungskredite ausscheiden kann.

⁶ Der *Jahreszusicherungskredit* ist die mit dem Voranschlag erteilte Ermächtigung, während des Voranschlagsjahres im Rahmen des bewilligten Kredites finanzielle Leistungen zuzusichern.

Art. 11 Ausnahmen von der Pflicht zur Einholung
eines Verpflichtungskredits

(Art. 21 Abs. 1 FHG)

Keine Verpflichtungskredite werden eingeholt:

- a. wenn die Gesamtkosten im Einzelfall weniger als 10 Millionen Franken betragen:
 1. für die längerfristige Miete von Liegenschaften,
 2. für die Beschaffung von Sachgütern ausserhalb des Bau- und Liegenschaftsbereichs,
 3. für die Beschaffung von Dienstleistungen;
- b. für die Anstellung von Bundespersonal.

Art. 12 Bemessung und Begründung der Eingaben

(Art. 22 FHG)

Die Kreditbegehren der Verwaltungseinheiten müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a. Sie enthalten eine sorgfältige Schätzung des Verpflichtungsbedarfs.

- b. Sie legen bei erheblichen ausgewiesenen Unsicherheitsfaktoren dar, mit welchen Korrektur- und Steuerungsmaßnahmen sich abzeichnendem Mehrbedarf zu begeben wäre.
- c. Sie sehen nötigenfalls angemessene und offen ausgewiesene Reserven vor.

Art. 13 Bewilligung und Verfahren

(Art. 23 FHG)

¹ Verpflichtungskredite werden entweder aufgrund einer Botschaft mit besonderem Bundesbeschluss oder zusammen mit dem Voranschlag oder seinen Nachträgen bewilligt.

² Begehren um Verpflichtungskredite für Grundstücke und Bauten richten sich nach der Verordnung der Bundesversammlung vom 18. Juni 2004¹¹ über die Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten.

³ Fehlen Bestimmungen in Spezialerlassen, so entscheidet die Finanzverwaltung nach Anhörung der betroffenen Verwaltungseinheit und des Departementes, in welcher Form ein Verpflichtungskredit beantragt werden muss.

Art. 14 Verzeichnis der Vorhaben, Kreditfreigaben

(Art. 24 FHG)

¹ Zusammen mit dem Begehren um einen Gesamtkredit muss ein detailliertes Verzeichnis der Vorhaben nach einem bestimmten Schema eingereicht werden. Die Finanzverwaltung legt dieses Schema fest.

² Über Kreditfreigaben aus Rahmenkrediten entscheiden die Departemente, sofern in der Kreditbewilligung nicht ausdrücklich der Bundesrat für zuständig erklärt wurde. Die Departe-

¹¹ SR 611.051

mente können die Zuständigkeit nachgeordneten Stellen übertragen.

Art. 15 Verpflichtungskontrolle
(Art. 25 FHG)

¹ Die Verwaltungseinheit muss in der Kontrolle über die Beanspruchung eines Verpflichtungskredites jederzeit ausweisen:

- a. den Kreditsaldo;
- b. den Stand der eingegangenen, aber noch nicht abgerechneten Verpflichtungen und ihre voraussichtlichen Fälligkeiten;
- c. den Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen;
- d. die für die Vollendung des Vorhabens noch erforderlichen Verpflichtungen.

² Nach Abschluss des Vorhabens rechnet die Verwaltungseinheit den Kredit ab und berichtet darüber in der Staatsrechnung.

³ Die Verpflichtungskredite müssen im Buchhaltungssystem der Verwaltungseinheit erfasst werden.

Art. 16 Zusatzkredite
(Art. 27 FHG)

¹ Zusatzkredite sind unverzüglich und vor dem Eingehen der Verpflichtungen zu beantragen, soweit sie nicht durch die Teuerung oder Wechselkursschwankungen bedingt sind.

² Sie werden in der Regel nach dem gleichen Verfahren wie der ursprüngliche Verpflichtungskredit bewilligt.

Art. 17¹²**3. Abschnitt: Voranschlag und Nachträge****Art. 18** Aufstellung; Verfahren

(Art. 29 FHG)

¹ Der Bundesrat legt jedes Jahr die Ziele fest, die mit dem Voranschlag zu erreichen sind, und erlässt Weisungen für die Aufstellung des Voranschlags. Er informiert darüber die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte.

² Die Jahresziele sollen mindestens:

- a. die Einhaltung der Schuldenbremse (Art. 13–18 FHG) gewährleisten;
- b. den finanzpolitischen Vorgaben der Bundesversammlung Rechnung tragen.

³ Die Finanzverwaltung erlässt zusammen mit dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) und dem Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB) technische Weisungen für das Eingabeverfahren.¹³

Art. 19 Grundsätze

(Art. 31 und 57 Abs. 4 FHG)

¹ Für den Voranschlag und die Nachträge gelten folgende Grundsätze:

- a. *Bruttodarstellung*: Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe

¹² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. März 2011, mit Wirkung seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1387).

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 6093).

- auszuweisen. Die Finanzverwaltung kann im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle in Einzelfällen Ausnahmen anordnen.
- b. *Vollständigkeit*: Im Voranschlag sind alle mutmasslichen Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen aufzuführen. Diese dürfen nicht direkt über Rückstellungen und Spezialfinanzierungen abgerechnet werden.
 - c. *Jährlichkeit*: Das Voranschlagsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Voranschlagsjahres.
 - d. *Spezifikation*: Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind nach Verwaltungseinheiten, nach der Artengliederung des Kontenrahmens und, soweit zweckmässig, nach Massnahmen und Verwendungszweck zu unterteilen. Über die Gliederung der Kredite im Botschaftsentwurf entscheidet die Finanzverwaltung nach Rücksprache mit dem zuständigen Departement. Ein Kredit darf nur für den Zweck verwendet werden, der bei der Bewilligung festgelegt wurde.

² Sind mehrere Verwaltungseinheiten an der Finanzierung eines Vorhabens beteiligt, so ist eine Verwaltungseinheit zu bezeichnen, die die Federführung hat. Diese muss das Gesamtbudget offenlegen.

³ Die Grundsätze für die Rechnungslegung (Art. 54) gelten sinngemäss.

Art. 20 Begriffe

(Art. 30, 33, 35 und 36 FHG)

¹ Der *Voranschlagskredit* ermächtigt die Verwaltungseinheit für den angegebenen Zweck und innerhalb des bewilligten Betrags während des Voranschlagsjahres:

- a. laufende Ausgaben zu tätigen und nicht finanzierungswirksamen Aufwand einzustellen (*Aufwandkredit*);
- b. Investitionsausgaben zu tätigen (*Investitionskredit*).

² Der *Nachtragskredit* ist ein in Ergänzung des Voranschlags nachträglich bewilligter Voranschlagskredit.

³ Der *Globalkredit* ist ein Voranschlagskredit mit allgemein umschriebener Zweckbestimmung; er wird namentlich beantragt für die Abwicklung einer Vielzahl von Verpflichtungen, für die zentrale Materialbeschaffung durch Einkaufsstellen oder zur Erleichterung der Kreditbewirtschaftung.

⁴ Mit der *Kreditabtretung* weist der Bundesrat oder eine von ihm bezeichnete Stelle Kreditbeträge aus einem Globalkredit einzelnen Verwaltungseinheiten zu.

⁵ Die *Kreditverschiebung* ist die dem Bundesrat mit den Beschlüssen über den Voranschlag und seine Nachträge ausdrücklich erteilte Befugnis, einen Voranschlagskredit zulasten eines anderen zu erhöhen.

⁶ Die *Kreditüberschreitung* ist die Beanspruchung eines Voranschlags- oder Nachtragskredites über den von der Bundesversammlung bewilligten Betrag hinaus.

⁷ Mit der *Kreditübertragung* überträgt der Bundesrat nicht vollständig beanspruchte, von der Bundesversammlung bereits bewilligte Voranschlagskredite auf das Folgejahr.¹⁴

Art. 21 Bemessung und Begründung der Eingaben zum Voranschlag
(Art. 32 FHG)

Die Eingaben der Verwaltungseinheiten müssen folgenden Anforderungen genügen:

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

- a. Sie enthalten eine sorgfältige Schätzung der voraussichtlichen Aufwände und Investitionsausgaben sowie der Erträge und Investitionseinnahmen.
- b. Sie begründen Notwendigkeit und Ausmass der Kreditbehörden sowie gegebenenfalls Abweichungen zum Vorjahr und zum Finanzplan.
- c. Sie stellen die Berechnungsgrundlagen und die Unsicherheitsfaktoren dar.
- d. Sie halten den zu erwartenden Gesamtaufwand und die zu erwartenden gesamten Investitionsausgaben fest, wenn sich Vorhaben über das Voranschlagsjahr hinaus erstrecken.

Art. 22 Prüfung der Eingaben

(Art. 32 und 58 FHG)

¹ Die Finanzverwaltung, das ISB und das EPA prüfen, ob bei den Eingaben der Verwaltungseinheiten die Grundsätze nach Artikel 12 Absatz 4 FHG sowie die Weisungen und Anforderungen nach den Artikeln 18 und 21 eingehalten sind.¹⁵

² Sie bereinigen Differenzen mit den Verwaltungseinheiten unter Einbezug der Departemente soweit möglich direkt. Über verbleibende Differenzen entscheidet der Bundesrat.

Art. 23 Rechtliche Grundlagen

(Art. 32 Abs. 2 FHG)

¹ Beim Aufstellen des Voranschlags ist von den rechtlichen Grundlagen auszugehen, die in Kraft stehen, wenn der Bundesrat den Entwurf zum Voranschlag verabschiedet.

² Kredite für Aufwände oder Investitionsausgaben, denen bei der Aufstellung des Voranschlags die Rechtsgrundlage fehlt,

¹⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6093).

sind in der Botschaft zum Voranschlag in einer besonderen Aufstellung als gesperrt auszuweisen.

Art. 24 Nachtragskredite
(Art. 33 und 34 FHG)

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die Nachtragskreditbegehren in der Sommersession (Nachtrag I) oder in der Wintersession (Nachtrag II).

² Dringliche Aufwände und dringliche Investitionsausgaben werden vom Bundesrat unter Vorbehalt von Artikel 34 Absatz 3 FHG mit vorgängiger Zustimmung der Finanzdelegation als Vorschuss bewilligt.¹⁶

Art. 25¹⁷ Dringlichkeit
(Art. 34 FHG)

Vorschüsse werden nur bewilligt, wenn mit dem Aufwand oder mit der Investitionsausgabe nicht bis zur Genehmigung eines Nachtragskredites gewartet werden kann.

Art. 26 Kreditübertragungen
(Art 36 FHG)

¹ Kreditübertragungen werden vom Bundesrat in der Regel zusammen mit den Botschaften zu den Nachträgen I und II beschlossen.

² Der Bundesrat übernimmt Anträge der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Finanzkontrolle, der Bundesanwaltschaft und der Aufsichtsbehörde über die Bundesan-

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2011, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS 2011 1387).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2011, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS 2011 1387).

waltschaft auf Übertragung der mit ihren Voranschlägen bewilligten Kredite unverändert.¹⁸

³ Übersteigt ein allfälliger Mehrbedarf den im Vorjahr nicht beanspruchten Kreditrest, so ist ein Nachtragskredit für den ganzen Betrag zu beantragen.

⁴ Ein übertragener Kreditrest darf auch im Folgejahr nur für das betreffende Vorhaben verwendet werden.

Art. 27 Verfahren für Nachtragskredite,
Kreditübertragungen
und Kreditüberschreitungen
(Art. 33–36 FHG)

¹ Ist ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe unvermeidlich und steht kein ausreichender Voranschlagskredit zur Verfügung, so beantragt die Verwaltungseinheit unverzüglich einen Nachtragskredit, eine Kreditübertragung oder eine Kreditüberschreitung.

² Im Begehren sind der Kreditbedarf eingehend zu begründen und die wichtigsten Berechnungsgrundlagen (Preis, Menge, Wechselkurs usw.) darzulegen. Es ist nachzuweisen, warum:

- a. der Aufwand oder die Investitionsausgabe nicht rechtzeitig vorausgesehen werden konnte;
- b. deren Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde;
- c. nicht bis zum nächsten Voranschlag gewartet werden kann.

³ Wird im Begehren ein Vorschuss beansprucht, so ist die Dringlichkeit eingehend nachzuweisen.¹⁹

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2011, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS 2011 1387).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2011, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS 2011 1387).

⁴ Kreditüberschreitungen für nicht budgetierten Aufwand nach Artikel 35 Buchstabe a FHG sind durch die Verwaltungseinheiten im Rahmen des Rechnungsabschlusses zu begründen.

⁵ Die Begehren sind bei der Finanzverwaltung einzureichen.

3. Kapitel: Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene

1. Abschnitt: Buchführung

Art. 28 Grundsätze

(Art. 38 FHG)

¹ Für die Buchführung gelten die folgenden Grundsätze:

- a. *Vollständigkeit*: Alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen.
- b. *Richtigkeit*: Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind nach den Weisungen der Finanzverwaltung (Art. 32 Abs. 2) vorzunehmen.
- c. *Rechtzeitigkeit*: Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr tagesaktuell zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten.
- d. *Nachprüfbarkeit*: Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen.

² Die Grundsätze für die Rechnungslegung (Art. 54) gelten sinngemäss.

Art. 29 Zeitpunkt der Verbuchung

(Art. 38 FHG)

Die Verbuchung ist vorzunehmen:

- a. bei Warenlieferungen und Dienstleistungen: in der Rechnungsperiode, in der die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird;
- b. bei der direkten Bundessteuer: in der Rechnungsperiode, in der die Kantone dem Bund die Steuereinnahmen überweisen;
- c. bei den übrigen Steuern: in der Rechnungsperiode, in der die Forderung entsteht;
- d. bei Subventionen: in der Rechnungsperiode, in der die Verpflichtung zur Leistung der Subvention entsteht.

Art. 30 Rückvergütungen

(Art. 38 FHG)

Rückvergütungen für Aufwand oder Investitionsausgaben früherer Jahre werden bei den Verwaltungseinheiten als Ertrag oder Investitionseinnahme verbucht. In begründeten Fällen kann die Finanzverwaltung die Verrechnung innerhalb der betroffenen Kreditposition zulassen.

Art. 31 Aufbewahrung der Belege

(Art. 38 FHG)

Die Verwaltungseinheiten bewahren die Belege zusammen mit der Buchhaltung während 10 Jahren auf. Verwaltungseinheiten, deren Leistungen der Mehrwertsteuer unterliegen, bewahren Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen während 20 Jahren auf.

Art. 32 Buchführung der Verwaltungseinheiten

(Art. 38 FHG)

¹ Die Verwaltungseinheiten sind für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

² Die Finanzverwaltung erlässt Weisungen zur fachlichen, organisatorischen und technischen Ausgestaltung des Finanz- und Rechnungswesens der Verwaltungseinheiten. Sie sorgt mit ihren Vorgaben für standardisierte Finanzprozesse.

³ Die Delegation der Buchführung an eine andere Einheit bedarf der schriftlichen Regelung. Zu regeln sind der Leistungsumfang, die Zuständigkeit, die Verantwortlichkeit und die Sicherheitsaspekte.

Art. 33 Kontenrahmen
(Art. 63 Abs. 2 Bst. a FHG)

Der Kontenrahmen der Bundesrechnung gliedert sich nach der Übersicht im Anhang 1²⁰. Die Finanzverwaltung legt die weitere Unterteilung nach den Bedürfnissen der Haushaltsführung fest.

2. Abschnitt: Inventarisierung

Art. 34 Inventare
(Art. 38 FHG)

¹ Die Verwaltungseinheiten führen Wert- und Sachinventare und aktualisieren sie laufend.

² Wertinventare enthalten die aktivierten, Sachinventare die nicht aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.

³ Für Sammlungen und Kunstgegenstände wird in der Regel ein Sachinventar geführt.

⁴ Die Verwaltungseinheiten überprüfen die Bestände jährlich und halten die Standorte fest.

²⁰ Die Anhänge sind in diesem Handbuch nicht veröffentlicht.

Art. 35 Immobilien
(Art. 38 FHG)

Im Sach- und Wertinventar der Immobilien werden alle Grundstücke, Bauten und Anlagen (inbegriffen selbstständige und dauernde Rechte an Grundstücken, Bergwerke, Miteigentumsanteile an Grundstücken, Fahrnisbauten und militärische Anlagen) aufgeführt.

3. Abschnitt: Interne Kontrolle

Art. 36 Internes Kontrollsystem
(Art. 39 FHG)

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Die Finanzverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle und nach Rücksprache mit den Departementen die erforderlichen Weisungen.

³ Die Direktoren und Direktorinnen der Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Art. 37²¹ Unterschriftenregelung bei Rechnungsbelegen
(Art. 39 FHG)

¹ Rechnungsbelege Dritter oder anderer Verwaltungseinheiten werden mit Doppelunterschrift genehmigt; die Finanzverwaltung kann Auslandsvertretungen die Bewilligung zur Einzelunterschrift erteilen.

² Eine Einzelunterschrift genügt:

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6455).

- a. bei einer systemgestützten Abwicklung von Bestellung und Rechnung, wenn:
 - 1. die Bestellung mit Doppelunterschrift erfolgt,
 - 2. der Abgleich zwischen Bestellung und Rechnung im System durchgeführt wird, und
 - 3. die mengen- und betragsmässige Abweichung zwischen Bestellung und Rechnung innerhalb der Toleranzgrenzen liegt;
- b. bei einem Leistungsbezug, der mit einer anderen Verwaltungseinheit vereinbart wurde;
- c. bei einer Rechnung mit einem Gesamtbetrag unter 500 Franken;
- d.²² für die Genehmigung einer Spesenabrechnung.

^{2bis} Die Verwaltungseinheiten prüfen monatlich anhand eines Journalauszugs den Gesamtbetrag der für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter genehmigten Spesenabrechnungen auf seine Plausibilität.²³

³ Die Finanzverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle Weisungen zu den Toleranzgrenzen nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3.

⁴ Keine Unterschrift ist erforderlich, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind und zusätzlich der Wareneingang:

- a. geprüft sowie wert- und mengenmässig im System erfasst ist; und

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5013).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5013).

b. in den systemgestützten Abgleich zwischen Bestellung und Rechnung einbezogen wird.

⁵ Wer die Rechnungsbelege unterzeichnet, bestätigt damit deren formelle und materielle Richtigkeit.

Art. 37a²⁴ Unterschriftenregelung bei der Freigabe von Zahlungsanweisungen und bei Vergütungen im verwaltungsinternen Verkehr
(Art. 39 FHG)

¹ Die Freigabe von Zahlungsanweisungen an das zentrale Rechnungswesen zugunsten Dritter oder von Vergütungen zugunsten anderer Verwaltungseinheiten erfordert eine Doppelunterschrift.

² Für systemgestützte Vergütungen zwischen Verwaltungseinheiten genügt die Genehmigung der Rechnungsbelege durch den Leistungsbezüger.

³ Wer Zahlungsanweisungen unterzeichnet, bestätigt damit deren formelle Richtigkeit.

⁴ Die Kompetenz zur Freigabe von Zahlungsanweisungen kann an ein Dienstleistungszentrum der Bundesverwaltung delegiert werden.

Art. 37b²⁵ Elektronische Genehmigung und Freigabe im verwaltungsinternen Verkehr

Die elektronische Genehmigung und Freigabe von Rechnungsbelegen, Zahlungsanweisungen und Vergütungen im verwal-

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6455).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008 (AS **2008** 6455). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. März 2012, in Kraft seit 1. Mai 2012 (AS **2012** 1599).

tungsinternen Verkehr ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, wenn:

- a. die Identifizierung, Authentisierung und Autorisierung der Personen, die Genehmigungen erteilen beziehungsweise Freigaben bewilligen, gewährleistet sind;
- b. die Genehmigung nachvollziehbar ist; und
- c. die Integrität der Daten über erfasste Belege und der dokumentierten Genehmigungsvorgänge sichergestellt ist.

Art. 38 Zuständigkeiten bei Belegen
 und Zahlungsanweisungen
 (Art. 39 FHG)

¹ Die Direktoren und Direktorinnen der Verwaltungseinheiten bestimmen, wer zuständig ist:

- a. zur Erfassung und zur Unterzeichnung von Belegen;
- b. zur Freigabe und zur Unterzeichnung von Zahlungsanweisungen.

² Die Namen, Unterschriften und elektronischen Identifikationen der Zeichnungsberechtigten für Zahlungsanweisungen sind der Finanzverwaltung zuzustellen.

Art. 39 Unterzeichnung und Bestätigung
 der Jahresabschlüsse
 (Art. 39 FHG)

¹ Die Direktoren und Direktorinnen unterzeichnen zusammen mit den Finanzverantwortlichen den Jahresabschluss ihrer Verwaltungseinheit mit Erfolgsrechnung und Bilanz und stellen ihn der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle zu.

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartementes (Finanzdepartement) und der Direktor oder die Direktorin der Finanzverwaltung bestätigen der Finanzkon-

trolle, dass die Jahresrechnung des Bundes nach den gesetzlichen Vorschriften erstellt und abgeschlossen wurde und dass sie die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellt.

4. Abschnitt: Kostentransparenz

Art. 40 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

(Art. 40 Abs. 1–3 FHG)

¹ Die KLR wird geführt:

- a. als *Basis-Variante* mit minimalen Anforderungen für Verwaltungseinheiten, die überwiegend gesetzliche Aufgaben erfüllen, über politische Aufträge geführt werden und nur über ein geringes Ausmass an betrieblicher Autonomie verfügen;
- b. als *einfache KLR* mit mittleren Anforderungen für Verwaltungseinheiten, die über ein gewisses Mass an betrieblicher Autonomie verfügen und weitgehend selbstständig bestimmen, wie die vorgegebenen Leistungen erbracht werden; die Leistungen müssen weitgehend klar definierbar, abgrenzbar und messbar sein;
- c. als *ausgebaute KLR* mit hohen Anforderungen für Verwaltungseinheiten, die über eine hohe betriebliche Autonomie verfügen oder in einem erheblichen Ausmass gewerbliche Leistungen am Markt erbringen und die zur Hauptsache über Leistungen und Erlöse gesteuert werden.

² Die Departemente bestimmen im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung, welche KLR die Verwaltungseinheiten führen. Bei Differenzen entscheidet der Bundesrat.

Art. 41 Vergütungen zwischen Verwaltungseinheiten
(Art. 40 Abs. 4 FHG)

¹ Die Finanzverwaltung kann eine zwischen Verwaltungseinheiten vereinbarte kreditwirksame Leistungsverrechnung zulassen, wenn die Leistungen:

- a. betragsmässig wesentlich sind;
- b. einem Leistungsbezüger zugeordnet und von diesem beeinflusst werden können; und
- c. kommerziellen Charakter haben.

² Sie nimmt die verrechenbaren Leistungen in einen zentralen Leistungskatalog auf.

³ Die Leistungen werden zu Vollkosten verrechnet. Für Unterbringungskosten wird in der Regel eine marktorientierte Miete verrechnet.

5. Abschnitt:

Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget

Art. 42 Globalbudget
(Art. 43 FHG)

¹ In den Begründungen der Globalbudgets sind die den Kreditbegehren zugrunde liegenden leistungsseitigen Vorgaben darzulegen. Die jährlich für die einzelnen Produktgruppen festgelegten Zielvorgaben richten sich nach dem Leistungsauftrag oder nach der Vorgabe des Fachbereichs und stützen sich auf messbare Indikatoren.

² Im Globalbudget bewilligte Aufwand- oder Investitionskredite dürfen nur überschritten werden, soweit dies zur Erzielung von Mehrerträgen mindestens gleicher Höhe notwendig ist.

Art. 43 Abweichung von Planungsgrössen
(Art. 42 Abs. 2 FHG)

Werden die mit dem Globalbudget beschlossenen Planungsgrössen für die Kosten und Erlöse einzelner Produktgruppen nicht eingehalten, so ist in der Botschaft zur Staatsrechnung über die Gründe detailliert Rechenschaft abzulegen.

Art. 44 Controlling und Berichterstattung
(Art. 45 FHG)

¹ Das Controlling und die Berichterstattung der FLAG-Verwaltungseinheiten richtet sich nach den Vorgaben der Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen.

² Kosten und Erlöse für gewerbliche Leistungen müssen pro Produktgruppe separat ausgewiesen werden.

Art. 45 Bildung von Reserven
(Art. 35 Bst. a Ziff. 2 und Art. 46 FHG)

¹ Für die Bildung von Reserven stellen die Departemente im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung dem Bundesrat Antrag zuhanden der Bundesversammlung.

² Die Bildung und Verwendung allgemeiner und zweckgebundener Reserven ist in der Staatsrechnung auszuweisen und zu begründen.

Art. 46 Verfall zweckgebundener Reserven
(Art. 46 Abs. 1 Bst. a FHG)

Ein bei Beendigung des Projekts nicht beanspruchter Restbetrag der zweckgebundenen Reserve verfällt.

Art. 47 Verwendung allgemeiner Reserven
(Art. 46 Abs. 1 Bst. b FHG)

Allgemeine Reserven können für die Finanzierung von Aktivitäten verwendet werden, die beim Erstellen des Voranschlags nicht vorgesehen waren. Sie können auch dazu verwendet werden, dem Personal eine Erfolgszulage von höchstens einem Prozent der Personalbezüge im Jahr der Reservenbildung auszurichten.

Art. 48 Ergänzende Weisungen
(Art. 46 Abs. 1 und 2 FHG)

Die Finanzverwaltung kann zur Bildung, Verwendung und Platzierung von Reserven Weisungen erlassen.

6. Abschnitt: Übrige Bestimmungen

Art. 49 Sicherstellungen
(Art. 39 FHG)

¹ Sicherstellungen zugunsten des Bundes müssen der Höhe des Risikos entsprechen.

² Sicherstellungen sind zu leisten durch:

- a. Barhinterlagen;
- b. Solidarbürgschaften;
- c. Bankgarantien;
- d. Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen;
- e. Lebensversicherungspolice mit Rückkaufswert;
- f. kotierte Frankenobligationen von inländischen Schuldnern sowie Kassenobligationen von schweizerischen Banken.

³ Die Finanzverwaltung kann weitere Formen von Sicherstellungen gestatten.

⁴ Sicherstellungen sind von der Verwaltungseinheit zu verlangen, in deren Aufgabenbereich das Geschäft fällt.

Art. 50 Risikomanagement
(Art. 39 FHG)

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei bewirtschaften die Risiken in ihrem Zuständigkeitsbereich nach den Weisungen des Bundesrates.

² Der Bund trägt das Risiko für Schäden an seinen Vermögenswerten und für die haftpflichtrechtlichen Folgen seiner Tätigkeit grundsätzlich selbst.

³ Die Finanzverwaltung erlässt Weisungen über:

- a. den Abschluss von Versicherungsverträgen in besonderen Fällen;
- b. die vertragliche Übernahme der Haftung für Schäden Dritter;
- c. die freiwillige Ersatzleistung für Sachschäden, die Bundesbedienstete im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit erleiden;
- d. die finanzielle Erledigung von Sach- und Vermögensschäden.

⁴ Sie koordiniert die Berichterstattung gegenüber dem Bundesrat.

Art. 51 Grossanlässe
(Art. 39 FHG)

¹ Bei der Vorbereitung und Durchführung von Grossanlässen, für die der Bund selbst verantwortlich zeichnet oder die er mit Beiträgen unterstützt, sorgt die zuständige Verwaltungseinheit für zuverlässige Kosten- und Einnahmenschätzungen, übersichtliche Projektstrukturen und ein wirksames Controlling.

² Das Finanzdepartement regelt die Einzelheiten in Weisungen.

Art. 52 Leasing
(Art. 39 und 57 Abs. 1 FHG)

¹ Die Verwaltungseinheiten dürfen Leasingverträge nur abschliessen, wenn dies für eine wirtschaftliche Mittelverwendung erforderlich ist.

² Die Finanzverwaltung regelt die Einzelheiten in Weisungen.

Art. 52a²⁶ Zusammenarbeit mit Privaten
(«Public Private Partnership»)
(Art. 39 und 57 FHG)

¹ Die Verwaltungseinheiten prüfen bei der Aufgabenerfüllung in geeigneten Fällen die Möglichkeit einer vertraglich geregelten längerfristigen Zusammenarbeit mit privaten Partnern.

² Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) regelt die Einzelheiten in Weisungen.

4. Kapitel: Rechnungslegung

1. Abschnitt: Standards und Grundsätze

Art. 53 Standards
(Art. 10 und 48 FHG)

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS).

² Im Anhang ²²⁷ werden geregelt:

a. die Abweichungen von den IPSAS;

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

²⁷ Die Anhänge sind in diesem Handbuch nicht veröffentlicht.

b. ergänzende Standards, soweit die IPSAS keine Regelung enthalten.

³ Abweichungen und Ergänzungen nach Absatz 2 werden im Anhang der Jahresrechnung begründet.

Art. 54 Grundsätze

(Art. 47 FHG)

Für die Rechnungslegung gelten die folgenden Grundsätze:

- a. *Wesentlichkeit*: Es sind sämtliche Informationen offenzulegen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind.
- b. *Verständlichkeit*: Die Informationen müssen klar und nachvollziehbar sein.
- c. *Stetigkeit*: Die Grundsätze der Budgetierung, Buchführung und Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.
- d. *Bruttodarstellung*: Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a ist sinngemäss anwendbar.

2. Abschnitt: Bilanzierung und Bewertung

Art. 55 Bilanzierungsgrundsätze

(Art. 49 FHG)

¹ Vermögensteile und Verpflichtungen werden in der Rechnungsperiode bilanziert, in der sie die Voraussetzungen nach Artikel 49 FHG für eine Aktivierung oder Passivierung erfüllen.

² Auf eine Bilanzierung kann verzichtet werden, wenn eine bestimmte Aktivierungs- oder Passivierungsgrenze nicht erreicht wird. Soweit sich die Grenzbeträge nicht aus Gesetz oder Ver-

ordnung ergeben, werden sie von der Finanzverwaltung festgelegt.

³ Die Finanzverwaltung regelt, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise eine Sammelaktivierung oder -passivierung zulässig ist.

Art. 56 Aktivierungs- und Passivierungsgrenzen
(Art. 49 FHG)

¹ Investitionsausgaben sind ab folgenden Werten zu aktivieren:

- a. für Immobilien: ab 100 000 Franken;
- b. für Mobilien: ab 5000 Franken;
- c. für immaterielle Anlagen: ab 100 000 Franken.

² Rückstellungen sind ab einem Betrag von 500 000 Franken zu bilden.

³ Zeitliche Abgrenzungen sind vorzunehmen:

- a. im verwaltungseigenen Bereich: ab einem Betrag von 100 000 Franken;
- b.²⁸ im Subventionsbereich: ab einem Betrag von 1 Million Franken im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung;
- c.²⁹ im Bereich der Fiskaleinnahmen: ab einem Betrag von 1 Million Franken.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

Art. 57 Bewertungsgrundsätze

(Art. 50 FHG)

¹ Gleichartige Vermögensteile und Verpflichtungen werden zu Klassen zusammengefasst. Innerhalb einer Klasse gelten die gleichen Bewertungsgrundsätze.

² Soweit Gesetz oder Verordnung keine Regelung enthalten, legt die Finanzverwaltung fest:

- a. die für die einzelnen Klassen anzuwendenden Bewertungsgrundsätze;
- b. die massgebenden Bewertungsgrössen, insbesondere die betriebliche Nutzungsdauer.

Art. 58 Namhafte Beteiligungen

(Art. 50 Abs. 2 Bst. b FHG)

Als namhaft gelten Beteiligungen von mindestens 20 Prozent und einem anteiligen Eigenkapital (Equity-Wert) von mindestens 100 Millionen Franken.

Art. 59 Abschreibungen und Wertberichtigungen

(Art. 51 FHG)

¹ Planmässige Abschreibungen auf Sachanlagen werden linear nach Klassen vorgenommen.

² Wertberichtigungen auf Forderungen über 100 000 Franken erfolgen auf der einzelnen Forderung. Die übrigen Forderungen werden nach ihrem Alter pauschal gestützt auf Erfahrungswerte wertberichtigt.

³ Die Investitionsbeiträge werden im gleichen Rechnungsjahr, in dem sie ausbezahlt worden sind, vollständig wertberichtigt. Sie erscheinen nicht in der Bilanz.

⁴ Vorräte werden ganz oder teilweise abgeschrieben, wenn sie:

- a. nicht mehr gebraucht werden;

b. ihren wirtschaftlichen Wert ganz oder teilweise eingebüsst haben.

⁵ Ausserplanmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen sind nur vorzunehmen, wenn der entsprechende Betrag zuverlässig und nachvollziehbar ermittelt werden kann.

Art. 60 Offenlegung
(Art. 10 FHG)

Die Finanzverwaltung legt fest, wie die Informationen, die im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen sind, erhoben und aufbereitet werden.

3. Abschnitt: Besondere Finanzierungsarten

Art. 61³⁰ Spezialfonds
(Art. 52 FHG)

¹ Die Spezialfonds werden in der Regel unter dem Eigenkapital bilanziert.

² Sie werden unter dem Fremdkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit weder Art noch Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann.

Art. 62 Spezialfinanzierungen
(Art. 53 FHG)

¹ Mittel aus nicht verwendeten zweckgebundenen Einnahmen werden unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn das Gesetz für die Art oder den Zeitpunkt der Verwendung ausdrücklich einen Handlungsspielraum einräumt.

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

² In den anderen Fällen erfolgt die Bilanzierung unter dem Fremdkapital.

Art. 63 Drittmittel und Kofinanzierungen
(Art. 54 FHG)

¹ Verwaltungseinheiten, die finanzielle Leistungen Dritter ausserhalb der Erfolgsrechnung über Bilanzkonten abrechnen wollen, bedürfen dafür einer Bewilligung der Finanzverwaltung.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Drittleistung:
 1. auf einem Forschungs- und Entwicklungsauftrag oder einem Kooperationsvertrag beruht, und
 2. kein Entgelt für kostenpflichtige Leistungen der Verwaltung darstellt;
- b. der Auftrag oder Vertrag den Zweck oder die gemeinsame Tätigkeit klar umschreibt und sowohl sachlich als auch zeitlich begrenzt; und
- c. sich aus den Umständen ergibt, dass der Dritte seine Leistung von der Abrechnung ausserhalb der Erfolgsrechnung abhängig macht.

Art. 64 Zuwendungen

¹ Das Finanzdepartement entscheidet über Annahme oder Ablehnung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen (Zuwendungen), die mit wesentlichen Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.

² Über Zuwendungen, für die nicht das Finanzdepartement zuständig oder eine andere gesetzliche Regelung vorgesehen ist, entscheidet:

- a. die Finanzverwaltung, wenn sie in Bargeld oder Wertpapieren bestehen;

- b. das Bundesamt für Bauten und Logistik, wenn sie Grundstücke zum Gegenstand haben;
- c. in den übrigen Fällen das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Zuwendung fällt; die Departemente können die Zuständigkeit nachgeordneten Stellen übertragen.

³ Fehlt eine Zweckbestimmung oder lässt sich diese nicht mehr verwirklichen, so entscheidet die zur Annahme zuständige Stelle über die Verwendung der Mittel.

4. Abschnitt:³¹ Konsolidierte Rechnung

Art. 64a³² Ausnahmen von der Konsolidierung
(Art. 55 Abs. 2 Bst. a FHG)

Die Pensionskasse des Bundes PUBLICA und die Gesellschaft Schweiz Tourismus werden von der konsolidierten Rechnungsdarstellung ausgenommen.

Art. 64b Rechnungslegungsgrundsätze
(Art. 55 Abs. 3 FHG)

Die Grundsätze nach Artikel 54 sowie die Bestimmungen über die Bilanzierung und Bewertung (Art. 55–60) gelten für die konsolidierte Rechnung sinngemäss.

Art. 64c Rechnungslegungsstandards
(Art. 55 Abs. 3 FHG)

¹ Die Rechnungslegung der konsolidierten Rechnung richtet sich nach den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6455).

³² Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 7 der V vom 30. Juni 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS **2010** 3175).

² Im Anhang 3³³ werden geregelt:

- a. die Abweichungen von den IPSAS;
- b. ergänzende Standards, soweit die IPSAS keine Regelung enthalten.

³ Abweichungen und Ergänzungen nach Absatz 2 werden im Anhang der konsolidierten Rechnung begründet.

Art. 64d Berichterstattung
(Art. 55 Abs. 3 FHG)

Die Finanzverwaltung entwirft zuhanden des Bundesrates den Bericht zur konsolidierten Rechnung und regelt die Einzelheiten in Weisungen.

5. Kapitel:
Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Zahlungsverkehr und Kassenführung

Art. 65 Zahlungsverkehr
(Art. 57 und 59 Abs. 1 FHG)

¹ Der gesamte Zahlungsverkehr des Bundes wird über die Finanzverwaltung abgewickelt. Diese kann Ausnahmen bewilligen.

² Alle Zahlungsaufträge müssen von der Finanzverwaltung mit Doppelunterschrift unterzeichnet werden. Verwaltungseinheiten mit einer Ausnahmegewilligung der Finanzverwaltung unterzeichnen ihre Zahlungsaufträge mit Doppelunterschrift; bei den Auslandvertretungen kann die Finanzverwaltung ausnahmsweise die Bewilligung zur Einzelunterschrift erteilen.

³³ Die Anhänge sind in diesem Handbuch nicht veröffentlicht.

³ Die Verwaltungseinheiten sind gehalten, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Art. 65a³⁴ Elektronische Genehmigung und Freigabe von Zahlungen an verwaltungsexterne Empfänger

Die elektronische Genehmigung und Freigabe ist bei Zahlungen an verwaltungsexterne Empfänger der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, wenn:

- a. die Identifizierung, Authentisierung und Autorisierung der Personen, die Genehmigungen erteilen beziehungsweise Freigaben bewilligen, gewährleistet sind;
- b. die Genehmigung nachvollziehbar ist; und
- c. die Integrität der Daten über erfasste Belege und der dokumentierten Genehmigungsvorgänge sichergestellt ist.

Art. 66 Kassenführung
(Art. 57 und 59 Abs. 1 FHG)

¹ Die Verwaltungseinheiten sind ermächtigt, eigene Kassen zu führen, wenn ein reibungsloser Dienstbetrieb dies erfordert. Die Finanzverwaltung gewährt die erforderlichen Kassenvorschüsse.

² Die Kassenbestände sind auf das Unentbehrliche zu beschränken. Alle Barmittel sind sicher aufzubewahren.

³ In Kassenschränken des Bundes dürfen keine privaten Vermögenswerte aufbewahrt werden; vorbehalten bleiben Hinterlagen von Personalvereinigungen und Personalausschüssen des Bundes sowie solche bei schweizerischen Vertretungen im Ausland.

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. März 2012, in Kraft seit 1. Mai 2012 (AS 2012 1599).

2. Abschnitt: Inkasso und Zwangsvollstreckung

Art. 67 Zahlungsfristen und Mahnungen (Art. 57 FHG)

Zahlungsfristen und Mahnungen richten sich nach Artikel 12 Absätze 2–4 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³⁵.

Art. 68 Zentrale Inkassostelle (Art. 59 FHG)

¹ Die Finanzverwaltung führt die zentrale Inkassostelle zur Eintreibung von Forderungen auf dem Rechtsweg und zur Verwertung von Verlustscheinen. Sie kann andere Verwaltungseinheiten ermächtigen, diese Aufgaben in ihrem Bereich wahrzunehmen.

² Die eidgenössischen Gerichte besorgen das Inkasso in ihrem Bereich selbstständig.

³ Nach ergebnisloser Mahnung beauftragen die Verwaltungseinheiten unter Beilage aller Unterlagen die zentrale Inkassostelle mit dem Eintreiben der Forderung.

⁴ Die Finanzverwaltung entscheidet über die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen und von Verlustscheinen.

Art. 69 Betriebsrechtliche Vorkehren (Art. 59 FHG)

¹ Bei Betreibungen gegen den Bund ordnen die Verwaltungseinheiten dringliche betriebsrechtliche Vorkehren an. Insbesondere erheben sie Rechtsvorschlag. Im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung können sie Betreibungen für Forderungen des Bundes durchführen.

³⁵ SR 172.041.1

² Im Übrigen sind die Vorkehren bei Betreibungen für und gegen den Bund Aufgabe der Finanzverwaltung.

3. Abschnitt: Tresorerie

Art. 70 Geldbeschaffung und Verzinsung (Art. 60 FHG)

¹ Die Finanzverwaltung sorgt für die Geldbeschaffung durch den Bund.

² Sie bestimmt die Sätze für die Verzinsung der Spezialfonds und der übrigen Guthaben beim Bund, soweit sie nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen festgelegt sind. Sie berücksichtigt dabei die Marktverhältnisse sowie die Art und die Dauer der Guthaben.

Art. 70a³⁶ Fremdwährungsrisiken (Art. 60 FHG)

¹ Müssen aufgrund eines Verpflichtungskredites Zahlungen in fremder Währung geleistet werden, so sichert die Finanzverwaltung in der Regel das Währungsrisiko ab, wenn:

- a. die Zahlungen insgesamt den Gegenwert von 50 Millionen Franken überschreiten;
- b. mindestens ein Teil der Zahlungen auf die dem Kreditabschluss folgenden Jahre fällt; und
- c. die Höhe der jährlichen Zahlungen im Voraus feststeht oder geplant werden kann.

² Erreichen die Zahlungen einen Betrag zwischen 20 und 50 Millionen Franken, so entscheidet die zuständige Verwaltungs-

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

einheit nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung im Einzelfall nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit über die Absicherung.

³ Die Absicherung ist in der Regel unmittelbar nach der Bewilligung des Verpflichtungskredites durch die Bundesversammlung vorzunehmen.

⁴ Die Finanzverwaltung regelt die Einzelheiten in Weisungen.

Art. 71 Verjährte Anleiheenschulden

(Art. 60 FHG)

¹ Der Besitzer kann verjährte Titel und Zinscoupons von Anleihen des Bundes bei der Finanzverwaltung nachträglich einlösen, wenn er unverschuldet verhindert war, seine Rechte fristgemäss wahrzunehmen.

² Titel und Zinscoupons müssen vorgelegt und die Rechtmässigkeit des Besitzes glaubhaft gemacht werden.

³ Titel müssen jedoch innerhalb von 20 Jahren, Zinscoupons innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit eingelöst werden.

Art. 72³⁷ Sparkasse Bundespersonal

¹ Im Rahmen der Bundestresorerie führt die Finanzverwaltung eine Sparkasse für das Personal der Bundesverwaltung und für weitere dem Bund angeschlossene Personengruppen.

² Das Finanzdepartement erlässt ein Reglement für die Sparkasse Bundespersonal (SKB), das die Grundsätze ihrer Geschäftstätigkeit regelt.

³⁷ Fassung gemäss Ziff. III der V vom 7. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS 2013 1617).

³ Die SKB führt ein Informationssystem, das insbesondere folgende Daten enthalten kann:

- a. Personalien;
- b. unpersönliche Identifikationsnummer;
- c. Kontonummer;
- d. sämtliche nötigen Angaben gemäss dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997³⁸, einschliesslich Angaben über Vollmachten und wirtschaftlich berechtigte Personen;
- e. Daten zu allen bereits bezogenen und derzeit genutzten Dienstleistungen.

Art. 73 Angeschlossene Verwaltungseinheiten
(Art. 61 FHG)

¹ Die Tresorerie kann angeschlossenen Verwaltungseinheiten zur Sicherung der Liquidität im Rahmen der Tresorerievereinbarung Darlehen und Vorschüsse gewähren.

² Die Darlehen und Vorschüsse werden unter dem Finanzvermögen erfasst.

Art. 74 Anlagen
(Art. 62 FHG)

¹ Die Finanzverwaltung kann Gelder in Forderungen, die auf einen festen Betrag lauten, namentlich Bankguthaben, Anleiheobligationen (einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten) oder Schuldverschreibungen, anlegen, unabhängig davon, ob sie wertpapiermässig verurkundet sind oder nicht.

³⁸ SR 955.0

² Die Anlage in Obligationenfonds ist gestattet, wenn die Fondsaktiven ausschliesslich in Forderungen nach Absatz 1 angelegt werden.

³ Erträge aus Anlagen werden ausschliesslich durch die Finanzverwaltung vereinnahmt. Sie dürfen von den Verwaltungseinheiten nicht zur Deckung von Aufwand oder Investitionsausgaben herangezogen werden.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 75 Vollzug

¹ Die Finanzverwaltung vollzieht diese Verordnung.

² Sie erlässt Weisungen namentlich:

- a. zum Eingabeverfahren für den Voranschlag (Art. 18 Abs. 3);
- b. zur Ausgestaltung des Finanz- und Rechnungswesens der Verwaltungseinheiten (Art. 32 Abs. 2);
- c. zur Kontierung (Art. 33);
- d. für die Führung der Inventare und zu den Ausnahmen von der Inventarisierungspflicht (Art. 34);
- e. zum internen Kontrollsystem (Art. 36 Abs. 2);
- f.³⁹ zu den Toleranzgrenzen und zu den technischen Anforderungen für die elektronische Genehmigung und Freigabe (Art. 37 Abs. 3, 37b und 65a);
- g. zu den Vergütungen zwischen Verwaltungseinheiten (Art. 41);

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. März 2012, in Kraft seit 1. Mai 2012 (AS 2012 1599).

- h. zur Bildung, Verwendung und Plafonierung von Reserven im FLAG-Bereich (Art. 48);
- i. über die formellen Anforderungen an die Bestellung und Verwaltung der Sicherstellungen (Art. 49);
- j. zur Risikotragung und Schadenerledigung (Art. 50 Abs. 3);
- k.⁴⁰ zum Abschluss von Leasingverträgen (Art. 52 Abs. 2) und zur Zusammenarbeit mit Privaten (Art. 52a Abs. 2);
- l. zur Zulässigkeit von Sammelaktivierungen und -passivierungen (Art. 55 Abs. 3);
- m. zu den Bewertungsgrundsätzen und -grössen (Art. 57 Abs. 2);
- n. zu den Abschreibungen und Wertberichtigungen (Art. 59);
- o. zur Offenlegung im Anhang der Jahresrechnung (Art. 60);
- obis.⁴¹ zur Berichterstattung über die konsolidierte Rechnung (Art. 64d);
- p. zum Inkasso und zur Zwangsvollstreckung (Art. 67–69);
- q.⁴² zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken (Art. 70a).

Art. 76 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Finanzhaushaltverordnung vom 11. Juni 1990⁴³ wird aufgehoben.

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6455).

⁴³ [AS 1990 996, 1993 820 Anhang Ziff. 4, 1995 3204, 1996 2243 Ziff. I 42 3043, 1999 1167 Anhang Ziff. 5, 2000 198 Art. 32 Ziff. 1, 2001 267 Art. 33 Ziff. 2, 2003 537, 2004 4471 Art. 15]

Art. 77 Änderung bisherigen Rechts...⁴⁴**Art. 78** Übergangsbestimmung

Die Finanzhaushaltverordnung vom 11. Juni 1990⁴⁵ bleibt anwendbar auf:

- a. den Vollzug des letzten vor Inkrafttreten des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005 beschlossenen Voranschlags einschliesslich seiner Nachträge;
- b. das Entwerfen, die Unterbreitung und die Abnahme der dazugehörigen Staatsrechnung.

Art. 79 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

⁴⁴ Die Änderung kann unter AS **2006** 1295 konsultiert werden.

⁴⁵ [AS **1990** 996, **1993** 820 Anhang Ziff. 4, **1995** 3204, **1996** 2243 Ziff. 1 42 3043, **1999** 1167 Anhang Ziff. 5, **2000** 198 Art. 32 Ziff. 1, **2001** 267 Art. 33 Ziff. 2, **2003** 537, **2004** 4471 Art. 15]

Verordnung der Bundesversammlung über die Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten

vom 18. Juni 2004 (SR 611.051)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 des Finanzhaushaltgesetzes
vom 6. Oktober 1989¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 5. Dezember 2003²,

verordnet:

Art. 1

¹ Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten, mit Ausnahme derjenigen für den ETH-Bereich, sind vom Bundesrat den eidgenössischen Räten mit besonderer Botschaft zu unterbreiten und im Einzelnen zu erläutern, wenn die für den Bund zu erwartenden Gesamtausgaben pro Projekt 10 Millionen Franken übersteigen.

² Beträgt die Ausgabe nicht mehr als 10 Millionen Franken, so kann der Verpflichtungskredit ohne besondere Botschaft mit dem Voranschlag oder einem Nachtrag angefordert werden. Dieses Verfahren wird auch bei Vorhaben angewandt, die im Interesse der Landesverteidigung geheimgehalten werden.

¹ SR 611.0

² BBl 2004 1

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 3

Der Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1989³ über Objektkreditbegehren für Grundstücke und Bauten wird aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

³ [AS 1990 1013]

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG)¹

vom 28. Juni 1967 (SR 614.0)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 85 Ziffern 10 und 11 und 102
Ziffern 14 und 15

der Bundesverfassung^{2,3}

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates
vom 25. November 1966⁴

beschliesst:

I. Stellung und Organisation der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Art. 1 Stellung der Eidgenössischen Finanzkontrolle⁵

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist das oberste Finanz-
aufsichtsorgan des Bundes. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit

¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft
seit 1. März 1995 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

² [BS 1 3]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute Art. 167,
169 Abs. 1, 183 und 187 Abs. 1 Bst. a der BV vom 18. April 1999
(SR 101).

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft
seit 1. Jan. 2000 (AS 2000 273; BBl 1999 4809 5979).
BBl 1966 II 708

⁵ Gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995
wurden die Randtitel in Sachüberschriften umgewandelt (AS 1995 836;
BBl 1994 II 721).

nur der Bundesverfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt:

- a. die Bundesversammlung bei der Ausübung ihrer verfassungsmässigen Finanzkompetenzen sowie ihrer Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege;
- b. den Bundesrat bei der Ausübung seiner Aufsicht über die Bundesverwaltung.⁶

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbständig und unabhängig. Sie legt jährlich ihr Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte und dem Bundesrat zur Kenntnis.⁷ Sie kann die Übernahme von Sonderaufträgen ablehnen, wenn diese die Abwicklung des Revisionsprogrammes gefährden.⁸

³ Administrativ ist die Eidgenössische Finanzkontrolle dem Eidgenössischen Finanzdepartement beigeordnet.⁹

Art. 2¹⁰ Organisation

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet. Er oder sie wählt das gesamte Personal der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Soweit im Fol-

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).

⁷ Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).

⁸ Dritter Satz eingefügt gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).

genden nichts anderes bestimmt wird, findet das Personalrecht der allgemeinen Bundesverwaltung sinngemäss Anwendung.

² Der Bundesrat wählt die Direktorin oder den Direktor für eine Amtsdauer von sechs Jahren. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Der Bundesrat kann den Direktor oder die Direktorin bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung vor Ablauf der Amtsdauer abberufen. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.¹¹

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle reicht den Entwurf ihres jährlichen Voranschlages dem Bundesrat ein. Dieser leitet ihn unverändert der Bundesversammlung zu.

⁴ Mit der Genehmigung des Voranschlages der allgemeinen Bundesverwaltung legt die Bundesversammlung den Bestand des Personals und die Personalbezüge der Eidgenössischen Finanzkontrolle fest.

Art. 3¹² Beizug von Sachverständigen

Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, soweit die Durchführung ihrer Aufgabe besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personalbestand nicht gewährleistet werden kann.

Art. 4 Ermächtigung zu Aussagen und zur Aktenherausgabe

Zuständig für die Ermächtigung zu Aussagen und zur Aktenherausgabe in einem gerichtlichen Verfahren ist der Direktor.

¹¹ Fassung des vierten Satzes gemäss Ziff. II 25 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3437; BBl 2007 6121).

¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

Er hat vorgängig die Zustimmung des Vorstehers des Departements einzuholen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Sache fällt.

II. Aufgaben, Bereich und Durchführung der Kontrolle

Art. 5¹³ Kriterien der Finanzkontrolle

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus.

² Sie führt Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch, in denen sie abklärt, ob:

- a. die Mittel sparsam eingesetzt werden;
- b. Kosten und Nutzen in einem günstigen Verhältnis stehen;
- c. finanzielle Aufwendungen die erwartete Wirkung haben.

Art. 6¹⁴ Einzelne Kontrollaufgaben

Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft den gesamten Finanzhaushalt auf allen Stufen des Vollzugs des Voranschlags und übt durch Stichproben Kontrollen aus, bevor Verpflichtungen eingegangen werden.
- b. Sie überprüft die Erstellung der Staatsrechnung.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).

- c. Sie achtet darauf, wie die Verwaltungseinheiten ihre Kredite kontrollieren, und sie prüft die Bewirtschaftung der Verpflichtungskredite.
- d. Sie überprüft die internen Kontrollsysteme.
- e. Sie überprüft durch Stichproben die von den Verwaltungseinheiten ausgestellten Zahlungsanweisungen.
- f. Sie besorgt die Revision der Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Buchhaltungen und der Bestände.
- g. Sie prüft im Rahmen des Einkaufswesens des Bundes, ob Monopolpreise angemessen sind.
- h. Sie prüft, ob EDV-Anwendungen in Bereichen des Finanzgebarens die erforderliche Sicherheit und Funktionalität aufweisen, insbesondere ob die vom Informatikrat (IRB)¹⁵ erlassenen Weisungen eingehalten werden.
- i. Sie nimmt Kontrollmandate bei internationalen Organisationen wahr.
- j.¹⁶ Sie prüft die Berechnungen des Ressourcen- und Lastenausgleichs nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁷ über den Finanz- und Lastenausgleich und die für diese Berechnungen von den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen gelieferten Daten.

¹⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. 11 des BG vom 22. Juni 2007 über den Übergang zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5953; BBl 2007 645).

¹⁷ SR 613.2

k.¹⁸ Sie überprüft die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegten Saldosteuerätze der Mehrwertsteuer regelmässig auf ihre Angemessenheit.

Art. 7 Begutachtung und Beratung

¹ Der Eidgenössischen Finanzkontrolle obliegt die Mitarbeit an Vorschriften über den Kontroll- und Revisionsdienst, das Buchhaltungswesen, den Zahlungsverkehr und die Führung von Inventaren. Sie begutachtet alle Fragen, welche die Finanzaufsicht betreffen.

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann zu den Verhandlungen der vorberatenden Organe über den Voranschlag und die Staatsrechnung sowie zu einzelnen Kreditbegehren beigezogen werden.

Art. 8 Bereich der Aufsicht

¹ Unter Vorbehalt der Sonderregelungen nach Artikel 19 sowie der spezialgesetzlichen Regelungen sind der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle unterstellt:

- a. die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung;
- b. die Parlamentsdienste;
- c. die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen;
- d. Körperschaften, Anstalten und Organisationen jeglicher Rechtsform, denen durch den Bund die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde;

¹⁸ Eingefügt durch Art. 111 Ziff. 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5203; BBl **2008** 6885).

- e. Unternehmungen, an deren Stamm-, Grund- oder Aktienkapital der Bund mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.¹⁹

1bis ...²⁰

² Die eidgenössischen Gerichte, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die Bundesanwaltschaft unterstehen der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle, soweit sie der Ausübung der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung dient.²¹

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Kontrolle eingerichtet ist.

Art. 9 Dokumentation

¹ Die Bundeskanzlei stellt der Eidgenössischen Finanzkontrolle alle Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates zu, welche den Finanzhaushalt des Bundes betreffen.

² Die Departemente mit ihren Dienststellen und die eidgenössischen Gerichte bringen der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Weisungen und Verfügungen zur Kenntnis, die sie auf Grund der genannten Beschlüsse erlassen.

³ Auf Verlangen händigen die Departemente und die Dienststellen der Eidgenössischen Finanzkontrolle alle Unterlagen zu

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS 1999 1806; BBl 1998 4703).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 1999 (AS 1999 1806; BBl 1998 4703). Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten, mit Wirkung seit 1. Jan. 2012 (BBl 2010 8967).

²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 3267; BBl 2008 8125).

Rechtsgeschäften und verbindlichen Erklärungen aus, soweit sie den Finanzhaushalt des Bundes betreffen können.

Art. 10 Auskunft, Amtshilfe und Datenzugriff²²

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, berechtigt, Auskunft zu verlangen und insbesondere in die Akten Einsicht zu nehmen. Gewährleistet bleibt in jedem Fall das Post- und Telegraphengeheimnis.

² Wer der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzkontrolle unterstellt ist, hat ihr überdies jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgabe zu gewähren.

³ Die Verwaltungseinheiten des Bundes räumen der Eidgenössischen Finanzkontrolle das Recht ein, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den entsprechenden Datensammlungen abzurufen. Bei Bedarf erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Eidgenössische Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen protokolliert werden.²³

²² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

Art. 11²⁴ Verhältnis zu Finanzinspektoraten
(Interne Revision)

¹ Die Finanzinspektorate der Bundesverwaltung, einschliesslich der eidgenössischen Gerichte und der Betriebe und Anstalten des Bundes, sind für die Kontrolle des Finanzgebarens in ihrem Bereich verantwortlich. Sie sind direkt der Amts- beziehungsweise Geschäftsleitung unterstellt, jedoch in der Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben selbständig und unabhängig. Ihre Geschäftsordnungen unterliegen der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann dem Bundesrat Anträge zur Schaffung von Finanzinspektoraten unterbreiten.

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle überwacht die Wirksamkeit der Kontrollen der Finanzinspektorate und sorgt für die Koordination. Sie kann fachliche Weisungen, insbesondere in Form von Vorgaben bezüglich der Arbeits- und Vorgehensweise erlassen.²⁵ Die Finanzinspektorate bringen ihr die jährlichen Revisionsprogramme sowie alle Berichte zur Kenntnis und melden ihr ohne Verzug alle festgestellten Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung.²⁶

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Finanzinspektorate in der allgemeinen Bundesverwaltung.

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).

²⁵ Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).

²⁶ Dritter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).

III. Verfahren bei Beanstandungen, Berichterstattung und dienstlicher Verkehr

Art. 12²⁷ Prüfungsbefunde und Beanstandungen

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle teilt der geprüften Verwaltungseinheit ihren Befund schriftlich mit.

² Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der Bundesverwaltung gibt sie ihre Berichte und Feststellungen der für das Finanzgebaren zuständigen Verwaltungseinheit des Bundes bekannt. Sie kann das Finanzgebaren beanstanden und entsprechende Massnahmen beantragen.

³ Weist die geprüfte Verwaltungseinheit eine die Wirtschaftlichkeit berührende Beanstandung der Eidgenössischen Finanzkontrolle zurück, so unterbreitet diese ihre Anträge dem vorgesetzten Departement. Der Entscheid des Departements kann von der Verwaltungseinheit und von der Eidgenössischen Finanzkontrolle beim Bundesrat angefochten werden.²⁸

⁴ Weist die geprüfte Verwaltungseinheit eine die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berührende Beanstandung der Eidgenössischen Finanzkontrolle zurück, so kann diese die Ordnungs- oder Rechtswidrigkeit formell feststellen und eine Weisung erlassen.

⁵ Die geprüfte Verwaltungseinheit kann den Entscheid der Eidgenössischen Finanzkontrolle beim Bundesrat anfechten.²⁹

⁶ ...³⁰

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

²⁸ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS 1999 1806; BBl 1998 4703).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS 1999 1806; BBl 1998 4703).

³⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 19. März 1999 (AS 1999 1806; BBl 1998 4703).

Art. 13³¹ Zusammenarbeit mit andern Kontrollstellen

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle tauscht ...³² mit der Parlamentarischen Verwaltungskontrolstelle die Revisions- beziehungsweise Prüfungsprogramme aus und koordiniert ihre Tätigkeit mit diesen Stellen im direkten Verkehr.

² Nimmt die Eidgenössische Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit grundsätzliche Probleme im Finanzgebaren oder Mängel in der Organisation, der Verwaltungsführung oder in der Aufgabenerfüllung wahr, so bringt sie ihre Feststellungen je nach Problembereich der Eidgenössischen Finanzverwaltung, dem Eidgenössischen Personalamt, dem Bundesamt für Informatik und Telekommunikation³³, dem Informatikstrategieorgan Bund (ISB)³⁴ oder dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten³⁵ zur Kenntnis. Stellt sie Lücken oder Mängel in der Gesetzgebung fest, so informiert sie das Bundesamt für Justiz. Die in der Sache betroffenen Verwaltungseinheiten erstatten der Eidgenössischen Finanzkontrolle Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen.

³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

³² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) gestrichen.

³³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

³⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

³⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

Art. 14³⁶ Berichterstattung und Umsetzung

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle verfasst über jede von ihr abgeschlossene Prüfung einen Bericht. Diesen und sämtliche dazugehörenden Akten einschliesslich der Stellungnahme der geprüften Stelle sowie einer Zusammenfassung stellt sie der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte zu. Die Zusammenfassung stellt sie auch dem von den Prüfungsbefunden betroffenen Departementsvorsteher zu. Über länger dauernde Revisionen verfasst sie Zwischenberichte.

^{1bis} Die Eidgenössische Finanzkontrolle stellt den Prüfbericht und die Zusammenfassung betreffend die verselbstständigten Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³⁷, für welche strategische Ziele festgelegt worden sind, auch dem Bundesrat zu.³⁸

² Nachdem die Finanzdelegation einen Prüfungsbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle behandelt hat, kann diese ihren Bericht zusammen mit der Stellungnahme der geprüften Stelle und allfälligen Beurteilungen der Finanzdelegation veröffentlichen.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle erstattet der Finanzdelegation und dem Bundesrat jährlich einen Bericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über Revisionspendenzen und deren Gründe informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).

³⁷ SR **172.010**

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I 3 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (BBl **2010** 8967).

⁴ Der Bundesrat überwacht gestützt auf die in den Jahresberichten der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Kenntnis gebrachten Revisionspendenzen die Beseitigung der entsprechenden Beanstandungen bezüglich Ordnungs- und Rechtmässigkeit und die Umsetzung der Anträge im Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

Art. 15 Dienstlicher Verkehr

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte, dem Bundesrat, den Verwaltungseinheiten des Bundes, den eidgenössischen Gerichten sowie den der Finanzaufsicht unterstellten Organisationen und Personen ausserhalb der Bundesverwaltung.³⁹

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle bringt dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes⁴⁰ alle Gegenstände zur Kenntnis, über die sie mit einem andern Departementsvorsteher, dem Bundeskanzler oder mit dem Bundesrat unmittelbar verkehrt.

³ Stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle besondere Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung fest, unterrichtet sie darüber nebst den Dienststellen den zuständigen Departementschef sowie den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes. Betreffen die festgestellten Mängel das Finanzgebaren von Dienststellen des Eidgenössischen Finanzdepartementes, ist der Bundespräsident beziehungsweise der Vizepräsident des Bundesrates in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig informiert sie die Finanzdelegation. Wenn sie es als zweckmässig erachtet, unterrichtet sie

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

⁴⁰ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

anstelle des zuständigen Departementvorstehers den Bundesrat.^{41 42}

IV. Verhältnis zu den Kantonen

Art. 16 Umfang der Bundesaufsicht

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle führt im Rahmen ihrer Befugnisse bei den Kantonen, die vom Bund finanzielle Zuwendungen (Beiträge, Darlehen, Vorschüsse) erhalten, Prüfungen über die Verwendung der Bundesleistungen durch, soweit ein Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluss diese Kontrolle vorsieht.

² In den übrigen Fällen kann die Eidgenössische Finanzkontrolle im Einvernehmen mit der Kantonsregierung die Verwendung von Bundesleistungen überprüfen.

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle arbeitet in der Regel mit den kantonalen Finanzkontrollorganen zusammen; sie kann ihnen bestimmte Prüfungsaufgaben übertragen.

⁴ Die zuständigen Verwaltungsstellen der Kantone gewähren der Eidgenössischen Finanzkontrolle jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgabe.

Art. 17 Verfahren

¹ Stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit nach Artikel 16 Absatz 1 bei den Kantonen oder bei den von ihnen eingesetzten Stellen Mängel fest, so gelangt sie an die zuständige Dienststelle des Bundes. Diese

⁴¹ Dritter und vierter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS 1999 1806; BBl 1998 4703).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Dez. 1992, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1994 20; BBl 1992 V 857 861).

behandelt die Sache abschliessend mit den kantonalen Organen. Im Verhältnis zwischen der Dienststelle des Bundes und der Eidgenössischen Finanzkontrolle sind die Vorschriften über das Verfahren bei Beanstandungen (Art. 12) sinngemäss anwendbar.

² Stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Mängel fest, so gibt sie davon zugleich der Kantonsregierung und der in der Sache zuständigen Dienststelle des Bundes Kenntnis und stellt die erforderlichen Anträge.

V. Sekretariat der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

Art. 18 ...⁴³

¹ Der Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte leitet das gemeinsame Sekretariat nach Massgabe der Bestimmungen der Artikel 48–50 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962⁴⁴. Zu diesem Zwecke stehen ihm für die Beschaffung der Dokumentation, das Einholen von Auskünften, die Akteneinsichtnahme und die Beanspruchung der Amtshilfe die gleichen Befugnisse zu wie der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Er sorgt für die Verbindung zwischen den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation einerseits, der Eidgenössischen Finanzkontrolle und den der Finanzaufsicht unterstehenden Behörden und Amtsstellen andererseits.

⁴³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994 (AS 1995 836; BBl 1994 II 721).

⁴⁴ [AS 1962 773, 1984 768, 1989 257, 1985 452, 1987 600 Art. 16 Ziff. 3, 1990 1642, 1992 2344, 2000 273. AS 2003 3543 Anhang Ziff. I 3]. Siehe heute: das Parlamentsgesetz vom 13. Dez. 2002 (SR 171.10).

² Die Wahl des Sekretärs durch die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung bedarf der Bestätigung durch die Finanzdelegation. Das Sekretariat ist administrativ den Parlamentsdiensten beigeordnet, die ihm das nötige Personal zur Verfügung stellen.⁴⁵

^{2bis} Die besonderen Beziehungen zwischen der Finanzdelegation, den Finanzkommissionen und ihres Sekretariates einerseits und der Eidgenössischen Finanzkontrolle andererseits werden im Reglement vom 8. November 1985⁴⁶ für die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte geregelt.⁴⁷

³ Die Finanzkommissionen und die Finanzdelegation ordnen im übrigen die Geschäftsführung des Sekretariates in ihrem Reglement.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Sonderregelungen

¹ Der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle unterstehen nicht:

- a. die Schweizerische Nationalbank;
- b. die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), ausgenommen die Militärversicherung, sofern deren Führung der SUVA übertragen wird.⁴⁸

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **2000** 273; BBl **1999** 4809 5979).

⁴⁶ SR **171.126**

⁴⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 8 des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **2000** 273; BBl **1999** 4809 5979).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I 3 des BG vom 18. März 2005 über die Übertragung der Führung der Militärversicherung an die SUVA, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AS **2005** 2881; BBl **2004** 2851).

2 Weitere Sonderregelungen bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung.

Art. 20⁴⁹

Art. 21 Ausführungsvorschriften

Ausführungsbestimmungen werden durch einen allgemein verbindlichen Bundesbeschluss erlassen, welcher dem Referendum nicht untersteht.

Art. 22 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes

1 Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Regulativ für die eidgenössische Finanzkontrolle (genehmigt von der Bundesversammlung am 2. April 1927⁵⁰) aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1968⁵¹

⁴⁹ Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 22. Juni 1990 (AS **1990** 1642; BBl **1986** II 1381 III 196).

⁵⁰ [BS **6** 21]

⁵¹ BRB vom 23. Okt. 1967

Bundesgesetz über die politischen Rechte

vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 44, 66, 72–74, 90 und 122
der Bundesverfassung^{1,2}

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates
vom 9. April 1975³,

beschliesst:

1. Titel: Stimmrecht und Stimmabgabe

Art. 1⁴

Art. 2⁵ Ausschluss vom Stimmrecht

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft

¹ [BS 1 3; AS 1962 1695, 1971 329, 1984 290]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute Art. 39, 136, 149 und 192 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV – SR 101).

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 2000 411; BBl 1999 7922).

³ BBl 1975 I 1317

⁴ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002 (AS 2002 3193; BBl 2001 6401).

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 19. Dez. 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2011 725; BBl 2006 7001).

stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 3 Politischer Wohnsitz

¹ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.⁶

² Wer statt des Heimatscheins einen andern Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein, usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 4 Stimmregister

¹ Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

² Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

³ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Art. 5 Grundsätze der Stimmabgabe

¹ Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benützt werden. Ihnen sind kantonale Erfassungsbelege für elektronische Datenverarbeitung gleichgestellt.⁷

⁶ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

⁷ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

² Stimmzettel und Wahlzettel ohne Vordruck sind handschriftlich auszufüllen. Wahlzettel mit Vordruck dürfen nur handschriftlich geändert werden.

³ Der Stimmberechtigte kann seine Stimme persönlich an der Urne oder brieflich abgeben.⁸ Die Stimmabgabe bei Versuchen zur elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach Artikel 8a.⁹

⁴ und ⁵ ...¹⁰

⁶ Die Stimme darf durch Drittpersonen zur Urne gebracht werden, soweit das kantonale Recht dies für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen zulässt. Schreib-unfähige Stimmberechtigte können den Stimm- oder Wahlzettel durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl nach ihren Anweisungen ausfüllen lassen.¹¹

⁷ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Art. 6 Stimmabgabe Invalider

Die Kantone sorgen dafür, dass auch stimmen kann, wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen.

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Dez. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

⁹ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4635; BBl **2006** 5261).

Art. 7 Vorzeitige Stimmabgabe

¹ Die Kantone ermöglichen die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag.

² Für die vorzeitige Stimmabgabe hat das kantonale Recht vorzusehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet sind oder dass der Stimmberechtigte den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgeben kann.

³ Wenn die Kantone die vorzeitige Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen, so gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.

⁴ Die Kantone erlassen die zur Erfassung aller Stimmen, zur Sicherung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bestimmungen.

Art. 8 Briefliche Stimmabgabe

¹ Die Kantone sorgen für ein einfaches Verfahren der brieflichen Stimmabgabe. Sie erlassen insbesondere Bestimmungen, um die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen zu gewährleisten und Missbräuche zu verhindern.

² Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig ab Erhalt der nach kantonalem Recht zur gültigen Stimmabgabe nötigen Unterlagen.¹²

¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Dez. 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

Art. 8a¹³ Elektronische Stimmabgabe

¹ Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit interessierten Kantonen und Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe zulassen.

^{1bis} Er kann Kantone, die Versuche zur elektronischen Stimmabgabe über längere Zeit erfolgreich und pannenfrei durchgeführt haben, auf Gesuch hin ermächtigen, diese Versuche für eine von ihm festgelegte Dauer weiterzuführen. Er kann die Ermächtigung mit Auflagen oder Bedingungen versehen oder die elektronische Stimmabgabe in Abwägung der gesamten Umstände jederzeit örtlich, sachlich oder zeitlich ausschliessen.¹⁴

² Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben.

³ ...¹⁵

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 9¹⁶

¹³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

¹⁴ Eingefügt Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4635; BBl **2006** 5261).

¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4635; BBl **2006** 5261).

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).

2. Titel: Abstimmungen

Art. 10 Anordnung

¹ Der Bundesrat legt die Regeln fest, nach denen die Abstimmungstage bestimmt werden. Dabei trägt er den Bedürfnissen von Stimmberechtigten, Parlament, Kantonen, Parteien und Zustellorganisationen Rechnung und vermeidet Terminkollisionen, die sich aus den Unterschieden zwischen Kalender- und Kirchenjahr ergeben.¹⁷

^{1bis} Der Bundesrat legt wenigstens vier Monate vor dem Abstimmungstermin fest, welche Vorlagen zur Abstimmung gelangen. Dringlich erklärte Bundesgesetze können innerhalb einer kürzeren Frist zur Abstimmung gebracht werden.¹⁸

² Jeder Kanton führt die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen.

Art. 10a¹⁹ Information der Stimmberechtigten

¹ Der Bundesrat informiert die Stimmberechtigten kontinuierlich über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen.

² Er beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.

³ Er legt die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen dar.

⁴ Er vertritt keine von der Haltung der Bundesversammlung abweichende Abstimmungsempfehlung.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BB vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 15. Jan. 2009 (AS **2009** 1; BBl **2006** 9259 9279).

Art. 11 Abstimmungsvorlage, Stimmzettel und Erläuterungen²⁰

¹ Der Bund stellt den Kantonen die Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel zur Verfügung.

² Der Abstimmungsvorlage wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Bundesrates beigegeben, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt. Die Abstimmungsvorlage muss den Wortlaut der auf dem Stimmzettel gestellten Fragen enthalten. Für Volksinitiativen und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Bundesrat mit; dieser berücksichtigt sie in seinen Abstimmungserläuterungen. Der Bundesrat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen. Verweise auf elektronische Quellen dürfen nur in die Abstimmungserläuterungen aufgenommen werden, wenn der Urheber der Verweise schriftlich erklärt, dass diese Quellen keine rechtswidrigen Inhalte enthalten und nicht zu elektronischen Publikationen rechtswidrigen Inhalts führen.²¹

³ Die Stimmberechtigten erhalten die nach kantonalem Recht zur gültigen Stimmabgabe nötigen Unterlagen (Stimmzettel, Stimmausweis, Stimmcouvert, Kontrollstempel²² und dergleichen) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag. Abstimmungsvorlage und Erläuterung dürfen auch früher abgegeben werden. Die Bundeskanzlei macht Abstimmungsvorlage und Erläuterung mindestens sechs Wo-

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4635; BBl **2006** 5261).

²² Ausdruck gemäss Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

chen vor dem Abstimmungstag elektronisch allgemein zugänglich.^{23 24}

⁴ Die Kantone können durch Gesetz die Gemeinden ermächtigen, Abstimmungsvorlage und Erläuterung pro Haushalt nur einmal zuzustellen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.²⁵

Art. 12 Ungültige Stimmzettel

¹ Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:

- a. nicht amtlich sind;
- b. anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- c. den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. ...²⁶

² Vorbehalten bleiben die Ungültigkeits- und Nichtigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren (Stimmkuvert, Kontrollstempel, usw.) zusammenhängen.

²³ Dritter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

²⁶ Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 22. März 1991 (AS **1991** 2388; BBl **1990** III 445).

³ Für Versuche²⁷ mit elektronischer Stimmabgabe umschreibt das Recht des durchführenden Kantons die Voraussetzungen gültiger Stimmabgabe und die Ungültigkeitsgründe.²⁸

Art. 13 Feststellung des Abstimmungsergebnisses²⁹

¹ Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.

² Stehen in einem Kanton den Ja- gleich viele Nein-Stimmen gegenüber, so wird seine Standesstimme zu den ablehnenden Kantonen gezählt.³⁰

Art. 14 Abstimmungsprotokoll

¹ Über das Ergebnis einer Abstimmung wird in jedem Stimmbüro ein Protokoll erstellt, das die Gesamtzahl der Stimmberechtigten und die Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizer, der Stimmenden, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie der Ja- und Nein-Stimmen angibt.³¹

² Das Protokoll wird an die Kantonsregierung weitergeleitet. Diese stellt die vorläufigen Ergebnisse aus dem ganzen Kanton zusammen, teilt sie der Bundeskanzlei mit und veröffentlicht sie innert 13 Tagen nach dem Abstimmungstag im kantonalen

²⁷ Ausdruck gemäss Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3437; BBl 2007 6121). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3193; BBl 2001 6401).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

Amtsblatt. Notfalls gibt sie eine Sondernummer des Amtsblattes heraus.³²

³ Die Kantone übermitteln die Protokolle, auf Verlangen auch die Stimmzettel, innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 79 Abs. 3) der Bundeskanzlei. Nach der Erwahrung des Abstimmungsergebnisses werden die Stimmzettel vernichtet.

Art. 15 Erwahrung und Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

¹ Der Bundesrat stellt das Abstimmungsergebnis verbindlich fest (Erwahrung), sobald feststeht, dass beim Bundesgericht keine Abstimmungsbeschwerden eingegangen sind, oder sobald über diese entschieden worden ist.³³

² Der Erwahrungsbeschluss wird im Bundesblatt veröffentlicht.

³ Änderungen der Bundesverfassung treten mit der Annahme durch Volk und Stände in Kraft, sofern die Vorlage nichts anderes bestimmt.

⁴ Wenn eine Rechtsänderung keinen Aufschub erträgt und das Abstimmungsergebnis unzweifelhaft deutlich ist, kann der Bundesrat oder die Bundesversammlung Gesetzesvorlagen oder Bundesbeschlüsse über die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge vor Ablauf der Erwahrung provisorisch in Kraft setzen oder dringlich erklärte Gesetze provisorisch in Kraft belassen oder ausser Kraft setzen.³⁴

³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

³³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 1205 1069 Art. 1 Bst. a; BBl **2001** 4202).

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

3. Titel: Wahl des Nationalrats

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 16³⁵ Verteilung der Sitze auf die Kantone

¹ Für die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone sind die Wohnbevölkerungszahlen massgebend, die sich aus den Registererhebungen ergeben, die im Rahmen der Volkszählung gemäss dem Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007³⁶ im ersten auf die letzten Gesamterneuerungswahlen des Nationalrats folgenden Kalenderjahr durchgeführt werden.

² Gestützt auf die verbindliche Feststellung der Wohnbevölkerungszahlen nach Artikel 13 des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007 stellt der Bundesrat verbindlich fest, wie viele Sitze den einzelnen Kantonen in der folgenden Gesamterneuerungswahl des Nationalrats zukommen.

Art. 17³⁷ Verteilungsverfahren

Die 200 Sitze des Nationalrats werden nach folgendem Verfahren auf die Kantone verteilt:³⁸

a. *Vorwegverteilung:*

1. Die Wohnbevölkerung der Schweiz wird durch 200 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Kanton, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.

³⁵ Fassung gemäss Art. 17 Ziff. 1 des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 6743; BBl **2007** 53).

³⁶ SR **431.112**

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

2. Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Kantone wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Kanton, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.
 3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Kantone die letzte Verteilungszahl erreichen.
- b. *Hauptverteilung*: Jeder verbliebene Kanton erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.
- c. *Restverteilung*: Die restlichen Sitze werden auf die Kantone mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Kantone die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

Art. 18³⁹

Art. 19 Zeitpunkt der Wahl

¹ Die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats finden am zweitletzten Sonntag im Oktober statt. Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an.

³⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 1 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002, mit Wirkung ab dem ersten Tag der Wintersession 2007 (AS 2003 3543; BBl 2001 3467 5428).

² Für die ausserordentliche Gesamterneuerung im Sinne von Artikel 193 Absatz 3 der Bundesverfassung setzt der Bundesrat den Zeitpunkt fest.⁴⁰

Art. 20 Losentscheid

Muss das Los gezogen werden, so geschieht dies im Kanton durch Anordnung der Kantonsregierung, im Bund durch Anordnung des Bundesrats.

Art. 20a⁴¹

2. Kapitel: Verhältniswahl

1. Abschnitt: Vorschlag

Art. 21⁴² Wahlanmeldeschluss

¹ Das kantonale Recht bestimmt einen Montag zwischen dem 1. August und dem 30. September des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss; es legt fest, bei welcher Behörde die Wahlvorschläge einzureichen sind.

² Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Tage des Wahlanmeldeschlusses beim Kanton eintreffen.

³ Die Kantone teilen der Bundeskanzlei jeden Wahlvorschlag unverzüglich mit.

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. März 2000 (AS **2000** 411; BBl **1999** 7922).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445). Aufgehoben durch Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

Art. 22 Anzahl und Bezeichnung der Vorgeschlagenen

¹ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im Wahlkreis Nationalräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

² Die Wahlvorschläge müssen angeben: Familien- und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der Vorgeschlagenen.⁴³

³ Jeder Vorgeschlagene muss schriftlich bestätigen, dass er den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird sein Name gestrichen.⁴⁴

Art. 23 Bezeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen. Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, bezeichnen einen der Wahlvorschläge als Stammliste.⁴⁵

Art. 24 Unterzeichnungsquoren⁴⁶

¹ Jeder Wahlvorschlag muss handschriftlich von einer Mindestzahl Stimmberechtigter mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Die Mindestzahl beträgt:

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

⁴⁵ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

- a. 100 in Kantonen mit 2–10 Sitzen;
- b. 200 in Kantonen mit 11–20 Sitzen;
- c. 400 in Kantonen mit mehr als 20 Sitzen.⁴⁷

² Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

³ Die Quoren nach Absatz 1 gelten nicht für eine Partei, die:

- a. am Ende des den Wahlen vorangehenden Jahres bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registriert war (Art. 76a);
- b. im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag einreicht; und
- c. in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Wahlkreis im Nationalrat vertreten ist oder bei der letzten Gesamterneuerungswahl im gleichen Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreichte.⁴⁸

⁴ Die Partei nach Absatz 3 muss lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen einreichen.⁴⁹

Art. 25 Vertreter des Wahlvorschlages

¹ Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlages und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter.

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3193; BBl 2001 6401).

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3193; BBl 2001 6401).

² Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 26 Einsichtnahme in Wahlvorschläge

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der zuständigen Behörde einsehen.

Art. 27⁵⁰ Mehrfach Vorgeschlagene

¹ Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er vom Kanton unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.

² Die Bundeskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen vom Wahlvorschlag, deren Name bereits auf einer Liste oder einem Wahlvorschlag aus einem andern Kanton steht.

³ Die Bundeskanzlei teilt den betroffenen Kantonen ihre Streichungen unverzüglich mit.

Art. 28⁵¹

Art. 29 Behebung von Mängeln; Ersatzvorschläge

¹ Der Kanton prüft die Wahlvorschläge und setzt dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an, innert welcher er Mängel des Wahlvorschlages beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für Vorgeschlagene, deren

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

⁵¹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge einreichen kann.⁵²

² Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Bestätigung oder steht der betreffende Name schon auf einem andern Wahlvorschlag oder ist der Vorgeschlagene nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen.⁵³ Wenn der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.

³ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einen Vorgeschlagenen, so wird lediglich dessen Name gestrichen.

⁴ Ab dem zweiten Montag nach dem Schlusstermin für die Wahlanmeldung kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden. Das kantonale Recht kann die Bereinigungsfrist auf eine Woche verkürzen.⁵⁴

Art. 30 Listen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

² Die Listen werden mit Ordnungsnummern versehen.

Art. 31⁵⁵ Verbundene Listen

¹ Zwei oder mehr Listen können spätestens bis zum Ende der Bereinigungsfrist (Art. 29 Abs. 4) durch übereinstimmende Er-

⁵² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

⁵³ Fassung der ersten zwei Sätze gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

klärung der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind einzig Unterlistenverbindungen zulässig.

¹bis Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

² Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken.

³ Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.

Art. 32⁵⁶ Bekanntmachung der Listen

¹ Der Kanton veröffentlicht die Listen mit den Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf Listen- und Unterlistenverbindungen so früh wie möglich im kantonalen Amtsblatt.

² Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Listen in elektronischer Form, mit Angabe von Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Heimatort und Wohnort der Kandidatinnen und Kandidaten.⁵⁷

Art. 33 Erstellung und Zustellung der Wahlzettel

¹ Die Kantone erstellen für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ord-

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

⁵⁷ Eingefügt durch Art. 21 Ziff. 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (AS **2004** 4929; BBl **2003** 7711). Fassung gemäss Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).

nungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen sowie Wohnort) vordruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

¹bis Erstellt ein Kanton statt Wahlzettel Erfassungsbelege, so erhalten die Stimmberechtigten zusätzlich eine Zusammenstellung der Angaben über sämtliche Kandidaten sowie über Listenbezeichnungen, Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen.⁵⁸

²Die Kantone lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen.

³Die Unterzeichner können bei den Staatskanzleien der Kantone zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen.

2. Abschnitt: Wahlakt und Ermittlung der Ergebnisse

Art. 34⁵⁹ Wahlanleitung

Die Bundeskanzlei erstellt vor jeder Gesamterneuerungswahl eine kurze Wahlanleitung, die den Stimmberechtigten der Kantone mit Verhältniswahl zusammen mit den Wahlzetteln (Art. 33 Abs. 2) zugestellt wird.

Art. 35 Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4635; BBl 2006 5261).

² Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus andern Listen eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

³ Er kann den Namen des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).

Art. 36 Stimmen für Verstorbene

Stimmen für Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Listen (Art. 29 Abs. 4) verstorben sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

Art. 37 Zusatzstimmen

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mitglieder des Nationalrates zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

² Sind in einem Kanton mehrere regionale Listen gleicher Bezeichnung eingereicht worden, so werden Zusatzstimmen auf einem Wahlzettel, der nicht mit der Region bezeichnet ist, jener Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde.⁶⁰

^{2bis} Bei den anderen Anwendungsmöglichkeiten des Artikels 31 Absatz 1^{bis} werden die Zusatzstimmen jener Liste zugerechnet, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt. Die Zusatzstimmen

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln werden jener Liste zugerechnet, welche die Gruppierung als Stammliste bezeichnet hat.^{61 62}

³ Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen, werden gestrichen. ...⁶³

⁴ Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

Art. 38 Ungültige Wahlzettel und Kandidatenstimmen

¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

- a. keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten;
- b. nicht amtlich sind;
- c. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. ...⁶⁴

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

⁶¹ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

⁶² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

⁶³ Zweiter und dritter Satz aufgehoben durch Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).

⁶⁴ Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 22. März 1991 (AS **1991** 2388; BBl **1990** III 445).

⁴ Vorbehalten bleiben die Ungültigkeits- und Nichtigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren (Stimmcouvert, Kontrollstempel, usw.) zusammenhängen.⁶⁵

⁵ Für Versuche mit elektronischer Stimmabgabe umschreibt das Recht des durchführenden Kantons die Voraussetzungen gültiger Stimmabgabe und die Ungültigkeitsgründe.⁶⁶

Art. 39 Zusammenstellung der Ergebnisse

Nach Schluss der Wahl stellen die Kantone aufgrund der Protokolle der Wahlbüros fest:

- a. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
- b. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Stimmzettel;
- c. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- d.⁶⁷ die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste (Art. 37);
- e.⁶⁸ die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
- f. für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Stimmen;
- g. die Zahl der leeren Stimmen.

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

Art. 40 Erste Verteilung der Mandate auf die Listen⁶⁹

¹ Die Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl.⁷⁰

² Jeder Liste werden so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist.

³ ...⁷¹

Art. 41⁷² Weitere Verteilungen

¹ Sind noch nicht alle Mandate verteilt, so werden die verbliebenen einzeln und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:

- a. Die Stimmzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrösserte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt.
- b. Das nächste Mandat wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.
- c. Haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, so erhält jene unter diesen Listen das nächste Mandat, welche bei der Teilung nach Artikel 40 Absatz 2 den grössten Rest erzielte.
- d. Falls noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht das Mandat an jene dieser Listen, welche die grösste Parteistimmzahl aufweist.

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

⁷¹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

⁷² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

- e. Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listen das nächste Mandat, bei welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat die grösste Stimmenzahl aufweist.
- f. Falls mehrere solche Kandidaten die gleiche Stimmenzahl aufweisen, entscheidet das Los.

² Dieses Vorgehen wird solange wiederholt, bis alle Mandate zugeteilt sind.

Art. 42 Verteilung der Mandate an verbundene Listen

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Mandate nach den Artikeln 40 und 41 verteilt. Artikel 37 Absätze 2 und 2^{bis} bleiben vorbehalten.⁷³

Art. 43 Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Mandate die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

³ Bei Stimmengleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

Art. 44 Überzählige Mandate

Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Mandate eine Ergänzungswahl nach Artikel 56 statt.

Art. 45⁷⁴ Stille Wahl

¹ Führen alle Listen zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Mandate zu vergeben sind, so werden alle Kandidaten von der Kantonsregierung als gewählt erklärt.

² Führen alle Listen zusammen weniger Kandidaten auf, als Mandate zu vergeben sind, so finden für die restlichen Sitze Ergänzungswahlen nach Artikel 56 Absatz 3 statt.

Art. 46 Wahl ohne Listen

¹ Sind keine Listen vorhanden, so kann jeder wählbaren Person gestimmt werden. Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen.⁷⁵

³ Im Übrigen gelten die für die Einerwahlkreise massgebenden Bestimmungen sinngemäss.

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

3. Kapitel: Mehrheitswahl

Art. 47 Verfahren

¹ In Wahlkreisen, in denen nur ein Mitglied des Nationalrates zu wählen ist, kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

² Das kantonale Recht kann eine stille Wahl vorsehen, wenn bei der zuständigen kantonalen Behörde bis zum 48. Tag (7. Montag) vor der Wahl um 12.00 Uhr eine einzige gültige Kandidatur eingetroffen ist.⁷⁶

Art. 48 Wahlzettel

Die Kantone lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen Wahlzettel zustellen.

Art. 49 Ungültige Wahlzettel

¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

- a. Namen verschiedener Personen enthalten;
- b. nicht amtlich sind;
- c. anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. ...⁷⁷

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445). Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4635; BBl **2006** 5261).

⁷⁷ Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 22. März 1991 (AS **1991** 2388; BBl **1990** III 445).

² Vorbehalten bleiben die Ungültigkeits- und Nichtigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren (Stimmcouvert, Kontrollstempel usw.) zusammenhängen.⁷⁸

³ Für Versuche mit elektronischer Stimmabgabe umschreibt das Recht des durchführenden Kantons die Voraussetzungen gültiger Stimmabgabe und die Ungültigkeitsgründe.⁷⁹

Art. 50⁸⁰ Kantone mit der Möglichkeit stiller Wahl

¹ Kennt das kantonale Recht die Möglichkeit der stillen Wahl, so sind alle fristgerecht vorgeschlagenen Kandidaten auf dem Wahlzettel vorgedruckt aufzuführen.

² Für die Stimmabgabe kreuzt der Wähler eigenhändig das Feld neben dem Namenszug des Kandidaten an.

³ Ungültig sind:

- a. Stimmen, die auf nicht vorgedruckte Kandidaturen lauten;
- b. Stimmzettel, auf denen mehr als eine Kandidatur angekreuzt ist.

Art. 51⁸¹ Ersatzwahlen

Die Artikel 47–49 gelten auch für Ersatzwahlen.

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4635; BBl **2006** 5261).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

4. Kapitel: Veröffentlichung der Ergebnisse und Wahlprüfung

Art. 52 Wahlanzeige; Veröffentlichung der Wahlergebnisse

¹ Nach der Ermittlung der Ergebnisse teilt die Kantonsregierung den Gewählten ihre Wahl unverzüglich schriftlich mit und bringt dem Bundesrat die Namen der Gewählten zur Kenntnis.

² Der Kanton veröffentlicht die Ergebnisse aller Kandidatinnen und Kandidaten und gegebenenfalls aller Listen unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit spätestens innert acht Tagen nach dem Wahltag im kantonalen Amtsblatt.⁸²

³ Die Ergebnisse von Gesamterneuerungs-, Ergänzungs- und Ersatzwahlen sind im Bundesblatt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt auch in der elektronischen Fassung im Wortlaut.^{83 84}

⁴ Der Kanton übermittelt das Wahlprotokoll nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 77 Abs. 2) unverzüglich der Bundeskanzlei. Die Wahlzettel werden innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an den von der Bundeskanzlei bestimmten Ort übersandt.⁸⁵

⁸² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

⁸³ Zweiter Satz eingefügt durch Art. 21 Ziff. 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4929; BBl **2003** 7711).

⁸⁴ Eingefügt durch Art. 17 Ziff. 1 des BG vom 21. März 1986 über die Gesetzessammlungen und das Bundesblatt, in Kraft seit 15. Mai 1987 (AS **1987** 600; BBl **1983** III 429).

⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

Art. 53 Wahlprüfung

¹ Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Nationalrates findet am siebenten Montag nach der Wahl statt. An dieser Sitzung ist zunächst die Gültigkeit der Wahlen festzustellen. Der Rat ist konstituiert, sobald die Wahlen von wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder für gültig erklärt wurden. Der Nationalrat regelt das Verfahren in seinem Reglement.⁸⁶

² Bei diesen Verhandlungen hat Sitz und Stimme, ausser in eigener Sache, wer sich durch eine Wahlbestätigung seiner Kantonsregierung ausweist.

³ Beim Nachrücken sowie bei Ersatz- oder Ergänzungswahlen darf ein neu gewähltes Mitglied erst an den Verhandlungen teilnehmen, nachdem seine Wahl als gültig erklärt ist.⁸⁷

5. Kapitel: Änderungen während der Amtsdauer

Art. 54 Rücktritt

Der Rücktritt aus dem Nationalrat ist dem Präsidenten des Nationalrates schriftlich mitzuteilen.

Art. 55 Nachrücken

¹ Scheidet ein Mitglied des Nationalrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erklärt die Kantonsregierung den ersten Ersatzmann von der gleichen Liste als gewählt.

² Kann oder will ein Ersatzmann das Amt nicht antreten, so rückt der nachfolgende an seine Stelle.

⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

Art. 56 Ergänzungswahl

¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so können drei Fünftel der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste (Art. 24 Abs. 1) beziehungsweise der Vorstand der kantonalen Partei (Art. 24 Abs. 3), die die Liste eingereicht hat, auf der das ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates aufgeführt war, einen Wahlvorschlag unterbreiten.⁸⁸

² Der so vorgeschlagene Kandidat wird, nach Bereinigung des Wahlvorschlages (Art. 22 und Art. 29), ohne Urnengang von der Kantonsregierung nach Artikel 45 als gewählt erklärt.⁸⁹

³ Wird das Vorschlagsrecht nicht genutzt, so findet eine Volkswahl statt.⁹⁰ Sind mehrere Sitze zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren Anwendung, andernfalls diejenigen über das Mehrheitswahlverfahren.

Art. 57⁹¹ Ende der Amtsdauer

Die Amtsdauer des Nationalrates endet mit der Konstituierung des neu gewählten Rates.

⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

4. Titel:⁹² Referendum

1. Kapitel: Obligatorisches Referendum

Art. 58 Veröffentlichung

Erlasse, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung veröffentlicht. Der Bundesrat ordnet die Abstimmung an.

2. Kapitel: Fakultatives Referendum

1. Abschnitt: Allgemeines⁹³

Art. 59⁹⁴

Art. 59a⁹⁵ Bedeutung der Frist

Das Referendum muss von der verfassungsmässigen Anzahl von Kantonen ergriffen werden oder mit der nötigen Anzahl Unterschriften samt Stimmrechtsbescheinigung innerhalb der Referendumsfrist bei der Bundeskanzlei eintreffen.

⁹² Die durch BG vom 21. Juni 1996 (AS 1997 753) revidierten Bestimmungen des 4. Tit. (Art. 59–67) des Gesetzes gelten nur für Erlasse, die von den eidgenössischen Räten nach dem 31. März 1997 verabschiedet werden (AS 1997 760 Art. 2 Abs. 1).

⁹³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

⁹⁴ Aufgehoben durch Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3437; BBl 2007 6121).

⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

Art. 59b⁹⁶ Unzulässigkeit des Rückzugs

Ein Referendum kann nicht zurückgezogen werden.

Art. 59c⁹⁷ Volksabstimmung

Ist das Referendum zustandegekommen, so ordnet der Bundesrat die Volksabstimmung an.

2. Abschnitt: Volksreferendum⁹⁸**Art. 60** Unterschriftenliste

¹ Wird ein Referendumsbegehren zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (auf Bogen, Blatt oder Karte) folgende Angaben zu enthalten:⁹⁹

- a. den Kanton und die politische Gemeinde, wo der Unterzeichner stimmberechtigt ist;
- b. die Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung;
- c.¹⁰⁰ den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches, StGB¹⁰¹) oder wer bei der

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

⁹⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

¹⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

¹⁰¹ SR 311.0

Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB).

² Werden mehrere Volksbegehren zur Unterzeichnung aufgelegt, so bildet ein jedes Gegenstand einer eigenen Unterschriftenliste. Unterschriftenlisten mehrerer Volksbegehren dürfen auf der gleichen Seite aufgeführt werden, sofern sie für die Einreichung voneinander getrennt werden können.¹⁰²

Art. 60a¹⁰³ Angebot von Unterschriftenlisten
in elektronischer Form

Wer eine elektronisch zur Verfügung gestellte Unterschriftenliste zu einem Referendum herunterlädt, ist dafür verantwortlich, dass diese allen gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

Art. 61 Unterschrift

¹ Der Stimmberechtigte muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich seine eigenhändige Unterschrift beifügen.¹⁰⁴

^{1bis} Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser setzt seine eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.¹⁰⁵

¹⁰² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

¹⁰³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

¹⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

² Der Stimmberechtigte muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.¹⁰⁶

³ Er darf das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

Art. 62 Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig vor Ablauf der Referendumsfrist der Amtsstelle zuzustellen, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist.

² Die Amtsstelle bescheinigt, dass die Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich den Absendern zurück.

³ Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie muss datiert sein und die eigenhändige Unterschrift des Beamten aufweisen und dessen amtliche Eigenschaft durch Stempel oder Zusatz kennzeichnen.

⁴ Das Stimmrecht der Unterzeichner kann für mehrere Listen gesamthaft bescheinigt werden.

Art. 63 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen des Artikels 61 nicht erfüllt sind.

² Hat der Stimmberechtigte mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

³ Der Verweigerungsgrund ist auf der Unterschriftenliste anzugeben.

Art. 64 Ausschluss der Einsichtnahme¹⁰⁷

1 ...¹⁰⁸

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 65¹⁰⁹

Art. 66 Zustandekommen

¹ Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt die Bundeskanzlei fest, ob das Referendum die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweist. Ist das verfassungsmässige Quorum um mehr als die Hälfte verfehlt, so wird im Bundesblatt lediglich ein Hinweis auf den unbenützten Ablauf der Referendumsfrist veröffentlicht. Andernfalls erklärt die Bundeskanzlei durch Verfügung, ob das Referendum zustandegekommen ist.¹¹⁰

² Ungültig sind:

a.¹¹¹ Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach Artikel 60 nicht erfüllen;

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

¹⁰⁸ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

¹⁰⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

¹¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

¹¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3193; BBl 2001 6401).

- b.¹¹² Unterschriften von Personen, deren Stimmrecht nicht bescheinigt worden ist;
- c. Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

³ Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen samt der nach Kantonen aufgeteilten Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Bundesblatt.¹¹³

3. Abschnitt: Kantonsreferendum¹¹⁴

Art. 67¹¹⁵ Zuständigkeit

Bestimmt das kantonale Recht nichts anderes, so entscheidet das Kantonsparlament, ob das Kantonsreferendum ergriffen wird.

Art. 67a¹¹⁶ Form

Das Schreiben der Kantonsregierung an die Bundeskanzlei bezeichnet:

- a. den Erlass mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung;

¹¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).

¹¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

¹¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

- b. das Organ, welches im Namen des Kantons die Volksabstimmung verlangt;
- c. die kantonalrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen zum Kantonsreferendum;
- d. das Datum und das Ergebnis des Referendumsbeschlusses.

Art. 67b¹¹⁷ Zustandekommen

¹ Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt die Bundeskanzlei fest, ob das Referendum von der erforderlichen Anzahl Kantone ergriffen worden ist.¹¹⁸

² Ungültig sind Referendumsbegehren, die:

- a. nicht innerhalb der Referendumsfrist beschlossen und bei der Bundeskanzlei eingereicht wurden;
- b. von einem sachlich unzuständigen Organ beschlossen wurden;
- c. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welchen Bundeserlass die Volksabstimmung verlangt wird.

³ Die Bundeskanzlei eröffnet die Verfügung über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Kantonsreferendums schriftlich den Regierungen aller Kantone, die es ergriffen haben, und veröffentlicht sie unter Angabe der Anzahl der gültigen und ungültigen kantonalen Referendumsbegehren im Bundesblatt.

¹¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

¹¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3193; BBl 2001 6401).

5. Titel:¹¹⁹ Volksinitiative

Art. 68 Unterschriftenliste

¹ Wird eine Volksinitiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (auf Bogen, Blatt oder Karte) folgende Angaben zu enthalten:¹²⁰

- a. den Kanton und die politische Gemeinde, wo der Unterzeichner stimmberechtigt ist;
- b.¹²¹ Titel und Wortlaut der Initiative sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt;
- c.¹²² eine Rückzugsklausel im Sinne von Artikel 73;
- d.¹²³ den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB¹²⁴) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB);

¹¹⁹ Die durch BG vom 21. Juni 1996 (AS **1997** 753) revidierten Bestimmungen des 5. Tit. (Art. 68–74) des Gesetzes gelten nur für Volksinitiativen, für welche die Unterschriftensammlung nach dem 31. März 1997 beginnt (AS **1997** 760 Art. 2 Abs. 2).

¹²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

¹²¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

¹²² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 271; BBl **2009** 3591 3609).

¹²³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

¹²⁴ SR **311.0**

e.¹²⁵ die Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 stimmberechtigten Urhebern der Initiative (Initiativkomitee).

² Artikel 60 Absatz 2 gilt auch für Volksinitiativen.¹²⁶

Art. 69 Vorprüfung

¹ Die Bundeskanzlei stellt vor Beginn der Unterschriftensammlung durch Verfügung fest, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formen entspricht.

² Ist der Titel einer Initiative irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er durch die Bundeskanzlei geändert.¹²⁷

³ Die Bundeskanzlei prüft die Initiativtexte auf ihre sprachliche Übereinstimmung und nimmt allfällige Übersetzungen vor.

⁴ Titel und Text der Initiative sowie die Namen der Urheber werden im Bundesblatt veröffentlicht.¹²⁸

Art. 69a¹²⁹ Angebot von Unterschriftenlisten in elektronischer Form

Wer eine elektronisch zur Verfügung gestellte Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative herunterlädt, ist dafür verantwortlich, dass diese allen gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

¹²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

¹²⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

¹²⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

¹²⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

¹²⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3193; BBl 2001 6401).

Art. 70¹³⁰ Ergänzende Bestimmungen

Die für das Referendum aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (Art. 61), Stimmrechtsbescheinigung (Art. 62) und Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (Art. 63) gelten sinngemäss auch für die Volksinitiative.

Art. 71 Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Bundeskanzlei gesamthaft und spätestens 18 Monate seit der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt einzureichen.

² Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 72 Zustandekommen

¹ Nach Ablauf der Sammelfrist stellt die Bundeskanzlei fest, ob die Volksinitiative die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweist. Ist das verfassungsmässige Quorum um mehr als die Hälfte verfehlt, so wird im Bundesblatt lediglich ein Hinweis auf den unbenützten Ablauf der Sammelfrist veröffentlicht. Andernfalls erklärt die Bundeskanzlei durch Verfügung, ob die Volksinitiative zustandegekommen ist.¹³¹

² Ungültig sind:

- a. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach Artikel 68 nicht erfüllen;
- b. Unterschriften von Personen, deren Stimmrecht nicht bescheinigt worden ist;

¹³⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

¹³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

c. Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Sammelfrist eingereicht worden sind.¹³²

³ Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen samt der nach Kantonen aufgeteilten Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Bundesblatt.

Art. 73¹³³ Rückzug

¹ Jede Volksinitiative kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie von der absoluten Mehrheit der noch stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees unterzeichnet worden ist.

² Der Rückzug einer Volksinitiative ist zulässig, bis der Bundesrat die Volksabstimmung festsetzt. Die Bundeskanzlei lädt das Initiativkomitee vorgängig zur Bekanntgabe seines Entscheids ein und setzt ihm dafür eine kurze Frist an.

³ Eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung kann nicht mehr zurückgezogen werden, nachdem ihr die Bundesversammlung zugestimmt hat.

Art. 73a¹³⁴ Unbedingter und bedingter Rückzug

¹ Der Rückzug einer Volksinitiative ist in der Regel unbedingt.

² Hat die Bundesversammlung jedoch spätestens gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über die Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag in der Form des Bundesgesetzes verabschiedet, so kann das Initiativkomitee seine Volksinitiative

¹³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3193; BBl 2001 6401).

¹³³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 753; BBl 1993 III 445).

¹³⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS 2010 271; BBl 2009 3591 3609).

ausdrücklich unter der Bedingung zurückziehen, dass der indirekte Gegenvorschlag nicht in einer Volksabstimmung abgelehnt wird.

³ Der bedingte Rückzug wird wirksam, sobald:

- a. die Frist für das Referendum gegen den indirekten Gegenvorschlag unbenutzt abgelaufen ist;
- b. das Nichtzustandekommen eines eingereichten Referendums gegen den indirekten Gegenvorschlag rechtsgültig feststeht; oder
- c. der Bundesrat im Falle eines Referendums das zustimmende Ergebnis einer Volksabstimmung über den indirekten Gegenvorschlag nach Artikel 15 Absatz 1 erwahrt hat.

Art. 74¹³⁵

Art. 75 Prüfung der Gültigkeit¹³⁶

¹ Ist bei einer Volksinitiative die Einheit der Materie (Art. 139 Abs. 3 und Art. 194 Abs. 2 BV) oder die Einheit der Form (Art. 139 Abs. 3 und Art. 194 Abs. 3 BV) nicht gewahrt oder verletzt die Volksinitiative zwingende Bestimmungen des Völkerrechts (Art. 139 Abs. 3, 193 Abs. 4 und 194 Abs. 2 BV), so erklärt die Bundesversammlung sie soweit notwendig für ganz oder teilweise ungültig.¹³⁷

¹³⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), mit Wirkung seit 1. Febr. 2010 (AS 2010 271; BBl 2009 3591 3609).

¹³⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3193; BBl 2001 6401).

¹³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 2000 411; BBl 1999 7922).

² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

³ Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt ist.

Art. 75a¹³⁸ Abstimmung

¹ Der Bundesrat unterbreitet die Volksinitiative innert zehn Monaten nach der Schlussabstimmung in der Bundesversammlung, spätestens aber zehn Monate nach Ablauf der dem Parlament reservierten gesetzlichen Behandlungsfristen der Volksabstimmung.

² Im Falle eines bedingten Rückzugs zugunsten eines indirekten Gegenvorschlags unterbreitet der Bundesrat die Volksinitiative der Abstimmung von Volk und Ständen innert zehn Monaten, nachdem er das ablehnende Ergebnis der Volksabstimmung über den indirekten Gegenvorschlag nach Artikel 15 Absatz 1 erwahrt hat.

³ Wird eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung angenommen, so wird die ausgearbeitete Verfassungsänderung innert zehn Monaten nach der Schlussabstimmung in der Bundesversammlung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

⁴ Für die Behandlung einer Volksinitiative durch den Bundesrat und die Bundesversammlung und die dabei zu beachtenden Fristen gelten die Bestimmungen des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹³⁹.

¹³⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 271; BBl **2009** 3591 3609).

¹³⁹ SR **171.10**

Art. 76¹⁴⁰ Direkter Gegenentwurf¹⁴¹

¹ Beschliesst die Bundesversammlung einen Gegenentwurf, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jede stimmberechtigte Person kann uneingeschränkt erklären:

- a. ob sie die Volksinitiative dem geltenden Recht vorziehe;
- b. ob sie den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorziehe;
- c. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls Volk und Stände beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.

² Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

³ Werden sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Volks- und mehr Standesstimmen erzielt.

5a. Titel:¹⁴² Parteienregister**Art. 76a**

¹ Eine politische Partei kann sich bei der Bundeskanzlei amtlich registrieren lassen, wenn sie:

¹⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. März 2000 (AS **2000** 411; BBl **1999** 7922).

¹⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 271; BBl **2009** 3591 3609).

¹⁴² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

- a. die Rechtsform eines Vereins im Sinne der Artikel 60–79 des Zivilgesetzbuches¹⁴³ aufweist; und
- b. unter dem gleichen Namen mit mindestens einem Mitglied im Nationalrat oder mit mindestens je drei Mitgliedern in drei Kantonsparlamenten vertreten ist.

² Zur Eintragung ins Parteienregister reicht der Verein der Bundeskanzlei folgende Unterlagen und Angaben ein:

- a. ein Exemplar der rechtsgültigen Statuten;
- b. den statutarischen Namen und den Sitz der Partei;
- c. Namen und Adressen der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Bundespartei.

³ Die Bundeskanzlei erstellt ein Register über die Angaben der Parteien. Dieses Register ist öffentlich. Einzelheiten regelt die Bundesversammlung in einer Verordnung.

6. Titel: Rechtspflege

Art. 77 Beschwerden

¹ Bei der Kantonsregierung kann Beschwerde geführt werden:

- a.¹⁴⁴ wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Artikeln 2–4, Artikel 5 Absätze 3 und 6 sowie den Artikeln 62 und 63 (Stimmrechtsbeschwerde);
- b.¹⁴⁵ wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde);

¹⁴³ SR 210

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

¹⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

c. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen (Wahlbeschwerde).

² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen.¹⁴⁶

Art. 78 Beschwerdeschrift

¹ Die Beschwerdeschriften müssen zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten.

² ...¹⁴⁷

Art. 79 Beschwerdeentscheide und Verfügungen

¹ Die Kantonsregierung entscheidet innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde.

² Stellt sie auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft sie, wenn möglich vor Schluss des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.

^{2bis} Die Kantonsregierung weist Abstimmungs- oder Wahlbeschwerden ohne nähere Prüfung ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Hauptresultat der Abstimmung oder Wahl wesentlich zu beeinflussen.¹⁴⁸

³ Die Kantonsregierung eröffnet ihre Beschwerdeentscheide und andere Verfügungen nach den Artikeln 34–38 und 61 Ab-

¹⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3193; BBl 2001 6401).

¹⁴⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

¹⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁴⁹ und teilt sie auch der Bundeskanzlei mit.¹⁵⁰

Art. 80¹⁵¹ Beschwerde an das Bundesgericht

¹ Gegen Beschwerdeentscheide der Kantonsregierung (Art. 77) kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁵² beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde an das Bundesgericht ist ferner zulässig gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über die Verweigerung des Eintrags in das Parteienregister oder über das Nicht-Zustandekommen einer Volksinitiative oder eines Referendums. Gegen einen blossen Hinweis im Bundesblatt über das deutliche Verfehlen des Quorums bei eidgenössischen Volksbegehren (Art. 66 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1) steht keine Beschwerde offen.¹⁵³

³ Den Mitgliedern des Initiativkomitees steht die Beschwerde auch gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über die formelle Gültigkeit der Unterschriftenliste (Art. 69 Abs. 1) und betreffend den Titel der Initiative (Art. 69 Abs. 2) zu.

Art. 81 und 82¹⁵⁴

¹⁴⁹ SR **172.021**

¹⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

¹⁵¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 1205 1069 Art. 1 Bst. a; BBl **2001** 4202).

¹⁵² SR **173.110**

¹⁵³ Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4635; BBl **2006** 5261).

¹⁵⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 1205 1069 Art. 1 Bst. a; BBl **2001** 4202).

7. Titel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 83 Kantonales Recht

Soweit dieses Gesetz und die Ausführungserlasse des Bundes keine Bestimmungen enthalten, gilt kantonales Recht. Vorbehalten bleibt das Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943¹⁵⁵.

Art. 84 Verwendung technischer Hilfsmittel

¹ Der Bundesrat kann die Kantonsregierungen ermächtigen, für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse mit technischen Mitteln von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu erlassen.¹⁵⁶

¹⁵⁵ [BS 3 531; AS 1948 485 Art. 86, 1955 871 Art. 118, 1959 902, 1969 737 Art. 80 Bst. b 767, 1977 237 Ziff. II 3 862 Art. 52 Ziff. 2 1323 Ziff. III, 1978 688 Art. 88 Ziff. 3 1450, 1979 42, 1980 31 Ziff. IV 1718 Art. 52 Ziff. 2 1819 Art. 12 Abs. 1, 1982 1676 Anhang Ziff. 13, 1983 1886 Art. 36 Ziff. 1, 1986 926 Art. 59 Ziff. 1, 1987 226 Ziff. II 1 1665 Ziff. II, 1988 1776 Anhang Ziff. II 1, 1989 504 Art. 33 Bst. a, 1990 938 Ziff. III Abs. 5, 1992 288, 1993 274 Art. 75 Ziff. 1 1945 Anhang Ziff. 1, 1995 1227 Anhang Ziff. 3 4093 Anhang Ziff. 4, 1996 508 Art. 36 750 Art. 17 1445 Anhang Ziff. 2 1498 Anhang Ziff. 2, 1997 1155 Anhang Ziff. 6 2465 Anhang Ziff. 5, 1998 2847 Anhang Ziff. 3 3033 Anhang Ziff. 2, 1999 1118 Anhang Ziff. 1 3071 Ziff. I 2, 2000 273 Anhang Ziff. 6 416 Ziff. I 2 505 Ziff. I 1 2355 Anhang Ziff. 1 2719, 2001 114 Ziff. I 4 894 Art. 40 Ziff. 3 1029 Art. 11 Abs. 2, 2002 863 Art. 35 1904 Art. 36 Ziff. 1 2767 Ziff. II 3988 Anhang Ziff. 1, 2003 2133 Anhang Ziff. 7 3543 Anhang Ziff. II 4 Bst. a 4557 Anhang Ziff. II 1, 2004 1985 Anhang Ziff. II 1 4719 Anhang Ziff. II 1, 2005 5685 Anhang Ziff. 7. AS 2006 1205 Art. 131 Abs. 1]. Siehe heute: das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

¹⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS 1994 2414; BBl 1993 III 445).

² Wahl- und Abstimmungsverfahren mit technischen Mitteln bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.¹⁵⁷

Art. 85¹⁵⁸

Art. 86¹⁵⁹ Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen

¹ Für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen keine Kosten erhoben werden. Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können die Kosten dem Beschwerdeführer überbunden werden.

² Im Verfahren vor dem Bundesgericht richtet sich die Kostenpflicht nach dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁶⁰.

Art. 87 Statistische Erhebungen

¹ Der Bundesrat kann statistische Erhebungen über die Nationalratswahlen und über Abstimmungen anordnen.

² Er kann nach Anhören der zuständigen Kantonsregierung in ausgewählten Gemeinden die Trennung der Stimmabgabe nach Geschlecht und Altersgruppen vorsehen.

³ Das Stimmgeheimnis darf nicht beeinträchtigt werden.

¹⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

¹⁵⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 1205 1069 Art. 1 Bst. a; BBl **2001** 4202).

¹⁵⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 1205 1069 Art. 1 Bst. a; BBl **2001** 4202).

¹⁶⁰ SR **173.110**

8. Titel: Schlussbestimmungen**1. Kapitel: Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts****Art. 88** Änderung von Bundesgesetzen...¹⁶¹**Art. 89** Aufhebung von Bundesgesetzen

Es werden aufgehoben:

- a. das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872¹⁶² betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen;
- b. das Bundesgesetz vom 17. Juni 1874¹⁶³ betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse;
- c. das Bundesgesetz vom 23. März 1962¹⁶⁴ über das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung (Initiativengesetz);
- d. das Bundesgesetz vom 25. Juni 1965¹⁶⁵ über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen;
- e. das Bundesgesetz vom 8. März 1963¹⁶⁶ über die Verteilung der Abgeordneten des Nationalrates unter die Kantone;
- f. das Bundesgesetz vom 14. Februar 1919¹⁶⁷ betreffend die Wahl des Nationalrates.

¹⁶¹ Die Änderungen können unter AS 1978 688 konsultiert werden.¹⁶² [BS 1 157; AS 1952 69, 1966 849 Art. 9, 1971 1365]¹⁶³ [BS 1 173; AS 1962 789 Art. 11 Abs. 3]¹⁶⁴ [AS 1962 789]¹⁶⁵ [AS 1966 849]¹⁶⁶ [AS 1963 419]¹⁶⁷ [BS 1 180; AS 1975 601 710]

2. Kapitel: Übergangsrecht, Vollzug und Inkrafttreten

Art. 90 Übergangsrecht

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Tatsachen und Beschwerden, die sich auf Wahlen und Abstimmungen vor seinem Inkrafttreten beziehen. Das gleiche trifft zu für vorher eingereichte Referenden und Volksinitiativen. Für diese Fälle bleibt das bisherige Recht massgebend.

² Nach Ablauf von 18 Monaten seit Inkrafttreten werden nur noch Unterschriftenlisten entgegengenommen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

³ ...¹⁶⁸

⁴ ...¹⁶⁹

Art. 90a¹⁷⁰ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. September 2009

Für eidgenössische Volksinitiativen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. September 2009 dieses Gesetzes hängig sind, gilt das neue Recht.

¹⁶⁸ Aufgehoben durch Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).

¹⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. III des BG vom 9. März 1978 (AS **1978** 1694; BBl **1977** III 819). Aufgehoben durch Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).

¹⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 271; BBl **2009** 3591 3609).

Art. 91 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Die kantonalen Ausführungsbestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes¹⁷¹. Sie sind, nach Annahme dieses Gesetzes durch die Bundesversammlung, innert 18 Monaten zu erlassen.

Art. 92 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1978¹⁷²

¹⁷¹ Ausdruck gemäss Ziff. III des BG vom 15. Dez. 1989 über die Genehmigung kantonalen Erlasse durch den Bund, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (AS 1991 362; BBl 1988 II 1333).

¹⁷² BRB vom 24. Mai 1978.

Verordnung über die politischen Rechte

vom 24. Mai 1978 (SR 161.11)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (Gesetz, BPR)¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Stimmrecht und Stimmabgabe

Art. 1 Politischer Wohnsitz

Einen politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

- a. Bevormundete;
- b. Wochenaufenthalter, namentlich Studenten;
- c.² Ehegatten, die sich mit dem Einverständnis des Ehepartners, auf richterliche Anordnung hin oder aufgrund unmittelbarer gesetzlicher Befugnis mit der Absicht dauernden Verbleibens ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes aufhalten.

¹ SR 161.1

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Aug. 1992, in Kraft seit 1. Okt. 1992 (AS 1992 1658).

Art. 2³ Wechsel des politischen Wohnsitzes

Wer während der letzten vier Wochen vor einem eidgenössischen Urnengang den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, dass er das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

Art. 2a⁴ Abstimmungstermine

¹ Für eidgenössische Volksabstimmungen bleiben folgende Sonntage im Jahr reserviert:

- a. in jenen Jahren, in denen der Ostersonntag auf ein Datum nach dem 10. April fällt, der zweite Februarsonntag, in den übrigen Jahren der viertletzte Sonntag vor Ostern;
- b. in jenen Jahren, in denen der Pfingstsonntag auf ein Datum nach dem 28. Mai fällt, der dritte Maisonntag, in den übrigen Jahren der dritte Sonntag nach Pfingsten;
- c. der Sonntag nach dem eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag;
- d. der letzte Sonntag im November.

² Aus überwiegenden Gründen beantragt die Bundeskanzlei dem Bundesrat nach Konsultation der Kantone die Verschiebung einzelner oder die Festlegung weiterer Abstimmungstermine.

³ Im Jahr der Gesamterneuerungswahl des Nationalrats findet im September keine Volksabstimmung statt.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Juni 2002, in Kraft seit 1. Aug. 2002 (AS **2002** 1755).

⁴ Die Bundeskanzlei gibt die reservierten Abstimmungsdaten spätestens im Juni des Vorjahres bekannt.

Art. 2b⁵ Vorwegzustellung von Abstimmungsmaterial

Die Kantone stellen sicher, dass die nach kantonalem Recht zuständigen Behörden den Auslandschweizern und auf spezielles Gesuch hin andern im Ausland weilenden Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen vorweg frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand zustellen können.

2. Abschnitt: Abstimmungen

Art. 3 Vorbereitung

¹ Die Bundeskanzlei trifft die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen.

² Sie arbeitet zusammen mit dem zuständigen Departement die Erläuterungen aus und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Beschlussfassung.

Art. 4 Abstimmungsprotokoll

¹ Das Abstimmungsprotokoll muss dem Schema im Anhang 1a⁶ (Normalfall) oder 1b (Initiative mit Gegenentwurf) entsprechen.

² Die Kantone können die Formulare bei der Bundeskanzlei zum Selbstkostenpreis beziehen.

³ Die Bundeskanzlei bestimmt, wann die Protokolle zu vernichten sind.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Juni 2002 (AS **2002** 1755). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4639).

⁶ Die Anhänge werden in dieser Ausgabe nicht veröffentlicht.

Art. 5 Meldung des vorläufigen kantonalen Ergebnisses

¹ Die Kantonsregierung beauftragt die nach kantonalem Recht zuständigen Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden), das Abstimmungsergebnis umgehend telefonisch, per Telefax oder in anderer geeigneter elektronischer Form der kantonalen Zentralstelle zu melden.⁷

² Die kantonale Zentralstelle meldet das vorläufige kantonale Abstimmungsergebnis spätestens bis um 18.00 Uhr über Telefax, Fernschreiber oder nötigenfalls telefonisch der Bundeskanzlei.⁸

³ ...⁹

⁴ Die Meldung des Abstimmungsergebnisses umfasst:

- a. die Zahl der Ja- und der Nein-Stimmen;
- b. die kantonale Stimmbeteiligung in Prozenten;
- c.¹⁰ bei Volksinitiativen mit Gegenentwurf ausserdem für alle drei Fragen die Zahl der Stimmen, die im Abstimmungsprotokoll in der Rubrik «ohne Antwort» eingetragen sind, sowie die Zahl der Stimmen, die in der Stichfrage auf die Volksinitiative und auf den Gegenentwurf entfallen.

Art. 6 Veröffentlichung des kantonalen Ergebnisses

Die Kantonsregierung veröffentlicht den Inhalt des Abstimmungsprotokolls ohne ihre Bemerkungen und Entscheide so-

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Juni 1986 (AS **1986** 1059).

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. Juni 1986 (AS **1986** 1059).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Sept. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3200).

fort im kantonalen Amtsblatt. Sie weist auf die Beschwerdemöglichkeit nach Artikel 77 des Gesetzes hin.

3. Abschnitt: Wahl des Nationalrats

Art. 6a¹¹ Verteilung der Nationalratssitze

Die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone richtet sich nach deren Anteil an der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz nach Artikel 19 Buchstabe a der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008¹².

Art. 7¹³ Gestaltung der Wahlzettel mit Vordruck

Wahlzettel mit Vordruck müssen genügend Platz frei lassen, um der Wählerschaft das Panaschieren und das Kumulieren gut leserlich zu ermöglichen.

Art. 7a¹⁴ Kantonales Wahlbüro

Die Kantonsregierung erlässt die zur Anordnung und Durchführung der Nationalratswahlen notwendigen Verfügungen. Sie bezeichnet die Amtsstelle, die das Wahlgeschäft leitet und beaufsichtigt, die Wahlvorschläge entgegennimmt und bereinigt sowie die Wahlergebnisse zusammenstellt (kantonales Wahlbüro).

¹¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 241).
SR 431.112.1

¹² SR 431.112.1
¹³ Ursprünglich Art. 6a. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Juni 2002, in Kraft seit 1. Aug. 2002 (AS 2002 1755).
¹⁴ Ursprünglich Art. 7.

Art. 8 Formulare

¹ Die Kantonsregierung regelt die Zusammensetzung der Gemeindewahlbüros, instruiert sie und stellt ihnen die Auszählformulare zu. Diese müssen den Formularen 1–5 im Anhang 2 entsprechen.

² Die Kantone können die Auszählformulare bei der Bundeskanzlei zum Selbstkostenpreis beziehen.

³ Der Bundesrat kann einem Kanton auf begründetes Begehren eine Änderung der Formulare gestatten. Das Begehren ist bis zum 1. Januar des Wahljahres zu stellen. Vom Bundesrat früher bewilligte Formularänderungen bedürfen keiner erneuten Genehmigung.¹⁵

Art. 8a¹⁶ Wahlanmeldeschluss

¹ Jeder Kanton teilt der Bundeskanzlei bis zum 1. März des Wahljahres mit, welchen Montag zwischen dem 1. August und dem 30. September er als Termin für den Wahlanmeldeschluss bestimmt hat und ob er die Bereinigungsfrist auf sieben oder auf 14 Tage festgelegt hat.

² Keine Meldung zu machen haben Kantone mit nur einem Nationalratssitz, die keine stillen Wahlen kennen.¹⁷

Art. 8b¹⁸ Inhalt und Unterzeichnung des Wahlvorschlags

¹ Die Wahlvorschläge müssen mindestens die Angaben nach dem Musterformular (Anhang 3a) enthalten.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. IV 3 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4477).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 1994 (AS 1994 2423).

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 761).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 1994 (AS 1994 2423).

² Mit der Unterzeichnung des Wahlvorschlags (Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes) erklären die Kandidaten, die ihren politischen Wohnsitz im Wahlkreis haben, zugleich die Zustimmung zur eigenen Kandidatur (Art. 22 Abs. 3 des Gesetzes).

³ Der Name eines Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird vom Kanton unverzüglich auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.¹⁹

Art. 8c²⁰ Mehrere Listen gleichen Namens

¹ Eine Gruppierung kann unter dem gleichen Namen mehrere Wahlvorschläge einreichen, die sich voneinander durch einen Zusatz unterscheiden müssen.

² Listen der gleichen Gruppierung können miteinander nur Unterlistenverbindungen eingehen, wenn sich der unterscheidende Zusatz auf das Geschlecht, auf das Alter, auf die Flügel der Gruppierung oder auf die Region bezieht.

³ Soweit sich das unterscheidende Merkmal nicht auf die regionale Abgrenzung der Listen bezieht, bezeichnet die Gruppierung einen Wahlvorschlag als Stammliste. ...²¹

Art. 8d²² Bereinigungsverfahren für Wahlvorschläge

¹ Die zuständigen Amtsstellen der meldepflichtigen Kantone stellen der Bundeskanzlei spätestens am Tag nach dem Wahlanmeldeschluss je ein Exemplar aller Wahlvorschläge zu.²³

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Sept. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3200).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 1994 (AS **1994** 2423).

²¹ Zweiter Satz aufgehoben durch Ziff. IV 3 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4477).

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 1994 (AS **1994** 2423).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).

² Die Bundeskanzlei belässt mehrfach Vorgeschlagene auf dem Wahlvorschlag, der als erster bei ihr eintrifft. ...²⁴

³ Die Bundeskanzlei meldet dem Kanton innerhalb von 72 Stunden ab Eintreffen seines Wahlvorschlages Streichungen elektronisch oder per Telefax.²⁵

⁴ Der Kanton übermittelt der Bundeskanzlei spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Bereinigungsfrist eine Kopie jeder Liste. Er bezeichnet dabei die Liste als bereinigt.

Art. 8e²⁶ Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen

¹ Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen müssen mindestens die Angaben nach dem Musterformular (Anhang 3b) enthalten.

² Massgebend für die Gültigkeit von Listen- und Unterlistenverbindungen ist der Zeitpunkt, in dem die entsprechende Erklärung bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle eintrifft.

Art. 9 Übermittlung an das kantonale Wahlbüro

¹ Die Gemeindewahlbüros übermitteln die Wahlprotokolle mit den übrigen Hilfsformularen und den Wahlzetteln sofort nach der Zusammenstellung dem kantonalen Wahlbüro.

² Die Wahlzettel sind so zu verpacken und zu versiegeln, wie sie beim Auszählen sortiert worden sind.

²⁴ Zweiter Satz aufgehoben durch Ziff. IV 3 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4477).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Sept. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3200).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 1994 (AS 1994 2423).

Art. 10 Sitzverteilung

Das kantonale Wahlbüro ermittelt umgehend die Ergebnisse des Wahlkreises und die Verteilung der Sitze.

Art. 11 Nachzählung

Besteht der Verdacht, dass ein Gemeindeergebnis unrichtig ist, so zählt das kantonale Wahlbüro entweder selber nach oder ordnet eine Nachzählung durch das Gemeindewahlbüro an.

Art. 12 Zusammenstellung der kantonalen Wahlergebnisse

¹ Das kantonale Wahlbüro erstellt über die Wahlergebnisse ein Protokoll im Doppel. Dieses muss für alle Wahlkreise mit Verhältniswahl in Inhalt und Anordnung dem Formular 5 im Anhang 2 entsprechen.

² Im Protokoll sind die Namen der gewählten und nichtgewählten Kandidaten jeder Parteiliste nach den erhaltenen Stimmen aufzuführen. Die Kandidaten müssen mit Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Heimatort, Wohnort und Beruf bezeichnet sein.

Art. 13 Veröffentlichung der Ergebnisse

¹ Die Kantonsregierung veröffentlicht den Inhalt des Wahlprotokolls ohne ihre Bemerkungen und Entscheide sofort im kantonalen Amtsblatt. Sie weist auf die Beschwerdemöglichkeit nach Artikel 77 des Gesetzes hin.

² Sie benachrichtigt die Gewählten und den Bundesrat schriftlich über die vorläufigen Wahlergebnisse.

³ Sie stellt der Bundeskanzlei umgehend eine nicht unterschriebene Kopie des Wahlprotokolls zu.²⁷

Art. 14 Übermittlung des Wahlprotokolls
an den Bundesrat

¹ Nach Ablauf der Beschwerdefrist übermittelt die Kantonsregierung das Protokoll des kantonalen Wahlbüros samt Amtsblatt und allfälligen Beschwerden sowie ihrer Stellungnahme dem Bundesrat.

² Sie stellt innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist die Formulare 1–4 nach Anhang 2 sowie alle Wahlzettel dem Bundesamt für Statistik zu.²⁸ Die Wahlzettel sind nach Gemeinden getrennt zu verpacken.

Art. 15²⁹ Rücktritt und Nachrücken

¹ Das Generalsekretariat der Bundesversammlung benachrichtigt die Kantonsregierung über Rücktrittserklärungen.

² Die Kantonsregierung teilt die Namen der als gewählt erklärten Ersatzleute ohne Verzug der Bundeskanzlei sowie dem Generalsekretariat der Bundesversammlung zuhanden des Präsidenten des Nationalrates mit und veröffentlicht sie im kantonalen Amtsblatt.

Art. 16³⁰ Ergänzungswahl

Bei Ergänzungswahlen (Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes) lädt die Kantonsregierung den Vertreter der vorschlagsberechtigten

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 1994 (AS 1994 2423).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 1994 (AS 1994 2423).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 761).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 761).

Liste unter Ansetzung einer 30tägigen Frist zur Einreichung eines Wahlvorschlages ein. Zu diesem Zweck händigt sie ihm eine Kopie des ursprünglichen Wahlvorschlages samt Namen und Adressen aller Unterzeichner aus.

Art. 17³¹ Ergänzende Weisungen

Der Bundesrat erlässt vor jeder Gesamterneuerungswahl in einem Kreisschreiben ergänzende Weisungen, insbesondere über das Meldewesen, das Gestalten, Sortieren und Bereinigen der Wahlzettel, das Ausfüllen der Formulare und das gemeindeweise Ermitteln der Ergebnisse.

4. Abschnitt: Referendum

Art. 18 Muster

Bei der Bundeskanzlei können Muster einer Unterschriftenliste in jeder Amtssprache unentgeltlich bezogen werden.

Art. 18a³² Unterzeichnung für schreibunfähige Stimmberechtigte

Stimmberechtigte, die ein Referendum für andere, schreibunfähige Stimmberechtigte unterzeichnen, tragen deren Personalien vollständig in die Unterschriftenliste ein. In der Rubrik «eigenhändige Unterschrift» tragen sie in Blockschrift samt dem Hinweis «im Auftrag/i.A.» ihren eigenen Namen ein und fügen ihre eigene Unterschrift bei.

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 761).

³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 761).

Art. 19 Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird erteilt, wenn der Unterzeichner am Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Bescheinigung eingereicht wird, im Stimmregister eingetragen ist.

² Verweigert die Amtsstelle die Stimmrechtsbescheinigung, so begründet sie dies durch eines der folgenden Stichworte:

- a. unleserlich;
- b. nicht identifizierbar;
- c. mehrfach unterschrieben;
- d. von gleicher Hand;
- e. nicht handschriftlich;
- f. nicht im Stimmregister;
- g.³³ eigenhändige Unterschrift fehlt;
- h.³⁴ falsches Geburtsdatum.

³ Die Amtsstelle gibt auf jeder Liste oder in der Gesamtbescheinigung die Anzahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften an.

⁴ ...³⁵

⁵ Die Bundeskanzlei erlässt Weisungen über die Gesamtbescheinigung nach Artikel 62 Absatz 4 des Gesetzes.

⁶ Die Amtsstelle wahrt das Stimmgeheimnis.³⁶

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 761).

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 761).

³⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997 (AS 1997 761).

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Sept. 1987 (AS 1987 1126).

Art. 20 Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten sind nach Kantonen getrennt der Bundeskanzlei einzureichen.

² Läuft die Sammelfrist an einem Samstag, Sonntag oder anerkannten Feiertag ab, so kann das Referendum noch während der Bürozeit des nächstfolgenden Werktags eingereicht werden.

Art. 21 Prüfung des Zustandekommens

Für die Feststellung des Zustandekommens prüft die Bundeskanzlei namentlich, ob die eingereichten Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ob die Stimmrechtsbescheinigung ordnungsgemäss vorliegt.

Art. 22³⁷**5. Abschnitt: Volksinitiative****Art. 23** Vorprüfung

¹ Reichen Initianten einen Initiativtext in mehreren Amtssprachen zur Vorprüfung ein, so haben sie der Bundeskanzlei mitzuteilen, welche Fassung für Textanpassungen massgebend ist.

² Reichen sie den Initiativtext in nur einer Amtssprache ein, so übersetzt ihn die Bundeskanzlei, sobald die Initianten den Text als endgültig bezeichnet haben.

³ Sämtliche Urheber der Initiative bestätigen gegenüber der Bundeskanzlei durch eigenhändige Unterschrift ihre Mitglied-

³⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997 (AS 1997 761).

schaft im Initiativkomitee. Entsprechende Formulare können bei der Bundeskanzlei unentgeltlich bezogen werden.³⁸

^{3bis} Enthält der Entwurf der Unterschriftenliste mehr Namen, als das Initiativkomitee umfassen darf, so streicht die Bundeskanzlei die letzten Namen.³⁹

⁴ Die Bundeskanzlei veröffentlicht in der Vorprüfungsverfügung auch die Namen und Adressen aller Urheber der Initiative im Bundesblatt. Wünschen die Urheber eine Übersetzung der Initiative ins Romanische, so wird diese Fassung im deutschsprachigen Bundesblatt veröffentlicht.^{40 41}

Art. 24⁴²

Art. 25⁴³ Rückzug

¹ Bevor der Bundesrat die Volksabstimmung festsetzt, stellt die Bundeskanzlei dem Initiativkomitee ein Formular mit dem Entwurf einer Rückzugserklärung samt Unterschriftentalon zu.⁴⁴

^{1bis} Das Formular entspricht:

- a. Anhang 4a für den unbedingten Rückzug, wenn zur Volksinitiative kein indirekter Gegenvorschlag verabschiedet wurde;

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Sept. 1982 (AS 1982 1787).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 761).

⁴⁰ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 761).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Sept. 1982 (AS 1982 1787).

⁴² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997 (AS 1997 761).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS 1997 761).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS 2010 275).

- b. Anhang 4b für den bedingten oder den unbedingten Rückzug, wenn zur Volksinitiative ein indirekter Gegenvorschlag verabschiedet wurde.⁴⁵

¹ter Die Bundeskanzlei räumt dem Initiativkomitee mit der Einladung zum Entscheid über einen Rückzug eine Frist von zehn Tagen zur Einreichung aller nötigen Unterschriften seiner Mitglieder ein.⁴⁶

¹quater Werden in einer einzelnen Rückzugserklärung andere Bedingungen als der Rückzug zugunsten des indirekten Gegenvorschlags geltend gemacht, so ist die betreffende Rückzugserklärung ungültig.⁴⁷

² Die Rückzugserklärung und die Unterschriften sind fristgerecht der Bundeskanzlei zuzustellen.

³ Der Rückzug wird im Bundesblatt publiziert.

Art. 26 Ergänzende Bestimmungen

Der 4. Abschnitt dieser Verordnung gilt für die Volksinitiative sinngemäss.

6. Abschnitt:⁴⁸ ...

Art. 27

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 275).

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 275).

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 275).

⁴⁸ Aufgehoben durch Ziff. IV 3 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4477).

Abschnitt 6a:⁴⁹**Versuche**⁵⁰ mit elektronischer Stimmabgabe**Art. 27a** Versuche mit elektronischer Stimmabgabe bei Volksabstimmungen und Wahlen

¹ Versuche zur elektronischen Stimmabgabe bei Volksabstimmungen und Wahlen bedürfen einer Genehmigung des Bundesrates.

² Die elektronische Stimmabgabe bei Volksabstimmungen und Wahlen ist nur zulässig, soweit sie in den dafür bestimmten Gemeinden für alle Urnengänge desselben Abstimmungsdatums ermöglicht wird.

³ Kantone, die solche Versuche durchführen, können soweit dafür nötig von den Bestimmungen abweichen, die das Gesetz für die briefliche Stimmabgabe oder den Urnengang vorsieht.⁵¹

⁴ Stimmabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

Art. 27b⁵² Gesuch

¹ Das Gesuch um Genehmigung eines einzelnen Versuchs muss enthalten:

- a. den Nachweis, dass der Versuch nach den Vorschriften des Bundesrechts durchgeführt werden kann;
- b. die kantonalen Bestimmungen, die hierfür erlassen werden.

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Sept. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3200).

⁵⁰ Ausdruck gemäss Ziff. IV 3 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4477). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4639).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4639).

² Das Gesuch um Genehmigung mehrerer aufeinanderfolgender Versuche muss zusätzlich die Bestätigung enthalten, dass mindestens fünf aufeinanderfolgende pannenfreie Einzelversuche des Kantons bei eidgenössischen Volksabstimmungen durchgeführt wurden.

Art. 27c Inhalt der Genehmigung

¹ Mit der Genehmigung bewilligt der Bundesrat die Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes und legt fest:

- a. für welche Wahlen oder für welche Abstimmungsvorlagen des Bundes die elektronische Stimmabgabe zugelassen wird;
- b. in welchem Zeitraum die elektronische Stimmabgabe ermöglicht werden darf;
- c. für welche Gemeinden die aus dem Versuch hervorgehenden Wahl- oder Abstimmungsergebnisse rechtlich bindende Wirkungen zeitigen.

² Der Bundesrat achtet darauf, dass kein Versuch mehr als 10 Prozent der eidgenössischen Stimmberechtigten betrifft. Bei obligatorischen Referenden, bei denen auch das Ständemehr entscheidend ist, werden überdies nicht mehr als 20 Prozent der jeweils betroffenen kantonalen Elektorate zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen; bei der Berechnung des Anteils werden die stimmberechtigten Auslandschweizer nicht mitgezählt.⁵³

³ Nach mindestens fünf aufeinanderfolgenden pannenfreien Einzelversuchen eines Kantons bei eidgenössischen Volksabstimmungen kann der Bundesrat diesem Kanton gestatten, die

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007 (AS 2007 4639). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Juni 2009, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2009 3169).

elektronische Stimmabgabe zeitlich, sachlich und örtlich begrenzt für eine gewisse Höchstdauer bei eidgenössischen Volksabstimmungen einzusetzen, falls das System in technischer oder organisatorischer Hinsicht nicht massgeblich verändert wird.⁵⁴

Art. 27d Voraussetzungen der Genehmigung

¹ Der Bundesrat erteilt die Genehmigung nur, soweit die Anforderungen nach den Artikeln 27d–27p erfüllt sind. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass:

- a. nur stimmberechtigte Personen am Urnengang teilnehmen können (Kontrolle der Stimmberechtigung);
- b. jede stimmberechtigte Person über eine einzige Stimme verfügt und lediglich einmal stimmen kann (Einmaligkeit der Stimmabgabe);
- c. Dritte elektronisch abgegebene Stimmen nicht systematisch und wirkungsvoll abfangen, verändern oder umleiten können (zuverlässige Wiedergabe unverfälschter Willenskundgabe);
- d. Dritte vom Inhalt elektronisch abgegebener Stimmen keine Kenntnis erhalten können (Stimmgeheimnis);
- e. sämtliche Stimmen bei der Ermittlung des Ergebnisses berücksichtigt werden (Vertrauenswürdigkeit der Ergebnisermittlung);
- f. jeglicher systematische Missbrauch ausgeschlossen werden kann (Regelkonformität des Urnengangs).

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4639).

² Für Versuche mit Zutrittscode, Zugriffsberechtigung oder elektronischer Unterschrift erteilt der Bundesrat die Genehmigung nur, soweit sichergestellt ist, dass:

- a. Dritte Zutrittscode, Zugriffsberechtigung oder elektronische Unterschrift nicht systematisch abfangen, verändern oder umleiten können;
- b. Dritte Zutrittscode, Zugriffsberechtigung oder elektronische Unterschrift nicht systematisch missbrauchen können;
- c. das Konzept der Sicherheitsmassnahmen jede Gefahr gezielten und systematischen Missbrauchs ausschliesst.

³ Ausserdem erteilt der Bundesrat die Genehmigung nur, wenn der Kanton nachweist, dass er über ein umsetzbares Konzept technischer, finanzieller und organisatorischer Massnahmen zur Durchführung der Versuche verfügt und dass er die Stimmberechtigten allgemein verständlich über Organisation, Technik und Verfahren der elektronischen Stimmabgabe informiert.

Art. 27e Schutz der Meinungsbildung und der Stimmabgabe vor Manipulation⁵⁵

¹ Die Benutzerführung darf nicht zu übereilter oder unüberlegter Stimmabgabe verleiten.

² Die Stimmberechtigten müssen vor Abgabe ihrer Stimme ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie durch das Übermitteln der elektronischen Stimmen gültig an einem Volksentscheid teilnehmen.

³ Vor der Stimmabgabe muss die stimmberechtigte Person bestätigen, dass sie von dieser Meldung Kenntnis nehmen konnte.

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4639).

⁴ Manipulative Einblendungen systematischer Art auf dem zur Stimmabgabe verwendeten Gerät während des Stimmvorgangs müssen ausgeschlossen werden können.

⁵ Die Stimmberechtigten müssen bis zum Absenden ihrer Stimme die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Stimmabgabe abzubrechen.

⁶ Die Übermittlung muss für die stimmende Person auf dem zur Stimmabgabe verwendeten Gerät erkennbar sein.

⁷ Die Daten müssen so verschlüsselt übermittelt werden, dass veränderte Stimmdateien gar nicht zum Abstimmungsverfahren zugelassen werden.

⁸ Die Stimmberechtigten erhalten die nötigen Angaben, um die Authentizität der zur Stimmabgabe benutzten Internetseite und des Servers zu kontrollieren.⁵⁶

Art. 27^ebis⁵⁷ Behinderte

Die technische Umsetzung berücksichtigt die Bedürfnisse von Stimmberechtigten mit Behinderungen, namentlich mit Sehbehinderungen, soweit die Sicherheit und das Stimmgeheimnis dadurch nicht eingeschränkt werden.

Art. 27^f Verschlüsselung

¹ Die Massnahmen zur Wahrung des Stimmgeheimnisses müssen sicherstellen, dass elektronische Stimmen bei den zuständigen Behörden anonymisiert zur Auszählung eintreffen und nicht zurückverfolgt werden können.

⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4639).

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4639).

² Die Übertragungswege, die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Registrierung der Stimmabgabe im Stimmregister und die Stimmabgabe in die elektronische Urne müssen so organisiert sein, dass zu keinem Zeitpunkt ein Abstimmungsverhalten einer stimmberechtigten Person zugeordnet werden kann.

³ Die Stimmen müssen zu Beginn der Übermittlung bei dem zur Stimmabgabe verwendeten Gerät der stimmberechtigten Person verschlüsselt werden. Sie dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden. Das Übertragungsverfahren muss verunmöglichen, dass Stimmdateien gezielt oder systematisch ausgespäht oder entschlüsselt werden können.

⁴ Die Angaben zur Kontrolle der Stimmberechtigung dürfen keinen direkten Schluss auf die stimmende oder wählende Person zulassen. Sie müssen so beschaffen sein, dass die zuständige Behörde die Kontrolle darüber gewährleisten kann, dass eine Person nur eine einzige Stimme abgibt.⁵⁸

⁵ Abgegebene Stimmen dürfen erst bei der Auszählung entschlüsselt werden; bis dahin werden sie in der elektronischen Urne verschlüsselt aufbewahrt.

Art. 27g Stimmgeheimnis

¹ Es sind sämtliche geeigneten Massnahmen zu treffen, damit ausgeschlossen werden kann, dass zwischen einer Stimme in der elektronischen Urne und der Person, die sie abgegeben hat, eine Verbindung hergestellt werden kann.

² Bearbeitungen im Zusammenhang mit der elektronischen Stimmabgabe müssen von sämtlichen anderen Anwendungen klar getrennt sein.

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4639).

³ Während der Öffnung der elektronischen Urne muss jeder Zugriff auf das System oder auf eine seiner Komponenten durch mindestens zwei Personen erfolgen; er muss protokolliert werden, und er muss von einer Vertretung der zuständigen Behörde kontrolliert werden können.

⁴ Es müssen alle erforderlichen Massnahmen getroffen werden, damit keine Informationen, die während der elektronischen Bearbeitung nötig sind, zur Verletzung des Stimmgeheimnisses benützt werden können.

Art. 27h Weitere Massnahmen zur Sicherung
des Stimmgeheimnisses

¹ Während des Stimmvorgangs müssen sachfremde Zugriffe auf die als Wahl- und Abstimmungsserver und als elektronische Urne benützten Medien ausgeschlossen sein.

² Abgegebene Stimmen müssen in der elektronischen Urne anonymisiert gespeichert werden. Die Anordnung der gespeicherten Stimmen darf keinen Rückschluss auf die Reihenfolge des Stimmeneingangs ermöglichen.

³ Die Bedienungsanleitung muss darüber informieren, wie die Stimme in dem zur Stimmeingabe verwendeten Gerät auf allen Speichern gelöscht werden kann.

⁴ Auf dem zur Stimmabgabe verwendeten Gerät muss die Stimme nach der Übermittlung durch den Stimmberechtigten unverzüglich ausgeblendet werden. Die verwendete Wahl- oder Abstimmungssoftware darf keinen Ausdruck der tatsächlich abgegebenen Stimme zulassen.

Art. 27i Kontrolle der Stimmberechtigung

Vor der elektronischen Stimmabgabe muss die stimmende Person gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass sie stimmberechtigt ist.

Art. 27j Einmaligkeit der Stimmabgabe

Die stimmende Person darf zur Stimmabgabe erst zugelassen werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass sie bereits gestimmt hat.

Art. 27k Sicherung abgegebener Stimmen

Technische Massnahmen müssen gewährleisten, dass bei Systemstörung oder -ausfall keine Stimme unwiederbringlich verloren gehen kann. Die Abläufe müssen überprüfbar und die Zählung der Stimmrechtsausweise und der abgegebenen Stimmen möglich bleiben.

Art. 27k^{bis}⁵⁹ Besonderheiten für stimmberechtigte Auslandschweizer

¹ Ein Versuchskanton kann stimmberechtigten Auslandschweizern, deren Stimmgemeinde in einem andern Kanton liegt, der nicht an den Versuchen zur elektronischen Stimmabgabe teilnimmt (Drittkanton), ermöglichen, auf seinem System zur elektronischen Stimmabgabe abzustimmen oder zu wählen.

² Die zuständige Stelle des Drittkantons übermittelt der zuständigen Stelle des Versuchskantons die Angaben zu den Stimmberechtigten mit einer elektronischen Signatur versehen und verschlüsselt.

³ Die elektronische Signatur muss die Anforderungen einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003⁶⁰ über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES) erfüllen. Die Verifikation der Signatur erfolgt mittels eines Zertifikats, das von

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS 2010 275).

⁶⁰ SR 943.03

einem nach ZertES anerkannten Anbieter von Zertifizierungsdiensten ausgestellt worden ist.

⁴ Die zuständige Stelle des Versuchskantons übermittelt die Stimmergebnisse dem Drittkanton in verschlüsselter Form, bevor dieser die Urnen schliesst. Die empfangende Stelle hat sich zu vergewissern, wer die Ergebnisse gesandt hat und ob sie unverändert eingetroffen sind.

⁵ Die Einzelheiten, namentlich Verantwortlichkeiten, Zeitpläne und Kostenaufteilung, werden zwischen den beteiligten Kantonen unter Mitwirkung der Bundeskanzlei vertraglich geregelt.

⁶ Die beteiligten Kantone legen der Bundeskanzlei die Massnahmen dar, mit denen sie vermeiden, dass Fehler ausserhalb des Systems zur elektronischen Stimmabgabe, namentlich der Verlust oder die Offenlegung der Daten für die Stimmrechtsausweise oder Mängel bei der Herstellung der Stimmrechtsausweise, die Abstimmungsoperationen der anderen Körperschaften behindern.

Art. 27/ Technischer Stand

¹ Die bei den zuständigen Behörden eingesetzten technischen Komponenten, die Software, die Aufbau- und die Ablauforganisation werden vor jedem Urnengang nach neuestem Stand der Technik beurteilt.

² Die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen und die Funktionalität des elektronischen Wahl- oder Abstimmungssystems müssen von einer unabhängigen, von der Bundeskanzlei anerkannten externen Stelle bestätigt sein. Diese Anforderung gilt auch für jegliche Änderung des Systems.

³ Urne und Wahl- oder Abstimmungsserver müssen vor jeglichen Angriffen geschützt sein. Der Zugriff auf Stimm- und der Zutritt zu den Geräten dürfen nur autorisierten Personen möglich sein:

- a. zur Überprüfung der Stimmberechtigung;
- b. zur Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts;
- c. zur Registrierung der Stimmabgabe;
- d. zur Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Stimmberechtigter.

Art. 27m Ermittlung des Ergebnisses

¹ Vor der Schliessung der elektronischen Urne dürfen keine Zwischenergebnisse des Urnengangs erhoben werden.

² Die verschlüsselten Voten sind nach Abschluss des elektronischen Urnengangs entsprechend den kantonalen Bestimmungen unverzüglich zu entschlüsseln. Anschliessend sind sie auszuzählen. Die elektronische Auszählung muss einer Vertretung der Stimmberechtigten zugänglich sein.

³ Nach der Auszählung sind sie zu den auf anderem Wege abgegebenen Stimmen hinzuzählen.

⁴ Über die Auszählung der elektronischen Stimmen ist ein Journal zu führen.

⁵ Die Resultate dürfen nicht in einem solchen Detaillierungsgrad wiedergegeben werden, dass auf den Inhalt der Stimme geschlossen werden kann.⁶¹

Art. 27n Behebung von Pannen

Treten Unregelmässigkeiten auf, so muss die Anzahl fehlerhafter elektronischer Stimmabgaben erhoben werden können, und eine Nachzählung zur Behebung fehlerhafter Auszählungsergebnisse muss möglich sein.

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4639).

Art. 27ⁿbis⁶² Plausibilisierung elektronischer Ergebnisse

Wird ein Abstimmungs- oder Wahlergebnis in Frage gestellt, muss das elektronische Ergebnis plausibilisiert werden können. Dazu sind unter steter Wahrung des Stimmgeheimnisses folgende Massnahmen zu ermöglichen:

- a. Überprüfung der von Kontrolleuren protokolliert abgegebenen Teststimmen;
- b. Vergleich der Anteile an Ja- und Nein-Stimmen beziehungsweise der verschiedenen Wähleranteile zwischen der brieflichen Stimmabgabe, der elektronischen Stimmabgabe und der Stimmabgabe an der Urne;
- c. Abgleich der ausgezählten elektronischen Stimmen mit den Protokoll-Dateien (Log-Dateien) des Abstimmungs- oder Wahlservers.

Art. 27^o63 Wissenschaftliche Begleitung

¹ Der Bundesrat kann Daten zur Benützung der elektronischen Stimmabgabe erheben und Versuche wissenschaftlich begleiten lassen.

² Hat der Bundesrat die wissenschaftliche Begleitung eines Versuchs beschlossen, so legt die Bundeskanzlei die Rahmenbedingungen, namentlich die Kosten und die Untersuchungsziele, wissenschaftlicher Begleiterhebungen über die soziografische Zusammensetzung der Teilnehmer an Versuchen mit elektronischer Stimmabgabe fest.

⁶² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4639).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4639).

³ Sie sorgt insbesondere dafür, dass Versuche mit elektronischer Stimmabgabe auf ihre Wirksamkeit, namentlich die Entwicklung der Stimmbeteiligung und die Auswirkungen auf die Stimmgewohnheiten, überprüft werden, und gewährleistet die Kohärenz der Überprüfungen.

⁴ Der Kanton übermittelt der Bundeskanzlei nach jeder Abstimmung statistische Angaben darüber, an welchen Tagen wie viele Stimmen elektronisch abgegeben worden sind.

Art. 27p⁶⁴

Art. 27q Versuche zur Unterzeichnung eidgenössischer Volksbegehren auf elektronischem Wege

¹ Der Bundesrat erteilt die Genehmigung für Versuche zur Unterzeichnung eidgenössischer Volksbegehren auf elektronischem Wege unter der Voraussetzung, dass die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die korrekte Zuordnung aller Unterschriften gewährleistet und jede Gefahr gezielter oder systematischer Missbrauchs ausgeschlossen werden können.

² Die Artikel 27a–27p gelten sinngemäss.

⁶⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4639).

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28⁶⁵ Genehmigung kantonaler
Ausführungsbestimmungen

¹ Referendumpflichtige kantonale Ausführungsbestimmungen zur Bundesgesetzgebung sind nach der Durchführung einer Volksabstimmung oder dem unbenützten Ablauf einer Referendumsfrist bei der Bundeskanzlei einzureichen, nicht referendumpflichtige Bestimmungen nach ihrer Annahme durch die zuständige kantonale Behörde.

² In nichtstreitigen Fällen werden sie von der Bundeskanzlei genehmigt.

Art. 28a⁶⁶ Änderung bisherigen Rechts

...⁶⁷

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 2. Mai 1879⁶⁸ betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung;
2. die Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919⁶⁹ betreffend die Wahl des Nationalrates;

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997 (AS **1997** 761). Fassung gemäss Ziff. III der V vom 5. April 2006, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS **2006** 1269).

⁶⁶ Ursprünglich Art. 28.

⁶⁷ Die Änderung kann unter AS **1978** 712 konsultiert werden.

⁶⁸ [BS **1** 177]

⁶⁹ [BS **1** 188; AS **1971** 912, **1975** 901]

3. der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945⁷⁰ betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft

**Schlussbestimmungen der Änderung
vom 26. Februar 1997⁷¹**

⁷⁰ [BS 1 165; AS 1976 1809 Art. 16]

⁷¹ AS 1997 761. Aufgehoben durch Ziff. IV 3 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4477).

Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates

vom 28. August 2013 (SR 161.13)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte, nach Erwahrung der Wohnbevölkerungszahlen aus den Registererhebungen vom 31. Dezember 2012²,
verordnet:

Art. 1 Sitzverteilung

Für die Gesamterneuerung des Nationalrates zur 50. Legislaturperiode wird die Sitzverteilung wie folgt festgelegt:

1. Zürich	35	11. Solothurn	6
2. Bern	25	12. Basel-Stadt	5
3. Luzern	10	13. Basel-Landschaft	7
4. Uri	1	14. Schaffhausen	2
5. Schwyz	4	15. Appenzell A. Rh.	1
6. Obwalden	1	16. Appenzell I. Rh.	1
7. Nidwalden	1	17. St. Gallen	12
8. Glarus	1	18. Graubünden	5
9. Zug	3	19. Aargau	16
10. Freiburg	7	20. Thurgau	6

¹ SR 161.1

² BBl 2013 6749

21. Tessin	8	24. Neuenburg	4
22. Waadt	18	25. Genf	11
23. Wallis	8	26. Jura	2

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. Juli 2002³ über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates wird auf das Ende der 49. Legislaturperiode aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

³ [AS 2002 2465]

Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten

(Verantwortlichkeitsgesetz, VG)¹

vom 14. März 1958 (SR **170.32**)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 117 der Bundesverfassung^{2,3}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates
vom 29. Juni 1956⁴,

beschliesst:

I. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen alle Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Bundes übertragen ist, nämlich:

¹ Abk. eingefügt durch Anhang Ziff. II 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

² [BS **1** 3]. Der genannten Bestimmung entspricht heute Art. 146 der BV vom 18. April 1999 (SR **101**).

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **2000** 273; BBl **1999** 4809 5979).

⁴ BBl **1956** I 1393

- a. ...⁵
- b. die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler;
- c.⁶ die Mitglieder und Ersatzmitglieder der eidgenössischen Gerichte;
- c^{bis}.⁷ die Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft;
- d. die Mitglieder und Ersatzmänner von Behörden und Kommissionen des Bundes, die ausserhalb der eidgenössischen Gerichte und der Bundesverwaltung stehen;
- e. die Beamten und übrigen Arbeitskräfte des Bundes;
- f. alle anderen Personen, insoweit sie unmittelbar mit öffentlichrechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind.

² Ausgenommen sind die Angehörigen der Armee mit Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten.

Art. 2

¹ Soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen über die Beamten auch für alle übrigen in Artikel 1 genannten Personen.

² Für die in der Bundesversammlung oder in ihren Organen abgegebenen Voten können die Mitglieder des Bundesrates und

⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002, mit Wirkung seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3543; BBl **2001** 3467 5428).

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197; BBl **2001** 4202).

⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

der Bundeskanzler rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.⁸

³ Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. März 1934⁹ über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vorbehalten.

II. Abschnitt: Die Haftung für Schaden

Art. 3

¹ Für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, haftet der Bund ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten.

² Bei Tatbeständen, welche unter die Haftpflichtbestimmungen anderer Erlasse fallen, richtet sich die Haftung des Bundes nach jenen besonderen Bestimmungen.

³ Gegenüber dem Fehlbaren steht dem Geschädigten kein Anspruch zu.

⁴ Sobald ein Dritter vom Bund Schadenersatz begehrt, hat der Bund den Beamten, gegen den ein Rückgriff in Frage kommen kann, sofort zu benachrichtigen.

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3543; BBl **2001** 3467 5428).

⁹ [BS **1** 152; AS **1962** 773 Art. 60 Abs. 2, **1977** 2249 I 121, **1987** 226, **2000** 273 Anhang Ziff. 1 414, **2003** 2133 Anhang Ziff. 3. AS **2003** 3543 Anhang Ziff. I 1]

Art. 4¹⁰

Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt oder haben Umstände, für die er einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, so kann die zuständige Behörde die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden.

Art. 5

¹ Im Falle der Tötung eines Menschen sind die entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen der Bestattung, zu ersetzen. Ist der Tod nicht sofort eingetreten, so muss namentlich auch für die Kosten der versuchten Heilung und für die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit Ersatz geleistet werden. Haben andere Personen durch die Tötung ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten.

² Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens.

³ Sind im Zeitpunkt des Entscheides die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann die zuständige Behörde bis auf zwei Jahre, vom Tage des Entscheides an gerechnet, eine Änderung vorbehalten.¹¹

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V vom 3. Febr. 1993 über Vorinstanzen des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 901).

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V vom 3. Febr. 1993 über Vorinstanzen des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 901).

Art. 6

¹ Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann die zuständige Behörde unter Würdigung der besonderen Umstände, sofern den Beamten ein Verschulden trifft, dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.¹²

² Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat bei Verschulden des Beamten Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist.¹³

Art. 7

Hat der Bund Ersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff auf den Beamten zu, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat, und zwar auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

Art. 8

Der Beamte haftet dem Bund für den Schaden, den er ihm durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht unmittelbar zufügt.

Art. 9

¹ Auf die Ansprüche des Bundes gemäss den Artikeln 7 und 8 sind im Übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁴

¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V vom 3. Febr. 1993 über Vorinstanzen des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 901).

¹³ Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 16. Dez. 1983, in Kraft seit 1. Juli 1985 (AS 1984 778; BBl 1982 II 636).

¹⁴ SR 220

über die Entstehung von Obligationen durch unerlaubte Handlungen entsprechend anwendbar.

² Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie dem Bund in Abweichung von Artikel 50 des Obligationenrechts lediglich anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens.

Art. 10¹⁵

¹ Über streitige Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund erlässt die zuständige Behörde eine Verfügung. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.¹⁶

² Über streitige Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–c^{bis} urteilt das Bundesgericht als einzige Instanz im Sinne von Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005^{17,18} Die Klage gegen den Bund kann beim Bundesgericht erhoben werden, wenn die zuständige Behörde zum Anspruch innert dreier Monate seit seiner Geltendmachung nicht oder ablehnend Stellung genommen hat.

Art. 11

¹ Soweit der Bund als Subjekt des Zivilrechts auftritt, haftet er nach dessen Bestimmungen.

¹⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1992** 288 337 Art. 2 Abs. 1; BBl **1991** II 465).

¹⁶ Fassung des Satzes gemäss Anhang Ziff. 8 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197; BBl **2001** 4202).

¹⁷ SR **173.110**

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

² Auch in diesen Fällen steht dem Geschädigten kein Anspruch gegenüber dem fehlbaren Beamten zu.

³ Der Rückgriff des Bundes richtet sich nach den Artikeln 7 und 9.

Art. 12

Die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile kann nicht in einem Verantwortlichkeitsverfahren überprüft werden.

III. Abschnitt: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 13

¹ Für die strafrechtliche Verfolgung von Beamten wegen Verbrechen und Vergehen, die sie in ihrer amtlichen Stellung verübt haben, gelten die besonderen bundesrechtlichen Vorschriften.

² Auf Beamte, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, sind die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927¹⁹ und der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889²⁰ anzuwenden.

Art. 14²¹

¹ Die Strafverfolgung von durch die Bundesversammlung gewählten Behördemitgliedern und Magistratspersonen wegen

¹⁹ SR 321.0

²⁰ [BS 3 456; AS 1951 437 Ziff. II, 1968 212 Ziff. III. AS 1979 1059 Art. 216]. Siehe heute: den Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (SR 322.1).

²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS 2011 4627; BBl 2010 7345 7385).

strafbarer Handlungen, die sich unmittelbar auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, bedarf einer Ermächtigung der zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte. Das Geschäftsreglement jedes Rates bezeichnet die zuständige Kommission.

² Die Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten bestimmen nach Artikel 84 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002²² (ParlG) denjenigen Rat, dessen Kommission das Gesuch um Aufhebung der Immunität zuerst behandelt.

³ Die Artikel 17 Absätze 2–4 sowie 17a Absätze 2, 3, 5 und 6 ParlG gelten sinngemäss.

⁴ Die Kommissionen geben dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁵ Stimmen beide Kommissionen darin überein, dass die Ermächtigung zu erteilen ist, so können sie in gemeinsamer Sitzung als Kommission der Vereinigten Bundesversammlung dieser die vorläufige Einstellung im Amte beantragen. Die Zusammensetzung dieser Kommission richtet sich nach Artikel 39 Absatz 4 ParlG. Entspricht die Kommission eines Rates dieser Zusammensetzung nicht, so ergänzt oder reduziert das Büro dieses Rates die Mitgliederzahl entsprechend.

Art. 14^{bis 23}

¹ Eine Ermächtigung ist insbesondere erforderlich, wenn zur Verfolgung oder Verhinderung einer strafbaren Handlung das Post- oder das Fernmeldegeheimnis nach Artikel 321^{ter} des Strafgesetzbuches²⁴ gegenüber einer der in Artikel 14 genann-

²² SR 171.10

²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 6. Okt. 1972 über die Änderung von Bestimmungen betreffend das Post-, Telefon- und Telegrafengeheimnis und die Immunität, in Kraft seit 1. Juli 1973 (AS 1973 925; BBl 1971 II 369 481).

²⁴ SR 311.0

ten Personen aufgehoben werden soll.²⁵ Die Ermächtigung ist stets erforderlich, wenn mit Massnahmen gegen eine dieser Personen ein Dritter überwacht werden soll, mit dem sie auf Grund ihres Amtes in Beziehung steht.

² Über Erteilung oder Verweigerung der Ermächtigung entscheidet in diesen Fällen eine Kommission, die aus den Präsidenten und den Vizepräsidenten beider Räte besteht. Stimmen nicht mindestens fünf Kommissionsmitglieder zu, so ist die Ermächtigung verweigert.²⁶

³ Die Verhandlungen und Beschlüsse der Kommission sind geheim.

⁴ Die vorstehenden Bestimmungen sind ebenfalls anwendbar, wenn für eine erste Abklärung des Sachverhalts oder zur Beweissicherung andere Massnahmen der Ermittlung oder Strafuntersuchung gegen eine der in Artikel 14 genannten Personen notwendig sind. Sobald die von der Kommission bewilligten Massnahmen durchgeführt sind, ist nach Artikel 14 die Ermächtigung der zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte zur Strafverfolgung einzuholen, es sei denn, das Verfahren werde eingestellt. Eine Verhaftung ohne diese Ermächtigung ist unzulässig.²⁷

²⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Postgesetzes vom 30. April 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS **1997** 2452; BBl **1996** III 1249).

²⁶ Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).

²⁷ Fassung des zweiten und dritten Satzes gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).

Art. 14^{ter 28}

Ist streitig, ob die Ermächtigung erforderlich sei, so entscheiden die Kommissionen, die für die Ermächtigung zuständig sind.

Art. 15

¹ Die Strafverfolgung von Beamten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, ausgenommen wegen Widerhandlungen im Strassenverkehr, bedarf einer Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Diese Ermächtigung erteilt:

- a. die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung für das Personal der Parlamentsdienste;
- b. die Verwaltungskommission des jeweiligen Gerichts für das Personal des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts;
- c.²⁹ die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft für das Personal ihres Sekretariats;

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 6. Okt. 1972 über die Änderung von Bestimmungen betreffend das Post-, Telefon- und Telegrafengeheimnis und die Immunität (AS **1973** 925; BBl **1971** II 369 481). Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).

²⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

- d.³⁰ der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin für das von ihm oder ihr gewählte Personal der Bundesanwaltschaft.³¹
- 2 Kantonale Strafverfolgungsbehörden, bei denen solche Fälle angezeigt werden, haben unverzüglich um diese Ermächtigung nachzusehen und dringliche sichernde Massnahmen zu treffen.
- 3 Erscheinen ein Straftatbestand und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung als erfüllt, so darf die Ermächtigung nur in leichten Fällen verweigert werden und sofern die Tat nach allen Umständen durch eine disziplinarische Massnahme³² des Fehlbaren als genügend geahndet erscheint.
- 4 Der Entscheid, durch den die Ermächtigung erteilt wird, ist endgültig.
- 5 Gegen die Verweigerung der Ermächtigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement oder die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Entscheide der eidgenössischen Gerichte über die Ermächtigung sind endgültig.³³

30 Eingefügt durch Anhang Ziff. II 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

31 Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197; BBl **2001** 4202).

32 Ausdruck gemäss Ziff. 1 des Anhangs zum BG vom 19. Dez. 1986, in Kraft seit 1. Juli 1987 (AS **1987** 932; BBl **1986** II 313). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

33 Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197; BBl **2001** 4202).

⁵bis Die Staatsanwaltschaft, die um die Ermächtigung nachge-
sucht hat, ist zur Beschwerde berechtigt.³⁴

6 ...³⁵

Art. 16

¹ Begeht ein Beamter eine strafbare Handlung gegen die Amtspflicht, so ist er dem schweizerischen Gesetz auch dann unterworfen, wenn die Tat im Ausland begangen wird.

² Begeht ein Beamter im Ausland eine andere strafbare Handlung die sich auf seine amtliche Tätigkeit oder Stellung bezieht, so ist er, wenn die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist, dem schweizerischen Gesetz unterworfen; in diesem Falle findet jedoch Artikel 6 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches³⁶ entsprechende Anwendung.

³ Artikel 4 des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

IV. Abschnitt: Die disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 17

Die disziplinarische Verantwortlichkeit der diesem Gesetz unterstellten Personen richtet sich nach den für sie geltenden besonderen Bestimmungen.

³⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 1999 (AS **2000** 273; BBl **1999** 4809 5979). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

³⁵ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 2 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1881; BBl **2006** 1085).

³⁶ SR **311.0**. Siehe heute: Art. 7.

Art. 18

¹ Die Haftung für Schaden und die strafrechtliche Verantwortlichkeit werden durch eine disziplinarische Massnahme nicht berührt.

² Wird neben der Disziplinaruntersuchung wegen der nämlichen Tatsache ein Strafverfahren durchgeführt, so ist in der Regel der Entscheid über die disziplinarische Massnahme bis nach Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

V. Abschnitt:**Die Verantwortlichkeit der mit Aufgaben des Bundes betrauten besonderen Organisationen und ihres Personals****Art. 19**

¹ Fügt ein Organ oder ein Angestellter einer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten und ausserhalb der ordentlichen Bundesverwaltung stehenden Organisation in Ausübung der mit diesen Aufgaben verbundenen Tätigkeit Dritten oder dem Bund widerrechtlich Schaden zu, so sind folgende Bestimmungen anwendbar:

- a. Für den einem Dritten zugefügten Schaden haftet dem Geschädigten die Organisation nach den Artikeln 3–6. Soweit die Organisation die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermag, haftet der Bund dem Geschädigten für den ungedeckten Betrag. Der Rückgriff des Bundes und der Organisation gegenüber dem fehlbaren Organ oder Angestellten richtet sich nach den Artikeln 7 und 9.
- b. Für den dem Bund zugefügten Schaden haften primär die fehlbaren Organe oder Angestellten und subsidiär die Organisation. Artikel 8 und 9 sind anwendbar.

² Auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit finden die Artikel 13 ff. entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht für Ange-

stellte und Beauftragte konzessionierter Transportunternehmen.³⁷

³ Über streitige Ansprüche von Dritten oder des Bundes gegen die Organisation sowie der Organisation gegen fehlbare Organe oder Angestellte erlässt die Organisation eine Verfügung. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.³⁸

Va. Abschnitt:³⁹

Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schengener Informationssystems

Art. 19a

¹ Für den Schaden, den eine Person, die im Dienste des Bundes oder eines Kantons steht, beim Betrieb des Schengener Informationssystems einer Drittperson widerrechtlich zufügt, haftet der Bund.

² Hat der Bund Ersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff auf den Kanton zu, in dessen Dienst die Person steht, die den Schaden verursacht hat.

³⁷ Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG über die Bahnreform 2 vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5597; BBl **2005** 2415, **2007** 2681).

³⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 4. Okt. 1991 (AS **1992** 288; BBl **1991** II 465). Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197; BBl **2001** 4202).

³⁹ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 3 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 447 5405 Art. 1 Bst. b; BBl **2004** 5965).

Art. 19b

Der Bund haftet gegenüber geschädigten Drittpersonen ohne Nachweis einer Widerrechtlichkeit, wenn:

- a. die Behörde eines anderen Staates, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen⁴⁰ gebunden ist, beim Betrieb des Schengener Informationssystems Daten unrichtig eingegeben oder unrechtmässig gespeichert hat; und
- b. auf Grund dieser Ausschreibung eine Person im Dienste des Bundes oder eines Kantons in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit den Schaden verursacht hat.

Art. 19c

Über streitige Ansprüche von Drittpersonen gegenüber dem Bund oder des Bundes gegenüber einem Kanton erlässt die zuständige Behörde des Bundes eine Verfügung. Artikel 10 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

⁴⁰ Abk. vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR **0.362.31**); Abk. vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR **0.362.33**); Übereink. vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR **0.362.32**).

VI. Abschnitt: Verjährung und Verwirkung

Art. 20

¹ Die Haftung des Bundes (Art. 3 ff.) erlischt, wenn der Geschädigte sein Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle nach zehn Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung des Beamten.

² Das Begehren ist dem Eidgenössischen Finanzdepartement⁴¹ einzureichen.

³ Bestreitet in den Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 der Bund den Anspruch oder erhält der Geschädigte innert dreier Monate keine Stellungnahme, so hat dieser innert weiterer sechs Monate bei Folge der Verwirkung Klage einzureichen.⁴²

Art. 21⁴³

Der Rückgriffsanspruch des Bundes gegen einen Beamten verjährt innert eines Jahres seit der Anerkennung oder der rechtskräftigen Feststellung der Schadenersatzpflicht des Bundes, auf alle Fälle nach zehn Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung des Beamten.

Art. 22

¹ Die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung richtet sich nach den Bestimmungen des Strafrechts.

⁴¹ Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter.

⁴² Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1992** 288 337 Art. 2 Abs. 1; BBl **1991** II 465).

⁴³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V vom 3. Febr. 1993 über Vorinstanzen des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1993** 901).

² Die disziplinarische Verantwortlichkeit eines Beamten verjährt nach den speziellen Disziplinarbestimmungen, jedoch längstens ein Jahr nach Entdeckung des disziplinarwidrigen Verhaltens, auf alle Fälle drei Jahre nach der letzten Verletzung der Dienstpflicht.

³ Die Verjährung ruht, solange wegen des nämlichen Tatbestandes ein Strafverfahren durchgeführt wird oder solange über Rechtsmittel noch nicht entschieden ist, die im Disziplinarverfahren ergriffen wurden.

Art. 23

¹ Der Schadenersatzanspruch des Bundes gegenüber einem Beamten aus Amtspflichtverletzung (Art. 8 und 19) verjährt innert eines Jahres, nachdem die zur Geltendmachung des Anspruches zuständige Dienststelle oder Behörde vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls in fünf Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung des Beamten.

² Wird jedoch der Schadenersatzanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für ihn.

VII. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

¹ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er ordnet insbesondere die Zuständigkeit der Departemente und der Abteilungen zur endgültigen Anerkennung oder Bestreitung von Ansprüchen, die gegenüber dem Bund erhoben werden, sowie zur Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen gegenüber Beamten und zur Durchfüh-

rung der erforderlichen Prozesse (Art. 3, 10 Abs. 2 und Art. 11; Art. 7, 8, 19 und 20).

Art. 25

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 26

¹ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Gesuche um Ermächtigung zur Strafverfolgung eines Beamten werden nach bisherigem Recht behandelt.

² Die Haftung des Bundes nach den Artikeln 3 ff. besteht auch für Schaden, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, sofern weder Verjährung noch Verwirkung gemäss Artikel 20 eingetreten ist.

³ Anhängige Gesuche um Ermächtigung zur Anhebung einer Zivilklage gegen einen Beamten sind als Gesuche um Stellungnahme zum Anspruch im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 zu behandeln; sie sind von Amtes wegen der zuständigen Stelle zu übermitteln.

⁴ Ist jedoch über ein solches Ermächtigungsgesuch schon entschieden, so ist der Fall nach altem Recht zu erledigen.

⁵ Im Übrigen gilt für die Verantwortlichkeit der Beamten und für den Rückgriff des Bundes auf Fehlbare ausschliesslich das neue Gesetz.

Art. 27

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, so insbesondere:

- a. das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1850⁴⁴ über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten;
- b. Artikel 91 des Bundesgesetzes vom 5. April 1910⁴⁵ betreffend das schweizerische Postwesen;
- c. die Artikel 29, 35 und 36 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927⁴⁶ über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1959⁴⁷

⁴⁴ [BS 1 462]

⁴⁵ [BS 7 745, 8 281 Art. 128 Ziff. 3; AS 1997 2452 Art. 69 Ziff. 1. AS 1961 17 Art. 19 Bst. b]

⁴⁶ [BS 1 489; AS 1958 1413 Art. 27 Bst. c, 1997 2465 Anhang Ziff. 4, 2000 411 Ziff. II 1853, 2001 894 Art. 39 Abs. 1 2197 Art. 2 3292 Art. 2. AS 2008 3437 Ziff. I 1]

⁴⁷ BRB vom 18. Juli 1958

Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG)

vom 18. März 2005 (SR 172.061)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 147 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar
2004²,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Grundzüge des Vernehmlassungsverfahrens.

² Vernehmlassungsverfahren werden vom Bundesrat oder von einer parlamentarischen Kommission eröffnet.

Art. 2 Zweck des Vernehmlassungsverfahrens

¹ Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes.

² Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.

¹ SR 101

² BBl 2004 533

Art. 3 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

¹ Ein Vernehmlassungsverfahren findet statt bei der Vorbereitung von:

- a. Verfassungsänderungen;
- b. Gesetzesbestimmungen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 Buchstaben a–g der Bundesverfassung;
- c. völkerrechtlichen Verträgen, die nach den Artikeln 140 Absatz 1 Buchstabe b und 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen.

^{1bis} Auf ein Vernehmlassungsverfahren kann verzichtet werden, wenn das Vorhaben vorwiegend die Organisation oder das Verfahren von Bundesbehörden oder die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden betrifft.³

² Zu anderen Vorhaben wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind oder wenn sie in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden.

³ Ein Vernehmlassungsverfahren zu Verordnungserlassen wird bei den Kantonen durchgeführt, wenn sie in erheblichem Mass betroffen sind.

Art. 4 Teilnahme

¹ Jede Person und jede Organisation kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen.

³ Eingefügt durch Ziff. III des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlaments), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (BBl 2013 4735).

² Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. die Kantone;
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft;
- e. die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

³ Die Bundeskanzlei führt die Liste der Vernehmlassungsadressaten nach Absatz 2 Buchstaben a–d.

Art. 5 Eröffnung

¹ Der Bundesrat eröffnet das Vernehmlassungsverfahren über seine Erlassentwürfe.

² Die zuständige parlamentarische Kommission eröffnet das Vernehmlassungsverfahren zu einem von ihr ausgearbeiteten Erlassentwurf.

³ Die Bundeskanzlei koordiniert die Vernehmlassungen und gibt jede Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens unter Angabe der Vernehmlassungsfrist und der Stelle für den Bezug der Vernehmlassungsunterlagen öffentlich bekannt.

Art. 6 Durchführung

¹ Das Departement oder die Bundeskanzlei bereitet das Vernehmlassungsverfahren vor, führt es durch, stellt die Vernehmlassungsergebnisse zusammen und wertet sie aus.

² Die zuständige parlamentarische Kommission führt das von ihr eröffnete Vernehmlassungsverfahren (Art. 5 Abs. 2) durch. Sie kann für die Vorbereitung sowie die Zusammenstellung der

Vernehmlassungsergebnisse Dienststellen der Bundesverwaltung beiziehen.

Art. 7 Form und Frist

¹ Das Vernehmlassungsverfahren wird schriftlich, in Papierform und in elektronischer Form, durchgeführt.

² Die Vernehmlassungsfrist beträgt drei Monate. Sie wird unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie Inhalt und Umfang der Vorlage angemessen verlängert.

³ Bei Dringlichkeit kann ausnahmsweise:

- a. die Frist verkürzt werden;
- b. das Vernehmlassungsverfahren ganz oder teilweise konferenziell durchgeführt werden.

⁴ Über ein konferenzielles Vernehmlassungsverfahren ist Protokoll zu führen.

Art. 8 Behandlung der Stellungnahmen

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

Art. 9 Öffentlichkeit

¹ Öffentlich zugänglich sind:

- a. die Vernehmlassungsunterlagen;
- b. nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen und die Protokolle von konferenziellen Vernehmlassungsverfahren;
- c. nach der Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse.

² Die Stellungnahmen werden durch Gewährung der Einsichtnahme, Abgabe von Kopien oder Veröffentlichung in elektronischer Form zugänglich gemacht und können zu diesem Zweck technisch aufbereitet werden.

³ Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴ findet keine Anwendung.

Art. 10 Anhörungen zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite

¹ Das Departement oder die Bundeskanzlei kann zu Vorhaben von untergeordneter Tragweite die betroffenen Kreise ausserhalb der Bundesverwaltung anhören.

² Das Ergebnis einer Anhörung ist öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 11 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten, namentlich:

- a. die Planung und die Koordination der einzelnen Vernehmlassungsverfahren;
- b. den Inhalt der Vernehmlassungsunterlagen, deren Bereitstellung und Abgabe;
- c. die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens in elektronischer Form;
- d. die Behandlung der eingereichten Stellungnahmen, namentlich deren Auswertung, technische Aufbereitung, Veröffentlichung und Archivierung.

⁴ SR 152.3

Art. 12 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...⁵

Art. 13 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. September 2005⁶

⁵ Die Änderungen können unter AS **2005** 4099 konsultiert werden.

⁶ BRB vom 17. Aug. 2005.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)

vom 21. März 1997 (SR 172.010)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 16. Oktober 1996³,

beschliesst:

Erster Titel: Grundlagen

Art. 1 Die Regierung

¹ Der Bundesrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft.

² Er besteht aus sieben Mitgliedern.

³ Er wird unterstützt durch den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin.

Art. 2 Die Bundesverwaltung

¹ Die Bundesverwaltung untersteht dem Bundesrat. Sie umfasst die Departemente und die Bundeskanzlei.

¹ SR 101

² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 1. Okt. 2010 (Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur), in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2012 941; BBl 2009 8513).

³ BBl 1996 V 1

² Die einzelnen Departemente gliedern sich in Ämter, die zu Gruppen zusammengefasst werden können. Sie verfügen je über ein Generalsekretariat.

³ Zur Bundesverwaltung gehören ferner dezentralisierte Verwaltungseinheiten nach Massgabe ihrer Organisationserlasse.

⁴ Durch die Bundesgesetzgebung können Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, mit Verwaltungsaufgaben betraut werden.

Art. 3 Grundsätze der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit

¹ Bundesrat und Bundesverwaltung handeln auf der Grundlage von Verfassung und Gesetz.

² Sie setzen sich ein für das Gemeinwohl, wahren die Rechte der Bürger und Bürgerinnen sowie die Zuständigkeiten der Kantone und fördern die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen.

³ Sie handeln nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Art. 4 Politische Verantwortlichkeit

Für die Wahrnehmung der Regierungsfunktionen ist der Bundesrat als Kollegium verantwortlich.

Art. 5 Überprüfung der Bundesaufgaben

Der Bundesrat überprüft die Aufgaben des Bundes und ihre Erfüllung sowie die Organisation der Bundesverwaltung regelmässig auf ihre Notwendigkeit und ihre Übereinstimmung mit den Zielen, die sich aus Verfassung und Gesetz ergeben. Er entwickelt zukunftsgerichtete Lösungen für das staatliche Handeln.

Zweiter Titel: Die Regierung

Erstes Kapitel: Der Bundesrat

1. Abschnitt: Funktionen

Art. 6 Regierungsobliegenheiten

¹ Der Bundesrat bestimmt Ziele und Mittel seiner Regierungspolitik.

² Er räumt der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten Vorrang ein.

³ Er trifft alle Massnahmen, um die Regierungstätigkeit jederzeit sicherzustellen.

⁴ Er wirkt auf die staatliche Einheit und den Zusammenhalt des Landes hin und wahrt dabei die föderalistische Vielfalt. Er leistet seinen Beitrag, damit die anderen Staatsorgane ihre Aufgaben nach Verfassung und Gesetz zweckmässig und zeitgerecht erfüllen können.

Art. 7 Rechtsetzung

Unter Vorbehalt des parlamentarischen Initiativrechts leitet der Bundesrat das Vorverfahren der Gesetzgebung. Er legt der Bundesversammlung Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen vor und erlässt die Verordnungen, soweit er dazu durch Verfassung oder Gesetz ermächtigt ist.

Art. 7a⁴ Selbstständiger Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge selbstständig abschliessen, soweit er durch ein Bundesgesetz oder einen von der Bundesversammlung genehmigten völkerrechtlichen Vertrag dazu ermächtigt ist.

² Ebenfalls selbstständig abschliessen kann er völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite. Als solche gelten namentlich Verträge, die:

- a. für die Schweiz keine neuen Pflichten begründen oder keinen Verzicht auf bestehende Rechte zur Folge haben;
- b. dem Vollzug von Verträgen dienen, die von der Bundesversammlung genehmigt worden sind;
- c. Gegenstände betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates fallen und für die eine Regelung in Form eines völkerrechtlichen Vertrags angezeigt ist;
- d. sich in erster Linie an die Behörden richten, administrativ-technische Fragen regeln oder die keine bedeutenden finanziellen Aufwendungen verursachen.

Art. 7b⁵ Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat

¹ Ist die Bundesversammlung für die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages zuständig, so kann der Bundesrat die vorläufige Anwendung beschliessen oder vereinbaren, wenn

⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3543; BBl **2001** 3467 5428).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 8. Okt. 2004 über die vorläufige Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen, in Kraft seit 1. April 2005 (AS **2005** 1245; BBl **2004** 761 1017).

die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit es gebieten.

² Die vorläufige Anwendung endet, wenn der Bundesrat nicht binnen sechs Monaten ab Beginn der vorläufigen Anwendung der Bundesversammlung den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des betreffenden Vertrags unterbreitet.

³ Der Bundesrat notifiziert den Vertragspartnern das Ende der vorläufigen Anwendung.

Art. 7c⁶ Verordnungen zur Wahrung der Interessen
des Landes

¹ Der Bundesrat kann, unmittelbar gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung, eine Verordnung erlassen, wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert.

² Er befristet die Verordnung angemessen; ihre Geltungsdauer beträgt höchstens vier Jahre.

³ Er kann die Geltungsdauer einmal verlängern. In diesem Fall tritt die Verordnung sechs Monate nach dem Inkrafttreten ihrer Verlängerung ausser Kraft, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung unterbreitet.

⁴ Die Verordnung tritt ausserdem ausser Kraft:

- a. mit der Ablehnung des Entwurfes nach Absatz 3 durch die Bundesversammlung; oder
- b. spätestens mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage nach Absatz 3.

⁶ Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS 2011 1381; BBl 2010 1563 2803).

Art. 7d⁷ Verordnungen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit

¹ Der Bundesrat kann, unmittelbar gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung, eine Verordnung erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.

² Die Verordnung tritt ausser Kraft:

- a. sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf unterbreitet:
 1. einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung, oder
 2. einer Verordnung der Bundesversammlung gemäss Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung, welche die Verordnung des Bundesrates ersetzt;
- b. nach der Ablehnung des Entwurfes durch die Bundesversammlung; oder
- c. wenn die gesetzliche Grundlage oder die sie ersetzende Verordnung der Bundesversammlung in Kraft tritt.

³ Eine Verordnung der Bundesversammlung nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 tritt spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten ausser Kraft.

⁷ Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS 2011 1381; BBl 2010 1563 2803).

Art. 7e⁸ Verfügungen zur Wahrung der Interessen des Landes oder zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit

¹ Der Bundesrat kann, unmittelbar gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 oder Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung, eine Verfügung erlassen:

- a. wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert; oder
- b. um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.

² Der Bundesrat informiert das zuständige Organ der Bundesversammlung spätestens 24 Stunden nach seinem Beschluss über die Verfügung.

Art. 8 Organisation und Führung der Bundesverwaltung⁹

¹ Der Bundesrat bestimmt die zweckmässige Organisation der Bundesverwaltung und passt sie den Verhältnissen an. Er kann dabei von Organisationsbestimmungen anderer Bundesgesetze abweichen; ausgenommen sind die Fälle, in denen die Bundesversammlung die Organisationskompetenz des Bundesrates ausdrücklich einschränkt.¹⁰

⁸ Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1381; BBl **2010** 1563 2803).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 187; BBl **2001** 3845).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 187; BBl **2001** 3845).

² Er fördert die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Bundesverwaltung.

³ Er übt die ständige und systematische Aufsicht über die Bundesverwaltung aus.

⁴ Er beaufsichtigt nach Massgabe der besonderen Bestimmungen die dezentralisierten Verwaltungseinheiten und die Träger von Verwaltungsaufgaben des Bundes, die nicht der Bundesverwaltung angehören.

⁵ Er legt, soweit zweckmässig, die strategischen Ziele fest für die folgenden verselbstständigten Einheiten:

- a. die Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die:
 1. nicht der zentralen Bundesverwaltung angehören,
 2. durch die Bundesgesetzgebung geschaffen worden sind oder vom Bund kapital- und stimmenmässig beherrscht werden, und
 3. mit Verwaltungsaufgaben betraut sind;
- b. den ETH-Bereich.¹¹

Art. 9 Vollziehung und Rechtspflege

¹ Der Bundesrat sorgt für den Vollzug der Erlasse und der weiteren Beschlüsse der Bundesversammlung.

² Er übt die Verwaltungsrechtspflege aus, soweit sie ihm durch die Gesetzgebung übertragen ist.

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (BBl 2010 8967).

Art. 10 Information

¹ Der Bundesrat gewährleistet die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit.

² Er sorgt für eine einheitliche, frühzeitige und kontinuierliche Information über seine Lagebeurteilungen, Planungen, Entscheide und Vorkehren.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen.

Art. 10a¹² Bundesratssprecher oder Bundesratssprecherin

Der Bundesrat bestimmt ein leitendes Mitglied der Bundeskanzlei als Bundesratssprecher oder -sprecherin. Dieser oder diese informiert im Auftrag des Bundesrates die Öffentlichkeit. Er oder sie koordiniert die Information zwischen dem Bundesrat und den Departementen.

Art. 11 Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Der Bundesrat pflegt die Beziehungen zur Öffentlichkeit und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen.

2. Abschnitt: Verfahren und Organisation**Art. 12** Kollegialprinzip

¹ Der Bundesrat trifft seine Entscheide als Kollegium.

² Die Mitglieder des Bundesrates vertreten die Entscheide des Kollegiums.

¹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 2095; BBl 1997 III 1568, 1999 2538).

Art. 13 Verhandlungen

¹ Der Bundesrat trifft Entscheide von wesentlicher Bedeutung oder von politischer Tragweite nach gemeinsamer und gleichzeitiger Beratung.

² Er kann die übrigen Geschäfte in einem vereinfachten Verfahren erledigen.

Art. 14 Vorgaben

Zur Vorbereitung der Geschäfte von wesentlicher Bedeutung oder von politischer Tragweite gibt der Bundesrat, soweit erforderlich, die inhaltlichen Ziele vor und legt den Rahmen fest.

Art. 15 Mitberichtsverfahren

¹ Geschäfte, über die der Bundesrat zu beschliessen hat, werden den Mitgliedern des Bundesrates zum Mitbericht vorgelegt.

² Die Bundeskanzlei regelt das Mitberichtsverfahren.

Art. 16 Einberufung

¹ Der Bundesrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern.

² Der Bundesrat wird im Auftrag des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin durch den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin einberufen.

³ Jedes Mitglied des Bundesrates kann jederzeit die Durchführung einer Verhandlung verlangen.

⁴ In dringenden Fällen kann der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin vom ordentlichen Verfahren für die Einberufung und Durchführung von Verhandlungen abweichen.

Art. 17 Aussprachen und Klausurtagungen

Der Bundesrat führt zu Fragen von weit reichender Bedeutung besondere Aussprachen und Klausurtagungen durch.

Art. 18 Vorsitz und Teilnahme

¹ Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin leitet die Verhandlungen des Bundesrates.

² Neben den Mitgliedern des Bundesrates nimmt der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin an den Verhandlungen des Bundesrates mit beratender Stimme teil. Er oder sie hat für die Geschäfte der Bundeskanzlei das Antragsrecht.

³ Vizekanzler und Vizekanzlerinnen wohnen den Verhandlungen bei, soweit der Bundesrat nichts anderes bestimmt.

⁴ Wenn es dem Bundesrat zu seiner Information und Meinungsbildung angezeigt erscheint, zieht er zu seinen Verhandlungen Führungskräfte sowie inner- und ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachkundige bei.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

¹ Der Bundesrat kann gültig verhandeln, wenn wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sind.

² Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist zulässig; ein Beschluss ist gültig, wenn er wenigstens die Stimmen von drei Mitgliedern auf sich vereinigt.

³ Das vorsitzende Mitglied des Bundesrates stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt; ausgenommen sind Wahlen.

Art. 20 Ausstandspflicht

¹ Mitglieder des Bundesrates und die in Artikel 18 genannten Personen treten in den Ausstand, wenn sie an einem Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

² Sind Verfügungen zu treffen oder Beschwerden zu entscheiden, so gelten die Ausstandsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹³ über das Verwaltungsverfahren.

Art. 21 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Bundesrates und das Mitberichtsverfahren gemäss Artikel 15 sind nicht öffentlich. Die Information richtet sich nach Artikel 10.

Art. 22 Stellvertretung

Der Bundesrat bezeichnet für jedes seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

Art. 23 Ausschüsse des Bundesrates

¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diese bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern.

² Die Ausschüsse bereiten Beratungen und Entscheidungen des Bundesrates vor oder führen für das Kollegium Verhandlungen mit anderen in- oder ausländischen Behörden oder mit Privaten.

Art. 24 Organisationsverordnung

Der Bundesrat regelt in einer Verordnung, wie er seine Funktionen im Einzelnen wahrnimmt.

¹³ SR 172.021

Zweites Kapitel: **Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin**

Art. 25 Funktionen im Bundesratskollegium

¹ Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin leitet den Bundesrat.

² Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin:

- a. sorgt dafür, dass der Bundesrat seine Aufgaben rechtzeitig, zweckmässig und koordiniert an die Hand nimmt und abschliesst;
- b. bereitet die Verhandlungen des Bundesrates vor und schlichtet in strittigen Fragen;
- c. wacht darüber, dass die Aufsicht des Bundesrates über die Bundesverwaltung zweckmässig organisiert und ausgeübt wird;
- d. kann jederzeit Abklärungen über bestimmte Angelegenheiten anordnen und schlägt gegebenenfalls dem Bundesrat geeignete Massnahmen vor.

Art. 26 Präsidialentscheide

¹ Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin ordnet in dringlichen Fällen vorsorgliche Massnahmen an.

² Ist die Durchführung einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Verhandlung des Bundesrates nicht möglich, so entscheidet an dessen Stelle der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin.

³ Diese Entscheide müssen dem Bundesrat nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden.

⁴ Der Bundesrat kann ferner den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin ermächtigen, Angelegenheiten von vorwiegend förmlicher Art selbst zu entscheiden.

Art. 27 Stellvertretung

¹ Ist der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin an der Amtsführung verhindert, so nimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Stellvertretung wahr und übernimmt alle präsidentialen Obliegenheiten.

² Der Bundesrat kann bestimmte präsidentiale Befugnisse dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin übertragen.

Art. 28 Repräsentation

Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin repräsentiert den Bundesrat im Inland und im Ausland.

Art. 29 Verbindung mit den Kantonen

Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin betreut die Beziehungen des Bundes mit den Kantonen in gemeinsamen Angelegenheiten allgemeiner Art.

Drittes Kapitel:

Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin

Art. 30 Funktionen

¹ Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin ist Stabschef des Bundesrates.

² Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin:

- a. unterstützt den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin und den Bundesrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;

- b. erfüllt gegenüber der Bundesversammlung die Aufgaben, die ihm oder ihr durch Verfassung und Gesetz übertragen sind.

Art. 31 Organisation

¹ Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin steht der Bundeskanzlei vor und hat ihr gegenüber die gleiche Stellung wie der Vorsteher oder die Vorsteherin eines Departements.

² Die Vizekanzler oder die Vizekanzlerinnen vertreten den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin.

³ Organisation und Führung der Bundeskanzlei richten sich, unter Vorbehalt besonderer Anordnungen des Bundesrates, nach den Bestimmungen für die gesamte Bundesverwaltung, ausgenommen den Abschnitt über die Generalsekretariate.

Art. 32 Beratung und Unterstützung

Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin:

- a. berät und unterstützt den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin und den Bundesrat bei der Planung und Koordination auf Regierungsebene;
- b. entwirft für den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin die Arbeits- und Geschäftspläne und überwacht deren Umsetzung;
- c. wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen des Bundesrates mit;
- d. bereitet in enger Zusammenarbeit mit den Departementen die Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Richtlinien der Regierungspolitik und über die Geschäftsführung des Bundesrates vor;

- e. berät den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin und den Bundesrat bei der gesamtheitlichen Führung der Bundesverwaltung und übernimmt Aufsichtsfunktionen;
- f. unterstützt den Bundesrat im Verkehr mit der Bundesversammlung.

Art. 33 Koordination

¹ Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin sorgt für die departementsübergreifende Koordination.

² Er oder sie sorgt für die Koordination mit der Parlamentsverwaltung. Insbesondere konsultiert er oder sie den Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Bundesversammlung, wenn Geschäfte des Bundesrates oder ihm nachgeordneter Amtsstellen das Verfahren und die Organisation der Bundesversammlung oder der Parlamentsdienste unmittelbar betreffen. Er oder sie kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung teilnehmen.¹⁴

Art. 34¹⁵ Information

¹ Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin sorgt in Zusammenarbeit mit den Departementen für die geeigneten Vorkehren zur Information der Öffentlichkeit.

² Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin sorgt für die interne Information zwischen dem Bundesrat und den Departementen.

¹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 2000 273; BBl 1999 4809 5979).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 2095; BBl 1997 III 1568, 1999 2538).

Dritter Titel: Die Bundesverwaltung

Erstes Kapitel: Führung und Führungsgrundsätze

Art. 35 Führung

¹ Der Bundesrat sowie die Departementsvorsteher und Departementsvorsteherinnen führen die Bundesverwaltung.

² Jedes Mitglied des Bundesrates führt ein Departement.

³ Der Bundesrat verteilt die Departemente auf seine Mitglieder; diese sind verpflichtet, das ihnen übertragene Departement zu übernehmen.

⁴ Der Bundesrat kann die Departemente jederzeit neu verteilen.

Art. 36 Führungsgrundsätze

¹ Der Bundesrat und die Departementsvorsteher und Departementsvorsteherinnen geben der Bundesverwaltung die Ziele vor und setzen Prioritäten.

² Übertragen sie die unmittelbare Erfüllung von Aufgaben auf Projektorganisationen oder auf Einheiten der Bundesverwaltung, so statten sie diese mit den erforderlichen Zuständigkeiten und Mitteln aus.

³ Sie beurteilen die Leistungen der Bundesverwaltung und überprüfen periodisch die ihr von ihnen gesetzten Ziele.

⁴ Sie achten auf sorgfältige Auswahl und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Zweites Kapitel: Die Departemente

1. Abschnitt:

Departementsvorsteher und Departementsvorsteherinnen

Art. 37 Führung und Verantwortlichkeit

¹ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin führt das Departement und trägt dafür die politische Verantwortung.

² Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin:

- a. bestimmt die Führungsleitlinien;
- b. überträgt, soweit erforderlich, die unmittelbare Erfüllung der departementalen Aufgaben auf unterstellte Verwaltungseinheiten und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- c. legt im Rahmen dieses Gesetzes die Organisation des Departements fest.

Art. 38 Führungsmittel

Innerhalb des Departements verfügt der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin grundsätzlich über uneingeschränkte Weisungs-, Kontroll- und Selbsteintrittsrechte. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für einzelne Verwaltungseinheiten oder durch die Bundesgesetzgebung besonders geregelte Zuständigkeiten.

Art. 39 Persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann persönliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellen und deren Aufgaben umschreiben.

Art. 40 Information

Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin trifft in Absprache mit der Bundeskanzlei die geeigneten Vorgehen für die Information über die Tätigkeit des Departements und bestimmt, wer für die Information verantwortlich ist.

2. Abschnitt: Generalsekretariate**Art. 41** Stellung

¹ Jedes Departement verfügt über ein Generalsekretariat als allgemeine departementale Stabsstelle. Diesem können auch andere als Stabsaufgaben übertragen werden.

² Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin ist Stabschef des Departements.

Art. 42 Funktionen

¹ Das Generalsekretariat unterstützt den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin bei der Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie bei den dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin zustehenden Entscheidungen.

² Es nimmt Aufsichtsfunktionen nach den Anordnungen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin wahr.

³ Es sorgt dafür, dass die Planungen und die Tätigkeiten des Departements mit denjenigen der anderen Departemente und des Bundesrates koordiniert werden.

⁴ Es unterstützt den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin bei der Vorbereitung der Verhandlungen des Bundesrates.

3. Abschnitt: Ämter und Gruppen von Ämtern

Art. 43 Stellung und Funktionen

¹ Die Ämter sind die tragenden Verwaltungseinheiten; sie besorgen die Verwaltungsgeschäfte.

² Der Bundesrat legt durch Verordnung die Gliederung der Bundesverwaltung in Ämter fest. Er weist den Ämtern möglichst zusammenhängende Sachbereiche zu und legt ihre Aufgaben fest.

³ Der Bundesrat teilt die Ämter den Departementen nach den Kriterien der Führbarkeit, des Zusammenhangs der Aufgaben sowie der sachlichen und politischen Ausgewogenheit zu. Er kann die Ämter jederzeit neu zuteilen.

⁴ Die Departementsvorsteher und Departementsvorsteherinnen bestimmen die organisatorischen Grundzüge der ihren Departementen zugeordneten Ämter. Sie können mit Zustimmung des Bundesrates die Ämter zu Gruppen zusammenfassen.

⁵ Die Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen legen die Detailorganisation ihrer Ämter fest.

Art. 44¹⁶ FLAG-Verwaltungseinheiten

¹ Der Bundesrat kann geeignete Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget führen (FLAG-Verwaltungseinheiten). Er beachtet dabei die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

² Im Leistungsauftrag sind die Leistungen der FLAG-Verwaltungseinheiten nach Produktgruppen zu gliedern.

¹⁶ Fassung gemäss Art. 65 Ziff. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AS 2006 1275; BBl 2005 5).

³ Der Bundesrat konsultiert vor der Erteilung eines Leistungsauftrages die zuständigen parlamentarischen Kommissionen beider Räte.

Art. 45 Führung und Verantwortlichkeit

Die Direktoren und Direktorinnen der Gruppen und Ämter sind gegenüber ihren Vorgesetzten für die Führung der ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten sowie für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Art. 46 Verleihung des Titels «Staatssekretär» oder «Staatssekretärin»

Erfordert es der Verkehr mit dem Ausland, so bezeichnet der Bundesrat die Gruppen und Ämter, deren Vorsteher und Vorsteherinnen den Titel «Staatssekretär» oder «Staatssekretärin» tragen. Er kann diesen Titel weiteren Direktoren und Direktorinnen sowie Generalsekretären und Generalsekretärinnen vorübergehend zuerkennen, wenn sie in seinem Auftrag die Schweiz an internationalen Verhandlungen auf höchster Ebene vertreten.

Drittes Kapitel:¹⁷ Gebühren

Art. 46a

¹ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Erhebung von angemessenen Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Bundesverwaltung.

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I 3 des BG vom 19. Dez. 2003 über das Entlastungsprogramm 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 1633; BBl **2003** 5615).

² Er regelt die Erhebung von Gebühren im Einzelnen, insbesondere:

- a. das Verfahren zur Erhebung von Gebühren;
- b. die Höhe der Gebühren;
- c. die Haftung im Fall einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;
- d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

³ Bei der Regelung der Gebühren beachtet er das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

⁴ Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung gerechtfertigt ist.

Vierter Titel: Zuständigkeiten, Planung und Koordination

Erstes Kapitel: Zuständigkeiten

Art. 47 Entscheide

¹ Je nach Bedeutung eines Geschäfts entscheidet entweder der Bundesrat, ein Departement, eine Gruppe oder ein Amt.

² Der Bundesrat legt durch Verordnung fest, welche Verwaltungseinheit für die Entscheidung in einzelnen Geschäften oder in ganzen Geschäftsbereichen zuständig ist.

³ Können sich die Departemente im Einzelfall über die Zuständigkeit nicht einigen, so entscheidet der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin.

⁴ Die übergeordneten Verwaltungseinheiten und der Bundesrat können jederzeit einzelne Geschäfte zum Entscheid an sich ziehen.

⁵ Vorbehalten bleiben die nach der Gesetzgebung über die Bundesrechtspflege zwingend zu berücksichtigenden Zuständigkeiten. Ist die Beschwerde an den Bundesrat unzulässig, so kann der Bundesrat der zuständigen Bundesverwaltungsbehörde Weisung erteilen, wie nach Gesetz zu entscheiden ist.

⁶ Geschäfte des Bundesrates gehen von Rechts wegen auf das in der Sache zuständige Departement über, soweit Verfügungen zu treffen sind, die der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht unterliegen. Die Beschwerde gegen Verfügungen des Bundesrates nach Artikel 33 Buchstaben a und b des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁸ bleibt vorbehalten.¹⁹

Art. 48 Rechtsetzung

¹ Der Bundesrat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtssätzen auf die Departemente übertragen. Er berücksichtigt dabei die Tragweite der Rechtssätze.

² Eine Übertragung der Rechtsetzung auf Gruppen und Ämter ist nur zulässig, wenn ein Bundesgesetz oder ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss dazu ermächtigt.

Art. 48a²⁰ Abschluss völkerrechtlicher Verträge

¹ Der Bundesrat kann die Zuständigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge an ein Departement delegieren. Bei Verträgen von beschränkter Tragweite kann er diese Zuständigkeit auch an eine Gruppe oder an ein Bundesamt delegieren.

¹⁸ SR 173.32

¹⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

²⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS 2003 3543; BBl 2001 3467 5428).

² Er erstattet der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von den Departementen, Gruppen oder Bundesämtern abgeschlossenen Verträge.

Art. 49 Unterschriftsberechtigung

¹ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann folgende Personen ermächtigen, bestimmte Geschäfte in seinem oder ihrem Namen und Auftrag zu unterzeichnen:

- a. Generalsekretär oder Generalsekretärin oder die Personen, die sie vertreten;
- b. Direktionsmitglieder von Gruppen und Ämtern;
- c. weitere Personen des Generalsekretariates im Rahmen der Zuständigkeiten des Departementes als Rechtsmittelinstantz.

² Die Ermächtigung kann auch die Unterzeichnung von Verfügungen einschliessen.²¹

³ Die Direktoren und Direktorinnen der Gruppen und Ämter regeln für ihren Bereich die Unterschriftsberechtigung.

Art. 50 Amtsverkehr

¹ Der Bundesrat legt die Grundsätze für die Pflege der internationalen Beziehungen der Bundesverwaltung fest.

² Der Verkehr mit den kantonalen Regierungen ist Sache des Bundesrates und der Departementsvorsteher und Departementsvorsteherinnen.

³ Die Direktoren und Direktorinnen der Gruppen und Ämter verkehren im Rahmen ihrer Zuständigkeit unmittelbar mit an-

²¹ Fassung gemäss Ziff. II 5 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3437; BBl 2007 6121).

deren eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen sowie mit Privaten.

Zweites Kapitel: Planung und Koordination²²

Art. 51 Planung

Die Departemente, Gruppen und Ämter planen ihre Tätigkeiten im Rahmen der Gesamtplanungen des Bundesrates. Die Departemente bringen die Planungen dem Bundesrat zur Kenntnis.

Art. 52 Koordinationstätigkeit auf Regierungsebene

Der Bundesrat und seine Ausschüsse sowie die Bundeskanzlei erledigen die ihnen durch Verfassung und Gesetz übertragenen Koordinationsaufgaben.

Art. 53 Generalsekretärenkonferenz

¹ Die Generalsekretärenkonferenz steuert unter der Leitung des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin die Koordinationstätigkeit in der Bundesverwaltung.

² Soweit für bestimmte Aufgaben oder Geschäfte keine besonderen Koordinationsorgane bestehen, nimmt die Konferenz selber Koordinationsaufgaben wahr, namentlich zur Vorbereitung von Bundesratsgeschäften.

³ Sie kann auf Beschluss des Bundesrates departementsübergreifende Angelegenheiten aufnehmen und zuhanden des Bundesrates vorbereiten.

²² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008 (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen), in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5941; BBl 2007 6641).

⁴ Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Bundesversammlung kann mit beratender Stimme an der Generalsekretärenkonferenz teilnehmen.²³

Art. 54 Informationskonferenz

¹ Die Informationskonferenz besteht aus dem Bundesratssprecher oder der Bundesratssprecherin und den Verantwortlichen für die Information in den Departementen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Parlamentsdienste kann mit beratender Stimme teilnehmen.²⁴

² Die Informationskonferenz befasst sich mit anstehenden Informationsproblemen der Departemente und des Bundesrates; sie koordiniert und plant die Information.²⁵

³ Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin führt den Vorsitz.²⁶

Art. 55 Weitere ständige Stabs-, Planungs- und Koordinationsorgane

Bundesrat und Departemente können weitere Stabs-, Planungs- und Koordinationsorgane als institutionalisierte Konferenzen oder als eigenständige Verwaltungseinheiten einsetzen.

²³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **2000** 273; BBl **1999** 4809 5979).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 2095; BBl **1997** III 1568, **1999** 2538).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **2000** 273; BBl **1999** 4809 5979).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 2095; BBl **1997** III 1568, **1999** 2538).

Art. 56 Überdepartementale Projektorganisationen

Der Bundesrat kann Projektorganisationen bilden zur Bearbeitung wichtiger, departementsübergreifende Aufgaben, die zeitlich befristet sind.

**Drittes Kapitel:
Externe Beratung und ausserparlamentarische
Kommissionen²⁷**

1. Abschnitt: Externe Beratung²⁸**Art. 57** ...²⁹

¹ Bundesrat und Departemente können Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, zur Beratung beiziehen.

² ...³⁰

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008 (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen), in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5941; BBl 2007 6641).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008 (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen), in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5941; BBl 2007 6641).

²⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008 (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen), mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5941; BBl 2007 6641).

³⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008 (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen), mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5941; BBl 2007 6641).

2. Abschnitt:³¹ Ausserparlamentarische Kommissionen

Art. 57a Zweck

¹ Ausserparlamentarische Kommissionen beraten den Bundesrat und die Bundesverwaltung ständig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

² Sie treffen Entscheide, soweit sie durch ein Bundesgesetz dazu ermächtigt werden.

Art. 57b Voraussetzungen

Ausserparlamentarische Kommissionen können eingesetzt werden, wenn die Aufgabenerfüllung:

- a. besonderes Fachwissen erfordert, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist;
- b. den frühzeitigen Einbezug der Kantone oder weiterer interessierter Kreise verlangt; oder
- c. durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen soll.

Art. 57c Einsetzung

¹ Auf die Einsetzung einer Kommission ist zu verzichten, wenn die Aufgabe geeigneter durch eine Einheit der zentralen Bundesverwaltung oder eine ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Organisation oder Person erfüllt werden kann.

² Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder.

³¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008 (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen), in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5941; BBl 2007 6641).

³ Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

⁴ Ist eine Vakanz entstanden, so findet eine Ergänzungswahl statt.

Art. 57d Überprüfung

Die ausserparlamentarischen Kommissionen werden gesamthaft alle vier Jahre anlässlich der Gesamterneuerungswahlen auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung hin überprüft.

Art. 57e Zusammensetzung

¹ Die ausserparlamentarischen Kommissionen dürfen in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

² Sie müssen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach Geschlecht, Sprache, Region, Alters- und Interessengruppen ausgewogen zusammengesetzt sein.

³ Angehörige der Bundesverwaltung dürfen nur in begründeten Einzelfällen als Mitglieder einer Kommission gewählt werden.

Art. 57f Offenlegung der Interessenbindung

¹ Die Kommissionsmitglieder legen ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offen. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Wer sich weigert, seine Interessenbindungen offenzulegen, ist als Mitglied einer Kommission nicht wählbar.

Art. 57g³² Entschädigung

¹ Der Bundesrat legt einheitliche Kriterien für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest.

² Die Höhe der Entschädigungen ist öffentlich.

Viertes Kapitel:³³ Datenbearbeitung**1. Abschnitt:****Dokumentation von Schriftverkehr und Geschäften³⁴****Art. 57h³⁵**

¹ Zur Registrierung, Verwaltung, Indexierung und Kontrolle von Schriftverkehr und Geschäften kann jedes Bundesorgan nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³⁶ über den Datenschutz ein Informations- und Dokumentationssystem führen. Dieses System kann besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile enthalten, soweit sich diese aus dem Schriftverkehr oder aus der Art des Geschäftes ergeben. Das betreffende Bundesorgan kann Personendaten nur speichern, wenn sie dazu dienen:

- a. seine Geschäfte zu bearbeiten;
- b. die Arbeitsabläufe zu organisieren;

³² In Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6135).

³³ Ursprünglich 3. Kap. Eingefügt als durch Ziff. I des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 1891; BBl **1999** 9005).

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 1. Okt. 2010 (Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur), in Kraft seit 1. April 2012 (AS **2012** 941; BBl **2009** 8513).

³⁵ Ursprünglich Art. 57a.

³⁶ SR **235.1**

- c. festzustellen, ob es Daten über eine bestimmte Person bearbeitet;
- d. den Zugang zur Dokumentation zu erleichtern.

² Zu den Personendaten haben ausschliesslich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des betreffenden Bundesorgans Zugang, und dies nur soweit sie sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe brauchen.

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu Organisation und Betrieb dieser Informations- und Dokumentationssysteme sowie zum Schutz der darin erfassten Personendaten.

2. Abschnitt:³⁷

Bearbeitung von Personendaten bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur

Art. 57i Verhältnis zu anderem Bundesrecht

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht, wenn ein anderes Bundesgesetz die Bearbeitung der bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallenden Personendaten regelt.

Art. 57j Grundsätze

¹ Bundesorgane nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³⁸ über den Datenschutz dürfen Personendaten, die bei der Nutzung ihrer oder der in ihrem Auftrag betriebenen elektronischen Infrastruktur anfallen, nicht aufzeichnen und auswerten, ausser wenn dies zu den in den Artikeln 57l–57o aufgeführten Zwecken nötig ist.

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 1. Okt. 2010 (Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur), in Kraft seit 1. April 2012 (AS 2012 941; BBl 2009 8513).

³⁸ SR 235.1

² Die Datenbearbeitung nach diesem Abschnitt kann auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile umfassen.

Art. 57k Elektronische Infrastruktur

Die elektronische Infrastruktur umfasst sämtliche stationären oder mobilen Anlagen und Geräte, die Personendaten aufzeichnen können; zu ihr gehören insbesondere:

- a. Datenverarbeitungsanlagen, Netzwerkkomponenten sowie Software;
- b. Datenspeicher;
- c. Telefongeräte;
- d. Drucker, Scanner, Fax- und Kopiergeräte;
- e. Systeme für die Arbeitszeiterfassung;
- f. Systeme für die Zugangs- und Raumkontrolle;
- g. Systeme der Geolokalisierung.

Art. 57l Aufzeichnung von Personendaten

Die Bundesorgane dürfen Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallen, zu folgenden Zwecken aufzeichnen:

- a. alle Daten, einschliesslich des Inhalts elektronischer Post: zu deren Sicherung (Backups);
- b. die Daten über die Nutzung der elektronischen Infrastruktur:
 1. zur Aufrechterhaltung der Informations- und Dienstleistungssicherheit,
 2. zur technischen Wartung der elektronischen Infrastruktur,

3. zur Kontrolle der Einhaltung von Nutzungsreglemen-
ten,
 4. zum Nachvollzug des Zugriffs auf Datensammlungen,
 5. zur Erfassung der Kosten, die durch die Benutzung der
elektronischen Infrastruktur entstehen;
- c. die Daten über die Arbeitszeiten des Personals: zur Bewirt-
schaftung der Arbeitszeit;
- d. die Daten über das Betreten oder Verlassen von Gebäuden
und Räumen der Bundesorgane und über den Aufenthalt
darin: zur Gewährleistung der Sicherheit.

Art. 57m Nicht personenbezogene Auswertung

Die nicht personenbezogene Auswertung der aufgezeichneten
Daten ist zulässig zu den Zwecken nach Artikel 57l.

Art. 57n Nicht namentliche personenbezogene
Auswertung

Die nicht namentliche personenbezogene Auswertung der auf-
gezeichneten Daten ist stichprobenartig zulässig zu folgenden
Zwecken:

- a. zur Kontrolle der Nutzung der elektronischen Infrastruktur;
- b. zur Kontrolle der Arbeitszeiten des Personals.

Art. 57o Namentliche personenbezogene Auswertung

¹ Die namentliche personenbezogene Auswertung der aufge-
zeichneten Daten ist zulässig zu folgenden Zwecken:

- a. Abklärung eines konkreten Verdachts auf Missbrauch der
elektronischen Infrastruktur und Ahndung eines erwiesenen
Missbrauchs;

- b. Analyse und Behebung von Störungen der elektronischen Infrastruktur und Abwehr konkreter Bedrohungen dieser Infrastruktur;
- c. Bereitstellung benötigter Dienstleistungen;
- d. Erfassung und Fakturierung erbrachter Leistungen;
- e. Kontrolle der individuellen Arbeitszeiten.

² Auswertungen nach Absatz 1 Buchstabe a sind nur zulässig:

- a. durch Bundesorgane;
- b. nach schriftlicher Information der betroffenen Person.

Art. 57p Verhinderung von Missbräuchen

Das Bundesorgan trifft die erforderlichen präventiven technischen und organisatorischen Massnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen.

Art. 57q Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Aufzeichnung, die Aufbewahrung und die Vernichtung der Daten;
- b. das Verfahren der Datenbearbeitung;
- c. den Zugriff auf die Daten;
- d. die technischen und die organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

² Daten dürfen nur so lange wie nötig aufbewahrt werden.

³ Soweit Daten von Mitgliedern der Bundesversammlung oder des Personals der Parlamentsdienste betroffen sind, werden diese Ausführungsbestimmungen angewendet, sofern nicht eine Verordnung der Bundesversammlung etwas anderes bestimmt.

Fünfter Titel: Einzel- und Schlussbestimmungen

Erstes Kapitel: Rechtsstellung

Art. 58 Amtssitz

Amtssitz des Bundesrates, der Departemente und der Bundeskanzlei ist die Stadt Bern.

Art. 59 Wohnort der Mitglieder des Bundesrates und des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin

Den Mitgliedern des Bundesrates und dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin ist die Wahl des Wohnorts freigestellt, doch müssen sie in kurzer Zeit den Amtssitz erreichen können.

Art. 60 Berufliche Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin dürfen weder ein anderes Amt des Bundes noch ein Amt in einem Kanton bekleiden, noch einen anderen Beruf oder ein Gewerbe ausüben.

² Sie dürfen auch nicht bei Organisationen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, die Stellung von Direktoren und Direktorinnen oder Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen oder von Mitgliedern der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Kontrollstelle einnehmen.

³ Den Mitgliedern des Bundesrates sowie dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.³⁹

³⁹ Eingefügt durch Ziff. 1 2 des BG vom 23. Juni 2000 über Titel und Orden ausländischer Behörden, in Kraft seit 1. Febr. 2001 (AS 2001 114; BBl 1999 7922).

Art. 61⁴⁰ Unvereinbarkeit in der Person

¹ Nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrates sein können:

- a. zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- b. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie;
- c. zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind.

² Diese Bestimmung gilt zwischen dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin und den Mitgliedern des Bundesrates sinngemäss.

Art. 61a⁴¹

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2005** 5685; BBl **2003** 1288).

⁴¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002 (AS **2003** 3543; BBl **2001** 3467 5428). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), mit Wirkung seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).

Zweites Kapitel: Genehmigung kantonaler Erlasse⁴²

Art. 61b⁴³

¹ Soweit ein Bundesgesetz es vorsieht, unterbreiten die Kantone dem Bund ihre Gesetze und Verordnungen zur Genehmigung; die Genehmigung ist Voraussetzung der Gültigkeit.

² In nichtstreitigen Fällen erteilen die Departemente die Genehmigung.

³ In streitigen Fällen entscheidet der Bundesrat. Er kann die Genehmigung auch mit Vorbehalt erteilen.

Drittes Kapitel: Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland⁴⁴

Art. 61c⁴⁵ Informationspflicht

¹ Die Kantone, die unter sich oder mit dem Ausland Verträge schliessen (Vertragskantone), informieren den Bund. Über Verträge mit dem Ausland informieren sie den Bund vor deren Abschluss. Bund und Kantone suchen einvernehmliche Lösungen.

² Von der Informationspflicht ausgenommen sind Verträge, die:

⁴² Ursprünglich vor Art. 62. Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS 2006 1265; BBl 2004 7103).

⁴³ Ursprünglich Art. 62, anschliessend Art. 61a. Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS 2006 1265; BBl 2004 7103).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS 2006 1265; BBl 2004 7103).

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS 2006 1265; BBl 2004 7103).

- a. dem Vollzug von Verträgen dienen, über die der Bund informiert wurde;
- b. sich in erster Linie an die Behörden richten oder administrativ-technische Fragen regeln.

Art. 62⁴⁶ Verfahren

¹ Der Bund orientiert über die Verträge, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden, im Bundesblatt.

² Das zuständige Departement prüft, ob ein Vertrag dem Recht und den Interessen des Bundes nicht zuwiderläuft. Es teilt das Ergebnis dieser Prüfung innert zwei Monaten seit der Orientierung nach Absatz 1 den Vertragskantonen mit. Die am Vertrag nicht beteiligten Kantone (Drittkantone) teilen den Vertragskantonen ihre allfälligen Einwände innerhalb der gleichen Frist mit.

³ Liegen Einwände vor, so streben das Departement und die Drittkantone eine einvernehmliche Lösung mit den Vertragskantonen an.

⁴ Wird keine Einigung erzielt, so können der Bundesrat und die Drittkantone innert sechs Monaten seit der Orientierung nach Absatz 1 bei der Bundesversammlung Einsprache erheben.

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1999 (AS **2000** 289; BBl **1999** 7922). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS **2006** 1265; BBl **2004** 7103).

Viertes Kapitel:⁴⁷ Konzentriertes Entscheidungsverfahren

Art. 62a Anhörung

¹ Sieht ein Gesetz für Vorhaben wie Bauten und Anlagen die Konzentration von Entscheiden bei einer einzigen Behörde (Leitbehörde) vor, so holt diese vor ihrem Entscheid die Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden ein.

² Sind mehrere Fachbehörden betroffen, so hört die Leitbehörde sie gleichzeitig an; sie kann sie jedoch nacheinander anhören, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

³ Die Leitbehörde setzt den Fachbehörden eine Frist zur Stellungnahme; die Frist beträgt in der Regel zwei Monate.

⁴ Die Leitbehörde und die Fachbehörden legen einvernehmlich die Fälle fest, in denen ausnahmsweise keine Stellungnahmen eingeholt werden müssen.

Art. 62b Bereinigung

¹ Bestehen zwischen den Stellungnahmen der Fachbehörden Widersprüche oder ist die Leitbehörde mit den Stellungnahmen nicht einverstanden, so führt sie mit den Fachbehörden innerhalb von 30 Tagen ein Bereinigungsgespräch; sie kann dazu weitere Behörden oder Fachleute beiziehen.

² Gelingt die Bereinigung, so ist das Ergebnis für die Leitbehörde verbindlich.

³ Misslingt die Bereinigung, so entscheidet die Leitbehörde; bei wesentlichen Differenzen zwischen Verwaltungseinheiten des gleichen Departements weist dieses die Leitbehörde an, wie zu

⁴⁷ Ursprünglich Zweites Kapitel^{bis}. Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071; BBl 1998 2591).

entscheiden ist. Sind mehrere Departemente betroffen, so setzen diese sich ins Einvernehmen. In der Begründung des Entscheids sind die abweichenden Stellungnahmen aufzuführen.

⁴ Die Fachbehörden sind auch nach Durchführung eines Bereinigungsverfahrens befugt, gegenüber einer Rechtsmittelbehörde über ihre Stellungnahme selbständig Auskunft zu geben.

Art. 62c Fristen

¹ Der Bundesrat setzt für die Verfahren, mit denen die Pläne für Bauten und Anlagen genehmigt werden, Fristen fest, innert welchen der Entscheid zu treffen ist.

² Sofern eine dieser Fristen nicht eingehalten werden kann, teilt die Leitbehörde dem Gesuchsteller unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid getroffen werden kann.

Fünftes Kapitel:⁴⁸

Steuerbefreiung und Schutz des Eigentums des Bundes

Art. 62d Steuerbefreiung

Die Eidgenossenschaft sowie ihre Anstalten, Betriebe und unselbstständigen Stiftungen sind von jeder Besteuerung durch die Kantone und Gemeinden befreit; ausgenommen sind Liegenschaften, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

Art. 62e Haftung

¹ Die Kantone haften dem Bund für Schäden an dessen Eigentum infolge einer Störung der öffentlichen Ordnung.

⁴⁸ Ursprünglich Zweites Kapitel^{ter}. Eingefügt durch Anhang Ziff. II 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS 2003 3543; BBl 2001 3467 5428).

² Vorschriften der Kantone und Gemeinden über Versicherungspflichten gelten nicht für den Bund.

Sechstes Kapitel:⁴⁹ Hausrecht

Art. 62f

Der Bund übt das Hausrecht in seinen Gebäuden aus.

Siebtes Kapitel:⁵⁰ Schlussbestimmungen

Art. 63 Aufhebung des Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 19. September 1978⁵¹ über die Organisation und die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung wird aufgehoben.

⁴⁹ Ursprünglich Zweites Kapitel^{quater}. Eingefügt durch Anhang Ziff. II 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3543; BBl **2001** 3467 5428).

⁵⁰ Ursprünglich Drittes Kapitel.

⁵¹ [AS **1979** 114, **1983** 170 931 Art. 59 Ziff. 2, **1985** 699, **1987** 226 Ziff. II 2 808, **1989** 2116, **1990** 3 Art. 1 1530 Ziff. II 1 1587 Art. 1, **1991** 362 Ziff. I, **1992** 2 Art. 1 288 Anhang Ziff. 2 510 581 Anhang Ziff. 2, **1993** 1770, **1995** 978 4093 Anhang Ziff. 2 4362 Art. 1 5050 Anhang Ziff. 1, **1996** 546 Anhang Ziff. 1 1486 1498 Anhang Ziff. 1]

Art. 64⁵²

Art. 65⁵³

Art. 66 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 1997⁵⁴

⁵² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts (AS **2003** 187; BBl **2001** 3845).

⁵³ Aufgehoben durch Art. 65 Ziff. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Okt. 2005, mit Wirkung seit 1. Mai 2006 (AS **2006** 1275; BBl **2005** 5).

⁵⁴ BRB vom 3. Sept. 1997

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

vom 25. November 1998 (SR 172.010.1)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 24, 43, 47 und 57g Absatz 1
des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes
vom 21. März 1997¹ (RVOG),²

verordnet:

1. Kapitel: Der Bundesrat

Art. 1 Verhandlungen

(Art. 13, 16 Abs. 1 und 4, 17 RVOG)

¹ Die Sitzungen des Bundesrates finden in der Regel einmal je-
de Woche statt.

² Geschäfte von wesentlicher Bedeutung oder von politischer
Tragweite werden einzeln beraten und beschlossen. Geschäfte
von weit reichender Bedeutung können im Rahmen von Klau-
suren behandelt werden.

³ Die übrigen Geschäfte können, wenn sie unbestritten sind,
ohne Einzelberatung gesamthaft verabschiedet oder in einem
schriftlichen Beschlussverfahren erledigt werden. Präsidialent-
scheidung nach Artikel 26 Absatz 4 RVOG bleiben vorbehalten.³

¹ SR 172.010

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan.
2010 (AS 2009 6137).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt.
2002 (AS 2002 2827).

⁴ Wenn es die Umstände erfordern und keine Zeit für die Durchführung einer Sitzung zur Verfügung steht, kann der Bundesrat auch einzelne Geschäfte nach Absatz 2 schriftlich oder mit anderen Mitteln verhandeln. Diese Beschlüsse sind denjenigen in den Sitzungen gleichgestellt. Präsidialentscheide nach Artikel 26 Absätze 1–3 RVOG bleiben vorbehalten.⁴

⁵ Die Beschlüsse werden für jedes Geschäft schriftlich festgehalten.

Art. 1a⁵ Übertragung von Mandaten
an die Bundespräsidentin oder den
Bundespräsidenten

¹ Der Bundesrat kann der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten die vollständige oder teilweise Besorgung wichtiger Geschäfte übertragen, die im Zuständigkeitsbereich eines andern Mitglieds des Bundesrates, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers liegen.

² Er legt in einem solchen Fall insbesondere Folgendes fest:

- a. die Dauer des Mandates; dieses kann nicht über die Amtsperiode der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten hinausgehen;
- b. die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem federführenden Departement und dem Departement der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten;
- c. die Zuweisung von Sachverständigen;
- d. die gegenseitige Information der betroffenen Departemente und die Information des Bundesrates.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 2827).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6089).

Art. 1b⁶ Federführung bei wichtigen Geschäften
in ausserordentlichen Lagen

Liegt die Federführung für ein wichtiges Geschäft in einer ausserordentlichen Lage bei der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten in der Funktion als Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher, so kann der Bundesrat entscheiden, ob:

- a. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundesrates die Verhandlungen des Bundesrates zum Geschäft leiten soll; oder
- b. die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident die Federführung für das Geschäft an ein anderes Mitglied des Bundesrates übertragen soll.

Art. 2 Geschäftsplanung
(Art. 25 Abs. 2 Bst. a, 32 Bst. b und 33 RVOG)

¹ Mit der Geschäftsplanung wird sichergestellt, dass die Geschäfte im Bundesrat entsprechend ihrer Bedeutung und Dringlichkeit behandelt werden können.

² Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident legt mit der Bundeskanzlei und den Departementen die wichtigsten Geschäfte und Themenschwerpunkte für ein Quartal oder Semester fest.

Art. 3 Anträge, Aussprachen und Informationsnotizen
(Art. 14, 15, 17 RVOG)

¹ Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse in der Regel gestützt auf schriftliche Anträge und nach abgeschlossenem Mitbeteiligungsverfahren (Art. 5).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6089).

² Das Antragsrecht steht den Mitgliedern des Bundesrates sowie, für die Geschäfte der Bundeskanzlei, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler zu.

³ Soweit das Bundesrecht andere Behörden oder Organe bezeichnet, die dem Bundesrat Geschäfte vorlegen oder Anträge unterbreiten können, geschieht dies über die Bundeskanzlei oder das Departement, das den engsten Sachbezug zum betreffenden Geschäft aufweist.

⁴ Der Bundesrat führt Aussprachen insbesondere zu Geschäften von weit reichender Bedeutung durch. Er trifft bei Bedarf Zwischenentscheide, legt Grundzüge einer Lösung fest und erteilt dem zuständigen Departement oder der Bundeskanzlei Anweisungen zur Bearbeitung des Geschäfts.

⁵ Die Departemente oder die Bundeskanzlei können dem Bundesrat jederzeit ohne formellen Antrag Informationsnotizen über wichtige Vorgänge und Tätigkeiten in ihrem Aufgabenbereich zuleiten.

Art. 4 Ämterkonsultation

¹ Bei der Vorbereitung von Anträgen lädt das federführende Amt die mitinteressierten Verwaltungseinheiten unter Ansetzung angemessener Fristen zur Stellungnahme ein. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Ämterkonsultation verzichtet oder kann diese auf einen engen Adressatenkreis beschränkt werden.

² Differenzen werden so weit wie möglich in der Ämterkonsultation bereinigt; das federführende Departement erstattet dem Bundesrat darüber Bericht.

³ Als mitinteressiert gelten die Verwaltungseinheiten, die einen fachlichen Bezug zum Geschäft haben oder die für die Beurteilung finanzieller, rechtlicher oder formeller Aspekte zuständig sind.

Art. 5 Mitberichtsverfahren

(Art. 15 und 33 RVOG)

¹ Das Mitberichtsverfahren dient der Entscheidungsvorbereitung auf Stufe Bundesrat. Ziel des Verfahrens ist es, dass sich der Bundesrat in den Verhandlungen auf grundsätzliche Aspekte konzentrieren kann.

^{1bis} Das Mitberichtsverfahren beginnt mit der Unterzeichnung des Antrags durch das federführende Departement.⁷

² Das federführende Departement reicht der Bundeskanzlei den unterzeichneten Antrag rechtzeitig zur Durchführung des Mitberichtsverfahrens ein.⁸

1a. Kapitel:⁹**Informationsgesuche von Ratsmitgliedern und parlamentarischen Kommissionen****Art. 5a**

¹ Über Gesuche von Ratsmitgliedern und von parlamentarischen Kommissionen um Informationen nach den Artikeln 7 beziehungsweise 150 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁰ entscheidet das zuständige Departement. Besteht zwischen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und dem zuständigen Departement Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, so entscheidet der Bundesrat.

² Der Bundesrat entscheidet in jedem Fall:

⁷ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 1 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS **2006** 2331).

⁸ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 1 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS **2006** 2331).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 4117).

¹⁰ SR **171.10**

- a. bei Informationen, die seiner unmittelbaren Entscheidungsfindung dienen, auf Antrag der Bundeskanzlei;
 - b. bei Informationen aus dem Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste auf Antrag des zuständigen Departementes.
- ³ Gesuche um Einsichtnahme in Beschlüsse des Bundesrates werden von der Bundeskanzlei im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement bearbeitet und beantwortet.

2. Kapitel: Die Verwaltung

1. Abschnitt:¹¹ Gliederung der Bundesverwaltung

Art. 6 Grundsätze (Art. 8 Abs. 1 RVOG)

¹ Die Bundesverwaltung ist in die zentrale und die dezentrale Verwaltung gegliedert.

² Personen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, die durch Gesetz geschaffen worden sind und überwiegend Dienstleistungen mit Monopolcharakter oder Aufgaben der Wirtschafts- und der Sicherheitsaufsicht erfüllen, fallen unter den Bestand der dezentralen Bundesverwaltung.

³ Externe Träger von Verwaltungsaufgaben im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 RVOG, die überwiegend Dienstleistungen am Markt erbringen, fallen nicht unter den Bestand der Bundesverwaltung. Dies gilt auch für Organisationen und Personen des Privatrechts, die der Bund mit Finanzhilfen oder Abgeltungen nach Artikel 3 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS 2010 3175).

1990¹² unterstützt oder an denen er mit einer Minderheit beteiligt ist.

Art. 7 **Zentrale Bundesverwaltung**
(Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 43 und 44 RVOG)

¹ Zur zentralen Bundesverwaltung gehören:

- a. die Departemente und die Bundeskanzlei;
- b. die Generalsekretariate der Departemente sowie deren weitere Untergliederungen;
- c. die Gruppen;
- d. die Bundesämter, einschliesslich der FLAG-Verwaltungseinheiten, sowie deren weitere Untergliederungen.

² Verwaltungseinheiten nach Absatz 1 Buchstaben c und d können auch eine andere Bezeichnung tragen.

³ Die Verwaltungseinheiten nach Absatz 1 Buchstaben b–d sind einem Departement unterstellt. Sie sind gegenüber dem Departement weisungsgebunden.

⁴ Bundesämter können zu Gruppen zusammengefasst werden, wenn die Führbarkeit des Departements damit verbessert wird.

Art. 7a **Dezentrale Bundesverwaltung**
(Art. 2 Abs. 3 RVOG)

¹ Die dezentrale Bundesverwaltung besteht aus den folgenden vier Kategorien von Verwaltungseinheiten:

- a. den ausserparlamentarischen Kommissionen nach Artikel 57a RVOG;
- b. den durch Gesetz organisatorisch verselbstständigten Verwaltungseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit;

¹² SR 616.1

- c. den durch Gesetz errichteten rechtlich verselbstständigten öffentlichrechtliche Körperschaften und Stiftungen sowie Anstalten, sofern sie nicht überwiegend Dienstleistungen am Markt erbringen;
- d. den Aktiengesellschaften, die der Bund kapital- und stimmenmässig beherrscht, sofern sie nicht überwiegend Dienstleistungen am Markt erbringen.

² Die Verwaltungseinheiten nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsungebunden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 7b Zuordnung der dezentralen Einheiten

Die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung werden im Rahmen des Gesetzes wie folgt zugeordnet:

- a. der Bundeskanzlei oder einem der Departemente; und
- b. einer Kategorie nach Artikel 7a Absatz 1.

Art. 8 Listen der Einheiten

¹ In Anhang 1 sind mit ihrer Zuordnung zu einem Departement abschliessend aufgelistet:

- a. die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung, ohne die weitere Untergliederung der Bundesämter;
- b. die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung mit Ausnahme der ausserparlamentarischen Kommissionen.

² In Anhang 2 sind die ausserparlamentarischen Kommissionen mit ihrer Zuordnung zu einem Departement abschliessend aufgelistet.

1a. Abschnitt:¹³ **Ausserparlamentarische Kommissionen**

Art. 8a Verwaltungs- und Behördenkommissionen

¹ Ausserparlamentarische Kommissionen sind ihrer Funktion nach entweder Verwaltungs- oder Behördenkommissionen.

² Verwaltungskommissionen haben beratende und vorbereitende Funktionen.

³ Behördenkommissionen sind mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet.

Art. 8b Wahlvoraussetzungen

¹ Zum Mitglied einer ausserparlamentarischen Kommission ist wählbar, wer die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Bundesverwaltung erfüllt.

² Für die Wahl besteht keine Altersbeschränkung.¹⁴

Art. 8c Vertretung der Geschlechter

¹ Frauen und Männer müssen in einer ausserparlamentarischen Kommission mindestens mit je 30 Prozent vertreten sein. Längerfristig ist eine paritätische Vertretung beider Geschlechter anzustreben.

² Beträgt der Anteil der Frauen oder der Männer weniger als 30 Prozent, so verlangt die Bundeskanzlei vom zuständigen Departement eine schriftliche Begründung.

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5949).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3819).

Art. 8c^{bis15} Vertretung der Sprachgemeinschaften

¹ In den ausserparlamentarischen Kommissionen müssen nach Möglichkeit deutsch-, französisch- und italienischsprachige Personen vertreten sein. Eine Vertretung einer rätoromanischsprachigen Person ist anzustreben.

² Sind Deutsch, Französisch und Italienisch nicht mit mindestens einer Person vertreten, so verlangt die Bundeskanzlei vom zuständigen Departement eine schriftliche Begründung.

Art. 8d Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern

¹ Eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern ausserparlamentarischer Kommissionen ist nur ausnahmsweise gestattet und begründungspflichtig.

² Eine Überschreitung ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn:

- a. mehrere Kommissionen zusammengelegt werden;
- b. eine ausgewogene Zusammensetzung nur mit einer höheren Mitgliederzahl möglich ist;
- c. wegen der Bedeutung des Politikbereiches, für den die Kommission zuständig ist, ein breiterer Einbezug verschiedener Interessenstandpunkte erforderlich ist.

Art. 8e Einsetzungsverfügung

¹ Ausserparlamentarische Kommissionen werden durch Verfügung des Bundesrates eingesetzt.

² Die Einsetzungsverfügung hat insbesondere folgenden Inhalt:

¹⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2010 2653).

- a. Sie begründet die Notwendigkeit der Kommission und umschreibt detailliert ihre Aufgaben.
- b. ...¹⁶
- c.¹⁷ Sie nennt die Mitgliederzahl und gegebenenfalls die Gründe für eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern.
- d. ...¹⁸
- e. Sie regelt die Organisation.
- f. Sie regelt die Berichterstattung und die Information der Öffentlichkeit.
- g. Sie regelt die Schweigepflicht.
- g^{bis}.¹⁹ Sie hält fest, welcher Entschädigungskategorie die Kommission nach den Artikeln 8*n* und 8*p* sowie dem Anhang 2 angehört.
- h. Sie legt die Verwendungsrechte des Bundes an allenfalls entstehenden urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren fest.
- i. Sie regelt wenn nötig die Beziehungen der Kommission zu Kantonen und Parteien sowie zu anderen Organisationen.
- j.²⁰ Sie teilt die Kommission der zuständigen Behörde (Departement oder Bundeskanzlei) zu und bezeichnet die Verwaltungsstelle, die für die Kommission das Sekretariat führt.

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3819).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3819).

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3819).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Juni 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS 2010 3175).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6137).

k.²¹ Sie nennt die Dienststelle, die für die Finanzierung der ausserparlamentarischen Kommission zuständig ist.

l.²² Sie regelt das Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung.

Art. 8^{bis23} Wahl der Mitglieder

Der Bundesrat wählt die Mitglieder. Er bestimmt deren Funktion, soweit diese sich nicht aus spezialrechtlichen Bestimmungen über die Organisation der betreffenden Kommission ergibt.

Art. 8^{f24} Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Jedes Kommissionsmitglied informiert über seine:

- a. beruflichen Tätigkeiten;
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;
- d. dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- e. Mitwirkung in anderen Organen des Bundes.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3819).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3819).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3819).

²⁴ Siehe auch Abs. 2 der UeB der Änd. vom 26. Nov. 2008 am Schluss dieses Textes.

² Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches²⁵ bleibt vorbehalten.

³ Das Kommissionsmitglied meldet jede Änderung der Interessenbindungen während der Amtsdauer unverzüglich dem zuständigen Departement. Dieses aktualisiert das Verzeichnis nach Artikel 8k.²⁶

⁴ Das Kommissionsmitglied, das seine Interessenbindungen anlässlich der Wahl nicht vollständig offengelegt oder Änderungen der Interessenbindungen während der Amtsdauer nicht gemeldet hat und dies auch nach entsprechender Aufforderung durch die zuständige Behörde unterlässt, kann abberufen werden.²⁷

Art. 8f^{bis28} Verwendung interner Informationen

¹ Kommissionsmitglieder dürfen nicht öffentlich bekannte Informationen, die sie im Rahmen ihrer Kommissionstätigkeit erlangen, nur für ihre Kommissionstätigkeit verwenden.

² Sie dürfen Informationen nach Absatz 1 insbesondere nicht verwenden, um für sich oder andere einen Vorteil zu erlangen.

Art. 8g Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie richtet sich nach der Legisla-

²⁵ SR 311.0

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I 8.1 der V vom 9. Nov. 2011 (Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen), in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5227).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3819).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS 2013 205).

turperiode des Nationalrates. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.²⁹

² Das Mandat von Mitgliedern, die während der Amtsdauer gewählt werden, endet mit deren Ablauf.

Art. 8h Gesamterneuerungswahlen

¹ Der Bundesrat nimmt für jede neue Amtsdauer der ausserparlamentarischen Kommissionen Gesamterneuerungswahlen vor.

² Die Bundeskanzlei koordiniert die Gesamterneuerungswahlen. Sie erlässt dazu die entsprechenden Weisungen und gibt diese den Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte bekannt.

³ Nach den Gesamterneuerungswahlen erstattet die Bundeskanzlei dem Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte Bericht über die Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen.

Art. 8i Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen ist auf insgesamt zwölf Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

² Der Bundesrat kann in begründeten Einzelfällen die Amtszeit auf höchstens 16 Jahre verlängern.

³ Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für Bundesangestellte, deren Mitgliedschaft für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder in einem anderen Erlass zwingend vorgeschrieben wird.

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3819).

Art. 8i^{bis30} Kommissionssekretariate

¹ Jeder ausserparlamentarischen Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das von einer Stelle in der zentralen Bundesverwaltung geführt wird.

² Die Leiterin oder der Leiter und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats unterstehen dem für die zentrale Bundesverwaltung geltenden Bundespersonalrecht.

³ Vorbehalten bleiben abweichende spezialrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen in der Einsetzungsverfügung.

1b. Abschnitt:³¹**Leitungsorgane von Anstalten des Bundes und Vertretungen des Bundes in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts****Art. 8j**

¹ Der Bundesrat wählt:

- a. den Verwaltungs- oder Institutsrat von Anstalten des Bundes;
- b. die Vertretungen des Bundes in Organisationen des öffentlichen Rechts;
- c. die nach Artikel 762 des Obligationenrechts³² abzuordnenden Vertretungen des Bundes in Organisationen des privaten Rechts und bestimmt die von der Generalversammlung zu wählenden Vertretungen.

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS **2013** 205).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5949).

³² SR **220**

² Der Bundesrat erstellt für jede Organisation ein Anforderungsprofil mit den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen einer Vertretung. Er übt sein Wahl- und Bestimmungsrecht gestützt auf dieses Anforderungsprofil aus.

1c. Abschnitt:³³

Verzeichnis der Mitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen, Leitungsorganen und Bundesvertretungen

Art. 8k

¹ Die Bundeskanzlei veröffentlicht unter Mitwirkung der Departemente in elektronischer Form ein Verzeichnis der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen, der Mitglieder der Leitungsorgane von Anstalten des Bundes und der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

² Das Verzeichnis enthält über die Personen nach Absatz 1 folgende Angaben:

- a. Name und Vorname;
- b. Geschlecht;
- c. Muttersprache;
- d. Geburtsjahr;
- e. Titel;
- f. ...³⁴

³ Für die Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen ist das Verzeichnis mit den Interessenbindungen zu ergänzen.

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5949).

³⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3819).

⁴ Die Daten sind nach erfolgter Wahl bis zum Ausscheiden der Person abrufbar.

⁵ Sie können zu statistischen Zwecken historisiert werden.

1d. Abschnitt:³⁵

Entschädigung der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen

Art. 8l³⁶ Anspruchsberechtigte

Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne dieses Abschnittes hat die Person, die als Mitglied oder als Ersatzmitglied einer ausserparlamentarischen Kommission gewählt wurde und für diese Kommission tätig ist.

Art. 8m Gesellschaftsorientierte und marktorientierte Kommissionen

Die ausserparlamentarischen Verwaltungs- und Behördenkommissionen werden in Bezug auf die Entschädigung ihrer Mitglieder unterteilt in:

- a. gesellschaftsorientierte Kommissionen, die die Bundesversammlung sowie den Bundesrat und die Bundesverwaltung unterstützen und vor allem politisch-gesellschaftliche Fragen behandeln;
- b. marktorientierte Kommissionen, die das Funktionieren eines Marktes beaufsichtigen oder massgeblich unterstützen.

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6137).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS **2013** 205).

Art. 8n Entschädigungskategorien
gesellschaftsorientierter Kommissionen

¹ Die gesellschaftsorientierten Kommissionen werden in Bezug auf die Entschädigung ihrer Mitglieder gemäss den Anforderungen an die Mitglieder und gemäss den Aufgaben der Kommission den folgenden Entschädigungskategorien zugeteilt:

- a. der Kategorie G3, wenn die Tätigkeit der Kommission von ihren Mitgliedern ein hohes spezifisches Expertenwissen verlangt, namentlich wenn die Mitglieder fachliche Autoritäten auf dem Gebiet der Kommission sein und Kenntnisse besitzen müssen, die nicht kurzfristig zu erwerben sind;
- b. der Kategorie G2, wenn die Tätigkeit der Kommission von ihren Mitgliedern ein hohes allgemeines Fachwissen verlangt und die Kommission hoheitliche Entscheidungsbefugnisse hat;
- c. der Kategorie G1, wenn die Tätigkeit der Kommission von ihren Mitgliedern ein hohes allgemeines Fachwissen verlangt und die Kommission beratende Aufgaben hat.

² Die Zuteilung der gesellschaftsorientierten Kommissionen zu den Entschädigungskategorien ist in Anhang 2 Ziffer 1 geregelt.³⁷

Art. 8o Entschädigung der Mitglieder
gesellschaftsorientierter Kommissionen

¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder gesellschaftsorientierter Kommissionen haben für ihre Kommissionstätigkeit Anspruch auf ein Taggeld.

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS 2010 3175).

² Es gelten die in Anhang 2 Ziffer 1 aufgeführten Ansätze. Diese gelten für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und für die übrigen Mitglieder.³⁸

³ Die Präsidentin oder der Präsident erhält ein um 25 Prozent erhöhtes Taggeld. Die zuständige Behörde kann der Präsidentin oder dem Präsidenten in begründeten Ausnahmefällen höchstens das doppelte Taggeld ausrichten.

^{3bis} Verlangt die Spezialgesetzgebung oder die Einsetzungsverfügung von einem Mitglied einer Kommission Unabhängigkeit von der Branche, deren Tätigkeit in das Aufgabengebiet der Kommission fällt, und wird das Mitglied dadurch in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten erheblich eingeschränkt, so kann die zuständige Behörde:

- a. sein Taggeld höchstens um 50 Prozent erhöhen; handelt es sich um die Präsidentin oder den Präsidenten, so wird das nach Absatz 3 erhöhte Taggeld berücksichtigt; oder
- b. dem Mitglied zusätzlich zu seinem Taggeld eine Pauschale ausrichten, die diese Einschränkung angemessen entschädigt; die ausgerichteten Pauschalen sind im Rahmen der Berichterstattung über die Gesamterneuerungswahlen nach Artikel 8h Absatz 3 auszuweisen und zu begründen.³⁹

⁴ Ist ein Mitglied ausserhalb von Sitzungen und Augenscheinen durch Aktenstudium, Berichte oder Vorbereitung von Referaten aussergewöhnlich beansprucht, so kann die zuständige Behörde ihm pro Jahr höchstens 16 zusätzliche Taggelder ausrichten. Erfordert ein in der Spezialgesetzgebung festgelegter Auftrag einen höheren Aufwand, so kann die zuständige Behörde

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS **2010** 3175).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012 (AS **2012** 3819). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS **2013** 7 427).

im Einzelfall bewilligen, dass mehr als 16 zusätzliche Taggelder ausgerichtet werden. Taggelder, die über die 16 zusätzlichen Taggelder hinaus ausgerichtet werden, sind im Rahmen der Berichterstattung über die Gesamterneuerungswahlen nach Artikel 8h Absatz 3 auszuweisen und zu begründen.⁴⁰

⁵ Muss ein Kommissionsmitglied seinen Wohnort am Tag vor der Sitzung verlassen oder kann es erst am Tag nach der Sitzung dorthin zurückkehren, so richtet ihm die zuständige Behörde für den Reisetag ein halbes Taggeld aus.

⁶ Für ein und denselben Tag dürfen nicht mehrere Taggelder bezogen werden, auch wenn mehrere, unter sich verschiedene oder getrennt zu berechnende Verrichtungen vorgenommen worden sind.

⁷ Die Ansätze unterliegen nicht dem Teuerungsausgleich.

Art. 8p Entschädigungskategorien marktorientierter Kommissionen

¹ Die marktorientierten Kommissionen werden in Bezug auf die Entschädigung ihrer Mitglieder je nach Reichweite ihrer Arbeitsergebnisse den folgenden Entschädigungskategorien zugeteilt:

- a. der Kategorie M3, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf die gesamte Volkswirtschaft haben;
- b. der Kategorie M2/A, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf eine ganze Branche haben;
- c. der Kategorie M2/B, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf eine ganze Branche haben, die Kommission das Funktionieren eines Marktes aber nur unterstützt und nicht beaufsichtigt;

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS 2013 7 427).

d. der Kategorie M1, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf einen Branchenbereich haben oder die Kommission Aufgaben im Schiedsbereich ausübt.

² Die Zuteilung der marktorientierten Kommissionen zu den Entschädigungskategorien ist in Anhang 2 Ziffer 2 geregelt.⁴¹

Art. 8q Entschädigung der Mitglieder marktorientierter Kommissionen

¹ Die Mitglieder marktorientierter Kommissionen haben für ihre Kommissionstätigkeit Anspruch auf eine pauschale Entschädigung.

² Es gelten die in Anhang 2 Ziffer 2 aufgeführten Ansätze. Im Rahmen dieser Ansätze und der nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels kann das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung⁴² für die Kommission für Technologie und Innovation eine differenzierte Entschädigungsregelung vorsehen.⁴³

³ In diesen Ansätzen sind alle Kosten mit Ausnahme des Auslagenersatzes enthalten.

⁴ Die Ansätze gelten für ein Vollzeitpensum; als Berechnungsgrundlage gelten 220 Arbeitstage pro Jahr. Bei Teilzeitpensen wird der Beschäftigungsgrad im Wahlbeschluss festgelegt, soweit er sich nicht aus den Vorschriften über die Organisation der betreffenden Kommission ergibt.⁴⁴

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS 2010 3175).

⁴² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst.

⁴³ Fassung gemäss Ziff. IV der V vom 24. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5461).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3819).

⁵ Die Ansätze unterliegen nicht dem Teuerungsausgleich.

Art. 8r Ersatz von Auslagen

¹ Der Ersatz von Auslagen für die Mitglieder und die Ersatzmitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für das Bundespersonal.

² Mitglieder, denen die Kommissionsmitarbeit einen besonderen organisatorischen Aufwand für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen verursacht, können bei der zuständigen Behörde dafür Auslagenersatz beantragen.⁴⁵

Art. 8s Kommissionsmitglieder im Bundesdienst

¹ Mitglieder und Ersatzmitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der zentralen oder der dezentralen Bundesverwaltung stehen, haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Mitgliedschaft in der Kommission nicht in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zur zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung steht.

³ Die Entschädigungen für Dienstreisen, Mahlzeiten und Übernachtungen richten sich nach den für diese Mitglieder geltenden Bestimmungen.

Art. 8t Ausschluss von Doppelentschädigungen

Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen können nur aufgrund der für ihre Kommission geltenden Ansätze entschädigt werden. Eine zusätzliche Entschädigung für Tätigkeiten,

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS 2013 205).

die im Zusammenhang mit dem Auftrag der Kommission stehen, ist ausgeschlossen.

2. Abschnitt:⁴⁶

Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG)

Art. 9 Eignung

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei überprüfen ihre Verwaltungseinheiten daraufhin, ob sie sich für FLAG nach Artikel 44 RVOG eignen.

² Eine Verwaltungseinheit eignet sich für FLAG, wenn namentlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Aufgabe kann mittelfristig weder durch Auslagerung noch durch eine nicht mit FLAG geführte Einheit der zentralen Bundesverwaltung besser erfüllt werden.
- b. Die Verwaltungseinheit ist nicht in starkem Masse in die Politikvorbereitung und -formulierung eingebunden.
- c. Die Steuerung kann durch das vorgesetzte Departement oder Amt in einem vorgegebenen, nicht zu kurzen Führungsrhythmus erfolgen.
- d. Mit der Umstellung auf FLAG ist ein Mehrwert für den Bund verbunden. Die Verwaltungseinheit kann insbesondere ihre Ressourcen wirtschaftlicher und wirksamer einsetzen.

Art. 10 Entscheid über die Umstellung auf FLAG

Der Bundesrat entscheidet über die Umstellung einer Verwaltungseinheit auf FLAG und erteilt dem zuständigen Departement

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Jan. 2008, in Kraft seit 1. Febr. 2008 (AS 2008 191).

ment oder der Bundeskanzlei den Auftrag zur Ausarbeitung eines Leistungsauftrags.

Art. 10a Leistungsauftrag

Der Bundesrat beschliesst auf Antrag des zuständigen Departements oder der Bundeskanzlei den mehrjährigen Leistungsauftrag nach Anhörung der zuständigen Kommissionen des Parlaments.

Art. 10b Leistungsvereinbarung

¹ Gestützt auf den Leistungsauftrag des Bundesrates schliessen die Departemente oder die Bundeskanzlei mit den FLAG-Verwaltungseinheiten jährliche Leistungsvereinbarungen ab.

² Sie können von einer Leistungsvereinbarung mit einem Leistungserbringer auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien absehen.

³ Wird nur ein Teil eines Amtes mit FLAG geführt, so kann das Departement den Abschluss der Leistungsvereinbarung dem Amt delegieren; die Zustimmung des Departements zur Leistungsvereinbarung ist dabei vorzubehalten.

Art. 10c Berichterstattung

¹ Die FLAG-Verwaltungseinheiten berichten dem Departement, der Bundeskanzlei oder dem Amt jährlich, wie die Ziele der Leistungsvereinbarung erfüllt worden sind.

² Ein Jahr vor Ablauf der Leistungsauftragsperiode erstellt die FLAG-Verwaltungseinheit einen Wirkungs- und Leistungsbericht.

3. Kapitel: **Führung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit**

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 11 Grundsätze der Verwaltungstätigkeit (Art. 3 RVOG)

Die Bundesverwaltung handelt im Rahmen des Bundesrechts und der vom Bundesrat gesetzten Ziele und Prioritäten. Sie beachtet dabei insbesondere folgende Grundsätze:

- a. Sie erkennt neuen Handlungsbedarf frühzeitig und leitet daraus Ziele, Strategien und Massnahmen ab.
- b. Sie ordnet ihre Tätigkeiten entsprechend der Wichtigkeit und Dringlichkeit.
- c. Sie erbringt ihre Leistungen bürgernah, nachhaltig, wirksam und wirtschaftlich.

Art. 12 Grundsätze der Verwaltungsführung (Art. 8, 35, 36 RVOG)

¹ Die Führungsverantwortlichen aller Stufen handeln nach folgenden Grundsätzen:

- a. Sie führen mittels Vereinbarung von Zielen und Wirkungen.
- b. Sie beurteilen die Leistungen ihrer Verwaltungseinheiten und ihrer Mitarbeitenden periodisch.
- c. Sie passen Prozesse und Organisation rechtzeitig neuen Bedürfnissen an.
- d. Sie nutzen ihre Handlungsspielräume und Entscheidkompetenzen und gewähren diese auch ihren Mitarbeitenden.
- e. Sie fördern eine Kultur der Lern- und Veränderungsbereitschaft.

- f. Sie stellen eine ergebnisorientierte und interdisziplinäre Arbeitsweise sicher.
- ² Im Übrigen gelten insbesondere die Personalgesetzgebung und das personalpolitische Leitbild des Bundesrates.

Art. 13 Stufengerechte Zuordnung von Zuständigkeiten
in der zentralen Bundesverwaltung
(Art. 47 Abs. 1 RVOG)

¹ Massgebend für die Zuordnung der Zuständigkeit zum Entscheid nach Artikel 47 Absatz 1 RVOG ist die Bedeutung eines Geschäftes.

² Die Zuordnung erfolgt in der Regel an die Einheit, bei der die erforderliche politische und fachliche Kompetenz konzentriert ist. Die Zuordnung an Einheiten unterhalb der Amtsstufe erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

³ Im Einzelfall wird ein Geschäft der vorgesetzten Einheit zum Entscheid oder zur Erteilung einer Weisung unterbreitet, wenn seine besondere Bedeutung oder Komplexität dies erfordert.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit

Art. 14 Zusammenarbeit zwischen den
Verwaltungseinheiten

¹ Die Verwaltungseinheiten sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterstützen und informieren sich gegenseitig.

² Sie koordinieren ihre Tätigkeiten und stimmen diese auf die Gesamtpolitik des Bundesrates ab.

³ Sie erteilen anderen Verwaltungseinheiten die Auskünfte, die für deren gesetzliche Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Art. 15 Mitwirkung mitinteressierter
Verwaltungseinheiten

- ¹ Soweit nicht eine Ämterkonsultation vorgeschrieben ist, stellen die Verwaltungseinheiten zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Mitwirkung aller mitinteressierten Einheiten sicher.
- ² Die Mitwirkung erfolgt in Form der Anhörung, wenn nicht eine entsprechende Rechtsgrundlage die Zustimmung vorsieht. Die Anhörung erfolgt grundsätzlich schriftlich.
- ³ Ist eine Zustimmung erforderlich, werden Differenzen von den beteiligten Einheiten selber bereinigt. Ausnahmsweise können diese eine Differenzbereinigung auf nächsthöherer Ebene verlangen.

Art. 16 Generalsekretärenkonferenz
(Art. 53 RVOG)

- ¹ Die Generalsekretärenkonferenz ist das oberste Koordinationsorgan. Sie trägt zu einer vorausschauenden, wirksamen und kohärenten Verwaltungstätigkeit bei. Sie zieht weitere Personen oder Stellen bei.
- ² Sie wirkt mit bei der Planung, Vorbereitung und beim Vollzug von Bundesratsgeschäften sowie bei der Bereinigung von Differenzen.

3. Abschnitt: Planung und Controlling

Art. 17 Planung
(Art. 6 Abs. 1, 25 Abs. 2 Bst. a, 32 Bst. a, 36 Abs. 1, 51, 52
RVOG)

- ¹ Der Bundesrat legt Schwergewichte, Ziele und Mittel der Planungen fest.
- ² Die Planungen des Bundesrates bestehen aus:

- a. Gesamtplanungen, die alle Politikbereiche des Bundes umfassen; dazu gehören die Richtlinien der Regierungspolitik nach Artikel 18 und die Jahresziele des Bundesrates nach Artikel 19 als Sachplanungen sowie die Finanzplanungen nach Finanzhaushaltsgesetz vom 6. Oktober 1989⁴⁷ und nach Finanzhaushaltsverordnung vom 11. Juni 1990⁴⁸;
- b. Teilplanungen zu einzelnen Politikbereichen des Bundes oder zu Teilen davon;
- c. weiteren Planungen bei Bedarf.

³ Die Sach- und die Finanzplanungen werden zeitlich und inhaltlich so weit als möglich aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Aufgabengebiete werden in Politikbereiche zusammengefasst.

⁴ Die Bundeskanzlei bereitet die Sachpläne nach Absatz 2 Buchstabe a vor. Die Eidgenössische Finanzverwaltung bereitet Budget und Finanzplan vor. Sie arbeiten dabei mit den Departementen zusammen.

⁵ Für die untergeordneten Verwaltungseinheiten sind die Pläne des Bundesrates und der Departemente verbindlich.

⁴⁷ [AS 1990 985, 1995 836 Ziff. II, 1996 3042, 1997 2022 Anhang Ziff. 2 2465 Anhang Ziff. 11, 1998 1202 Art. 7 Ziff. 3, 2847 Anhang Ziff. 5, 1999 3131, 2000 273 Anhang Ziff. 7, 2001 707 Art. 31 Ziff. 2, 2002 2471, 2003 535, 3543 Anhang Ziff. II 7 4265 5191, 2004 1633 Ziff. I 6 1985 Anhang Ziff. II 3. AS 2006 1275 Art. 64]. Siehe heute das Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Okt. 2005 (SR 611.0).

⁴⁸ [AS 1990 996, 1993 820 Anhang Ziff. 4, 1995 3204, 1996 2243 Ziff. I 42 3043, 1999 1167 Anhang Ziff. 5, 2000 198 Art. 32 Ziff. 1, 2001 267 Art. 33 Ziff. 2, 2003 537, 2004 4471 Art. 15. AS 2006 1295 Art. 76]. Siehe heute die Finanzhaushaltsverordnung vom 5. April 2006 (SR 611.01).

Art. 18 Richtlinien der Regierungspolitik(Art. 45bis GVG⁴⁹)

¹ Die Richtlinien der Regierungspolitik geben einen umfassenden politischen Orientierungsrahmen für die Regierungstätigkeit in einer Legislaturperiode.

² Sie ziehen Bilanz über die vergangene Legislaturperiode.

³ Sie legen die Ziele und Wirkungen sowie die prioritären Massnahmen fest und bezeichnen die Bereiche, wo das staatliche Leistungsangebot überprüft werden muss oder abgebaut werden kann.

Art. 19 Jahresziele des Bundesrates

(Art. 51 RVOG)

¹ Die Jahresziele des Bundesrates umschreiben die Grundzüge der Regierungstätigkeit für das nächste Jahr, bestimmen Ziele und Massnahmen und bezeichnen die zuhanden der eidgenössischen Räte zu verabschiedenden Geschäfte.

² Die Jahresziele bilden eine Grundlage für die Geschäftsplanung des Bundesrates nach Artikel 2, für das Controlling nach Artikel 21, für die Aufsicht nach Abschnitt 5 sowie für die jährliche Geschäftsberichterstattung nach Artikel 45 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962⁵⁰ (GVG).

⁴⁹ [AS 1962 811, 1966 1375, 1970 1249, 1972 245 1514, 1974 1051 Ziff. II 1, 1978 688 Art. 88 Ziff. 2, 1979 114 Art. 66 679 1318, 1984 768, 1985 452, 1986 1712, 1987 600 Art. 16 Ziff. 3, 1989 257 260, 1990 1530 1642, 1991 857 Anhang Ziff. 1, 1992 641 2344, 1994 360 2147, 1995 4840, 1996 1725 Anhang Ziff. I 2868, 1997 753 Ziff. II 760 Art. 1 2022 Anhang Ziff. 4, 1998 646 1418 2847 Anhang Ziff. 8, 1999 468, 2000 273 2093, 2001 114 Ziff. I 1, 2002 3371 Anhang Ziff. 1, 2003 2119. AS 2003 3543 Anhang Ziff. I 3]. Siehe heute das Parlamentsgesetz vom 13. Dez. 2002 (SR 171.10).

⁵⁰ Siehe heute das Parlamentsgesetz vom 13. Dez. 2002 (SR 171.10).

Art. 20 Jahresziele der Departemente
 und der Bundeskanzlei
 (Art. 51 RVOG)

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei stimmen ihre Jahresziele auf die Planungen des Bundesrates ab und unterbreiten sie dem Bundesrat zur Kenntnisnahme.

² Sie erstatten im Rahmen der jährlichen Geschäftsberichterstattung des Bundesrates nach Artikel 45 GVG⁵¹ Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 21 Controlling

¹ Das Controlling ist ein Führungsinstrument zur prozessbegleitenden Steuerung der Zielerreichung auf allen Stufen.

² Der Bundesrat wird bei seinem Controlling durch die Bundeskanzlei und das Eidgenössische Finanzdepartement unterstützt. Diese arbeiten dabei mit den Departementen zusammen.

³ Die Departemente sind für das Controlling in ihrem Bereich zuständig. Sie stimmen ihr Controlling auf das Controlling des Bundesrates ab.

Art. 22⁵² Nachweis der Verwaltungstätigkeit

¹ Die Verwaltungseinheiten führen den Nachweis über die eigene Geschäftstätigkeit aufgrund einer systematischen Aktenführung.

² Der Einsatz elektronischer Geschäftsverwaltungssysteme richtet sich nach der GEVER-Verordnung vom 30. November 2012⁵³.

⁵¹ Siehe heute das Parlamentsgesetz vom 13. Dez. 2002 (SR **171.10**).

⁵² Fassung gemäss Art. 25 Ziff. 2 der GEVER-Verordnung vom 30. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012 6669**).

⁵³ SR **172.010.441**

4. Abschnitt: Information und Kommunikation

(Art. 10, 10a, 11, 34, 40 und 54 RVOG)⁵⁴

Art. 23

¹ Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit den Departementen, zuständig für die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit über Entscheide, Absichten und Vorkehren des Bundesrates. Sie sorgt für die nötige Planung und erarbeitet die Grundsätze für die Kommunikationspolitik des Bundesrates.

² Die Departemente und die Bundeskanzlei tragen die Verantwortung für die interne und externe Information und Kommunikation über ihre Geschäfte. Sie stellen diese in den Gesamtzusammenhang der Kommunikationspolitik des Bundesrates. Sie regeln die Informationsaufgaben der ihnen untergeordneten Einheiten.

³ Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Informationsdienste, für die Koordination der Information und Kommunikation zuständig und kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen.

⁴ Bei Bedarf kann der Bundesrat die Information und Kommunikation bei der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten, bei der Bundeskanzlei, einem Departement oder einer anderen bezeichneten Stelle zentralisieren. Die bezeichnete Stelle erhält entsprechende Weisungsbefugnisse.

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 2827).

5. Abschnitt: Aufsicht

Art. 24 Aufsicht über die Verwaltung

(Art. 8 Abs. 3 und 4, 36 Abs. 3 RVOG)

¹ Mit der Aufsicht stellen der Bundesrat, die Departemente und die Bundeskanzlei die Erfüllung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Aufgaben sicher.

² Die Aufsicht über die zentrale Bundesverwaltung ist umfassend. Sie richtet sich nach den in den Artikeln 11 und 12 aufgeführten Grundsätzen.

³ Die Aufsicht über die dezentrale Bundesverwaltung sowie über die Organisationen und Personen gemäss Artikel 2 Absatz 4 RVOG wird in Gegenstand, Umfang und Grundsätzen durch die Spezialgesetzgebung geregelt und richtet sich nach dem jeweiligen Grad der Autonomie.

Art. 25 Kontrolle

(Art. 8 Abs. 3 und 4 RVOG)

¹ Die Kontrolle, als Instrument der Aufsicht, dient:

- a. der vertieften Abklärung von besonderen Fragestellungen, die sich aus aktuellen Ereignissen oder festgestellten Missständen ergeben;
- b. der periodischen Überprüfung besonderer Fachbereiche.

² Mit Kontrollen sind in der Regel besondere Stellen befasst, die von der kontrollierten Verwaltungseinheit unabhängig sind.

Art. 26⁵⁵ Kontrolle durch den Bundesrat
(Art. 8 Abs. 3 und 4, 25 Abs. 2 Bst. c und d, 32 Bst. e RVOG)

Der Bundesrat und die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident werden bei der Ausübung der gesetzlichen Kontrollaufgaben von der Bundeskanzlei unterstützt. Für weitergehende departementsübergreifende Abklärungen können Projektorganisationen nach Artikel 56 RVOG oder eine externe Beratung nach Artikel 57 RVOG eingesetzt werden.

Art. 27⁵⁶ Überprüfung von Bundesaufgaben
(Art. 5 RVOG)

¹ Die Verwaltungseinheiten überprüfen ihre Aufgaben, Leistungen, Prozesse und Organisation periodisch und systematisch auf ihre Notwendigkeit und auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen von Artikel 11 und 12; sie veranlassen die entsprechenden Anpassungs- und Verzichtsmassnahmen.

² Die Generalsekretärenkonferenz wirkt koordinierend mit.

6. Abschnitt:⁵⁷ Administrativuntersuchung

Art. 27a Zweck

¹ Die Administrativuntersuchung ist ein spezielles Verfahren der Kontrolle nach den Artikeln 25 und 26, mit dem abgeklärt wird, ob ein Sachverhalt vorliegt, der im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen erfordert.

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2827).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2827).

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 5251).

² Die Administrativuntersuchung richtet sich nicht gegen bestimmte Personen. Die Disziplinaruntersuchung nach Artikel 98 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001⁵⁸ sowie strafrechtliche Verfahren bleiben vorbehalten.

Art. 27b Parallel laufende Verfahren

¹ Eine Administrativuntersuchung darf weder Strafuntersuchungen noch Untersuchungen der parlamentarischen Aufsichtsorgane behindern.

² Ist ein Verfahrenskonflikt absehbar, so sistiert die anordnende Stelle die Administrativuntersuchung oder bricht sie ab.

Art. 27c Anordnende Stelle

¹ Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ordnen in den ihnen unterstehenden Verwaltungseinheiten Administrativuntersuchungen an. Sie können diese Zuständigkeit an die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten delegieren.

² Ist von einer Administrativuntersuchung mehr als ein Departement, einschliesslich die Bundeskanzlei, betroffen, so ordnet der Bundesrat die Untersuchung an.

Art. 27d Untersuchungsorgane

¹ Mit der Administrativuntersuchung sind Personen zu betrauen, die:

- a. die erforderlichen persönlichen, beruflichen und fachlichen Voraussetzungen für eine solche Aufgabe erfüllen;
- b. nicht im zu untersuchenden Aufgabenbereich tätig sind; und

⁵⁸ SR 172.220.111.3

c. nicht gleichzeitig und in gleicher Sache mit einem Disziplinarverfahren oder einem anderen personalrechtlichen Verfahren betraut sind.

² Die Untersuchung kann Personen ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen werden. Eine solche Person handelt als Beauftragte der anordnenden Stelle.

³ Die Untersuchungsorgane können im Rahmen ihres Auftrages Weisungen, aber keine Verfügungen erlassen.

⁴ Die Bestimmungen über den Ausstand nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵⁹ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) gelten sinngemäss.

Art. 27e Untersuchungsauftrag

¹ Die anordnende Stelle erteilt einen schriftlichen Untersuchungsauftrag. Darin wird insbesondere umschrieben:

- a. der Gegenstand der Untersuchung;
- b. die Einsetzung des Untersuchungsorgans;
- c. die Kompetenzen des Untersuchungsorgans;
- d. die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses;
- e. die Entschädigung des Untersuchungsorgans;
- f. die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel;
- g. der Beizug von Hilfsorganen;
- h. die Art und Weise der Berichterstattung;
- i. die Termine.

² Dem Untersuchungsauftrag werden allfällige Vorakten beigelegt.

⁵⁹ SR 172.021

Art. 27f Eröffnung

¹ Die anordnende Stelle gibt den betroffenen Verwaltungsstellen die Eröffnung der Administrativuntersuchung sowie deren Anlass und Zweck sowie das Untersuchungsorgan bekannt.

² Sie erlässt die erforderlichen Weisungen über Zutritts- und Einsichtsrechte der Untersuchungsorgane sowie über die Auskunftspflicht der betroffenen Angestellten.

Art. 27g Durchführung

¹ Zur Feststellung des Sachverhaltes bedient sich das Untersuchungsorgan der Beweismittel nach Artikel 12 VwVG⁶⁰. In der Administrativuntersuchung findet jedoch keine Zeugeneinvernahme statt.

² Die in die Administrativuntersuchung einbezogenen Behörden und Angestellten des Bundes sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

³ Zeigt sich im Verlauf der Administrativuntersuchung, dass Informationen, die unter die Schweigepflicht fallen, aus anderen Departementen oder der Bundeskanzlei notwendig sind, so hat das Untersuchungsorgan vorgängig das Einverständnis des Vorstehers oder der Vorsteherin des Departements oder des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin einzuholen. In den anderen Fällen gilt Artikel 14.

⁴ Die in die Administrativuntersuchung einbezogenen Behörden und Personen haben Gelegenheit, alle Akten, die sie betreffen, einzusehen und dazu Stellung zu nehmen (Art. 26–28 VwVG).

⁵ Sie haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29–33 VwVG).

⁶⁰ SR 172.021

Art. 27h Befragungen

¹ Die in die Administrativuntersuchung einbezogenen Personen können sich vertreten und verbeiständen lassen.

² Das Untersuchungsorgan weist die Personen, die befragt werden sollen, darauf hin, dass sie die Aussage verweigern können, wenn sie sich mit dieser im Hinblick auf ein Disziplinar- oder Strafverfahren selbst belasten würden.

³ Es weist Personen ausserhalb der Bundesverwaltung, die befragt werden sollen, darauf hin, dass ihre Auskunftserteilung freiwillig erfolgt.

Art. 27i Schutz von Personendaten

Jede Dienststelle, die vom Untersuchungsorgan zur Bekanntgabe von Personendaten aufgefordert wird, hat in eigener Kompetenz sicherzustellen, dass dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁶¹ über den Datenschutz eingehalten werden.

Art. 27j Ergebnisse

¹ Das Untersuchungsorgan liefert der anordnenden Stelle sämtliche Untersuchungsakten sowie einen Bericht ab.

² Es stellt im Bericht den Ablauf sowie die Ergebnisse der Untersuchung dar und präsentiert Vorschläge für das weitere Vorgehen.

³ Die anordnende Stelle informiert die in eine Administrativuntersuchung einbezogenen Behörden und Personen über das Ergebnis.

⁴ Über die Folgen einer Administrativuntersuchung entscheidet die anordnende Stelle.

⁶¹ SR 235.1

⁵ Die Ergebnisse einer Administrativuntersuchung können zum Anlass für die Einleitung anderer, insbesondere personalrechtlicher Verfahren genommen werden.

3a. Kapitel:⁶² Genehmigung kantonaler Erlasse

Art. 27k Einreichung (Art. 61b Abs. 1 RVOG)

¹ Gesetze und Verordnungen der Kantone, die vom Bund genehmigt werden müssen, sind bei der Bundeskanzlei einzureichen. Die Bundeskanzlei kann die Einreichung verlangen.

² Die Erlasse sind einzureichen, sobald sie von der zuständigen kantonalen Behörde angenommen worden sind. Die Durchführung einer Volksabstimmung oder der Ablauf einer Referendumsfrist müssen nicht abgewartet werden.

³ Die Kantone können genehmigungspflichtige Erlasse bei der Bundeskanzlei zur Vorprüfung einreichen.

Art. 27l Weiterleitung an das zuständige Departement

¹ Die Bundeskanzlei leitet einen bei ihr eingereichten Erlass an das zuständige Departement weiter.

² Fällt ein Erlass nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit eines Departementes, so bestimmt die Bundeskanzlei die Federführung und orientiert die mitinteressierten Departemente.

⁶² Eingelegt durch Ziff. I der V vom 5. April 2006, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS 2006 1269).

Art. 27m Genehmigung in nichtstreitigen Fällen
(Art. 61b Abs. 2 RVOG)

In nichtstreitigen Fällen erteilt das Departement die Genehmigung innert zwei Monaten nach der Einreichung. Es teilt die Genehmigung dem Kanton und der Bundeskanzlei mit.

Art. 27n Genehmigung in streitigen Fällen
(Art. 61b Abs. 3 RVOG)

¹ Kommt das Departement zum Schluss, dass die Genehmigung wegen Bundesrechtswidrigkeit nicht oder nur mit Vorbehalt erteilt werden kann, so trifft es innert zwei Monaten nach Einreichung eine Zwischenentscheid. Es unterbreitet den Entscheid mit kurzer Begründung dem Kanton und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme.

² Kommt das Departement auf Grund der Stellungnahme des Kantons zum Schluss, dass keine Bundesrechtswidrigkeit besteht, so erteilt es die Genehmigung innert zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Kantons.

³ Andernfalls unterbreitet das Departement dem Bundesrat das Geschäft innert zwei Monaten mit einem Antrag auf Erteilung der Genehmigung mit Vorbehalt oder auf Verweigerung der Genehmigung.

3b. Kapitel:⁶³**Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland****Art. 27o** Information des Bundes

(Art. 61c Abs. 1 RVOG)

¹ Über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland informieren die Vertragskantone oder eine von ihnen bezeichnete Koordinationsstelle die Bundeskanzlei.

² Die Information hat zu erfolgen:

- a. bei Verträgen der Kantone unter sich: nach der Verabschiedung des Entwurfs durch das mit der Ausarbeitung betraute interkantonale Organ oder nach der Annahme des Vertrages durch mindestens einen Vertragskanton;
- b. bei Verträgen der Kantone mit dem Ausland: vor dem Abschluss des Vertrags.

³ Der Vertragstext ist der Information beizulegen.

Art. 27p Vorprüfung von Verträgen der Kantone unter sich

Die Kantone können Verträge unter sich bei der Bundeskanzlei zur Vorprüfung einreichen.

Art. 27q Orientierung der Drittkantone

(Art. 62 Abs. 1 RVOG)

¹ Die Bundeskanzlei orientiert die nicht beteiligten Kantone (Drittkantone) in Form einer Bekanntmachung im Bundesblatt über einen ihr zur Kenntnis gebrachten Vertrag innert 14 Tagen seit Eingang des Vertrags.

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. April 2006, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS 2006 1269).

² Sie nennt in der Bekanntmachung die Vertragskantone, den Titel des betreffenden Vertrags sowie die Stelle, bei welcher der Vertragstext bezogen oder eingesehen werden kann.

³ Für Verträge der Kantone mit dem Ausland, die durch Vermittlung des Bundes abgeschlossen werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

Art. 27r Weiterleitung an das zuständige Departement

¹ Die Bundeskanzlei leitet einen bei ihr eingereichten Vertrag an das zuständige Departement weiter.

² Fällt ein Vertrag nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit eines Departements, so bestimmt die Bundeskanzlei die Federführung und orientiert die mitinteressierten Departemente.

Art. 27s Mitteilung des Prüfungsergebnisses; Einwand gegen die Verträge

(Art. 62 Abs. 2 und 3 RVOG)

¹ Das Departement teilt das Ergebnis der Prüfung des Vertrags innert zwei Monaten seit der Orientierung im Bundesblatt nach Artikel 27q den Vertragskantonen oder der Koordinationsstelle sowie der Bundeskanzlei mit.

² Stellt das Departement fest, dass der Vertrag dem Recht oder den Interessen des Bundes zuwiderläuft, so macht es diesen Einwand gegenüber den Vertragskantonen und gegebenenfalls der Koordinationsstelle geltend und lädt sie zur Stellungnahme ein.

³ Das Departement teilt den Vertragskantonen und der Koordinationsstelle sowie der Bundeskanzlei umgehend mit, ob auf Grund der Stellungnahme der Widerspruch zum Recht oder den Interessen des Bundes bestehen bleibt oder nicht.

Art. 27t Einsprache bei der Bundesversammlung
(Art. 62 Abs. 4 RVOG)

Bleibt der Widerspruch zum Recht oder zu den Interessen des Bundes bestehen, so stellt das Departement dem Bundesrat den Antrag, bei der Bundesversammlung Einsprache gegen den entsprechenden Vertrag zu erheben.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Weitere Ausführungsbestimmungen

Art. 28 Organisationsverordnungen des Bundesrates
für die Departemente und die Bundeskanzlei
(Art. 31 Abs. 3, 43 und 47 RVOG)

Der Bundesrat erlässt für jedes Departement und für die Bundeskanzlei je eine Organisationsverordnung. Darin werden insbesondere geregelt:

- a. die Ziele, Grundsätze und Zuständigkeiten der Departemente bzw. der Bundeskanzlei;
- b. die Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten der Gruppen und Ämter;
- c.⁶⁴ die departementsinterne Zuordnung der dezentralen Verwaltungseinheiten und, sofern nicht anderweitig geregelt, deren Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten.

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS 2010 3175).

Art. 29 Geschäftsordnungen der Departemente und der Bundeskanzlei

(Art. 37 und 43 Abs. 4 RVOG)

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei erlassen für sich Geschäftsordnungen. Darin können insbesondere geregelt werden:

- a. die Grundzüge der Führungsprozesse im Departement bzw. in der Bundeskanzlei;
- b. die organisatorischen Grundzüge des Departementes bzw. der Bundeskanzlei, sofern sie nicht durch andere Vorschriften geregelt sind;
- c. die Delegation von Unterschriften;
- d.⁶⁵ der Beizug von externen Beraterinnen und Beratern durch Gruppen und Ämter.

² Für departementsübergreifende Aufgaben können die zuständigen Departemente bzw. die Bundeskanzlei eine gemeinsame Geschäftsordnung erlassen.

³ Die Geschäftsordnungen sind öffentlich zugänglich, werden aber nicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert.

Art. 30 Weisungen und Arbeitshilfen

¹ Der Bundesrat bzw. die Generalsekretärenkonferenz, die Departemente oder die Bundeskanzlei sorgen mit Weisungen und Arbeitshilfen für den guten Gang der Verwaltung.

² Die Weisungen und Arbeitshilfen regeln insbesondere:

- a. die Vorbereitung von Bundesratsgeschäften;

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS 2002 2827).

- b. ...⁶⁶
- c. die Gestaltung von Botschaften und Berichten des Bundesrates an die eidgenössischen Räte;
- d. die Ausarbeitung und Gestaltung von Erlassen des Bundes;
- e. die Grundsätze für eine stufengerechte Zuordnung von Zuständigkeiten;
- f. das Vorverfahren der Gesetzgebung, soweit es nicht in der Verordnung vom 17. Juni 1991⁶⁷ über das Vernehmlassungsverfahren geregelt ist;
- g. den Ressourceneinsatz insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik und Logistik;
- h. die Zusammensetzung und Wahl, die Aufträge, das Verfahren und den Geschäftsverkehr von Stabs-, Planungs- und Koordinationsorganen;
- i. die Pflege der internationalen Beziehungen der Bundesverwaltung;
- j. die kommerzielle Nebentätigkeit von Verwaltungseinheiten;
- k. die Aktenführungspflicht;
- l. Ermächtigungen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten in Anwendung von Artikel 26 Absatz 4 RVOG;
- m. die Koordination der Information und Kommunikation.

⁶⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, mit Wirkung seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2827).

⁶⁷ [AS **1991** 1632, **1996** 1651 Art. 22. AS **2005** 4103 Art. 22].
Siehe heute die Vernehmlassungsverordnung vom 17. Aug. 2005 (SR **172.061.1**).

2. Abschnitt: Bewilligungen zur Vornahme von Handlungen für einen fremden Staat und für internationale Gerichte⁶⁸

Art. 31

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei entscheiden in ihrem Bereich über Bewilligungen nach Artikel 271 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches⁶⁹ zur Vornahme von Handlungen für einen fremden Staat.

^{1bis} Ermächtigungen nach Artikel 22 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1995⁷⁰ über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwer wiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts erteilt das Bundesamt für Justiz.⁷¹

² Fälle von politischer oder anderer grundsätzlicher Bedeutung sind dem Bundesrat zu unterbreiten.

³ Die Entscheide sind der Bundesanwaltschaft und den mitinteressierten Departementen zuzustellen.⁷²

3. Abschnitt: ...

Art. 32⁷³

⁶⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 19. Dez. 2003, in Kraft seit 1. Febr. 2004 (AS **2004** 433).

⁶⁹ SR **311.0**

⁷⁰ SR **351.20**. Heute: BG.

⁷¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der V vom 19. Dez. 2003, in Kraft seit 1. Febr. 2004 (AS **2004** 433).

⁷² Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 19. Dez. 2003, in Kraft seit 1. Febr. 2004 (AS **2004** 433).

⁷³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, mit Wirkung seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2827).

4. Abschnitt: ...**Art. 33⁷⁴****5. Abschnitt: Aufhebung bisherigen Rechts****Art. 34**

Der Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1971⁷⁵ über die Ermächtigung der Departemente und der Bundeskanzlei zum selbstständigen Entscheid über die Bewilligungen nach Artikel 271 Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

6. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 35**

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 1999 in Kraft.

² Die Artikel 26 und 27 treten gleichzeitig mit der Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei vom 5. Mai 1999⁷⁶ in Kraft.

⁷⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. Jan. 2008, mit Wirkung seit 1. Febr. 2008 (AS 2008 191).

⁷⁵ [AS 1971 1053]

⁷⁶ [AS 1999 1757, 2002 2827 Ziff. III, 2004 4521, 2007 349 4477 Ziff. IV 7. AS 2008 5153 Art. 11]. Diese V trat am 1. Juni 1999 in Kraft.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. November 2008⁷⁷

¹ Ersatzwahlen in ausserparlamentarische Kommissionen, die von den Departementen vor dem 1. Januar 2009 eingesetzt wurden, werden bis zu den Gesamterneuerungswahlen 2011 weiterhin von den Departementen vorgenommen.

² Artikel 8f über die Offenlegung der Interessenbindungen findet bis zu den Gesamterneuerungswahlen 2011 nur auf Mitglieder neu eingesetzter ausserparlamentarischer Kommissionen Anwendung.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. November 2009⁷⁸

Die Entschädigungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch auf den Beginn der nächsten Wahlperiode den Bestimmungen der Änderung vom 27. November 2009 dieser Verordnung angepasst.

⁷⁷ AS 2008 5949

⁷⁸ AS 2009 6137

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. Juni 2010⁷⁹

Ausserparlamentarische Kommissionen, die nicht nach Artikel 8 Absatz 2 im Anhang 2 aufgenommen sind, werden nach Artikel 57d RVOG im Rahmen der nächsten Gesamterneuerungswahl überprüft und im Anhang 2 aufgenommen.

Anhänge⁸⁰

⁷⁹ AS 2010 3175

⁸⁰ Die Anhänge werden in dieser Publikation nicht wiedergegeben.

Sachregister

Hinweis:

Die fett gedruckten Zahlen beziehen sich auf die Nummer des Erlasses in dieser Sammlung (siehe Inhaltsverzeichnis oder jeweils in der Kopfzeile jeder Seite) und die dünn gedruckten Zahlen auf die Artikelnummern. Die hochgestellten Zahlen oder Buchstaben weisen auf die jeweilige Absatz- und Buchstabennummerierung innerhalb eines Artikels.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

BGer	Bundesgericht	NEAT	Neue Alpentransversale
BR	Bundesrat	OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit
BV	Bundesverfassung		
BVers	Bundesversammlung	parl.	Parlamentarisch
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation	PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
eidg.	eidgenössisch		
FLAG	Führen mit Leistungsauftrag	SR	Ständerat
	und Globalbudget	UNO	Organisation der Vereinten Nationen
FK	Finanzkommissionen		
GK	Gerichtskommission		
GPDel	Geschäftsprüfungsdelegation		
GPK	Geschäftsprüfungskommissionen	vgl.	vergleichen Sie
IK-N	Immunitätskommission des Nationalrates		
Pa. Iv.	Parlamentarische Initiative	VBVers	Vereinigte Bundesversammlung
PD	Parlamentsdienste		
NR	Nationalrat		
NAD	NEAT-Aufsichtsdelegation	Ziff.	Ziffer
NATO	Nordatlantik-Organisation	BG	Bundesgesetz
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen		

A

Abschnittsweise Beratung 31. 45²;
32. 37²

Abschreibung

- Erlassentwurf 21. 74⁶, 90, 95¹
- Vorstösse
 - nach Ratsbeschluss 21. 122, 124^{4,5}
 - vor Ratsbeschluss 21. 119⁵

Absenz von Ratsmitgliedern 21. 10;
31. 40, 57⁴; 32. 32

Absolute Mehrheit

- Entscheidung des BR 101. 19²
- Verfahren der BVers 11. 159^{2,3}; 21. 80²; 31. 57^{3c}; 32. 45^{2c}
- Wahlen BVers 21. 130²⁻⁴

vgl. Volksabstimmung

Abstimmungsempfehlung

(Volksinitiative) 11. 139⁵, 139b;
21. – 97¹, 95^e, 100, 101³, 102, 103,
106; 71. 76

vgl. auch Volksinitiative

Abstimmungstermine (Volksabstimmung) 71. 10, 58, 59c, 74; 72. 2a

Abstimmungsverfahren

- parl. Kommissionen 21. 46
 - Stichentscheid der Präsident/-in 31. 16³; 32. 12³
- Räte 11. 159; 21. 78–79
 - Abstimmungsfrage 31. 55; 32. 42
 - Dringlichkeitsklausel 21. 77
 - Eventualabstimmung 21. 79
 - Reihenfolge der Anträge 21. 78², 79^{2,3}
 - Stimmabgabe 31. 56, 58–60; 32. 44, 46
 - Stichentscheid Präsident/-in 21. 80
 - Veröffentlichung der Abstimmungsdaten 21. 82; 31. 57, 32. 44a⁴

vgl. auch Stimmrechtsbeschwerde, Volksabstimmung, und Wahlen

Administrativuntersuchung 21.

154a, 171³; 102. 27a–27j

Agglomerationen 11. 50³

Agrarpolitik 11. 104

Akkreditierung von Medienschaffenden 21. 5; 41. 11

– Zutritt zum Parlamentsgebäude 21. 69; 31. 61; 32. 47

Akteneinsichtsrechte

- Dritter in Kommissionsunterlagen 21. 169³ 41. 7, 8
- Eidg. Finanzkontrolle 64. 10
- parl. Kommissionen 11. 169²; 21. 150–154, 166
- Parlamentsdienste 21. 67; 41. 17³
- PUK 21. 166
- Ratsmitglieder 21. 7

vgl. auch Informationsrechte

Aktionärsrechte 11. 95³, 197. Ziff. 10

Aktivdienst 11. 173^{1d}, 185⁴

Aktuelle Debatte im NR 31. 30a

Alkohol 11. 105, 131^{1b}

Alpenquerender Transitverkehr 11. 84, 196 Ziff. 1

Alpenstrassen 11. 86^{3f}

Alterspräsident/-in 31. 1^{2a}, 2, 3, 5

Alters-/ Hinterlassenen-/Invalidenvorsorge (AHV/IV) 11. 111, 112, 196 Ziff. 10

Amnestie 11. 173^{1k}

vgl. auch Begnadigung

Ämterkonsultationsverfahren 102. 4

Ämtliche Sammlung, Berichtigung 42. 6, 7

Ämtliches Bulletin 21. 4; 41. 1–3

vgl. Veröffentlichung

Amtsalter

- Alterspräsident/-in 31. 2¹
- Reihenfolge bei Wahlen 21. 132², 133³, 136^f
- Vertretung Ratspräsident/-in 31. 7²⁻⁴; 32. 4^{3b}

Amtsdauer

- BGer, BR und Bundeskanzler/-in 11. 145

- Büromitglieder **21.** 35³, 43⁴; **31.** 17¹; **32.** 13¹
- Delegation beim Europarat **43.** 2, 6, 11
- Kommissionsmitglieder **21.** 43⁴; **31.** 17; **32.** 13¹
 - Redaktionskommission **42.** 1²
- Kommissionspräsident/-in **31.** 17²; **32.** 13²
- Nationalratsmitglieder **11.** 145
 - Ende **71.** 57
 - Ratspräsident/-in **11.** 152
- Amtsgeheimnis** **21.** 8, 13², 47
 - Fraktionssekretariate **21.** 62⁴
 - Kommissionen, parl. **21.** 47; **31.** 20; **32.** 15; **41.** 4–9
 - geheime Beratung der Räte **21.** 4⁴
 - Ratsmitglieder **21.** 8
 - PUK **21.** 169, 170
- Amtshilfe** **21.** 165²
- Amtssprachen** **11.** 70; **21.** 43³, 56², 57²; **31.** 6², 19, 37²
- Amtssitz** **21.** 32; **101.** 58
- Amtsuntüchtigkeit** **21.** 133¹, 140a,
- Anfrage** **21.** 118^{1d}, 119, 125; **31.** 25, 29; **32.** 21, 25
 - Behandlungsfrist **21.** 125; **31.** 27, 30³; **32.** 26
 - dringliche **31.** 30; **32.** 26
- Anhörung**
 - BR (Einsetzung PUK) **21.** 163²
 - interessierter Kreise **11.** 147; **21.** 45^{1c}, 112²
 - Kantone **11.** 45, 147; **21.** 45^{1c}, 112²; **91.**; **32.** 17^c
 - durch parl. Kommissionen **21.** 17¹, 45^{1c}, 47, 116⁴, 150^{1c}, 153^{2,3}, 168
 - pa. Iv. **21.** 109^{3,4}, 111²
 - Parteien, politische **11.** 147; **91.**
 - Personen, beschuldigte **11.** 29¹; **21.** 17¹, 168
 - durch PUK **21.** 155–157, 168
 - Stellung der angehörten Personen **21.** 155, 156
- vgl. Experten, Stellungnahme, Vernehmlassung, Zeugeneinvernahme*
- Antrag** **11.** 160²; **21.** 76; **31.** 50; **32.** 38
 - Abstimmungsverfahren **21.** 78, 79; **31.** 55; **32.** 42
 - Eventualantrag **21.** 79⁴
 - Frist zur Einreichung **31.** 50²
 - formale Rechtmässigkeit **31.** 50³; **32.** 38²
 - Vorberatung **31.** 50⁴; **32.** 38³
- vgl. auch Ordnungsantrag*
- Antragsrecht**
 - BR **11.** 160²
 - bei der Legislaturplanung **21.** 147; **31.** 33b
 - Fraktionen **21.** 62²
 - Ratsmitglieder **11.** 160; **21.** 6², 76
 - Kommissionen, parl. **21.** 44², 45^{1a}
 - Kommissionsminderheiten **21.** 76⁴
- Anwesenheit/Absenz** **21.** 10; **31.** 40, 57⁴; **32.** 32
- Anwesenheitsquorum**
 - BR **101.** 19¹
 - BVers **11.** 159¹; **31.** 38; **32.** 31, 32¹
- Appell** **32.** 32¹
- Arbeit** **11.** 110
- Arbeitslosenversicherung (ALV)** **11.** 114
- Armee** **11.** 57–60, 173^{1d}, 185
- Artikelweise Beratung** **21.** 74²; **31.** 45²; **32.** 37²
- Asylgewährung** **11.** 121
- Audiovisuelles Signal** **41.** 12–15
- Aufgaben**
 - BR **11.** 180–187
 - BVers **11.** 163–173; **21.** 22–30
 - Bund **11.** 42–135
 - Überprüfung **101.** 5; **102.** 27
- Aufgabenteilung Bund und Kantone** **11.** 42–53
- Aufsicht**
 - BR über die

- Bundesverwaltung **11.** 187^{1a};
101. 8, 25, 32, 42
- Kantone **11.** 186
- BVers über BR und BGer (Oberaufsicht) **11.** 169; **21.** 25, 26, 162; **45.–47.**; **64.**
- eidg. Finanzkontrolle **64.**
- Aufsichtsdelegationen 11.** 169²; **21.** 51, 53, 153³, 154–158; **41.** 6⁵; **45.–47.**; **64.** 18
- vgl. Finanzdelegation, Geschäftsprüfungsdelegation, NEAT*
- Auftrag an den Bundesrat 11.** 171; **21.** 120–124
- vgl. Motion und Postulat*
- Aufwand (Begriff) 61.** 3³
- Augenschein durch parl. Kommissionen 21.** 45^{1d}
- Ausgaben (Begriff) 61.** 3¹
- neue/wiederkehrende **11.** 159^{3b}
- Ausgabenbremse 11.** 159³; **21.** 80; **31.** 38, 59²; **32.** 31, 45²
- Auskunftspersonen 21.** 153^{2,3}, 155¹, 156, 170²
- Ausländer/-innen 11.** 121
- Auslandschweizer/-innen 11.** 40
- Stimm- und Wahlrecht **11.** 40; **71.** 14¹; **72.** 2b, 27c², 27k^{bis}
- Ausnahmerichte, Verbot 11.** 30¹
- Ausschüsse des BR 101.** 23
- Aussenbeziehungen, parl. 11.** 166; **21.** 24, 37⁵, 60; **43.**
- Aussenpolitik 11.** 54–56, 101, 166, 172, 184, 186; **21.** 24; **101.** 7a
- Bericht BR. **21.** 148³
- Konsultation parl. Kommissionen **21.** 152
- Mitwirkung
 - BVers **11.** 166; **21.** 24, 37⁵, 148³, 152; **43.**
 - Kantone **11.** 55, 56; **21.** 129a
- Aussenpolitische Kommission 31.** 10 Ziff. 3; **32.** 7 Ziff. 3

- Delegationen, internationale **21.** 60; **43.**

Aussenwirtschaftspolitik 11. 101
Aussetzen der Beratungen 21. 87³

Ausstandspflichten

- Aufsichtskommissionen **21.** 11a
- Beschwerde bei Nationalratswahlen **31.** 64³; **71.** 53²
- BR **101.** 20
- IK-N **21.** 17a
- GK **49.**

vgl. auch Offenlegungspflichten

Ausweisung, Auslieferung, Ausschaffung

- Schutz vor **11.** 25
- Gefährdung der Sicherheit **11.** 121

Autobahnvignette 11. 86²

Automobilsteuer 11. 131^{1d}

B

Bahn 11. 87, 196 Ziff. 3

Banken 11. 98

Banknotenmonopol 11. 99

Bauten

- konzentriertes Entscheidverfahren **101.** 62a–c

Bedürftige, Unterstützung 11. 115

Befragung von Personen 21. 150^{1c}, 153^{2,5}, 155⁶, 156, 166–171; **64.** 10

Begnadigungen 11. 157¹, 173^{1k}

- Kommission für **21.** 40

Begründung von pa.Iv., Standesinitiativen und Vorstößen 21. 107, 115²; **31.** 26, 46; **32.** 22

Behandlungsfrist

- Interpellation und Anfrage **21.** 119⁵, 125; **31.** 27, 30³; **32.** 26
- Motion **21.** 119⁵, 121¹; **122 31.** 27, 28a; **32.** 23
- pa. Iv. und Standesinitiative (Vorprüfung) **21.** 109^{2,3bis}, 116^{3bis}; **31.** 28b
- pa. Iv. und Standesinitiative (2. Phase) **21.** 111¹, 113¹; **31.** 28b

- Postulat **21.** 119⁵, 124; **31.** 27, 28a; **32.** 23
- Volksinitiative **21.** 97, 100, 103¹, 104¹, 105, 106; **71.** 75a
- Beherrschende Stellung** (Bund), Unvereinbarkeit **21.** 14^{e1}; **44.**
- Behinderte**, Beseitigung der Benachteiligung **11.** 8⁴
- Beizug der Bundesverwaltung 11.** 155; **21.** 68, 112; **91.** 6²; **41.** 18
- Beratung** vgl. *Verfahren, parl.*
- Beratungsformen** im Nationalrat **31.** 46–50
- vgl. auch *Kategorien der Redeordnung oder Redezeit*
- Beratungsgegenstand 21.** 71
- Behandlung (Räte) **31.** 25–33; **32.** 21–28
- abschliessende Behandlung durch parl. Kommissionen **11.** 153⁴; **31.** 22³; **32.** 18²
- Einbringen **21.** 72; **31.** 25; **32.** 21
- formale Rechtmässigkeit **31.** 23; **32.** 19
- Prioritätsrat/Erstrat **21.** 84
- Rückzug **21.** 73; **31.** 29²; **32.** 25²; **71.** 68¹, 73, 73a; **72.** 25
- Vorberatung **31.** 9^{1c}, 21, 22; **32.** 6^{1c}, 17, 18
- Berggebiete 11.** 135²
- Berichte 21.** 71^c, 83¹
- Aufsichtsdelegationen **21.** 51⁴, 53⁴
- abschliessende Behandlung durch parl. Kommissionen **11.** 153⁴; **31.** 22³; **32.** 18²
- Bundesanwaltschaft **21.** 162⁵
- BR an BVers **11.** 187^{1b}; **21.** 124, 141–149; **31.** 33^{cbis}
- Delegationen, internationale **43.** 9
- eidg. Gerichte **21.** 162
- parl. Kommissionen **21.** 45^{1a}, 71^c, 111³, 117²; **31.** 19; **32.** 16²
- Subkommissionen **21.** 45²; **31.** 14²; **32.** 11²
- Berichterstattung 21.** 44², 55; **31.** 19, 41^c; **32.** 16, 35⁵
- Berichtigungen**
- durch die Redaktionskommission **21.** 58, 59; **42.** 6–9
- nach der Publikation in der Amtlichen Sammlung **21.** 58²; **42.** 7
- nach der Schlussabstimmung **21.** 58¹; **42.** 6
- vgl. *Redaktionskommission*
- Berufsgeheimnis 21.** 11⁴
- Berufliche Tätigkeit 11.** 144²; **21.** 11^{1a}; **101.** 60
- Berufliche Vorsorge (2. Säule) 11.** 41², 111, 113, 196 Ziff. 11
- für die Ratsmitglieder **51.** 7, 8a; **52.** 7–7b, 8b
- Berufsbildung 11.** 63
- Beschleunigtes Verfahren 21.** 85²
- Beschlussfassung**
- BR **101.** 13, 19
- Räte **11.** 156, 157, 159, 165¹; **21.** 78–83; **31.** 55–60; **32.** 42–45
- Beschlussfähigkeit**
- BR **101.** 19
- Einigungskonferenz **21.** 92¹
- Räte **11.** 159¹; **31.** 38; **32.** 31
- Beschwerde an**
- BGer **11.** 189–191; **81.** 15⁵
- BR **11.** 187^{1d}
- Büros **21.** 108; **31.** 9^d, 23³, 30²; **32.** 6^d, 19³
- Räte **11.** 173, 189²; **21.** 13³; **31.** 39³; **32.** 34³
- vgl. *Stimmrechtsbeschwerde*
- Besichtigungen** durch parl. Kommissionen **21.** 45^{1d}
- Bestand und Gebiet der Kantone 11.** 53
- Bestätigung von Wahlen 11.** 168²; **21.** 37^{2d}, 140; **41.** 26; **64.** 2²
- Betäubungsmittel 11.** 118
- Betreuungszulage** (Ratsmitglieder) **51.** 6a

- Betroffene, Rechte der** 21. 155⁶, 166–171
- Beweiserhebung (PUK)** 21. 166⁵
- Biersteuer** 11. 131^{1c}, 196 Ziff. 15
- Bilanz (Begriff)** 61. 9
- Abschreibungen 61.33^{3c}, 51; 62. 59
 - Beteiligungen des Bundes 61. 50^{2b}; 62. 58
 - Bewertungsgrundsätze 61. 50; 62. 57
 - Buchführung 61. 38; 62. 28–35
 - Grundsätze 61. 49; 62. 55, 56
- vgl. auch Staatsrechnung oder Voranschlag*
- Bildaufnahmen im Ratssaal** 31. 62¹; 32. 48¹; 41. 12–15
- Bildung** 11. 41^{1f}, 48a, 61a–67a
- Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen 11. 95², 196 Ziff. 5
 - Ausbildungsbeiträge 11. 66
 - Musikalische 11. 67a
- vgl. Berufsbildung, Hochschule, Schulwesen, Weiterbildung*
- Biographische Publikation (Ratsmitglieder)** 41. 16
- Botschaft des BR** 21. 141, 149
- Budget** 11. 126², 156³, 167, 183; 21. 25, 50¹, 74⁵, 142; 61. 29–37; 62. 25
- Bundesanwaltschaft 21. 142^{2,3}, 162
 - BVers 21. 142^{2,3}
 - eidg. Gerichte 21. 142^{2,3}, 162
 - Differenzbereinigung 11. 156^{3d}, 21. 94
- vgl. Bilanz, Staatsrechnung oder Voranschlag*
- Bürger/-in** 11. 24, 25, 37–40, 136, 143, 175³
- vgl. Stimm- und Wahlrecht*
- Bundesanwaltschaft** 21. 14^c, 26^{1,4}, 118^{4bis}, 142^{2,3}
- Aufsichtsbehörde 21. 14^c, 26¹, 40a^{1b}, 118^{4bis}, 142^{2,3}, 162⁵, 64. 8²; 81. 1^{1ebis}, 15^{1c}
 - ausserordentliche/r Bundesanwältin/-anwalt 21. 17³
 - Bundesanwältin/Bundesanwalt 21. 40a^{1c,2}
 - Oberaufsicht 21. 26^{1,4}
 - Verkehr mit der Bundesversammlung 21. 162⁵
- Bundesaufgaben** 11. 42–135
- periodische Überprüfung auf Notwendigkeit 101. 5; 102. 27
- Bundesbeschluss** 11. 163²
- einfacher 11. 163²
 - ausserordentlicher Tagungsort 21. 32²
 - Finanzbeschluss 21. 25
 - Geschäftsbericht 21. 145²
 - Legislaturplanung 21. 146¹
 - PUK, Einsetzung 21. 163²
 - Voranschlag 21. 25¹
 - Einzelakt 21. 29
 - Genehmigung völkerrechtlicher Verträge 11. 166²; 21. 24³, 95^c
 - Grundsatz- und Planungsbeschluss 21. 28³, 148^{2,4}
 - Revision der Bundesverfassung 21. 23
- Bundesblatt** 71. 15, 52³, 59, 66, 67b³, 68^{1b}, 69⁴, 71¹, 72; 72. 23⁴, 25³; 101. 62¹; 102. 27q¹, 27s¹
- Bundesfeiertag** 11. 110³, 196 Ziff. 9
- Bundesgarantien** 11. 51–53
- Bundesgericht** 11. 188–191c
- Amtsdauer 11. 145
 - Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene 11. 189, 191
 - Autonomie der Verwaltung 11. 188³
 - Wahlen 11. 143, 168; 21. 135–138
 - Berücksichtigung der Amtssprachen 11. 188⁴
 - Verkehr mit der BVers 21. 162
 - Vollzug der Urteile 11. 182²
 - Zuständigkeiten 11. 189–190
- Bundesgesetz** 11. 140, 141¹, 141a², 163¹, 164; 21. 22, 85²
- dringliches 11. 141¹, 159^{3a}, 165; 21. 77, 95^f

- Inhalt **11.** 164; **21.** 22⁴
- Bundshaushalt** (Grundsätze) **11.** 126; **61.** 12
- vgl. Ausgabenbremse, Bilanz, Schuldenbremse, Staatrechnung oder Voranschlag*
- Bundesintervention** **11.** 52²
- Bundeskanzlei/Bundeskanzler/-in** **11.** 145, 168, 179; **21.** 14^a, 161; **101.** 1³, 13, 18^{2,3}, 30–34, 52–54, 59; **102.** 20, 23
- Bundesrat** **11.** 174–187
 - Amtsdauer **11.** 145
 - Antragsrecht **11.** 160
 - Aufgaben **11.** 180–187; **101.** 6–11
 - Aufsicht **101.** 8³, 4, 36³; **102.** 24–27
 - Ausstandspflichten **101.** 20
 - Befugnisse in der PUK **21.** 167
 - Berichterstattung **21.** 141–149; **31.** 33^{bis}
 - Beschlussfähigkeit **101.** 19
 - Bundespräsident/-in **11.** 176
 - Departementalprinzip **11.** 177
 - Einberufung der BVers **11.** 151²; **21.** 2, 33³
 - Erklärungen **11.** 157²; **21.** 71^f; **31.** 33; **32.** 28
 - Feststellung der Amtsunfähigkeit **21.** 140a
 - Information **101.** 10–11, 34, 40, 54; **102.** 23
 - Initiativrecht **11.** 181
 - Jahresziele **102.** 19
 - Kollegialprinzip **11.** 177; **101.** 12
 - Mitberichte **21.** 7², 150², 154³; **101.** 15, 33; **102.** 5
 - vgl. auch Informationsrechte*
 - Mitwirkung in parl. Kommissionen **11.** 160²; **21.** 160
 - Mitwirkung in Ratssitzungen **11.** 160²; **21.** 159
 - Organisation und Führung der Bundesverwaltung **11.** 178; **101.** 8
- Verordnungskompetenz **102.** 28–30
- Rederecht **31.** 41⁶, 44^{1b}, 46³, 47³, 52; **32.** 35⁵
- Stellungnahme zu Vorstößen **21.** 121¹, 124¹, 125²; **31.** 27, 30³; **32.** 23, 26³
- Unvereinbarkeit **11.** 144; **21.** 14^a; **101.** 60, 61
- Verfahren/Verhandlungen **101.** 12–24; **102.** 1–3
- Vertraulichkeit **101.** 21
- Amtsunfähigkeit **21.** 133¹, 140a
- Vertretung in
 - Ratssitzungen **21.** 159
 - Kommissionsitzungen **21.** 160
- Vollzug von Bundesrecht **11.** 182²
- Wahlen **11.** 143, 168, 175; **21.** 130–133
- Wohnort **101.** 59
- Zusammensetzung **11.** 175; **101.** 1
- Bundesratssprecher/-in** **101.** 10a
- Bundespersonal**
 - Befragung durch parl. Kommissionen **21.** 150^{1c}, 153⁵, 155⁶, 156
 - Personal der Parlamentsdienste **21.** 66; **41.** 25–35; **81.** 15
 - Unvereinbarkeit **21.** 14^c
 - Verantwortlichkeit **11.** 146; **81.**
 - Zutritt zum Ratssaal **31.** 61¹; **32.** 47¹
- Bundespräsident/-in** **11.** 176; **101.** 16² 18, 25–29
 - Geschäftsbericht **21.** 145¹; **31.** 33c^{bis}
 - Präsidialentscheide **101.** 26
 - Wahl **21.** 134
- Bundesrecht** **11.** 49, 141^{1b}, 141a², 163–165, 173^c, 182; **21.** 22, 23; **91.** 3; **71.** 59–67b; **101.** 48
- Bundesrechtspflege** **11.** 188–191c
 - Oberaufsicht **11.** 169; **21.** 26
- vgl. auch Bundesgericht*

Bundessteuer, direkte 11. 128
 – Befristung 11. 196 Ziff. 13
Bundesstrafgericht 11. 191a¹
Bundesverfassung 11.
 – Anordnung der Abstimmung 71. 58
 – Beschwerde wegen Verletzung 11. 189
 – Inkrafttreten von Verfassungsrevisionen 11. 195; 71. 15⁴
 – Revision 11. 138–140, 141a, 160¹, 192–195; 21. 23, 96–106; 71. 58, 68–75
 – Vernehmlassungsverfahren 91. 3^{1a}
vgl. Bundesbeschluss, Referendum oder Volksinitiative
Bundesversammlung 11. 148–155; 21.; 31.; 32.; 41.–44.
 – Aufgaben 11. 163–173; 21. 22–30
 – Einberufung 11. 151; 21. 33
 – Parlamentsdienste 11. 155; 21. 64–70; 41. 17–35
 – Sessionen 11. 151; 21. 2; 31. 33d
 – Verfahren 11. 156–162; 21. 71–129; 31. 21–60; 32. 17–46
vgl. Nationalrat oder Ständerat
Bundesverwaltung 11. 178; 101. 2, 35, 36, 43–57a; 102. 6–8, 11–16
 – Abschluss völkerrechtlicher Verträge 101. 48a
 – Beizug durch die BVers 21. 68; 41. 18
 – delegierte Rechtsetzung 101. 48
 – Finanzkontrolle, eidg. 64. 1–15
 – Oberaufsicht 11. 169; 21. 26, 42–45, 153–158, 163–171
 – Organisation 101. 2; 102. 6
 – Departemente 101. 35–46
 – dezentrale 102. 7a, 7b, 24³
 – FLAG-Ämter 101. 44; 102. 6³, 9–10c
 – zentrale 102. 7, 13, 24²
 – Vergütung zwischen Verwaltungseinheiten 62. 41
Bundesverwaltungsgericht 11. 191a²
Bürgerrecht 11. 37, 38

Büro 21. 31, 35, 37–39
 – Aufgaben 21. 35¹; 31. 9; 32. 6
 – Protokolle 41. 9
 – provisorisches 31. 3^{1b}, 4
 – VBVers 21. 39
 – Verfahrensrechte 21. 35³
 – Zusammensetzung 21. 35²; 31. 8; 32. 5

C

Chemikalien 11. 118
Controlling und Planung 41. 20^{2d}, 102. 21

D

Datenbearbeitung in der Bundesverwaltung 101. 57h–q
Delegation
 – Befugnisse nicht rechtsetzender Natur 11. 153³; 21. 44^{1b}; 31. 22³; 32. 18²
 – von Rechtsetzungsbefugnissen 11. 164²
Delegationen, parl.
 – Aufsichtsdelegationen
 – Finanzdelegation 11. 169²; 21. 51, 54, 153³, 154; 61. 28, 34; 64. 18
 – Geschäftsprüfungsdelegation 11. 169²; 21. 53, 153³, 154; 46.
 – NEAT-Aufsichtsdelegation 47.
 – Verwaltungsdelegation 21. 38; 41. 20, 21
 – internationale 21. 60; 43.
 – Protokolle 41. 9
 – Wahl 21. 43; 31. 9^e, 12, 15; 32. 6^e, 9; 43. 5, 6
Delegierte/-r der Verwaltungsdelegation 21. 38; 41. 21, 28^{1a}
Demission
 – Bundesrat 21. 133¹
 – Mitglieder des Nationalrats 71. 54; 72. 15
Departemente 11. 178²; 101. 37–57
 – Generalsekretariate 101. 41. 42

- Jahresziele **102. 20**
 - Verteilung **101. 35**
 - Derogatorische Kraft des Bundesrechts 11. 3, 49**
 - Detailberatung 21. 74^{2,4}; 31. 45, 32. 37**
 - Dezentrale Bundesverwaltung 21. 14^c; 102. 6, 8**
 - Differenzbereinigungsverfahren 11. 156³; 21. 89–95**
 - Aufteilung der Beratungen **21. 88³**
 - ordentliches Verfahren **21. 89–94**
 - Prioritätsrat **21. 84**
 - verkürztes Verfahren **21. 95**
 - Dringlichkeitsklausel **21. 77, 95^f**
 - Eintretensbeschlüsse und Gesamtabstimmung **21. 95^{a,b}**
 - pa. Iv. und Standesinitiative **21. 95, 109³, 116³**
 - Spezialfälle
 - Fristverlängerung von Volksinitiativen **21. 105; 71. 75a²**
 - Gültigkeit von Volksinitiativen **11. 156^{3a}; 21. 98**
 - Legislaturplanung **21. 94a**
 - Motion **21. 121⁴, 122⁴**
 - Petition **21. 83**
 - Rückweisung und Sistierung **21. 75, 87**
 - Schlussabstimmung **21. 81³**
 - Voranschlag/Budget **11. 156^{3d}; 21. 74⁵, 94**
 - Volksinitiative **11. 156^{3b,c}; 21. 95^e, 104³**
 - Direkte Bundessteuer 11. 128**
 - Befristung **11. 196 Ziff. 13**
 - Diskriminierungsverbot 11. 8²**
 - Diskussion**
 - Erklärung **31. 32², 33²; 32. 27², 28²**
 - Interpellation **21. 125⁴; 31. 46⁴**
 - Distanzentschädigung 51. 6; 52. 5, 6**
 - Disziplinarmaßnahmen 21. 13; 31. 39; 32. 34**
 - Disziplinaruntersuchung 21. 154a, 171³; 102. 27a²**
 - Dringliches Bundesgesetz 11. 141¹, 159^{3a}, 165; 21. 77, 80²**
 - Differenzbereinigung **21. 95^f**
vgl. Bundesgesetz
 - Drittwirkung, indirekte (Grundrechte) 11. 35³**
 - Doppelbesteuerung 11. 127²**
 - Doppeltes Ja 11. 139b; 71. 76**
 - Dringliche Behandlung von Interpellationen und Anfragen 21. 125³; 31. 28, 30, 30a; 32. 26**
 - Drogen 11. 118**
- E**
- EFTA, parl. Ausschuss (Delegation) 43. 2, 3, 6**
 - Ehe, Recht auf Familie und 11. 14**
 - Eid und Gelübde 21. 3; 31. 1^{2c}, 5; 32. 2**
 - Eidgenossenschaft 11. 1**
 - Eigentum des Bundes, Haftung 101. 62e**
 - Eigentumsgarantie 11. 26**
 - Eigenkapitalausweis 61. 6^{bis}**
 - Einberufung**
 - BR **101. 16**
 - BVers **21. 2, 33**
 - Einbürgerung 11. 37, 38**
 - Einfache Anfrage vgl. Anfrage**
 - Einfacher Bundesbeschluss 11. 163²**
 - ausserordentlicher Tagungsort (BVers) **21. 32²**
 - Einzelakt **21. 29**
 - Finanzbeschlüsse **21. 25**
 - Genehmigung völkerrechtliche Verträge **21. 24³**
 - Geschäftsbericht **21. 145²**
 - Grundsatz- und Planungsbeschluss **21. 28³, 148^{2,4}**
 - Legislaturplanung **21. 146¹**
 - PUK, Einsetzung **21. 163²**
 - Voranschlag **21. 25¹**
vgl. auch Bundesbeschluss
 - Eingaben 21. 129**
vgl. auch Petition

Einigung/Einigungsantrag 21. 93, 94, 94a

Einigungskonferenz 21. 91–93, 94a

- Präsident/-in Stellvertretung 21. 91³

Einigungszwang 11. 156³; 21. 94, 94a, 98

Einkommen und Entschädigungen (Ratsmitglieder) 21. 9; 51.; 52.

- Auslandschweizer/in 52. 3^{2bis}, 4^{1bis}, 6^{3bis}
- Berichterstatter/-in 51. 9
- Betreuungszulage 51. 6a
- Distanzentschädigung 51. 6; 52. 5, 6
- Einschränkungen 52. 12
- Fraktionsbeiträge 51. 12; 52. 10
- Jahreseinkommen 51. 2
- Kommissionspräsident/-in 51. 9
- Kranken- und Unfallversicherung 51. 8; 52. 8
 - Taggeldersatz 52. 8a
- Mahlzeitenentschädigung 51. 4; 52. 3¹, 5
 - im Ausland 52. 3³
- Personal- und Sachaufwand 51. 3a
- Reiseentschädigung 51. 5; 52. 4, 5
- Repräsentationsauslagen 51. 13; 52. 11
- Sonderentschädigung 51. 10
- Taggeld 51. 3; 52. 5
 - Taggeldersatz 52. 8a
- Teuerungsausgleich 51. 14
- Überbrückungshilfe 51. 8a; 52. 8b
- Übernachtungsentschädigung 51. 4; 52. 3¹, 5
 - im Ausland 52. 3³
- Versicherung für Privatfahrzeuge 53.
- Vorsorgeentschädigung 51. 7; 52. 7
 - Invaliditätsfall 52. 7a
 - Todesfall 52. 7b
- Wohnsitz im Ausland 52. 3^{2bis}, 4^{1bis}, 6^{3bis}
- Zulagen für Ratspräsident/-in und für Vizepräsident/-in 51. 11; 52. 9

Einmalige Ausgaben 11. 159^{3b}

Einnahmen (Begriff) 61. 3²

Einreichen von Beratungsgegenständen 21. 72; 31. 25; 32. 21

- Frist für die Fragestunde 31. 31²
- Frist für dringliche Interpellationen und Anfragen 31. 30³; 32. 26³

Einschränkung der Grundrechte 11. 36

Einsetzung

- Spezialkommission 21. 42²; 31. 11; 32. 8
- Subkommission 21. 45²; 31. 14; 32. 11

Einsprache

- gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland 21. 129a; 101. 61c, 62; 102. 27t
- in den Räten gegen
 - den Abstimmungsplan 21. 76²–eine Disziplinar massnahme 21. 13³, 31. 39³; 32. 34³
 - das Protokoll 41. 2

vgl. auch Beschwerde

Eintreten 21. 74¹; 31. 45¹; 32. 37¹

- Differenzbereinigung 21. 95^a
- kein Rückkommen auf Eintreten 21. 76³
- obligatorisches Eintreten 21. 74^{3,4}
- Rückweisung 21. 75¹

Einvernahme von Zeugen 21. 155, 156, 166–170

Einzelakt 21. 29

vgl. auch Bundesbeschluss und einfacher Bundesbeschluss

Eisenbahnen 11. 87, 196 Ziff. 3

- Sonderrechnung für Fonds für Eisenbahngrossprojekte 62. 2^c

Elektronisches Abstimmungssystem 31. 56, 57, 58, 32. 44, 44a,

Energiepolitik 11. 89–91, 196 Ziff. 4

Enteignung 11. 26², 78³

Entschädigung *vgl. Einkommen*

Entschuldigung (Abwesenheit bei Rats- und Kommissionssitzungen) 21. 10; 31. 40², 57^{4e}; 32. 32²

Epidemien 11. 118

Erdölsteuer 11. 131^{1e}

Erfolgsrechnung 61. 6^b, 8, 11, 52³, 54; 62. 39¹, 63

Ergänzungsleistung (AHV/IV) 11. 196 Ziff. 10

Ergänzungswahl (Besetzung von Vakanzen)

– BGer 21. 137

– BR 21. 133

– Kommissionen, parl. 31. 18; 32. 14

– Nationalrat 71. 44, 45, 56

– Nationalratspräsident/-in 31. 6

– Ständeratspräsident/-in 32. 3³

Erklärung

– BR 11. 157²; 21. 71^f; 31. 21^{1d}, 33; 32. 17^{1d}, 28

– Fraktion 31. 43³

– Nationalrat 21. 71^f; 31. 32

– Ratsmitglied 31. 43^{1,2}; 32. 36

– Ständerat 21. 71^f; 32. 27

Erlasse der BVers 11. 163, 164; 21. 71^a

– Verfahren 21. 74–81, 83–95

– Botschaft BR 21. 141

– Dringlichkeit 11. 165; 21. 77

– Initiativrecht 11. 160, 181; 21. 107–117

– Redaktion 21. 56–59; 42.

– Verbindlichkeit für das BGer 11. 190

– Vollzug 11. 182; 101. 9

Erläuterung zu Abstimmungsvorlagen 71. 11; 72. 3²

Ermächtigungsverfahren (Immunität) 21. 17–19; 81. 14–14^{ter}

– Ermittlungsmassnahmen gegen Ratsmitglieder 21. 18, 19

– Handlungsgrundsätze 49a.

– Strafverfolgung gegen das Bundespersonals 81. 15

Ersatzwahl in den Nationalrat 71. 51

vgl. Ergänzungswahl

Ersetzung in parl. Kommissionen 21. 51¹; 31. 18; 32. 14

Erstrat 21. 84

Ertrag (Begriff) 61. 3⁴

Erwahrung (Volksabstimmung) 71. 14, 15

Erwerb des Bürgerrechts 11. 38

Erwerbsersatz

– Arbeitslosigkeit 11. 114

– Militär- und Ersatzdienst 11. 59⁴

– Zivilschutz 11. 61⁴

Europäische Union, Delegation 43. 3 *vgl. EFTA*

Europarat, Delegation 21. 60; 43. 2, 6, 11

Evaluation 11. 170; 21. 27, 44^{1e}, 54⁴; 41. 10

Eventualabstimmung 21. 79

Eventualantrag 21. 79⁴ **Experten** 21. 45^{1b}, 47², 159², 160³, 170¹; 41. 10^{3, 4}; 51. 13; 52. 11

– Beizug durch die Bundesverwaltung 101. 57

– Beizug durch die Eidgenössische Finanzkontrolle 64. 3

Extranet 41. 6⁴, 6a, 6b, 8

F

Familie, Recht auf Ehe 11. 14, 41^{1c}, 116

Familienzulagen 11. 116; 51. 6a

Fehler (Redaktion von Erlässen) 21. 57, 58; 42. 5–8

Fernmeldegeheimnis 11. 13; 21. 18

Fernmeldewesen 11. 92

Fernsehen 11. 17, 93; 21. 5; 41. 1, 12–15

Film 11. 71

Finanzaufsicht 11. 167, 169, 183; 21. 25, 26, 50, 51, 54; 64.

Finanzausgleich 11. 135

vgl. auch NFA

- Finanzdelegation** 11. 169²; 21. 51, 53^{3bis,4}, 54, 142³, 150, 153, 154
- Verhältnis zur Gerichtskommission 21. 40a⁶
 - Stellvertretung 21. 51¹
- Finanzen** 11. 167, 183; 21. 25, 142, 143
- Finanzhaushalt** 11. 126–135, 196
Ziff. 12–16; 61.; 62.
- BVers 11. 126, 159³, 164^{1d,e}, 167, 169, 173^{1g}; 21. 49^{3,5}, 50, 51; 31. 10¹; 32. 7¹; 41. 27^{1d}; 61.–64.
 - BR und Bundesverwaltung 11. 183; 61. 56–62; 62. 65–74
 - dringliches Verfahren 61. 28; 62. 17
 - Begriffe 61. 3
- Finanzierungsarten, besondere** 61. 52–54; 62. 61–64
- Finanzierungs- und Mittelflussrechnung** 61. 7
- Finanzkommissionen** 21. 49³, 50, 31. 10¹; 32. 7¹; 41. 27^{1d}
- Handlungsgrundsätze 48a.
 - Mitberichte an die anderen Kommissionen 21. 49⁴, 50²; 31. 9^{1c}; 32. 6^{1c}
 - Sekretär/-in 41. 27^{1d}, 28, 31^e; 64. 18
- Finanzkontrolle** 21. 51³, 54⁴; 64.
- interne 61. 39; 62. 36–39
 - Eidgenössische Finanzkontrolle, Organisation 64. 1–4
 - Verhältnis zu anderen Dienststellen 64. 12–15
 - Verkehr mit den Kantonen 64. 16, 17
- Finanzordnung** 11. 126–135
- Finanzplan** 21. 50¹, 143; 61. 19; 62. 4–8
- Finanzvermögen (Begriff)** 61. 3⁶
- Fischerei und Jagd** 11. 79
- FLAG-Ämter** 61. 42–46; 62. 42–48; 101. 44, 49; 102. 6³, 9-10c
- Flüchtlinge** 11. 25^{2,3}
- Folge geben** 21. 95⁸, 109, 110, 116, 126, 128
- vgl. *pa. Iv., Petition oder Ständesinitiative*
- Folterverbot** 11. 10³, 25^{2,3}
- Forschung** 11. 64
- Forschung am Menschen 11. 118b
- vgl. *auch Hochschulen*
- Fortpflanzungsmedizin** 11. 119
- Fotografieren im Ratssaal** 31. 61^{1f}; 32. 47^{1f}
- Fragerecht** 21. 125; 31. 30; 32. 26
- Fragestunde** 31. 31
- Fraktionen** 11. 154, 160; 21. 31, 61, 62
- Aufgaben 21. 62
 - Beiträge 51. 12; 52. 10
 - Bildung 21. 61
 - Berücksichtigung 21. 43³; 31. 3^{1a}, 6², 9^{1g}, 15, 17⁵
 - Fraktionsklärung 31. 43³
 - Fraktionsdebatte und verkürzte Fraktionsdebatte 31. 46, 48
 - Gesamtredezeit/Organisierte Debatte 31. 47³⁻⁵
 - Legislaturplanung 31. 33a
 - Mitgliedschaft im Büro 31. 8^{1c,2}; 32. 5^{1d}
 - Sekretariate 21. 62^{4,5}; 41. 6⁴, 6b
 - Bindung an das Amtsgeheimnis 21. 62⁴
 - Sprecher/-in 31. 41⁴, 44^{1c,2}, 48, 52²
- Fraktionsdebatte und verkürzte Fraktionsdebatte** 31. 46, 48
- Französische(r) Sprache, Internationale Versammlung der Parlamentarier (Delegation)** 43. 2, 6
- Frauen**
- Gleichberechtigung 11. 8
 - Militär- und Schutzdienst (freiwilliger) 11. 59², 61³
 - Stimm- und Wahlrecht 11. 136
- Freiheitsentzug, Rechte bei** 11. 31
- Freiheitsrechte** 11. 7–34

Fristen

- **Behandlungsfristen**
 - **Beratungsgegenstände** **31.** 9^{1c};
32. 6^{1c}
 - pa. Iv. und Standesinitiative (Vorprüfung) **21.** 109^{2,3bis}, 116^{3bis}, **31.** 28b
 - pa. Iv. und Standesinitiative (2. Phase) **21.** 111¹, 113¹; **31.** 28b
 - **Vorstösse** **21.** 119⁵, 121¹, 122, 124⁴, 125²; **31.** 27, 28a, 30, 31; **32.** 23, 24, 26
 - **Volksinitiative** **21.** 97, 100, 101³, 104¹, 105, 106; **71.** 75a
- **Einreichfrist**
 - **Botschaft oder Berichte** **21.** 149
 - **dringliche Interpellation und Anfrage** **31.** 30⁵; **32.** 26³
 - **Geschäftsberichte** **21.** 144²
 - **Voranschlag/Nachtrag/Staatsrechnung** **21.** 142¹, 143¹

Fuss- und Wanderwege **11.** 88

G

Gastgewerbe **11.** 103, 196 Ziff. 7

Gebranntes Wasser **11.** 105, 131^{1b}

Gebiet der Kantone (Veränderung) **11.** 53

Gebühren **101.** 46a

Gegenentwurf zu Volksinitiativen

11. 139⁵, 139b; **21.** 76^{1bis}, 86⁴, 97², 101, 102, 105; **71.** 73a, 75a, 76

– **direkter** **21.** 139⁵, 139b; **21.** 76^{1bis}, 101

– **indirekter** **21.** 105¹; **71.** 73a, 75a²

– **Verfahren in den Räten** **21.** 86⁴, 101^{2,3}

Geheime Beratung **11.** 158; **21.** 4²⁻⁴, 19¹

– **Vertraulichkeit von Kommissionssitzungen** **21.** 47; **31.** 20⁴; **32.** 15⁴; **41.** 7–9

Geheime Stimmabgabe **21.** 130¹

Geheimhaltungspflicht **11.** 169², **21.** 8, 62⁴, 150³, 153⁵, 169

vgl. Amtsgeheimnis

Geldmonopol und –politik **11.** 99, 100³

Geldspiele **11.** 106

Gelübde und Eid **21.** 3; **31.** 1^{2c}, 5; **32.** 2

Gemeindeautonomie **11.** 50¹, 189^{1b}

Gemeinden **11.** 50; **71.** 3

– **Steuern** **11.** 134

Gemeinsame Kommissionen, parl. **11.** 153²; **21.** 43, 46²

– **PUK** **21.** 163

– **Redaktionskommission** **21.** 56–59; **42.**

Gemeinsame Verhandlung

– **Räte** **11.** 157

– **Kommissionen, parl.** **21.** 49^{2,3}

Genehmigung von

– **kantonalem Recht und Verträgen sowie Verträgen der Kantone mit dem Ausland** **11.** 56, 172, 186; **101.** 61b, 62; **102.** 27k–t; **72.** 28⁴

– **Verordnungen des BR** **21.** 95^h

– **völkerrechtlichen Verträgen** **11.** 166²; **21.** 24, 95^c; **101.** 7a

vgl. Konsultation

General **11.** 157, 168; **21.** 139

Generalsekretariate der Departemente **101.** 41, 42

– **Generalsekretärenkonferenz** **101.** 53; **102.** 16

Generalsekretär/-in der BVers

– **Aufgaben** **21.** 61⁴, 65², 70³; **41.** 20^{2f}, 22

– **Kompetenzen, personalrechtliche** **21.** 66; **41.** 24², 27², 28, 33, 34

– **Namensaufruf** **31.** 60³

– **Schweizer Staatsangehörigkeit** **41.** 31

– **Stellvertretung** **41.** 23, 24, 31^b

– **Wahl** **21.** 37^{2d}, 140; **41.** 26

Generell-abstrakte Norm **21.** 22⁴

Gentechnologie **11.** 119, 120

Gerichte

- eidgenössische Gerichte **11.** 188, 191a
- Verkehr mit der BVers **21.** 118⁴, 162
- Oberaufsicht **11.** 169; **21.** 26
- Wahlen **11.** 168, 188; **21.** 40a, 135–138
- kantonale Gerichte **11.** 122², 123², 191b

Gerichtskommission 21. 40a

- Handlungsgrundsätze **49.**

Gerichtliche Verfahren 11. 30; **21.** 171²

Gesamtabstimmung 21. 74^{4,5}, 76³, 86³, 88³; **31.** 38, 57³, 59³; **32.** 31, 43², 44⁴, 45²

- Differenzbereinigung **21.** 95^b
- Voranschlag **21.** 74⁵
- Dringlichkeitsklausel **21.** 77¹

vgl. auch

Differenzbereinigungsverfahren

Gesamtarbeitsverträge 11. 110^{1d}

Gesamtberatung von Beratungsgegenständen 31. 45²; **32.** 37²

Gesamterneuerung

- ausserordentliche, BVers **11.** 193³; **71.** 19
- BR **11.** 175; **21.** 132
- eidgenössischen Gerichte **21.** 135
- Nationalrat **11.** 149; **71.** 19; **72.** 6a; **73.**
- Zeitpunkt **71.** 19

vgl. auch Nationalrat oder Wahlen

Gesamtkredit 62. 10³

vgl. Verpflichtungskredit

Geschäftsbericht

- BGer **21.** 162
- BR **11.** 187^{1b}; **21.** 49³, 144, 145; **31.** 33c^{bis}
- Bericht betreffend überwiesene Motionen und Postulate **21.** 122¹, 124⁴
- Eintreten, obligatorisches **21.** 74³

Geschäftsleitung der Parlamentsdienste 41. 24

Geschäftsreglemente 21. 36, 46¹, 62³

- Nationalrat **31.**
- Ständerat **32.**
- BVers (keines) vgl. **21.** 41

Geschäftsprüfungsdelegation 21. 53, 54, 154–158, 171⁴; **46.**

Geschäftsprüfungskommissionen

- 21.** 43^{2bis}, 52, 53, 55, 153, 154a, 156–158; **31.** 10; **32.** 7
- Handlungsgrundsätze **45.**
- Präsident/-in **21.** 43^{2bis}
- Sekretär/-in **41.** 27^{1c}, 31^d
- Sitzungen **21.** 49³
- Stellvertretung **31.** 18⁴; **32.** 14⁵
- Verhältnis zur Gerichtskommission **21.** 40a⁶
- Verhältnis zur NAD **47.**

Gesetzgebung 11. 163–165, 182; **21.**

22; **91.**; **101.** 7; **102.** 30^{2f}

vgl. Referendum

Gesetzesreferendum 11. 141

- Kopplung mit
Staatvertragsreferendum **11.** 141a

Gesundheit, Schutz der 11. 118

Getrennte Verhandlung der Räte

- 11.** 156¹
- zeitliche Abfolge/Trennung der Beratungen **21.** 85

Gewährleistung von Kantonsverfassungen 11. 51, 172²; **21.** 72², 74³, 95^d

Gewässer 11. 76

Gewalt- und Sexualstraftäter 11.

123a

Gewerbe

- Freiheit **11.** 27
- Abweichung **11.** 94⁴, 96, 101–103
- Unvereinbarkeit mit Ämtern **11.** 144², **21.** 14, 15, 173 Ziff. 2¹; **44.**; **101.** 60

Glaubens- und Gewissensfreiheit 11.

15

- Gleichberechtigung beider Räte 11.**
148², 156²
- Ausnahme **11.** 156³, 157
- Gleichberechtigung von Mann und Frau 11.** 8³
- Gleichzeitige Beratung (BV, BG) 21.**
85
- Globalbudget (FLAG) 61.** 42–46; **62.**
42–48; **101.** 44¹; **102.** 6³, 9–10c
- Globalkredit 62.** 20³
- Gott 11.** Präambel
- Grundrechte 11.** 7–36
- Einschränkung **11.** 36
 - Kerngehalt **11.** 36⁴
 - Verwirklichung **11.** 35
- Grundsatz- und Planungsbeschluss 21.** 28, 148^{2,4}
- Grundschulunterricht, Anspruch auf 11.** 19
- Grundstücke und Bauten 63.**
- Gruppen, parlamentarische 21.** 63
- Gültigkeit**
- Volksinitiativen **11.** 139³, 156^{3a}, 173^{1f}; **21.** 98; **71.** 75
 - Wahlen **11.** 189^{1f}; **31.** 4^{1a}; **71.** 53, 77, 80
- Gutachten für parl. Kommissionen 21.** 45¹
- Entschädigung **52.** 11²

H

- Hafrichter/-in, Anspruch auf 11.**
31^{3,4}
- Haftung des Bundes 11.** 146; **21.**
21a; **81.**
- für Schäden der Ratsmitglieder **21.**
21a.
 - Rückgriff auf Magistratspersonen
oder Bundespersonal **81.** 7–10
 - Schäden von nichtstaatlichen
Organisationen mit
Verwaltungsaufgaben **81.** 19
 - Schädigung durch Bundespersonal
81. 3–6
 - Subjekt des Zivilrechts **81.** 11

- Verwirkung und Verjährung der
Ansprüche **81.** 20–23
- vgl. Verantwortlichkeit des Bundes*
Hagenbach–Bischoff 71. 40, 41
- Handels- und Gewerbebefreiheit 11.**
27

Handlungsgrundsätze

- FK **49a.**
 - GK **49.**
 - GPK **45.**
 - GPDel **46.**
 - IK-N und RK-S **49a.**
 - NAD **47.**
- Hauptstrassen, Bundesbeiträge 11.**
86^{3c}
- Haushaltführung 11.** 126
- Hausrecht**
- BR **101.** 62f
 - BVers **21.** 69; **31.** 61, 62; **32.** 47,
48; **41.** 20^{2c}
 - Zutrittsausweis **41.** 16a, 16b
- Heilmittel 11.** 118
- Heimat- und Naturschutz 11.** 78
- Hilfe in Notlage, Recht auf 11.** 12
- Hinterlassenenvorsorge (AHV/IV)**
11. 111, 112, 196 Ziff. 10
- Hochschulen 11.** 48a, 63a
- Hochwild 11.** 79

I

- Immobilien des Bundes 62.** 35
- Immunität 11.** 162
- absolute **21.** 16; **81.** 2
 - Aufhebung des Post- und
Fernmeldegeheimnisses **21.** 18, 19;
81. 14^{bis}
 - Behördenmitglieder (von der
BVers gewählt) **81.** 1, 2, 14–14^{ter}
 - Differenzbereinigung **21.** 17a²
 - Ermittlungsmassnahmen **21.** 18,
19; **81.** 14^{bis}
 - Handlungsgrundsätze **49a.**
 - relative **21.** 17, 17a; **81.** 14^{bis}
 - Sessionsteilnahmegarantie **21.** 20;
81. 14^{bis}

- Zuständigkeit **21.** 17¹; **31.** 13a; **32.** 28a
- Zuständigkeit im Zweifelsfall **21.** 21; **81.** 14^{ter}

vgl. auch Ermächtigungsverfahren

Information der Öffentlichkeit über

- Kommissionssitzungen **21.** 5, 48; **31.** 20; **32.** 15
- Tätigkeit von Regierung und Verwaltung **11.** 180²; **101.** 10, 11, 23, 40, 54
- die Räte **21.** 5; **41.** 1–3, 12–16

vgl. Amtliches Bulletin

Informationsfreiheit **11.** 16

Informationsrechte **11.** 153⁴, 169²;

- 21.** 7, 150, 152–156, 166
- Begnadigungskommission **21.** 40⁴
- Einschränkung **21.** 7², 150², 153⁶; **31.** 20⁴; **32.** 15³
- Fraktionen **21.** 62
- Koordination/gemeinsame Sitzung **21.** 49²

- Parlamentsdienste **21.** 67; **41.** 17³

- Schlichtungsverfahren **21.** 7^{3–6}, 150^{4–7}, 153³

- Stellung des BR **21.** 7, 150^{1c}, 153³, 167¹

- Zuständigkeiten in der Bundesverwaltung **102.** 5a

vgl. auch Geheimhaltungspflicht

Initiativrecht *vgl. pa. Iv., Ständesinitiative oder Volksinitiative*

Inkrafttreten von Änderungen der Bundesverfassung **11.** 195; **71.** 15³

Inspektion **21.** 45^{1d}, 45.–47.

Instruktionsverbot **11.** 161

Interessenbindungen, Offenlegung **11.** 161²; **21.** 11

Interessenregister **21.** 11²

Internationale

- Beziehungen/Aussenpolitik **11.** 54–56, 101, 166, 172, 184, 186
- Delegationen **21.** 60; **43.**

- parl. Versammlungen **21.** 24⁴, 60; **43.** 2

- Organisationen, supranationale (Beitritt) **11.** 140, 141

vgl. völkerrechtliche Verträge

Interne Finanzkontrolle **61.** 39; **62.** 36–39

Interparlamentarische Union (IPU), Delegation **43.** 2, 6

Interpellation **21.** 73¹, 118, 119, 125; **31.** 25–30a; **32.** 21–26

- Abschreibung **21.** 119⁵

- dringliche **31.** 28, 30, 30a; **32.** 26

- Umwandlung in eine dringliche Anfrage **31.** 30⁴, **32.**

26⁴**Invalidenvorsorge (AHV/IV)** **11.** 111, 112, 196 Ziff. 10 und Ziff. 14

J

Jagd und Fischerei **11.** 79

Jahrespauschale

- Ratsmitglieder **51.** 2, 3a; **52.** 1

- Ratspräsident/-in und Vizepräsident/-in, Zulage **51.** 11; **52.** 9

Jahressitzungsplanung der parl. Kommissionen **31.** 9^{1e}; **32.** 6^{1f}

Jahresziele des Bundesrates **21.** 144¹; **102.** 19

Jahreszusicherungskredit **62.** 10⁶

vgl. Verpflichtungskredit

Journalist/-in **21.** 5²; **31.** 61; **32.** 47; **41.** 11

vgl. auch Medienschaffende

Jugendliche und Kinder, Schutz und Förderung **11.** 11, 67, 123

K

Kantone **11.** 1, 3

- Anteil an den Bundeseinnahmen **11.** 99⁴, 128, 131³, 135, 196 Ziff. 16

- Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen **11.** 42, 43

- Beziehungen zum Ausland **11.** 55, 56
- Eidg. Finanzkontrolle, Verhältnis/Verkehr **64.** 16, 17
- Finanzausgleich **11.** 135
- Garantien des Bundes **11.** 51–53, 172, 186
 - Haftung der Kantone für Eigentum des Bundes **101.** 62e
 - Souveränität der Kantone **11.** 3
- Gemeinsame Einrichtungen und Organisationen **11.** 48a¹
- Genehmigung kantonalen Erlasse **101.** 61b; **102.** 27k–27n; **72.** 28¹
 - Einsprache gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland **21.** 129a; **101.** 61c, 62; **102.** 27t
- Gerichtsorganisation **11.** 122², 123², 191b
- Halbkantone **11.** 142, 150²
- interkantonale Beziehungen
 - Gleichbehandlung der Bürger **11.** 37
 - Streitigkeiten **11.** 44³, 52², 189, 190
 - Verträge **11.** 48, 48a, 172³, 186³, 189
- Kompetenzen der BVers **11.** 172
- Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen **11.** 42–49
- Mitwirkung im Bund **11.** 45
 - Anhörung in den parl. Kommissionen **32.** 17²
 - Kompetenzkonflikte (mit dem Bund) **11.** 189
 - Referendum **11.** 141–142; **71.** 67–67b
 - Standesinitiative **11.** 160¹; **21.** 115–117
 - Ständemehr **11.** 140¹, 142²⁻⁴
 - Vernehmlassungsverfahren **11.** 147; **21.** 112²; **91.**
- Ständerat **11.** 150; **21.** 31; **32.**
- Verfassungen **11.** 51, 52, 172²; **21.** 74^{3,4}
- Vollzug von Bundesrecht **11.** 46
 - amtlicher Verkehr **11.** 56³
 - Verträge **11.** 56, 172, 186, 189
- Wahlkreise für die Nationalratswahlen **11.** 149³, **Kantonsreferendum 11.** 141¹; **71.** 67–67b
- Kantonsverfassungen 11.** 51, 52, 172²; **21.** 74^{3,4}
 - Gewährleistung durch BVers **11.** 172²; **21.** 72², 74³, 95^d
- Kartelle 11.** 96
- Kaskoversicherung von Ratsmitgliedern 52.** 4²; **53.**
- Kategorien der Redeordnung 31.** 46–50
- Kenntnisnahme von Berichten 21.** 83², 143¹, 148¹
- Kerngehalt der Grundrechte 11.** 36⁴
- Kernenergie 11.** 90
 - Moratorium **11.** 196 Ziff. 4
- Kinder und Jugendliche, Schutz 11.** 11, 123
- Kirche und Staat 11.** 72
- Kleidung (schickliche) der Ratsmitglieder 31.** 39^{1b}; **32.** 33
- Koalitionsfreiheit 11.** 28
- Kollegialitätsprinzip 11.** 177; **101.** 12
- Komplementärmedizin 11.** 118a
- Kommissionen, ausserparlamentarische 21.** 14^c; **101.** 57a–57g; **102.** 8a–8t
- Kommissionen, parlamentarische 11.** 153; **21.** 31, 42–60; **31.** 10–20; **32.** 7–16
 - Aufgaben und Rechte **21.** 44, 45
 - direkte Erledigung von Beratungsgegenstände **11.** 153³; **21.** 126^c, 127, 129; **31.** 22³; **32.** 18²
 - Informationsrechte **21.** 150, 152–154, 166
 - Initiative **11.** 160¹; **21.** 45^{1a}, 76¹, 109³

- Kommissionsminderheit **21.** 76⁴
 - Mitbericht/Koordination **21.** 49; **31.** 9^{1d}; **32.** 6^{1d}
 - Vorberatungspflicht **31.** 21¹; **32.** 17¹
 - Ausnahmen **31.** 21¹; **32.** 17¹
 - Organisation
 - gemeinsame Kommissionen beider Räte **11.** 152²; **21.** 43², 46²
 - Jahressitzungsplanung **31.** 9^{1e}; **32.** 6^{1f}
 - Präsident/-in **21.** 43^{1, 2bis}; **31.** 9^{1g}, 16; **32.** 6^{1g}, 12; **51.** 9¹
 - Sachbereiche **31.** 9^{1b}; **32.** 6^{1b}
 - Kompetenzkonflikte **21.** 54³; **31.** 9^{1d}; **32.** 6^{1d}
 - Subkommissionen **21.** 45²; **31.** 14, 18; **32.** 11, 14
 - ständige **31.** 10; **32.** 7
 - Spezialkommissionen **21.** 42²; **31.** 11; **32.** 8
 - VBers **21.** 39⁴, 40, 40a, 43²
 - Verfahren **21.** 46; **31.** 16³; **32.** 12³
 - Abstimmungen **21.** 46¹, 78, 79^{1,2}; **31.** 16³; **32.** 12³
 - Berichterstattung **31.** 19, 41, 44, 46³, 52³; **32.** 16, 35^{3a,5}; **51.** 9²
 - Keine Minderheitsvorstösse **21.** 119¹
 - Vorstösse **21.** 45^{1a}, 76¹
 - Vernehmlassungsverfahren **21.** 112²; **91.** 5, 6
 - Vertraulichkeit **21.** 47; **31.** 20⁴; **32.** 15⁴; **41.** 4–9
 - Akteneinsicht **41.** 7–9
 - Information der Öffentlichkeit **21.** 48; **31.** 20; **32.** 15
 - Protokolle **21.** 47, 155⁵, 165³; **41.** 4–9
 - Öffentlichkeit der Sitzungen **21.** 47²
 - Zusammensetzung **21.** 39⁴, 43; **31.** 9^{1g}; **32.** 6^{1g}
 - Ausschluss von Kommissionsmitgliedern **21.** 13^{2b}
 - Amtsdauer **21.** 43⁴; **31.** 17; **32.** 13
 - ausserordentliche Gesamterneuerung **31.** 17
 - Berücksichtigung der Amtssprachen und Landesgegenden **21.** 43³
 - Entscheid im Konfliktfall (Rat) **32.** 6³
 - Fraktionsproporz **21.** 43³ **31.** 15
 - Stellvertretung **21.** 51¹; **31.** 18; **32.** 14
- vgl. *Aufsichtsdelegationen, Büro und Delegationen*
- Kommissionsinitiative** **11.** 160¹; **21.** 45¹, 76¹, 109³, 111–114
- Kompetenzkonflikte**
- Bund und Kantone **11.** 189
 - Bundesbehörden **11.** 157^{1b}, 173¹ⁱ
 - parl. Kommissionen **21.** 54³; **31.** 9^{1d}; **32.** 6^{1d}
- Konkordate** **11.** 48, 172³, 186³, 189
- Konjunkturpolitik** **11.** 100
- Konsolidierte Rechnung** **61.** 55; **62.** 64a–64d
- Konsumentinnen- /Konsumentenschutz** **11.** 97
- Konstituierung**
- Finanzdelegation **21.** 51¹
 - Fraktionen **21.** 61⁴
 - Geschäftsprüfungsdelegation **21.** 53¹
 - Nationalrat **31.** 1–5; **71.** 53¹, 57
 - parl. Gruppen **21.** 63²
 - Redaktionskommission **21.** 56³
- Konsultation**
- Aussenpolitik **21.** 152
 - Verordnungen des BR **21.** 151
- Konzentriertes Entscheidungsverfahren** **101.** 62a–62c
- Konzession**
- Herstellung von gebrannten Wassern **11.** 105

- Herstellung und Beschaffung von Waffen und Kriegsmaterial **11. 107**

Koordination

- parl. Organe **21. 37, 49, 54; 31. 9^{1d}, 32. 6^{1d}**
- Regierungsebene **101. 51–56**
- Verwaltungsentscheide **101. 62a–62c**

Koordinationskonferenz 21. 31, 37, 38, 85²

Körperliche Strafe, Verbot 11. 10

Korporationsgüter 11. 37²

Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) 62. 40

Kostentransparenz 61. 40; 62. 40, 41

Korrekturverfahren, Amtliches Bulletin 41. 2

Kranken- und Unfallversicherung 11. 117

- für Ratsmitglieder **51. 8; 52. 8**
- Taggeldersatz **52. 8a**

Krankheiten 11. 118

Kreatur, Würde der 11. 120²

Kreditabtretung/-übertragung 61. 36; 62. 20^{4,7}

Kreditpolitik der Nationalbank 11. 99

Kreditüberschreitung 61. 35; 62. 20⁶

Kreditwesen, Konjunkturmassnahmen 11. 100

Kriegserklärung 11. 58, 173

Kriegsmaterial 11. 107

Kultur 11. 69

Kumulieren bei Nationalratswahlen 71. 35

Kunsthilfe 11. 21

Kurzdebatte 31. 46^{1 IV}, 48², 50⁵

L

Landesgegenden

- Berücksichtigung bei Wahlen **11. 175⁴; 21. 43³**
- Schutz bedrohter **11. 103**

Landessprachen 11. 4, 70

Landesversorgung 11. 102, 196
Ziff. 6

Landesverteidigung 11. 57–60, 173, 185

Landschaftsbild, Schutz 11. 78

Landwirtschaft 11. 104

Leasing 62. 52

Leben, Recht auf 11. 10¹

Lebenslauf der Ratsmitglieder 41. 16

Lebensmittel 11. 118

Legalitätsprinzip 11. 5¹, 8, 29–32, 36¹

Legislaturfinanzplan 21. 143⁴, 146²; 62. 7

Legislaturperiode 11. 149²; 31. 1; 71. 57

Legislaturplanung 21. 74³, 94a, 141^{2h}, 143, 144, 146–147; 31. 33a–33c

- Legislaturplanungskommission **31. 13; 32. 10**

Leistungsaufträge 61. 42–46; 62. 42–48; 101. 44; 102. 7³, 33

Listen, Nationalratswahlen 71. 30–33; 72. 8b–8e

Listenverbindung 71. 31–33, 39; 72. 8c, 8e

Listenwahl

- Bundesrichter/-in **21. 136**
- Stimmzähler/-in **31. 1^{2h, i}**

Lobbyist/-in vgl. Hausrecht

Los, Prioritätsratsbestimmung 21. 84²

Losentscheid bei Nationalratswahlen 71. 20, 41, 43;

Lotterie 11. 106, 132², 196 Ziff. 8

Luftfahrt 11. 86, 87

M

Mahlzeitenentschädigung 51. 4; 52. 3¹, 5

- im Ausland **52. 3³**

Mahnung

- Disziplinarmaßnahmen **21. 13^{1, 2}**

- zur Sache (Rederecht) **31.** 39; **32.** 34
- Majorzwahlverfahren**
 - Nationalrat **71.** 47–51, 56
 - Wahlen in der VBVers **21.** 130
- Mass und Gewicht 11.** 125
- Massgebendes Recht 11.** 191
- Medienfreiheit 11.** 17
- Medienschaffende 21.** 5², 52; **31.** 61; **32.** 47; **41.** 11
- Medikamente 11.** 118
- Mehrheit (in der BVers)**
 - qualifizierte
 - 5/6-Mehrheit **21.** 19¹
 - Mehrheit der Ratsmitglieder **11.** 159³, 165¹; **21.** 80²; **31.** 38, 57³, 59³; **32.** 46²
 - einfache
 - Mehrheit der Stimmenden **11.** 159²; **21.** 46¹, 51⁶, 53⁵, 56⁴, 80¹, 92², 94²
 - bei Wahlen **11.** 159²; **21.** 130²
- Mehrwertsteuer 11.** 130, 196 Ziff. 14
- Meinungsfreiheit 11.** 16
- Menschenwürde 11.** 7
- Messwesen 11.** 125
- Mietwesen 11.** 109
- Militär-/Ersatzdienst 11.** 58¹, 59
 - Befreiung der Ratsmitglieder **54.**
- Militärwesen 11.** 58–60, 173, 185
- Minarette 11.** 72³
- Minderheit (parl. Kommissionen)**
 - Minderheitsantrag **21.** 76⁴
 - Öffentlichkeit eines Minderheitsantrages **31.** 20⁴; **32.** 15⁴
 - Rederecht und –zeit (Kurzdebatte) **31.** 44, 48²
 - Verbot von
 - Minderheitsinitiativen **21.** 109³
 - Minderheitsvorstössen **21.** 119¹
- Mineralölsteuer 11.** 131^{1e}
- Mitarbeiter/-in, persönliche 101.** 39
- Mitberichte**
 - BR **21.** 7^{2a}, 150^{2a}, 153⁴, 154^{2,3}; **101.** 15, 33; **102.** 5
 - parl. Kommissionen **21.** 49, 50²; **31.** 9^{1c}; **32.** 6^{1c,e}
- Mittelflussrechnung 61.** 7
- Mitunterzeichner/-in 31.** 29; **32.** 25
- Moorschutz 11.** 78⁵
- Motion 11.** 171; **21.** 118–122; **31.** 25–29; **32.** 21–26
 - Abschreibung **21.** 119⁵, 122
 - Adressatenkreis **21.** 118^{2–5}, 121³
 - Änderbarkeit **21.** 121³
 - Begründung **31.** 26, 46; **32.** 22
 - Behandlung
 - angenommener Motionen **21.** 122
 - eingereichter Motionen **21.** 121; **31.** 28, 28a; **32.** 24
 - Bericht betreffend überwiesene Motionen und Postulate **21.** 122¹, 124⁴
 - Frist **21.** 119⁴, 121¹, 122; **31.** 27, 28a; **32.** 23
 - Differenzbereinigungsverfahren **21.** 121⁴
 - Einreichung **21.** 119¹; **31.** 25; **32.** 21
 - Finanzplan **21.** 143^{3bis}
 - Gegenstand **21.** 120
 - Kommissionsmotionen **21.** 45^{1a}, 121²
 - Minderheitsvorstösse, Verbot **21.** 119¹
 - Mitunterzeichner/-in **31.** 29; **32.** 25
 - privilegierte Behandlung von Kommissionsmotionen **31.** 28a
 - Rechtswirkung **21.** 120
 - Rückzug **21.** 73¹; **31.** 29²; **32.** 25²
 - Stellungnahme des BR/Büros/BGer **21.** 121¹, 122; **31.** 27; **32.** 23
 - Teilbarkeit **21.** 119²
 - Unzulässigkeit **21.** 120³
 - Verbindliche Wirkung **21.** 122
- Munition 11.** 107
- Münzregal 11.** 99

Musik 11. 67a, 69

Mutterschaftsurlaub, Taggeldersatz
(Ratsmitglieder) **31.** 57⁴; **51.** 3; **52.**
8a

Mutterschaftsversicherung 11. 116

N

Nachhaltigkeitsprinzip 11. 2, 73

Nachmittagssitzung 31. 34

Nachrichtendienst 21. 7^{2b}, 53², 150^{2b},
153⁴

Nachträge/Nachtragskredit 11.

159^{3b}; **21.** 25¹, 50¹, 142; **61.** 29–37;
62. 18–27

– Begrenzung **61.** 37

– Differenzbereinigung **11.** 156²; **21.**
74⁵, 94

– Dringliche Nachträge **61.** 34; **62.**
25

Nachtsitzung 31. 34²

Namensabstimmung/Namensaufruf
21. 82; **31.** 57³⁻⁴, 58, 60; **32.** 32¹,
44², 46

Nationalbank 11. 99

Nationalfeiertag 11. 110³

Nationalrat 11. 149; **21.** 31; **31.**

– Amtsdauer **11.** 145; **71.** 57

– Aufgaben **11.** 163–173; **21.** 22–33

– Einberufung **11.** 151; **21.** 2, 33

– Ersatz- oder Ergänzungswahl **71.**
44, 45, 51, 56; **72.** 16

– Konstituierung **31.** 1–5

– Reglement **21.** 36; **31.**

– Rücktritt und Nachrücken **71.** 54,
55; **72.** 15

– Sekretariat **41.** 22²

– Sitzverteilung **71.** 16, 17, 40–44;
72. 6a; **73.**

– Unvereinbarkeiten **11.** 144; **21.** 14,
15; **31.** 1^{2d}, 9¹ⁱ; **32.** 6¹ⁱ; **44.**

– Wahl **11.** 149; **71.** 16–57; **72.**
6a–17

– Mehrheitswahl **71.** 47–51

– ohne Liste **71.** 46

– stille Wahl **71.** 45

– Termin der Gesamterneuerung
71. 19

– Wahlanmeldeschluss **72.** 8a–8e

– Wahlprotokoll **71.** 39; **72.** 12–14

– Wahlprüfung **71.** 53

– Wahlvorschlag **71.** 21–31

Nationalstrassen 11. 83, 86

NATO, parl. Versammlung (Delega-
tion) **43.** 2, 6,

Natur- und Heimatschutz 11. 78

Navette-System 21. 86^{1,2}, 89¹, 91¹

Neutralität 11. 173^{1a}, 185

NEAT 11. 87, 196 Ziff. 3

– NEAT-Aufsichtsdelegation **47.**

NFA (neuer Finanzausgleich) **11.** 5a,
42², 43a, 46^{2,3}, 47², 48^{4,5}, 48a, 53³,
62³, 66¹, 75a, 83^{2,3}, 86³, 112^{2,4},
112a–c, 123², 128⁴, 132², 135, 196
Ziff. 16

Nichteintreten 21. 74, 95a; **31.** 44¹,
45; **32.** 37

Niederlassung von Ausländer(n)/-
innen 11. 121

Niederlassungsfreiheit 11. 24

Notlagen, Recht auf Hilfe in 11. 12

O

Oberaufsicht 11. 169; **21.** 26, 50–55,
143, 144, 145, 153–171

– Ausstand **21.** 11a

– Empfehlung an die betroffene
Behörde **21.** 158

– Handlungsgrundsätze der
Aufsichtskommissionen und -
delegationen **45.–47.**

– Informationsrechte **21.** 150, 153,
154

– PUK **21.** 163–171

– Stellungnahme der betroffenen
Behörde **21.** 157

Oberste Gewalt 11. 148, 173²; **21.** 30

Obligatorisches Referendum vgl.
Referendum

Offenlegungspflichten der Ratsmit-
glieder 21. 11

Öffentliche Interessen 11. 36²
Öffentliche Ordnung 11. 2, 52, 57, 173, 185
Öffentliche Werke 11. 81
Öffentlichkeit 11. 158; 21. 4, 82
 – Abstimmungsverhalten (Ratsmitglieder) 21. 82; 31. 57, 60; 32. 44a, 46
 – Kommissionssitzungen bei Anhörungen 21. 47²
 – Ratssitzungen 11. 158; 21. 4, 69; 31. 61, 62; 32. 47, 48; 41. 1–3, 11, 12–15
 – Gerichtsverhandlungen 11. 30³
Ordensverbot 21. 12; 101. 60³
Ordnungsantrag 21. 71^e, 76^{2,3}; 31. 21^{1c}, 51; 32. 17^{1c}, 39
Ordnungsruf 21. 13¹; 31. 39; 32. 34
Organe der Bundesversammlung 21. 31
Organisierte Debatte 31. 33c, 46^{1 II}, 47, 50^{5,6}
Organisationen, internationale 11. 140^{1b}, 140¹, 141^{1d}; 21. 60; 43. 1, 2, 4
vgl. auch Delegationen
Organisationen, private und öffentliche
 – Anhörung im Vernehmlassungsverfahren 11. 147; 21. 112²; 91. 4
 – Kartelle 11. 96
 – Unvereinbarkeiten 21. 14; 44.
Ortsbildschutz 11. 78
Opferhilfe 11. 124
Opting out, Spezialregelung für die PD 21. 70²; 41. 28²
OSZE, Delegation der parl. Versammlung 43. 2, 6

P

Parlamentarische Gruppen 21. 63
Parlamentarische Initiative 11. 160¹; 21. 6¹, 45¹, 62², 107–114; 31. 23¹, 25–29; 32. 19¹, 21–22, 25

- Abschreibung 21. 109⁵, 113
 - Ausarbeitung eines Erlassentwurfes (Verfahren 2. Phase)
 - Bericht der Kommission 21. 111³
 - Frist 21. 111¹, 113
 - Stellungnahme des BR 21. 112⁴
 - Vernehmlassungsverfahren 21. 112²; 91.
 - Vertretung in der Kommission des anderen Rates 21. 114²
 - Zusammenarbeit mit dem BR 21. 112
 - Behandlung im NR 31. 28b
 - Begründung 21. 107; 31. 26, 46; 32. 22
 - Einreichung 31. 25; 32. 21
 - Gegenstand 21. 107
 - Rückzug 21. 73²
 - schriftliches Verfahren 31. 28³
 - Sitzungsteilnahme der/des Initiant(en)/-in 21. 109⁴, 111²
 - Vorprüfung (Verfahren 1. Phase) 21. 109; 31. 28b
 - Differenzbereinigung 21. 109³
 - Gegenstand 21. 110
 - Kommissionsinitiative 21. 109³
 - Ressourcenprüfung 21. 110³
 - Zulässigkeit 21. 108
- Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)** 21. 163–171
- Stellung des BR 21. 167
 - Wirkung auf andere Verfahren 21. 171
- Parlamentarische Verwaltungskontrolle** 41. 10
- Parlamentarisches Verfahren** *vgl. Verfahren, parlamentarisches*
- Parlamentsdienste** 11. 155; 21. 64–70; 41.; 101. 33, 53, 54
- Aufgaben 21. 64; 41. 17
 - Ausführungsbestimmungen 21. 70²; 41. 28²
 - Beizug der Bundesverwaltung 21. 68; 41. 11^{3,4}, 18

- Geschäftsleitung **41. 24**
- Informationsrechte **21. 67**
- Leitung **21. 65; 41. 20–24**
- Opting out **21. 70²; 41. 28²**
- Personal **21. 66; 41. 25–35**
- Weisungsbefugnis **21. 65³**
- Zusammenarbeit mit Dritten **41. 19**
vgl. Generalsekretär/-in
- Parlamentsgebäude, Hausrecht 21.**
69²; 31. 61, 62; 32. 47, 48; 41.
16^{a,b}, 20^{2e}
- Parlamentsressourcengesetz 51.**
- Parlamentsverordnung 11. 163¹; 21.**
22²
- Parlamentsverwaltung vgl.**
Parlamentsdienste
- Parteien, politische 11. 137; 21. 61^{1,2},**
174³; 71. 39^e, 40¹ 91.
- Register **71. 76a**
- Partialrevision der BV 11.**
139–139b, 140^{1c}, 194; 21. 97–106
- Passives Wahlrecht 11. 143**
- Passivierungs- und Aktivierungs-**
grenzen 61. 49; 62. 56
- Persönliche Erklärung 31. 43; 32. 36**
- Persönliche Freiheit 11. 10**
- Personal der Parlamentsdienste 21.**
66; 41. 25, 27–35
- Personalkommission der Parla-**
mentsdienste 41. 29
- Personalrechtliche Untersuchung**
21. 154a, 171³; 102. 27a–j
- Personen im Dienst des Bundes 21.**
156, 160^{2,3}
- Petition 11. 33; 21. 83², 126–129**
- Benachrichtigung des/der Urhe-
ber(s)/-in **21. 126³**
- zu hängigen Beratungsgegenstän-
den **21. 126²**
- Pflanzenwelt, Schutz 11. 78**
- Planung**
- auf Parlamentsebene **11. 173^{1g}; 21.**
28, 142–148; 31. 9^{1a}, 32. 6^{1a}
- auf Regierungsebene **11. 180; 101.**
32, 42, 51, 52
- in der Bundesverwaltung **101. 51;**
102. 17–22
vgl. Finanzplanung und
Legislaturplanung
- Planungs- und Grundsatzbeschluss**
21. 28, 148
- Politische Rechte 11. 34, 39, 40, 136;**
71.; 72.
- Politischer Wohnsitz 11. 39; 71. 3;**
72. 1, 2
- Wechsel **72. 2**
vgl. Stimmregister
- Post- und Fernmeldegeheimnis 11.**
13
- Ratsmitglieder (Aufhebung) **21. 18,**
19
- Magistratspersonen (Aufhebung)
81. 14^{bis-ter}
- Post- und Fernmeldewesen 11. 92**
- Postulat 21. 6, 45¹, 62², 118, 119,**
123, 124; 31. 21, 23, 25–29; 32. 17,
19, 21–25
- Abschreibung **21. 119⁵, 124⁵**
- Beantwortung **21. 124¹; 31. 27;**
32. 23
- Begründung **31. 26, 46; 32. 22**
- Behandlungsfristen **21. 119⁴, 124;**
31. 27, 28a; 32. 23
- Bericht betreffend überwiesene
Motionen und Postulate **21. 122¹,**
124⁴
- Einreichung **21. 119¹; 31. 25;**
32. 21
- Rückzug **21. 73¹; 31. 29²; 32. 25²**
vgl. Vorstösse
- Präsenzliste 31. 40¹**
- Präsident/-in des Nationalrates und**
des Ständerates
- Abstimmung, Vorgehen **31. 55–60;**
32. 42–46
- Alterspräsident/-in **31. 1^{2a}, 2, 3**
- Aufgaben **11. 152; 21. 39², 69¹; 31.**
7, 9^{1c}; 32. 4¹, 6^{1c}
- Disziplinarmaßnahmen **21. 13; 31.**
39; 32. 34

- Dringlicherklärung von Vorstössen **31. 30²**
 - Einberufung der BVers **21. 2, 33²**
 - Ersatzwahl **31. 6**
 - Hausrecht **21. 69¹; 31. 61⁵, 62; 32. 47⁵, 48**
 - Ordnungsruf **31. 39; 32. 34**
 - Prioritätsratsbestimmung **21. 84²**
 - Schluss der Beratungen **31. 52; 32. 40**
 - Stichentscheid im Rat **21. 80**
 - Tagesordnung **31. 35³; 32. 29³**
 - Unterzeichnung der Protokolle **31. 36²; 32. 30²**
 - VBVers, Leitung **11. 157; 21. 39², 41**
 - Verhalten in den Ratssälen **31. 62; 32. 48**
 - Verhandlungsfähigkeit, Feststellung **11. 159¹; 31. 38; 32. 31**
 - Vertretung **31. 7^{2, 3}; 32. 4^{2, 3}**
 - Vorsitz **11. 152**
 - Wahl und Amtsdauer **11. 152; 31. 1^{2c}, 6; 32. 3**
 - Worterteilung **31. 41; 32. 35**
 - Zulässigkeit von Beratungsgegenständen **31. 23; 32. 19**
 - Zulagen für Ratspräsidien **51. 11; 52. 9**
- vgl. auch Kommissionen, parl.*
- Präsidium** **21. 31, 34; 31. 6, 8^{1a}; 32. 3, 4⁵**
- Aufgaben **21. 7³⁻⁶, 18³, 19, 39¹, 150⁴⁻⁷**
 - Beschlussquorum **21. 19¹; 31. 7⁵**
 - der parl. Kommissionen **21. 43^{1, 2}; 31. 9^{1g}; 32. 6^{1g}**
- Preisüberwachung** **11. 96**
- Presse** *vgl. Medienschaffende*
- Primarschulunterricht** **11. 19, 62**
- Privatsphäre, Schutz der** **11. 13**
- Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit** **11. 27, 95**

Proporz, Verteilung der Sitze **71. 40, 41**

Proporzwahl (Verhältniswahl) **11. 149; 71. 21–46, 56**

Protokolle

- Kommissionssitzungen **21. 64^{2b}, 41. 4–9; 42. 22**
- der Aufsichtsdelegationen/PUK **21. 155⁵, 165³**
- Wissenschaft und Rechtsanwendung (Herausgabe) **41. 7**
- Vertraulichkeit **21. 47**
- Ratssitzungen **21. 4¹, 31. 36; 32. 30; 41. 1–3**
- eidg. Wahlen und Abstimmungen **71. 14, 39; 72.**
vgl. Amtliches Bulletin oder Kommissionen

Prioritätsrat **21. 17², 84**

Privatversicherungen **11. 98**

Publikationen, amtliche *vgl. Amtliches Bulletin, Amtliche Sammlung, Bundesblatt und Veröffentlichung*

Publikum *vgl. Hausrecht*

Q

Qualifizierte Mehrheit

- 5/6-Mehrheit **21. 19¹**
- Mehrheit der Ratsmitglieder **11. 159³, 165¹; 21. 80²; 31. 38, 57³, 59³; 32. 46²**

Quorum, Verhandlungs-

- im BR **101. 19**
- in der BVers **11. 159¹; 21. 92¹; 31. 38; 32. 31, 32**

R

Radio **11. 17, 93; 21. 5; 41. 12–15**

Rahmenkredit **62. 10⁵**

vgl. Verpflichtungskredit

Rahmenmietverträge **11. 109²**

Rätoromanische Sprache **11. 4, 70**

Ratsmitglieder, Rechte und Pflichten **11. 154, 160–162; 21. 6–21**

Ratsreglemente 21. 36, 46¹; 31.; 32.
Ratssaal, Zutritt 31. 61; 32. 47

Ratsunterlagen, Versand 21. 149;
31. 24; 32. 20

Ratssitzungen 31. 34–40; 32. 29–34

– Ordnungsruf 31. 39; 32. 34
– Sitzungszeiten des Nationalrates
31. 34

– Tagesordnung 31. 35; 32. 29

Raumfahrt 11. 87

Raumplanung 11. 75

*vgl. Umwelt, Raumplanung und
Energie, Kommission für*

Rechnung *vgl. Staatsrechnung*

Rechnungslegung, Grundsätze 61.
47, 48; 62. 53, 54

Rechtliches Gehör 11. 29²

Rechtmässigkeit, formale von Bera-
tungsgegenständen 31. 23, 50³; 32.
19, 38²

Rechtsfragen, Kommission für 31.
10, 21³; 32. 7, 17⁴

Rechtsgleichheit 11. 8, 29, 37²

Rechtshilfe 11. 44²; 21. 165²

Rechtskraft von Verfügungen 81. 12

Rechtspflege

– BGer 11. 189

– BR 11. 187^{1d}; 101. 9

– Oberaufsicht der BVers 11. 169,
21. 26, 129

– unentgeltliche, Anspruch auf 11.
29³

**Rechtsstaatliches Handeln, Grund-
sätze** 11. 5

Rechtsverweigerung/-verzögerung
11. 29

Rechtsweggarantie 11. 29a

Redaktion von Erlassen der BVers
21. 57, 58; 42. 5–8

– formale Fehler 21. 58
– Grammatik-, Rechtschreibe- und
Darstellungsfehler 42. 8

– materielle Lücken, Unklarheiten
und Widersprüche 21. 57; 42. 5

**Redaktionsgeheimnis, Gewährlei-
stung** 11. 17³

Redaktionskommission 21. 56–59,
81; 42.

*vgl. auch Berichtigung, Fehler oder
Redaktion von Erlassen der BVers*

Redeordnung 21. 6³; 31. 41–44,
46–49, 50^{5,6}; 52; 32. 35–40

Redefreiheit, absolute Immunität
11. 162¹; 21. 16; 81. 2²

Rederecht 21. 6^{3,4}

Redezeit 31. 44

Rednerliste 31. 52

Referendum 11. 140–142, 165;
21. 29

– Anordnung der Abstimmung 71. 58

– fakultatives 11. 141; 71. 59a–67;
72. 18–22

– Frist 11. 141¹; 71. 59a

– Kantonsreferendum 71. 67–67b

– Rückzug 71. 59b

– Unterschriften/Listen/Formalialias
71. 60–64; 72. 18–20

– Zustandekommen, Prüfung 71.
66; 72. 21

– obligatorisches 11. 140, 142; 71. 58
vgl. Bundesbeschluss

Regierung *vgl. Bundesrat*

Regierungspolitik/-obliegenheiten
11. 180; 21. 144, 146; 31. 13; 32.
10; 101. 3, 6, 61; 102. 18

Reglemente

– Handlungsgrundsätze

– der Finanzkommissionen 48a.

– der Gerichtskommission 49.

– der Geschäftsprüfungsdele-
gation 46.

– der Geschäftsprüfungskommis-
sionen 45.

– der Immunitätskommission des
NR und der Kommission für
Rechtsfragen des SR 49a.

– der NEAT-Aufsichtsdelegation
47.

– der Räte 21. 36, 41³

- des Nationalrates **31**.
- des Ständerates **32**.
- Reiseentschädigung, der Ratsmitglieder** **51**. 5; **52**. 4, 5
- Religionsfreiheit** vgl. *Glaubens- und Gewissensfreiheit*
- Renten (AHV/IV)** **11**. 112, 196
Ziff. 10
- Repräsentationsauslagen** **51**. 13; **52**. 11
- Revision**
 - BV **11**. 138, 139, 140^{1a}, 192–195; **21**. 23, 97–101; **71**. 58, 68–75
 - kantonaler Verfassungen (Voraussetzungen) **11**. 51
- Richterliche Unabhängigkeit** **11**. 30, 191c
- Risikomanagement** **62**. 50
- Rohrleitungsanlagen** **11**. 91²
- Rückgriff** des Bundes auf Staatsangestellte **81**. 3⁴, 7, 21
- Rückkommen** **21**. 76³, 88², 89³; **31**. 51^{2,3}; **32**. 39^{2,3}
 - im Differenzbereinigungsverfahren **21**. 89³
- Rücktritt**
 - BR **21**. 133¹
 - Nationalrat **71**. 54; **72**. 15
- Rückweisung** **21**. 74⁵, 75, 87
- Rückzug**
 - Beratungsgegenstände **21**. 73; **31**. 29²; **32**. 25²
 - Volksinitiative – unbedingter und bedingter **71**. 68¹, 73, 73a, 75a²; **72**. 25

S

- Sachverständige** **21**. 45^{1b}, 47², 159^{2,3}, 160³, 170¹; **41**. 10^{3,4}; **51**. 13; **52**. 11; **64**. 3
vgl. *Experten*
- Sanktionen gegen Ratsmitglieder** **21**. 13; **31**. 39; **32**. 34
- Schadenersatz, Staatshaftung** **11**. 146; **21**. 21a; **81**.

- Schickliche Kleidung** **31**. 39^{1b}; **32**. 33
- Schiffahrt** **11**. 87
- Schluss der Beratungen** **31**. 52; **32**. 40
- Schlussabstimmung** **21**. 81; **31**. 38; **32**. 31
 - Begründung der Stimmabgabe **32**. 43²
 - Dringlichkeitsklausel **21**. 77
 - Fraktionserklärung **31**. 43³
 - Redaktionskommission **21**. 57¹, 58, 59; **42**. 6
 - Veröffentlichung des Abstimmungsergebnis **31**. 57³, 59^{2b}; **32**. 44a⁴, 45^{2b}
 - Zweite Lesung **31**. 53
- Schriftliche Begründung** (pa. Iv. und Vorstösse) **31**. 26; **32**. 22
- Schriftliches Verfahren** **31**. 28³, 46^{1v}, 49, 50⁵
- Schuldenbremse** **11**. 126, 159³; **61**. 13–18, 66; **62**. 3^c, 18^{2a}
- Schuldner/-in**, Recht auf Klage am Wohnsitz **11**. 30²
- Schulwesen** **11**. 19, 48a, 62, 66–68
- Schutzwald** **11**. 77
- Schutz vor Willkür** **11**. 9
- Schweigepflicht**
 - in den parl. Kommissionen **21**. 8, 13², 47, 62⁴; **31**. 20; **32**. 15
 - in der PUK **21**. 169, 170
- vgl. *Amtsgeheimnis*
- Schweizer/-in** vgl. *Bürgerrecht*
- Schweizerische Nationalbank** **11**. 99²⁻⁴
- Schwerverkehrsabgabe** **11**. 85, 196
Ziff. 2, Schlussbestimmung II b.
- Seilbahnen** **11**. 87
- Sekretär/-in**
 - Nationalrat **31**. 36¹; **41**. 22²
 - Ständerat **32**. 30; **41**. 23, 27^{1b}, 31^c
 - VBers **41**. 22², 23²
- Session**
 - ausserordentliche **11**. 151²; **21**. 2^{3,4}

- Bundesrat (Wahl) **21.** 132¹, 133¹
- Einberufung **21.** 2, 33
- ordentliche **11.** 151¹; **21.** 2^{1,4}; **31.** 33d
- Planung/Sessionsprogramm **21.** 37^{2a}, 64^{2a}; **31.** 7^{1b}, 9^{1a}; **32.** 6^{1a}
- Sitzungszeiten **31.** 34; **32.** 29
- Sondersession **21.** 2²; **31.** 33d
- VBers **11.** 151; **21.** 33², 39
- Versand der Ergebnisse der Vorberatungen **31.** 24; **32.** 20
- Sessionsteilnahmegarantie 21.** 20
- Seuchen 11.** 118²
- Sexual- und Gewaltstraftäter 11.** 123a
- Sicherheit, innere und äussere 11.** 2¹, 57, 121², 173^{1a,c}, 185
- eidgenössische Intervention **11.** 52, 58
- Einberufung der BVers **21.** 2, 33³
- Sicherheitspolitische Kommission 31.** 10 Ziff. 7; **32.** 7 Ziff. 7
- Simultanübersetzung 31.** 37²
- Sistierung 21.** 87³
- Sitz**
 - Bundesbehörden **101.** 58
 - BVers **21.** 32
- Sitzungen**
 - Kommissionen, parl. **21.** 47; **31.** 9^{1c}; **32.** 6^{1f}
 - Vertraulichkeit **21.** 47
 - konstituierende, des Nationalrates **31.** 1; **71.** 53
 - Räte **11.** 151, 159–162; **21.** 2, 4; **31.** 34–40; **32.** 29–34
 - Öffentlichkeit **11.** 158; **21.** 4; **31.** 61, 62; **32.** 47, 48
- Sitzungsausschluss 21.** 13^{1b}
- Sitzungsteilnahmepflicht 21.** 10
- Sitzungszeiten des Nationalrates 31.** 34
- Sitzverteilung im Nationalrat 71.** 16, 17; **72.** 6a; **73.**
 - nach Proporz **71.** 40–44
- Sonderrechnungen 61.** 5^b; **62.** 2
- Sondersession 21.** 2²; **31.** 33d
- Souveränität der Kantone 11.** 3
- Soziale Sicherheit, Kommission für 31.** 10 Ziff. 5; **32.** 7 Ziff. 5
- Sozialziele 11.** 41
- Spesen vgl. Einkommen und Entschädigungen der Ratsmitglieder**
- Spezialfonds 61.** 52; **62.** 61
- Spezialkommissionen 21.** 42²; **31.** 11, 17³; **32.** 8, 13³
vgl. *Kommissionen, parl.*
- Spielbanken 11.** 106,
- Sport 11.** 68
- Sprachen 11.** 4, 70; **21.** 66
 - Berücksichtigung
 - Wahl des BR **11.** 175⁴
 - Bestellung der parl. Kommissionen **21.** 43³,
 - Unterlagen und Präsentationen in parl. Kommissionen **21.** 46³
 - Zusammensetzung der Redaktionskommission **21.** 56²
- Sprachenfreiheit 11.** 18
- Sprechordnung 31.** 41–52; **32.** 35–40
- Staatliches Handeln, Grundsätze 11.** 5
- Staatshaftung 11.** 146; **21.** 21a; **81.**
 - disziplinarische Verantwortlichkeit **81.** 17, 18
 - politische Verantwortlichkeit **101.** 4
 - strafrechtliche Verantwortlichkeit **81.** 13–16
 - Ermächtigung zur Strafverfolgung **81.** 15
 - Verjährung, Verwirkung **81.** 20–23
 - zivilrechtliche Verantwortlichkeit **81.** 3–12
- Staatspolitische Kommission 31.** 10 Ziff. 10; **32.** 7 Ziff. 10
- Staatsrechnung 11.** 126, 159^{3c}, 167, 183; **21.** 25, 49³, 50¹, 142, 162^{1a}; **61.** 4–11; **62.** 1–3; **64.** 6^b, 7
 - Differenzbereinigung **21.** 74⁵, 87

- Eintreten, obligatorisches **21.** 74³
- Rechnungslegung **61.** 47–55; **62.** 53–64d
- Staatschutz 21.** 72^b, 53², 150², 154², 166¹
- Staatssekretär/-in 101.** 46
- Staatsverträge 11.** 140–141a, 166, 184, 189^{1c}, 191; **21.** 24², 95^b, 141^{2a}, 152
- selbständiger Abschluss durch BR **21.** 24²; **101.** 7a, 48a
- vorläufige Anwendung durch BR **21.** 152^{3bis}; **101.** 7b
- vgl. auch völkerrechtliche Verträge*
- Staatsvertragsreferendum**
- fakultatives **11.** 141
- Kopplung mit Gesetzesreferendum **11.** 141a
- obligatorisches **11.** 140
- Ständemehr 11.** 142
- Ständerat 11.** 150; **21.** 31; **32.**
- Aufgaben **11.** 163–173; **21.** 22–33
- Einberufung **11.** 151; **21.** 2, 33
- Eintritt in den Rat **21.** 3; **32.** 1, 2
 - Mitteilungen der Kantone **32.** 1
- Reglement **21.** 36; **32.**
- Sekretariat **41.** 23
- Sitzverteilung **11.** 150
- Unvereinbarkeiten **11.** 144; **21.** 14, 15, 174³; **44.**
- Wahl **11.** 150³
- Ständige Kommissionen 21.** 42; 31, 10; **32.** 7
- Standesinitiative 11.** 160¹; **21.** 95^e, 115–117
- Ausarbeitung eines Erlassentwurfes **21.** 117
- Begründungspflicht **21.** 115²
- Behandlungsfrist **21.** 111¹, 113¹, 116^{3bis}
- mündliche Begründung im NR **31.** 46⁵
- Rückzug **21.** 73²
- Vorprüfung **21.** 116
- Statistik 11.** 65
- Nationalratswahlen und Volksabstimmungen **71.** 87; **72.** 27
- Stellungnahme, Recht auf**
- BGer **21.** 162^{2,4}
- BR **21.** 112^{3,4}, 167²
- betroffene Behörde **21.** 157
- betroffene Person **21.** 168^{5,6}
- Ratsmitglied **21.** 13, 17²
- verantwortliche Behörde **21.** 158
- Stellvertretung**
- im BR **101.** 22
- in den parl. Kommissionen **21.** 51¹; **31.** 18; **32.** 14
- Kommissionspräsident/-in **31.** 16²; **32.** 12²
- Ratspräsident/-in **31.** 7^{2,3}; **32.** 4^{2,3}
- Verbot bei Abstimmungen im Rat **31.** 56³
- Stempelsteuer 11.** 132, 134
- Steuern**
- Anteile der Kantone an den Bundessteuern **11.** 99⁴, 128⁴, 131³, 135, 196 Ziff. 16
- Direkte Bundessteuer **11.** 128
 - Befristung **11.** 196 Ziff. 13
- Gemeindesteuern **11.** 134
- Grundsätze **11.** 127
- Mehrwertsteuer **11.** 130, 196 Ziff. 14
- Stempel- und Verrechnungssteuer **11.** 132, 134, 196 Ziff. 16
- Steuerfreiheit/–erleichterung (Berufliche Vorsorge) **11.** 111³
- Steuerharmonisierung **11.** 129
- Verbot der Doppelbesteuerung **11.** 127³
- Verbrauchssteuern **11.** 131
- Steuerbefreiung** (Eigentum des Bundes) **101.** 62d
- Steuerharmonisierung 11.** 129
- Stichentscheid bei Stimmengleichheit**
- BR **101.** 19³
- Büro **31.** 8³; **32.** 5²
- Einigungskonferenz **21.** 92²

- Kommissionen, parl. **31.** 16³;
32. 12³
- Rat **21.** 80

Stimmabgabe

- Rat **31.** 56, 59; **32.** 43, 44
 - Begründung der Stimmabgabe **32.** 43²
 - keine Stellvertretung **31.** 56³;
32. 44
 - Ratspräsident/-in **21.** 80
- Volksabstimmung/Wahlen
 - briefliche **71.** 8
 - Grundsätze **71.** 5–8a; **72.** 8
 - Elektronische **71.** 8a, 38⁵; **72.** 27a–27q
 - Stellvertretung **71.** 5⁶

Stimmberechtigung 11. 136

Stimmgleichheit bei eidg. Wahlen **71.** 43⁵, 47

Stimmhaltung 31. 56²; **32.** 43¹

Stimmzähler/-innen 21. 41²; **31.** 1^{2h,i}, 8, 9^g; **32.** 5^{1c}, 6^{1g}

Stimmrechtsbeschwerde 71. 77–82, 85

Stimmregister 71. 3, 4; **72.** 19

Stimm- und Wahlgeheimnis

- eidg. Wahlen und Abstimmungen
71. 5⁷, 7⁴, 8¹, 87³
- Wahlen in den Räten **21.** 130¹

Stimm- und Wahlrecht 11. 34, 39, 136

- Ausschluss **11.** 136¹
- Auslandschweizer/-in **11.** 40;
71. 141; **72.** 2b, 27c², 27k^{bis}

Stimmrechtsbescheinigung bei **Unterschriftenlisten 71.** 62, 63, 70; **72.** 19

Stimmverhalten der Ratmitglieder (Veröffentlichung) **21.** 82; **31.** 57; **32.** 46

Stimmzettel 21. 131; **71.** 11, 12

Stichfrage (Doppeltes Ja) 11. 139b; **72.** 5^{4c}

Stipendien 11. 66

Strafanstalten, Bundesbeiträge 11. 123

Strafgerichtsbarkeit 11. 191a

Strafen, verbotene 11. 10, 25, 30

Strafprozessrecht 11. 123

Strafrecht 11. 123

Strafrechtliche Verantwortlichkeit (Behördenmitglieder und Bundes- personal) **81.** 13–16

vgl. auch Immunität

Strafrechtliche Verfolgung

- Bundespersonal **81.** 15
- Mitglieder des BR **11.** 162; **81.** 14–14^{ter}
- Mitglieder der BVers **11.** 162; **21.** 16–20
- Personal der Bundesanwaltschaft
81. 15^{1c}, 1^d
- Redefreiheit, absolute Immunität
11. 162¹; **21.** 16; **81.** 2²

Straftaten, an Kindern 11. 123b

Strafverfahren, Rechte 11. 32

Strafvollzug 11. 123³

Strassenverkehr 11. 82

vgl. auch Nationalstrassen und
Transitverkehr

Strategische Ziele 21. 28, 148; **101.** 8

Streikrecht 11. 28³; **41.** 35

Strukturpolitik 11. 103

Subkommission 21. 31, 45²; **31.** 14, 18; **32.** 11, 14^{4,5}

- Bewilligung **31.** 14¹; **32.** 11¹

Supranationale Gemeinschaften 11. 140¹

T

Tabaksteuer 11. 131^{1a}

Tagesordnung

- Kommissionen, parl. **31.** 16^{1b}; **32.** 12^{1b}
- Rat **31.** 7^{1b}, 35; **32.** 4^{1b}, 29

Taggeld 21. 9; **51.** 3, 9; **52.** 5

- Taggeldersatz **52.** 8a

Tarife

- direkte Bundessteuer **11.** 128²

- Post- und Fernmeldewesen **11.** 92²
- Zoll **11.** 133

Teilnahmepflicht (Rats- und Kommissionssitzungen) **21.** 10; **31.** 40; **32.** 32

Teilung

- Beratung einer Vorlage **21.** 88
- Erlassentwurf **21.** 76^{bisa}
- Vorstoss **21.** 119²

Teilrevision der Bundesverfassung
11. 139–140, 192, 194, 195; **21.** 23, 97–106; **71.** 68–76; **72.** 23–26

Teilungültigkeit (Volksinitiativen)
11. 139³, 156^{3a}, 173^{1f}; **21.** 98; **71.** 75, 80

vgl. Gültigkeit

Telefon **11.** 92

Teuerung, Bekämpfung **11.** 100; **51.** 14²

Textbereinigung **31.** 54; **32.** 41

Tierschutz **11.** 78⁴, 79, 80

Titel, Verbot ausländischer **21.** 12; **101.** 60³

Todesstrafe, Verbot **11.** 10¹

Tonaufnahmen **31.** 62¹; **32.** 48¹; **41.** 3, 12–15

Totalrevision der Bundesverfassung
11. 138, 140^{1a, 2a, c}, 192, 193, 195; **21.** 96

Transitverkehr, alpenquerender **11.** 84, 196 Ziff. 1

Transplantationsmedizin **11.** 119a

Treibstoffabgaben **11.** 86

Tresorerie **61.** 60–62; **62.** 70–74

Treu und Glauben **11.** 5³, 9

Truppe **11.** 58–60, 173^{1d}, 185

U

Überbrückungshilfe **51.** 8a; **52.** 8b

Übereinstimmung der Beschlüsse
11. 156²; **21.** 83

- Ausnahmen **11.** 156³; **21.** 83², 87, 94, 98²

vgl. Zweikammersystem

Übernachtungsentschädigung **51.** 4; **52.** 3¹, 5

- im Ausland **52.** 3³

Überprüfungsbefugnis des BGER **11.** 189

Übersetzung der Beratungen **21.**

- 64^{2b}
- im Nationalrat **31.** 37²

Umwelt, Raumplanung und Energie, Kommission für **31.** 10 Ziff. 6; **32.** 7 Ziff. 6

Umweltschutz **11.** 2, 73, 74

Unabhängbarkeit

- Volksinitiative **21.** 99
- Vorstoss **21.** 119³

Unabhängigkeit

- Radio und Fernsehen **11.** 93³
- Ratsmitglieder **11.** 161
 - gegenüber ausländischen Staaten **21.** 12
 - richterliche **11.** 30, 191c; **21.** 26⁴
 - Schweiz **11.** Präambel, 2, 54², 173¹, 185¹

Unfallversicherung **11.** 41², 117

- für Ratsmitglieder **51.** 8; **52.** 8, 8a, 12

Ungültigkeit

- Stimm- und Wahlzettel
 - eidg. Wahlen und Abstimmungen **71.** 12, 13, 38, 49, 66
 - Wahlen in den Räten **21.** 130, 131
- Volksinitiativen **11.** 139³, 156^{3a}, 173^{1f}; **21.** 98; **71.** 75
- Wahlen **31.** 4^{1a}

Universitäten **11.** 48a^{1c}, 63a

UNO (Beitritt der Schweiz) **11.** 197 Ziff. 1

Unschuldsumsetzung **11.** 32¹

Unterschriftenliste (politische Rechte)

- Referendum **11.** 141¹; **71.** 59a–64; **72.** 18–21
- Volksinitiative **11.** 138¹; **71.** 68–71; **72.** 26

- Wahlvorschlag **71. 24⁴**
- Unterschriftenzahl** (politische Rechte)
 - Initiativen **11. 138¹, 139¹, 139a¹**
 - Referenden **11. 141**
- vgl. auch *Referendum oder Volksinitiative*
- Unterschriftsberechtigung in der Bundesverwaltung** **101. 49; 102. 29^{1c}**
- Unterstützung Bedürftiger** **11. 115**
- Untersuchungsbeauftragte/-r (PUK)** **21. 166²⁻⁴**
- Untersuchungskommission, parl. (PUK)** **21. 163–171**
- Unvereinbarkeiten**
 - Bundeskanzler/in **101. 60, 61**
 - BR **11. 144; 101. 60, 61**
 - eidg. Räte **11. 144; 21. 14, 15, 173**
 - Ziff. 3; **31. 1^{2d}, 4^{1b}, 9¹ⁱ; 32. 6¹ⁱ, 44.; 81. 18**
 - Liste der Organisationen **44. Anhang**
- Unverfälschte Willenskundgabe** **11. 34²; 72. 27d^{1c}**

V

Vakanzen

- BR **21. 133**
- eidg. Gerichte **21. 135, 137**
- Nationalrat **71. 54–57; 72. 15**
- Ratspräsidien **31. 6³; 32. 3³**

Verantwortlichkeit des Bundes

- (Staatshaftung) **11. 146; 21. 21a; 81.**

vgl. *Staatshaftung*

Verantwortung, individuelle

11. 6

Verbrauchssteuer, besondere

11. 86, 131, 134, 196 Ziff. 15

Vereidigung

21. 3; 31. 1^{2c}, 5; 32. 2

Vereinigte Bundesversammlung

11.

- 157; **21. 31, 33², 39–41**
- Büro **21. 39**
- Sekretariat **41. 22², 23¹**
- Verfahren **21. 41**

Vereinigungsfreiheit/Vereinsfreiheit

11. 23

Verlust des Bürgerrechts

11. 38

Verfahren, parlamentarisches

11.

- 156–159; **21. 4, 71–140; 31. 25–60; 32. 21–46**
- Abstimmungen **21. 78, 79**
- allgemeine Bestimmungen **21. 71–82**
- Beratung von Beratungsgegenständen
 - abschnittsweise **31. 45²; 32. 37²**
 - artikelweise **21. 74²; 31. 45²; 32. 37²**
 - beschleunigtes **21. 85², 147¹**
 - Differenzbereinigungsverfahren **21. 83–95**
 - Sistierung/Aussetzung **21. 87³**
 - Teilung der Beratung **21. 88**
 - zeitliche Staffelung der Beratung **21. 85, 86**

Verfahrensgarantien

11. 29–32

Verfassungsgerichtsbarkeit

11. 189, 191

Verhältnis zwischen Bund und Kantonen

11. 42–53

Verhältnismässigkeitsprinzip

11. 36³

Verhalten in den Ratssälen

31. 62;

32. 48

Verhandlungsfähigkeit/-quorum

- BR **101. 19¹**
- Einigungskonferenz **21. 92¹**
- Räte **11. 159¹; 31. 38; 32. 31**

Verjährung

- Schadenersatzansprüche
 - des Bundes **81. 21, 23**
 - gegen den Bund **81. 20**
- strafrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeiten des Bundespersonals **81. 22**

Verkehr vgl. Eisenbahnen, Luftfahrt, Strassenverkehr oder Transitverkehr

- Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen **31.** 10 Ziff. 8; **32.** 7 Ziff. 8

Verkehr, amtlicher, zwischen

- BR und parl. Kommissionen **21.** 150–158
- BVers und
 - BGer **21.** 26⁴, 162
 - BR **11.** 153⁴, 169, 171; **21.** 141–161
- Kantonen und dem Ausland **11.** 56; **21.** 129a; **101.** 61c, 62
- Kantonen und parl. Kommissionen **32.** 17²
- Nationalrat und Ständerat **21.** 83–95
- Parlamentsdienste und Bundesverwaltung **11.** 155; **21.** 68; **41.** 18

Verkehrsabgabe 11. 86

Verkürztes Differenzbereinigungsverfahren 21. 87^{2,3}, 94a, 95, 98², 116³, 121⁴

Vernehmlassungsverfahren 11. 147; **21.** 112²; **91.**

Veröffentlichung

- Abstimmungsergebnis **71.** 15
- Ratsverhandlung **21.** 4¹; **41.** 1–3
- Referendumsvorlage **21.** 58, **42.** 6³; **71.** 58,
- Stimmverhalten der Ratsmitglieder **21.** 82; **31.** 57, 60; **32.** 44a⁴, 46
- Vernehmlassungsergebnis **91.** 9
- Volksinitiative **71.** 69⁴
- Wahlergebnis **71.** 52

Verordnung

- **BR 11.** 182²; **21.** 22³, 151; **101.** 7
 - Konsultation der Kommissionen **21.** 22³, 151
 - Genehmigung **21.** 95^h
 - Zur Wahrung der Interessen des Landes, der inneren und äusseren Sicherheit **101.** 7c, 7d
- BVers **11.** 163¹; **21.** 22²

Verpflichtungskredit 11. 159^{3b}, 196 Ziff. 3⁴; **21.** 25; **61.** 21–28; **62.** 10–17

- dringlicher **61.** 28; **62.** 17

Verrechnung von Leistungen zwischen Verwaltungseinheiten 62. 41

Verrechnungssteuer 11. 132, 134, 196 Ziff. 16

Versammlungsfreiheit 11. 22

Versand von Ratsunterlagen 31. 24; **32.** 20

Verselbständigte Einheiten 21. 28, 148; **101.** 8

Versicherung

- Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) **11.** 41², 111–113, 196 Ziff. 14
 - Ergänzungsleistungen **11.** 196 Ziff. 10
- Arbeitslosenversicherung **11.** 41², 114
- Berufliche Vorsorge **11.** 41², 111, 113, 196 Ziff. 11
 - Ratsmitglieder **51.** 7, 8a; **52.** 7–7b, 8a
- Kranken- und Unfallversicherung **11.** 41², 117
 - Ratsmitglieder **51.** 8, 8a; **52.** 8;
- Militärversicherung **11.** 59³
- Mutterschaftsversicherung **11.** 41², 116
- Privatfahrzeuge von Ratsmitgliedern **53.**
- Privatversicherung **11.** 41², 98
- Zivilschutz **11.** 61³

Verteilung

- Departemente im BR **101.** 35
- Kommissionsprotokolle **41.** 6, 6a, 6b
- Sitze im Nationalrat **71.** 16, 17; **72.** 6a; **73.**

Vertraulichkeit

- Bundesratssitzungen **101.** 21

- Kommissionssitzungen **21.** 47, 169; **31.** 20⁴; **32.** 15⁴; **41.** 7–9

Vertretung in parl. Organen

- BGer **21.** 162^{2,3}
- BR **21.** 159, 160, 167³
- Ratspräsident/-in **21.** 33³, 39³; **31.** 7; **32.** 4

Verwahrung von Sexual- und Gewaltstraftätern 11. 123a

Verwaltung vgl. *Parlamentsdienste oder Bundesverwaltung*

Verwaltungsdelegation 21. 31, 38, 65¹, 68³, 69¹, 70³, 142²; **41.** 11⁴, 20, 27, 32⁴, 36; **51.** 8a³, 14³, **52.** 3³, 4³, 6⁴; **101.** 33²

- Delegierte/-r **41.** 21

Verwaltungsgerichtsbarkeit 11. 190, 191a²

Verwaltungsrechtspflege 101. 9, 47

Verwaltungsvermögen (Begriff) 61. 3⁵

Verweis gegen ein Ratsmitglied **21.** 13^{2a}

Vizekanzler/-in 101. 31²

Vizepräsident/-in

- BGer **21.** 138
- BR **11.** 176; **21.** 134; **101.** 27
- parl. Delegationen **43.** 7
- parl. Kommissionen **21.** 43, 169³, 171⁴; **31.** 9^{1g}, 17²; **32.** 6^{1g}, 13²
- Räte **11.** 152; **21.** 34; **31.** 1^{2f, g}, 7, 8^{1b}; **32.** 4; **51.** 11; **52.** 9

Völkerrechtliche Verträge 11. 166², 184², 189^{1b}, 190; **21.** 24

- Beitritt zu Organisationen **11.** 140¹, 141¹
- Differenzbereinigung **21.** 95
- rechtsetzende Bestimmungen **11.** 141¹, 141a²
- selbständige Vertragsabschlusskompetenz durch BR **21.** 24²; **101.** 7a, 48a
- unbefristet und unkündbar **11.** 141
- vorläufige Anwendung durch den BR **21.** 152^{3bis}; **101.** 7b

vgl. *Staatsverträge*

Vogelschutz 11. 79

Volksabstimmung

- Abstimmungsvorlage, Stimmzettel, Erläuterungen **71.** 11; **72.** 2b, 3
- elektronische Stimmabgabe **71.** 8a, 12, 49, 69a; **72.** 27a–27q
- Ergebnis/Abstimmungsprotokolle **71.** 13–15; **72.** 4–6
- Erwahrung des Abstimmungsergebnisses **71.** 15
- Kopplung von Gesetzes- und Staatsvertragsreferendum **11.** 141a
- Termine **71.** 10, 58, 59c, 74; **72.** 2a
- ungültige Stimmzettel/leere Stimmzettel **71.** 12, 13

vgl. *Referendum und*

Stimmrechtsbeschwerde

Volksinitiative 11. 136², 138–140, 193, 194; **21.** 96–106, 173 Zi. 6; **71.** 68–76

- Abstimmungsbüchlein **71.** 11; **72.** 3²
- Abstimmungsempfehlung **11.** 139⁵, 139b²; **21.** 100, 101^{2,3}, 102, 103, 106; **71.** 76
- Abstimmungstermin **71.** 75a
- Behandlungsfrist **21.** 100, 103¹, 104¹, 105, 106; **71.** 75a
 - Botschaft BR **21.** 97
- Beschwerde ans BGer **11.** 189
- Doppeltes Ja **11.** 139b; **71.** 76
- Einheit der Materie/ der Form **11.** 139³, 194^{2,3}; **71.** 75
- Einreichung **71.** 68–73; **72.** 23–26
 - Frist **71.** 71
 - Rückzug **71.** 73, 73a; **72.** 25
- Eintreten, obligatorisches **21.** 74³
- Gegenentwurf **11.** 139⁵, 139b; **21.** 76^{1bis b}, 86⁴, 97², 101, 102, 105; **71.** 73a², 75a², 76
- Gesamtabstimmung **21.** 74⁴
- Gültigkeit/Teilungültigkeit **11.** 139³, 156^{3a}, 173^{1f}; **21.** 98; **71.** 75
- Rückzug **71.** 73, 73a; **72.** 25

- Teilrevision der Bundesverfassung **11.** 139, 194, 195
 - ausgearbeiteter Entwurf **11.** 139
 - Gegenentwurf **11.** 139
- Totalrevision der Bundesverfassung **11.** 138, 193, 195; **21.** 96
- Zustandekommen **71.** 72
 - Unterschriftenliste/Vorprüfung **71.** 68, 69; **72.** 23
- zwingendes Völkerrecht **11.** 139³, 193⁴, 194²; **21.** 98, 99

Volkszählung (Sitzverteilung im Nationalrat) **11.** 65; **71.** 16, 17; **72.** 6a; **73.**

Vollzug von Bundesrecht **11.** 46, 182; **101.** 9

Voranschlag **11.** 126², 156³, 167, 183; **21.** 25, 50¹, 74⁵, 94, 142; **61.**

- BVers **21.** 142^{2,3}; **41.** 21², 24²; **51.** 13
- eidg. Gerichte **21.** 142^{2,3}, 162
- Differenzbereinigung **21.** 94
- Voranschlagkredit **61.** 30^{2a}; **62.** 20¹

Vorsitz vgl. *Präsident/-in des Nationalrates und des Ständerates*

Vorberatung **21.** 44^{1a}, 62¹, 109, 116, 126¹; **31.** 21–24; **32.** 21–28

- gemeinsame Sitzungen **21.** 49^{2,3}
- Pflicht zur Vorberatung **31.** 21¹; **32.** 17¹
- Vorstösse **21.** 121³; **31.** 21²; **32.** 17³

Vorlage vgl. *Beratungsgegenstand*

Vorprüfung

- pa. Iv. **21.** 109, 110; **31.** 28b
- Standesinitiative **21.** 116
- Volksinitiative **71.** 69; **72.** 23

vgl. *Vorberatung*

Vorrang des Bundesrechts **11.** 49

Vorsorge, berufliche (2. Säule) **11.** 41², 111, 113, 196 Ziff. 11

Vorsorgeentschädigung für Ratsmitglieder **51.** 7; **52.** 7–7b

- Invaliditätsfall **52.** 7a
- Todesfall **52.** 7b

Vorstösse **21.** 6¹, 45¹, 62², 118–125; **31.** 23¹, 25–30; **32.** 19¹, 21–26

- Adressatenkreis **21.** 118
- Abschreibung **21.** 119⁵, 122, 124⁵
- allgemeine Bestimmungen **21.** 118–119
- Beantwortung **21.** 121¹, 124¹, 125²; **31.** 27; **32.** 23
- Behandlung im Rat **21.** 121, 124, 125, **31.** 28, 28a; **32.** 24
- Bericht betreffend überwiesene Motionen und Postulate **21.** 122¹, 124⁴
- dringliche **21.** 125³, **31.** 30; **32.** 26
- keine Minderheitsvorstösse **21.** 119¹
- Kommissionen, parl. **21.** 45^{1a}, 76¹
- Rückzug **21.** 73¹; **31.** 29²; **32.** 25²
- Teilbarkeit **21.** 119²
- Unabänderbarkeit **21.** 119³
- Vorberatung **31.** 21²; **32.** 17³

vgl. *Anfrage, Interpellation, Motion und Postulat*

W

Waffen-/Kriegsmaterial **11.** 60, 107

Wählbarkeit, Bundesbehörden **11.** 143


Währungspolitik **11.** 99

Wahlen **11.** 168; **21.** 130–140

- Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft **21.** 40a^{1b}, 139
- Bestätigung von Wahlen **21.** 140; **64.** 2²
- Bundesanwältin/Bundesanwalt **21.** 40a^{1c,2}, 139
- Bundespräsident/-in **21.** 134
- Direktor/-in eidg. Finanzkontrolle **64.** 2²
- durch den BR **11.** 187; **101.** 9
- BR **21.** 130–134
 - Besetzung von Vakanzen **21.** 133
 - Gesamterneuerung **21.** 132
- General **21.** 139

- Generalsekretär/–in **21.** 37^{2d}, 140; **41.** 26
- Gerichtskommission **21.** 40a
- Gerichte, eidg. **21.** 135–138
 - Ergänzungswahl **21.** 137
 - Gesamterneuerung **21.** 135, 136
 - Gerichtspräsident/–in **21.** 138
- Kommissionen, parl. **21.** 43; **31.** 9^{1g}; **32.** 6^{1g}
- Militärkassationsgericht **21.** 135–138
- Nationalrat **11.** 136, 149; **71.** 16–57; **72.** 6a–17
 - Beschwerde **71.** 77–82; **31.** 64
 - Mehrheitswahl (Majorz) **71.** 47–51
 - Sitze je Kanton **71.** 47–51; **72.** 6a; **73.**
 - Sitzverteilung, Ergebnis **71.** 30–44; **72.** 9–14
 - Termin **71.** 19
 - Verhältniswahl (Proporz) **71.** 21–44, 55, 56; **72.** 8b–8e, 9–16
 - Wählbarkeit **11.** 143
 - Wahlkreise **11.** 149³
- Präsident/–in, Vizepräsident/–in des Rates **11.** 152; **31.** 1^{2e–g}, 6; **32.** 3
- Ständerat **11.** 150³
 - Mitteilungen der Kantone **32.** 1
- VBers **11.** 157¹
- Wahlprotokolle und –ergebnisse bei Nationalratswahlen** **71.** 39, 52; **72.** 12–14
- Wahlvorschlag**
 - als Beratungsgegenstand **21.** 6¹, 62²; **31.** 21^{1b}, **32.** 17^{1b}
 - Nationalratswahlen **71.** 21–33
- Wahlprüfung bei Nationalratswahlen** **31.** 64; **71.** 53
- Wahltermin für Gesamterneuerung des Nationalrates** **71.** 19
- Wahlzettel** **71.** 35, 48
 - Ungültigkeit **21.** 130, 131; **71.** 38
- Wald** **11.** 77
- Wanderwege** **11.** 88
- Wasser** **11.** 76
- Wettbewerbspolitik** **11.** 96
- Weiterbildung** **11.** 64a
- Wichtige rechtsetzende Bestimmungen** **11.** 164; **21.** 22¹
- Willkürverbot** **11.** 9
- Wirksamkeitsüberprüfung** **11.** 170; **21.** 27, 44^{1e,f}
- Wirtschaft und Abgaben, Kommission für** **31.** 10 Ziff. 9; **32.** 7 Ziff. 9
- Wirtschaftsfreiheit** **11.** 27
- Wirtschaftsordnung** **11.** 94–107
- Wissenschaft, Bildung und Kultur, Kommission für** **31.** 10 Ziff. 4; **32.** 7 Ziff. 4
- Wissenschaftsfreiheit** **11.** 20
- Wohlfahrt, Förderung** **11.** 2, 94
- Wohnbau- und Wohneigentumsförderung** **11.** 108
- Wohnkanton, Unterstützungspflicht** **11.** 115
- Wohnsitz** **71.** 3; **72.** 1, 2
 - Bundesräte, Bundeskanzler/–in **101.** 59
 - ordentlicher Gerichtsstand **11.** 30²
 - politischer **11.** 39; **71.** 3; **72.** 1, 2
 - Wechsel **72.** 2
- Wohnung** **11.** 41^{1e}, 108, 109
- Wortentzug** **21.** 13^{1a}; **31.** 39; **32.** 34
- Wortmeldung und –erteilung** **31.** 41; **32.** 35
- Wortprotokoll** **41.** 1
vgl. Amtliches Bulletin
- Z**
- Zahlungsrahmen** **11.** 159^{3b}; **21.** 25¹; **61.** 20; **62.** 9
- Zahlungsverkehr** **61.** 57, 59¹; **62.** 65
- Zensur, Verbot** **11.** 17²
- Zentrale Bundesverwaltung** **21.** 14^c; **102.** 7, 13
- Zeugeneinvernahme** **21.** 154^{2b}, 155, 166, 170
vgl. auch Auskunftspersonen
- Zivildienst** **11.** 59; 54

- Zivilgerichtsbarkeit** 11. 190
Zivilprozessrecht 11. 122
Zivilrecht 11. 122
Zivilschutz 11. 61
Zölle 11. 133
Zulässigkeit von Beratungsgegenständen 31. 23; 32.19
Zusammensetzung
 – Büros 21. 35², 39¹; 31. 8; 32. 5¹
 – Kommissionen, parl. 21. 43³; 31. 15
 – Kommissionen der VBers 21. 39⁴, 40a⁵
 – Koordinationskonferenz 21. 37¹
 – Nationalrat 11. 149; 71. 40–44; 72. 6a; 73.
 – PUK 21. 164
 – Ständerat 11. 150
 – Verwaltungsdelegation 21. 38¹
Zusatzkredit 61. 27; 62. 10², 16
 vgl. *Verpflichtungskredit*
- Zuständigkeitskonflikte** 11. 157¹, 173¹¹
 – Kommission für 21. 40
Zutritt zum Parlamentsgebäude 21. 69; 31. 61; 32. 47; 41. 16a, 16b
Zuweisung von Beratungsgegenständen 31. 9^{1c}, 22; 32. 6^{1c}, 18
 – zur direkten Erledigung 11. 153³; 31. 22³; 32. 18²
Zuwendungen an den Bund 62. 64
Zweck der Eidgenossenschaft 11. 2
Zweikammersystem 11. 148, 156^{2,3}; 21. 83–95
Zweite Lesung 31. 53
Zweitwohnungen 11. 75b, 197 Ziff. 9
Zwingendes Völkerrecht 11. 139², 139a², 194²
Zwischenfrage 31. 42



Herausgegeben von den Parlamentsdiensten
www.parlament.ch

Vertrieb:

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

Bestellnummer: 101.3.D